Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der ...

vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816

Vom 6. Oktober 1802 bis zum 15. November 1810, und von Nr. 1 bis Nr. 400

Scotti, Johann Josef

1831

[Gesetze]

urn:nbn:de:hbz:5:1-386

Visual Library

1. Darmstadt den 6. October 1802.

Wir Ludewig X. von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Dhom-Capitel, den geistlichen Stiftern, wie auch der übrigen Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehns-Leuten und sämmtlichen Einwohnern und Unterthanen des Herzogthums Westphalen Unsre Gnade und alles Gute.

Demnach Uns und Unsern Erben für Unsre abgetretene Lande und Besitzungen unter andern auch das Herzogthum Westphalen im Säcularisations-Zustande und als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden, daß solches auf ewige Zeiten Unserm fürstlichen Hause angehören soll; So haben Wir für zuträglich erachtet und beschlossen, nunmehr von besagtem Herzogthum und allen seinen Orten und Zubehörungen provisorischen Civil-Besitz nehmen zu lassen, und die Regierung darinnen anzuordnen.

Wir thun solches demnach hiermit und in Kraft dieses Patents, verlangen von allen und jeden Eingesessenen des Herzogthums Westphalen, weß Standes und Würden sie auch seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, vollkommenen Gehorsam in aller Unterthänigkeit und Treue leisten und sich dieser Besitznehmung und den Verfügungen der zu dem Ende von Uns abgesandten Commissarien und Truppen auf keine Weise widersetzen, auch sich alles und jeden Recurses an auswärtige Behörden bei Vermeidung

ernstlicher Ahndung enthalten und sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten.

Dagegen ertheilen Wir Ihnen die Versicherung, daß Wir Ihnen mit Huld und Gnade jederzeit zugethan verbleiben, Ihnen Gerechtigkeit und Schutz angedeihen lassen, und Ihrem Wohl Unsere Landesväterliche Fürsorge unermüdet widmen werden.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Insiegels.

Bemerk. Zufolge einer im Arnsberger Intelligenzblatt (Stück Nr. 65. Jahrg. 1803) aufgenommenen Bekanntmachung hat am 16. Aug. 1803 zu Arnsberg die feierliche Huldigungsleistung der provisorischen Regierung und der Stände aus Ritterschaft und Städten des Herzogth. Westphalen stattgefunden.

---

2. Arnsberg den 12. October 1802.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Von der Fürstlich Hessen-Darmstädtischen fürs Herzogthum Westphalen gnädigst bestellten Organisations-Kommission ist Kraft höchsten Auftrags folgendes verordnet:

1. Die für das Herzogthum Westphalen bisher ausschließlich angeordnet gewesenen und auf ihren vorhin geleisteten Amts Eid in Fürstlich Hessen-Darmstädtische Pflichten genommenen öffentlichen Staatsbeamten bleiben unter den nachstehend bemerkten Bestimmungen, provisorisch und bis auf weitere höchste Verordnung, in der Verwaltung ihrer Aemter, haben solche gewissenhaft zu verwalten, und ist denselben der gebührende Gehorsam zu leisten.

2. Die Gerichtsbarkeit, welche das für Westphalen angeordnete Officialat zu Werll in bürgerlichen Sachen bisher ausgeübt hat, wird hiemit gänzlich aufgehoben, und hat dieses Officialat, von nun an in keinen andern Sachen, als solchen, die Causae mere ecclesiasticae sind, bis auf weitere Verordnung zu erkennen, sich aber in allen andern Sachen alles Erkenntnisses und aller Einmischung zu enthalten.

3. In Ansehung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz bleibt es übrigens, bis auf weitere Verordnung

bei der bisherigen Verfassung. Die Sachen, welche beim Officialate in Werll, oder wohl gar bei dem ehemaligen Kölnischen Officialate, das sich in Arnsberg seit einiger Zeit aufgehalten, in erster Instanz anhängig sind, werden an das einschlagende ordentliche Gericht des Wohnorts, der gelegenen Sachen und dergleichen abgegeben.

4. In Ansehung der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz wird aber verordnet, daß solche ausschließlich bei der Regierung zu Arnsberg in allen bürgerlichen Sachen seyn soll. Alle dergleichen Sachen, welche beim Officialate zu Werll, oder beim ehemaligen Kölnischen Officialate in zweiter Instanz anhängig sind, müssen an die Regierung zu Arnsberg abgegeben werden.

5. Bei schriftsäßigen Sachen und Personen ist die Regierung zu Arnsberg das Forum erster Instanz, und wird wegen der zweiten Instanz in diesen Sachen, so wie

6. Wegen der dritten Instanz beim Oberappellationsgerichte, demnächst weitere Verfügung geschehen.

7. In Regierungssachen, so wie in allen übrigen Landesangelegenheiten, die Militaria ausgenommen, als in welchen sich an den Kommandanten en Chef der Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Truppen im Herzogthum Westphalen Herrn Obersten von Schaefker zu Arnsberg zu wenden, ist die von Serenissimo provisorisch angeordnete Organisations-Kommission in Arnsberg vor der Hand die eigentliche Behörde und oberste Landesstelle, und ist in vorkommenden Fällen sich an dieselbe zu wenden, auch sind die erforderlichen Berichte an dieselbe zu erstatten.

Wenn dieselbe indessen für nöthig findet, in dergleichen Sachen der Regierung in Arnsberg Aufträge zu ertheilen; so ist dieser gebührende Folge zu leisten.

8. In allen Causis mere ecclesiasticis ist, bis auf weitere Verordnung, das Officialat zu Werll die zuständige Behörde, und behalten dergleichen Sachen ihren bisherigen Gang.

9. In Fällen, wo es streitig wäre, ob eine Sache eine Causa mere ecclesiastica sey, ist an die Organisations-Kommission in Arnsberg Bericht zu erstatten, und die Entscheidung abzuwarten.

10. Eine Berufung oder anderer Rekurs an eine auswärtige Behörde hat vorläufig nicht Statt, sondern es ist in vorkommenden Fällen sich desfalls bei der Or-

ganisations-Kommission zu melden, und weitere Verordnung zu erwarten.

Die Regierung zu Arnsberg hat, wenn dieser vorläufigen Anordnung zuwider gehandelt würde, sogleich der Organisations-Kommission Anzeige zu machen.

11. Die Geistlichkeit bleibt, bis auf weitere Verordnung, im Besitz ihrer Aemter und der Gerichtsbarkeit in blos geistlichen Sachen, in so ferne solche nicht gegen die Souverainitäts-Rechte des Landesherrn streitet.

Aus diesem Grunde kann

a. Keine päbstliche Bulle und keine Verordnung geistlicher Oberen ohne Vorwissen der Organisations-Kommission und Erlaubniß des Landesherrn bekannt gemacht werden.

b. Darf in Zukunft Niemand ein geistliches Amt oder Beneficium ohne Vorwissen der Organisations-Kommission und Genehmigung des Landesherrn ertheilt werden. Zu dem Ende hat das Officialat zu Werll, sobald sich eine geistliche Vakanz ereignet, der Organisations-Kommission ohnverzüglich durch Bericht Nachricht zu geben.

c. Den Dispensationen, welche in gradibus prohibitis und andern ähnlichen Fällen von geistlichen Vorgesetzten ertheilt werden, können keine Effectus civiles beigelegt werden, bevor sie nicht der Kommission angezeigt sind, und vom Landesherrn Bestätigung eingeholt ist.

12. In Ansehung der Schulanstalten bleibt es vorläufig bei der bisherigen Verfassung, und hat die Schulkommission die an obere Behörden zu erstattenden Berichte an die Organisations-Kommission abzustatten, ohne deren Vorwissen und Genehmigung auch keine Veränderungen vorzunehmen sind.

13. Die für das Herzogthum Westphalen nicht ausschließlich, sondern für die gesammten Kurkölnischen Lande angeordnet gewesenen Dicasteria und öffentlichen Beamten, nämlich

a. Das Revisionsgericht;

b. Die ehemalige Kölnische Regierung zu Recklinghausen;

c. Das ehemalige Kölnische Officialat zu Arnsberg;

d. Die ehemalige Kölnische Hofkammer zu Brilon

hören auf, und wird aller Rekurs an dieselben hiemit untersagt.

Diese vorläufige Verordnung wird hiedurch sämmtlichen betreffenden Behörden, Beamten und Magistraten, Advocaten und Prokuratoren, auch übrigen Landes-Einsaßen zu dem Ende bekannt gemacht, damit besonders wegen zu beobachtenden Instanzen sich Niemand durch Unwissenheit entschuldigen könne, wobei den Beamten und Magistraten noch überdies befohlen wird, nach eröffneter Urtel in Hinsicht der Fatalien jedesmal den Parteien das Einschlagende dieses vorläufigen Reglements ausdrücklich bekannt zu machen, und wie es geschehen, am Ende des Protokolls zu bemerken; mit der ferneren Weisung, gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Nachachtung von den Kanzeln publiziren, und gehörigen Orts affigiren zu lassen.

---

3. Arnsberg den 15. October 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Den sämmtlichen mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten wird die landesherrliche Bestimmung: „daß bei Criminal-Untersuchungen im Herzogth. Westphalen die Tortur, als ein unzuverlässiges und grausames Zwangsmittel, den Angeschuldigten zum Geständniß zu bringen, durchaus abgeschafft sein soll", zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht.

---

4. Arnsberg den 25. October 1802.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische für's Herzogth. Westphalen bestellte Organisations-Kommission.

Behufs nöthiger Verbesserungen im Vormundschaftswesen wird die fürstl. Regierung angewiesen über alle, von ihr selbst und von den ihr untergebenen Gerichtsstellen respicirt werdende, Vormundschaftssachen ausführliche Auskunft zu ertheilen. Die zur desfallsigen Aufstellung beigefügte Vormundschafts-Tabelle hat den Pflegling und seine Bevormundung, so wie die Inventarisation, die Verwaltung, den Bestand und die Veränderungen seines Vermögens und endlich mehrere über das Vermögen und die Person des Minderjährigen vom Gerichte zu machende Bemerkungen und Vorschläge zum Gegenstand.

Bemerk. Die fürstl. Regierung zu Arnsberg hat unter demselbigen Tage von den Lokalgerichten gleichmäßige Auskunft erfordert.

---

5. Arnsberg den 1. November 1802.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Nebst der Bekanntmachung, daß alle Wochentage Morgens von 10 bis 12 Uhr die Sitzung der vorbezeichneten Kommission stattfinden werde, und daß während Letzterer alle Advokaten, Prokuratoren und Unterthanen, mittelst schriftlicher Eingaben oder durch Begehrung eines mündlichen Protokollar-Verhöres, ihre etwaigen Anzeigen und Gesuche ohne Ausnahme, verwirklichen können, worauf das Nöthige an die Landes-Behörden unverzüglich erlassen werden wird; werden die in diesem Falle sich Befindenden ernstlich ermahnt, keine Unwahrheiten vorzubringen, „denn Verläumdungen werden verachtet, Lügen „aber öffentlich bestraft werden."

---

6. Arnsberg den 6. November 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Um einen gleichförmigen und zweckmäßigen Gang der öffentlichen Geschäfte herbeizuführen werden Formularien zur Einrichtung der amtlichen Berichts-Erstattungen sowohl, als der von Privaten an die Behörden zu richtenden Eingaben, Gesuchen und Schriftsätzen vorgeschrieben.

Bemerk. Unterm 24. Dez. ej. a. und 21. Januar 1803 sodann am 14. und 31. Januar 1804 ist verordnet worden, daß jeder amtliche Bericht in der dazu festgesetzten Frist, ohne Cumulation mehrerer Objekte, erstattet, daß jede Supplick u. a. dgl. Eingabe an die Dikasterien, in duplo eingereicht werden, und daß bei nicht ausgedrückten Fristbestimmungen jeder erforderte Bericht binnen 4 Wochen erfolgen müsse. Durch eine Ministerial-Verordnung vom 8. Februar 1811 ist diese letzte Fristbestimmung auf 14 Tage beschränkt, und auf Unterlassung der

Berichtserstattung, resp. der Anzeige der Verzögerungs-Ursachen derselben, eine Strafe von 5 Thlr. gesetzt worden.

7. Arnsberg den 13. November 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Das im Herzogth. Westphalen bestehende Verbot des Sammlens und des Verkaufs der Lumpen durch und resp. an Ausländer, so wie jenes der Ausfuhr der Lumpen, soll von den sämmtlichen Beamten, Unterherrlichkeits-Richtern und Magistraten streng gehandhabt werden.

8. Arnsberg den 20. November 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die von der frühern Landesregierung am 20. Juli d. J. erlassene, und noch wenig befolgte Verordnung (Nr. 1051 d. I. Abth. d. S.), werden die Besitzer und Schuldner von Gütern, Kapitalien, Renten und Gefällen jeder Art, deren Eigenthum den westrheinischen geistlichen Korporationen zustehet, wiederholt aufgefordert, bei Strafe des dreifachen Ersatzes des Verschwiegenen, dergleichen Besitzstand und Schuld sofort dem einschlägigen Richter oder der fürstl H. D. Organisations-Kommission, gewissenhaft anzuzeigen, sodann auch, bei Strafe des doppelten Ersatzes, alle fernere Kapital-Ablagen oder Zinsen- und Pacht-Zahlungen an die geistlichen Stiftungen des linken Rhein-Ufers zu unterlassen. Zugleich werden auch Cessionen und Einhandlungen dergleichen Kapitalien und Gefälle für nichtig erklärt.

9. Arnsberg den 22. November 1802.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Alle Besitzer von Gelder oder Effekten, so wie von öffentlichen Akten und Urkunden, welche dem Staate zuständig sind, oder wovon doch wenigstens der Obrigkeit die gehörige Anzeige gemacht werden muß, werden aufgefordert, Letztere binnen 8 Tagen an die vorbezeichnete

Kommission um so gewisser zu richten, als sie bei einer ferneren Unterlassung dieser Angabe für treulose Staatsdiener und gewissenlose Rückhalter angesehen und als solche bestraft werden sollen.

---

10. Arnsberg den 24. November 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Gleichmäßig wie es jedem in den alten hessendarmstädtischen Landen wohnenden katholischen Unterthan erlaubt ist, in Nothfällen einen katholischen und zumal westphälischen Geistlichen an seinen Wohnort und in seine Wohnung für sich kommen zu lassen, und jeder katholische Seelsorger gehalten ist, solch ein Verlangen zu erfüllen —, so soll es auch jedem westphälischen Einwohner protestantischer Religion gestattet werden, sich im Nothfalle eines protestantischen Geistlichen, aus den an das Herzogth. Westphalen zunächst angrenzenden hessendarmstädtischen oder andern protestantischen Landen, an seinem Wohnorte zu bedienen und soll der protestantische Geistliche, wenn er hessendarmstädtischer Unterthan ist, verpflichtet sein, dergleichen Aufforderungen zu gnügen.

Die sämmtlichen Behörden werden angewiesen die Kanzelverkündigung der gegenwärtigen Verordnung gehörig bewirken zu lassen und ins Besondre selbst dafür bestens zu sorgen, daß, beim Eintritt des zuletzt bezeichneten Falles, weder dem westphälischen protestantischen Unterthan, noch dem auswärtigen protestantischen Geistlichen einiges Hinderniß in den Weg gelegt werde.

---

11. Arnsberg den 27. November 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zu dem bevorstehend von dem Provinzial-Hebammen-Lehrer zu Meschede eröffnet werdenden zweiten Lehr-Kursus über die Geburtshülf-Kunde sollen die im Quartal Brilon wohnenden unapprobirten Hebammen von den Beamten zum Unterricht abgefertigt werden; Letztere werden zugleich angewiesen dafür zu sorgen, daß den Hebammen mit mehr Achtung wie bisher begegnet, und daß ihnen für ihre wichtigen Verrichtungen angemessene Vergütungen geleistet werden.

Bemerk. Am 20. Juli 1803 ist rücksichtlich des Unterrichts der Hebammen in den Quartalen Rüthen und Bilstein gleichmäßig verordnet worden.

---

12. Arnsberg den 2. Dezember 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Verhütung eines künftigen Brodmangels wird die Ausfuhr aller Getraide-Arten, so wie des Mehles, des Brodes und der Kartoffel ins Herzogthum Berg und in die benachbarten königl. preußischen Lande, bei Strafe der Konfiskation und der Erlegung des doppelten Werthes der verbotenen Ladung, resp. bei Gefängnißstrafe, verboten; dieselbe Maßregel soll auch gegen die übrigen Nachbarlande eintreten sobald diese die Getreide-Sperre gegen das Herzogthum Westphalen verfügen werden. Das Brantweinbrennen aus Roggen wird ebenfalls, und zwar bei 10 Thlr. Strafe untersagt, jedoch zur Abstochung des bereits eingemaischten Schrotes eine Frist von 10 Tagen, so wie das Brantweinbrennen aus Weitzen und Malz überhaupt gestattet.

Bemerk. Am 6. ej. m. ist die vorbemerkte Fruchtsperre auch gegen das Paderborn'sche, Waldeck'sche und Limburger Land ausgedehnt, zugleich aber verordnet worden, daß gegen diejenigen Auslande das Reciprocum beobachtet werden soll, welche die Ausfuhr der ins Herzogth. Westphalen gehörigen Natural-Pachtgefälle erlauben. — Unterm 16. Dezemb. ej. a. sind die Förmlichkeiten beim Transit der ausländischen, und bei der innern Cirkulation und Ausfuhr der im Lande gewachsenen Früchte ꝛc. nachträglich bestimmt; sodann ist am 20. Mai 1803 die Getreidesperre wieder aufgehoben worden.

---

13. Arnsberg den 9. Dezember 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die früher von Landdrost und Räthen zu Arnsberg, so wie vom Offizialat zu Werl ausgeübte landesherrliche konkurrente Jurisdiktion in den im Herzogth. Westphalen befindlichen Patrimonial-Gerichten: Oberkirchen, Berg-

straß, Vohwinkel, Oedingen, Scharfenberg, Almen, Girshagen, Padberg, Hofstadt und Friedharzkirchen, wird den einschlägigen und bezeichneten landesherrlichen Lokal-Justiz-Beamten provisorisch übertragen.

Bemerk. Unterm 2. Juni 1803 hat die Regierung nachträglich deklarirt, daß die früher herkömmliche privative Jurisdiktion von Landdrost und Räthen und vom Offizialat zu Werl, von den landesherrlichen Untergerichten in allen nicht schriftsäßigen Sachen, ferner mit gänzlichem Ausschluß der adlichen und magistratlichen Gerichte ausgeübt werden müsse, und daß diesen beiden Gerichtstellen nur da, wo ihnen eine konkurrente Jurisdiktion vormals zustand, diese auch fernerhin gestattet werden dürfe.

---

14. Arnsberg den 20. Dezember 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die bei der Regierung in erster Instanz beurtheilten Rechtssachen sollen, im Falle eintretender Berufung einstweilen in zweiter Instanz vor einem bezeichneten zu Arnsberg residirenden Regierungsrath eingeführt, von demselben bis zum Schlusse instruirt und alsdann ad Extraneos zum Spruche transmittirt werden.

---

15. Arnsberg den 26. Dezember 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Den Advokaten und Prokuratoren wird die Einrichtungsart ihrer Schriftsätze, sodann auch die in Gemeinheits-Sachen ihnen obliegende Legitimation als Sachwalter vorgeschrieben.

---

16. Arnsberg den 26. Dezember 1802.

Fürstl. H. D. Regierung.

Da zufolg höherer Bestimmung kein Rath bei der fürstl. Regierung zugleich Richter, Beamter oder Advokat, und kein landesherrlicher Richter zugleich auch adlicher

Gerichtshalter sein darf, so werden die, mehrere Stellen cumulirenden Beamten angewiesen, binnen 14 Tagen der fürstl. Organisations-Kommission anzuzeigen, welche ihrer Stellen sie vorzugsweise zu behalten wünschen; die dieses Unterlassenden unterwerfen sich dadurch der Bestimmung der gedachten Behörde. Diejenigen landesherrlichen Räthe, Richter oder Beamten, welche advociren, oder in solchen Geschäften, die mit ihren Amtsverrichtungen in Verbindung stehen oder künftig kommen können, irgend jemanden consulendo bedienen, oder für einen Richter Entscheidungen übernehmen, sollen im Ueberweisungsfall kassirt werden.

---

17. Arnsberg den 21. Januar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die als französische Staatsbürger sich legitimirenden fremden Juden sollen von der Erlegung des Leibzolls in den fürstlichen Landen befreit bleiben, jedoch soll denselben keine weitere Handels-Freiheit gestattet werden.

---

18. Arnsberg den 28. Januar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die von den Sachwaltern der Gemeinden zu producirenden Vollmachten bedürfen keiner notariellen Beglaubigung sondern sind von dem betreffenden Richter zu legalisiren und zu confirmiren; in dem Fall daß die Gemeinde gegen Letztern Klage führet, kann die Beglaubigung der Vollmacht durch den Gerichtschreiber, und nur dann, wenn auch gegen diesen Beschwerde geführt wird, kann sie von einem Notar geschehen. In jeder Gemeinde-Vollmacht ist am Schlusse derselben zu bemerken: daß die sämmtlichen Gemeinheitsglieder convocirt worden sind und aus wie vielen Gliedern die Gemeinheit bestehet, um die Rechtsverbindlichkeit der Vollmacht für die Gemeinheit beurtheilen zu können.

Bemerk. Die großherzoglich hessische Regierung zu Arnsberg hat unterm 30. Mai 1807 bestimmt, daß durch die obige Verordnung, jene vom 28. Mai 1794

(Nr. 990 der I. Abth. d. S.) — wonach $\frac{2}{3}$ der Gemeinheitsglieder jede Gemeinde-Vollmacht ausstellen müssen —, nicht aufgehoben sey.

---

19. Arnsberg den 1. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Die landesherrlich geschehene Anordnung des Ober-Appellations-Gerichtes zu Darmstadt als oberste und höchste Gerichtsstelle für das Herzogthum Westphalen wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bemerk. Die Fürstl. H. D. Regierung zu Arnsberg hat am 22. April ej. a. bekannt gemacht, daß bei dem Ober-Appellations-Gericht zu Darmstadt in den dahin gelangenden westphälischen Prozessen, die Vorschriften der churkölnischen Revisions-Ordnung (conf. Nr. 834 d. I. Abth. d. S.) mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche die, nunmehr erloschene Wirksamkeit der Reichsgerichte betreffen —, einstweilen zur Anwendung kommen sollen ꝛc.

---

20. Arnsberg den 7. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die landesherrlich geschehene Aufhebung der im Herzogthum Westphalen bisher bestandenen Verordnung, wonach alle Verbrecher, welche mit Auspeitschung, Brandmarkung, ewiger Landesverweisung, Zuchthaus ꝛc. bestraft werden, von der Erstattung der Untersuchungskosten befreiet sind, wird zur allgemeinen Kunde und zur Nachachtung der Behörden publizirt.

---

21. Arnsberg den 8. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die früherhin von dem zeitlichen Brüchtenmeister angesetzten Brüchten oder Strafen, müssen künftig vom Richteramte selbst bestimmt werden und sollen die sämmt-

lichen Richter, Amtsverwalter und Magistrate allmonatlich ein von ihnen und dem Gerichtschreiber gemeinschaftlich unterzeichnetes Verzeichniß der angesetzten Geldstrafen, Behufs ihrer Erhebung, an den einschlägigen Renteibeamten einsenden.

---

22. Arnsberg den 11. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

In sämmtlichen Apotheken des Herzogthums Westphalen soll, anstatt eines eigenen Dispensatorii, die Pharmacopea borussica — wegen ihrer Vollständigkeit, großen Vollkommenheit und anerkannten Vorzüge —, 14 Tage nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingeführt und beachtet werden.

---

23. Arnsberg den 17. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die sämmtlichen Beamten und Magistrate müssen den Ober- und Unter-Kollektoren der westphälischen Judenschaft, auf ihr Anrufen, gegen morose Schuldner prompte und wirksame Exekutionsmittel gewähren, jedoch zur Requirirung militairischer Hülfe, nur in dem Falle der Fruchtlosigkeit der gewöhnlichen Zwangsmittel übergehen.

---

24. Arnsberg den 24. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Nur in denjenigen Fällen sollen künftig die Richter eine Vergütung der Untersuchungskosten, nach Maßgabe der desfalls bestehenden Taxe, zu fordern befugt sein, wenn diese Kosten aus dem Vermögen des Verbrechers gezahlt werden können, im entgegengesetzten Fall müssen aber die Untersuchungen ex officio und unentgeldlich von den Richtern geführt werden.

---

25. Arnsberg den 26. Februar 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung soll zwischen den altfürstlich hessischen und den neu erworbenen Landes-Theilen eine völlige Freizügigkeit und Befreiung von der Nachsteuer- und Abzugsgeld-Erhebung stattfinden.

---

26. Arnsberg den 2. März 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Unterdrückung des im Herzogthum Westphalen herrschenden, durch Aberglauben erzeugten Vorurtheiles: daß künftige Begebenheiten durch sogenannte Vorgeschichten vorausgesehen werden können, werden

1. die Pfarrer und Seelsorger ernstlich ermahnt, ihr Amt der Volksbelehrung in solch besonderer Beziehung wirksam zu machen, sodann wird

2. „Allen und jeden Unterthanen, wes Standes sie „auch sind, untersagt; Vorgeschichten, sie mögen solche „selbst erträumt, erdichtet, gesehen oder von andern ge„hört haben wollen, Jemanden zu erzählen.

3. „Soll derjenige, welcher eine Vorgeschichte in „dem Publikum auszustreuen sich beigehen läßt, und nicht „sogleich auf der Stelle die Person bestimmt angeben „wird, von der er solche erzählen gehört oder erfahren „hat, so angesehen und bestraft werden, als wenn er „selbst der Erfinder dieser abergläubischen Träumerei „wäre.

4. „Soll jeder Unterthan ohne Ausnahme einen sol„chen Menschen, der Vorgeschichten erzählt hat, wenn er „ihm bekannt ist, und selben der Erzählung überführen „kann, auf der Stelle der Ortsobrigkeit um so gewisser „anzeigen, als er widrigenfalls selbst als ein Vorhersehen „angesehen, und nach Befinden bestraft werden soll.

5. „Werden alle Ortsobrigkeiten, bei Strafe schär„feren Einsehens, darüber zu wachen angewiesen, daß „solche schwärmerische oder böse Leute, die sich mit Vor„geschichts-Erzählungen beschäftigen, entdeckt und zur „verdienten Strafe gezogen werden können.

6. „Soll Jeder, der, sei es aus Schwärmerei oder „Bosheit, eine Vorgeschichte erzählt, er mag davon der

„Urheber sein oder solche von Andern erfahren haben, „nach Beschaffenheit der Umstände und nach Maaßgab „des geringern oder gröbern Verbrechens mit Geld, oder „einer angemessenen Zuchthausstrafe bestraft werden.“

---

27. Arnsberg den 7. März 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Unter Abschaffung des bisher üblich gewesenen, dem Credit nachtheiligen pignoris praetorii wird festgesetzt, daß:

„a) sobald ein Gläubiger seine Forderung rechtskräf„tiger Weise ausgeklagt hat, und die erforderlichen Mit„tel, um ihm zu deren baaren Zahlung zu verhelfen, ver„geblich adhibirt worden sind, der Schuldner auch dem„selben eine gerichtliche Hypothek nicht constituiren will, „der Richter, welcher über die Richtigkeit einer solchen „Forderung erkannt hat, auf Anrufen des Gläubigers, „demselben eine Hypothek zuzuerkennen befugt und schul„dig seyn — sodann

„b) eine solche Hypothek einer andern, vom Schuld„ner selbst ausgestellten, gerichtlichen Hypothek, derge„stalten, daß nur die Zeit den Vorzug bestimme, völlig „gleich geachtet werden solle; insofern nur

„c) die desfalsig richterliche Entscheidung dem Schuld„ner legali modo publicirt, und die solchergestalten zuer„kannte Hypothek in das Hypotheken-Protokoll in foro „rei sitae eingetragen worden ist.“

Die desfallsigen Gerichtsgebühren dürfen den für die Confirmation gewöhnlicher Schuldverschreibungen bestimmten Satz nicht übersteigen.

---

28. Arnsberg den 9. März 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die pflichtwidrigen Ausstellungen unrichtiger Atteſtate, — wodurch nicht nur das Publikum, sondern auch die Obrigkeit an welche sie gelangen gefährdet und hintergangen werden —, sollen, wenn sie durch Personen geschehen die in Aemtern oder öffentlichen Pflichten ste-

hen, nicht nur durch sofortige rücksichtslose Kassirung und durch Unfähigkeits-Erklärung derselben zur Bekleidung aller ferneren Ehren-Aemter bestraft, sondern auch als Meineid, nach Befinden, mit Leibes- oder anderer sachgemäßer Strafe belegt werden; dagegen soll aber dasselbige, durch Personen ohne obliegende Dienstpflicht verübte Vergehen, als ein Falsum nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

---

29. Arnsberg den 9. März 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Verhütung der möglichen Bedeckung eines verübten Kindermordes wird bestimmt, daß das in einigen Pfarreien geschehende heimliche Begraben todtgeborner Kinder ohne vorherige Anzeige bei dem betreffenden Pfarrer, bei Vermeidung gemessener schwerer Strafe nicht mehr stattfinden darf.

---

30. Arnsberg den 16. März 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Gleich nach einem sich ereignet habenden Brande muß jedesmal über dessen Entstehungsursache von der einschlägigen Lokal-Behörde eine genaue Untersuchung angestellt und das desfallsige Protokoll der fürstlichen Regierung mittelst Bericht unverzüglich eingereicht werden.

Bemerk. Unterm 28. März ej. a. hat die obige Behörde, die in der Feuer-Ordnung vom 7. August 1784 Abth. I. §. 5. (Nr. 787 der I. Abth. d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wegen vorsichtiger Aufbewahrung und Versorgung der Asche, der Kohlen und der Feuerheerde, wiederholt publizirt.

---

31. Arnsberg den 4. April 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

In Betracht, daß im Herzogthum Westphalen bey der Vieh-Huthe bisher in den Herrschaftlichen Marken

und solchen privativ- und Kloster-Waldungen ungemein häufige Waid-Frevel begangen, und die über diesen Gegenstand vorhandenen wenigen älteren Verordnungen theils nicht durchgängig befolgt worden, theils manchen Unterthanen ganz fremd sind, durch solche Frevel aber den Waldungen, und insbesondere den jungen Heegen ein sehr großer Schaden zugefügt wird, haben S. Durchl. Folgendes zu verordnen gnädigst geruhet:

1. Alles Hüthen mit Bock- und Ziegen-Vieh in den Waldungen ist hiermit durchaus und bei Strafe von 3 Rth. von jedem Stück verboten.

2. Mit Schafen dürfen nur solche, nicht in Zuschlag oder Heege liegende Distrikte betrieben werden, worauf den Heerde-Besitzern eine unwidersprechliche Schafe-Huth-Berechtigung zustehet, bei Strafe von 10 Rth. für jede Heerde.

3. Weder Vieh von den erwähnten Gattungen, noch Esel, Pferde, Schweine oder Rindvieh dürfen ohne Hirten oder gar Nachts in dem Walde gelassen werden, bei Strafe von 5 Rth. für eine Heerde und ½ Rth. von einem einzelnen Stück.

4. Wer mit einer Heerde Esel, Pferde, Schweine oder Rindvieh einen Zuschlag betreibt, ist in 10 Rth. und wegen eines solchen Excesses mit einem einzelnen Stück in 1 Rth. Strafe verfallen.

5. Wer mit einer Schaf-Heerde einen Zuschlag betreibt, wird mit 20 Rth. und für jedes einzelne Stück mit 2 Rth. bestraft.

6. Wer in einem jungen Zuschlag graset, fällt, für eine Last, in die Strafe von 1 Rth.

7. Wer Heeg-Seiler muthwillig abreißt, soll 1 Rth. Strafe bezahlen.

8. Wenn solches von einer Gemeinde, oder durch einen von derselben Beauftragten, vorsätzlich geschiehet, 20 Rth.

9. Wer mit dem Vieh seine Grenzen übertreibt, 5 Rth.

10. Wenn vorgemeldte Frevel des Nachts, oder an Sonn- und Feyertagen, oder an dem Tag, wo das Holzgericht gehalten wird, begangen werden, wird die oben bestimmte Strafe jedesmal verdoppelt.

11. Die Brodherren müssen für die Frevel ihrer Dienstboten, die Gemeinden für die ihrer Hirten, und die Eltern für die ihrer Kinder haften, wesfalls die

Forstbedienten und übrigen Wald-Aufseher jedesmal die begangenen Frevel denen betreffenden Brodherren, Gemeinde-Vorstehern und Eltern in Zeit zwey Tagen bekannt zu machen haben.

12. Alle obbemeldte Frevel sind den einschlägigen Behörden jedesmal von den Forst Bedienten baldmöglichst zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, und die angesetzten Strafen sind binnen 14 Tagen gehörig beizutreiben.

Sämmtliche Obrigkeiten und Unterthanen des Herzogthums Westphalen haben sich also hiernach unterthänigst zu achten, und damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen, vielmehr sich vor Schaden hüten könne; so soll diese Verordnung in jedem Ort, bey versammelter Gemeinde gehörig bekannt gemacht, und den Vorstehern ein Exemplar davon zugestellt werden.

---

32. Arnsberg den 4. April 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Beförderung der an die Bezirks- und Lokal-Behörden von Arnsberg aus gerichteten Cirkularschreiben, Rescripte und sonstigen Verordnungen, so wie der von den Unterbehörden dahin zu erstattenden Berichte, und Behufs schleuniger Bestellung von Ort zu Ort der zwischen Letztern stattfindenden Correspondenzen, sollen beständige Amtsboten in bezeichneten Ortschaften angeordnet, und von den diese Einrichtung benutzenden Gerichten, Städten und Freiheiten, erforderlichen Falls durch Beiträge nach dem Schatzungsfuße, remunerirt werden. Ueber den zweimal in jeder Woche einzurichtenden Cours dieser Amtsboten, welche jeden Dienstag und Freitag in Arnsberg eintreffen müssen, über ihre Correspondenz-Stationen, Verbindungs-Orte und Zeiten, so wie über die den Lokalbehörden bei dieser Anstalt obliegenden Mitwirkungen, werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 31. August 1803 mehrere, die bessere Anordnung der lokalen Verbindungspunkte der Boten und die Beschleunigung der Correspondenz bezweckende, Vorschriften erlassen; sodann auch bestimmt, daß die Amtsboten zur Besorgung der Privatcorrespondenz benutzt werden sollen,

wofür denselben eine Belohnung von 1 Stbr. für jeden einfachen Brief und von 3 bis 4 Stbr. für jedes Paquet nach Maßgabe seiner Schwere, für jede Entfernung von 2 Stunden, als Accidenz bewilligt werden soll.

---

33. Arnsberg den 22. April 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der dem Offizialate zu Werl entzogenen Cognition in allen bürgerlichen Sachen, für welche die Regierung ausschließlich zur zweiten Instanz bestimmt worden, wird, — um den Partheien für das Verflossene die in der churkölnischen Revisions-Ordnung gestattete dritte Instanz nicht zu entziehen —, verordnet: daß die Appellation in denjenigen Sachen, worin das Offizialat bishierhin in zweiter Instanz noch geurtheilt hat, nunmehr bei der Regierung (in dritter Instanz) verhandelt werden soll.

---

34. Darmstadt den 22. April 1803.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Zur bessern Einrichtung des im Herzogthum Westphalen bisher bestandenen Prokuratur- und Advokatur-Wesens wird u. A. Folgendes verordnet:

1. Die vorhandenen Prokuratoren sollen, bis zu ihrer successiven Verminderung, jedoch nur bei der Regierung zu Arnsberg und, in beschränkterer Zahl, bei dem Officialate zu Werl fortbestehen, dagegen müssen aber ihre Dienstverrichtungen bei den Untergerichten ganz aufhören.

2. Die beibehaltenen Prokuratoren, deren künftig keine mehr ernannt werden, fungiren nur in den Geschäften der außerhalb Arnsberg wohnenden Advokaten, welche sich ihres Officiums zu bedienen verpflichtet sind.

3. Mit der Advokatur sind fernerhin alle früher davon abgesonderte Prokuraturgeschäfte vereiniget; beides kann aber nur von den vormals immatrikulirten oder künftig angeordnet werdenden und im Herzogthum Westphalen wohnenden legalen Advokaten betrieben werden. Die in den einzelnen Gerichtsbezirken vorhandenen Advo-

katen sollen fortwährend daselbst residiren, jedoch ihren Wohnort ohne Erlaubniß nicht verändern dürfen, und soll keine neue Niederlassung eines Advokaten außerhalb Arnsberg fernerhin gestattet werden.

4. Die Bedingungen, unter welchen künftig nur die Rezeption zur Advokatur statthaft ist, und die von den immatrikulirten Advokaten, so wie von den beibehaltenen Prokuratoren zu beachtenden Geschäfts-Obliegenheiten werden, — so wie

5. die von ihnen, bei den Unter- und Obergerichten, streng anzuwendende Gebühren-Taxe — ausführlich bestimmt.

Bemerk. Die von Advokaten und Prokuratoren geschehenden vorschriftswidrigen Gebühren-Ansätze sind späterhin mehrfach gerügt und verboten, jedoch in dieser Sammlung nicht angedeutet worden.

---

35. Darmstadt den 25. April 1803.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Um die bisherige Einrichtung des Depositenwesens im Herzogthum Westphalen zu verbessern, wird es den Eigenthümern der schon vorhandenen und der künftigen gerichtlichen Depositen freigestellt, diese entweder bei der landesherrlichen General-Kasse zu Arnsberg zu hinterlegen, oder aber sie fortdauernd dem Verwahrsam der Gerichte anzuvertrauen.

Im ersteren Falle garantiren alle Landes-Kassen die Sicherheit der deponirten Objekte, und sollen sie, wenn sie in laufenden Geldsorten bestehen, unter Befreiung von allen Depositionsgebühren, mit zwei Prozent jährlich verzinset werden; wenn die Depositen aus andern in Natura zu restituirenden Gegenständen bestehen, so sollen dafür bei der Hinterlegung und Zurückgabe jedesmal nur $\frac{1}{4}$ pCt. von dem Taxationswerthe an Gebühren entrichtet werden.

Im zweiten Falle findet weder eine landesherrliche Garantie, noch auch eine Verzinsung Statt, und müssen die bisher üblichen Gebühren, $\frac{1}{2}$ pCt. bei der Deposition und bei der Zurückgabe, so wie $\frac{1}{4}$ pCt. jährlich von den länger als zwei Jahre liegen bleibenden Depositen, ferner entrichtet werden.

Zur regelmäßigen Verwaltung des zuerst gedachten Depositat-Geschäftes soll eine besondere landesherrliche Commission angeordnet werden, und wird für diese, so wie für die in beiden Beziehungen mitzuwirken habenden Gerichtsbehörden eine ausführliche Dienstanweisung ertheilt.

Bemerk. Die stattgefundene Anordnung eines bezeichneten Depositen-Commissars ist von der Regierung zu Arnsberg am 18. Mai ej. a. bekannt gemacht worden.

---

36. Arnsberg den 27. April 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Beförderung der Lohgerberei im Herzogthum Westphalen, soll den inländischen Gerbern vor den ausländischen, beim Verkaufe der Lohe, das Einstands- und Vorkaufs-Recht gestattet werden.

---

37. Arnsberg den 27. April 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Streitige Ehesachen (in welchen dem Offizialate zu Werl früherhin die privative Cognition in erster Instanz zustand und welch Letztere nunmehr, — da dergleichen Gegenstände nicht ad causas mere ecclesiasticas gehören —, den Civil-Richtern obliegt) sollen ferner nur, und zwar mit Ausschließung der Patrimonialgerichte, von den landesherrlichen Beamten in erster Instanz entschieden werden.

Außer den am 9. Dezbr. v. J. (Nr. 13. d. S.) schon mit der landesherrlichen konkurrenten Jurisdiktion in den dort aufgeführten Patrimonialgerichten beauftragten landesherrlichen Beamten sollen ferner bezeichnete fürstliche Beamte in den Patrimonialgerichten zu Lehnhausen, u. Velbrück zu Attendorn und zu Canstein, so wie im Erbgericht zu Oestinghausen, in allen daselbst vorkommenden streitigen Ehesachen in erster Instanz erkennen.

---

38. Arnsberg den 29. April 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Zufolge landesherrlichen Befehls werden die, sub dato Darmstadt den 20. Sept. 1788 und 17. Dezbr. 1796, wegen der Notarien erlassenen Verordnungen publizirt, und sollen dieselben im H. W. als Landes-Gesetze beobachtet werden.

Die Erstere verbietet allen ausländischen, so wie den inländischen nicht immatrikulirten Notarien die Ausübung ihres Amtes im Lande, bei Nullitäts-, Geld- und Leibes-Strafen; dieselbe verordnet die Prüfung aller vorhandenen Notarien und der künftig sich meldenden Canditaten des Notariatamtes, und die Immatrikulation der fähig Befundenen, wodurch allein die Legalität der Notarien erlangt wird; dieselbe verbietet den immatrikulirten Notarien die Aufnahme von Appellations-Instrumenten, mit einziger Ausnahme des Falles, daß der appellirende Theil vor Ablauf des decendii das judicium a quo oder ad quod nicht füglich erreichen könnte; desgleichen untersagt sie den Notarien die Anfertigung von Kauf-, Tausch- und Schenkungs-Briefen, von Schuld- und Pfand-Verschreibungen, Bürgschaften und Renunciationen und dergleichen Contrakte, und bestimmt schließlich, daß die Notarien von Instrumenten, Testamenten und sonstigen ihnen zugelassenen schriftlichen Amts-Handlungen an Gebühren mehr nicht als per Bogen einen Gulden, und 4 Albus für Copialien, den Partheien berechnen dürfen, auch bei Amtsverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes, nebst freiem Transport, nur 3 Gulden täglich erhalten sollen.

Die zweite Verordnung bestätigt die Erstere und verordnet weiter, daß die Notarien, ohne spezielle landesherrliche Erlaubniß, keine Zeugen in den im Lande bereits anhängigen Rechtssachen abhören, und darüber Instrumente errichten dürfen.

---

39. Arnsberg den 3. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

In Gemäßheit landesherrlichen Befehls wird ein erneuerter Abdruck der in den altfürstlich hessischen Landen eingeführten Prozeß-Ordnung vom 2. Mai 1724, nebst

den weiter dabei einschlagenden Verordnungen, nämlich: vom 5. April 1727, wegen Subhastation der Güter in Schuldforderungssachen; vom 11. November 1769, puncto remedii revisionis actorum; und vom 3. März 1797 wegen Abhörung der Zeugen, so wie auch die Justiz-Verordnung vom 17. März 1797 publizirt, und sollen dieselben im Herzogthum Westphalen als Landes-Gesetze eingeführt und beobachtet werden. Zu Letzterm Behufe werden die westph. Justizbehörden ausführlich, und auch mit Hinweisung auf die, wegen der Prokuratoren und Advokaten, desgleichen wegen der Notarien, jüngst publizirten Vorschriften (Nr. 34 und 38 d. S.) instruirt.

Bemerk. Unterm 1. Aug. 1803 hat die Fürstl. H. Regierung zu Arnsberg die Anschaffung der, am 1. Oct. ej. a. in gesetzliche Kraft treten sollenden, hessischen Prozeßordnung befohlen, jedoch am 3. Jan. 1804 bekannt gemacht, daß landesherrlich bestimmt worden sei, daß, — bis zur künftigen Bearbeitung einer vollständigen neuen Prozeß-Ordnung für die gesammten fürstlichen Lande, — einstweilen die bisher im Hzgth. Westphalen üblich gewesene Prozeß-Ordnung fortbestehen soll, jedoch deren Mängel durch eine vorläufige besondere — und bevorstehende — Verordnung, mit Rücksicht auf die altheſſische Prozeß-Ordnung, gehoben werden sollen. (Conf. Nr. 91 d. S.)

---

40. Arnsberg den 3. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Die in den altfürstlich hessischen Landen ergangene Verordnung vom 10. Mai 1802, — wodurch den kaiserlichen Hof-Pfalzgrafen die Ausübung im Lande aller und jeder Amts-Handlungen (die als Eingriffe in die Landeshoheit qualifizirt werden), mit alleiniger Ausnahme der Creirung von Notarien, und auch diese nur nach Maßgabe der Notariats-Ordnung vom 20. Septb. 1788 (conf. Nr. 38 d. S.), verboten worden ist —, wird als ein im H. W. zu beachtendes Landes-Gesetz publizirt.

---

41. Arnsberg den 3. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Publikation der für die ältern fürstlich hessischen Lande erlassenen Verordnung vom 2. April 1802, — wodurch den Behörden die strengste Handhabung der Paß-Polizei gegen Fremde und Collektanten befohlen, und deren Verfahren bei Ertheilung neuer und Visirung älterer Pässe und Collekten-Scheine vorgeschrieben worden ist —, welche im H. W. als ein Landesgesetz beachtet werden soll.

---

42. Arnsberg den 3. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Die nachstehende, zu Darmstadt am 2. Juli 1790 für die ältern fürstlich hessischen Lande erlassene, Verordnung wird als ein im H. W. künftig zu beachtendes Landes-Gesetz publizirt.

Ludewig X., Landgraf ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in gnädigste Erwägung gezogen haben, daß es Unserm Militairdienst in manchem Betracht zum Nachtheil gereichen würde, wenn Unsere Officiers und Soldaten durch unnöthige Geldaufnahmen sich leichtsinniger Weise in Schulden stecken, und dadurch nicht allein sich zu Verschwendung und unordentlicher Wirthschaft verleiten lassen, sondern auch am Ende, um ihre Gläubiger befriedigen zu können, in starke Gage-Abzüge gerathen, und durch den daher entstehenden Mangel an der nöthigen Subsistenz ihren Dienst gehörig zu verrichten, ausser Stand gesezt werden; so haben Wir zur Verhütung dieses Uebels folgendes zu verordnen gnädigst für gut befunden:

1. Alle Geldaufnahmen und Anleihen Unserer Officiers sowohl der höheren als der niederen, ohne Ausnahmen, es sey auf Wechsel, Handschrift, Gage-Assignation, gerichtliche oder privat-Hypotek, oder wie es sonst Namen haben mag, sollen dergestalt untersagt, ungültig und unverbindlich seyn, daß in Ansehung derselben niemals die Execution auf des Schuldners rückständige oder laufende

Gage, und eben so wenig auf seine Equipage, und was er sonst zum Dienst nöthig hat, Statt finden soll.

2. Eben dieses gilt auch von denjenigen Schulden, die der Officier zwar nicht durch unmittelbare Geldanleihen, aber doch durch Erkaufung entbehrlicher Sachen, und blosser Bedürfnisse des Luxus, oder durch den Genuß auch sonst erlaubter Vergnügungen, contrahirt, als wohin insbesondere Wein- und Spielschulden gehören. Nehmlich es soll auch in Ansehung der Schulden dieser Art, und wenn sie an sich selbst noch so liquid, und ihre Entstehung noch so untadelhaft wäre, niemals eine Verkümmerung und Schmälerung der Gage Statt finden.

3. Dagegen versteht sich von selbst, daß dasjenige, was der Officier für unentbehrliche Leibes- und Lebensbedürfnisse, nöthige Speise und Trank, Wohnung, Kleidung, Arznei und Verpflegung in Krankheiten und dergleichen schuldig wird, aus dessen Gage vorzüglich bezahlt werden muß. Doch haben dergleichen Gläubiger, insbesondere Gastwirthe, Kaufleute ꝛc. sich vorzusehen, daß sie, durch allzulanges Creditiren, ihre Forderungen nicht zu hoch aufwachsen lassen, weil in Ansehung solcher rückständigen Schulden dem Officier das beneficium competentiae zustehet, und also der Gage Abzug niemals stärker, als es das Bedürfnis der gegenwärtigen nothdürftigen Subsistenz zuläßt, und niemals über ein Drittel deren Betrags, gemacht werden kann.

4. Da es Unsere Absicht nicht ist, die in §. §. 1. und 2. erwähnte Arten von Schulden an sich selbst und durchaus für ungültig zu erklären; so folgt daraus, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß, in so ferne der Schuldner ausser seiner Gage noch anderes eigenthümliches Vermögen oder Einkünfte hat, dessen Gläubiger sich daran, in Ansehung einer jeden rechtmässigen Forderung, im Wege der Ordnung zu erholen, allerdings befugt sind, und alsdann dem Officier dagegen keine weitere Einwendungen zustehen sollen, als die ihm nach Beschaffenheit der Umstände in jedem andern Stande zustehen würden. Auch behalten Wir Uns vor, auf den Fall, wenn ein Officier, der ausser seiner Gage keine Zahlungsmittel hat, Schulden von dieser Art gemacht, und dadurch gutherzige Gläubiger um das Ihrige gebracht haben sollte, eine solche jeden Charakter, hauptsächlich aber den Charakter

eines Officiers, entehrende Unredlichkeit, nachdrücklich zu bestrafen.

5. Wenn inzwischen der Fall vorkommen sollte, daß ein Officier, dringender Umstände wegen, auf seine Gage einen Geldvorschuß aufzunehmen, oder auf andere Art Schulden zu machen, genöthiget seyn sollte; so soll derselbe, falls er der Jurisdiction eines Regiments oder Corps unterworfen ist, seinem Commandanten, falls er aber unmittelbar unter Fürstl. Kriegscollegio stehet, diesem Unserm Kriegscollegio davon die Anzeige, mit Anführung der Umstände, thun und alsdann der Commandant oder das Kriegscollegium autorisirt seyn, nach Befinden die Schuld zu consentiren, in welchem Falle dieselbe durchaus als gültig anzusehen, und der Gläubiger in Ermangelung gütlicher Zahlung, auf sein Verlangen, in des Schuldners Gage, jedoch ebenfalls salvo beneficio competentiae, zu immittiren ist.

6. Was die Unterofficiers und gemeinen Soldaten, wie auch alle übrige, mit denselben in gleichem Rang stehende, Militairpersonen betrift; so sollen alle von denselben ohne Vorwissen und schriftliche Einwilligung ihrer Compagnie-Commandanten, oder, in Abwesenheit derselben, des commandirenden Officiers, gemachte Schulden, schlechterdings ungültig und unverbindlich seyn, und zwar ohne Unterschied, ob die Schuldner eigenthümliches Vermögen haben, oder nicht. Doch sind davon folgende Fälle, nemlich:

a) Wenn der Soldat ein Handwerk, oder sonst ein Gewerbe treibt, und die Schuld aus Veranlassung oder zum Behuf dieses Gewerbes gemacht worden ist;
b) Wenn die Schuld sich nicht auf einen Contract, sondern auf ein delictum vel quasi, oder auf ein andres unwillkührliches Verhältnis gründet;
c) Wenn die Schuld vor dem Eintritt des Schuldners in den Soldatenstand gemacht worden ist;

dergestalt ausgenommen, daß der Schuldner, wenn er eigenthümliches Vermögen hat, aus demselben, niemals aber aus seiner Löhnung, zur Zahlung angehalten werden soll.

7. Hiernächst verordnen Wir weiter, aus bewegenden Ursachen, daß gemeine Soldaten und Unterofficiers,

wenn sie an dem Orte ihres Standquartiers Contracte über unbewegliche Güter, es sey zu deren Erwerbung oder Veräusserung, schliessen wollen, davon, bey Strafe der Nichtigkeit, ihrem Compagniecommandanten zuvor die Anzeige thun, und dessen Einwilligung einholen sollen. Diese Einwilligung soll der Compagniecommandant nicht anderst, als wenn er den Handel für den Soldaten vortheilhaft findet, ertheilen, und alsdann kommt die nach den Landesgesetzen erforderliche gerichtliche Bestättigung des Contracts, wenn der Soldat der veräussernde Theil ist, dessen Regiments- oder Corps-Gerichte, wenn aber der veräussernde Theil eine bürgerliche Person ist, der einschlägigen bürgerlichen Gerichtsstelle zu. In Ansehung derjenigen unbeweglichen Güter, die der Soldat nicht in seinem Standquartier, sondern in seiner Heimath oder anderwärts besizt, oder erwerben will, bleibt die gerichtliche Bestättigung der darüber zu schliessenden Contracte, ohne Unterschied, dem Richter des Orts, wo die Sache gelegen ist. Doch soll dieser Richter, bevor er einem solchen Contract die Bestättigung giebt, darüber mit dem Regiments- oder Corps-Commandanten communiciren, und auf die von demselben allenfalls gemacht werdenden Anstände Rücksicht nehmen. Da übrigens

8. Schon bisher verordnet war, daß, wenn Soldaten und Unterofficiers, innerhalb Unserer Fürstl. Lande, Gelder, es sey aus Erbschaften, oder für verkaufte Güter, oder von aufgekündigten Capitalien, oder wie es sonsten Namen haben mag, einzunehmen haben, diese Gelder von Unsern Beamten nicht an sie unmittelbar ausbezahlt, sondern an deren vorgesezte Officiers eingeschickt werden sollen; so erneuern Wir diese Verordnung hiermit dahin, daß dergleichen Gelder, bei Strafe des Ersatzes im Falle der Desertion, jedesmal an den Commandanten des Regiments oder Corps, zu welchem der Soldat gehört, übermacht, und von diesem sodann an den Eigenthümer ohne alle Kosten, ausser dem allenfallsigen Postgeld, abgegeben, wie auch von demselben jedesmal die auszustellende Quittung attestiret werden solle. Der Commandant hat alsdann dafür zu sorgen, daß das Geld, wo möglich, wieder nüzlich angelegt, und dem Soldaten solchergestalt sein Vermögen erhalten werde. Besonders soll er, wenn die Desertion zu besorgen ist, ihm dasselbe nicht zur willkührlichen Verwendung in die Hände geben.

Schlüßlich haben Wir gnädigst befohlen, daß diese Unsere Fürstl. Verordnung zu Jedermanns Nachachtung und Warnung gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Bemerk. Das großherzogl. H. Ober-Kriegs-Collegium zu Darmstadt hat am 1. Septb. 1808 und 10. Febr. 1815 die in den §§. 6, 7 und 8 der obigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen wiederholt publizirt, und deren pünktlichere Beachtung befohlen.

---

43. Arnsberg den 5. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Die in den ältern fürstlich hessischen Landen unterm 14. Juni 1777 eingeführte Stempel-Papier-Ordnung, — wodurch acht Sorten Stempel-Papier, von 2, 3, 6, 15, 30 und 45 Kreuzer, sodann von 1 Fl. und von 1 Fl. 30 Kr. vorgeschrieben worden sind —, soll auch im Herzogth. Westphalen zur Anwendung kommen, und werden die Sachen und Handlungen, wozu die 8 verschiedenen Stempel-Papier-Sorten gebraucht werden müssen, die desfallsigen Befreiungen und die auf Stempel-Contraventionen haftenden Strafen ausführlich bestimmt. In den Hauptorten des Herzogth. Westph. sollen Niederlagen des Stempelpapieres geschehen und durch das Intell. Blatt bekannt gemacht werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 29. Febr. 1804 die seither unterlassene Anwendung des Stempelpapieres bei Suppliken ꝛc. gerügt, und bestimmt, daß fernere Contraventionen mit der vorschriftmäßigen Strafe unnachsichtlich belegt werden sollen; sodann auch am 23. Jan. 1808 verordnet, daß die zu Verhandlungen adhibirt werdenden Stempelbogen mit kurzer Angabe des Gegenstandes, wozu sie verwendet worden, beschrieben, und ihre Stempelzeichen durchstrichen werden müssen.

---

44. Arnsberg den 9. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Die sub dato Darmstadt den 30. April 1785 für die altheſſiſchen Lande erlaſſene Verordnung, wegen Beſtrafung der Bankerotte und Zuläſſigkeit der Güter-Abtretung, wird als ein im Herzogth. Weſtph. zu beachtendes Landesgeſetz promulgirt. Durch daſſelbe wird im Weſentlichen Folgendes beſtimmt:

1. Die durch Verſchwendung und andere leichtſinnige Handlungen, Spekulationen oder Nachläſſigkeiten verurſachten Bankerotte ſollen, nach Maßgabe ihrer Größe, ſo wie des Grades und der Wiederholungen des Leichtſinnes oder der Nachläſſigkeit des Inſolventen, mit Verluſt deſſen etwaigen Amtes ꝛc., mit willkührlicher, ein- bis zweijähriger Gefängniß- oder auch Zuchthaus-Strafe belegt, und, im Fall der Incorrigibilität des Falliten, derſelbe noch ſchärfer beſtraft und außer Stand geſetzt werden, ſeine Mitbürger fernerhin um das Ihrige zu bringen.

2. Bankerotte, welchen böſsliche oder betrügeriſche Abſichten, Vorſätze und Handlungen zum Grunde liegen, als: Mißbrauch des Credits, Fälſchung von Büchern, Wechſeln, Obligationen und Verträgen, Unterſchlagung von Baarſchaften und Waaren, und ſonſtiger Betrug, ſollen mit mehrjähriger, eventuell mit lebenswieriger Gefangenſchaft, Zuchthaus und öffentlicher Arbeit, zugleich auch mit Ehrloserklärung und Verluſt aller Chargen, Aemter, Titel, Innungen ꝛc. beſtraft werden.

3. Wenn Bankerotte Vermögens-Verluſte von Wittwen und Waiſen oder anderer hülfloſer und unverſtändiger Perſonen, Dienſtboten, pia Corpora, oder auch den gänzlichen Ruin eines oder mehrerer Gläubiger, herbeiführen, oder wenn dieſelben von fürſtl. Beamten, charakteriſirten Perſonen und Adlichen, (welche das ihnen dadurch beiwohnende Zutrauen mißbrauchen) vollführt werden, ſo ſollen dieſe Falliten ſchärfer als diejenigen, welche ſich nicht in dieſem Falle befinden, beſtraft werden. Fürſtliche Beamte, welche eines leichſinnigen Bankerottes ſchuldig ſind, ſollen entſetzt, jedoch im Fall ihrer Beſſerung nicht durchaus für dienſtunfähig, dagegen aber, wenn ſie eines betrieglichen Bankerottes überwieſen ſind, ſofort in Unehren kaſſirt und für immer zu fernerer Bekleidung öffentlicher Aemter ꝛc. untüchtig erachtet werden. — Falli-

ten aus dem Adels- oder Honoratioren-Stande sollen, in Berücksichtigung der Familien-Ehre, anstatt mit Zuchthaus und öffentlicher Arbeit, mit Festungs- oder anderer Gefängniß-Strafe belegt werden.

4. Keine der vorbezeichneten Bankerottirer sollen zu der Rechtswohlthat der Güter-Abtretung zugelassen, und dieses nur denjenigen Gemeinschuldnern gestattet werden, deren Vermögens-Abnahme durch kundbare oder nachgewiesene Unglücksfälle veranlaßt worden; welche ihre gesammten Activa den Creditoren getreulich anzeigen und überlassen, und die sich des Schutzes der Gesetze und des Mitleids ihrer Gläubiger nicht dadurch unwürdig gemacht haben: daß sie gegründete Forderungen abgeleugnet, die Flucht ergriffen, oder zur Zeit, wo ihnen ihr Vermögens-Verfall bekannt war, irgend etwas zum Nachtheil ihrer Creditoren vorgenommen haben.

Außerdem wird das gerichtliche Verfahren gegen leichtsinnige oder frauduleuse, anwesende oder flüchtige Bankerottirer, gegen Helfershelfer (wozu auch die durch leichtfertige Wirthschaft sich betheiligenden Ehefrauen gezählt werden) und Mitwisser, sodann auch diejenige Prozedur vorgeschrieben, welche beim Eintritt einer gesetzlich zugelassenen Vermögens-Abtretung an die Gläubiger, von Amtswegen, oder auf Anrufen eines oder mehrerer Creditoren und resp. des Gemein-Schuldners, eintreten muß.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat die obigen gesetzlichen Bestimmungen unterm 6. Juli ej. a. ebenfalls publizirt.

---

45. Arnsberg den 9. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Die fürstl. für das Herzogth. Westphalen angeordnete Regierung soll alle von Geistlichen errichtete und ferner errichtet werdende Testamente prüfen und, wenn sie gültig befunden werden, richterlich confirmiren, wenn aber ein solches Testament fehlerhaft sein sollte, muß sie die darin bezogene Verlassenschaft für den Landesherrn in Beschlag nehmen.

Von den bestätigten Testamenten soll die Regierung die gewöhnliche Cameral-jura, gemäß der Taxordnung

vom 24. Jan. d. J., zur Siegel-Amts-Gelder-Rendantur zahlen lassen und als eigene jura, je nachdem die Kameralgebühren auf 8, 16, 24 oder 32 Rthlr. zu tariren sind, 3, 4, 6 oder 8 Rthlr., sodann für die Verpflichtung des Testaments-Exekutors 1 franz. Laubthaler erheben; auch kann sie dem Rendanten der Siegel-Amts-Gelder eben so viel, als die Regierung selbst zu beziehen hat, auszahlen lassen.

Bemerk. Diese Normal-Bestimmungen sind in einem, gelegentlich eines speziellen Falles erlassenen, Rescripte enthalten.

---

46. Arnsberg den 9. Mai 1893.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Im Herzogthum Westphalen wird die in den altfürstlichen Landen sub d. Darmstadt den 22. October 1787, rücksichtlich öffentlicher Versteigerungen und der dabei üblichen Weinkäufe, erlassene Verordnung, als ein Landesgesetz promulgirt. Durch diese Verordnung wird bestimmt:

1. „Daß alle und jede öffentliche Versteigerungen „an denenjenigen Orten, wo Rathhäuser befindlich sind, „auf diesen, und wo dergleichen nicht befindlich sind, „nur alsdann in dem Wirthhaus vorgenommen werden „sollen, wann kein sonst zu denen gemeinen Zusammen-„künften bestimmtes Privathaus vorhanden ist, gestalten „letztern Falls in diesem und nicht in dem Wirthshaus „die Versteigerung vorgenommen werden muß.

„2. Alles Essen und Trinken an dem Ort der Ver-„steigerung, es seye dieser das Rath-, Privat- oder „Wirths-Haus, auf Abschlag des Weinkaufs, wird vor „und während der Versteigerungen schlechterdingen unter-„sagt, auch

„3. Alles Aufsetzen von Viktualien, Getränken oder „Geld zum Vertrinken bei dem Steigen ist und bleibt „sowohl dem Steiger als Versteiger und jedem Andern „durchaus verboten.

„4. An denjenigen Orten aber, wo der Weinkauf „bisher gebräuchlich gewesen und zu Herbeilockung der

„Steiglustigen gleichsam zur Nothwendigkeit geworden, „mag derselbe wohl beibehalten werden, damit aber al„les Uebermaaß verhütet werde; So wird

„a. Derselbe bei Häusern und liegenden Güter„Stücken, ohne Unterschied ob die öffentlichen Ver„steigerungen nothwendig oder willkührlich sind, zu „2 Heller von jedem Gulden des Steig-Schillings „bestimmt; Sollte aber der Kaufschilling eines ein„zelnen Stücks über 500 fl. kommen: so wird nur „1 Heller Weinkauf von jedem Gulden des über die „Summe der 500 fl. steigenden Kaufschillings er„laubt, jedoch dergestalten, daß der Weinkauf von „einem einzeln Haus, oder im ganzen versteigenden „Guts, niemalen die Summe von 10 fl. übersteigen solle.

„b. Bei Versteigerungen auf Ratifikation wird „bei der ersten Licitation nur der halbe, und bei der „zweiten auch nur der halbe Weinkaufschilling er„laubt, bei allen allenfalls weiter erfolgenden Stei„gerungen aber untersagt.

„c. Bei öffentlichem Verkauf der Mobilien, in„sonderheit auch des Abnutzens von liegenden Gü„tern, an Holz, Früchten, Gras, Gemüß, Obst und „dergleichen, hat gar kein Weinkauf statt.

„d. Muß der Käufer den Weinkauf ohne Ab„zug des Kaufschillings zahlen.

„5. Derjenige, welcher gegen einen oder andern „Punkt dieser Verordnung handelt, und zwar derjenige, „welcher die Versteigerung dirigiret, wird mit 25 fl. „Strafe belegt, der dagegen fehlende Steiger oder Ver„steiger aber mit 10 fl."

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat unterm 23. Juni ej. a. die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

---

47. Arnsberg den 20. Mai 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Den von den Unterherrn im Herzogth. Westphalen vergleiteten Juden darf der auch außerhalb der Unter-

herrlichkeiten verbotwidrig von ihnen betrieben werdende Handel ferner nicht mehr gestattet werden. (Conf. Nr. 98 d. S.)

---

48. Arnsberg den 28. Juni 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Es ist die Anzeige geschehen, daß sowohl in denen Fürstlichen als Gemeinheits Waldungen des Herzogthums Westphalen boßhafter Weise verschiedentlich Feuer angelegt worden, theils bey Gelegenheit des verderblichen Aschen- und Heid-Brennens ein solches aus Nachläßigkeit ausgebrochen und beträchtliche Walddistricte dadurch verheert, auch diejenigen Unterthanen, welche zum Löschen aufgefordert worden, manchmal sich äuserst saumseelig und ungehorsam dabey betragen haben. Um nun jenem schädlichen Unfug auf der einen- und dieser Strafwürdigen Nachläßigkeit auf der andern Seite zu steuern, wird auf ausdrücklichen höchsten Befehl hiermit verordnet:

§. 1. Wer einer Feueranlegung in Waldungen, woraus nahmhafter Schaden entstanden, überwiesen wird, soll nach Befinden mit Zuchthauß-Strafe bey Wasser und Brod belegt werden.

§. 2. Wer unnöthigerweise in oder dicht an den Waldungen Feuer anmacht, wird für jedes Feuer mit zehen Rthlr. gestraft.

§. 3. Derjenige, welcher einen Wald-Brand bemerkt, solchen aber nicht sogleich in dem nächsten Ort anzeigt, damit die Glocke angeschlagen und Anstalten zum Löschen gemacht werden können, oder derjenige, welcher zum Löschen aufgefordert wird, und sich nicht sogleich bereitwillig einfindet, auch die Anordnungen der Förster und Orts-Vorstände nicht befolgt, soll mit fünf Rthlr. gestraft werden.

§. 4. Wenn in einem Ort zum Löschen des Waldbrandes aufgeboten wird, soll sich aus jedem Haus ein Mann, ohne Rücksicht, wem der Wald gehöret, mit Axt oder Hacke und Rechen versehen, stellen, und die Ortsvorstände, deren Pflicht es vorzüglich ist, in solchen Gelegenheiten Eifer in Anordnungen zu zeigen, sollen die Mannschaft selbst anführen, und den Bedacht dahin nehmen, daß

wenigstens ein Drittel derselben mit Hacken und Rechen, der übrige Theil aber mit Aexten versehen sey, um nöthigenfalls bey heftigem Wind, durch Wegräumung des Laubs, Wundmachung des Bodens, und Aufwerfung seichter aber breiter Gräben ꝛc. in einiger Entfernung der Ausdehnung des Feuers Schranken zu setzen, mittlerweilen die mit Aexten versehene Mannschaft das nöthige Gehölz niederhauet, und das Feuer mit Stangen und Sträuchen ausschlägt. Wäre der Brand aber von großer Bedeutung, so soll jeder Bewohner des nächsten Orts gehalten seyn, zur Hülfe zu eilen, bis hinlängliche Mannschaft aus entfernteren Orten eingetroffen seyn wird.

§. 5. Sollen die Förster jedesmal nach erfolgtem Löschen bey Tag oder Nacht die nöthigen Wachen zurückbehalten, und sich selbst nicht weit von der Brandstätte entfernen, bis die Gefahr gänzlich vorüber ist. Jeden Saumseligen oder Ungehorsamen sollen sie zur Bestrafung anzeigen.

§. 6. Unerlaubte Aschen-Feuer im Walde sollen zu jeder Jahrszeit unnachsichtlich mit Zehen Rthlr. für jedes bestraft werden.

§. 7. Köhler und förmlich angestellte Holzhauer sind in so weit von dem in §. 2. bemerkten Verbot ausgenommen, wenn sie die ihnen nöthigen kleinen Feuer vom Monath Oktober an bis Ende Februar nur an solche Orte machen, welche ihnen von den Förstern oder Wald-Aufsehern als unschädlich angewiesen sind.

§. 8. Demjenigen, welcher einen erweißlichen Aschen- oder Wald-Feuer-Frevel anzeigt, wird ein Drittel der baar eingehenden Strafe zugesichert.

§. 9. Alle Obrigkeiten und Unterthanen des Herzogthums Westphalen haben sich also hiernach unterthänigst zu achten, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll diese Verordnung sogleich und in Zukunft alle Jahre Anfangs Merz von den Kanzeln im ganzen Lande verlesen werden, wobey denen Beamten und Orts Vorständen noch besonders empfohlen wird, dieselbe öfters bey schicklichen Gelegenheiten denen Unterthanen und vorzüglich Holzhauern und Waldhirten nachdrucksamst einzuschärfen.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat die vorstehenden Bestimmungen unterm 16. Juli ebenfalls

publizirt, sodann auch am 14. Aug. 1804, 2. Mai 1805 und 31. März 1810 den in obiger Verordnung enthaltenen Befehl ihrer alljährlichen wiederholten Publikation, erneuert.

---

49. Arnsberg den 13. Juli 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Nachdem wegen Bestimmung neuer Bauplätze folgende landesherrliche Verordnung gnädigst erlassen worden ist:

Da bei der immer zunehmenden Bevölkerung Unserer Lande die bisherigen Bauplätze in Städten und Dörfern nicht mehr hinreichen wollen, und der Eigensinn, Vorurtheil, die Gewinnsucht und Mißgunst mancher privat Grundeigenthümer den Baulustigen mehrerlei Hindernisse in Weg legen, indem sie ihre Grundstücke entweder gar nicht, oder nur unter schweren unbilligen Bedingungen abgeben wollen, Wir aber aus landesherrlicher Vorsorge für das gemeine Beste dergleichen nicht nachsehen können, vielmehr die Neuanbauenden thunlichst, und so viel ohne wahren Schaden anderer geschehen kann, unterstützt wissen wollen; So verordnen und befehlen Wir hiermit aus Landesherrlicher Macht, daß alsdann, wann die Bestimmung neuer Bauplätze in und bei einer Stadt oder Dorf von Uns oder Unsern höhern Collegiis, als an welche jedesmalen Bericht zu erstatten ist, an sich rathsam erkannt und genehmigt werden wird, mithin auch ausgemacht worden ist, daß die Grundstücke, welche bisher zu Bauplätzen bestimmt waren, nicht mehr anreichen wollen, oder auch, daß wegen Feuersgefahr, fehlenden sonstigen nöthigen Raums zum Gewerbe und Ackerbau, oder aus andern hinreichenden Gründen es nicht räthlich seyn will, die etwa noch vorhandenen zu bebauen, daß alsdann Unsere Beamten zwischen Baulustigen und Grund-Eigenthümern vorerst die Güte versuchen, bei beharrlicher Widerspenstigkeit aber solche Ländereien durch besonders zu verpflichtende Feldverständige nach ihrem wahren derzeitigem Werth den Baulustigen gerichtlich zuschätzen lassen, auch allenfalls nach eigenem richterlichem Erkenntniß und Befund ein mehreres, je nachdem das Stück in Beziehung auf den Besitzer einen wirklichen höhern Werth haben, und dasselbe von Unsern höhern Collegiis

für billig befunden werden sollte, zu setzen, und denselben gegen gleichbaldige Zahlung, des Schätzungs-Preises übergeben.

Unsere Regierungen sollen diese Unsere Verordnung in Unseren sämmtlichen Landen und adlichen Gerichten gehörig ausschreiben, Unsere Beamten aber deren Inhalt und Absicht den ihnen anvertrauten Unterthanen ausser der gewöhnlichen Bekanntmachung, auch sonst bei jeder schicklichen Gelegenheit erläutern, und ist sich darnach unterthänigst zu achten.

So wird solche sämmtlichen Bewohnern des Herzogthums Westphalen hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Bemerk. Die fürstl. Organisations-Kommission zu Arnsberg hatte bereits am 3. Mai ej. a. auf landesherrlichen Befehl verordnet, daß die obigen, in einer zu Darmstadt am 29. Juli 1791 für die althessischen Lande erlassenen Verordnung wörtlich enthaltenen, Bestimmungen im Herzogthum Westphalen als Landesgesetz eingeführt und beobachtet werden sollen.

---

50. Arnsberg den 13. Juli 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die sämmtlichen Notarien, so wie die Erben der verstorbenen Notarien werden aufgefordert, die ihnen gesetzlich aufgelegte gerichtliche Hinterlegung ihrer Notariatbücher, worin die bei ihnen oder ihren Erblassern bisher verfertigten Kontrakte eingetragen worden sind, bei ihren resp. Gerichten zu verwirklichen, und werden die landesherrlichen und gutsherrlichen Beamten angewiesen, die in ihren Gerichtsbezirken wohnenden Notarien oder deren Erben zur Erfüllung dieser Verpflichtung unverzüglich durch geeignete Zwangsmittel anzuhalten.

---

51. Arnsberg den 15. Juli 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Der, besonders von sogenannten Ungarn und Thüringern, unbefugterweise getriebene Medikamenten-

Handel, wodurch gesundheitsgefährliche, medicinische Pfuschereien veranlaßt und befördert werden, muß von den Lokalbehörden durch sofortige Confiskation dergleichen verkaufter oder auch nur feilgebotener Waaren verhindert, auch darüber an die Regierung berichtet werden.

---

52. Darmstadt den 1. August 1803.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir aus landesväterlicher Fürsorge für bedrängte Wittwen und Waisen, auch andre Nothleidende Unserer getreuen Unterthanen, zu deren besseren Unterstützung, bei Uns gnädigst beschlossen haben, für das Herzogth. Westphalen, gleichwie es in Unsern altfürstlichen Landen hergebracht ist, eine besondre Kasse zu errichten, zu welcher ein jeder, der in Ehesachen eine Dispensation erhält, eine, seinem Vermögen angemessene, Taxe beizuschießen gehalten ist, als haben Wir zu dem Ende in der gnädigsten und gewissen Zuversicht, daß jeder wohlmeinende Unterthan, in Rücksicht des frommen Institutes, zu diesem ihm abzufordernden Beitrag in aller Unterthänigkeit sich so willig als pflichtig finden lassen wird, folgende Verordnung zu erlassen für nöthig gefunden:

§. 1. Werden zwar die katholischen Religionsverwandte in Unserm Herzogth. Westphalen angewiesen, fernerhin, wie bisher, die nach den Grundsätzen ihrer Kirche in Ehesachen erforderlichen Dispensationen bei der dazu geeigneten geistlichen Behörde nachzusuchen; keine Dispensation soll aber in Zukunft quoad effectus civiles mehr gültig seyn, wenn solche nicht in Hinsicht der bürgerlichen Wirkungen ausdrücklich von Uns bestättiget seyn wird.

§. 2. Dem General-Vikariat wird zugestanden, die bisher von Ertheilung der Dispensationen bezogenen Jura sich noch fernerhin bezahlen zu lassen, auch wird demselben vor der Hand noch, bis auf erfolgende weitere Verfügung, der Bezug der Siegelgelder à 1 fl. 30 kr. von jeder Dispensation zu Bestreitung der herkömmlichen Besoldung und sonstigen nöthigen Ausgaben belassen.

§. 3. Nebst den Gebühren des General-Vikariats und der Siegelgelder sind, für die Bestätigung der Dis-

pensationen in verbotenen Graden der Blutverwandtschaft zur Dispensations-Kasse nachfolgende Summen zu entrichten, als

in dem zweiten Grad, wenn das Vermögen der beiden Verlobten 2000 fl. und darüber beträgt 33 fl.; desgleichen von 1500—2000 fl. 24 fl.; von 1200—1500 fl. 15 fl.; von 500—1200 fl. 9 fl.; von 300—500 fl. 6 fl.; und von dem geringern Vermögen 4 fl.

in dem dritten Grad, (nach Maaßgabe der obigen 6 Klassen) 22; 16; 10; 6; 4 und 2 fl.

in dem vierten Grad, (nach Maaßgabe der obigen 6 Klassen) 15; 11; 7; 4; 2 und 1 fl.

§. 4. Von Bestätigung der Dispensationen in gradibus prohibitis affinitatis ist die Hälfte von den in dem vorstehenden Absatz bestimmten Taxen zu bezahlen.

§. 5. Bei Dispensationen von dem Kanzel-Ausruf, sind nebst den gewöhnlichen Siegelgeldern zur Dispensations-Kasse zu entrichten, wenn die Dispensation von allen 3 Proklamationen geschieht, 10 fl.; von 2 Proklamationen, 4 fl.; und wenn nur von einer dispensirt wird, 1 fl. 30 kr.

§. 6. Wenn sich Verlobte außerhalb ihrer beiderseitigen Pfarreien ehelich einsegnen lassen wollen, zahlen sie nebst dem, was sie ihrem Pfarrer, altem Herkommen gemäß, pro dimissorialibus schuldig sind, zur Dispensations-Kasse noch 30 fl., und wird allen und jeden Pfarrern, bei Strafe, in eigenem Namen für das Doppelte zu haften, verboten, die ihnen abverlangten Dimissoriales zur auswärtigen Copulation ehender zu ertheilen, als wenn ihnen die Quittung über das bezahlte Dispensationsgeld vorgelegt seyn wird; es wird jedoch hierunter der Fall ausgenommen, wenn die neuen Eheleute sich an einem dritten Ort, wo sie sich häußlich niederzulassen gedenken, copuliren lassen, indem sie alsdann die verordneten 30 fl. nicht zu bezahlen haben.

§. 7. Da es auch öfters geschieht, daß Wittwer und Wittwen sich schon in dem Trauerjahr wieder verheurathen; so verordnen Wir weiters, daß in Zukunft ohne besondre Erlaubniß, welche nur aus erheblichen Ursachen zu ertheilen ist, während des Trauerjahrs keine zweite Ehen mehr vollzogen werden sollen, und daß, wer

eine solche Erlaubniß erhält, wenn sein Vermögen unter 50 fl. ist, zur Dispensations-Kasse 15 kr.; bei einem Vermögen von 50—100 fl. 30 kr.; von 100—500 fl. 1 fl.; von 500—1000 fl. 2 fl.; und wenn das Vermögen 1000 fl. übersteigt, 3 fl. erlegen soll.

§. 8. Um nun zu erkennen, zu welcher der oben bestimmten Klassen derjenige, welcher um die Bestätigung einer Dispensation anhält, gehöre, und welche Taxe ihm demnach anzusetzen seye, so ist von demselben jedesmal über sein und seiner Braut Vermögen ein glaubhaftes Attestat des Ortsvorstandes beizubringen, in dessen Entstehung aber die höchste Taxe anzusetzen.

§. 9. Damit auch die Verlobten, wegen ihrer Entfernung von Unserer Residenz-Stadt mit den nachsuchenden Dispensations-Bestätigungen nicht allzulange aufgehalten werden mögen; so bevollmächtigen Wir Unsre fürstliche Regierung zu Arnsberg, solche, wenn keine besondre Anstände vorwalten, welchenfalls sie an Uns ihren unterthänigsten Bericht darüber zu erstatten hat, einstweilen, und bis es Uns etwa anders zu verfügen gnädigst gefällig seyn wird, in und unter Unserm höchsten Namen auszufertigen, wovon sie aber denen Partheien der 5 ersten Klassen mehr nicht als höchstens 30 kr., denen der letzten Klasse aber gar nichts abzunehmen hat.

§. 10. Um eine Dispensations-Bestätigung zu erhalten ist es nicht nöthig, daß jedesmal eine besondre Bittschrift, wodurch denen Unterthanen nur unnöthige Unkosten verursacht werden, eingereicht werde, sondern es wird, und muß hinlänglich seyn, um die Bestätigung zu ertheilen, wenn nur die von der geistlichen Behörde ertheilten Dispensation brevi manu vorgelegt wird.

§. 11. Ist von fürstlicher Regierung über alle von ihr zu ertheilende Dispensations-Bestätigungen ein besonderes Register zu führen, und Uns von 6 zu 6 Monaten eine Abschrift davon einzuschicken.

§. 12. Zum Receptor der eingehenden Dispensations-Gelder wird einstweilen, und bis Wir es etwa anderst gnädigst zu verordnen geruhen werden, der Regierungs-Canzlist Gordes ernannt, und diesem angefügt, von 6 zu 6 Monaten seine Rechnung der fürstl. Regierung vorzulegen, welche Uns sofort solche mit ihren allenfallsigen Anmerkungen zuzufertigen hat.

§. 13. Allen Pfarrern wird verboten, einige Verlobte, wenn sie auch die Dispensation und Unsere Bestättigung erhalten haben, priesterlich einzuseegnen, wenn sie ihnen nicht zugleich die Quittung über die bezahlten jura vorlegen, bei Strafe in eigenem Namen für die Zahlung des Doppelten zu haften.

§. 14. Damit nun auch gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, so ist dieselbe zum Druck zu befördern ꝛc.

Bemerk. Durch den fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath zu Arnsberg ist am 23. Febr. 1804 die nachträgliche Bestimmung publizirt worden: daß die Gebühr für die Ertheilung des placiti regii bei geistlichen Dispensationen intra tempus clausum, eben so, wie bei Dispensationen vom dreimaligen Kanzel-Aufruf (s. oben §. 5.) mit 10 fl. entrichtet werden müsse; sodann hat die Regierung daselbst am 23. April 1805 zwei Tage in jeder Woche bestimmt, an welchen die Dispensationen nachgesucht, und sofort ertheilt werden sollen.

---

53. Arnsberg den 1. August 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Unter einstweiliger Festsetzung der Prüfungs-Art der Aerzte, Chirurgen und Apotheker, so wie der Provisoren der Letztern, wird bestimmt, daß „zur Beseitigung des „unleidlichen Mißbrauchs, daß practicirenden Aerzten die „Haltung eigener Apotheken gestattet werde," dergleichen Personen aufzugeben sey: binnen 6 Monaten entweder die medizinische Praxis niederzulegen, oder aber die Apotheken zu schließen. (Conf. Nr. 58 d. S.)

---

54. Arnsberg den 13. August 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die Beamten und Magistrate im Herzogthum Westphalen werden über die ihnen, in Real-, Personal- und Criminal-Fällen, gegen die dabei interessirten oder implicirten Militair-Personen, zustehenden und obliegenden

Cognitions-Befugnisse ausführlich instruirt, sodann werden auch die in solchen Fällen zwischen den Civil- und Militair-Behörden gesetzlich eintretenden Verhältnisse und das wechselseitig von ihnen zu beachtende Verfahren festgesetzt.

---

55. Arnsberg den 13. Aug. 1803.

Fürstl. H. D. Organisations-Kommission.

Bei dem durch die diesjährige außerordentlich nasse Witterung unter den Brodfrüchten vielfach erzeugten Mutterkorn, Brand, Tollgerste, Lülch oder auch Dort, deren Genuß gesundheits- und selbst lebensgefährliche Folgen hat, werden alle Unterthanen desfalls gewarnt, und wird denselben befohlen: das Korn und die Gerste nicht sogleich nach dem Dreschen, sondern erst nach deren Trocknung zur Mühle zu bringen, das gierige Essen des noch warmen oder frischen Brodes zu unterlassen und das ausgefegte Mutterkorn oder Tollgerste nicht unter das Viehfutter zu mischen, sondern dasselbe zu verbrennen oder zu vergraben; sodann wird auch den Müllern, unter Strafandrohung, zur Pflicht gemacht, daß sie keine Früchte, wenn sie nicht vorher genugsam gesäubert sind, einkaufen, für Andere vermahlen, oder auch an Andere verkaufen.

Bemerk. Die fürst. H. Regierung zu Arnsberg hat die vorstehenden Bestimmungen am 18. ej. m. ebenfalls publizirt.

---

56. Darmstadt den 23. August 1803.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Um in dem Herzogthum Westphalen die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Einquartirung zu bewirken, — „welche als eine blos auf dem bewohnbaren Raume der Häuser haftende Real-Last anzusehen ist“ —, wird Folgendes verordnet:

1. In den Städten sollen alle Häuser in vier Klassen, in den übrigen Orten aber in drei Klassen, eingetheilt werden, wobei die Häuser der ersten Klasse auf einen Mann, jene der zweiten Klasse auf zwei Mann und so weiter bis auf vier Mann angeschlagen werden müssen.

2. Wenn die Einquartierung eines Ortes nicht alle Häuser in obigem Verhältniß zugleich trifft, so soll Erstere allmonatlich ausgleichend umgelegt, und zu solchem Ende

3. von jeder Ortsbehörde ein genaues Einquartierungs-Register angefertigt und fortgeführt werden.

4. Die Klassifikation der Häuser muß in den Städten vom Magistrat mit Zuziehung einiger Deputirten der Bürgerschaft und auf dem Lande von den Ortsvorgesetzten mit Zuziehung von Gemeinde-Deputirten geschehen.

5. Die zur Quartier-Freiheit herkömmlich Berechtigten sollen diese auch ferner, jedoch nur für das von ihnen selbst bewohnte Haus, genieſſen; in Ansehung ihrer weiter besitzenden, nicht von ihnen selbst bewohnten Häuser sind sie gleich den Unbefreieten verhältnißmäßig anzuschlagen.

Bemerk. Die fürstl. H. D. Regierung zu Arnsberg hat die obigen Bestimmungen durch eine besondere Verordnung vom 3. Octbr. ej. a. publizirt.

---

57. Arnsberg den 27. September 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei dem, durch den kaiserlich ratifizirten Reichs-Deputations-Schluß vom 5. Febr. d. J., für alle alte und neue fürstlich hessendarmstädtische Lande erlangten, unbedingten Privilegio de non appellando, soll den diesem Privilegium zuwiderlaufenden Einschreitungen der Reichs-Gerichte, schlechterdings keine Folge geleistet werden.

---

58. Arnsberg den 10. October 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung soll es in Ansehung der Prüfung der Medizinal-Personen des Herzogthums Westphalen vorläufig dergestalt gehalten werden: 1. daß diejenigen Aerzte, welche nicht zu Gießen promovirt haben, von der dortigen medizinischen Fakultät, jene aber, welche zu Gießen den Gradum erhalten haben, vom Collegio medico zu Darmstadt examinirt

werden sollen; 2. daß die Chirurgen und resp. die Apotheker und Provisoren von zweien bezeichneten Aerzten zu Arnsberg unter Zuziehung eines Wundarztes und resp. eines Apothekers geprüft werden sollen, und daß das desfallsige von dem Examinanden selbst niederzuschreibende Protokoll der höchsten Behörde zur Ertheilung der venia practicandi eingereicht werden soll; und daß endlich 3. die Gesellen und Gehülfen der Apotheker von einem der zunächst wohnenden, unter öffentlicher Authorität angestellten Arzt geprüft werden sollen.

Zugleich werden sämmtliche Apotheken-Inhaber angewiesen, bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlr., jedesmal in den ersten 4 Wochen ihre neuen Provisoren und Gehülfen bei der Regierung zur Prüfung und Verpflichtung anzumelden.

Bemerk. Die vorbezeichnete Behörde hat am 14. Novbr. 1803 bekannt gemacht, daß die Prüfungen der Chirurgen künftig nur von einem der bezeichneten Aerzte alternativ und unter Zuziehung eines Wundarztes geschehen, daß aber die Apotheker und Provisoren von einem bezeichneten Arzte und Pharmaceuten zusammen examinirt werden sollen.

---

59. Auerbach den 12. October 1803.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Bei den Territorial-Veränderungen im deutschen Reiche, haben Wir von Unsern alten Landen beträchtliche Theile abgegeben, und dagegen andere Provinzen als Entschädigung erhalten.

Um den verschiedenen, Unserm Fürstl. Hause als Staats-Eigenthum nunmehr zustehenden, alten und neuen Landen eine gleichförmige Staats-Verwaltung zu geben, und um sie unter einander gehörig in Verbindung zu bringen, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Unsere sämmtliche alte und neue Lande sind in folgende drei Provinzen eingetheilt.

I. Das Ober-Fürstenthum Hessen. Dieses besteht ꝛc. ꝛc.

II. Das Herzogthum Westphalen, welches für sich ein geschlossenes Ganze ausmacht.

III. Das Fürstenthum Starkenburg. Dieses enthält ꝛc. ꝛc.

§. 2. Die oberen oder Dikasterial-Staats-Behörden, die Wir zur Landes-Administration für nöthig halten, theilen sich ein, in solche, welche in ihrem Geschäftskreise Unsere sämmtlichen Lande umfassen, und in solche, welche blos in den einzelnen Provinzen die Staatsverwaltung leiten.

Diejenigen oberen Staats-Behörden, deren Wirkungskreis sich über Unsere sämmtliche Lande erstreckt, sind: das Ministerium, das Ober-Appellations-Gericht und die Gesetzgebungs-Kommission.

Hierhin gehört auch das Kriegs-Kolleg, welches alle Militair-Sachen, wie bisher, unter Unserer unmittelbaren Leitung zu besorgen hat.

Als Provinzial-Directiv-Behörden finden Wir für Unsere Provinzen nöthig: ein Regierungs-Kolleg, ein Justiz-Kolleg, unter dem Namen: »Hof-Gericht«; ein Finanz-Kolleg unter dem Namen: »Rent-Kammer«; und einen Kirchen- und Schul-Rath; sodann für die Forst-Angelegenheiten besondere Forst-Kollegien, unter den nachher anzugebenden besonderen Bestimmungen.

Die allgemeinen Landes-Dikasterien haben ihren Sitz in Unserer Residenz Darmstadt ꝛc.

Die Kollegien für die Provinz Westphalen sollen in Arnsberg ihren Sitz haben ꝛc.

§. 3. Das Geheime Raths-Kolleg oder Ministerium ist, unter Unserer unmittelbaren höchsten Direction, der Central-Punkt der ganzen Staats-Verwaltung.

Dasselbe theilt sich ab in drei Departements, nämlich:

1. Das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse.

Dieses hat zum Ressort:

a. alle auswärtige Angelegenheiten, insbesondere aber alle diplomatische Verhältnisse im deutschen Reiche und ausserhalb desselben; alle Verhältnisse zu benachbarten — oder auf andere Weise in Berührungs-Punkte kommenden, auswärtigen Staaten. — Wegen der beständigen Relation mit den angrenzenden Landen gehört auch hierher das ganze Postwesen.

b. Die Angelegenheiten Unsers Fürstl. Hauses und der ganzen Fürstl. Familie.

c. Militair-Sachen, insofern dieselben ins Civil-Ressort einschlagen, oder damit Berührungs-Puncte haben.

2. Ministerium des Inneren.

In den Geschäfts-Kreis desselben gehört:

a. die Inspection und Direction über das ganze Civil- und Criminal-Justiz-Wesen;
b. Polizei-Sachen in ihrem ganzen Umfange, also auch die Gegenstände der Volksbildung, mithin Schul- und Kirchenwesen und literärische Gegenstände überhaupt;
c. die Gegenstände der Gesetzgebung;
d. die inneren Hoheits-Sachen, welche nicht ausdrücklich dem Finanz-Ministerium überwiesen sind; insbesondere aber gehören hierher die staatsrechtlichen Verhältnisse zu den Landständen, und der verschiedenen Klassen der Staatsbürger unter sich;
e. die Lehens-Sachen;
f. die Kuratel über Kommunen und Korporationen;
g. Statistick des Landes.

3. Finanz-Ministerium.

Dieses soll zum Ressort haben:

a. das ganze Finanz-Wesen, also: die Beitreibung und Rectification der Steuern; die Bewirthschaftung der Domainen und Regalien; Inspection über das ganze Rechnungs-Wesen, insbesondere auch über die Kammer-Schulden; ferner die Besorgung richtiger Etats über Einnahme und Ausgabe, über Bedürfniß und vorhandene Finanz-Mittel;
b. die Gnaden-Sachen;
c. Receptions- und Dimissions-Sachen.

Mit dem Ministerium sind verbunden:

1. die General-Kasse, worüber Wir die unmittelbare Direction, wie bisher, behalten;
2. die Ober-Rechnungs-Justificatur.

§. 4. Das Ober-Appellations-Gericht ist die oberste Justiz-Behörde für Unsere sämmtliche Lande.

In den Geschäfts-Kreis desselben gehört:

A. die oberste Leitung der Justizpflege;
B. die letzte Entscheidung der Rechts-Sachen, und zwar
a. in Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit:

1. in dritter Instanz, über alle amtssäßigen Personen und Sachen;
2. in zweiter Instanz, über alle schrift- oder kanzleisäßige Personen und Sachen, jedoch mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Herzogthums Westphalen, wo die schriftsäßigen Personen und Sachen ihre zweite Instanz beim Hofgerichte zu Gießen haben, von welchem alsdenn die Berufungen in dritter und letzter Instanz an das Ober-Appellations-Gericht gehen;
3. in erster Instanz, über die nach den bestehenden gesezlichen Normen hierzu privilegirten Personen;

b. in Ansehung der Strafgerechtigkeitspflege,

1. als Revisions-Gericht, in Sachen, wo auf eine zweijährige Zuchthaus- oder eine derselben gleiche oder höhere Strafe — wohin auch gehört Dienst-Entsetzung solcher Personen, die allein, oder doch größtentheils, vom Dienste leben — erkannt ist, und weitere Vertheidigung um besseres Recht geführt wird;
2. als Ober-Appellations-Gericht in allen Fällen, wo mehr als bürgerlicher Arrest zur Strafe auferlegt worden ist, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld beweisen will.

Die innere Einrichtung dieses Kollegs, so wie die Appellations-Summe, bleiben übrigens, bis zu einer neuen Gesezgebung, wie sie in den bereits bestehenden Gesezen vorgeschrieben sind.

§. 5. Die Gesetzgebungs-Kommission steht unter der Direction des Ministeriums des Innern, und hat folgenden Geschäfts-Kreis:

1. sobald die verschiedenen Landes-Dikasterien konstituirt sind, wird diese Kommission die, zu weiterer Organisation Unserer Lande erforderlichen, Materialien sammeln, und die geeigneten Vorschläge machen;
2. gehört vor dieselbe die endliche Prüfung und Redaction aller in Vorschlag gebrachten neuen Gesetze;
3. hat die Gesetzgebungs-Kommission die Aufgabe: ein neues Civil- und Criminal-Gesetzbuch auszuarbeiten.

In allen Unsern Provinzen sollen Mitglieder dieser Kommission seyn, welche, bei Errichtung neuer Gesetze, die individuellen Verhältnisse ihrer Provinz zu respiciren haben.

§. 6. Was nun die, für jede der einzelnen Provinzen anzuordnenden, Dikasterien anlangt; so verordnen Wir in Ansehung der Regierungs-Kollegien, daß in ihren Geschäfts-Kreis gehören sollen:

a. alle innere und auswärtige Hoheits-Sachen.
Als ein besonderer Zweig der Hoheits-Sachen gehören hierher die Lehns-Sachen der Provinz, jedoch ausschließlich der herrschaftlichen Bauernlehen, welche in das Ressort des Finanz-Kollegs gehören. Wegen der besonderen Verhältnisse Unserer Fürstlichen Familie sollen auch alle, die gemeinschaftliche Activ- und Passiv-Lehen Unsers Fürstlichen Hauses betreffende, Sachen, wie bisher, ungetrennt bleiben, und dem Regierungs-Kolleg der Provinz Starkenburg anvertraut seyn.

b. Die Kuratel über alle Kommunen, weltliche Korporationen und Stiftungen;

c. die ganze Landes-Polizei;
was jedoch von diesen beiden Gegenständen in Forst-Sachen einschlägt, gehört vor die Forst-Kollegien.

d. Die Sachen, bei denen die Directoren des Justiz- und Finanz-Kollegs, oder die Beisitzer des Kirchen- und Schul-Raths, welche zugleich Mitglieder des Regierungs-Kollegs sind, Anweisung haben, oder es für nöthig halten, sie vor das Regierungs-Kolleg zur Berathung zu bringen;

e. hat das Regierungs-Kolleg die Direktion, Inspektion und Visitation der von ihm abhängenden Behörden. Diese sind, außer den besonderen Polizei-Beamten, auch alle übrige geist- und weltliche Staatsdiener der Provinz;

f. macht es Vorschläge bei Besetzung der von diesem Kolleg abhängenden Stellen, wenn es nicht bloße Justiz-, Finanz- oder geistliche Stellen sind, wo das einschlagende Kolleg allein dem Ministerium Vorschläge macht. Wenn aber in einer Stelle mehrere Zweige der Staats-Verwaltung verbunden sind; so gehört, nach geschehener Vorberathung der einschlagenden Dikasterien, der endliche Antrag vor das Regierungs-Kolleg.

§. 7. In den Geschäfts-Kreis der Justiz-Kollegien der verschiedenen Provinzen gehört

A. die Besorgung der Rechts-Pflege,

1. in bürgerlichen Streitigkeiten,

a. in schriftsäßigen Sachen in erster Instanz,
b. in amtssäßigen Sachen in zweiter Instanz.
Zu den bürgerlichen Rechts-Sachen gehören auch die Pupillen-Sachen.

2. in Straf-Sachen.
Hier ist das Justiz-Kolleg in allen Sachen, worin die Untergerichte nicht für sich strafen können, urtheilende Behörde. Die untersuchenden Behörden, jedoch unter Direction des Justiz-Kollegs, sind:
a. die peinlichen Gerichte in Ansehung der Special-Inquisition bei größeren Verbrechen;
b. die Civil-Unter-Gerichte in Ansehung der General-Inquisition, und auch der Special-Inquisition bei geringeren Verbrechen;
c. die in peinlichen Fällen etwa besonders angeordnet werdenden Commissionen.
Wenn gegen Straf-Erkenntnisse der Civil-Untergerichte ein Rekurs ergriffen wird; so ist das Provinzial-Justiz-Kolleg
a) Revisions-Instanz, wenn das Erkenntniß zu körperlicher Züchtigung, oder mehr als achttägiger Arbeit oder Gefängniß-Strafe condemnirt, und durch weitere Vertheidigung besseres Recht gesucht wird;
b) Appellations-Instanz, wenn das Urtheil mehr als dreitägigen bürgerlichen Arrest zuerkennt, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld darthun will.

B. In das Ressort der Justiz-Kollegien gehört ferner: die Direction, Inspection und Visitation der ihnen untergebenen Behörden der Provinz. Diese sind:
a. das peinliche Gericht mit Allem, was dazu gehört;
b. sämmtliche Civil-Untergerichte.

C. Endlich gehört in den Geschäfts-Kreis der Justiz-Kollegien
die Prüfung der neu angehenden Staatsdiener im Justiz-Fache, und der erste Vorschlag bei Besetzung der Justizstellen in der Provinz. Zu der Prüfung ist jedoch ein staatsrechtsgelehrtes Mitglied aus dem Regierungs-Kolleg zuzuziehen.

Zu Vermeidung aller Kollisionen zwischen den Justiz-Kollegien und den übrigen Staats-Behörden, gilt die Regel:

„so oft Streit entsteht, oder die Frage ist: ob der vorkommende Fall unter ein vorhandenes allgemeines oder spezielles Gesetz subsumirt werden müsse, oder nicht? — muß die Justiz-Behörde entscheiden."

§. 8. Der Geschäfts-Kreis der Finanz-Kollegien umfaßt:

A. Die Bewirthschaftung der Staats-Einnahmen und Ausgaben.

In Ansehung der Einnahme gehört hierher:

1. das ganze Steuer-Wesen, mithin Alles, was die Erhebung und Rectification der direkten und indirekten Steuern angeht;
2. die Administration der nuzbaren Regalien und der Landesherrlichen Domainen, ausschlieslich jedoch derjenigen Gegenstände, welche in das Forstwesen einschlagen und vor das einschlagende Forst-Kolleg gehören.

In Ansehung der Ausgabe gehört vor die Finanz-Kollegien:

Alles, was zur Berichtigung der etatsmäßigen Ausgaben in der Provinz gerechnet werden muß.

B. Zum Ressort der Finanz-Kollegien gehört ferner:

die Direktion, Inspektion und Visitation der davon dependirenden Behörden. Diese sind:

1. die Provinzial-Kammer-Kasse und das darzu gehörige Personal;
2. die Rechnungs-Justificatur;
3. die Zoll-Beamten.

In Ansehung Unserer alten Lande behält aber die Landschreiberei, wegen der besonderen Verhältnisse und einiger gemeinschaftlichen Berechnung, ihre bisherige Einrichtung, bis auf Unsere weitere Verordnung.

4. Die Stempel-Papier-Kasse;
5. die Berg-, Hütten- und Salz-Beamten;
6. die Civil-Bau-Bedienten;
7. die Straßen- und Wasser-Bau-Beamten;
8. die beim Steuer-Wesen angestellten Personen, also:
   a. für die Rectification — die Steuer-Peräquatoren und Feldmesser;
   b. für die Erhebung — die Contributions-Erheber, Tranksteuer- und Accise-Einnehmer ꝛc., Unter-Erheber der Verwilligungs-Gelder.
9. Die Münz-Offizianten;
10. alle Unter-Receptur-Behörden der Provinz.

Das Finanz-Kolleg hat das Recht, wegen Dienstfehler der von ihm dependirenden Behörden, Strafen bis auf fünfzig Thaler anzusetzen, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die einschlagende Justiz-Behörde. Bei Fällen, wo höhere Strafen eintreten, hat es die präparatorische Untersuchung bis zur Suspension, welche dasselbe zwar provisorisch erkennen kann, alsdann aber die Sache ohne Verzug an das einschlagende Justiz-Kolleg abzugeben hat, welches sofort die Untersuchung in gehöriger Form vornehmen lassen — zugleich aber auch an das Ministerium von dem Vorgange berichtliche Anzeige machen muß.

C. Gehört vor das Finanz-Kolleg:
die Prüfung aller neu angehenden Staats-Diener, die sich dem staatswirthschaftlichen Fache widmen wollen; sodann der erste Vorschlag bei Besetzung der von diesem Kolleg dependirenden Stellen.

D. In das Ressort der Finanz-Kollegien gehört ferner: die Besorgung des Finanz-Rechnungs-Wesens der Provinz, mithin Alles, was zur Direction, Kontrolirung und Justificatur der Provinzial-Kammer-Kasse und der Unter-Recepturen gehört.

E. hat das Finanz-Kolleg die Leitung des Lehnwesens bei herrschaftlichen Bauerlehen der Provinz.

§. 9. In das Ressort des Kirchen- und Schul-Raths gehört im Allgemeinen die Verwaltung aller staatsrechtlichen Kirchen- und Schulsachen, in so weit nämlich solche, nach der kirchlichen Verfassung des einen oder anderen Religions-Theiles, dem Landesherrn zusteht.

Vor den Kirchen- und Schul-Rath gehört also:

1. Alles, was die Volksbildung betrift, und zwar
   a. in Ansehung der protestantischen Kirche, alle kirchliche und Schul-Einrichtungen und deren Disciplin; Prüfung aller neuangehenden Kirchen- und Schullehrer; Vorschläge bei Dienstbesetzungen;
   b. in Ansehung der katholischen Kirche, alle Schul-Einrichtungen, jedoch mit Vorbehalt der dem Bischof über den Religions-Unterricht zustehenden Befugnisse; alle kirchliche Einrichtungen derselben, in so fern solche auf den Staat oder die bürgerliche Ordnung der Dinge einige Einwirkung haben; Vorschläge bei Dienstbesetzungen; Prüfung und Anordnung der Schullehrer und Ausübung der Landesherrlichen Patronat-Rechte.

2. Die Aufsicht und Direction der Verwaltung der Kirchen- und Schulfonds, und das ganze Rechnungs-Wesen über diese Gegenstände.
3. Die Direktion, Inspektion und Visitation der ihm, nach obigen Bestimmungen, untergegebenen Kirchen-, Schul- und Rechnungs-Behörden.
4. Ist dem Kirchen- und Schul-Rath anvertraut, die Handhabung der Landesherrlichen Rechte über die in der Provinz bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, und alle hier einschlagende staatsrechtliche Verhältnisse. — Mit dem geistlichen Dispensations-Wesen ist es dergestalt zu halten, daß Jeder, ehe er bei der geistlichen Behörde ein Ehedispens nachsucht, sich vordersamst an dieses Kolleg zu wenden hat. Dieses muß alsdann untersuchen, ob nicht selbst die bürgerlichen Gesetze der ehelichen Verbindung Hindernisse in den Weg legen, und den Dispensation-Suchenden, erst nach der Erörterung dieser Vorfrage, an die geistliche Behörde verweisen. Darauf ist aber das ad effectus civiles erforderliche placet regium vom Regierungs-Kolleg auszufertigen.

Auch werden beim Kirchen- und Schul-Rath die Rekurse gegen Misbrauch der geistlichen Gewalt angebracht.

Dagegen hat der Kirchen- und Schul-Rath mit gerichtlichen Sachen gar nichts zu thun. Alle Processualien, welche die Konsistorien und Officialate bisher gehabt haben, werden entweder an die Untergerichte oder an das Justiz-Kolleg verwiesen. Nur die, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, ausschließlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen bleiben dem Erkenntnisse des Bischofs oder seiner stellvertretenden öffentlichen Behörde vorbehalten.

Das Officialat zu Werl und das General-Vicariat zu Arnsberg behalten, bis auf weitere gesetzliche Abänderung, ihre bisherigen Geschäfts- und Wirkungs-Kreise.

Bei den geistlichen Verhältnissen finden Wir Uns noch bewogen insbesondere zu bemerken, daß in allen Fällen auf den Kultus der verschiedenen Religions-Partheien alle rechtliche Rücksicht zu nehmen und gegen denselben nicht anzustoßen ist. Zu dem Ende verordnen Wir, daß der Schul- und Kirchen-Rath des Herzogthums Westphalen, als einer katholischen Provinz, mit katholischen Mitgliedern besetzt seyn soll. Wegen Reservation

Unſers Landesherrlichen juris circa sacra und desfalls erforderlichen Beiſitzes eines proteſtantiſchen Mitglieds, werden Wir beſondere Verfügung erlaſſen.

Der Kirchen- und Schul-Rath des Fürſtenthums Starkenburg ſoll ꝛc. ꝛc.

Im Oberfürſtenthum Heſſen ſoll ꝛc. ꝛc.

§. 10. In Anſehung der Forſt-Sachen iſt es folgendermaßen zu halten:

Das Oberforſt-Amt in Unſerer Reſidenz Darmſtadt bleibt, wie bisher, unter Unſerer unmittelbaren Direction, und behält ganz ſeine bisherige Einrichtung. Sein Wirkungskreis umfaßt alle Unſere alten und neuen Lande, welche das Oberfürſtenthum Heſſen und das Fürſtenthum Starkenburg ausmachen.

Für das Herzogthum Weſtphalen wird aber, vor der Hand und bis auf Unſere weitere Verordnung, ein beſonderes Forſtkolleg angeordnet, welches in Anſehung aller Gegenſtände, die das eigentliche Forſt-, Jagd- und Teich-Weſen betreffen, direkte unter dem Ober-Forſt-Amt in Darmſtadt ſteht, und in dieſen Angelegenheiten dahin zu berichten und von demſelben die weitern Verfügungen zu erwarten hat.

In den Geſchäfts-Kreis des Forſt-Kollegs in Weſtphalen gehört:

A. die obere Aufſicht über das ganze Forſtweſen der Provinz und die Leitung deſſelben zum Beſten des Staats, oder die forſteiliche Hoheit und Forſt-Polizei;

B. die Bewirthſchaftung Unſerer Domanial- und Mark-Waldungen und Teiche;

C. die Adminiſtration des Forſt- und Jagd-Regals;

D. die Kuratel über die Waldungen der Kommunen, Korporationen und Stiftungen.

Bei dieſen verſchiedenen Geſchäfts-Zweigen iſt dem Forſt-Kolleg die Beſtimmung der allgemeinen Grundſätze und Einrichtung einer guten Forſt-Verfaſſung und Forſtwirthſchaft, wie ſie die Verſchiedenheit der Individualität erfordert, überlaſſen. Den Ober-Forſtbedienten iſt aber der praktiſche Forſthaushalt und die Ausführung der vom Forſtkolleg vorgeſchriebenen allgemeinen Grundſätze angewieſen.

§. 11. Wegen der beſonderen gemeinſchaftlichen Verhältniſſe bleiben das Samt-Hof- und das Samt-Reviſions-Gericht, wie bisher, beſtehen.

Auch behalten das Collegium medicum und die Debit-Kommission vorläufig ihre bisherige Verfassung.

Wegen Unserer Landes-Universität zu Gießen werden Wir demnächst besondere Verfügung erlassen.

§. 12. Bei den besonderen Verhältnissen der deutschen Staats-Verfassung ist es nicht wohl möglich, die Geschäfts-Kreise der öffentlichen Behörden so scharf abzutheilen, daß eine die andere ganz entbehren könnte; es bleiben vielmehr beständig Berührungs-Punkte, die eine fortdauernde Verbindung unter den verschiedenen Staats-Behörden nothwendig machen.

Um diese Verbindung zu erhalten, verordnen Wir, daß in jeder Provinz die Directoren des Justiz- und Finanz-Kollegs beständige Mitglieder des Regierungs-Kollegs seyn sollen; daß, wo es die Verhältnisse erlauben, der Director des Regierungs-Kollegs zugleich den Kirchen- und Schul-Rath zu dirigiren haben soll, und daß einige Mitglieder des Regierungs-Kollegs beständige Mitglieder des Kirchen- und Schul-Raths, so wie auch des Forst-Kollegs, sind.

Auf diese Weise sind in allen Dikasterien Mitglieder des Regierungs-Kollegs, durch welche dieselben beständig von dem Geiste der Verfügungen und Proceduren des Regierungs-Kollegs, und nach Befinden von den positiven Maßregeln selbst, benachrichtigt werden, wodurch Einheit und Zusammenwirken nach einem gemeinschaftlichen Zwecke erreicht werden kann.

Dagegen sind im Regierungs-Kolleg Mitglieder aus allen Dikasterien vereinigt.

So oft also Berührungs-Punkte mit den übrigen Zweigen der Staats-Verwaltung vorkommen, müssen die einschlagenden Mitglieder das Nöthige, sowohl im Regierungs-Kolleg, als in den übrigen Dikasterien, ohne weiteres schriftliches Kommuniciren, wahren.

Sachen, welche einer gemeinsamen Berathung bedürfen, werden auf diese Weise im Regierungs-Kolleg vorgetragen. Nach Befinden, besonders bei technischen Sachen, kann auch der einschlagende Referent eines andern Kollegs zur Berathung zugezogen, und in außerordentlichen Fällen können mehrere — und wohl auch sämmtliche Räthe der verschiedenen Dikasterien der Provinz, zur gemeinsamen Berathschlagung, vereinigt werden.

§. 13. Wir haben hier nur im Allgemeinen die Geschäfts-Kreise der verschiedenen oberen Staats-Behörden

angegeben. Genauere Vorschriften sowohl hierüber, als über die Gränzen ihrer Responsabilität und über den Geschäftsgang selbst, werden Wir in besondern Reglements und Instructionen ertheilen.

§. 14. So sehr Wir gewünscht hätten, auch wegen der unteren Staats-Behörden jetzt gleich das Nöthige verfügen zu können; so muß doch dieses, wegen mancherlei eintretender Schwierigkeiten, so lange anstehen, bis die von Uns angeordneten Dikasterien alle gehörig konstituirt sind.

Es behalten daher alle untere Staats-Behörden, bis auf Unsere demnächst erfolgende weitere Verfügung, ihre bisherige Verfassung.

§. 15. Die von Uns für gut gefundene neue Organisation des Ministeriums soll mit dem 1. Novbr. 1803 ausgeführt werden, und dieses höchste Kolleg alsdann seine Geschäfte vorgeschriebenermaßen anfangen.

Die weiter vorgeschriebene Einrichtung der verschiedenen Dikasterien soll aber mit dem 1. Januar 1804 in Ausführung gesetzt werden. Es sollen daher mit diesem Tage alle in Unsern alten Landen bestandene, und in diesem Edikte bei ihrer bisherigen Verfassung nicht besonders belassene — so wie die für Unsere neuen Lande provisorisch angeordneten Kollegien, Deputationen und Kommissionen aufhören. Dagegen haben alsdann die zu den angeordneten Dikasterien ernannten Personen, nach den in diesem Edikte ertheilten Vorschriften und den besonders erlassenen Instructionen, sich ohnverzüglich zu konstituiren, und die öffentlichen Geschäfte, nach den bisherigen Gesetzen und Formen, insofern dieselben nicht durch diese Unsere Verfügung abgeändert worden sind, zu besorgen.

---

60. Auerbach den 12. October 1803.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Wir haben zwar in dem heute erlassenen Organisations-Edikte allgemeine Vorschriften über den Geschäfts-Kreis der verschiedenen Dikasterien ertheilt; um indessen diese Vorschriften, so wie den Geschäftsgang selbst, genauer zu bestimmen, und zugleich den Responsabilitäts-Kreis der angeordneten Collegien anzugeben — finden Wir für nöthig, als Zusatz zu dem Organisations-Edikte und als

besondere Instruktion für sämmtliche Dikasterien Folgendes zu verordnen:

§. 1. Ueber die innere Einrichtung Unseres Geheimen Raths-Kollegs und den Geschäftsgang bei demselben ertheilen Wir hiermit folgende besondere Vorschriften.

In den Geschäfts-Kreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören, außer den im Organisations-Edikte im Allgemeinen angegebenen Gegenständen, insbesondere auch folgende Sachen:

a. Anstellung und Instruction des ganzen Gesandtschafts-Personals;
b. Führung der Korrespondenz mit diesem sowohl, als mit auswärtigen Höfen, ihren Ministern ꝛc. ꝛc.
c. Unterhandlung und Abschließung der Verträge mit fremden Staaten;
d. alle active und passive Staats-Prätensionen;
e. alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame außer Landes — oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Lande betreffen;
f. Reichs- und Kreis-Angelegenheiten.

Zu einiger näheren Bestimmung des Geschäfts-Kreises des Ministeriums des Innern verfügen Wir gnädigst, daß vor dasselbe insbesondere gehören:

a. die Aufsicht über alle hohe und niedere Gerichtshöfe, Justiz- und Polizei-Beamten und ihre Subalternen;
b. Dienst-Entlassung und Besetzung bei allen Justiz- und Polizei-Aemtern;
c. Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes;
d. Rekurse über verzögerte und verweigerte Justiz;
e. insbesondere noch in Criminalsachen die Rekurse über die Frage: ob Begnadigungs-Gründe eintreten?
f. Verleihung der auf den Civil-Zustand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als: Moratorien, Consens zu Veräusserungen von Familien-Fideikommissen, Legitimationen unehelicher Geburten ꝛc. ꝛc.
g. Aufnahme der Advokaten und Notarien;
h. Aufsicht über die Straf-, Sicherheits- und Besserungs-Anstalten;
i. alles, was zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, der guten Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit im Staate gehört;
k. das ganze Medicinalwesen;

l. Beförderung der Nahrungszweige, als des Ackerbaues, der Viehzucht, Handwerker, Fabriken, Manufakturen und des Handels;
m. das Credit- und Hypotheken-Wesen;
n. Vorsorge für Nothfälle, als Feuer-Anstalten, Armen-Wesen, Hospitäler, Arbeitshäuser ꝛc.;
o. alle Gegenstände der Volksbildung, also:
a) Aufsicht und Direktion über alle Kirchen- und Schul-Institute, mit Einschluß ihres Oeconomici;
b) Besetzung aller Kirchen- und Schul-Stellen;
c) Aufsicht auf literärische Gegenstände überhaupt.
p. Die Handhabung der Landesherrlichen Rechte über die verschiedenen im Staate bestehenden Kirchen, so wie überhaupt alle hierauf Bezug habenden staatsrechtlichen Verhältnisse;
q. das Activ- und Passiv-Lehnswesen.

In das Ressort des Finanz-Ministeriums gehört, außer den im Organisations-Edikte bestimmten Gegenständen, überhaupt die oberste Leitung aller in das Departement der Finanz-Kollegien verwiesenen Sachen, in so fern solche nicht ausdrücklich einem andern Ministerium übertragen sind. Es gehört also auch in dieses Ressort die Entlassung, Anstellung und Instruction aller Kameraldiener.

Was den Geschäftsgang bei dem Ministerium anlangt; so sollen dabei, zu Beförderung und zweckmäßiger Besorgung der Sachen und Geschäfte, folgende Einrichtungen Statt haben ꝛc. ꝛc.

Ueber die mit dem Geheimen Raths-Kolleg verbundene Ober-Rechnungs-Justifikatur, so wie über den Geschäftskreis der General-Kasse, ertheilen Wir nachfolgende besondere Vorschriften.

Der Geschäfts-Kreis der General-Kasse besteht:
a. in Ansehung der Einnahme darin, daß von den Kammer-Kassen der verschiedenen Provinzen die etatmäßigen Summen und die Ueberschüsse eingeschickt — und eben so wie die außerordentlichen Fonds, die Wir zu Unserer General-Kasse anweisen, von derselben gehörig vereinnahmt und verrechnet werden.
b. In Ansehung der Ausgabe gehört in das Ressort der General-Kasse:
1. die Berichtigung der Reichs- und Kreis-Steuern;
2. des Militär-Etats;

3. der Fürstl. Handgelder und Deputate;
4. der Ausgaben für den Hof;
5. der Besoldungen der auswärtigen Dienerschaft und derjenigen Staatsdiener, welche nicht für die einzelnen Provinzen, sondern für das ganze Land bestellt sind;
6. das Kammer-Schulden-Wesen, mit Ausschluß der älteren Kammer-Schulden, welche die Debit-Kommission, jedoch unter Direktion des Ministeriums, zu besorgen hat.

Außer den etatmäßigen und ein für allemal angewiesenen Summen, darf die General-Kasse keine Ausgaben machen, wenn sie dazu nicht von Uns selbst schriftliche Anweisung hat.

Mit dem Schlusse eines jeden Monats ist Uns ein General-Kassen-Rechnungs-Extract, mit den etwa nöthigen Bemerkungen, vorzulegen. Demselben ist zugleich ein Probabilitäts-Anschlag über Finanz-Bedürfniß und Mittel für den nächsten Monat beizulegen.

Wenn von den Finanz-Kollegien der verschiedenen Provinzen die Probabilitäts-Anschläge über Finanz-Bedürfnisse und Mittel für das ganze Jahr eingeschickt worden sind; so hat die General-Kasse, mit Rücksicht auf die Provinzial-Anschläge, ebenfalls einen solchen allgemeinen Probabilitäts-Anschlag Uns zu übergeben.

Alle Quittungen, welche von der General-Kasse ertheilt werden, müssen nothwendig von dem Kontroleur der General-Kasse, nachdem er sie in die Kontrolle eingetragen, visirt seyn.

Im Uebrigen behält die General-Kasse ihre bisherige Einrichtung, und steht direkt unter Uns.

Der Geschäfts-Kreis der Ober-Rechnungs-Justifikatur ist folgender:

1. Die Provinzial-Finanz-Kollegien haben die Provinzial-Kammer-Kassen-Rechnung, so wie die Rechnungen der sämmtlichen Unter-Recepturen der Provinz, mit den Monitis, deren Beantwortung und dem projektirten Rechnungs-Abschlusse, an die Ober-Rechnungs-Justifikatur einzusenden. Diese hat sodann das Projekt des Abschlusses, mithin auch die ganze Rechnung selbst, nochmals zu prüfen, und die Rechnung, mit den nöthigen Bemerkungen, an das Provinzial-Finanz-Kolleg zum wirklichen endlichen Abschlusse zurückzusenden.

2. Die Ober-Rechnungs-Justifikatur hat dafür zu sorgen, daß alle Rechnungen auf einen gleichförmigen Fuß eingerichtet, die nöthigen Etats daraus verfertigt und in General-Etats gebracht werden.
3. Hat dieselbe, nach Anweisung des Ministeriums, die General-Kassen-Rechnung zu justificiren.
4. Hat sie darauf zu sehen, daß sämmtliche Rechnungen zu der vorgeschriebenen Zeit gestellt und abgehört werden.

Uebrigens hat die Ober-Rechnungs-Justifikatur sowohl als das Personal der General-Kasse, beim Ministerium, in Verfertigung der statistischen Uebersichten und der sonst erforderlichen Etats, die nöthige Assistenz zu leisten.

§. 2. In Ansehung des Ober-Appellations-Gerichts finden Wir, außer dem, was in dem allgemeinen Organisations-Edikte enthalten ist, nichts weiter zu verordnen für nöthig, als dieses, daß der Direktor dieses Tribunals die besondere Obliegenheit hat, mit dem Schlusse eines jeden Quartals eine, nach den verschiedenen Provinzen und Gerichts-Bezirken eingerichtete, Tabelle über alle beim Ober-Appellations-Gericht eingeführte, laufende und abgeurtheilte Civil- und Criminal-Prozesse, dem Ministerium — und durch dasselbe Uns selbst vorzulegen.

§. 3. Eben so ist bei der Gesetzgebungs-Kommission weiter nichts zu erinnern, als, daß dieselbe das Recht hat, mit Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Innern, einzelnen Mitgliedern die Ausarbeitung einzelner Materien der neuen Gesetzgebung zu übertragen; so wie ihr überhaupt frei steht, in allen Fällen über einzelne Materien, besonders aber bei technischen Gegenständen, die dazu geeigneten Staatsdiener zum Gutachten aufzufordern.

Beim Civil-Gesetzbuch und dessen Entwerfung soll übrigens auf das preußische Gesetzbuch vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 4. Ueber dasjenige, was in dem Organisations-Edikte von dem Geschäfts-Kreise der Regierungs-Kollegien der verschiedenen Provinzen gesagt ist, machen Wir folgende genauere Bestimmungen:

I. Zu den innern Hoheits-Sachen der Provinzen gehören: die staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Stände, nämlich der Bauern, Bürger, des Adels und der Ausmärker; insbesondere auch die staatsrechtlichen

Verhältnisse der Landstände, also auch die Aufsicht und Direktion des Landständischen Rechnungswesens, in sofern solches Unseren besonderen Kommissarien nicht ausschließlich zur Inspektion angewiesen ist; die Handhabung Unserer Hoheitsrechte gegen diese verschiedenen Stände, in Ansehung der Berechtigungen, die sie als Corpus — oder einzeln haben und prätendiren.

Zu den innern Hoheits-Sachen gehört auch die Reception und Dimission der Unterthanen.

In Unsern alten Landen ist dieselbe zwar bisher von Unserm Ministerium besorgt worden; damit aber dasselbe mit Dingen, welche nach einmal festgesetzten Normen behandelt werden, seine Zeit nicht verliert: so verfügen Wir über diesen Gegenstand Folgendes:

a. das Provinzial-Regierungs-Kolleg besorgt die Receptionen und Dimissionen der Unterthanen, so lange es innerhalb der Gränzen der Normative bleibt, welche über Receptions- und Dimissionsfähigkeit, die dabei zu beobachtenden Formen, zu leistenden Abgaben ꝛc. vorhanden sind, oder noch als gesetzliche Vorschriften ertheilt werden.

b. Sobald auf eine oder die andere Weise von den gesetzlichen Normen eine Ausnahme gemacht werden soll, ist an das Ministerium zu berichten.

c. Mit dem Schlusse des Jahrs muß, nach Ordnung der verschiedenen Aemter und Gerichts-Bezirke, eine tabellarische Uebersicht der neu angenommenen und abgezogenen Unterthanen an das Ministerium eingeschickt werden. Diese Uebersicht muß zugleich Auskunft über Stand, Gewerbszweig, Vermögen und dergleichen enthalten. — Wegen der neuen Unterthanen muß bemerkt seyn: ob sie Eingebohrne oder Ausländer sind? — wegen der Abziehenden, ob sie leibeigen sind oder nicht? — wohin sie auswandern? — nebst gewisser oder probabler Ursache der Auswanderung.

d. Wegen der abziehenden Leibeignen ist insbesondere sich mit dem Finanz-Kolleg zu benehmen, so wie überhaupt wegen der Ein- und Abzugsgelder und deren Verrechnung, das Nöthige dergestalt zu wahren ist, daß zwar das Regierungs-Kolleg die Ausfertigung macht, dieselbe aber an den Kontroleur beim Finanz-Kolleg gegeben werden muß, damit derselbe das Nöthige in der Kontrolle bemerkt und die

Ausfertigung visirt, ohne welches dieselbe nicht abgehen darf.

e. In Ansehung der zu Kriegsdiensten verbundenen Personen, sind die Vorschriften der Militairgesetze pünktlich zu beobachten und ist gegen dieselben nicht anzustoßen.

Zu den auswärtigen Hoheitssachen gehören vorzüglich: Gränzstreitigkeiten und überhaupt die Aufrechthaltung Unserer Territorial- und übrigen Rechte, z. B. der Würde und des Rangs.

Die Regeln, welche hier den Responsabilitäts-Kreis bestimmen, sind folgende:

1. In Sachen, welche ihre feste Bestimmung haben, procedirt das Kolleg für sich, und sucht durch alle zweckmäßige erlaubte Mittel Unsere Landesherrlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Von dem Vorfalle aber und von dem Erfolg wird dem Ministerium, nach Befinden der Wichtigkeit, Anzeige gemacht.
2. In Sachen, worüber keine feste Bestimmungen vorhanden sind, oder worüber wohl gar Streit obwaltet, kann dasselbe zwar in Fällen, welche keinen Verzug leiden, procediren; allein es hat alsdann nicht außer Acht zu lassen, daß es zwar Unsern Gerechtsamen nichts vergebe, aber auch nichts vornehme, was mit Recht und Billigkeit nicht bestehen kann. Besonders sind in solchen Fällen die Regeln einer guten Diplomatie zu beobachten, und durch feines humanes Benehmen friedliche und freundschaftliche Verhältnisse zu befördern.

   Von Allem, was auf diese Weise geschieht, muß aber sogleich an das Ministerium Bericht erstattet und Verhaltungsbefehl eingeholt werden.
3. Bei allen wichtigen Abänderungen, Gränzberichtigungen, oder wohl gar Abtretungen von Land- und andern Gerechtsamen, versteht es sich von selbst, daß darin das Regierungs-Kolleg nichts für sich allein thun kann.

II. Die Kuratel über Kommunen und Korporationen besteht in der Aufsicht und Direktion über die Verwaltung des Vermögens der Kommunen und weltlichen Körperschaften und Stiftungen, nebst der Revision der darüber aufzustellenden Rechnungen.

Die Kuratel über das Forst-Komunalwesen gehört aber in das Ressort der einschlagenden Forst-Kollegien.

III. Die Gegenstände der Landes-Polizei sind:
a. das ganze Medizinalwesen;
b. Beförderung der verschiedenen Nahrungszweige, als des Ackerbaues, der Viehzucht, der Manufakturen und Fabriken, und des Handels;
c. das Credit- und Hypotheken-Wesen;
d. alle Anstalten zur öffentlichen Sicherheit und Bequemlichkeit, mithin auch das Kommunal-, Civil- und Straßen-Bauwesen. — Heerstraßen und Wasserbau sind dem Finanz-Kolleg zur Besorgung überwiesen.
e. Vorsorge für Nothfälle, als Fruchtsperr- und Magazins-Sachen, das Armenwesen, Feuer-Anstalten, Hospitäler und Irrenhäuser, Arbeits- und Besserungs-Anstalten.

In allen diesen Sachen hat das Kolleg an die bestehenden gesetzlichen Normen, jedoch vorzüglich mehr an den Geist, als an die Worte des Gesetzes, sich zu halten.

Es kann für sich Reglements machen, welche aber nichts weiter, als detaillirte Anwendung vorhandener allgemeinen und speziellen Gesetze auf die individuelle Verhältnisse der Provinz, enthalten dürfen. Ueber wirklich neue Gesetze hat es blos Vorschläge an das Ministerium zu machen.

Ferner hat das Regierungs-Kolleg nicht außer der Acht zu lassen, daß es nicht richterliche Behörde ist, und daß daher, sobald richterliche Entscheidung erforderlich ist, die Sache, zur Wahrung der rechtlichen Formen, an das Justiz-Kolleg abgegeben werden muß.

In dringenden Fällen kann dieses Kolleg die Polizei-Verfügungen mit Konfiskation, oder Ersatz des Werths, sanciren, und überdies Geldstrafen bis auf hundert Gulden, oder gleichkommende körperliche Strafen, androhen und vollziehen. Es ist aber zu dergleichen Maßregeln sogleich um Unsere Genehmigung an das Ministerium zu berichten.

IV. In Ansehung der Straf-Gewalt bei Dienstfehlern der von diesem Kolleg dependirenden Behörden, soll es eben so gehalten werden, wie im Organisations-Edikte in Ansehung des Finanz-Kollegs verordnet ist.

§. 5. Zu genauerer Bestimmung des Geschäfts-Kreises der Justiz-Kollegien verordnen Wir:

A. daß die Fälle, in welchen die Untergerichte nicht blos untersuchende, sondern auch urtheilende Behörden sind, folgende seyn sollen:

1. alle bürgerliche und polizeiliche Vergehen, wenn auf diese letzte nicht eine Zuchthaus — oder noch höhere Strafe gesetzt ist, als in welchem Falle das Justiz-Kolleg das Urtheil zu fällen hat;
2. alle gemeine Schmähungen oder wörtliche Injurien;
3. alle Thätlichkeiten oder Real-Injurien, so lange sie keine solche körperliche Verletzung zur Folge haben, welche zu ihrer Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfordert. — Alle Verletzungen des Kopfs, der Brust und des Unterleibs sind solche, worüber der Richter jedesmal den Wundarzt, oder, nach Befinden, den Arzt selbst, mit Gutachten zu hören hat, um zu wissen, ob zur Heilung ärztliche oder wundärztliche Hülfe nothwendig sey. In Ansehung der Verletzungen an den übrigen Theilen des Körpers wird es dem Ermessen des Richters überlassen.
4. Alle Defraudationen oder Unterschleife gegen gewisse — durch besondere gesetzliche Verordnungen sancirte Herrschaftliche, Gemeinds- oder Privatberechtigungen, in sofern auf sie eine durch ein allgemeines Gesetz, oder im Berechtigungs-Patente ausgedruckte — und nicht auf Zuchthaus ansteigende Strafe gesetzt ist.
5. Alle Betrügereien und Verfälschungen, worauf nicht über vierwöchentliche Arbeit oder eine derselben gleichkommende Strafe gesetzt ist.
6. Alle kleine, erste und zweite, nicht qualificirte Diebstähle.
7. Folgende Unzuchts-Fälle:
   a. alle erste und zweite Unzuchten;
   b. frühe Beischlafs-Fälle;
   c. alle erste Ehebruchs-Fälle.

B. Ueber schriftsäßige Personen haben die Untergerichte auch in Straf-Sachen, der Regel nach, keine Gerichtsbarkeit. Ausgenommen sind jedoch hiervon:
   a. alle Polizei-Sachen, als in welchen Jedermann den Untergerichten, als Polizei-Richtern, untergeben ist;
   b. alle Sachen, wo den Untergerichten sonst besonderer oder allgemeiner Auftrag gegeben wird.

Das versteht sich jedoch von selbst, daß auch gegen schriftsäßige Personen in Ansehung der Untersuchung und Allem, was dazu gehört, die Untergerichte in allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die zuständige Behörde sind. Jedoch haben dieselben dem Justiz-Kolleg

gleich beim Anfange der Untersuchung berichtliche Anzeige davon zu machen.

Zu Beförderung der Geschäfte und um eine Uebersicht darüber zu haben, auch um anderer wichtigen Resultate willen, verordnen Wir, daß die Justiz-Kollegien nicht nur, wie bisher, mit dem Schlusse eines jeden Quartals die herrkommlichen Urtheil- und Bescheids-Tabellen, nach der Ordnung der Referenten, sodann die Stockhaus-Tabellen einsenden, sondern es soll auch in Zukunft, mit dem Ablauf eines jeden Quartals, ein, nach den Gerichts-Bezirken eingerichtetes, Verzeichniß der bei dem Justiz-Kolleg abgeurtheilten Civil-Sachen und der resp. eingeführten und abgeschlagenen Appellationen an das Ministerium eingeschickt werden. Eben so soll ein Verzeichniß über die Straf-Sachen eingesendet werden, wobei zugleich die Thäter, Verbrechen und Strafen bemerkt seyn müssen.

Dergleichen Verzeichnisse sollen auch die Untergerichte einsenden, welche alsdann vom Justiz-Kolleg mit einer General-Uebersicht an das Ministerium einzuschicken sind.

Wenn beim Justiz-Kolleg Sachen vorkommen, zu deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert werden; so ist dabei ein sachverständiger Rath aus dem Finanz- oder Regierungs-Kolleg zuzuziehen.

§. 6. Zu demjenigen, was in dem allgemeinen Organisations-Edikte in Ansehung der Finanz-Kollegien verordnet worden ist, fügen Wir weiter an:

A. Beim Steuer-Wesen bleibt die Konkurrenz der Landstände, bei Erhebung der Verwilligungs-Gelder, vorläufig und bis auf andere Einrichtungen, auf dem bisherigen Fuße. Mithin werden in Unsern alten Landen diese Gelder nicht vom Finanz-Kolleg, sondern von Unsern Obereinnehmerei-Kommissarien zur Erhebung ausgeschrieben, und die Ober-Einnehmer von den Landständen vorgeschlagen.

Wegen Westphalen werden Wir über diesen Punkt demnächst besondere Verfügung erlassen.

Alles, was sonst die Direktion der Erhebung betrifft, gehört vor das Finanz-Kolleg. Namentlich hat dasselbe auch in Ansehung der Kontribution Alles zu besorgen, was sonst in das Ressort des Kriegs-Kollegs gehörte.

Was die Rectifikation des Steuer-Wesens anbelangt, so hat das Finanz-Kolleg dieselbe nach den einmal festgesetzten Normen zu besorgen. Abweichungen von diesen

Normen kann es nicht für sich machen, sondern darf darüber blos Vorstellungen an das Ministerium erstatten.

Um feste Normen und die Haupt-Rectifikation des Steuer-Fußes durch Landes-Vermessung vorzunehmen, werden Wir eine besondere, aus staatsrechts- und staatswirthschaftsgelehrten Räthen bestehende, Kommission ernennen.

Ist diese Haupt-Rectifikation geschehen, so ist es die Obliegenheit des Finanz-Kollegs, dafür zu sorgen:

daß der rectificirte Steuer-Fuß in strenger Ordnung erhalten, mithin Flur- und Steuer-Bücher mit Pünktlichkeit, nach uniformer Vorschrift, geführt, das Ab- und Zuschreiben besorgt, die neuen Zugänge gehörig vermessen und eingetragen, die Abschätzung der Güterstücke richtig besorgt und die Grenzen der einzelnen Güterstücke, Distrikte und Gemarkungen unter berichtigender Aufsicht gehalten werden. — Ueber die vorgefallenen Veränderungen, Ab- und Zugänge des Steuer-Kapitals, sind dem Ministerium jedes Jahr tabellarische Etats vorzulegen.

B. Zur Administration der nutzbaren Regalien gehört: Zoll- und Mauth-, Geleit-, Post- und Straßenbau-Wesen; Wasser-, Berg-, Salz-, Münz- und Neurott-Zehnten-Regal; Einnahme von Zünften, einschließlich der Leitung des Zunftwesens; Monopolien und andere Konzessionen, Juden-Schutz-Ertheilung; Ein- und Abzugs-Geld, fiskalische Einnahmen an Geldstrafen und Konfiskationen, Lehens-Nutzungen, Sporteln ꝛc.

Das Forst- und Jagd-Regal gehört nur in Ansehung des Rechnungs-Wesens in das Ressort des Finanz-Kollegs, indem die Administration dieses Regals vor das Forst-Kolleg gehört.

Alle Militair-Konzessionen, Dispensationen und Konfiscationen gehören in den Geschäfts-Kreis des Kriegs-Kollegs, so wie alle daher entstehende Revenüen nicht in die Kammer-Kasse fließen, sondern unmittelbar zur Kriegs-Kasse gezogen werden.

Bei Administration der Regalien gilt als allgemeine Regel:

daß das Finanz-Kolleg Alles besorgt, was zur Verwaltung und Verbesserung der Regalien gehört.

Wenn, zur Verbesserung der Administration, Regulative gemacht werden, welche nichts enthalten, als eine weitere Ausführung und detaillirtere Anwendung bereits

vorhandener gesetzlichen Normen, indessen doch für die ganze Provinz verbindlich seyn sollen: so sind solche Regulative zuerst, durch den Direktor des Finanz-Kollegs, im Regierungs-Kolleg vorzutragen und dessen Beistimmung nöthig.

Auch sind dergleichen Regulative alsdann im Namen des Regierungs-Kollegs zu erlassen und auszufertigen.

Sachen, welche einer wirklich neuen Gesetzgebung bedürfen, sind an das Ministerium einzuberichten.

Bei Dispensationen und Konceſſionen gilt die Regel:

„daß das Finanz-Kolleg ganz allein für sich, und „ohne Anfrage bei dem Ministerium, handelt, so „lange es innerhalb der Gränzen der einmal ange„nommenen Normative bleibt."

Alle dergleichen Fälle, worüber bestimmte Taxen und andere bestimmte Normen vorhanden sind, besorgt also das Finanz-Kolleg, ohne das Ministerium damit zu behelligen und dessen Zeit zu verderben.

Eben so wird es mit Ertheilung des Juden-Schutzes gehalten, wo die Zahl der zu recipirenden Juden und die Summe des Schutz-Gelds bestimmt sind.

In Fällen, wo keine bestimmte Normen sind, oder eine Ausnahme von den vorhandenen Vorschriften Statt finden soll, ist an das Ministerium zu berichten.

C. In Ansehung der Administration der Domainen steht unter dem Finanz-Kolleg Alles, was Wir besitzen an Domanial-Landgütern, Gebäuden, Bergwerken, Natural- und Geld-Gefällen, Zehnten, Leibeigenschafts-Revenüen und dergleichen.

Die Domanial-Waldungen und Teiche gehören nur in sofern zum Ressort des Finanz-Kollegs, als es auf das Rechnungs-Wesen ankommt. Die Administration und deren Direktion gehört vor das Forst-Kolleg.

Bei Administration der Domainen gilt ebenfalls die Regel:

„daß das Finanz-Kolleg Alles besorgt, was zur Ver„waltung, Erhaltung und Verbesserung dieser Gegen„stände gehört."

Veräusserungen und Erwerbungen von Immobilien kann aber das Finanz-Kolleg, ohne Anfrage beim Ministerium, nicht vornehmen. Eben so muß bei demselben über wichtige und gänzliche Veränderungen in der Benutzung und Verwaltung angefragt werden.

D. Was die Ausgaben betrifft, so gehört vor das Finanz-Kolleg die Berichtigung der Besoldung der Provinzial-Dienerschaft, Unterhaltung der Staats- und Domanial-Gebäude, Straßen, Flüsse, Brücken und dergleichen.

Alle Gegenstände dieser Art, welche die Kommunalhaushaltung oder geistliche und Schul-Fonds angehen, gehören vor das Regierungs-Kolleg oder den Kirchen- und Schul-Rath, welche aber, bei der Ausführung, dieselben Behörden adhibiren können, die auch unter dem Finanz-Kolleg stehen.

In dem allgemeinen Organisations-Edikte ist gesagt, daß vor die Finanz-Kollegien die Berichtigung der etatmäßigen Ausgaben der Provinz gehören. Hierher werden aber nicht blos diejenigen Gegenstände gerechnet, wo bestimmte Summen vorgeschrieben sind, sondern auch solche, welche als absolute Mittel zu dem vorgeschriebenen Zwecke angesehen werden müssen, wie z. B. Boten- und Arbeitslohn, Diäten ꝛc.

Was insbesondere das Bauwesen an Gebäuden, Straßen, Bergwerken und dergleichen betrifft; so müssen folgende Regeln beobachtet werden:

a. bloße Reparaturen an einmal vorhandenen Gebäuden, Straßen, Brücken, ferner die zur Nothdurft erforderlichen neuen Scheuern, Stallungen, Fruchtspeicher und dergleichen kleinere Gebäulichkeiten, läßt das Finanz-Kolleg für sich vornehmen. Indessen darf doch dabei die zu diesem Bauwesen überhaupt bestimmte und festgesetzte vorgeschriebene Summe, ohne Unser Vorwissen, nicht überschritten werden;

b. wenn größere Gebäude errichtet, neue Straßen und dergleichen angelegt werden sollen, so sind die Kosten-Ueberschläge mit Bericht an das Ministerium einzusenden;

c. bei außerordentlichen Fällen, wie z. B. Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen, kann zwar das Finanz-Kolleg, was keinen Verzug leidet, auch über den Etat vornehmen lassen; es ist indessen dem Ministerium sogleich davon berichtliche Anzeige zu machen.

Zu den nicht etatmäßigen — sondern außerordentlichen Ausgaben gehören Nachlässe. Diese kann das Finanz-Kolleg bis auf zwanzig Gulden, für sich und ohne Anfrage, gestatten.

Ferner gehören zu den außerordentlichen Ausgaben: Geschenke. Hierbei ist ein Unterschied zwischen bloßen

Gratial-Schenkungen und remuneratorischen Geschenken. In Ansehung der erstern kann das Finanz-Kolleg in geeigneten Nothfällen bis auf fünf Gulden verschenken; allein bei Remunerationen geben Wir demselben Gewalt, in dringenden Fällen, welche, ohne Unsere Ehre zu kompromittiren, keinen Verzug leiden, Schenkungen bis auf fünfzig Thaler zu geben.

Damit aber desfalls kein Mißbrauch geschehe, und das Finanz-Kolleg unter beständiger Aufsicht und Verantwortlichkeit gehalten werde; so verordnen Wir, daß, mit dem Schlusse eines jeden Quartals, tabellarische Uebersichten über Nachlässe und Geschenke an das Ministerium eingesendet werden, worin Summe, Person und Ursache bemerkt seyn müssen.

E. Zur Bewirthschaftung der Staats-Einnahmen und Ausgaben gehört auch, daß von Zeit zu Zeit darüber Etats vorgelegt werden. Deswegen muß das Finanz-Kolleg an das Ministerium einsenden:

a. mit dem Schlusse eines jeden Monats einen Provinzial-Kammer-Kassen-Rechnungs-Extract, mit den etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen. Zugleich muß dabei ein beiläufiger Anschlag über die Bedürfnisse des nächsten Monats, und über die Mittel, dieselben zu befriedigen — eingeschickt werden, damit das Ministerium über den Bestand der Kasse, über Deficit und Ueberschuß gehörig unterrichtet ist. Auch zu diesen Anschlägen sind die nöthigen erläuternden Bemerkungen zu machen;

b. muß jedes Jahr, zur Zeit, wenn man über den Ertrag der Aerndte bestimmte Probabilitäts-Anschläge machen kann, ebenfalls ein Probabilitäts-Etat, über Finanz-Bedürfnisse und Mittel auf das ganze Jahr gemacht und an das Ministerium eingeschickt werden.

F. Das Kommunal-Rechnungswesen gehört zwar vor das Regierungs-Kolleg, und das Rechnungswesen kirchlicher und Schul-Institute in den Geschäftskreis des Kirchen- und Schul-Raths. Diese beiden Dikasterien sollen aber hierzu die unter dem Finanz-Kolleg stehende Rechnungs-Justifikatur adhibiren; es ist jedoch, zu Vermeidung aller Kollisionen, bei der Distribution das Erforderliche zu wahren.

§. 7. Wie es mit den Kirchen- und Schul-Kollegien in den verschiedenen Provinzen gehalten werden soll, ist zwar auch schon in dem allgemeinen Organisations-Edikte

enthalten. Wir finden indessen für nöthig, demselben noch Folgendes anzufügen:

1. Vor den Kirchen- und Schul-Rath jeder Provinz gehört auch das geistliche Bauwesen. Es ist jedoch dabei, in Ansehung des Responsabilitäts-Kreises, sich an die Vorschriften zu halten, welche, wegen des herrschaftlichen Bauwesens, dem Finanz-Kolleg gegeben sind, und es darf, in vorkommenden geeigneten Fällen, gleichfalls nicht anders, als mit Vorwissen des Ministeriums, procedirt werden.
2. Eben so darf der Kirchen- und Schul-Rath keine Besoldungs-Erhöhungen und Verminderungen für sich verfügen, sondern hat deshalb blos Vorschläge an das Ministerium zu erstatten, und überhaupt für sich keine andere, als etat- und stiftungsmäßige Ausgaben zu machen. Jedoch kann dieses Kolleg, aus dem ihm angewiesenen Fond, Prämien bis auf zehn Gulden ohne Anfrage verwilligen. Es muß aber, mit dem Schlusse eines jeden Quartals, an das Ministerium ein tabellarisches Verzeichniß über die ertheilten Prämien, mit Bemerkung der Namen, Summen und Veranlassungen, einsenden.
3. Wenn der Kirchen- und Schul-Rath Regulative machen will, welche zwar weiter nichts als detaillirtere Anwendung bereits bestehender Gesetze sind, aber doch die ganze Provinz verbinden sollen; so ist desfalls die Genehmigung des Regierungs-Kollegs erforderlich. Zu dem Ende hat einer der Beisitzer des Kirchen- und Schul-Raths, welcher zugleich Mitglied des Regierungs-Kollegs ist, demselben den nöthigen Vortrag zu machen.

   Neue gesetzliche Bestimmungen darf dieses Kolleg nicht für sich machen, sondern hat desfalls blos Vorschläge an das Ministerium zu thun.
4. Der Kirchen- und Schul-Rath hat jährlich tabellarische Uebersichten über

   den Bestand der Kirchen und Schulen, deren Erweiterung und Verbesserung, die Anzahl der männlichen und weiblichen Lehrlinge und dergl.,

   an das Ministerium einzusenden und dabei Resultate und Bemerkungen, über den Gang der Geisteskultur und Volksbildung, anzufügen.
5. Die Gränzen zwischen den Rechten und Befugnissen des Bischofs und dieses Kollegs, so wie auch der

Unterschied zwischen causis ecclesiasticis und civilibus, werden sich erst vollständig und genau bestimmen lassen, wann das neue Konkordat erschienen ist. Bis dahin müssen die reichskonstitutionsmäßigen gesetzlichen Vorschriften zur Norm dienen. Es werden indessen den Kirchen- und Schul-Räthen der verschiedenen Provinzen desfalls noch besondere detaillirte Instruktionen ertheilt werden.

6. In Ansehung der Besetzung der verschiedenen Kirchen- und Schul-Räthe hat es zwar
   a. für das Herzogthum Westphalen sein Bewenden dabei, daß der für diese Provinz zu bestellende Kirchen- und Schul-Rath blos aus katholischen Mitgliedern bestehen soll. Wir werden demselben indessen ein protestantisches Mitglied beigeben, welchem jedoch weiter nichts, als in vorkommenden Fällen die Reservation Unserer Gerechtsame, übertragen seyn soll.
   b. Der Kirchen- und Schul-Rath des Fürstenthums Starkenburg ꝛc.
   c. Bei dem Kirchen- und Schulrath der Provinz Ober-Hessen ꝛc.

§. 8. In dem allgemeinen Organisations-Edikte ist enthalten, daß dem Forst-Kolleg im Herzogthum Westphalen, in den verschiedenen ihm angewiesenen Geschäfts-Zweigen, die Bestimmung der allgemeinen Grundsätze zu Einrichtung einer guten Forst-Verfassung und Forstwirthschaft, anvertraut sey; daß aber den Oberforstbedienten der praktische Forsthaushalt und die Ausführung der vom Forst-Kolleg vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätze, angewiesen seyn soll.

Hiernach hat also das Forst-Kolleg zu bestimmen:

1. die Maßregeln zu Erlangung tüchtiger Forstbedienten und Bestimmung ihrer Wirkungs-Kreise, Regulirung ihrer Besoldung, Vorschläge bei Dienstbesetzungen, Ertheilung ausführlicher Dienst-Instructionen, Forst-, Gränz-, Servitut- und Berechtigungsbeschreibung für jeden anzustellenden Diener;
2. die Festsetzung allgemeiner Grundsätze für die Holzzucht;
3. Grundsätze und Leitung zu Erlangung eines zuverlässigen und nachhaltigen Natural-Forst-Etats, durch Berichtigung der Gränzen, geometrische Aufnahme, Beschreibung und Abschätzung der Forste;

4. zweckmäßige Vertheilung und Verwendung der Forstproducte, Verhütung des Mißbrauchs derselben;
5. Grundsätze über die Forstbenutzung, wohin der Holzhandel, die Zugutmachung und Verwendung der Nebenproducte des Walds, die Verkaufsart, Holz-, Kohlen-, Mast-, Wildprets- und Fischtaxen gehören;
6. Vorkehrungen gegen widrige Zufälle in den Forsten, und Maßregeln zur sichern Entdeckung und Bestrafung der Forstfrevel;
7. Maßregeln zur Verbesserung der Forste, wohin gehört: Berathung über die Kultur-Plane und deren Kosten-Ueberschläge, Anordnung im Allgemeinen zu Einsammlung oder Ankauf der Holz-Saamen, Verfügung wegen Forstfrohnden bei Meliorationen aller Art;
8. Maßregeln zur Holzersparniß überhaupt, und zur erleichterten Befriedigung der Holzbedürfnisse;
9. die Grundsätze, wornach bei dem Jagd- und Fischereiwesen verfahren werden soll;
10. die Einsicht und Genehmigung der jährlich vorzulegenden allgemeinen tabellarischen Holz-Erforderniß-, Holz-Fällungs- und Kultur-Plane;
11. die Ober-Aufsicht über das Dienstbetragen der Forstbedienten, wobei es, in Ansehung des Straf-Ansatzes und der Präliminar-Untersuchung dieselben Vorschriften zu beobachten hat, die dem Finanz-Kolleg ertheilt sind.

Dagegen sollen den Ober-Forstbedienten folgende Gegenstände allein überlassen werden, nämlich:

a. die besondere Aufsicht über den practischen Forsthaushalt, die Vollstreckung der Forstwirthschafts-Plane und was zum Detail des practischen Betriebs gehört, überhaupt was auf die wissenschaftliche Administration der Forste, ihre pflegliche Kultur, Erhaltung, Verbesserung und nachhaltige Benutzung — Beziehung hat;
b. die Ober-Aufsicht und Direktion über den praktischen Betrieb des Jagd- und Fischerei-Wesens;
c. die besondere Aufsicht über die ihnen unmittelbar subordinirten Forstbedienten;
d. bei Wieder-Besetzungen der Unter-Forstbedienungen haben sie dem Forst-Kolleg die ersten Vorschläge zu thun;
e. die jährliche Einsendung der Holzfällungs- und Kultur-Plane, die jährlichen Visitationen und Be-

reisungen, die Abhaltung der Forststraf-Gerichte, die zweckmäßige Vertheilung der Holz-Abgaben auf die Forste, die Entwerfung und Vorlegung des jährlichen summarischen Forst-Etats, Entwurf und Einsendung der Holz-Berichte jedes einzelnen Forstes, als Beilagen der jährlichen summarischen Forst-Etats-Tabellen.

Das Forst-Kolleg hat, außer der gedachten Ober-Aufsicht über die Forstbedienten, und der Befugniß, die Forst- Jagd- und Fischerei-Frevel nach gesetzlichen Straf-Normen zu rügen, keine Gerichtsbarkeit. Die kanzleisäßigen Forstbedienten haben ihren Gerichtsstand bei dem Justiz-Kolleg, die amtssäßigen bei den Beamten des Wohnbezirks.

Das Forst-Rechnungswesen in Ansehung der Domanial- und Regalitäts-Gegenstände, steht unter dem Finanz-Kolleg.

Ueber Straf-Taxen der Forst-Frevel und die Art des Straf-Ansatzes, muß das Forst-Kolleg, sobald es konstituirt ist, ohne Verzug die auf die Individualität des Herzogthums passenden Vorschläge machen, und Uns zur Prüfung und Sanction vorlegen.

Die von dem Forst-Kolleg in Westphalen an Uns zu erstattenden Berichte sollen an das Ministerium, bis auf Unsere weitere Verordnung, geschickt und von demselben Uns vorgelegt werden. In Ansehung der eigentlichen und bloßen Forst- Jagd- und Teich-Sachen, und der Dependenz dieses Kollegs von dem Ober-Forstamt zu Darmstadt, behält es aber bei der im §. 10. des allgemeinen Organisations-Edicts enthaltenen Bestimmung sein Bewenden.

§. 9. In Ansehung der Verbindung unter den verschiedenen Provinzial-Dikasterien, fügen Wir zu demjenigen, was darüber im allgemeinen Organisations-Edikte enthalten ist, noch Folgendes an:

a. Diejenigen Mitglieder des Regierungs-Kollegs, welche zugleich auch Mitglieder anderer Dikasterien sind, müssen Acht haben, daß in dem Regierungs-Kolleg nichts vorgehe und beschlossen werde, was dem besonderen Zweige der Staats-Verwaltung zuwider wäre, dessen Leitung einem eigenen Kolleg übertragen ist und dessen dirigirende oder beisitzende Mitglieder sie zugleich sind.

b. Sie müssen aus dem Ressort dieses besondern Kollegs diejenigen Sachen vortragen, welche auch zur Berathung vor das Regierungs-Kolleg geeignet sind; so wie sie im Gegentheil wieder in dem besonderen Kolleg vorzutragen haben, was eigentlich in das Ressort des Regierungs-Kollegs gehört, aber Berührungs-Punkte mit dem Zweige der Staats-Verwaltung hat, der dem besonderen Dikasterium anvertraut ist.

c. Diese Einrichtung, welche die Beförderung der Geschäfte und die Vermeidung der schriftlichen Kommunikation zur Absicht hat, soll jedoch nicht mißbraucht und ihr Zweck dadurch nicht vereitelt werden.

Derjenige Beisitzer des Regierungs-Kollegs, welcher zugleich Mitglied eines andern Dikasteriums ist, hat daher dasselbe im Regierungs-Kolleg zu repräsentiren, kurzer Hand die vorfallenden Berührungs-Punkte zu respiciren, und das desfalls Nöthige zu wahren. Desgleichen haben diese Mitglieder in den besonderen Dikasterien auch dasjenige zu respiciren, was mit dem Regierungs-Kolleg Berührungs-Punkte hat. Es muß dieses jedoch kurzer Hand und ohne Weitläuftigkeit geschehen. Blos in denjenigen Sachen, wobei es besonders befohlen oder durchaus nothwendig — oder wo der Gegenstand so wichtig ist, daß das einschlagende Mitglied ihn auf seine Responsabilität nicht füglich allein nehmen könnte, sollen in dem gremio des andern einschlagenden Kollegs, durch besondere Vorträge, dergleichen, gemeinschaftliche Berührungs-Punkte habende, Sachen zur Berathung gebracht werden.

Wir erwarten zu dem Ende von Unsern Räthen, daß sie mit Fleiß und Achtsamkeit sich den Umfang der verschiedenen Staatsverwaltungs-Zweige, in welchen sie zu arbeiten haben, gehörig bekannt machen, um in vorkommenden Fällen zu Beförderung der Geschäfte sogleich die nöthigen Erläuterungen und Maßregeln dergestalt angeben zu können, daß der nothwendigen Einheit in der Staatsverwaltung und dem Zusammen-Wirken nach einem gemeinsamen Zwecke nicht zuwider gehandelt werde.

d. Auf den Fall, daß die Chefs des Justiz- und Finanz-Kollegs verhindert wären, den Sitzungen des Regierungs-Kollegs selbst beizuwohnen, müssen sie

ein Mitglied des unter ihrer Direction stehenden Kollegs an ihre Stelle deputiren.

e. Der Director des Finanz-Kollegs hat, auſſer den Sachen, die in das Ressort des unter seiner Direction stehenden Kollegs einschlagen, im Regierungs-Kolleg das Referat in allen Sachen, welche die Statistik des Landes betreffen; so wie der Director des Justiz-Kollegs über die Gesetzgebungs-Angelegenheiten den Vortrag hat.

Mit mehreren besonderen Arbeiten im Regierungs-Kolleg sind aber diese beiden Directoren, nach Möglichkeit zu verschonen, weil sie sonst ihre Directorial-Geschäfte mit der gehörigen Pünktlichkeit nicht würden versehen können.

f. Die Directoren des Regierungs- Justiz- und Finanz-Kollegs können, auf höheren Befehl, oder in dringenden Umständen, besonders zusammentreten, besondere Verfügungen und Berichte machen.

§. 10. Ueber den Geschäftsgang, sowohl bei den Dikasterien als den unteren Staats-Behörden, werden Wir demnächst eine vollständige Vorschrift erlassen. Es sind indessen jetzt gleich einige Abänderungen des bisherigen Geschäftsganges nothwendig; Wir verordnen daher in dieser Hinsicht Folgendes:

1. Damit die Kollegien in Ansehung ihrer Responsabilität mehr gesichert und die einzelnen Mitglieder, zu ihrer eigenen Beruhigung, gehörig kontrolirt sind; damit um so weniger etwas übersehen werde, und die Sachen niemals, durch Abgang oder Abwesenheit eines Mitglieds, ins Stocken gerathen können: ist es nöthig, daß in allen Sachen Korreferenten bestellt werden.
2. Da es nicht möglich ist, daß ein Sekretaire in allen Stücken den Sinn des Referenten treffen kann, und durch das Koncipiren der Sekretaire nothwendig allerlei Nachtheile verursacht werden; so sollen in Zukunft die Räthe die Koncepte selbst entwerfen. Ausnahmen hiervon dürfen nur seyn:
   a. wenn der Referent seinen Antrag schriftlich entworfen hat; und das Koncept vollständig daraus genommen werden kann;
   b. wenn es kleine Resolutionen sind, welche der Referent dem Sekretaire dictirt;

c. wenn es andere kleine Resolutionen oder sogenannte Resolutiones pro Stylo sind.

Nur in diesen Fällen dürfen die Koncepte von dem Sekretariate entworfen werden.

3. In den Sessionen dürfen, ausser höchstdringenden Nothfällen, keine Koncepte gezeichnet werden, sondern es ist dazu, ausser der Sessionszeit, eine besondere Stunde zu bestimmen. So wie Wir überhaupt befehlen, daß in den ordentlichen Sessionen die Zeit nur zu Hauptgegenständen und zur endlichen Berathung der Sachen angewendet werde.

Deswegen sollen auch

4. den einzelnen Räthen, so viel es nur geschehen kann, bestimmte Departements angewiesen werden.
5. So lange die Sache blos präparirt — und in den Resolutionen der endlichen Entscheidung nicht vorgegriffen wird, besorgt der Referent die ihm zugetheilten Sachen allein und ohne dem Kolleg daraus vorzutragen. Denn, daß aus Acten referirt wird, die noch nicht vollständig sind, und am Ende resolvirt werden muß, diese oder jene Unterbehörde noch mit Bericht zu hören, oder Acten beizulegen und dergleichen — ein solcher offenbarer Zeitverderb soll nicht mehr geduldet werden.
6. Ferner besorgt der Referent für sich allein Alles, was zur bloßen Ausführung gemeinsam gefaßter und vom Kolleg signirter Beschlüsse gehört.
7. Der Korreferent und der Director des Kollegs konkurriren dabei nur in so ferne, daß sie die, vom Referenten selbst aufgesetzten oder signirten, Koncepte mitzeichnen. Ohne diese Mitzeichnung dürfen die Koncepte nicht expedirt werden. Insbesondere muß vor der Expedition Alles durch die Hand des Directors gehen, damit er eine beständige zusammenhängende Kenntniß der Geschäfte habe.
8. Bei Sachen, wo, bei Ertheilung blos präparatorischer — oder blos executiver Resolutionen, in den Gegenstand tiefer eingegangen werden muß, soll der Referent mit dem Korreferenten, ehe dergleichen Resolutionen ertheilt werden, konferiren.

Diese Konferenzen werden, ausser den ordentlichen Sessionen, am füglichsten Nachmittags gehalten. Bei jedem Kolleg ist, nach der Lage der Umstände und der Jahrszeit

zu koncertiren, zu welcher Zeit diese Konferenzen gehalten werden sollen; auch hat jedes Kolleg an das Ministerium zu berichten, wie es sich in dieser Hinsicht konstituirt hat.

9. Diese Konferenzen sind überhaupt zur Beförderung der Geschäfte und zum Vorbereiten der Arbeiten zu benutzen. In denselben können die Koncepte signirt — und die nöthigen Unterschriften der ausgefertigten Sachen besorgt werden.

10. Nur der Director hat das Recht, die Koncepte sich zum Signiren ins Haus bringen zu lassen. Sonst muß das Signiren in dem Dikasterial-Gebäude geschehen.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn dringende Sachen, die keinen Verzug leiden, ad aedes herumgetragen werden müssen.

11. Zur Beförderung der Geschäfte sollen, sowohl für die Munda, als für die Koncepte, die Anfangs-Etiquetten gedruckt werden. Die Räthe können alsdann, anstatt, daß sie die Resolution auf ein besonderes Blatt schreiben, wovon der Sekretaire, mit dem Zusatze der Etiquette und des Rubrums, die Resolution nur abschreibt, leichter die Koncepte selbst aufsetzen, wodurch die Geschäfte vereinfacht und doppeltes Niederschreiben gespart wird.

12. Mit den ordentlichen Sessionen der Provinzial-Kollegien soll es folgendermaßen gehalten werden:

a. das Justiz- und das Finanz-Kolleg haben in der Woche dreimal, auf dieselben Tage, Sitzungen;

b. das Regierungs-Kolleg hat zweimal in der Woche Sitzungen;

c. das Forst-Kolleg in Westphalen und der Kirchen- und Schul-Rath halten ihre Sessionen einmal in der Woche, und zwar auf den Tag, wo die übrigen Dikasterien keine Sitzungen haben.

Die Sessionszeit ist morgens, im Sommer von 8 bis 12, im Winter von 9 bis 1 Uhr.

Da Ankunft und Abgang der Posten und Landboten in allen Provinzen nicht gleich sind; so haben die Dikasterien der Provinzen, bei ihrer Konstitution, die schicklichsten Einrichtungen wegen der ordentlichen Sessionen zu treffen, und darüber, so wie über die Zeit der Special-Konferenzen das Nöthige an das Ministerium zu berichten.

13. Die protocolla rerum exhibitarum ſind zweckmäßiger einzurichten, damit der dies distributionis gehörig bemerkt werden kann.

14. Der Sekretaire, welcher kontraſignirt, hat dafür zu haften, daß im protocollo rerum exhibitarum das Nöthige bemerkt wird.

15. Im Uebrigen werden die bisherigen Einrichtungen des Geſchäftsgangs, bis auf Unſere weitere Verordnung, beibehalten. Es bleibt jedoch jedem Kolleg unbenommen, zu Vereinfachung der Geſchäfte und ihrer Beförderung, noch weitere zweckmäßige Einrichtungen zu treffen und davon dem Miniſterium berichtliche Anzeige zu machen.

16. Alle Sporteln werden in Zukunft nicht mehr von dem Dikaſterial-Perſonal bezogen, ſondern zu Unſern Kammer-Kaſſen berechnet, die Dikaſterial-Dienerſchaft aber wird auf fixe Beſoldung geſetzt.

§. 11. Dieſe zum Theil allgemeinen — zum Theil ſpeciellen Vorſchriften machen, nebſt den Verfügungen, die Wir noch weiter zu erlaſſen für nöthig finden werden, die die Grundlage zu den Inſtructionen der verſchiedenen Dikaſterien aus. Nach Verſchiedenheit Unſerer Provinzen und ihrer individuellen Verhältniſſe müſſen aber dieſe Vorſchriften noch beſonders modificirt und auf das Lokal angepaßt werden. Um dieſe Modifikationen gehörig beſtimmen zu können, machen Wir es ſämmtlichen Dikaſterien hiermit zur Pflicht, daß ſie innerhalb ſechs Monaten, von Zeit ihrer Inſtallation an gerechnet, Uns die geeigneten Vorſchläge thun, und zu dem Ende einen Entwurf zu ihrer vollſtändigen Inſtruktion an das Miniſterium einſenden.

§. 12. Wir befehlen demnach, daß allen in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften aufs genaueſte nachgelebt werde. Zugleich kündigen Wir denjenigen, welche hierbei einige Nachläſſigkeit, oder wohl gar böſen Willen, ſich zu Schulden kommen laſſen würden — hiermit an, daß ſie mit Entſetzung von ihrem Dienſte und, nach Befinden, mit andern harten Strafen belegt werden ſollen.

61. Darmstadt den 29. October 1803.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Auf den Antrag der Ritterschaft des Herzogthums Westphalen soll die sogenannte »Bilsteinische Redemtionsliste, wonach die zufolge der Vereinbarung vom Jahr 1793 von den Besitzern der schatzfreien Güter zu zahlenden Kriegs-Steuern seither repartirt worden sind, nach dem Julius k. J. nicht mehr angewendet, sondern der Ertrag der schatzfreien Güter, zum Maßstab der Repartition der auf sie fallenden Steuern genommen werden.

In Beziehung auf Letztere werden die Eigenthümer der freien Güter zur eigenen speciellen Angabe deren Einkünfte, unter Aufzählung dessen, was zu solchen gerechnet wird, angewiesen, und die Lokalbehörden, so wie die westphälische Regierung ausführlich instruirt, welche mitwirkende, prüfende und coercitive Obliegenheiten und Maßregeln sie desfalls sowohl, als Behufs der bezweckten Aufstellung eines Katasters der schatzfreien Güter anwenden sollen. Nach der Vollendung des Katasters soll dasselbe der Ritterschaft, oder den ritterschaftlichen Mitgliedern bei Deputations- und Quartal-Versammlungen, communicirt und denselben, wenn während der Behandlung des Geschäfts landständische Versammlungen sind, gestattet werden, die bis dahin eingekommenen Angaben zu inspiciren, um ihre etwaigen Erinnerungen der westphälischen Regierung vorlegen zu können.

Die gegenwärtige Verordnung schließt die künftige Rektifikation des Steuerwesens nach vorheriger Vermessung ꝛc. des Grundvermögens nicht aus, und bleibt deren landesherrliche Erläuterung, Modifikation oder Abänderung vorbehalten.

Bemerk. Die Fürstl. H. D. Regierung zu Arnsberg hat am 31. März 1804 nachträglich verordnet, daß die Besitzer der nicht verpachteten schatzfreien Güter, deren reinen Ertrag (ausschließlich jedoch der Waldungen, deren Ertrag nach zehnjährigem Durchschnitte zu bestimmen ist) nach Maßgabe des lokalen gewöhnlichen Pachtpreises bestimmen, und dabei die Morgenzahl der Güter — wenigstens beiläufig — angeben, zugleich aber auch bei der Ausmittelung des Pachtpreises glaubhafte Sachverständige zuziehen, und von diesen das, nach einem beigefügten Schema, aufzu-

stellende Verzeichniß mitunterschreiben lassen sollen. Bei der Angabe der Waldnutzungen muß auch der Werth des in der eigenen Haushaltung des Besitzers consumirt werdenden Holzes angerechnet werden.

Dieselbe Behörde hat ferner unterm 10. Juli 1804 bekannt gemacht: daß die Bestimmungen der vorbezeichneten Verordnungen durch das Steuer-Edikt vom 16. April 1804 (Nr. 95 d. S.) nicht entkräftet worden seyen, sodann auch zur Einsendung der obigen Ertrags-Verzeichnisse den 1. September 1804, als schließlichen Termin, bestimmt.

---

62. Darmstadt den 9. Dezember 1803.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Nachträglich zu dem den Geschäftsgang der Staats- und Provinzial-Behörden organisirenden Edikte vom 12. October d. J. wird auch wegen der Titulaturen der Landes-Dikasterien und der übrigen Form des Geschäftsstyls ausführlich verordnet und u. A. Folgendes bestimmt:

A. Titulaturen.

1. Unser Geheimes Ministerium hat in seinen Unterschriften sich zu nennen: „Landgräflich Hessisches Geheimes Ministerium."

Da Wir bereits gnädigst verordnet haben, daß die Ministerial-Departements keine besondere — die einzelnen Departements unterscheidende — Siegel führen sollen, sondern das Ministerial-Siegel für alle Departements dasselbe seyn soll; so haben dieselben auch in den Unterschriften den allgemeinen Titel: „Landgräflich Hessisches Geheimes Ministerium" beizubehalten.

Auf eine eben so einfache Art soll

2. das Ober-Appellations-Gericht den Titel: „Landgräflich Hessisches Ober-Appellations-Gericht" führen;

3. das Kriegs-Kolleg den bisherigen Titel: „Landgräflich Hessisches Kriegs-Kolleg" behalten;

4. die Gesetzgebungs-Kommission in vorkommenden Fällen sich unterzeichnen: „Landgräflich Hessische Gesetzgebungs-Kommission";

5. auch das Oberforst-Amt den vorigen Titel: „Landgräflich Hessisches Oberforst-Amt" behalten;

6. haben die Provinzial-Dikasterien folgende Titel bei ihren Unterschriften zu führen:

a. in Oberhessen: ꝛc. ꝛc.

b. im Herzogthum Westphalen: „Landgräflich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung ꝛc.“;

c. im Fürstenthum Starkenburg: ꝛc. ꝛc.

B. Form des Geschäfts-Stils.

I. Bei den Provinzial-Dikasterien ist es hierunter auf folgende Weise zu halten:

1. Vorstellungen an die Provinzial-Dikasterien sollen ꝛc. ꝛc.

2. Gewöhnliche Beschlüsse, welche die Kollegien ausfertigen ꝛc.

Von dieser gewöhnlichen Ausfertigungsart sind ausgenommen und erfordern

3. eine solenne Collegial-Expedition nachstehende Geschäfte;

a. alle endliche Erkenntnisse in Civil- und Criminal-Sachen, als welche bei dem Ober-Appellations-Gericht und den Hofgerichten anders nicht als in schriftlicher feierlicher Form publizirt werden können. Bei diesen soll nachstehende einfache Urtheils-Form gebraucht werden, und zwar in Civil-Sachen.

In Klagsachen des (hier folgt der Name des Klägers und sein Wohnort) gegen (hier folgt der Name des Beklagten und sein Wohnort) wegen (hier folgt die Benennung des physischen und Rechts-Objects) wird, nach gesetzmäßiger Verhandlung, zu Recht erkannt (hier folgt der Inhalt des Erkenntnisses). V. R. W. Dessen zur Urkund ist gegenwärtiger Urthels-Brief nach Verordnung des Landgräflich Hessischen Ober-Appellations-Gerichts (oder Hofgerichts) ausgefertiget und mit dem größeren Gerichts-Insiegel versehen worden. So geschehen u. s. w.

In Criminal-Sachen aber:

In Untersuchungs-Sachen gegen ꝛc., wegen ꝛc., wird auf amtspflichtliches Verhör zu Recht erkannt ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dessen zu Urkund u. s. w. (wie oben). Eine solenne Form erfordern ferner

b. alle Verkündungen der Gesetze, deren Auslegungen und Erneuerungen, alle Concessionen von gemeiner

Art, deren Ertheilung nämlich in dem Umfang der Gewalt der Provinzial-Dikasterien liegt, alle Lehenbriefe über herrschaftliche Bauern-Lehen, alle Urkunden, welche Gesetzes-Kraft für eine einzelne Sache bezwecken, (z. B. Vertrags-Confirmationen) alle Fertigungen über einzelne Vorgänge, welche zur Legitimation oder zum Beweise vor Obrigkeiten oder Gerichten außerhalb Landes gebraucht werden. Alle diese Ausfertigungen sollen die Form dieses Ediktes (vollständiger landesherrlicher Titel, ohne Anrede-Formel unter demselben,) tragen, nur muß der Schluß je nach der Natur der Sache eine befehlende oder beurkundende End-Formel haben, auch muß statt des Staats- oder Ministerial-Siegels das größere Insiegel des Dikasteriums darin angezogen und beigedruckt seyn, sodann die Ausfertigung a) von dem Referenten, b) noch von einem andern Rath unterzeichnet, und von dem Sekretär contrasignirt werden. Aehnliche Form fordern

c. alle Aufträge an untergeordnete Stellen, oder an einzelne Diener, deren Ertheilung zwar in der Macht des Provinzial-Dikasterii liegt, deren Vollzug aber nicht eine Folge der Dienst-Obliegenheit solcher Diener ist, wozu sie sich daher erforderlichen Falls durch besonderen Auftrag müssen rechtfertigen können. Diese werden in Rescripts-Form ausgefertigt, welche mit dieser Edikts-Form im Hauptwesen übereinkommt, mithin voraus keine Anrede hat, sondern nur im Context den, an welchen der Auftrag gerichtet ist, (z. E. Wir geben Unserm Hofgerichts-Rath N. N. den Auftrag, daß derselbe u. s. w.) anredet, sodann, daß die Fertigungen nicht untersiegelt, sondern nach vorausgesetzter Formel: „Aus Höchstem Auftrag" und nach Voraussetzung des Kollegial-Titels, von dem Referenten und noch von einem andern Rath unterschrieben und von dem Sekretär contrasignirt werde.

4. Eine solenne landesherrliche Fertigung erfordern endlich

a. alle Privilegien höherer Gattung, womit nicht blos eine Loszählung von einzelnen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch eine Loszählung von Staatspflichten in Geld oder Dienstleistungen bestehend, bewilligt, oder auch ein eigener privilegirter Stand im Staat ertheilt wird, ingleichem die Lehenbriefe über fürstliche, gräfliche und adeliche Lehen;

b. alle Verträge mit Nachbarn, wodurch eine Verbindlichkeit auf Uns oder Unsere Lande geladen werden soll. Diese beiden in Edikt-Form auszufertigenden Gattungen erfordern, wenn gleich die Fertigungen von den Provinzial-Dikasterien auf Unsern oder Unsers Geheimen Ministeriums Spezial-Auftrag geschehen, Unsere Unterschrift, wobei jedesmal die Contrasignatur eines Unserer Minister, in dessen Departement die Sache einschlägt, für die Ordnungsmäßigkeit der Uns vorgelegten Fertigung bürgen muß;

c. alle Aufträge an Diener oder untergeordnete Stellen, welche von der Art sind, daß ihre Ertheilung eben sowohl außer der Macht der Provinzial-Dikasterien als die Vollziehung außer dem Dienst-Umfang des beauftragten Dieners liegt, und welche daher Unsere oder Unsers Geheimen Ministeriums besondere Bewilligung oder Genehmigung erfordern. In der Regel werden dergleichen Aufträge bei Unserm Geheimen Ministerium in Rescripts-Form ausgefertigt, und entweder von Uns auf oben beschriebene Art oder von Unsern Ministern unterschrieben, und in letzterem Fall von dem einschlagenden Geheimen Sekretär contrasignirt, wird aber hierunter den Provinzial-Dikasterien ein Spezial-Auftrag ertheilt, so wird die Fertigung von denenselben besorgt, und nach vorausgesetzter Formel: „Aus Höchstem Spezial-Auftrag" wie auch nach vorausgesetztem Kollegial-Titel, so wie bei Nr. 3 lit. c. vorgeschrieben ist, unterzeichnet. Sodann sind von der gewöhnlichen Beschluß-Form ausgenommen, und haben

5. eine summarische Collegial-Expedition alle jene Gattungen von Resolutionen, mit denen das Aktenstück, auf das sie ergehen, hinausgegeben wird, und die zugleich mit kurzen summarisch bestimmten Worten, (z. E. zum Bericht, Concedirt, Dispensirt, Confirmirt u. s. w.) vollständig ausgedruckt werden können. Hier wird die Formel auf das betreffende Aktenstück gesetzt mit den Worten: „Beschlossen in Landgräflich Hessischer Regierung" (Hofgericht u. s. w.). Hierauf folgt das Datum und dann die Unterschrift des Direktors oder des Referenten unter Contrasignatur des Sekretärs.

6. Die Form der Berichte an Unser Geheimes Ministerium bleibt, wie sie in Unsern Althessischen Landen bisher gewesen ist. Es wird nämlich ꝛc. ꝛc.

7. Die Correspondenz mit auswärtigen Stellen betreffend, so muß ꝛc. ꝛc.

II. Bei denjenigen Dikasterien, welche für Unsere sämmtlichen Lande angeordnet sind, ist es eben so wie bei den Provinzial-Dikasterien zu halten, nur bei Unserm Geheimen Ministerium finden Wir nöthig, Folgendes zu verordnen:

1. In Ansehung Unserer eigenen Correspondenz bleibt es ꝛc. ꝛc.
2. Die Communication mit Ministern und Gesandten ꝛc. ꝛc.
3. Bei der Communication Unsers Geheimen Ministerii mit den Ministern der ꝛc. ꝛc.
4. Mit den Resolutionen ins Land wird es bei den gewöhnlichen Beschlüssen so wie oben ad I. Nr. 2. gehalten ꝛc. ꝛc.
5. Bei den solennen Kollegial-Ausfertigungen findet eben dasjenige, was oben ad I. Nr. 3. vorgeschrieben ist, jedoch mit der Modification statt, daß einer von den einschlagenden Geheimen Referendarien die Ausfertigungen ins Land unterzeichnet — auswärtige Expeditionen aber vom Minister selbst unter jedesmaliger Contrasignirung des Sekretärs unterschrieben werden.
6. Betreffend die solennen landesherrlichen Ausfertigungen; so gilt auch hier was oben ad I. Nr. 4. verordnet ist. Hierunter gehören, außer jenen Fällen, auch die Dienst-Bestellungen. Dienst-Patente für Unsere Ministers, Geheime Referendarien und Gesandten, sodann für die Chefs, Direktoren und wirklichen Räthe bei den verschiedenen, sowohl allgemeinen Landes- als auch Provinzial-Dikasterien, wie auch die Decrete für die charakterisirten Räthe, ferner für die Mitglieder und Professoren Unserer Landes-Universität zu Giesen, desgleichen für Beamte, geist- und weltliche Diener gleicher Klasse, erfordern Unsere eigenhändige Unterschrift. Die Dienst-Decrete für die Land-Schullehrer und Schultheißen werden hingegen nach vorausgesetzter Formel: „Ad Speciale Mandatum Serenissimi“ von den Ministern unterzeichnet; übrigens aber bei Fertigung der Dienst-Patente die bisher übliche Formen jedoch mit der Modification beobachtet, daß bei den letztgenannten Dienst-Decreten immer der Kollegial-Titel: „Land-

gräflich Hessisches Geheimes Ministerium" in der Unterschrift gesetzt wird.

7. Bei summarischen Kollegial-Expeditionen ist das Nemliche was oben ad I. Nr. 5. verordnet ist, auch hier anwendbar ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß allen und jeden in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften aufs genaueste nachgelebt werde.

Bemerk. Die Fürstl. H. D. Regierung zu Arnsberg hat am 6. März 1804 die in obigem Edikte über die Form der Berichte enthaltenen Vorschriften, mit dem Befehl pünktlicherer Beachtung derselben, wiederholt publizirt und Letztere am 7. Juli ej. a. erneuert.

---

63. Arnsberg den 31. Dezember 1803.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der stattgefundenen Aufhebung der Amts-Fiskalate und geschehenen Uebertragung dieses Officiums an die Schulzen, Orts-Vorstände u. a. Polizei-Behörden, werden diese angewiesen, auf die Contraventionen der Gesetze zu wachen und dieselben dem Richteramte sofort zu denunciiren, welchem die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen von Amtswegen obliegt.

---

64. Darmstadt den 31. Dezember 1803.

Fürstl. H. D. geheim. Ministerium.

Bis zur Uebernahme der Bestreitung sämmtlicher Civiladministrationskosten durch die Landstände soll im Herzogthum Westphalen die alte Sporteln- und Kanzlei-Taxe, wenn solche höher ist als jene in den altfürstlichen Landen, beibehalten, in den Fällen aber, wo dergleichen Taxen bisher gar nicht, oder geringer als in den übrigen Landen eingeführt sind, sollen die in letztern herkömmlichen Gebühren entrichtet werden. Unter Beifügung einer Abschrift des Taxreglements der fürstlichen geheimen Kanzlei und der fürstl. Rentkammer zu Darmstadt wird ein, am Ende des Jahrs 1804 zu erstattender, gutachtlicher Bericht über die Einführung eines allgemeinen Sporteln- und Tax-Reglements im Herzogthum Westphalen erfordert.

Bemerk. Die obige Bestimmung befindet sich in einem an den fürstl. Regier.- und Kammer-Direktor zu Arnsberg gerichteten Ministerial-Rescripte.

---

65. Arnsberg im Dezember 1803.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Unter Publikation einer tabellarischen Nachweise der im verflossenen Jahre von den Schülern in den Elementar-Schulen des Herzogthums Westphalen gelieferten Industrie-Produkte, (welche Baumkunde resp. Baumzucht, Strickerei, Näherei, Spinnerei und Gegenstände der Lokal-Industrie umfassen und zu 5599 Rthlr. 7 stbr. Geldwerth angeschlagen sind) werden die Pfarrer und Lokal-Behörden zur besondern Beförderung dieser Angelegenheit, wozu sie unterm 15. Dezember 1800 besonders angewiesen worden sind, aufgefordert; und wird zugleich bestimmt, daß diejenigen drei Lehrer, welche im laufenden Schuljahre, im Verhältniß zu der Anzahl ihrer Schuljugend, die meisten, die manchfaltigsten und auf das Lokal passendsten Industrie-Produkte liefern werden, als Anerkenntniß ihres rühmlichen Eifers, drei Preise (pädagogische Schriften) von der vorbemerkten Behörde verehrt erhalten sollen.

Bemerk. Dergleichen Nachweisungen sind zuerst im Jahre 1802, und auch später bis incl. im Jahr 1807 publizirt worden, welche die Fortschritte der Schul-Industrie durch ihre bis zu 14590 Rthlr. gesteigerten Werthangaben bezeugen.

---

66. Darmstadt den 2. Januar 1804.

Fürstl. H. D. geheim. Ministerium.

Da bei Erwägung der Bestimmungen des Visitations-Recesses des Attendorner Dekanats sich die Frage ergeben hat: wer die Verlassenschaften geistlicher Personen zu obsigniren und die Inventarien zu fertigen habe, nachdem ein solches Recht bei der dermaligen Verfassung weder den Officialaten, noch den Landdechanten zugestanden werden könne? — so wird bestimmt: daß, da das landgräfliche Hofgericht jeder Provinz bereits als der Gerichts-

stand geistlicher Personen erklärt worden sey, dieser Behörde im Herzogthum Westphalen auch die Obsignations- und Inventur-Geschäfte rücksichtlich verstorbener Geistlichen ausschließlich zustehen. Das Hofgericht zu Arnsberg soll sich in vorkommenden Fällen hiernach achten und, da es an entfernten Orten die Obsignation nicht selbst vornehmen kann, den sämmtlichen Beamten auf dem Lande die desfalls nöthigen Vollmachten und Instruktionen ertheilen.

Bemerk. Das Hofgericht zu Arnsberg hat unterm 27. ej m. die obigen Bestimmungen den sämmtlichen landesherrlichen Richtern communicirt und dieselben angewiesen, daß sie, beim Absterben einer geistlichen Person in ihren eigenen Amtsbezirken oder auch in jenen der adlichen Gerichte, — worin ihnen concurrente Jurisdiktion provisorisch ertheilt ist, — die Verlassenschaft des Verstorbenen ohne Verzug obsigniren, darüber Bericht erstatten und weitere Verhaltungsbefehle abwarten sollen.

---

67. Arnsberg den 6. Januar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der im Herzogthum Westphalen nunmehr stattgefundenen Constituirung der landesherrlichen Behörden müssen alle Berichte, Anzeigen, Bittschriften ꝛc. an dasjenige Landes-Collegium gerichtet werden, in dessen Geschäftskreis der betreffende Gegenstand, nach Maßgabe des Organisations-Ediktes vom 12. October v. J. (Nr. 60. d. S.) gehört.

---

68. Arnsberg den 9. Januar 1804.

Fürstl. H. D. Hof-Gericht.

Die Entscheidungen derjenigen Rechtssachen der Amtssässigen, welche vorhin in erster Instanz entweder bei dem kölnischen oder werlischen Officialatgericht, oder bei Landdrost und Räthen zu Arnsberg anhängig waren und jetzt in appellatorio verhandelt werden, sollen in zweiter Instanz vom Hofgericht erlassen, und hiervon die weitere Appellation bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Darmstadt eingeführt werden.

---

69. Arnsberg den 10. Januar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die strengere Handhabung der die Hazard-Spiele bei 50 Gldg. Strafe verbietenden Verordnung vom 13. Juni 1768 (Nr. 635 der 1sten Abth. d. S.) wird befohlen.

---

70. Arnsberg den 10. Januar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die bei den kompetenten Gerichtsstellen oder Beamten von vergleideten Juden angebracht werdenden Beschwerden über die ihnen in ihren Gemeinheiten ungebührlich geschehenen Auflagen müssen summarisch untersucht und ohne prozessualische Weitläufigkeiten entschieden werden.

---

71. Darmstadt den 11. Januar 1804.

Fürstl. H. D. geheim. Ministerium.

Bei der in Folge des Reichs-Deputations-Schlusses beschlossenen Vereinigung mit der landesherrlichen Lehen-Kammer der von der Probstei zu Meschede relevirenden Lehen, werden die Besitzer derselben angewiesen, den nunmehrigen Landesherrn und dessen Nachfolger als ihren rechtmäßigen Lehens-Herrn anzuerkennen und, — unter Erlassung der nicht durch Personalveränderungen der Vasallen rechtlich erforderlichen Lehens-Erneuerungen und Prästationen —, aufgefordert, bei Strafe der Felonie, binnen drei Monaten bei der landesherrlichen Regierung eine neue Muthung nachzusuchen, worüber ihnen der Muthschein ohne alle Taxen und Lehngebühren ausgefertigt werden soll.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 11. October ej. a. die Besitzer der früher von westrheinischen Stiftern und Klöstern relevirenden Lehen, aus den vorbemerkten Gründen, unter gleichen Bedingungen und zu demselben Zwecke aufgefordert.

---

72. Arnsberg den 17. Januar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei dem Ausbruch einer Vieh-Seuche müssen die Beamten des damit betroffenen Jurisdiktions-Bezirks nicht nur darüber umständlich und unter Bemerkung der etwa dagegen ergriffenen Maßregeln berichten, sondern auch den benachbarten, sowohl einheimischen als fremden Beamten Nachricht davon ertheilen.

---

73. Arnsberg den 24. Januar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei Personal-Klagen wider Geistliche wird es denselben, einstweilen und bis auf andere Bestimmung, freigestellt: sich bei dem landesherrlichen Hof-Gericht (als der zum Foro privilegiato der Geistlichen bestimmten Behörde), oder noch zur Zeit bei den bischöflichen Behörden (welche einstweilen ausdrücklich und besonders dazu autho-risirt sind) einzulassen. Wegen Ehe-Sachen soll es zufolge des Organisations-Ediktes vom 28. October 1803, Nr. 60 d. S., §. 7., Nr. 5., gehalten werden.

---

74. Arnsberg den 30. Januar 1804.

Fürstl. H. D. Rent-Kammer.

Nach der nunmehr stattgefundenen landesherrlichen General- und Spezial-Vergleidung der im Herzogthum Westphalen recipirten Juden, sollen die in demselben sich aufhaltenden unvergleideten Judenfamilien, einzelnen Juden und überzähligen Judenknechte, zufolge der Juden-Ordnung vom 28. Juni 1700 und der spätern bis zum 26. März 1782 ergangenen Edikte, ferner nicht mehr geduldet, sondern aus dem Lande verwiesen werden.

---

75. Darmstadt den 1. Februar 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Nachdem Wir in Erwägung, daß die seitherigen Einrichtungen in Ansehung der Rekruten-Aushebung zur

Kompletirung Unſers Truppen-Korps, der veränderten Lage und Verfaſſung Unſerer Landgräflichen Lande, nicht mehr entſprechend ſind; ſo haben Wir Uns gnädigſt bewogen gefunden, die bisherige Rekrutirungs-Art — wie hiermit geſchieht — aufzuheben, dagegen zu verordnen, daß in Anſehung dieſes Gegenſtandes, in Zukunft nach den hier folgenden Grundſätzen und Vorſchriften gehandelt und verfahren werden ſolle. Es haben ſich alſo alle Unſere Staatsdiener, zu deren Dienſt-Inkumbenz es gehört, ſo wie ſämmtliche Unſere Unterthanen, ſoviel ſie es angeht, darnach pflichtſchuldigſt unterthänigſt zu richten, und ſetzen, ordnen und befehlen Wir demnach Folgendes:

§. 1. Die Rekrutirungs-Kantons werden nach den drei Haupt-Landes-Provinzen, nämlich dem Fürſtenthum Starkenburg, dem Oberfürſtenthum Heſſen und dem Herzogthum Weſtphalen eingetheilt. Zu dem Kanton Starkenburg ſollen alle auf der linken Main-Seite gelegene alte und neue Lande, und die auf der rechten Seite des Mains gelegenen Theile des Ober-Amts Steinheim, ſammt den Appertinenzien der ehemaligen Abtei Seligenſtadt gehören; zu dem Kanton Heſſen alle auf dem rechten Main-Ufer gelegene Lande, ausſchließlich der auf der rechten Mainſeite gelegenen Theile des Ober-Amts Steinheim und der ehemaligen Abtei Seligenſtadt, ſodann der Heſſiſchen Aemter Voehl, Biedenkopf und Battenberg; zu dem Kanton Weſtphalen, das ganze Herzogthum mit gedachten Heſſiſchen Aemtern: Voehl, Biedenkopf und Battenberg.

§. 2. Aus dem Kanton Starkenburg rekrutirt ſich die Leib-Brigade und die Reſerve-Brigade Starkenburg; aus dem Kanton Heſſen die Brigade Landgraf und die Reſerve-Brigade Heſſen; aus dem Kanton Weſtphalen, die Brigade Erbprinz und die Reſerve-Brigade Weſtphalen.

§. 3. Aus allen drei Kantons zuſammen wird das Regiment Chevaurlegers und das Artillerie-Korps rekrutirt.

§. 4. Die Ergänzung des Land-Dragoner-Korps geſchieht durch Freiwillige, nämlich durch einzige Söhne, Söhne eximirter oder nicht obligater Diener und Unterthanen, ſodann qualificirter Exkapitulanten, wobei jedoch zur Regel feſtgeſetzt wird, daß von den hierzu ſich darbietenden Subjekten die Exkapitulanten des Regiments Chevaurlegers, und von dieſen Unteroffiziers vor Gemeinen, den Vorzug haben ſollen.

§. 5. Die Kantons-Musterung und Ausnahme soll Anfang jeden Jahres, oder noch früher geschehen, so, daß bis zum 1. März das ganze Geschäft, mit der Oberrevision des Kriegs-Kollegii, beendigt ist.

§. 6. Den Kommandeurs der Linien-Brigaden wird die Haupt-Rekrutirungs-Verwaltung ihres Bezirkes übertragen. Sie führen zu dem Ende die Hauptmusterungs-Liste ihrer Kantons, und besorgen alle auf das Rekrutenwesen sich beziehende Geschäfte, jedoch im Einverständnisse der einschläglichen Amts-Civil-Behörden und unter Ober-Aufsicht des Kriegs-Kollegii.

§. 7. Von ihnen empfangen daher das Regiment Chevaurlegers, das Artillerie-Korps und die Reserve-Brigaden, so wie im Nothfalle auch das Land-Dragoner-Korps, ihre Rekruten-Bedürfnisse. Erstere, das Regiment Chevaurlegers und Artillerie-Korps, jedoch in dem Maße, daß bei den jährlichen Musterungen und Ausnahmen beiden vor allen andern die Wahl und Bezeichnung der Individuen, die ihnen nöthig und wie sie, nach den hier nachfolgenden Bestimmungen, qualificirt sind, zustehen soll.

§. 8. Zum Linien- und Reserve-Dienst sollen keine Purschen unter 17 Jahren und keine über 25 Jahren, keine eheliche einzige Söhne, deren Eltern noch leben, und keine einzig erwachsene Söhne begüterter Eltern, so lange die jüngeren nicht einigermaßen herangewachsen sind, gezogen werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn sich Pursche unter oder über dem Alter, einzige und andere nicht obligate Söhne, freiwillig zum Dienste melden, ferner solche, welche wegen Unvermögen bis zu ihrer Ausnahme zu Haus nicht subsistiren können, oder welche sich mit ihren Eltern und Verwandten nicht vertragen, oder welche wegen begangener geringen Vergehungen eine Korrektion verdienen, und von welchen zu befürchten ist, daß sie sich, um der Bestrafung zu entgehen, aus dem Lande entfernen werden.

Für einzige Söhne werden übrigens noch diejenigen einzigen Söhne einer Ehe gehalten, welche Halb-Brüder haben und auf welche ein separates Gut, woran den Halb-Brüdern kein Antheil zusteht, vererbt ist, wie nicht weniger solche elternlose einzige Söhne, welche bereits mit liegenden Gütern beerbt sind, so wie auch endlich ein Sohn, dessen Eltern todt sind, und der durch sein Ge-

werbe seine unerzogenen Geschwister ernähren kann, für einen Familien-Vater geachtet werden soll.

§. 9. Zum Dienste der Linien-Bataillons werden nur Pursche, welche den fünften Zoll erreicht haben; zu den Füselier-Bataillons keine, welche unter vier Zoll groß sind; zu dem Regiment Chevauxlegers keine unter vier und keine über acht Zoll, und zu dem Artillerie-Korps Pursche, welche fünf Zoll und drüber groß sind, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, daß nur der dritte Theil des Korps aus Leuten von neun bis zehn Zoll bestehen soll, genommen. Die Pursche von ein bis vier Zoll sind den Reserve-Brigaden zuzutheilen.

§. 10. Was insbesondere die Qualifikation der Rekruten zum Chevauxlegers-Dienste betrifft; so sollen dieselben wohlgebildete, möglichst junge, und an den Umgang mit Pferden gewöhnte Purschen seyn. Jeder derselben soll wenigstens 500 fl. im Vermögen besitzen, und es sollen davon sogleich bei dem Eintritte 150 fl. dergestalt verkautionirt oder verhypothecirt werden, daß, wenn der Pursche allenfalls desertiren, in der Folge sich aber wieder sistiren und darauf zur Infanterie abgegeben werden wird, diese Kaution, außer der verwirkten körperlichen Bestrafung, zu konfisciren und zur Kriegs-Kasse einzuziehen ist. — Zum Dienste des Artillerie-Korps sollen solche Purschen gewählt werden, welche etwas rechnen und schreiben können, und allenfalls ein Handwerk, welches auf diesen Dienst Bezug hat, erlernt haben, die dabei von dauerhaftem und starkem Körperbau sind.

§. 11. Den Linien-Brigaden soll nachgelassen seyn, daß sie bei den jährlichen Musterungen der Reserve-Brigaden diejenigen dabei befindlichen Leute, welche die Qualifikation und das vorgeschriebene Maaß erreicht haben, gegen Ersatz anderer Leute aus den Kantons, an sich zu ziehen. Den solchergestalt ausgezogen werdenden Purschen soll aber ihre Reserve-Dienstzeit, auf die Kapitulation des Linien-Dienstes, in Zurechnung gut gethan werden.

§. 12. Die Kapitulationszeit wird ohne Unterschied des Dienstes auf zehn volle — durch Desertion oder wegen begangener Verbrechen durch Urtheil und Recht nicht unterbrochener — Jahre bestimmt. Desertion verwirkt,

ohne die übrigen gesetzlichen Strafen, ohne weiteres die Zurechnung der bereits gedienten Kapitulations-Jahre.

§. 13. Außer den, in den Händen der Linien-Brigade-Kommandeurs befindlichen, Haupt-Kantons-Muster-Listen führen die Civil-Beamten jedes Kanton-Amtes die Spezial-Muster-Liste ihres Bezirkes. Das Kriegs-Kollegium, dem die Ober-Inspektion und Revision des ganzen Rekrutenwesens zusteht, ohne dessen jedesmalige Genehmigung nichts geschehen darf, führt die General-Muster-Liste aller Kantons. Die Aufnahme, Form und Einrichtung, wie auch die Art und Weise der Fortführung dieser Listen, ist unten in §. 19. vorgeschrieben. In Beziehung auf die Fortführung wird jedoch vorläufig bemerkt, daß sämmtlich gedachte Behörden in ihren Listen alle, im Laufe des Jahrs sich ergebende Ab- und Zugänge gehörig zu wahren haben, dergestalt, daß zu jeder Zeit, besonders aber von den Linien-Brigaden-Kommandeurs zur Revüezeit vollständige Extrakte über den kompletten und effektiven Bestand der vorhandenen Kantonisten Uns vorgelegt werden können.

§. 14. In Ansehung der Verfahrungsart bei den jährlichen Kantons-Musterungen und Rekruten-Aushebungen, wird verordnet:

1. Der Linien-Brigade-Kommandeur hat zu Ende des Jahres von den Kommandeurs des Regiments Chevaurlegers und des Artillerie-Korps, so wie von den Kommandeurs der Reserve-Brigaden, Listen über das für das künftige Jahr ihnen erforderliche Rekruten-Bedürfniß einzuziehen, sofort im Januar jeden Jahres, oder auch noch früher, Täge zu bestimmen, an welchen die Ausnahme in seinem Kanton vorgenommen werden soll.
2. Er ernennt qualificirte Offiziers, welche er, nebst einem Ober-Chirurg, oder im höchsten Nothfall einem Unter-Chirurg, in die einzelnen Kantons-Aemter detachirt, und gibt den einschlägigen Civil-Ober-Beamten davon Nachricht. Diesem Offizier ist ein, im Schreiben wohl erfahrner, Unter-Offizier beizugeben.
3. Es haben alsdann die Beamten dafür zu sorgen, daß sämmtliche Kantonisten vom 17. bis zum 25. Jahre erscheinen, so wie sie selbst, nebst den Marsch-Kommissarien, Amts-Sekretarien und den Orts-Schultheißen, an den zur Musterung bestimmten Ort und zur festgesetzten Zeit eintreffen.

4. Die kommandirten Offiziers haben sofort, nach Anleitung der Kantons-Listen, alle erschienene Leute, unter Beiziehung des Chirurgen, in Rücksicht ihrer Dienstauglichkeit, genau zu mustern, von den Beamten über Vermögens-, häusliche und Familien-Verhältnisse, sorgfältige Erkundigung einzuziehen, und sie sodann nebst den sich allenfalls freiwillig gemeldet habenden Purschen, in ein eigenes, nach dem Formular unter Ziffer I. eingerichtetes, von den Amts-Sekretarien zu führendes, Protokoll, zu verzeichnen. Dieses Protokoll ist am Schlusse, sowohl von den Militair-Kommissarien als auch von den Civil-Beamten, durch ihre Unterschriften zu verificiren.
5. Diejenigen Purschen, welche nach vollbrachter Musterung zum Dienste, es sey nun zum Linien- oder Reserve-Kriegs-Dienste, tauglich und abkömmlich befunden worden sind, sollen sodann mit einem förmlichen Engagier-Paß, nach dem Formular unter Ziffer II., versehen werden.
6. Derjenige Theil der Kantonisten, welcher, wegen befundener absoluten Untauglichkeit, nicht qualificirt erachtet worden, ist ohne Weiteres sogleich zu entlassen, und kommt nicht weiter zur Konscription. Das Musterungs-Protokoll muß aber darüber specielle, deutliche und bestimmte, von allen Zweideutigkeiten entfernte Zeugnisse des Chirurgen, dessen Verantwortlichkeit dieser Gegenstand allein obliegt, und dessen hierunter begangen werdende geflissentliche Fehler und Attestationen, mit Kassation, Zeugnisse aus Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit aber, mit andern empfindlichen Strafen geahndet werden sollen, enthalten.
7. Pursche, welche wegen der, von den Beamten, unter ihrer alleinigen Responsabilität, attestirten Nichtabkömmlichkeit von Haus, jetzt noch nicht, wohl auch in der Folge nicht genommen werden können, sind zwar gleichfalls zu entlassen: sie sollen aber nichts desto weniger bei der nächsten Musterung, und so lange, bis sie das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und nicht allenfalls inzwischen dispensirt worden sind, wieder vorgeführt, und nach den vorliegenden Umständen, über sie verfügt werden.
8. Was diejenigen Purschen betrifft, welche wegen ermangelndem Maße, noch zur Zeit zum Dienste unter das Gewehr nicht genommen werden können; so sollen die-

selben, insofern sie alle übrige, zum Kriegsdienste erforderliche Eigenschaften, insbesondere Kenntniß des Umgangs mit dem Fuhrwesen haben, zum Militair-Knechts-Dienste bestimmt, und als solche engagirt werden. Und wenn gleich in Friedenszeiten ihr Dienst selten, oder gar nicht gebraucht wird; so soll doch vom Tage des Engagements an, ihre Kapitulation zu laufen anfangen. Es werden ihnen, nach der Revision des Kriegs-Collegii, von den Brigade-Kommandeurs Engagier-Päße und Kapitulations-Scheine, nach dem Formular unter Ziffer III, ertheilt werden. Sie müssen bei den jährlichen Kantons-Musterungen, immer mit erscheinen, um beurtheilen zu können, in wie ferne sie inzwischen zum wirklichen Kriegsdienste qualificirt worden sind, oder nicht. Sie sind inzwischen, in Rücksicht ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse, Rechte, Befugnisse und Verbindlichkeiten, als Militair-Personen zu behandeln, und stehen unter der Jurisdiktion der Brigade-Gerichte, insoferne nicht ein oder der andere, bestimmt dem Regimente Chevauxlegers oder Artillerie-Corps, zugetheilt wird.

9. Diejenigen Purschen, welche entweder wegen Krankheit, welche vom Ortsvorstand bescheinigt werden muß, oder aus Ungehorsam, oder wegen legitimirter Abwesenheit von Haus, bei der Musterung nicht erschienen sind, müssen besonders konsignirt, und sollen, in dem Stand-Quartier des Brigade-Kommandeurs, nachgemustert werden. Es haben in dieser Beziehung die Beamten dafür zu haften, daß Erstere und Letztere, nach ihrer Genesung oder Rückkehr ins Amt, sogleich sistirt, die Ungehorsamen aber, auf ihre Kosten, arretirt und eingeliefert werden: und wenn selbige nichts im Vermögen haben; so sind die Kosten aus den Cent-Kassen zu bezahlen. Ist der Ungehorsam beharrlich, und können dergleichen Purschen zwischen zweien Rekrutirungs-Perioden nicht aufgegriffen werden; so ist davon dem Kriegs-Kollegio die Meldung zu machen, damit deren Vermögen mit Arrest belegt, und nach Verlauf des höchsten Konscriptions-Alters von 25 Jahren, konfiscirt und eingezogen werden kann. Es versteht sich dabei von selbst, daß solche ungehorsame Purschen, wenn sie vor Ablauf ihres 25ten Jahres, es seie nun freiwillig oder durch Einlieferung, zur Kantons-Brigade kommen, ohne Rücksicht auf ihre Tauglichkeit oder Un-

tauglichkeit, ihre Entbehrlichkeit oder Nichtentbehrlichkeit, ihre Annahme oder Nichtannahme zum Dienste, die militairische Strafe der einfachen Desertion verwirkt haben.

10. Wenn die Musterung im ganzen Kanton vollzogen ist; so sollen sämmtliche, zum wirklichen Kriegs-Dienste bestimmte Bursche, auf einen Tag eingezogen, und den Kommandeurs des Regiments Chevaurlegers und des Artillerie-Korps, eintretenden Falls auch dem des Land-Dragoner-Korps, oder denjenigen Offiziers, welche dieselbe dazu bevollmächtigt haben, vorgestellt, und zugleich denselben die Musterungs-Protokolle vorgelegt werden, damit sie im Stande sind, ihr Kompletirungs-Bedürfniß, nach den, unterm §. 10 ertheilten Qualifikations-Vorschriften, daraus auszuwählen. Diesem vorgängig müssen sofort

11. Die Linien-Brigade-Kommandeurs, Duplikate sämmtlicher Musterungs-Protokolle, mit Angabe des Rekruten-Erfordernisses sowohl für die Linien- und Reserve-Brigaden, als auch des, von den Kommandeurs ihnen bekannt gemacht wordenen Bedarfs des Regiments Chevaurlegers, und des Artillerie-Korps für das laufende Jahr, und der Bemerkung, welche Bursche Letztere zu Rekruten gewählt haben, an das Kriegs-Kollegium zur Revision einschicken, und es ist vor dessen specieller Genehmigung, keiner der konsignirten Kantonisten, als Rekrute in Zugang zu bringen und einzuziehen.

12. Ist die Kriegs-Kollegialische Konfirmation erfolgt; so erhalten das Regiment Chevaurlegers und das Artillerie-Korps, durch die Linien-Brigaden-Kommandeurs, die Listen der ihnen zugetheilten Mannschaft zur Disposition, Zuführung und Einrangirung, und gleichergestalt sind den Kommandeurs der Reserve-Brigaden die Liste der dazu bestimmten Leute, zuzustellen.

13. Den Brigade-Kommandeurs bleibt alsdann die Eintheilung der Rekruten in die Bataillons, jedoch unter Beobachtung der Vorschrift unter dem §. 9, den Regiments-Bataillons- und Korps-Kommandeurs aber, die Eintheilung derselben in die Eskadrons und Kompagnien, lediglich überlassen. Es ist jedoch Rücksicht darauf zu nehmen, daß, soviel möglich, Brüder und Verwandte, zu einer und derselben Eskadron oder Kompagnie genommen werden. Die Reserve-Brigade-Kommandeurs haben übrigens, soviel Starkenburg und

Hessen betrifft, sich bei der Rekruten-Austheilung nach der Vorschrift vom 21. Juni vorigen Jahrs, wornach die Bezirke der Bataillons- und Kompagnie-Kantons bereits bestimmt sind, Westphalen aber, nach der ihm noch besonders bekannt gemacht werdenden Abtheilung, genau zu achten.

14. Sollte die vorhandene Rekrutenzahl, das augenblickliche Kompletirungs-Bedürfniß übersteigen; so haben die Brigade- Regiments- und Korps-Kommandeurs zu beobachten, daß bei der ersten Einziehung, die Aeltesten zuerst genommen, die Jüngeren aber für die folgenden Jahre zurückbehalten werden.

15. In Ansehung der, zu den jährlichen Lokal-Musterungen, in die einzelnen Kantons-Bezirke, zu detachirenden Offiziers und Chirurgen, soll genau darauf gesehen werden, daß die Brigade-Kommandeurs einen und denselben Offizier und Chirurgus, nicht zwei Jahre hintereinander in ein und dasselbe Amt oder Bezirk schikken. Es ist damit dergestalt abzuwechseln, daß längstens im dritten Jahre, die Kommissarien des ersten Jahres wieder dahin kommen.

16. Was die Diäten und Transportkosten der Rekrutirungs-Kommissarien betrifft; so werden solche den Militair-Kommissarien, nach dem Reglement, aus den Brigade-Kassen, die der Civil-Kommissarien aber, aus den Amts- oder Cent-Kassen bezahlt.

§. 15. Der Ersatz der, im Laufe eines Jahres abgehenden Mannschaft, soll zwar, nach dem Oekonomie-Reglement, Tit. II. Nr. 12, eher nicht, als den 1. März des folgenden Jahres geschehen: indessen wird hiermit nachgelassen, daß wenn sich zwischen den Rekrutirungs-Perioden, solche freiwillige Bursche, wie unter dem §. 8 bemerkt sind, zum Dienste anmelden, dieselben an manquirende Stellen einrangirt werden können. Es soll jedoch darüber jedesmahls zuvor die specielle Genehmigung des Kriegs-Kollegii, eingeholt werden.

§. 16. Die seither üblich gewesene Einstellung eines eximirten, oder nicht obligaten, oder exkapitulantischen Burschen für einen, im Dienste stehenden Mann, bleibt nach der, unterm 6ten April 1802 erlassenen Verordnung, bis auf weitere Verfügung zwar bestehen: es soll dieselbe aber auf den Reserve-Brigade-Dienst, nicht ausgedehnt,

und genau darauf gesehen werden, daß hierunter der Kompletirung des Land-Dragoner-Korps kein Abbruch geschehe.

§. 17. In Ansehung der Rekrutirung der Tambours, Pfeifers und Halbmondbläsers, wird um deßwillen nichts besonders verordnet, sondern dieselbe den Kommandeurs ohne Weiters überlassen, weil sich zu diesem Dienste häufig genug Soldaten und andere, nicht obligate Bursche anbieten. Im Falle des Mangels daran, sind aber die nöthigen Subjekte aus den Kantons, von solchen entbehrlichen Subjekten, und zwar unter 17 Jahren, zu nehmen, welche das, zum Soldaten-Dienste erforderliche Maaß noch nicht haben, und sich zu diesen Diensten schicken.

§. 18. Damit das Militair-Musik-Depot, zur Nachzucht, tüchtige Subjekte erhalte; so soll bei den jährlichen Musterungen auf solche Bursche, welche Fähigkeiten zeigen, und bereits einige Fortschritte in der Musik gemacht haben, welches auf dem Lande meistens der Fall bei Schullehrers- und Thurmleute-Söhnen ist, Rücksicht genommen werden, und sollen dieselben, ohne Ansehen des Maaßes, als solche in den Musterungs-Protokollen angemerkt, und sofort davon der Musik-Direktion Nachricht gegeben werden.

Was hiernächst

§. 19. Die Aufnahme, Einrichtung und Fortführung der Kantons-Muster-Listen (siehe §. 13) betrifft, so wird festgesetzt und bestimmt:

1. daß sogleich durch das ganze Land, nach den verschiedenen Kantons-Provinzen, Aemtern, Gerichten, Städten, Flecken und Dorfschaften, mit ihren Dependenzen von Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern, durch die Beamten und Ortsvorstände vollständige Listen von allen eingesessenen, zum Kriegsdienste pflichtigen Diener, Bürger, Gemeindsleuten- und Beisaßen-Familien und einzelnen Purschen, mit der größten Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Pflichtmäßigkeit, Ort für Ort, nach dem ihnen von dem Kriegs-Kollegio mitgetheilt werdenden Formular, aufgestellt, und mit einem alphabetischen Tauf- und Zunamen-Register versehen werden sollen. Die Beamten und Ortsvorstände, durch deren Unterschriften die Listen verificirt seyn müssen, bleiben für die Richtigkeit dieser Aufnahmen dergestalt tenent

und responsabel, daß jede erscheinende geflissentliche Weglassung oder Verstellung, oder ein sonstiger Fehler oder Mangel von Erheblichkeit, nach Befinden mit Kassation oder namhafter Geld- oder Leibes-Strafe geahndet werden wird.

2. Es sollen diese Listen in dreifachen Exemplarien sauber und dabei geräumig geschrieben, damit die Ab- und Zugänge gehörig gewahrt und nachgetragen werden können, und damit sie einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren durch brauchbar bleiben, verfertigt werden. Das eine Exemplar behält der Civil-Ober-Beamte des Amtes oder Gerichts, das andere empfängt der Linien-Brigade-Kommandeur der Kantons-Provinz, das dritte wird dem Kriegs-Kollegio übergeben.

3. Bei der Aufnahme sind außer den, im Formular vorgeschriebenen übrigen Significationen, unter den geeigneten Rubriken, insbesondere alle diejenigen Purschen, welche bereits im Kriegs-Dienste, und wo? stehen, welche dispensirt und dimittirt, welche desertirt und ausgetreten sind, und welcher Vermögen bereits confiscirt, oder nur mit Arrest belegt ist, zu bemerken.

4. Die Fortführung dieser Listen muß dergestalt geschehen, daß die Beamten in ihren Exemplarien alle vorfallende Ab- und Zugänge in den Familien, es seie durch Sterbfälle, Abzug ganzer oder einzelner Familien-Glieder ꝛc., oder durch erhaltene Befreiung vom Kriegs-Dienste, oder durch neue Etablissements, Geburten u. s. w. von Jahr zu Jahr nachtragen; daß die Brigade-Kommandeurs die Dimissions- Desertions- und Sterbfälle, sodann die Rekruten und Desertionsrevertenten-Zugänge, Heiraths- und Etablissementsfälle, die Fälle der Transferirung ꝛc. — zu welchem Ende das Regiment Chevaurlegers, das Artillerie- und Land-Dragoner-Korps, so wie die Reserve-Brigaden, in beständiger Relation mit ihnen seyn müssen — in ihren Exemplarien bemerken; und daß das Kriegs-Kollegium, außer der Kontrolle des Ganzen, welches durch die monatliche Standes-Tabellen und die eingehenden Militair- und Amts-Berichte geschieht, insbesondere die vorkommenden Dispensations-Fälle, notirt.

5. Es sollen die Beamten ihre bemerkten jährlichen Ab- und Zugänge den Brigade-Kommandeurs, und diese die ihrigen den Beamten, zur wechselseitigen Berichtigung und Kontrollirung ihrer Listen, und zwar wenig-

stens vier Wochen vor dem Rekruten-Musterungs-Termin, mittheilen, beide Behörden solche sofort, zu derselben Zeit, dem Kriegs-Kollegium, zur Vergleichung und Prüfung und allenfallsigen Kompletirung der General-Kantons-Liste, einreichen.

6. Zur Kantonisten-Musterungs-Zeit müssen insbesondere die Zugänge im Maße derjenigen Kantonisten, die nicht ausgenommen worden sind, und der Knechte in sämmtlichen Listen gehörigen Orts nachgetragen werden.

§. 20. Da durch die seither bestandene Rekrutirungs-Art durch das Depot-Kommando, in Ansehung der Kantons-Provinzen Starkenburg und Hessen, so viele Rekruten im Vorrath sind und aufgebracht werden können, als zur diesjährigen Kompletirung der darauf angewiesenen Truppen, erforderlich seyn werden; so soll die hier verordnete Rekrutirungsweise, erst mit dem Jahre 1805 ihren Anfang nehmen. Im Laufe dieses Jahres sind sodann füglich die, darauf sich beziehenden Präparativ-Verfügungen, insbesondere die der Muster-Listen-Aufnahme, zu veranlassen und zu bewerkstelligen. Was aber die diesjährige Rekrutirung der Truppen im Kanton Westphalen betrifft; so wird der Kommandeur der Brigade Erbprinz solche, nach der Lage der Umstände, jedoch so viel thunlich, mit Beobachtung der hier festgesetzten Grundsätze und Vorschriften, unter Assistenz der Landes-Civil-Behörden, besorgen.

§. 21. Zur Dispensation von der schuldigen Kriegs-Dienst-Leistung sind eigentlich keine Purschen, als nur einzige Söhne lebender Eltern; elternlose, mit liegenden Gütern aber beerbte einzige Söhne; einzige Söhne einer Ehe, auf die ein separates Gut, ohne Theilnehmung ihrer Halb-Brüder vererbt ist; einzig erwachsene Söhne stark begüterter Eltern, sodann diejenigen, welche wegen Gebrechen, Schwächlichkeit und kleinem Maße, zu keiner Art von Dienst tauglich erkannt worden sind, und endlich diejenigen, welche das Conscriptions-Alter von 25 Jahren überschritten haben, qualificirt.

§. 22. Uebrigens wird in Ansehung der älteren Verordnungen, wornach kein junger Pursche, er sey über oder unter dem Conscriptions-Alter, ohne spezielle Kriegs-Kollegialische Erlaubniß, bei Vermögens-Konfiskations-Strafe, das Land verlassen darf, es lediglich hiebei belassen, jedoch noch hinzugefügt, daß Purschen unter 25

Jahren, denen eine solche Erlaubniß ertheilt werden wird, welches insbesondere bei der Verwanderung erlernter Handwerker der Fall ist, sich zuvor mit dem erhaltenen Erlaubnißscheine bei dem einschlägigen Brigade-Kommandeur und Amte melden, und von denselben diese Scheine vidiren lassen sollen, und daß eine solche Erlaubniß nur auf eine bestimmte, bei Verwirkung des Vermögens genau einzuhaltende Zeit zu ertheilen, auch dieses jedesmal in allen Listen zu bemerken ist.

§. 23. Schließlich erinnern Wir, daß Wir von allen Unsern Militair- und Civil-Dienern, welche ihr Dienst und Amt zur Behandlung und Ausführung dieser Einrichtung, wovon ein großer Theil der Staats- und Unterthanen-Wohlfahrt abhängt, verbindet, die strengste Unpartheilichkeit, Gewissenhaftigkeit und Akuratesse erwarten; daß Wir jede Verfälschung und Bedrückung, die wider besseres Wissen und Gewissen, entweder selbst begangen, oder wissentlich Andern zugelassen und nachgesehen wird, jede Art von Bestechung, so wie überhaupt jeden vorsätzlichen Fehler, grobe Nachlässigkeit, Versehen und Ungeschicklichkeit, mit Kassation und andern empfindlichen Strafen unnachsichtlich ahnden werden; und daß endlich alle und jede Unserer Staats-Diener und Behörden, zu deren Wissenschaft Unordnungen, Fehler und Vergehungen gegen diese Unsere Verordnung kommen werden, verpflichtet seyn sollen, davon sogleich die Anzeige zu thun.

§. 24. Endlich soll gegenwärtiges Reglement, damit sein Inhalt Jedermann hinlänglich bekannt wird, durch den Druck publizirt werden. Auch verordnen Wir, daß ein Auszug daraus, soviel in Beziehung hierauf die Pflichten der Unterthanen und unteren Staats-Behörden betrifft, jetzt gleich, sofort alljährlich wenigstens einmal, von den Kanzeln verlesen und erklärt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landgräflichen Geheimen Siegels.

Formular Nr. 1.

Musterungs-Protokoll

der Stadt N. N., Amts N. N., mit deren Dependenz, vom Jahre 180—.

Nr. der Musterungs-Liste.	Namen der Eltern.	Namen der Purschen.	Alter	Maas			Vermögen	Bemerkungen.
			Jahr	Fuß	Zoll	Strich	fl.	
5	Johann Wilhelm Döpp.	Johann Kraft.	22	5	5	1	600	Hat einen dispensirten Bruder, ist tauglich und entbehrlich. Engagirt.
17	Georg Konrad Kilian.	1. Alexander.	23	4	—	2	300	Wegen Mangel an Gehör untauglich. vide Attestat Nr. 1.
		2. David.	19	5	3	1	300	Tauglich und entbehrlich. Engagirt.
		3. Albert.	18	5	—	1	300	Noch zur Zeit dem Vater unentbehrlich.
26	Johann Jakob Lembach.	1. Kaspar.	20	5	1	—	150	Beide tauglich, ersterer aber dem Vater unentbehrlich. Letzterer engagirt.
		2. Georg.	18	5	3	2	150	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	

Geschehen zu N. N., den ten 180

Unterschrift des Musterungs-Offiziers.

Unterschrift der Civil-Beamten und Kommissarien.

Formular Nr. 2.

Engagier-Paß.

Nachdem Vorzeiger dieses, Namens N. N., Sohn von N. N., gebürtig von N., Amts N., alt — Jahre; groß — Fuß — Zoll — Strich, zum Landgräflich-Hessischen Kriegs-Dienste enrollirt worden ist; so wird demselben gegenwärtiger Engagier-Paß ertheilt, und er bedeutet, daß er sich, ohne erhaltende Erlaubniß, von Haus nicht entfernen, und stets bereit seyn solle, auf die ihm zugehende Ordre, bei dem Regimente, Bataillon oder Korps, dem er zugetheilt werden wird, zu sistiren.

Gegeben zu N. den — ten N. 180

Unterschrift des zur Musterung kommandirten Offiziers.

Formular Nr. 3.

Engagier-Paß.

Nachdem der Sohn des N. N., von N., Amts N., Namens N. N., alt — Jahre; groß — Fuß — Zoll — Strich, zum Militair-Knechte im Landgräflich-Hessischen Dienste, auf zehnjährige Kapitulation, unterm — ten N. 180 — enrollirt worden ist; so wird demselben gegenwärtiger Engagier-Paß und Kapitulationsschein ertheilt, und er bedeutet, daß er sich ohne erhaltende Erlaubniß, aus seiner Heimath nicht entfernen, sondern stets bereit seyn solle, sich auf die ihm zugehende Ordre zu sistiren.

Gegeben Darmstadt / Gießen / Arnsberg } den — ten N. 180—

(L. S.) Unterschrift des Linien-Brigade-Kommandeurs.

---

76. Darmstadt den 1. Februar 1804.

Fürstl. H. D. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung wegen des neu eingerichteten am 14. d. M. beginnenden, zweimal wöchentlichen Landes-Briefpost-Courses zwischen Darmstadt und Arnsberg.

Bemerk. Durch eine zu Darmstadt am 28. April 1804, zwischen fürstlich hessischen und Thurn- und Taxis'schen Commissarien geschlossenen Convention, über das an den Reichs-Erb-General-Obrist-Postmeister, zufolge des Reichs-Deputations-Recesses, übertragene Postwesen in den gesammten landgräflich-hessischen Landen, ist u. A. auch wegen des oben bezeichneten Landes-Briefpost-Courses versorglich bestimmt worden.

---

77. Arnsberg den 21. Februar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Alle auf Militair-Sachen und ins Besondre auf das Rekrutirungs-Wesen sich beziehende Gesuche ꝛc. müssen an das landesherrliche Kriegs-Kolleg zu Darmstadt, wohin sie gehören, und nicht an die oben bezeichnete Behörde gerichtet werden.

---

78. Arnsberg den 25. Februar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der durch bewaffnete Räuberbanden im Herzogth. Westphalen gestörten öffentlichen Sicherheit, werden die in den ältern churfürstlichen Edikten (conf. Nr. 643 und ad Nr. 948 u. 1048 der 1sten Abth. d. S.) bereits enthaltenen Vorschriften gegen Pack- und Bettel-Juden, Diebesgesindel, Vagabunden und Bettler, so wie wegen Errichtung von Tages- und Nachtwachen und öfterer Visitation der Schenken, Wirthshäuser und einzeln gelegenen Höfe, Mühlen und Häuser erneuert, ferner die strenge Handhabung der Paß-Polizei nach Maßgabe der am 3. Mai 1803 (Nr. 41. d. S.) darüber erlassenen Bestimmungen befohlen, und außerdem den sämmtlichen Be-

zirks- und Lokal-Beamten, die ihnen, auch von Amtswegen, obliegenden Einschreitungen und Verfügungen bei eintretenden Beraubungen und Diebstählen, oder bei Verhaftungen von Dieben und Vagabunden überhaupt, oder bei Aufgreifungen derselben gelegentlich der, mittelst Aufbietung der Unterthanen, zu veranstaltenden Landes-Visitationen ausführlich bezeichnet. Für die strenge Ausführung dieser Maßregeln sind die Behörden persönlich verhaftet und sollen auch, nach der ausdrücklichen Bestimmung des churfürstl. Ediktes vom 12. Mai 1792, (ad Nr. 948 d. 1sten Abth. d. S.) zu dem Ersatz des durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schadens ohne alle Nachsicht angehalten werden.

Bemerk. Die vorbezeichnete Landesbehörde hat am obigen Tage auch eine, mit den ausländischen angrenzenden Regierungen concertirte, allgemeine Landes-Visitation angeordnet und den Bezirks- und Lokal-Behörden die pünktliche Anwendung der vorbemerkten Vorschriften befohlen; sodann auch unterm 10. April und 23. October 1804 Letztere für die Ausführung der vorgeschriebenen, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nöthigen Vorkehrungen, — namentlich für Anordnung mehrerer besonderen Aufseher bei Tage, nach Verhältniß der Größe der Gemeinde und des Distriktes —, persönlich verantwortlich gemacht. An die genaue Erfüllung der obigen Vorschriften sind die Behörden, mit besondrer Einschärfung ihrer Verantwortlichkeit bei stattfindender Nachlässigkeit, von Zeit zu Zeit erinnert worden.

---

79. Arnsberg den 25. Februar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die Lokalbehörden sollen den ohne Regierungs-Erlaubniß betroffen werdenden fremden Colporteurs, welche Kochrezepte, Arznei- u. a. dergleichen Bücher, so wie auch Liedersammlungen feil bieten und verkaufen, das Hausiren nicht gestatten, und müssen sie dergleichen bei ihnen gefundene Druck-Schriften, — welche einen höchst-nachtheiligen Einfluß nicht nur auf Volksbildung und Moralität, sondern auch auf Gesundheit und Wohlstand der

Einwohner haben können —, confisciren und darüber an die ꝛc. Regierung berichten.

Bemerk. Die Großherzogl. Regierung zu Arnsberg hat am 29. Mai 1810 mittelst eines General-Rescriptes an sämmtliche Beamten, und unter Bezugnahme auf die westphälische Polizei-Ordnung de 1723 Tit. 10, auf die obige Verordnung und auf das Gewerbesteuer-Edikt vom 24. Juni 1808, das Feilbieten von Büchern und Liedern auf Jahrmärkten, an Prozessions-Tagen und bei andern Gelegenheiten, nur den im Herzogth. Westphalen ansässigen und Gewerbesteuer entrichtenden Buchbindern gestattet, den desfallsigen Hausirhandel wiederholt, und auch den Buchbindern den Verkauf von Druckschriften bei Confiskationsstrafe verboten, welche auf Volksbildung, Moralität, Gesundheit, Wohlstand und Sicherheit der Bürger einen nachtheiligen Einfluß haben. — Außerdem hat dieselbe Behörde gleichzeitig eine Anzahl nützlicher, Erbauung und Volksbelehrung befördernde, Druckschriften bezeichnet und den Buchbindern zur Anschaffung empfohlen, dagegen aber auch mehrere Bücher, Lieder und Schriften angezeigt, welche von Letztern ferner nicht mehr angeschafft, verkauft oder verliehen werden dürfen.

---

80. Arnsberg den 25. Februar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die landesherrlichen und unterherrlichen Bezirks- u. Lokal-Beamten müssen jedesmal, so oft ein frischer Schnee fällt, und spätestens des andern Morgens, durch Bahnschlitten oder Ausschaufeln, die Landstraßen offen halten lassen, und hierzu die pflichtigen Unterthanen nachdrücklich anhalten.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 13. Dezember 1804 und 29. Januar 1814 die pünktlichere Erfüllung der obigen Vorschrift befohlen.

---

81. Arnsberg den 28. Februar 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Verhütung von Verwechselungen der zum innerlichen und äußerlichen Gebrauche, oft zugleich verordnet werdenden Arzneien, werden die Apotheker verpflichtet, die Ersteren mit weißem, die Letztern mit blauem Papiere zu signiren und bei heroischen Arzneimitteln, als: Opium Sublimat u. dergl., die Signatur mit einem willkührlichen Zeichen zu versehen.

Die Aerzte werden erinnert, ihre Patienten und die Krankenwärter auf diese Verschiedenheit der Signatur aufmerksam zu machen, die Gabe von starkwirkenden Arzneien auf den Recepten mit Buchstaben und einem warnenden Zusatze, z. B.: „alle Stunden achtzig Tropfen und nicht mehr" — auszudrücken, auch sich die Löffel u. Schaalen, woraus die Arznei genommen werden soll, zur möglichst genauen Bestimmung der Gabe, in der Krankenstube vorzeigen zu lassen.

---

82. Arnsberg den 5. März 1804.

Fürstl. H. D. Rent-Kammer.

Behufs des Fortganges der bei den landesherrlichen Gerichten befangenen Kameral-Streitigkeiten, müssen die daselbst von dem Kammer-Advokaten in Betrieb gesetzten Sachen, auf dessen Verlangen, von den Beamten von Amtswegen, ohne Bestellung eines besondern Mandatars, besorgt, und die erforderlichen Communikationen an den Kammer-Advokaten mittelst verschlossener Schreiben bewirkt werden.

---

83. Arnsberg den 6. März 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Ueber alle, in den landesherrlichen und unterherrlichen Jurisdiktions-Bezirken vorhandene, von Ortschaften und Höfen abgesondert gelegene, einzelne Wohnungen oder Hütten sollen die Beamten ein genaues Verzeichniß, — mit Angabe der Entfernung von den nächsten Ortschaften und der Eigenthümer, sodann unter Anzeigung des die

Wohnungen umschließenden Bezirks und des Zweckes, wozu und seit wann sie erbaut sind, ferner ob dies mit landesherrlicher Bewilligung geschehen sei, welche Bewohner sie haben und wie diese sich ernähren und aufführen —, einsenden; und zugleich gutachtlich berichten: ob diese Wohnungen ferner zu dulden seien oder nicht, auch in letzterm Falle vorschlagen, in welche Orte die zu renovirenden Wohnungen am schicklichsten, nach den Lokalverhältnissen und den Umständen der Bewohner, zu transferiren seien.

---

84. Arnsberg den 9. März 1804.

Fürstl. H. D. Forst-Kolleg.

In den landesherrlichen Jagd-Distrikten in dem Oberforstbezirk des Herzogthums Westphalen darf Niemand, wer es auch sey, ohne besondere Berechtigung, die Schnepfen-Jagd ausüben; die Contravenienten sollen mit dem Verlust des Gewehrs und 10 Gldg. Strafe belegt werden.

---

85. Arnsberg den 10. März 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden angewiesen, in ihren Distrikten die Wege nach den Vorschriften des churfürstlichen Ediktes vom 14. Jan. 1769 (conf. Nr. 642 d. 1. Abth. d. S.) mit dem Beginn des Frühjahres ausbessern und künftig in ordnungsmäßigem Stande erhalten zu lassen; wobei sie, für den Fall einer unerwarteten Widersetzlichkeit von Seiten ihrer Untergebenen, mit allem Nachdruck unterstützt, dagegen aber auch künftig die nicht ordnungsmäßig unterhaltenen Wege auf eigene Kosten der betreffenden Polizei-Behörden in gehörigen Stand gesetzt werden sollen.

---

86. Arnsberg den 20. März 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Nachträglich zur Verordnung vom 1. August 1803 (Nr. 53 d. S.) wird näher bestimmt, daß künftig denje-

nigen Wundärzten, welche sich nicht über den ganzen wesentlichen Inhalt der Chirurgie, sondern nur in einigen Theilen derselben, oder über die geringern chirurgischen Verrichtungen haben prüfen lassen, die Erlaubniß zur Ausübung der Chirurgie, unter irgend einer Distinktion, nicht mehr gestattet werden soll.

---

87. Arnsberg den 21. März 1804.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Alle von den Beamten und Magistraten künftig erstattet werdende Berichte müssen von den berichtenden Beamten und resp. von dem ersten Bürgermeister nebst dem Sekretair eigenhändig unterzeichnet werden, und soll jede fernere Unterlassung dieser Vorschrift mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden.

---

88. Arnsberg den 22. März 1804.

Fürstl. H. D. Forst-Kolleg.

Die bestehenden landesherrlichen Verordnungen:

1. Wegen Hegung der Auerhanen vom 17. Jan. 1755 (Nr. 544 d. 1. Abth. d. S.)
2. Wegen der Jagdzeit vom 3. Juli 1765 u. 18. Jan. 1792 (Nr. 607 u. 944 ibid.)
3. Wegen der Ziegenhude in Waldungen vom 23. Dezbr. 1766 (Nr. 620 ibid.)
4. Wegen Knüppelung der Hunde vom 23. Septbr. 1738. (ad Nr. 226 ibid.)
5. Wegen der Waldbrände vom 28. Juni 1803 (Nr. 48 d. S.) und
6. wegen der Viehhude in Waldungen vom 4. April 1803 (Nr. 31 d. S.),

werden erneuert und deren strenge Handhabung den Forst-Beamten zur Pflicht gemacht.

---

89. Arnsberg den 23. März 1804.

Fürstl. H. D. Rent-Kammer.

Zur Beseitigung der von der vergleiteten Judenschaft im Herzogthum Westphalen (auf ihrem jüngst zu Brilon gehaltenen Landtage) erhobenen Beschwerde: daß sie von den Gemeinden, worin sie vergleitet sind, mit allerhand Lasten und Abgaben gedrückt würden, wird es allen Magistraten und Ortsvorstehern bei scharfer Strafe verboten, die mit landesherrlichem Geleit versehenen Juden, gegen Inhalt des Ediktes vom 26. Aug. 1747 (Nr. 505 d. 1. Abth. d. S.) mit Eingangs- oder Receptions-Geld-Erlegung, oder mit Erhöhung der von Alters her bestandenen, und durch gültige Verträge einmal festgesetzten Abgaben und Lasten zu beschweren. Die landesherrlichen Beamten werden angewiesen, auf die Erfüllung der obigen Vorschrift zu wachen und Contraventionen der Gemeinden unverzüglich anzuzeigen.

---

90. Arnsberg den 31. März 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die in der churfürstlichen Medizinal-Ordnung vom 2. März 1779 (Nr. 724 der 1. Abth. d. S.) enthaltene Bestimmung, daß die in der Heilkunst nicht landesherrlich geprüften, approbirten und verpflichteten Personen, unter Strafe von 30 Rthlr. und, nach bewandten Umständen, bei Leibes- und Zuchthaus-Strafe, sich alles Kurirens enthalten sollen, muß von den Beamten in jedem Contraventionsfalle, unter Beachtung der gehörigen rechtlichen Formen zur Anwendung gebracht — und jede derartige medizinische Pfuscherei bei der Regierung angezeigt werden. Die vorbemerkte Strafe soll gegen alle Quacksalber, Medikamenten-Händler, nicht approbirte Operateurs, Bruchschneider, Kammerjäger, Okulisten und Zahnärzte — nebst eventueller Confiskation der von denselben feilgebotenen Medikamente und Gifte gegen schädliche Thiere —, verhängt werden. Den legalisirten Aerzten, Wundärzten und Apothekern wird der am 14. Jan. 1787 an sie ergangene Befehl: diejenigen Personen, welche sich einer unerlaubten medizinischen Praxis unterziehen, den Beamten, oder der Landesregierung unmittelbar, zu denunciiren, wiederholt bekannt gemacht.

Bemerk. Die großherzogl. Regierung zu Arnsberg hat unterm 22. Novbr. 1806 die stattgefundene Concessionirung zweier bezeichneten Kammerjäger mit der Weisung bekannt gemacht, gegen andere, mit dem Gewerbe der Giftlegung zur Vertilgung schädlicher Thiere sich befassende, Personen die obigen Strafbestimmungen zur strengsten Anwendung zu bringen.

---

91. Darmstadt den 1. April 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Der auf den Antrag der Landstände des Herzogthums Westphalen bis zum Erscheinen einer allgemeinen Prozeß-Ordnung beibehaltene, daselbst herkömmliche Prozeß-Gang soll, jedoch nur unter mehreren, näher festgesetzten, die Beschleunigung und Verbesserung der Justiz-Pflege bezweckenden Einschränkungen und Vorschriften ferner stattfinden, welche Letztere in 64 §§. publizirt werden.

Diese Bestimmungen verordnen u. A., daß in allen 60 fl. Frankfurter Währung Kapitalwerth nicht übersteigenden Rechtsstreitigkeiten nur summarisch und mündlich verfahren werden soll, und daß nur in den diesen Werth übersteigenden, oder auch Gerechtsame oder Berechtigkeiten, als Servituten u. s. w. betreffenden Klagsachen der ordentliche und schriftliche Prozeß eintreten dürfe. Daß bei dem summarischen Verfahren die Partheien (außer Honoratiores, alten, kranken und gebrechlichen oder unter Curatel stehender Personen) persönlich (jedoch unter zulässigem Beistande eines sie blos berathenden Advokaten) zur mündlichen und von dem Richter zu leitenden Verhandlung erscheinen müssen; daß Letzterem, nach vernommenen Partheien und Zeugen, der sofortige Rechtsspruch, oder, bei dessen Unthunlichkeit oder bei zweifelhaftem Rechtsverhältniß, ein Sühneversuch der Partheien obliegt; daß der Richter, in Ermangelung eines Vergleiches, das zur Aufklärung von Thatbeständen, Zeugenabhörungen ꝛc. erforderliche Interlokut sofort erlassen, vor dessen Erledigung aber die Partheien nochmals zum Vergleiche anmahnen muß; daß alle Rechtssprüche in der Regel sofort gefaßt und publizirt, nie aber über den zweiten Gerichtstag hinaus verschoben werden dürfen, und daß die Sporteln nach einer beigefügten Taxe erhoben

werden sollen. Das Hofgericht zu Arnsberg soll in denjenigen Fällen, wo es verfassungsmäßig als erste Instanz fungirt, nach eingelangter schriftlicher Klage, eines seiner Mitglieder zur Instruirung der Sache committiren, welcher Commissar nach obigen Vorschriften verfahren, jedoch, sobald es eines Vor- oder Endurtheiles bedarf, dem Kollegium förmlichen Vortrag unverzüglich machen muß. Von allen Endurtheilen im summarischen Prozesse soll von den Untergerichten an das Hofgericht zu Arnsberg, und von jenen, welche dieses in erster Instanz erlassen hat, an das Hofgericht zu Giessen jedoch nur dann appellirt werden können, wenn der Kapital-Werth des Streitgegenstandes wenigstens 20 Flor. Frft. Währung beträgt; und ist eine gleichmäßige Berufung von Interlocuten nur dann zuläßig, wenn ein Beweis, oder die Ablassung eines zugeschobenen Eides, wozu die Parthei sich nicht schuldig glaubt, aufgelegt, eine Einrede, die sich auf die Hauptsache bezieht, oder ein vorgeschlagenes Beweismittel vom Richter verworfen wird. —

Rücksichtlich des ordentlichen und schriftlichen Prozesses werden die Verhandlungs-Fristen beschränkt, ferner wird die Zahl der zu wechselnden Schriftsätze vermindert, das Juramentum dandorum et respondendorum ad positiones, als eine ferner unzulässige Beweis-Art, abgeschafft, in Ansehung der Zeugenverhöre die desfalls für die altheſſischen Lande am 3. März 1797 erlassene (und beigedruckte) Verordnung, — welche auch im summarischen Prozesse, in so weit sie damit vereinbarlich ist, angewendet werden soll —, eingeführt, und über die Anhängung der Entscheidungsgründe bei Abfassung der Urtheile ausführlich bestimmt.

Außerdem wird wegen der Form und der Fristen zur Einlegung und Einführung der Appellation, wegen der dabei eintretenden Fatalien und zu wechselnden Schriftsätze, unter Abschaffung mehrerer Kosten und Justizverzögerungen veranlassenden Prozeßgebräuche, speziell verfüget, und sollen die streitigen Fragen, welche bei den Adhäsionen der Appellation vorkommen, oder über heilbare und unheilbare Nullitäten im Prozeß eintreten können, nach dem Inhalt der desfalls für die altheſſischen Lande am 17. März 1797 erlassenen (ebenfalls beigedruckten) Verordnung entschieden werden ꝛc. ꝛc.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 27. Juni ej. a. das Erscheinen der vorstehenden Verordnung mit dem Zusatz bekannt gemacht, daß deren gesetzlich verbindende Kraft am 16. Juli d. J. beginne.

---

92. Darmstadt den 1. April 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Nebst der Deklaration, daß, — obgleich im Organisations-Edikte vom 12. Oct. 1803 (Nr. 59 d. S.) §. 4. für alle schrift- oder kanzleisäßige Personen und Sachen im Herzogthum Westphalen das Hofgericht zu Arnsberg als erste, und jenes zu Giessen als zweite Instanz bestimmt worden —, beide genannte Collegien dem Range nach einander völlig gleich betrachtet werden sollen, wird in dieser Rücksicht sowohl, als auch in Betreff des Appellationsganges von dem Hofgerichte zu Arnsberg an jenes zu Giessen (in 15 §§.) ausführlich verordnet, und, rücksichtlich der weitern Berufung vom Hofgerichte zu Giessen an das Ober-Appellations-Gericht zu Darmstadt, auf die in Hinsicht des Letztern nächstens zu erlassende besondere Verordnung verwiesen.

---

93. Darmstadt den 11. April 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Landesherrliche Bestätigung der Statuten einer, von den sämmtlichen Forst- Jagd- und Fischerei-Beamten, für ihre hinterlassenden Wittwen und Waisen, errichteten Privat-Versorgungs-Anstalt.

Die ausführlichen, alle Verhältnisse dieses Instituts regulirenden Statuten bestimmen u. A., daß der Versorgungs-Fond, — wozu landesherrlich verheißene ständige Beiträge aus den, bei Holzverkäufen aus herrschaftlichen Waldungen eingehenden Forstgebühren fließen werden —, aus Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen aller in 4 Klassen eingetheilten vorbezeichneten Staatsdiener gebildet werden soll, und daß ein Theil dieser Einkünfte zu Kapital angelegt, der andere Theil aber zu Pensionen für Wittwen und Waisen verwendet werden

soll, welche Pensionen ebenfalls nach 4 Klassen normirt sind, und die vorläufig, während der nächsten 20 Jahren, jedesmal von 5 zu 5 Jahren und späterhin, bei Hinlänglichkeit der Fonds, auch ferner erhöht werden sollen.

---

94. Darmstadt den 14. April 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Nachdem der Uns unterthänigst vorgelegte Visitations-Rezeß des Attendorner Dekanats nichts, was Unseren landesherrlichen Gerechtsamen, oder der Landes-Verfassung entgegen wäre, sondern vielmehr die zweckmäßigsten Verfügungen enthält: so tragen Wir kein Bedenken, dessen Publikation zu verstatten, und das zu dem Ende erforderliche Placitum Regium anmit zu ertheilen.

General-Visitations-Rezeß und Verordnung für die Pfarreien des Attendorner Dekanats.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht Maximilian Franz Höchstseel. Andenkens, ließen es sich zur Zeit Ihrer Regierung, vornehmlich in den letzten Jahren, besonders angelegen seyn, Ihre oberhirtliche Sorgfalt dem Besten der Ihnen untergebenen Pfarrgemeinden des hiesigen Herzogthums Fürstväterlich zu widmen, und fanden sich dadurch aus Höchsteigenem Triebe bewogen, in den verschiedenen Christianitäten Kirchenvisitationen, durch eigends dazu beauftragte Kommissarien, abhalten, und die darüber nach Vorschrift geführten Protokolle sich vorlegen, und gutachtlich berichten zu lassen.

Solchergestalt wurden auf höchsten Befehl die Kirchen im Haardistrickt, in den Mescheder, Medebacher und Briloner Dekanaten visitirt, und für jede dieser Christianitäten heilsame, den vorgefundenen Bedürfnissen angemessene, sowohl Special- als Generalrezesse ertheilt.

Nach Höchstdero Absterben hat im Jahre 1802. sede vacante, das Erzstift-kölnische zu Arnsberg residirende Domkapitul dergleichen Visitation in den Pfarreien des Attendorner Dekanats durch den Erzpriester und Pfarrer Zumbroich zu Menden vornehmen lassen, welche nach dem Muster der vorherigen 1) die gesetzmäßige Beobachtung des öffentlichen Gottesdienstes und des Seelsorgeramts,

2) die Aufsicht über die Sitten der Pfarrgenossen, 3) die Armenpflege, 4) den Unterricht der Jugend und das Schulwesen, 5) die Verwaltung des Kirchenvermögens und sonstiger frommen Stiftungen ꝛc. zum Gegenstande hatte.

Damit nunmehro auch diese, wegen eingetretener Hindernisse zwar einige Monate hindurch unterbrochene, im verflossenen Jahre 1803 aber vollendete Visitation, ihren Endzweck nicht verfehle, sondern die vor und nach eingeschlichenen Mißbräuche, Mängel und Gebrechen durch zweckmäßige Vorkehrungen verbessert, dagegen der Gottesdienst, die Erfüllung der Seelsorger-Pflichten, die Sittlichkeit der Pfarrgenossen, die Verpflegung der Armen, der Jugendunterricht und die gute Verwaltung des Kirchenvermögens auf alle mögliche Art befördert werde: so ist es in dieser vielfachen Hinsicht nöthig befunden worden, theils die bereits bestehenden kirchlichen Gesetze von neuem einzuschärfen, theils auch neue den jetzigen Zeiten und Bedürfnissen besser anpassende Vorschriften zu ertheilen; welchemnach dann nachstehende höchste Verordnung erlassen wird.

I. Abschnitt. Vom Pfarrgottesdienste und Pfarramte.

So wesentlich nothwendig zur Beförderung und Erhaltung des Christenthums die Anstalt einer öffentlichen Gottesverehrung ist, so sehr muß darauf gesehen werden, daß die von Christo und seiner Kirche angeordneten äußern Handlungen mit Anstand und Würde beobachtet werden, und nicht durch den täglichen Gebrauch zum bloßen Mechanismus herabsinken, sondern daß dadurch vielmehr innere gute Gesinnungen geweckt, gestärkt, und bis zur Bewirkung guter Handlungen erhöhet werden, wozu nichts so sehr beitragen kann, als das musterhafte Benehmen des der öffentlichen Versammlung vorgesetzten Pfarrers, dessen Beispiel, Eifer und warme Theilnahme auch bei seinen Untergebenen Eifer und Wärme für Religion wecken wird; wogegen er sich für jede bei Gottesdienstlichen Versammlungen vorgehende Unordnung und Entheiligung des dazu bestimmten Ortes und Tages verantwortlich macht.

Nichts ist mehr dazu geeignet, den Seelsorger in der Erfüllung seiner Amtsgeschäfte zu vervollkommnen, als das brüderliche Band mit seinen Amtsgenossen, und die ihm dadurch zu Theil werdende Gelegenheit, sich mit

denselben zu bereden und Raths zu erhohlen. Zu diesem Ende ist schon von alten Zeiten her die Geistlichkeit dieses Landes in Dekanate eingetheilt, wo sich die dazu gehörigen Mitglieder unterm Vorsitze ihres Dekans von Zeit zu Zeit zu einer Amts-Conferenz versammeln.

Die ehedem im Attendorner Dekanate bestandene alljährliche Zusammenkunft ist seit langer Zeit, zu Ersparung der Kosten, mit obrigkeitlicher Gutheißung, auf zwei Jahre hinausgesetzt worden; wo sich dann die sämmtlichen Pfarrer bei demjenigen ihrer Amtsbrüder versammeln, den sie bei der letzten Versammlung zum Gastgeber ernannt hatten.

1. Diese Observanz einer zweijährigen Versammlung, wie auch die in Ansehung des Versammlungsortes in der letzten Congregation zu Hüsten beschlossene Abänderung, daß nämlich, zur Reise-Erleichterung der an den äußersten Gränzen wohnenden Pfarrer, diese Versammlung nur zu Attendorn und Balve in Zukunft Statt haben solle, und zwar nach der vorherigen Art wechselweise, einmal zu Attendorn und zweimal zu Balve, dann wieder zu Attendorn u. s. w., d. i. zweimal nordwärts und einmal südwärts der Lenne, wird hiemit bestätiget.
2. Darf die Versammlung nie länger, als 2 Jahre verschoben bleiben, und hat der Dekan jedesmal in der Zwischenzeit von zwei Jahren einen Theil seines Dekanats zu visitiren, und den Inhalt der darüber abgehaltenen Protokolle bei der darauf folgenden Versammlung als einen Gegenstand zu gemeinschaftlicher Deliberation vorzutragen.
3. In Hinsicht der monatlichen Zirkelversammlungen werden den sämmtlichen Pastoren die unterm 14. Mai 1798 (ad Nr. 1028 d. 1. Abth. d. S.) ertheilten Weisungen ins Gedächtniß zurückgeführt.
4. Ein zeitlicher Dechant soll jedesmal der Präses des Zirkels seyn, worin er wohnt; in den übrigen aber soll der Präses nicht nach dem Alter, sondern alle 2 Jahre, und zwar auf der Dekanalversammlung, von den Mitgliedern des Zirkels erwählt, und zugleich die Wahl dem Versammlungsprotokoll einverleibt werden, wobei dann dem Dekano, im Falle gleicher Stimmen, das Votum decisivum eingeräumt wird.
5. Der Dechant hat, in Gemäßheit der Synodalverordnungen, die Beerdigung der in seinem Dekanat verstor-

benen Pastoren, falls es die Umstände zulassen, selbst, in Ermanglung dessen aber der Präses oder der Senior Circuli zu besorgen.

6. Eben so hat der Dekanus den neu eintretenden Pfarrern die Besitzertheilung selbst zu geben, und sich ohne zureichende wichtige Beweggründe nie davon frei zu sprechen: denn bei solchen Gelegenheiten kann er durch kluges Benehmen dem antretenden Pfarrer schon anfangs gleich einen sehr vortheilhaften Eingang bei der Gemeine verschaffen, manche wichtige Wahrheit schicklich anbringen, seine eigenen Lokalkenntnisse erweitern, die bereits gesammelten dem neuen Pfarrer mittheilen, und überhaupt durch sein Ansehen und seine Einsichten viel Gutes bewirken.

Diesemnach wird in Betreff des Gottesdienstes und des Seelsorgeramtes Folgendes verordnet:

§. 1. Da bereits in den meisten Pfarrkirchen der deutsche Kirchengesang unterm Hauptgottesdienste zur unverkennbaren Erbauung des Volkes eingeführt ist: so haben auch die Pastoren, wo dieses Erbauungsmittel noch abgehet, dessen Einführung baldigst zu besorgen, und besonders in der Wahl der Lieder auf eine zweckmäßige, den verschiedenen Festen und Zeiten des Kirchenjahrs angemessene Uebereinstimmung zu sehen.

Wo die lateinischen Metten und Vespern noch üblich sind, wird es zweckmäßiger seyn, statt deren andere Andachtsübungen in deutscher Sprache einzuführen, um durch diese Surrogate dem Volke mehr Antheil an dem Gottesdienste zu verschaffen.

Bis eine eigene Liedersammlung für unsere Provinz zum Druck befördert ist, wird das von dem Pfarrer Herold zu Hoynkhausen unter dem Titel: der heilige Gesang; voriges Jahr zum Druck beförderte Gesangbuch empfohlen.

§. 2. Da hie und da, wegen der Bruderschaft und anderer Andachten, die Predigt und Christenlehr manchmal unterbleibt, und auf solche Art das Wesentliche dem Zufälligen nachgesetzt wird: so wird hiemit verordnet, daß in keinem Falle die wesentlichen Theile des Pfarrgottesdienstes, nämlich: Pfarrmesse, Predigt und Katechese zurückgesetzt werden dürfen. Wo die Bruderschaft nach dem Evangelium, oder nach geendigtem Hochamt gehalten zu werden pflegt, soll doch wenigstens eine viertelstündige

Ermahnung, keinesweges aber diese Nebenandacht mit der Messe simultaneè, oder zu gleicher Zeit gehalten werden.

Nach der Hauptpredigt sind die Fürbitten für allgemeine Anliegen, vorzüglich das vom General-Vikariat vorgeschriebene Gebeth für den Durchlauchtigsten Landesherrn und dessen Hochfürstliches Haus, nie hintanzusetzen.

§. 3. In Betreff der Kanzelverkündigungen weltlicher Gegenstände haben die Pfarrer sich genau an die Bestimmung der Verordnung vom 21. März 1800 (Nr. 1040. d. 1. Abth. d. S.) zu halten. Sollten dergleichen für die Kanzel nicht zulassige Publicanda vorkommen, woran dem Publico gelegen ist, und die ausser der Kirche, wie es an mehreren Orten der Fall ist, nicht füglich zur Wissenschaft desselben können gebracht werden, so mögen solche zwar nach geendigtem Gottesdienste in der Kirche, nicht aber von der Kanzel, auch nicht unmittelbar vom Altar her, sondern von einem andern schicklichen Platze bekannt gemacht werden. Es verstehet sich von selbst, daß sie nichts gegen die guten Sitten und die Heiligkeit des Ortes anstößiges enthalten dürfen.

§. 4. Wo eine Frühmesse eingeführt ist, hat der dieselbe haltende Geistliche nach dem Evangelium selbes in deutsch vorzulesen, und zu erklären, oder zu katechisiren, (versteht sich von einem Orte, wo er verstanden werden kann.) Da übrigens bei Ertheilung des Unterrichts auf Verschiedenheit des Alters und der Stände Rücksicht genommen werden muß, der Frühmesse aber mehr Erwachsene, und zwar meistentheils Hausmütter beiwohnen: so wird der Katechet seinen christlichen Unterricht, seine Erklärungen oder Ermahnungen vorzüglich darnach einzurichten haben.

§. 5. Sämmtliche Seelsorger haben, nach bestimmtem Inhalt älterer Verordnungen, an allen Sonn- und Feiertagen des Jahrs nachmittägige Katechesis zu halten *); jede gegentheilige Observanz ist Mißbrauch, der sie von ihren Pflichten nicht befreien kann. In der Fastenzeit aber haben sie, nebst dem gewöhnlichen Unterrichte, und zwar an Tagen und Stunden, an welchen dieser nicht darunter leidet, christliche Lehre für jene zu halten, welche zum ersten Empfang der heil. Sakramente

*) S. Christenlehr-Verordnung vom 10. Juni 1733 und Generalrezesse von 1717 u. 1750.

vorbereitet werden. So wie der Pfarrer das ganze Jahr hindurch Amtshalber verpflichtet ist, so soll es bei den Vikarien als eine wesentliche Pflicht ihres Standes angesehen werden, da zu katechisiren, wo es der Pastor selbst nicht kann, es sey in der Pfarrkirche oder in den Kirchspiels-Kapellen, sowohl zur Winter- als Sommerzeit; wogegen auf die gewöhnliche Einwendung, daß solches in ihrer Stiftungsurkunde nicht enthalten seye, keine Rücksicht zu nehmen ist, indem jeder Geistliche verpflichtet ist, alles dasjenige Gute zu thun, wozu ihn der Zweck seiner Weihungen und der Ruf seiner Vorgesetzten auffordert.

§. 6. Bei den Präparanden, wenn sie zu den heil. Sakramenten zugelassen werden wollen, ist es unbedingtes Erforderniß, daß sie nicht nur diesem Vorbereitungsunterrichte fleißig beigewohnt, sondern auch das ganze Jahr hindurch Schule und Katechese unausgesetzt besucht haben. Mit der Zulassung zur ersten h. Kommunion aber sind sie noch nicht als aus der Schule Entlassene zu achten; und wenn sie auch wirklich entlassen sind, dürfen sie sich doch den gewöhnlichen Christenlehren nicht entziehen. *)

§. 7. Vielmehr wird die bereits in den meisten Pfarreien des Attendorner Dekanats mit gutem Erfolge eingeführte Ordnung bestätigt, daß nämlich die Erscholaren zur Beiwohnung der Christenlehren bis zum 20sten Jahre, oder nach Ermessen der Pfarrer noch länger angehalten, jährlich vorm Osterfeste einzeln geprüfet, und ohne erhaltenen Fähigkeitsschein nicht zur Kommunion zugelassen werden, maßen dieses Alter für die Sittlichkeit der Jugend das gefahrvollste zu seyn pflegt. Damit aber diese heilsame Ordnung nicht wieder in Abgang gerathe, hat der Pfarrer, oder der diese Prüfungen unternehmende Geistliche, ein vollständiges Namenregister der aus der Schule entlassenen Jugend, mit Anführung des Alters, ihrer Brodherren, Fähigkeit ꝛc. von Jahren zu Jahren nachzuführen.

§. 8. In dieses Register gehört nicht allein die einheimische, sondern auch die anderswoher gebürtige, in der Pfarre wohnende Jugend, welche bei ihrem Eintritte in die Pfarre, oder doch vor dem Ende des Decembers, ein schriftliches Zeugniß über ihr Alter, Schul-

*) S. obenerwähnte Christenlehr-Verordnung von 1733 §. 2.

gang, Zulassung zur heil. Kommunion von dem Pfarrer ihres Geburtsortes, der dieses unentgeldlich zu ertheilen hat, auflegen soll.

Videatur Recessus generalis 1717 et 1750 §. 18.

§. 9. Der Pfarrer hat bei der Aufnahme zur ersten heil. Kommunion sowohl auf das sittliche Betragen und die Reife der Beurtheilungskraft, als auf die Fähigkeit in der Religionslehre, so wie auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die zuzulassenden Kinder alle Gegenstände des Schulunterrichtes durchgelehrt worden, mithin selbe vor allem nicht zu früh zuzulassen. Damit ihnen diesemnach der merkwürdige Tag der ersten heil. Kommunion desto tiefer eingedrückt werde, und unvergeßlich bleibe, sollen sie nicht einzeln, sondern zusammen und mit anständiger Feierlichkeit, dahin geführet werden. Auch sind nachgehends für die jetzt gedachte Jugend, wenigstens noch ein ganzes Jahr lang, vier gemeinschaftliche Kommuniontage zu bestimmen, an welchen sie zusammen unter der Messe zum Tische des Herrn gehen. Während dieser Messe hat einer der Pfarrgeistlichen, oder der Schullehrer die Vorbereitungs- und Dankgebete laut, verständlich und mit Nachdruck von einem schicklichen Orte, wo ihn alle verstehen können, abzubeten.

§. 10. Beim Religionsunterrichte soll, zur Beförderung der Einförmigkeit, der Felbigersche Katechismus, welcher ohnehin die übrigen meist verdrängt hat, von den Seelsorgern und Schullehrern als Lehrbuch und Leitfaden gebraucht werden, bis ein anderer von Ordinariatswegen bestimmt seyn wird.

§. 11. Während des sonn- und feiertägigen hohen Pfarramtes soll in keiner Bauerschafts-Kapelle eine heil. Messe seyn, sondern die ohnehin nur zum Besten alter, kränklicher und schwacher Personen gestatteten Messen sollen nur zur Zeit der Pfarrfrühmesse gelesen werden dürfen, und die Priester, so selbe lesen, sind zu der oben §. 4. verordneten katechetischen Erklärung des Evangeliums verbunden.

§. 12. Wo bei einer Kirche mehrere Vikarien, Familienpfründner, oder adscribirte Priester sind, soll der Pastor ihnen die Zeit und Stunde, an welchen sie ihre h. Messe zu lesen haben, bestimmen, wenn nicht selbe

durch die Stiftung oder Erzbischöfliche Rezesse bestimmt ist, wobei er solche Ordnung zu treffen hat, daß täglich wenigstens eine heil. Messe zu einer bestimmten und dem Volke bequemen Stunde gehalten, und das Zusammenlesen mehrerer Priester zur nämlichen Zeit vermieden werde.

§. 13. Da es die Erfahrung giebt, daß in den Kirchen, wo mehr als zwei Geistliche angestellt sind, die Nebenmessen an Sonn- und Feiertagen mehr Schaden als Nutzen bringen, und nur zur Versäumung des Hauptgottesdienstes Veranlassung geben, Unterricht und Belehrung aber von jeher ein Bestandtheil der Messe gewesen ist: so wäre zu wünschen, daß diesfalls unser Gottesdienst der ursprünglichen Kirchenzucht wieder näher gebracht würde, und der dritte Geistliche entweder seine Messe in der Zwischenzeit, zwischen Früh- und Hochmesse, lesen, und eben so, wie der Frühmesser, das Evangelium darunter in deutscher Sprache verlesen, und homiletische Erklärung geben müßte; oder daß er ohne Glockenziehen, worauf die Saumseligen in den Wirthshäusern zu lauren pflegen, läse, und auf jeden Fall eines vorkommenden Krankenbesuchs frei wäre; weil aber diese Abänderung vor der Hand noch Mißvergnügen der Pfarrgenossen nach sich ziehen mag, so haben die Pastoren diese durch Belehrungen nach und nach auf dergleichen nützlichere Einrichtungen vorzubereiten; jedennoch sollen sie von nun an nicht mehr gestatten, daß zu der nach der Predigt zu haltenden Lesemesse geläutet werde.

§. 14. Da in mehreren Pfarrkirchen in der h. Fastenzeit keine besondere Andachten eingeführt sind, diese Zeit der Buße aber jeden Pfarrer zu mehrerer Thätigkeit auffordert: so soll führohin an allen Sonntagen dieser Zeit, falls an selben keine Bruderschaftsandacht einfällt, der, mit Erzbischöflicher Genehmigung zum Druck beförderte, Kreuzweg unseres Erlösers entweder ganz oder stückweise abgehalten, und, mit der Nachmittags-Christenlehre verbunden, an den drei letzten Tagen der Charwoche aber die in besagtem Büchlein befindliche Bet- und Betrachtungsstunde eingeführt werden.*) Nicht minder nützlich würde es seyn, in dieser Zeit einen Wochentag zum katechetischen Unterricht oder zur Prüfung der erwachsenen

*) Besuch des Kreuzweges Jesu. 2. Auflage. Dortmund bei Blothe, 1800 (4 Stüber gebunden).

Jugend festzusetzen, wobei die auf die Geheimnisse des Lebens und Leidens Jesu sich beziehende Rosenkranz-Andacht zum Anfange oder Schlusse der Katechesis empfohlen wird. *)

§. 15. Wenn öffentliche Gebete verordnet werden, dabei aber nicht bestimmt wird, wie selbe zu halten seyen: so ist diese Bestimmung von dem Landdechanten für die Kirchen seines Dekanats zu machen. Damit jedoch die Kirche bei solchen Bettagen, besonders bei dem 40stündigen Gebet nicht zu manchen Stunden leer und unbesucht bleibe: so wird jeder Pastor unter seinen Pfarrkindern eine gewisse Eintheilung festsetzen, nach welcher sie abwechseln und stundenweise zu erscheinen haben, zugleich auch die Einrichtung treffen, daß in den Stunden, wo sonst keine gottesdienstliche Handlung verrichtet wird, ein Geistlicher, Sendscheffen oder Schullehrer ꝛc. gegenwärtig sey, um das Gebet oder den Gesang des Volkes zu leiten.

§. 16. Die Neigung zum Pfarrgottesdienste und die Erbauung des Volkes wird durch den äußern Anstand sehr vermehrt. Ordnung und Reinlichkeit können in dieser Hinsicht nicht genug empfohlen werden. Zu dem Ende sind einige ältere hierauf sich beziehende Synodal-Verordnungen in der am Ende sub. Litt. A. befindlichen Instruktion der Küster gesammelt, welche nebst denjenigen Zusätzen, so die Pastoren nach Erforderung des Lokals und der Umstände für nöthig erachten werden, den Küstern als Richtschnur ihrer Dienstleistung sollen vorgelegt werden.

Ein nicht minder nützliches Mittel zur Erhebung des Gottesdienstes sowohl als zur Erbauung des Volkes sind gute Orgeln; da sich aber gefunden hat, daß die von Zeit zu Zeit nöthigen Reparaturen und Stimmungen derselben oft zu lange vernachläßiget werden, so darf auch dieser so kostbare Gegenstand der Aufmerksamkeit der Pfarrer nicht entgehen.

§. 17. Da an einigen Orten durch weit herumziehende Prozessionen der Gottesdienst gestört wird: so werden die desfalls schon mehrmals erlassenen Verordnungen hiemit wiederholt, und sollen:

a. keine Prozessionen über die Gränzen des Kirchspiels hinausgehen;

*) Gebet des Rosenkranzes. Dortmund bei Blothe 1799.

b. sie sollen vor dem Anfange des vormittägigen Hauptgottesdienstes wieder zurückgekehrt seyn, also, daß dieser um 12 Uhr beendiget werden könne; oder wo es schicklicher ist, daß dieser an solchen Tagen früh gehalten wird, muß sie erst nach dessen Beendigung ausgeführt werden;

c. wo der gewöhnliche Prozessionsweg zu lang ist, so daß sich dabei die jetzt vorgeschriebene Zeit nicht beobachten läßt, ist er abzukürzen oder zu halbiren, so daß die Prozessionen jedesmal in 3 Stunden Zeit vollendet werden können;

d. wo während der Prozession mehrere Predigten gebräuchlich sind, ist deren nur eine unter der Prozession, die andere aber in der Kirche zu halten;

e. wo noch Bilder herumgetragen werden, und solches zu Haltung der Ordnung nöthig befunden wird, mag es zwar einstweilen noch gestattet werden, jedennoch ist strenge darauf zu halten, daß nicht das nämliche Bildniß doppelt vorkomme;

f. das hochwürdigste Altarssakrament soll nur bei der Frohnleichnams- und Hauptpfarr-Prozession herumgetragen werden: außer diesen beiden Prozessionen darf keine, ohne besondere bischöfliche Erlaubniß, cum sanctissimo ausgeführt werden;

g. bei und im Gefolge der Prozession dürfen keine verkleideten Personen, eben so wenig Leute mit Schießgewehren erscheinen.

V. Statuta Synod. P. 1 T. 6 C. 2 et Seq. Edictum de 14ta jun. 1769. (Nr. 646 d. 1. Abth. d. S.)

§. 18. Beim Krankenversehen ist vor dem Herausgehen des Priesters aus der Kirche mit der Glocke ein Zeichen zu geben, und der Gebrauch, daß die nächstwohnenden Pfarrkinder herbeieilen und das hochwürdigste Gut im Pfarrorte begleiten, allerdings beizubehalten. Da jedoch die Vervielfältigung des Segengebens bei dieser Gelegenheit, die dem hochwürdigsten Sakramente schuldige Verehrung eher vermindert als vermehrt: so soll solcher nur in der Kirche, wie auch im Krankenhause und beim Austritte aus dem Pfarrorte, nicht aber hin und wieder auf den Straßen gegeben werden; aus eben dem Grunde ist die an einigen Orten bestehende Gewohnheit, bei der Austheilung der Kommunion den Segen mit dem Ciborium zu geben, abzustellen.

§. 19. In Ansehung der sogenannten Krankengebühren werden sämmtliche Seelsorger auf die genaue Befolgung der in Statutis Synod. P. 3 T. 6 C. 3. §. 1 et 2 enthaltenen, nachher mehrmal namentlich in den Visitationsrezessen von 1717 und 1750 wiederholten Verordnung hingewiesen, und sollen es die Pfarrer ihren Gemeinden bekannt machen, daß es keine Schuldigkeit sei, dem Priester dafür zu bezahlen, und daß dasjenige, was etwa im Krankenhause ungefordert gegeben wird, als ein bloßes freiwilliges Opfer angesehen werde.

Beichtpfennige dürfen unter keinem Vorwande genommen werden, weil jedoch die Beichtväter an den Orten, wo solche noch gebräuchlich sind, darunter leiden: so kann es verstattet werden, daß diejenigen Pastoren, deren Einkünfte kaum zu ihrem standesmäßigen Unterhalte hinreichend sind, die Kopulationsgebühren dagegen um 1 fl. erhöhen.

§. 20. Damit das Volk gewöhnt werde, nicht allein an jenen Tagen, wo sich alles zum Beichtstuhl hinzudrängen pflegt, sondern mehr aus innerm Antriebe als aus Gewohnheit, und weil es die Zeit eben so mit sich bringt, sich den h. Sakramenten zu nähern, so soll der Pfarrer oder einer seiner Gehülfen verbunden seyn, nicht nur an hohen Festtagen, sondern auch an allen Sonn- und Feiertagen, und den Umständen nach auch an deren Vorabenden, jedoch nicht nach Sonnenuntergang, sich im Beichtstuhle zu zeigen. Wenn an gewöhnlichen Sonn- und Bruderschaftstagen der Pönitenten nicht zu viele sind, wird es schicklich seyn, wenn die Kommunion-Austheilung unter der Frühmesse nach der Kommunion des Priesters geschiehet.

§. 21. Wo der Taufstein nicht aus den Augen des Volks entfernt oder abgesondert steht, soll die Taufhandlung entweder vor oder nach, niemals aber unterm Pfarrgottesdienste vorgenommen werden. Nach der Taufe hat die Hebamme zu eilen, daß das Kind in das Haus der Mutter zurückgebracht werde, und sich nicht in Schenken oder Wirthshäusern, nach der Sitte einiger Ortschaften, damit aufhalten zu lassen, wo Vernachläßigung, und nicht selten vorfallende Unordnungen für die Gesundheit des Täuflings gefährlich werden.

Da übrigens Vervielfältigung der Taufpathen eine Veranlassung dieses unschicklichen, und der Heiligkeit der

vorhergegangenen Handlung widersprechenden Gebrauchs ist: so werden die Pastoren den ältern Vorschriften zufolge, nie mehr als zwei Pathen bei der h. Taufe annehmen.

Stat. Synod. P. 2 T. 2 C. 8 §. 1.

§. 22. Weil es sich bei der vorgewesenen Visitation gefunden hat, daß es in mehreren Pfarren an der Tauglichkeit und hinlänglicher Anzahl der Hebammen fehlt: so werden die Pastoren ihrerseits nicht ermangeln, für die Anstellung derselben nach Vorschrift der Pastoral-Agende pag. 294 ungesäumt und nachdrücklichst zu sorgen; allenfalls höhere Polizei-Behörden um ihren Beistand zu ersuchen.

§. 23. Bei den Begräbnissen soll:

a. Aller bloß durch Eitelkeit und Gewinnsucht erfundener, und für die dürftige Menschenklasse kränkender Unterschied unter Armen und Reichen vermieden werden.

b. Die hie und da noch herrschende Gewohnheit, die Leichname in die Kirche zu tragen, wird hiemit verboten, und statt dieser, in manchen Fällen eckelhaften und der Gesundheit nachtheiligen Gewohnheit, der Gebrauch einer Scheinbahre verordnet.

c. Die Todten sollen auf den Kirchhöfen fernerhin nur reihenweise, wie sie verstorben sind, beerdigt werden, und alle eigenthümlichen Begräbnisse wegen der in mancherlei Rücksicht schädlichen Folgen, ein für allemal aufgehoben sein.

d. So wie keine Beerdigung ganz ohne Geläute geschehen soll, so muß auch auf der andern Seite das zu viele Läuten vermieden werden.

Das Lauten muß entweder durch den Küster, als Aufseher der Glocken, nach Vorschrift des Generalrezesses von 1629 §. 36 gegen Vergütung besorget, oder durch eigene, von den Gemeinheiten dazu anzustellende Läuter verrichtet werden.

e. Das Begraben am Nachmittage oder Abende ist nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, und nur also zu gestatten, daß die Beerdigung immer bei Tage geschehe.

f. Die Pastoren haben zur Beibehaltung der Einförmigkeit bei diesen Funktionen sich genau an den Dioecesan-ritus zu halten, welchem unbeschadet bei dem

Leichenzuge vom Sterbehause zu dem Kirchhofe, auch bei dem Gottesdienste selbst, die Trauerlieder in deutscher Sprache gesungen werden können.

g. Da statt der verbotenen Leichenreden an einigen Orten nichts, an andern eine Erinnerung an Tod und Sterblichkeit geschiehet, an noch andern aber der Rosenkranz gebetet wird: so ist es den Umständen angemessener befunden worden, daß vor der Messe beim Grabe, oder, wenn solches die Witterung nicht gestattet, in der Kirche bei der Scheinbahre eine kurze Erinnerung an die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens, oder die vier letzten Dinge, ohne alle Lobrede geschehe, und darauf noch ein Gebet für den Verstorbenen ꝛc. begehrt werde.

§. 24. Nach Vorschrift der Synodalstatuten sollen nach dem erfolgten Tode bis zur Beerdigung 24 Stunden abgewartet werden. Durch glaubhafte Erfahrungen weiß man, daß Scheintodte auch nach dieser Zeit noch wieder zu sich gekommen sind; so schrecklich es aber ist, lebendig begraben zu werden, so behutsam muß hierin der Pfarrer seyn, um sich nicht zur Uebereilung verleiten zu lassen, ehe und bevor er von dem wirklich erfolgten Tode glaubhaft genug überzeugt ist.

§. 25. Die Verfertigung der Gräber soll nicht mehr durch die Nachbarn, wie noch an einigen Orten geschieht, sondern durch einen eigenen, von den Gemeinheiten dazu zu bedingenden Todtengräber geschehen, der für die vorschriftmäßige Verfertigung derselben verantwortlich seyn muß. Dieser hat nach der Verordnung der Synodalstatuten die Gräber 6 Fuß tief auszuwerfen, also daß der obere Theil des Sarges 2 bis 3 Fuß unter die Erde komme.

§. 26. Alle und jede Kirchhöfe, so offen liegen, sollen ohne Verzug von den Gemeinden durch eine Mauer, oder Umzäunung gegen jeden verunehrenden Gebrauch gesichert werden, und werden die desfalls von dem Commissario Visitationis provisionaliter gegebenen Specialrezesse hiemit bestätiget. Wenn die Kirchhöfe einmal gehörig gesperrt und zugemacht sind, hat der Küster für die Verschließung der Pforten zu sorgen, und wenn jedennoch Vieh darauf gelassen wird, solches nach Vorschrift der Synodalstatuten P. 2 Tit. 12 C. 7 §. 1 und des Generalrezesses von 1629 §. 43 zu pfänden.

Die Pastoren sollen diese Verordnung vorläufig zur Nachachtung eines jeden bekannt machen.

§. 27. Wo die Gemeinschaft der Kirchensitze ohne Schmälerung der Kirchenrenten und Verletzung der Eigenthumsrechte, oder ohne dadurch größere Unordnung zu befürchten, nicht kann eingeführt werden, da ist jedennoch die Einrichtung zu treffen und darauf zu sehen:

a. Daß beide Geschlechter seitenweise von einander getrennt werden, die Kinder aber zunächst vor der Kommunikantenbank hinlänglichen Platz erhalten, so daß, wo möglich, der Platz auf dem Chore frei bleibe, und die Gemeinde auch an den Christenlehren desto besser Antheil nehmen könne;

b. die Pastoren werden auch dahin trachten, daß wenigstens alle unschicklich angebrachte, andern hinderlich fallende Kirchenstühle hinweggeschafft, und dagegen deren Eigenthümern, nach vorhergegangenem Benehmen mit selben, andere eben so bequeme und vortheilhaft gelegene Stühle angewiesen werden;

c. über die eigenthümlich bleibenden Kirchensitze haben Pastor und Kirchenvorstand ein vollständiges und glaubhaftes Register anzufertigen, und dürfen dergleichen Sitze führohin ohne Bewilligung derselben nicht veräussert werden; wo aber eine Veräusserung statt findet, muß solche ins Register eingetragen werden.

Videatur Generalrezeß von 1629 §. 27.

§. 28. So sehr wohlgerathene Abbildungen unseres Heilandes und der Heiligen den Geist der Andacht nähren und gute Gedanken wecken; eben so ärgerlich sind zerfallene, verstümmelte, elend geformte Kreuze, Bildsäulen und Heiligenhäuschen, dergleichen man fast in allen Pfarren an öffentlichen Wegen sieht. Ihre Vernachlässigung ist jedem vorübergehenden Fremden ein augenfälliger Beweis der bei den Einwohnern solcher Orte herrschenden Lauigkeit in ihrer Religion. Es haben daher die Pfarrer allenthalben dafür zu sorgen, daß solche entweder anständig wiederhergestellt, oder, wo dieses nicht thunlich ist, weggeschafft werden; in Zukunft aber soll es nicht jedem nach Willkühr erlaubt seyn, dergleichen Bildnisse und Heiligenhäuschen zu errichten, ehe und bevor er dazu von seinem Pfarrer die Genehmigung erhalten, und sich zur Erhaltung derselben verpflichtet hat. Nicht min-

der werden auch in einigen Kirchen unschickliche, wohl gar lächerlich gekleidete Bilder gefunden, welche mehr zum Aergerniß, als zur Erbauung dienen; auch diese haben die Pfarrer ändern oder wegschaffen zu lassen.

§. 29. Da jeder gute Hirt auch seine Heerde kennen muß, so werden sämmtliche Pfarrer jährlich bei Sammlung der Osterzettel (welche allgemein einzuführen sind) die Zahl der Familien und Seelen ihrer Eingepfarrten aufzeichnen, und in ein besonderes Buch eintragen. Diejenigen, so während der österlichen Zeit abwesend wären, und ihre Ostern anderswo hielten, sollen die desfalls erhaltene Bescheinigung nach ihrer Rückkunft vorzulegen verbunden seyn.

Bei Gelegenheit dieser Zetteleinnahme und Seelenbeschreibung haben die Pfarrer zugleich von jedem Kommunikanten das hergebrachte vierhochzeitliche Opfer des ganzen Jahrs zu empfangen: und soll dagegen der Opfergang um den Altar an den gedachten hochzeitlichen Festen, der dadurch in der Kirche entstehenden Unordnung halber, aufhören.

§. 30. Auch wird denselben die genaueste Befolgung der im Jahr 1779 wegen Führung der Tauf- Trauungs- und Sterbebücher erlassenen Verordnung (Nr. 723 d. 1. Abth. d. S.) nachdrücklichst empfohlen, mit dem Zusatze: daß sie auch

a. nebst diesen ein Verzeichniß der Gefirmten führen;
b. über besagte Bücher ein alphabetisches Register verfertigen; und
c. am Ende eines jeden Monats und Jahrs bemerken, wie viele Knaben und Mädchen geboren, wie viele Erwachsene und Kinder von jedem Geschlechte gestorben, und wie viele Paar verehligt sind.

Nach dem Schluß eines jeden Jahrs haben sie das Summarium hievon, nach den ihnen mitgetheilten Tabellen, nebst dem Summario der Familien- und Seelen-Conscription nach Vorschrift an die Behörde unverzüglich einzuschicken.

Da übrigens bemerkt worden ist, daß die Dupla der Kirchenbücher in einigen Pfarren durch Brand verloren gegangen, auch an mehreren Orten die Annotation oder Kontrolle der Küster vermisset worden: so haben auch die Pfarrer dafür zu sorgen, daß dieser Abgang auf die best-

möglichste Art ergänzet, und die Küster zur genauen Führung ihrer Annotation angehalten werden.

§. 31. Damit die bischöflichen Verordnungen führohin nicht so leicht verloren gehen, wie bishero geschehen ist, indem sie nirgendwo, nicht einmal von den jüngern Jahren, vollständig aufbewahrt gefunden worden: der Seelsorger aber dieselben zu seiner Befolgung und Rathserholung in manchen Fällen zur Hand haben, und nachsehen muß: so soll er alle solche, das Pfarr- und Seelsorgeramt, die Kirchen, das Schul- und Armenwesen betreffende Verordnungen in ein ordentlich gebundenes Buch dergestalt eintragen, daß

a. dieselben nach der Zeitordnung ihrer Erlassung;
b. nicht zu enge auf einander, sondern mit einem ordentlichen Zwischenraume geschrieben werden.
c. Bei jeder Verordnung ist der Inhalt derselben zur Seite, wozu ein hinlänglicher Rand gelassen wird, zu bemerken. Dieses Ordinationsbuch muß mit den oben erwähnten Kirchenbüchern bei jeder Visitation vorgezeigt werden. Auf gleiche Weise sollen auch die Landesherrlichen, den Pfarrern zugehenden Verordnungen, vorzüglich in ecclesiasticis, und zwar in einem besonderen Buche, aufbewahrt und geordnet werden.

II. Abschnitt. Von der Aufsicht über die Sitten.

Eins der wirksamsten Mittel, die Sittlichkeit in einer ganzen Gemeinde zu befördern und zu erhalten, anmit gröbern Ausbrüchen des Lasters zuvor zu kommen, ist das von Alters her in den Pfarreien eingeführte, und unter dem Namen der Sende bestehende Sittengericht, welches vornehmlich auf Zucht und Ordnung zu wachen hat. Da es aber hie und da vernachlässiget und in merklichen Verfall gerathen ist: so ist die allgemeine Wiederherstellung und Zurückführung desselben zu einer zweckmäßigern Verfassung nöthig befunden worden. Diesemnach werden.

§. 1. Die von dem visitirenden Kommissar in jeder Pfarrei ernannten Sendscheffen, und dessen zu dem monatlich unterm Vorsitz des Pfarrers fortzusetzenden Sittengericht gemachte Einrichtung, hiemit bestätiget, und sollen

§. 2. auch künftig in allen Pfarrorten, Bauerschaften und einzelnen Gemeinden, 1, 2 oder 3, nachdem es die Größe und Bevölkerung des Ortes erfordert, angesehene Männer zu dem Sendscheffenamte angestellt werden.*)

Die Benennung liegt dem Pastoren, nach vorherigem Benehmen mit den Vorstehern oder Vornehmern des Ortes, bei eintretender Saumseligkeit desselben aber dem Dechanten bei der von ihm vorzunehmenden Visitation, und in dessen Ermangelung dem General-Vikariat ob. Wo mehrere Ortschaften zu einem Kirchspiel gehören, ist aus jedem derselben wenigstens einer beizuziehen, so wie auch darauf zu sehen, daß einer der Gerichtsscheffen mit dazu genommen werde. Die ernannten müssen diese Stelle annehmen, unentgeltlich versehen, und sich bei ihrer Beeidung zum strengsten Stillschweigen, und zwar unter Verlust ihres Amtes, verbindlich machen.

§. 3. Sie sollen rechtschaffene, fromme, katholische, unbescholtene, bescheidene und geschätzte Männer von gutem Wandel und Beispiele, des Schreibens wenigstens mittelmäßig erfahren seyn; Männer, die ihrem eigenen Hause wohl vorzustehen, Zucht und Ordnung zu halten wissen.

Mit dem Pfarrer auf Sittlichkeit und Ordnung in und ausser der Kirche zu wachen, für die Hülfe der Nothleidenden zu sorgen, die christliche Erziehung der Jugend zu befördern, das Kirchenvermögen unverletzt zu erhalten, sind die Hauptpflichten ihres Amtes. Da sich aber ganz dazu geeignete Männer nicht so leicht finden lassen, so sind die einmal angestellten so lange, wie möglich ist, beizubehalten. Der in einigen Pfarreien hergebrachte jährliche Wechsel derselben soll also ein für allemal aufgehoben seyn.

Stat. Synod. Pag. 3 T. 6 C. 4 §. 4.

§. 4. Das ihnen von Alters her zugestandene Recht eines besondern Kirchensitzes wird hiemit bestätiget, und soll niemand (die Patronen der Kirche, wie auch adeliche und obrigkeitliche Personen ausgenommen) sich einen Vorsitz vor den Send- und Gerichtsscheffen anmaßen. Wo sie noch keine eigenen Sitze haben, haben der Pastor und Kirchenvorstand darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen

*) Agenda pastoralis pag. 285. — Clem. Edictum de 13tia Novembris 1700. (conf. ad Nr. 182 d. 1. Abth. d. S.)

wo möglich solche Sitze verschafft werden, von denen sie die versammelte Gemeinde bequem übersehen können.

§. 5. Die oben §. 1. bestätigte monatliche Versammlung der Sende ist um desto nöthiger erachtet worden, weil bei der längern Hinaussetzung oder Versäumung derselben die inzwischen vorgegangenen Verbrechen vergessen, das Aergerniß manchmal erneuert, und der Zweck der Strafen verfehlt wird. Damit aber diese Versammlung Niemand an seinem Gewerbe und Hauswesen hinderlich falle, soll solche an einem von dem Pfarrer zu bestimmenden Sonn- oder Feiertage nach dem Vor- oder Nachmittagsgottesdienste im Pfarrhause gehalten werden.

Der Pfarrer hat dabei den Vorsitz; der Kaplan, Vikar oder Schullehrer führen das Protokoll nach der bei der Visitation selbst vorgezeichneten Form, und der Küster besorgt die Vorladung der Excessisten. Der Genuß berauschender Getränke ist während der Sitzung gänzlich untersagt. Außer diesen Sitzungen dürfen von dem Pfarrer einseitig keine Bestrafungen vorgenommen oder zuerkannt werden. Die genaue Beobachtung dieser Verfügung ist um so nöthiger, da das Erscheinen der Excessisten vor dem Sendgerichte an sich schon die empfindlichste und wirksamste Strafe ist.

§. 6. Die bei den Sendgerichten vorkommenden Gegenstände sind folgende:

a. Bestrafungsfälle. Hiezu sind geeignet die Uebertretung der kirchlichen Gebote, wegen Haltung der Fast- und Feiertage, der österlichen Kommunion, des sonntäglichen Gottesdienstes ꝛc., unanständiges Betragen in der Kirche oder bei gottesdienstlichen Handlungen, Spötterei über Religion und Religionsgebräuche, unlauterer oder Aergerniß gebender Umgang mit dem andern Geschlechte, ungebührliches Betragen gegen Pfarrgeistliche, Kirchendiener, Sendscheffen und Schullehrer, Oeffnung und Besuch der Schenken und Kramladen während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes u. dergl. m.

b. Schulwesen. Hierbei ist nachzusehen, ob alle schulfähige Kinder zur Schule kommen; ob der Lehrer sein Amt thue, und sein Schulgeld richtig erhalte; ob die Schule in ordentlichem Bau erhalten werde, und mit den nothwendigen Schulgeräthschaften versehen sey.

c. Unterhaltung der Pfarrkirche, des Pfarrhofes und der Küsterei, Umzäunung des Kirchhofes. Die hierbei sowohl als an der Schule sich äußernden Mängel sind den Baupflichtigen unverweilt zu bemerken.

d. Sorge für das Kirchen- und Schulvermögen, auch sonstiger frommen Stiftungen; Unterhalt und Nachschaffung der Opfergefäße und Paramenten. Hiebei ist vorzüglich zu sehen, ob die Haupt- und Lagerbücher verordnungsmäßig vorhanden, alle Kapitalien gerichtlich ausgeliehen, die Rechnungen abgehört und die Archive an trockenen und feuerfreien Orten angelegt sind. Auch mag die Sende alle sonstige auf bessere Verwaltung abzielende Erinnerungen bei dieser Gelegenheit machen und im Protokoll hinterlegen.

e. Almosen-Austheilung und Sorge für die Armen und Kranken in der Gemeinde.

f. Endlich kann die Sende die Aufführung und Nachlässigkeit des Küsters bestrafen; selbst dem Pfarrer und seinen Gehülfen, wenn sie etwas ermangeln lassen, freundschaftliche Vorstellungen machen, und wenn selbe fruchtlos bleiben, es dem Landdechant, oder General-Vikariat vortragen; in Gegenwart dritter Personen werden die Sendscheffen es sich aber angelegen seyn lassen, den guten Ruf ihrer geistlichen Vorsteher gegen jede Nachrede zu vertheidigen.

§. 7. Die Bestrafung obgedachter Excesse gehet nur auf geringere Verbrechen, welche notorisch, oder von dem Verbrecher selbst eingestanden, oder durch das Zeugniß eines Sendscheffen, der ihn darüber getroffen hat, erwiesen sind; jene, so ihrer Beschaffenheit nach einer stärkeren Ahndung, oder einer besonderen vorläufigen Untersuchung noch bedürfen, oder wovon keiner der Sendscheffen selbst Zeuge gewesen ist, sind der gehörigen höheren Stelle anzuzeigen. Ist ein Vergehen nicht öffentlich, so ist blos eine brüderliche Ermahnung zu ertheilen; ist aber das Vergehen größer, oder öfter wiederholt, oder ist der Fehlende zu Ausschweifungen geneigt: so sind selbem nebst einer belehrenden Zurechtweisung solche Bußen aufzulegen, die ihn zur Besserung führen.

Ueberhaupt da sittliche Besserung der einzige Zweck dieser Anstalt ist, so können auch nur Ermahnungen, Vorstellungen und geistliche Bußwerke bei selber statt finden; Geldstrafen aber, so wie auch beschimpfende oder enteh-

rende Strafen liegen theils auſſer dem Kreiſe ihrer Befugniſſe, theils ſind ſie ihrem Zwecke zuwider.

§. 8. Um den Sendgerichten die ihnen obliegende Sorge für das Kirchen- Schul- und Armenvermögen und deren Baulichkeiten ſowohl zu erleichtern, als auch ihrer desfallſigen Aufſicht den bezweckten Nutzen deſto mehr zu verſichern, wird hiemit verordnet, daß dieſelben jährlich einmal, und zwar zu einer Zeit, die ihnen dazu die ſchicklichſte zu ſeyn ſcheint:

a. Den Zuſtand der öffentlichen Gebäude, als Kirchen, Kapellen, Paſtorat-, Armen-, Schulhäuſer ꝛc. unterſuchen, und wie ſolcher befunden wird, zum Protokoll nehmen;

b. Sich die letzt abgethanen Kirchen-, Kapellen- und Armenrechnungen vorlegen laſſen, revidiren, und den daraus abſtrahirten ſummariſchen Statum mit ihren Bemerkungen gleichfalls zum Protokoll bringen; wodurch ſie dann in Stand geſetzt werden, erforderlichen Falls jedesmal an die gehörigen Stellen zuverläſſig berichten zu können.

c. Auf gleiche Art wird ihnen eine jährliche Reviſion des vom Paſtoren zu errichtenden Inventariums über Kirchen- Pfarr- Schulnachrichten und dahin gehörige Bücher auferlegt, welches ſie vorerſt vollſtändig zum Protokoll zu nehmen, dieſemnach aber jährlich die damit vorgegangenen Veränderungen anzumerken haben.

Die Protokolle der Sendgerichte ſind bei künftig vorzunehmenden Kirchenviſitationen dem Viſitator offen zu legen.

§. 9. Da übrigens, ungeachtet der monatlichen Pfarrſende, auch die Dekanalſenden annoch ihren ganz beſondern Nutzen haben, ſo hat künftig der Dechant bei jeder wenigſtens alle 4 Jahre zu haltenden Viſitation, oder wenn ihn einzelne Geſchäfte an einen oder andern Ort hinführen, eine Dekanalſende mit Zuziehung des Orts-Paſtoren und Sendſcheffen zu halten, außer dieſer aber einſeitig keine Strafen zu verfügen.

§. 10. Da die Schließung der Schenken und Kramladen während des Gottesdienſtes an Sonn- und Feiertagen durch mehrere Landesherrliche Verordnungen unter namhaften Strafen geboten iſt, ſelben aber an den wenigſten Orten nachgelebet wird: ſo haben die Pfarrſen-

den auf deren Beobachtung vorzüglich zu wachen, und falls ihr Ansehen gegen diesen, besonders in den Städten tief eingewurzelten Mißbrauch zu schwach wäre, den Beistand der weltlichen Beamten, oder höhern Polizei-Behörden anzurufen.

§. 11. Da endlich auch die, in den Visitationsrezessen von 1717 und 1750 verbotene Hagelfeier und Lobtage nur den Müssiggang begünstigen und zu Ausschweifungen verleiten; so wird dieses Verbot hiemit ausdrücklich erneuert.

§. 12. Noch schändlicher und eines christlichen Volks unwürdig ist der noch an einigen Orten bestehende Gebrauch der sogenannten Todtenwachen, wobei unter dem scheinheiligen Vorwande, für den Verstorbenen zu beten, oder die Leiche auszuzieren, sich junge Leute beiderlei Geschlechts versammeln und ungebührlichen Ausschweifungen überlassen; dieser Unfug wird hiemit aufs schärfste verboten, mit der nachdrücklichsten Aufforderung aller Seelsorger, Beamten, wohldenkender Hausväter und Hausmütter, zu Abschaffung eines Misbrauches mitzuwirken, der die Sittlichkeit verdirbt und nirgends schändlicher ist, als an dem Sarge eines Abgelebten, wo Tod, Verwesung und Gericht uns zum Gebet, zur Buße und Besserung bewegen sollten.

III. Abschnitt. Von der Armenpflege.

Die Nächstenliebe bedarf zwar zu ihrer Erfüllung keiner andern Befehle, als die uns die Religion der Liebe selbst vorschreibt; sie sind so einfach, bestimmt und deutlich, daß sie alle Bekenner derselben, und unter diesen vornehmlich die Vorgesetzten, und vermögenden Bewohner eines jeden Ortes wissen müssen. Jedennoch hat sich aus dem eingesandten Visitationsverfolge ergeben, daß fast überall für die Armen schlecht gesorget, sogar an jenen Orten, wo die stärksten Armenfonds sind, auch das Gassenbetteln und der damit verknüpfte Müssiggang am stärksten betrieben werden. Wahrlich! ein beschämender Beweis, wie weit man noch vom wahren thätigen Christenthum entfernt ist, und daß die von den Vorfahren so wohlthätig gestiftete Armenhülfe entweder schlecht verwaltet, oder unrecht verwendet, oder doch wenigstens auf keine Mittel gedacht wird, wie man der Armuth zuvor kommen könne. In Rücksicht dieser Betrachtungen wird

zur Richtschnur der Pfarrer, Armenprovisoren und Rechnungsführer hiemit verordnet:

§. 1. Da an einigen Orten der Pfarrer die Armengefälle nach Gutfinden einseitig auszutheilen pflegt, sich aber dadurch manchmal dem Verdachte der Partheilichkeit aussetzt, auch durch den äussern Schein erdichteter Armuth leicht kann hintergangen werden: so soll fernerhin dabei jedesmal der Armenprovisor zugezogen werden, und zwar mit Beirath der Sendscheffen, welche, da sie in Eid und Pflicht stehen, die Vermuthung bescheidener Verschwiegenheit für sich haben.

§. 2. Arme Eltern, so ihre Kinder dem Schulunterrichte entziehen, auch jene, welche die ihnen angebotenen Arbeiten nicht annehmen, verlieren alle Ansprüche auf Unterstützung aus Armengeldern.

§. 3. Welche wahrhaftig arm, und unter diesen mehr oder minder hülfsbedürftige seyen, hat der Pastor mit Zuziehung der Sendscheffen, des Armenvorstandes und rechtschaffener Nachbarn zu untersuchen, bei dieser Untersuchung aber vornehmlich auf die in der Stille leidenden Hausarmen und Kranken Rücksicht zu nehmen, und sie zur verhältnißmäßigen Theilnahme in Vorschlag zu bringen. Es verstehet sich von selbst, daß ihnen alsdann die Armengelder nicht auf immer, sondern nur für die Zeit, und nach Maßgabe ihrer Noth können zugetheilt werden.

§. 4. Der Armuth zuvorkommen und Menschen vom Bettelstab abhalten, ist verdienstlicher, als selbe durch wohlthätiges Allmosengeben lindern. In dieser Hinsicht wird allen Seelsorgern und Gemeinden als eins der wirksamsten Mittel gegen Verarmung sowohl, als gegen Müssiggang und Bettelei, die Errichtung der Industrie- und Arbeitsschulen für Kinder empfohlen, mit der Aufforderung, die desfalsigen Bemühungen des für dies Herzogthum gnädigst niedergesetzten Kirchen- und Schulrathes nach Kräften zu unterstützen.

§. 5. Wo noch keine hinlängliche Erwerbmittel, durch welche der Armuth vorgebeugt werden kann, vorhanden sind, und folglich das wohlthätige obrigkeitliche Verbot des Gassenbettelns nicht allgemein in Ausübung gebracht ist, haben die Seelsorger nach Kräften dafür zu sorgen, daß nicht auch die Kinder zum Müssiggang und

Bettelstabe erzogen werden. Sie haben demnach solche zum Besuch der Schulen überhaupt und der Erwerbschulen insonderheit anzuhalten, das Materiale zu Handarbeiten ihnen aus den Armenrenten oder Kollekten anzuschaffen, und sie recht früh zur Arbeitsamkeit, zum Erwerbfleiß und zu einer thätigen Lebensweise zu gewöhnen.

§. 6. Um alle ungebührliche und nicht nöthige Ausgaben der Armengelder zu beseitigen, wird hiemit 1. der unterm 30. März 1798 (Nr. 1029 d. 1. Abth. d. S.) ertheilte Befehl, daß fernerhin der Pastor die Begräbnisse der Armen unentgeltlich und ohne Ersatz aus den Armenmitteln verrichten solle, erneuert; und sollen auch 2. ihm, dem Küster, Organisten und Lehrer keine Gehaltszulagen mehr aus Armenrenten gegeben werden; es wäre denn, daß solches auf eine erweisliche Stiftung sich gründete, oder dem Lehrer wegen des Unterrichts armer Kinder von der Obrigkeit zugelegt würde.

§. 7. Die Austheilung des Armenkorns, gebackenen Brodes ꝛc. in natura, auch gewisser Geldspenden, besonders die an bestimmten Tagen statt finden, kommen selten wahrhaft dürftigen Einheimischen, sondern meistens fremden Müssiggängern zu Gute.

Es werden demnach in Zukunft solche Naturalspenden, in sofern es der Wille des Stifters erlaubet, zu veräussern seyn, damit das daraus gelöfete Geld vom Pastor und Provisor an wahrhaft arme Einheimische vertheilt werden könne. Doch können Fälle eintreten, wo für einen Armen gewisse Naturalien vortheilhafter, als Geld sind; die Entscheidung dessen wird allenfalls dem Sendgericht überlassen.

§. 8. Wo die Armenfonds eines Orts nicht hinreichend sind, den Leiden der Armuth zu steuern, und das Sammeln des Allmosens mit dem Klingelbeutel in den Kirchen eingeführt ist, muß die Einrichtung so getroffen und strenge darauf gesehen werden, daß dadurch das Volk in seiner Aufmerksamkeit auf den Gottesdienst und besonders auf die Predigt keinesweges gestört werde. Nebst dem werden die Pastoren zu gewissen Jahrszeiten oder monatlich eine Hauskollecte zu veranstalten haben, auch dahin trachten, daß die in ihren Kirchen bestehenden Bruderschaften mit der Wohlthätigkeit gegen Arme verbunden werden, wodurch dann die Eingeschriebenen erst den Namen der Brüder verdienen. Endlich sind zu dem Ende

auch auf der Pastorat und in den Gast- oder Wirthshäusern Büchsen mit der Inschrift: „für Arme und Kranke" anzuheften.

§. 9. Was in dem Klingelbeutel gesammelt wird, ist vorerst in einem verschlossenen Armenstocke aufzubewahren, welcher, wie auch die übrigen Armenbüchsen, vom Pastor und Provisoren zu Zeiten eröffnet, das darin vorfindliche Allmosen nachgezählt und dem Provisor überliefert wird; demselben wird auch das, was die Collecten einbringen, jedesmal zugestellt, und muß so ein wie anderes unter der Rubrik: „Collecten oder ungewisse Einnahmen" in seiner Rechnung aufgeführt werden.

IV. Abschnitt. Vom Unterrichte der Jugend.

Alle auf die Belehrung der Erwachsenen verwendete Mühe wird entweder vergebliche Arbeit oder doch nur Stückwerk sein, wenn nicht schon die Jugend durch gründlichen Unterricht dazu vorbereitet und empfänglich gemacht ist. Will demnach der Seelsorger eine sittlich gute Gemeinde bilden, worauf er in allen seinen Amtsverrichtungen hinarbeiten soll: so fange er mit der noch biegsamen Jugend an; bei ihr wird er mit leichter Mühe dahin kommen, wohin er die Erwachsenen nur mit vieler Arbeit nach langem Kampfe oder vielleicht niemals bringen wird.

Da aber der nothwendige Unterricht und die gute Erziehung der Jugend einer ganzen Gemeinde mehr erfordert, als der Pfarrer allein leisten kann: so hat er den zu solchem Unterrichte besonders angestellten Schullehrer als seinen Gehülfen zu betrachten, und die Früchte dieses Unterrichts werden desto sichtbarer reifen, je fleißiger er sich der Aufsicht und Theilnahme daran unterziehet. Zu Beförderung dessen

§. 1. werden vordersamst die Pfarrer auf die ihnen unterm 19. März 1798 (Nr. 1028 d. 1. Abth. d. S.) ertheilten Vorschriften in Ansehung der bei ihren Zirkelversammlungen vorzunehmenden Schulbesuche zurückgewiesen. Da jedennoch in einigen Gegenden die Lage der Oerter und die Witterung zu gewissen Jahrszeiten eine monatliche Zusammenkunft fast unmöglich machen: so ist wenigstens darauf zu bestehen, daß dieselbe während der Winterlehrkurse nicht ganz hintangesetzt werde, indem zu dieser Zeit ihre Schulbesuche den meisten Nutzen hervorbringen können.

§. 2. Da aber die Bemühungen der Seelsorger und Lehrer nicht selten durch die Eltern selbst vereitelt werden, welche ihre Kinder von dem Schulbesuche zurückhalten: so wird hiemit ferner verordnet, daß

a. der Pfarrer jedes halbe Jahr den Nachwuchs der schulfähigen Kinder aus dem Taufbuche ausziehe, vor dem Anfange des halbjährigen Lehrkurses zur Nachachtung der Eltern von der Kanzel bekannt mache, und durch den Lehrer in der Schul-Frequentationsliste eintragen lasse;

b. daß jeder Schullehrer über die ausbleibenden Kinder Tabellen führe, und selbe dem versammelten Sendgerichte monatlich, oder dem Pastor bei dessen Schulbesuche, übergebe, um gegen die nachlässigen Eltern durch die Sende das Nöthige zu verfügen;

c. daß das Schulgeld von den Eltern schulfähiger Kinder (den Fall der Krankheit ausgenommen) jederzeit entrichtet werde, ohne Rücksicht, ob sie ihre Kinder zur Schule geschickt haben oder nicht;

d. daß Arme, wie schon oben verordnet ist, so den Schulbesuch ihrer Kinder hindern, keinen Antheil an Armengefällen haben sollen.

§. 3. Viele Kinder entziehen sich nach der ersten h. Kommunion dem Unterrichte gänzlich, und vergessen dann in kurzer Zeit, was sie vorhin gelernet haben, und viele Eltern scheinen diese h. Handlung nur deshalb zu befördern, damit ihre Kinder dadurch vom Schulgange befreit werden; daher sollen dieselben, ungeachtet sie schon zur Kommunion zugelassen sind, noch bis zum 14. Jahre ihres Alters einschließlich der Winterschule beizuwohnen gehalten seyn.

§. 4. Den Eltern darf es nicht erlaubt seyn, eigenmächtig unter irgend einem Vorwande ihre Kinder auf einige Zeit oder wochenlang der Schule zu entziehen, ohne dem Pastor ihre Ursache vorgelegt und dessen Erlaubniß erhalten zu haben; wenn die Eltern auch nur ein oder zwei Tage nacheinander ihre Kinder zu Hause zu behalten nöthig haben, müssen sie dieses doch mit der Ursache dem Lehrer vorher anzeigen lassen.

§. 5. Da das so allgemein gewöhnliche Viehhüten der Jugend dem Verstande und Herzen derselben höchst nachtheilig ist, indem Müssiggang, Unwissenheit, Sitten-

roheit und Schamlosigkeit davon die natürlichen Folgen sind: so haben die Pastoren bei den Gemeinheiten sowohl als einzelnen Einsassen alles Mögliche zu versuchen, um diese so äußerst schädliche Gewohnheit wenigstens so weit einzuschränken, daß in Zukunft nicht so viele Kinder mehr dazu erfordert werden. Um demnach auch den bösen Folgen so viel möglich ist, vorzubeugen, wird

a. die im Jahre 1770 erlassene Verordnung (Nr. 651 d. 1. Abth. d. S.), vermöge welcher an Sonn- und Feiertagen die Hirten so lange abgelöset werden sollen, bis sie dem Gottesdienste und katechetischen Unterrichte beigewohnet haben, hiemit ausdrücklich erneuert, und soll

b. für dieselben den Sommer hindurch ein oder zwei gewisse Stunden des Tages, worin sie erscheinen können, Schule gehalten werden; die schicklichste Zeit dazu scheinen durchgehends die Früh- oder Mittagsstunden zu sein.

c. Endlich werden Seelsorger und Lehrer auch dafür sorgen, daß solche viehhütende Kinder dazu angehalten werden, sich hinterm Vieh mit Stricken oder sonstigen nützlichen Handarbeiten zu beschäftigen, indem die meisten Fehler derselben aus Müßiggang und Langweile entstehen.

d. Noch ein anderes vortreffliches Mittel gegen die Langweile und deren Folgen sind die schon in vielen Schulen eingeführten Schul- und Volkslieder moralischen Inhalts, welche nicht allein zum Zeitvertreib, sondern auch vornehmlich zur Verdrängung unsittlicher Gesänge und zur Erregung guter Gefühle und Gedanken geeignet sind; in welcher Hinsicht die Münster'sche Sammlung von 24 Liedern für die Schulen empfohlen wird.

§. 6. Jene, so sich zur h. Ehe verloben, sind nach Anweisung der Synodalstatuten vor dem Kanzelaufrufe von ihrem Pastoren über ihre Kenntniß der Glaubens- und der Sittenlehre zu prüfen; denn wie sollten jene Eheleute einstens gute Christen erziehen können, denen selbst die einem Christen nöthigen Kenntnisse mangeln?
Stat. Syn. P. 2 T. 11 C. 2 §. 4.

§. 7. Vielen Lehrern wird der sauer verdiente Lohn ihrer Arbeit auf eine unverantwortliche Weise entzogen, und jene, so ihn mit Nachdruck einfordern, ziehen sich den

Haß unbescheidener Eltern zu. Daher haben die Pfarrer darauf zu wachen, daß jene heilsame Verordnung, vermöge welcher die Magistrate in Städten und Freiheiten, und auf dem Lande die Vorsteher das Schulgeld durch die Raths- und Dorfsdiener erheben, und nöthigenfalls executivisch beitreiben, und solches den Lehrern halb- oder vierteljährig ohne Abzug einliefern sollen, allenthalben gewissenhaft befolgt werde.

§. 8. Der elende Zustand vieler Schulhäuser ist ein trauriger Beweis, wie wenig mancher Gemeinde die Bildung und Gesundheit ihrer Kinder am Herzen liegen. Um auch diesem Bedürfniß nach Möglichkeit abhelfen zu können, so sollen

a. die Senden, wie schon oben verordnet ist, die Schulhäuser fleißig visitiren, oder durch Werkverständige sich über deren Zustand berichten lassen, jeden Mangel den Baupflichtigen anzeigen, im Fall der Nichtverbesserung aber an den Kirchen- und Schulrath einberichten;

b. sollen, der höchsten Verordnung vom 1. Mai 1800 (conf. Nr. 1041 d. 1. Abth. d. S.) zufolge, keine Schulbaulichkeiten oder beträchtliche Aenderungen derselben ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Kirchen- und Schulrathes geschehen; dieser wird,

c. um hierin alle Erleichterung zu verschaffen, den Bedacht darauf nehmen, daß den Baupflichtigen durch Normalbauplane an Händen gegangen werde.

§. 9. Jeder Pfarrer soll die Schule des Pfarrorts wöchentlich wenigstens einmal, jene des Kirchspiels aber zweimal im Monate besuchen. Bei diesen Besuchen soll er mit den Kindern katechisiren, sie über die verschiedenen Lehrgegenstände prüfen, die Eltern saumseliger Kinder auf ihre Pflichten aufmerksam machen ꝛc., wie solches unterm 19. März 1798 (Nr. 1028 d. 1. Abth. d. S.) schon ausführlicher verordnet ist.

Was diese Schulbesuche sowohl als die von den Lehrern zu behandelnden Gegenstände und die Lehrart betrifft, wird auf das vom General-Vikariat unterm 15. Dezbr. 1800 sämmtlichen Pfarrern auf höchsten Befehl zugefertigte Cirkulare Bezug genommen, dem noch das zugefügt und in Erinnerung gebracht wird, was, den Aberglauben an Wahrsagerei anbelangend, unterm 2. März 1803 (Nr. 26 d. S.) durch den Kirchen- und Schulrath an sämmtliche Lehrer erlassen worden.

§. 10. Da sich bei der Visitation auch gefunden, daß es vielen Schulkindern, deren Eltern arm oder doch nicht geneigt sind, ihnen die nöthigen Schulbücher, Schreib- und Handarbeitsmaterialien anzuschaffen, an solchen mangle: so hat zu diesem Behuf der Pastor und Schulvorstand am Tage der ersten h. Kommunion, und am Sonntage vor oder bei der jährlichen Endprüfung eine Collekte in der Kirche halten zu lassen.

§. 11. Endlich ist auch noch bei Gelegenheit der Visitation bemerkt worden, daß es in mancher Schule an der gehörigen Ordnung und Reinlichkeit fehle; da eben dieses nun auch ein Fehler vieler Haushaltungen ist, der auf das künftige Leben der Kinder den wichtigsten Einfluß hat: so ist es um so nöthiger, dieselbe schon frühe an Ordnung und Reinlichkeit zu gewöhnen. Es haben deshalb alle Pfarrer und Lehrer auf dieses wesentliche Erforderniß einer guten Schule besonders acht zu geben.

V. Abschnitt. Vom Kirchenvermögen.

Bemerk. Unter dieser Rubrik kommen vor das Vermögen der Pfarrkirchen und Kapellen, der Pastorat- Armen- Schulen und anderer frommen Stiftungen, die dahin einschlagenden Nachrichten und der Zustand der dahin gehörigen Baulichkeiten.

Die mancherlei bei Verwaltung des Kirchenvermögens vor und nach eingeschlichenen Fehler und Vernachlässigungen machen folgende Vorkehrungen nöthig:

§. 1. Das Amt des Rechners soll fernerhin nicht mehr mit jedem Jahre wechseln, sondern es soll der angeordnete Empfänger seinem Amte wenigstens 5 Jahre vorstehen. Wo etwa diese Einrichtung ohne große Beschwerniß oder merklichen Schaden der Kirche nicht zu treffen ist, und wo ihr Vermögen bei dem jetzigen Wechsel immer vortheilhafter verwaltet worden, kann, auf geschehene Vorstellung die bisherige Art des Wechsels fernerhin gestattet werden.

In diesem Amte haben, wo kein besonderes Herkommen das Ernennungsrecht einem Andern zueignet, Pastor und Kirchen-Vorstand einen fähigen, rechtschaffenen, unbescholtenen, des Schreibens und Rechnens erfahrnen, hinlänglich angesessenen Mann zu ernennen, einen Mann, welcher nach dem Ausdrucke der Synodalstatuten seinem

Hause wohl vorzustehen befunden worden, und welcher weiß, will und vermag, die Güter, Einkünfte und Gerechtigkeiten gleich als ein Vormund und Curator zu verwahren.

Wo es geschehen mag, sind die verschiedenen Empfänge von Kirchen, Kapellen, Bruderschaften ꝛc. ein und demselben Rechner anzuvertrauen. Pastoren aber, Beamte und Bürgermeister sollen sich der Führung des Empfangs nicht unterziehen.

§. 2. Bei seiner Anstellung ist ein Inventar aller unter des Küsters Verwahr befindlichen Geräthschaften zu fertigen, ihm einzuhändigen, diesemnach bei der jährlichen Rechnungsablage zu revidiren und zu berichtigen.

§. 3. Der Rechner hat die Schuldner zur Entrichtung der Zahlung zeitig zu mahnen, gegen die Säumigen den Beistand der Obrigkeit anzurufen, und, wenn sie ein Jahr lang im Rückstande bleiben, ihnen nach vorheriger Anfrage beim Pastor und Kirchenvorstande ihr Kapital aufzukündigen. Vernachlässiget er solches, so muß er selbst für den der Kirche daraus erwachsenden Schaden haften. Es verstehet sich folglich von selbsten, daß der sonderbare Mißbrauch einiger Orte, wo die Schuldner erst am Tage der Rechnungsablage ihre Pächte und Zinsen entrichten, nicht geduldet werden dürfe.

§. 4. Wiewohl also dem Rechner keine Rückstände können gut gethan werden, es sey denn, daß er die in vorgeschriebener Zeit geschehene Einklage, und daß der Beklagte inexequibel sey, beweise: so muß er doch eine eigene Restantenliste, nebst Bemerkung des Alters der Rückstände, führen, und bei Abhörung der Rechnung vorlegen.

§. 5. Vorräthige Kapitalien und Ueberempfang sind bis zur Zeit des Ausleihens im Kirchenarchiv in einer mit drei Schlössern versehenen Kiste aufzubewahren, wovon ein Schlüssel in den Händen des Pfarrers, einer bei dem ältesten Provisor oder Kirchenvorstande, und der dritte bei dem Rechner seyn soll.

§. 6. Kapitalien dürfen nur auf gerichtliche Hypotheken ausgeliehen werden. Zu dessen Erleichterung sind die in solchen Fällen zu zahlenden Gerichtsgebühren in der unterm 1. Junius 1799 (Nr. 1035 d. 1sten Abth. d. S.) erlassenen Verordnung auf die Hälfte herabgesetzt.

Kleine, gegen Handscheine ausgeliehene Summen sind daher, wenn eine gerichtliche Versicherung verweigert wird, aufzukündigen, in größere zusammen zu werfen und alsdann gerichtlich auszuleihen.

§. 7. Renten, deren Aufsicht oder Erhebung zu beschwerlich, und mit dem Ertrage in keinem Verhältniß ist, und unbedeutende Grundzinsen, mögen nach erhaltener Erlaubniß geistlicher Obrigkeit unter den vorschriftsmäßigen Feierlichkeiten veräussert, und das daraus gelöste Geld zum Kapital angelegt werden.

§. 8. Wenn nicht ständige, d. i. ausserordentliche Ausgaben vorkommen, so hat der Rechner erst davon dem Pastor und Kirchen-Vorstande die Anzeige zu thun; eben so ist ihm, neue Baulichkeiten, erhebliche Reparaturen und Holzverkäufe eigenmächtig zu unternehmen, verboten; letztere sollen ohne vorherige Besichtigung des Forstamtes nie geschehen. Wegen der vorzunehmenden Baulichkeiten ist bei der Rechnungsablage die nöthige Verfügung zu treffen, und, falls man sich da nicht darüber vereinigen könnte, die höhere Entscheidung einzuholen. Endlich ist auf Kosten der Kirche, ohne Vorwissen und Genehmhaltung des General-Vikariats, weder ein bedeutender Prozeß anzufangen noch Geld zu dessen Führung aufzunehmen.

§. 9. Alle Rechnungen sind nach beigehendem Formular sub Lit. B. (conf. ad Nr. 1022 d. 1. Abth. d. S.) einzurichten, und die Pfarrer sowohl als Beamten werden Sorge tragen, daß kein Rechner von solchem abweiche, vielmehr haben jene bei der ersten Einrichtung dem noch ungeübten Rechner freundschaftlich an Hand zu gehen. Einnahme-Rubriken, so in diesem Formular mangeln, sind an schicklichen Orten beizufügen.

§. 10. Nach Umlauf des Rechnungsjahrs, welches im Attendorner Dekanat, bestehender Observanz nach, von Martini, den 11. November, seinen Anfang nimmt, und den 10. November des folgenden Jahrs endiget, müssen die Rechnungen sofort in Zeit von 8 Tagen gefertigt und nebst den Original-Belegen an den Pastor abgeliefert werden; dieser durchgeht, prüft und monirt selbe, und liefert sie unverweilt an den weltlichen Beamten zur Revision ab; beide vereinigen sich sodann über den Tag der Rechnungsablage und sorgen, daß selbe baldmöglichst vorgenommen werde. Die rezessirten Rech-

nungen nebst Belegen hat sodann der Pastor binnen 14 Tagen an den angeordneten Kirchen- und Schulrath zur Supperrevision einzuschicken, oder wenn die Rechnungsablage in gehöriger Zeit nicht erfolgt seyn sollte, dieses und die Ursache, warum nicht, berichtlich anzuzeigen; nach Inhalt der durch den gedachten Kirchen- und Schulrath unterm 26. Januar l. Jahrs erlassenen höchsten Verfügung.

§. 11. Der Rechnungsabnahme wohnet, den bestehenden Landesgesetzen zufolge, nebst dem Pfarrer und Kirchenvorstande derjenige fürstl. Beamte, so das Politicum zu besorgen hat; in Städten und Freiheiten aber der Bürgermeister bei. Die Diäten des Beamten sind in der Verordnung vom 29. März 1783 (Nr. 763 d. 1. Abth. d. S.) bestimmt. Wornach sich die Pastoren in so lange zu achten haben werden, bis hierüber, so wie überhaupt in Betreff der landesherrlichen Aufsicht über das Kirchenvermögen, nähere gesetzliche Bestimmungen erfolgen werden.

Da die bei den Rechnungsablagen, so wie bei Prozessionen herkömmlichen Gastereien, oft einen ansehnlichen Theil der Kirchenrevenüen verschlingen: so sollen solche an Prozessionstagen ganz unterlassen, bei den Rechnungsablagen aber auf jene Personen beschränkt werden, die denselben Amts- oder Gemeinheitshalber beiwohnen müssen.

§. 12. So wie der Rechner keine außerordentliche Ausgaben ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verfügen kann, so soll auch der Pfarrer keine fundirte Messen oder andere Andachten zum Nachtheil des Kirchenaerariums einführen, unter der Warnung, daß er für die damit verbundenen Kosten ex propriis stehen müsse, wenn nicht der Kirchenvorstand aus den Kirchenmitteln, oder die Pfarrgenossen aus dem Ihrigen dazu beizutragen sich erklärt haben. Unter der nämlichen Bedingung hat er allen unnöthigen und nicht gesetzlich vorgeschriebenen Aufwand zu vermeiden.

§. 13. Die rezessirten Rechnungen mit ihren Belegen sind, so wie das Grund- oder Lagerbuch, im Archiv verwahrlich zu hinterlegen. Wenn der Rechner sein Amt niederlegt, so hat er das ihm übergebene Hauptbuch oder Heberegister, nebst allen auf das Kirchenvermögen sich

beziehenden Literalien an seinen Nachfolger gegen Quittung abzugeben.

§. 14. Die Grundlage einer ordentlichen Rechnungsführung ist der genaue Vermögensstand. Es werden daher alle Pastoren sorgen, daß die Haupt- und Lagerbücher in ordentlichen Stand gesetzt werden. *) Auch werden sie den Rechnern bei Empfang und Ausgaben in ihren Annotationen oder Manualregistern die genaueste Ordnung und Deutlichkeit empfehlen.

§. 15. Obige Vorschriften sind nicht blos von den Renten der Pfarrkirchen zu verstehen, sondern auch von jenen der Kapellen, Schulen, Armen, Bruderschaften und andern milden Stiftungen, insofern selbe unter kirchlicher Aufsicht und Verwaltung stehen, mit der alleinigen Ausnahme, daß hier die Rechnungen vor dem kompetenten Vorstande, ohne Zuziehung des fürstlichen Beamten können abgethan werden. Was insbesondere in Betreff der Haupt- und Lagerbücher verordnet ist, bindet auch Pastoren, Vikarien und Beneficiaten.

Da bei der Visitation befunden worden, daß die Kapellen meistentheils schlecht dotirt sind, und einige derselben ohne gewisse Einkünfte bishero gar keine Provisoren hatten; damit aber diese aus Mangel der Obsorge nicht gänzlich vernachlässiget werden: so sollen bei all und jeden Kapellen, sie mögen Einkünfte haben oder nicht, alsbald ohne Aufschub Provisoren angestellt werden.

§. 16. Da durch Brand oder andere Zufälle sehr oft die schriftlichen Nachrichten und Literalien verloren gehen, so soll zur Erhaltung derselben

a. in Gemäßheit der Synodalstatuten **) eine Abschrift sämmtlicher Kirchen-, Pfarr- und Beneficial-Hauptbücher nach gehöriger Collationirung und Vidimation zum Dekanal-Archiv abgegeben werden;

b. sollen ohne fernern Verschub alle Kirchenarchive geordnet und an trockene, gegen Fäulniß und Feuersgefahr gesicherte Orte, nach der bei der Visitation schon ertheilten Weisung gebracht werden. In Entstehung dessen werden die Pastoren selbst sich darüber verantwortlich machen. Alle vorhandene Urkunden, Literalien und Archivalnachrichten müssen abschriftlich

*) Stat. Syn. P. 3, T. 12, C. 2, §. 1 et 5.
**) Stat. Syn. P. 3, T. 6, C. 1, §. 2.

auf dem Pastorathause vorhanden seyn, und darüber sowohl, als was sonsten noch an Kirchen-, Kapellen-, Schul- und Armen-Nachrichten daselbst vorfindlich ist, ein genaues Inventarium angefertigt werden, welches der Pastor jährlich vorm Sendgericht, wie oben im zweiten Abschnitt §. 9. schon verordnet ist, sodann bei jeder Dekanal-Visitation zur Uebersicht aufzulegen hat;

c. hat, nach erfolgtem Absterben eines Pastoren, dessen Erbe oder Executor alle diese Literalien und Nachrichten dem Nachfolger, gegen Quittung zu extradiren, ohne deren Auflegung Letzterer von dem Executorio nicht zu absolviren ist.

§. 17. Der schlechte Zustand der Pastorathäuser, und die daran vernachlässigten Reparaturen veranlassen nicht selten Streitigkeiten zwischen den Erben des abgelebten Pfarrers und dessen Nachfolger, wodurch dieser schon von Anfange seines Amtes in Verdrießlichkeit verwickelt wird. Um dem zuvorzukommen, werden hiedurch sämmtliche Pfarrer nachdrücklichst gewarnt und ermahnet, vor allem beim Antritte ihres Amtes ungesäumt darauf zu bestehen, daß ihnen die Pastoratwohnung und Gebäude in unsträflich baulichem Zustande eingeräumt und überliefert werden; diesemnach aber die geringeren, täglichen, oder durch ihr Verschulden entstandenen Mängel selbst nicht zu vernachlässigen, sondern sogleich, ehe sie in größere Gebrechen ausarten, herstellen zu lassen. Wo es hingegen hergebracht ist, daß die Gemeinde auch dergleichen kleine Reparaturen übernehmen muß, sind sie derselben, zu Vermeidung größerer Kosten, alsbald anzuzeigen.

§. 18. Damit auch das Grundvermögen der Kirchen, Pfarren und übrigen frommen Stiftungen vor Verlust und Beeinträchtigung desto gesicherter sey, und der so leicht entstehenden Gränzstreitigkeiten enthoben bleibe, ist die Vermessung und danach vorzunehmende Erneuerung der Grund- oder Lagerbücher das einzig zuverlässige Mittel. Wo also die Gränzen der Grundstücke nicht hinlänglich berichtiget, oder die Lagerbücher seit mehr als 30 Jahren her nicht erneuert sind, ist die jetzt gedachte Vermeß- und Erneuerung ungesäumt zu veranstalten, und zwar

a. der Kirchen-Grundstücke, auf Kosten des Kirchen-aerarii; eine ergiebige Beihülfe zu diesen Kosten wäre eine neue an den Meistbietenden, in Gemäßheit der Synodalstatuten P. 3, Tit. 12, C. 3, §. 2 zu machende Verpachtung der nicht in Erbpacht stehenden Grundstücke, in soweit solches nach der Landesverfassung geschehen mag;

b. der Pastorat- und Vikarie-Gründe aber auf Kosten der Pfarren und Benefiziaten selbst, welchen jedoch auf deren Ansuchen den Umständen nach der Consensus aggravandi zu Behuf der Kosten auf gewisse Jahre soll ertheilt werden. Dergleichen Grundstücke dürfen künftig nie länger als auf eine Dungreise in Natural- oder Geldpacht gegeben werden.

Die dergestalt oberwähnter Maßen erneuerten Grundbücher sind nach jedesmaligem Umlauf von höchstens 15 Jahren wiederum von neuem zu berichtigen.

§. 19. Weil auch das in der Attendorner Christianität, nach Absterben eines Pfarrers, den Erben zukommende zweite Nachjahr, oder annus gratiae, gemeiniglich zwischen diesen und dem Nachfolger Zweifel und Uneinigkeit erreget, so haben die sämmtlichen Pfarrer in ihrer nächst künftigen Dekanalversammlung diesen Gegenstand in gründliche Ueberlegung zu nehmen, und, wie alle desfalls obwaltende Zweifel durch eine obrigkeitliche Verordnung können gehoben werden, ihre gutachtliche Vorschläge zu thun.

§. 20. Schließlich wird hierdurch verordnet, daß die Pfarrer alle ins Kirchen- und Armenwesen einschlagende Geschäfte fernerhin von Amtswegen und unentgeltlich besorgen; die Provisoren oder Rechner aber in keinem Falle mehr, als 4 vom Hundert betragende Procente erhalten sollen. Wo es jedoch hergebracht ist, daß diese ihr Amt gegen eine geringere Vergütung, oder unentgeltlich übernehmen müssen, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 21. Vorstehende Verordnungen sind in allen Kirchen des Attendorner Dekanats zu verkünden, und von den Pastoren den betreffenden Beamten, deren Mitwirkung in vielen Stücken erforderlich ist, mitzutheilen. Uebrigens werden die sämmtlichen Pfarrer sich alles Ernstes angelegen seyn lassen, die darin enthaltenen Vorschriften

ihrerseits sowohl auf das genaueste zu vollziehen, als auch bei den ihnen untergebenen Gemeinden die sträckliche Befolgung derselben mit väterlichem Nachdrucke zu befördern; und um beides desto zuverlässiger und übereinstimmender zu erreichen, haben sie bei der nächstkünftig zu haltenden Dekanalversammlung diese Vorschriften punctatim in Berathschlagung zu nehmen, um zu sehen: ob und in wie weit dieselben schon vorhin beobachtet worden, oder nun erst nach deren Kundmachung in Erfüllung gegangen, oder welche noch unerfüllet geblieben sind; welcher Anstand, oder welches Hinderniß dabei obwalte, und wie dieses am füglichsten könne gehoben werden. Ueber alles dieses wird solchemnach von dem Dechanten der ausführliche Bericht erwartet.

Afterdechant und Kapitul des Erzstifts Kölln.

Uns ist der von dem Erzpriester und Pastorn zu Menden, Ernest Zumbroich, fleißig ausgearbeitete Visitations-Rezeß der Attendorner Christianität vorgelegt worden. Nachdem Wir selben gehörig untersucht haben; als ertheilen Wir demselben nicht nur Unsere Bestätigung; sondern befehlen auch, daß sämmtliche Pastoren und Beneficiaten gedachter Christianität diesen Rezeß aufs pünktlichste befolgen. Gegeben Arnsberg den 7. März 1804.

(L. S.) Aus besonderm Auftrage

F. H. Joseph von Caspars,
Canonic. Capitularis m. a.

Beilage A. Instruktion für die Küster.

1. Sollen nur rechtschaffene, gottesfürchtige, sittliche Leute, so von gutem Betragen und Beispiel sind, in gutem Rufe stehen, Ordnung und Reinlichkeit lieben, und im deutschen Kirchengesang unterrichtet sind, zur Küsterstelle aufgenommen werden; übles Betragen, Mangel an Ordnung und Diensteifer, und böses Beispiel ziehen demnach den Verlust der bereits erhaltenen Stelle nach sich.

2. Beim Antritt dieser Stelle wird von dem Pastoren dem Küster ein Verzeichniß aller, seiner Obsicht anzuvertrauenden Kirchengeräthschaften eingeliefert und all-

jährlich revidirt werden. Solches muß der Küster unterschreiben, und muß dafür angesessen seyn, oder sonstige Bürgschaft dafür leisten.

3. Nebst den Kirchengeräthschaften wird auch der ordnungsmäßige Gebrauch der Glocken seiner Obsicht übergeben; wo ausser ihm noch besondere Läuter angestellt sind, hat er dafür zu sorgen, daß das Geläute zum öffentlichen Gottesdienste sowohl, als bei den Begräbnissen und andern gesetzlichen Vorfällen, jedesmal auf gehörige Weise, zur gehörigen Zeit, und durch Niemanden anders, als der dazu bestellt ist, verrichtet, fort dabei alle Unordnung verhütet werde.

4. Beim öffentlichen Gottesdienst darf er nicht anders, als in reinlicher Chorkleidung, oder wenigstens in einem langen anständigen Mantel erscheinen.

5. Ohne des Pastoren Vorwissen und Erlaubniß soll er aus der Pfarre sich nicht entfernen.

6. Hat er für die Reinlichkeit und Instandhaltung der priesterlichen Kleidung zu sorgen, und jeden sich zeigenden Mangel oder Verderb dem Pastorn unverzüglich anzuzeigen.

7. Täglich nach der letzten Messe soll er die Altäre und deren Auftritte mit einem Handstäuber säubern, erstere mit einem Wachstuch zudecken, und alle im Gebrauch gewesene Paramente an Ort und Stelle zurücklegen.

8. Alle Samstage hat er die Gänge der Kirche, die Bänke und den Fußboden unter den Bänken zu kehren, die Altäre, Kanzel, Beichtstühle, Seitenwände und Fenster, so weit sich auf einer Leiter reichen läßt, von Staub und Spinngeweben zu reinigen, auch die Leuchter, Weihwasserkessel und Meßkännchen wohl zu putzen, und mehrmalen in der Woche zur Reinigung der Luft die Fenster zu öffnen.

9. Zweimal im Jahr soll unter seiner Leitung, und mit Beiziehung der nöthigen Hülfe die Kirche auf Kosten derselben bis unter das Gewölbe gereiniget werden.

10. So lange der Gottesdienst dauert, oder Messen gelesen werden, hat sich der Küster nicht aus der Säkristei zu entfernen, bei seinem Hinweggehen aber selbe zu verschließen.

11. Ohne besondere dem Pastorn anzuzeigende Ursachen, dergleichen Krankheit oder Abwesenheit sind, hat er weder die Schlüssel jemand anzuvertrauen, noch seine Dienstverrichtungen einem Dritten zu übertragen.

12. Soll er darauf Acht haben, daß keine Störungen des Gottesdienstes, lärmende Auftritte oder sonstige Unanständigkeiten in der Kirche vorgehen, daß keine Hunde in selbe hineingelassen werden, oder sonst etwas geschehe, was der Würde des Hauses Gottes zuwider ist.

13. Hat er darauf zu sehen, daß keine ungezogene oder unreinlich gekleidete Knaben zur Messe dienen. Es wird zu dem Ende dienlich seyn, wenn für die Ministranten in jeder Kirche wenigstens einige Mäntel von der Art, wie sie bei Studenten herkömmlich sind, angeschafft werden, welche sie bei dem Meßdienen anzulegen haben.

Endlich wird der Küster in allen zweifelhaften Vorfällen sich bei seinem Pfarrherrn Raths erholen, keine neue Bilder oder Opfer anheften, und überhaupt keine Neuerung in der Kirche vornehmen, oder vornehmen lassen, ohne darüber die Entschließung seines Pastorn eingeholt zu haben.

Bemerk. Der vorstehende Rezeß ist wegen der Wichtigkeit seines, über das Wesen und den Standpunkt der kirchlichen Verfassung im Herzogthum Westphalen Aufschluß gebenden, Inhaltes, Ausnahmsweise in die gegenwärtige Sammlung aufgenommen worden.

---

95. Darmstadt den 16. April 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Zur Verzinsung und successiven Tilgung der im Herzogthum Westphalen vorhandenen ältern Landes-Schulden, so wie der im siebenjährigen Kriege, in dem spätern Reichskriege und unter analogen Umständen contrahirten Schulden (deren jährliche Zinsen sich auf 90000 fl. belaufen) wird — unter Erhebung zur gesetzlichen Verfügung der am 9. Januar 1802 (rücksichtlich der Beitragspflicht zu der Schuldentilgung aus dem siebenjährigen Kriege) erlassenen reichsrichterlichen Ordination, und unter

Anwendung derselben auf alle ältere und jüngere Landes- resp. Kriegs-Schulden —, sodann mit Vernichtung des Recessus perpetuae concordiae de 1654 (Nr. 89 d. 1. Abth. d. S.) (dessen Unbilligkeit den Landständen demonstrirt und dessen gänzliche Aufhebung ihnen landesherrlich erklärt worden ist) — verordnet:

Daß vom Jahre 1804 an, keine Schatzungen und Rittersteuern Behufs der Landesschulden mehr ausgeschrieben, dagegen alljährlich zur Verzinsung und allmäligen Abtragung der Letztern, 100000 Rthlr. durch eine Vermögens-Steuer erhoben werden sollen. Frei von dieser Besteuerung ist nur das Vermögen der Kirchen, Pfarren, Schulen und Armen, und soll selbst $\frac{1}{10}$ des Rein-Ertrages der westphälischen Provinzial-Domainen-Kasse und der Einkünfte der domanialisirten Klöster zum Landes-Schulden-Tilgungsfonds entrichtet werden.

Behufs der Beiträge-Normirung, wird das zu besteuernde Vermögen in 3 Hauptklassen eingetheilt, und zur ersten Klasse alles Grundeigenthum und alle auf dasselbe radizirte Einkünfte und Eigenthumsrechte; — zur zweiten Klasse alle inländische Kapitalien, der Viehstand und alle nutzbare Berechtigungen, Gewerbetriebe und dazu erforderliche Gereidschaften, als Hämmer, Brennereigebäude, Mühlen ꝛc.; und endlich zur dritten Klasse alle Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Berg- und Hüttenwerke, Geldforderungen auf Handscheine, Buchschulden, Baarschaften, Hauß- und Handwerks-Geräthe und alle bewegliche Habe ohne Unterschied gezählet; sodann auch bestimmt, daß, wenn die erste Klasse 1 pCnt. beiträgt, die zweite nur mit $\frac{1}{2}$ pCnt. und die dritte nur mit $\frac{1}{4}$ pCnt. besteuert werden soll.

Außer dieser allgemeinen Vermögenssteuer soll in demjenigen Theile Westphalens, welcher, durch die Demarkationslinie geschützt, vom Beitrage zu den Lasten des jüngsten Reichs-Krieges befreiet geblieben ist, nach den vorbemerkten Grundsätzen, noch besonders die Hälfte der jetzigen allg. Vermögens-Steuer, bis zur Tilgung des näher zu ermittelnden Ersatz-Quantums dieser Landestheile erhoben werden, und wird diese jährliche Beitrags-Summe auf 20 bis 25000 Rthlr. festgesetzt, um welche die gewöhnlichen Steuer-Abgaben vermindert werden sollen.

Für das Jahr 1804 soll von jedem Reichsthaler Capitalwerth des Vermögens der 1sten Klasse $\frac{1}{4}$ Stüber und resp. der 2ten und 3ten Klasse $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Stbr. erhoben

und hiernach der künftige jährliche Beitrag, Behufs Erlangung der vorbemerkten beiden Summen, normirt werden.

In Ermangelung eines Katasters des Grundeigenthums soll das zu besteuernde Vermögen durch die eignen Angaben der Besitzer, unter prüfender und controlirender amtlicher Mitwirkung, ermittelt werden, wozu der westphälischen Regierung als oberster leitender und beaufsichtigender Behörde, so wie den landesherrlichen und jurisdiktionsherrlichen Beamten und allen Klassen von Unterthanen eine ausführliche und durch Formulare und Beispiele erläuterte Anweisung ertheilt, sodann u. A. auch bestimmt wird: daß Nutznießer, die Hälfte der Steuer-Quote für sich selbst, und die zweite Hälfte für die Vermögens-Eigenthümer, salvo regressu an diese, entrichten müssen, und daß Pfarrgeistliche als Nutznieſſer des eigentlichen Pfarrei-Vermögens (deſſen Substanz befreiet bleibt) betrachtet, mithin zur Hälfte nur besteuert werden sollen. — Den bei Zusammenkünften vereinigten Landständen wird es gestattet, durch Deputirte, in Gegenwart eines Regierungsmitgliedes, Einsicht der Vermögens-Angaben zu nehmen und der westph. Regierung desfallsige Erinnerungen vorzulegen. Bestimmungen über die Rechnungsablage wegen dieser Steuer, so wie Abänderungen ꝛc. dieser Verordnung werden vorbehalten.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 16. Juni ej. a. die Termine zur Umlage und völligen Entrichtung der obigen Steuer bis zum 1. August und resp. bis zum 31. Dezember 1804 ausgedehnt; sodann auch nachträglich am 5. Mai 1804 und späterhin mehrere Erläuterungen über die Art der Veranschlagung des Reinertrages der Güter ꝛc. publizirt, welche in dieser Sammlung nicht angedeutet sind.

---

96. Arnsberg den 21. April 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Den legalen Notarien wird es, bei willkürlicher und nach den Umständen zu bestimmender Strafe, verboten, den landesherrlichen Behörden irgend Etwas zu insinuiren. Dasjenige, was den Letztern von den Unterthanen

bekannt zu machen ist, soll nur mittelst einer schriftlichen Vorstellung in vorschriftsmäßiger Form bewirkt und auch die allenfalls darüber erforderliche Bescheinigung geziemend nachgesucht werden.

---

97. Arnsberg den 21. April 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die in der westphälischen Polizeiordnung de 1723 Tit. 41, §. 6 (Nr. 358, S. 684. der 1. Abth. d. S.) enthaltene Bestimmung, wird verordnet, daß, außer den unterm 31. v. M. (Nr. 90 d. S.) gegen inländische Quacksalber ꝛc. vorgeschriebenen Maßregeln, die Beamten auch auf die in ausländischen Grenzorten wohnenden Personen, welche von ihren Behörden nicht zur Ausübung der Heilkunde ermächtigt sind, und diesseits als wahre Medicaster ihr Wesen treiben, strenge wachen, und dieselben im ersten Betretungsfalle mit der Warnung aus dem Lande weisen sollen, daß sie bei wiederholter Ertappung nach den hiesigen Landesgesetzen bestraft werden würden; zugleich sollen die ausländischen Behörden requirirt werden, die diesseits ausgewiesenen Quacksalber vor Gericht zu fordern und sie vor ähnlichen Vergehen nachdrücklich zu warnen. Im zweiten Betretungsfalle eines ausländischen Medicasters soll sein Arznei- und Instrumenten-Apparat confiscirt, er selbst verhaftet und darüber, zu weiterer Verfügung, an die Regierung berichtet, der Delinquent auch, bei mangelndem lokalen Verwahrungsorte, nach Arnsberg gebracht werden. Die Pfarrer und Seelsorger sollen ihre Pfarrkinder vor den gewissenlosen, Gesundheit und Leben gefährdenden, Quacksalbern warnen nnd denselben die Hülfesuchung bei legalen Aerzten und Wundärzten empfehlen.

---

98. Arnsberg den 1. Mai 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die allgem. Juden-Ordnung de 1700 (Nr. 262, d. 1. Abth. d. S.) wird verordnet:

1. daß in denjenigen Unterherrlichkeiten des Herzogthums Westphalen, worin die Gerichtsherrn das Recht

der Judenvergleitung hergebracht haben, nur gehörig vergleitete Juden geduldet werden dürfen;

2. daß die gedachten Gerichtsherrn mehr nicht als auf 24 Christen-Familien ein Juden-Geleit ertheilen dürfen, und die mehr ertheilten wieder einziehen müssen;

3. daß dieselben, zur Erlangung der Kenntniß der Anzahl aller Juden und Behufs der Untersuchung, ob sie das erforderliche Vermögen besitzen, jedesmal eine Abschrift des von ihnen ertheilten Geleites, bei Strafe der Einziehung des Letztern und 50 Goldgd. Brüchte, an die landesherrliche Rentkammer einsenden müssen; und daß

4. die von den Unterherrn vergleiteten Juden als Fremde zu betrachten sind, welchen aller Handel im übrigen Gebiete des Herzogthums Westphalen, bei Strafe der Confiskation ihrer Waaren, verboten ist.

Die landesherrlichen Beamten werden zur genauen Untersuchung der bestehenden vorbemerkten Verhältnisse und zur strengen Handhabung obiger Vorschriften, unter Strafandrohungen, angewiesen.

---

99. Arnsberg den 3. Mai 1804.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Diejenigen wirklich angestellten Lehrer, welche Fähigkeit besitzen, sollen zur Ausbildung ihrer Kenntnisse und Aneignung der bessern Lehrmethode, sodann auch die dazu geigneten Schulamts-Candidaten, von den Pfarrern ermittelt, und zur Theilnahme an dem diesjährigen Normal-Kursus angemeldet werden.

Bemerk. Die auf den 6. Juli 1804 bestimmte Eröffnung des Lehrkursus ist am 7. Juni ej. a. mit dem Zusatze bekannt gemacht worden, daß bei der Besetzung künftig vacirender Schulstellen vorzüglich auf jene Subjekte Rücksicht genommen werden soll, welche dem Kursus beigewohnt und sich die nöthigen Kenntnisse zum Lehramte erworben haben. Die alljährliche Wiedereröffnung des Lehr-Kursus für Schul-Lehrer und Schulamts-Candidaten ist fernerhin von der obigen Behörde gleichmäßig bekannt gemacht worden.

---

100. Darmstadt den 31. Mai 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Die seither dem Landzoll-Commissar und der landesherrlichen Kammer übertragen gewesene Untersuchung und resp. Bestrafung der Zoll-Defraudationen soll fernerhin, auf Denunciation der Contravenienten durch die betreffenden Zoll-Empfänger und Aufseher, von den landesherrlichen Justizbeamten (in den Städten und Patrimonialgerichten von den landesherrlichen Concurrenz- und Reservat-Beamten) bewirkt werden, und wird über das desfallsige Verfahren ausführliche Vorschrift ertheilt.

Bemerk. Die fürstl. H. D. Rentkammer zu Arnsberg hat am 2. Juli ej. a. den sämmtlichen landesherrlichen Beamten befohlen, am Schlusse jedes Quartals ein Verzeichniß der in ihren resp. Bezirken vorgefallenen Zoll-Defraudationen an sie einzusenden.

---

101. Arnsberg den 1. Juni 1804.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Alle von dem Hofgerichte erkannten Geldstrafen müssen im 24. fl. Fuß an die landesherrliche Kammer-Kasse entrichtet werden.

---

102. Arnsberg den 9. Juni 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die im Herzogthum Westphalen auf den Scheidewegen fehlenden Wegeweiser mit Armen, worauf die Richtung jedes Weges bemerkt ist, und die auf gangbaren Wegen vielfach mangelnden Steege über Bäche müssen von den landesherrlichen, unterherrlichen und städtischen Behörden sofort errichtet und resp. hergestellt werden.

---

103. Arnsberg den 12. Juni 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die in den ältern fürstlich hessischen Landen unterm 10. Febr. 1787 publizirte landesherrliche Verordnung, wodurch:

a. die ohne landesherrliche Erlaubniß stattfindende heimliche oder öffentliche Auswanderung oder häusliche Niederlassung in fremden Colonien, ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht der Auswanderer, bei Strafe der Confiskation des Vermögens der Auswanderer, — welche auch dann eintreten soll, wenn Letzteres zur Beförderung der Auswanderung durch Kauf oder sonst in den Besitz eines Dritten übergegangen ist —, verboten ist, wodurch ferner

b. gegen die zu solchen Auswanderungen verleitenden Emissarien harte Leibes- und nach Umständen Todes-Strafe verhängt ist, und endlich

c. gleichmäßig geschehende Auswanderungen in fremde Lande, bei Strafe der Erlegung von 5 % des exportirten Vermögens, außer den sonst gewöhnlichen Prästationen und Abzugsgeldern, verboten sind,

soll auch im Herzogthum Westphalen als Landesgesetz eingeführt und beobachtet werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 6. April 1805 die Unterthanen gewarnt, sich durch die Vorspiegelungen herumziehender Emissarien nicht zur Auswanderung, angeblich in die durchs gelbe Fieber entvölkerten Gegenden, verleiten zu lassen, und die strengste Wachsamkeit auf solche Betrüger den Behörden zur Pflicht gemacht.

---

104. Arnsberg den 16. Juni 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Reisepässe nach Frankreich werden dort nur respektirt, wenn sie von den resp. Regierungen ausgestellt sind; die Unterthanen werden daher angewiesen, dergleichen Pässe nur von der vorbezeichneten Stelle zu gesinnen, und wird deren fernere Ausfertigung den Bezirks- und Lokal-Behörden verboten.

---

105. Arnsberg den 26. Juni 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Sämmtliche Scharfrichter, Wasenmeister und Schweineschneider im Herzogthum Westphalen sollen binnen 4 Wo-

chen die neue landesherrliche Belehnung der ihnen verliehenen Rechte bei der vorbezeichneten Behörde nachsuchen, und die desfallsigen Belehnungsbriefe, bei Vermeidung des Verlustes ihrer bisherigen Belehnungs-Rechte, auslösen.

---

106. Arnsberg den 14. Juli 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zufolge landesherrlicher Entschließung dürfen Beschwerden gegen Verfügungen der Polizei-Behörden fernerhin bei keiner Justizstelle mehr angebracht werden; dergleichen Rekurse gegen Lokal-Polizeiverfügungen müssen an die Landes-Regierung, als obere Polizei-Behörde, gerichtet, und, wenn die Sachen von Wichtigkeit sind, und die Partheien sich mit den Regierungsverfügungen nicht begnügen, so kann der weitere Rekurs an das geheime Ministerium, welchem die oberste Leitung der Polizei anvertraut ist, genommen werden.

---

107. Arnsberg den 17. Juli 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der Umlage der allgemeinen Vermögens-Steuer (conf. Nr. 95 d. S.) soll bei Lehngütern blos der Werth des nutzbaren Eigenthums angegeben und versteuert, das obere Eigenthum aber, zufolge landesherrlicher Bestimmung, bis auf weitere Verordnung frei gelassen werden.

---

108. Arnsberg den 21. Juli 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die von der bischöflichen Behörde zu Paderborn in einem Theile des Herzogthums Westphalen früherhin ausgeübte Gerichtsbarkeit muß sich, gleich jener des erzstiftkölnischen Offizialates, auf diejenigen Streitigkeiten beschränken, bei welchen nur von Causis mere ecclesiasticis die Rede ist.

---

109. Arnsberg den 26. Juli 1804.

Fürstl. H. D. Rent-Kammer.

Die Unterthanen im Herzogthum Westphalen, welche mit selbstfabrizirten Waaren die Jahrmärkte in den andern landgräflich hessischen Provinzen besuchen, genießen Zollfreiheit.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat unterm 1. März 1806 bekannt gemacht, daß die vorbezeichnete Zollfreiheit nur dann ferner stattfindet, wenn die Kaufleute amtliche Atteste über die wirklich im Herzogthum Westphalen geschehene Fabrikation ihrer zu Markt bringenden Waaren den Zollbeamten produciren.

---

110. Arnsberg den 28. Juli 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die stattgefundene Anordnung einer besondern Frohndfuhrdeputation wird den sämmtlichen Beamten mit dem Befehle bekannt gemacht, die von dieser Behörde an sie ergehenden Weisungen pünktlich zu befolgen, die von ihr erforderten oder von Amtswegen an sie zu erstattenden Berichte an dieselbe zu richten und, bei Vermeidung schwerer Ahndung, künftig keine Kriegs- und Kameral-Frohndfuhren, ohne besondere von der Frohndfuhrdeputation erhaltene Anweisung, auszuschreiben.

---

111. Darmstadt den 28. Juli 1804.

Fürstl. H. D. Ministerium.

Rücksichtlich der Nachlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen und der Bestätigung ihrer Testamente, wird, nach stattgefundener landesherrlicher Genehmigung, die frühere desfallsige Verfassung im Herzogthum Westphalen dergestalt modificirt erhalten:

1. daß kein Geistlicher über die aus geistlichen Pfründen resultirenden Ersparnisse testiren kann, wofern er nicht von dem desfallsigen Kirchen-Gesetze durch die bischöfliche Erlaubniß oder sogenannte approba-

tionem Testamenti, (so sich jedoch weder auf Patrimonial-Vermögen noch auf das aus erlaubtem Gewerbe erwonnene Vermögen erstrecken darf) dispensirt ist; daß

2. beim Absterben eines Geistlichen ohne Testament, oder wenn ein Vorhandenes aus kanonischen Gründen nicht vom Bischofe bestätiget worden, dessen Verlassenschaft, — in so weit selbe nicht aus Patrimonial-Vermögen oder aus erlaubtem Gewerbe, sondern aus kirchlichen und Benefizial-Einkünften herrührt —, als Kirchengut, und eben deshalb schon als frommen Zwecken afficirt, zu betrachten ist, welches von dem Bischofe zu keinem andern Endzweck verwendet werden kann; und daß endlich
3. zur Wahrung des dabei eintretenden landesherrlichen Oberaufsichts-Rechtes und jus advocatiae ecclesiasticae, bei jedem dergleichen sich ereignenden Falle, der landesherrliche Kirchen- und Schul-Rath sich mit der bischöflichen Behörde über die beste Verwendungsweise solcher Nachlassenschaften benehmen, und das Resultat dieser gemeinschaftlichen Berathung dem Landesherrn, zur Ertheilung des Placiti, vorlegen soll.

Bemerk. Diese Bestimmungen sind in einem an das Hofgericht zu Arnsberg gerichteten offiziellen Ministerial-Protokoll-Auszuge enthalten.

---

112. Arnsberg den 31. Juli 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Den sämmtlichen Polizeibehörden der Städte im Herzogth. Westphalen wird eine von der städtischen Polizei-Deputation zu Arnsberg daselbst publizirte und auf den Grund der allgemeinen Feuer-Ordnung vom 7. August 1784 (Nr. 787 d. 1. Abth. d. S.) erlassene Feuerlöschordnung mitgetheilt, um, nach deren Anleitung und unter Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, die Lösch-Anstalten auf gleiche Weise einzurichten. (conf. Nr. 296 d. S.)

---

113. Arnsberg den 2. August 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die landesherrlichen, unterherrlichen und städtischen Behörden müssen die den Inquisiten, als Strafe wegen Vergehungen, zuerkannten Stockschläge oder andere geringere Züchtigungen, (wovon jedoch das Auspeitschen mit Ruthen und höhere Strafen ausgenommen bleiben, welche vor wie nach durch die Scharfrichter zu vollziehen sind,) künftig durch ihre Gerichtsboten oder Stadtdiener exequiren lassen, wogegen Letztern die Versicherung ertheilt wird, daß dadurch ihrer Ehre und bürgerlichen Achtung nicht der geringste Abbruch geschehen soll; zugleich wird verordnet, daß jeder, welcher sie in dieser Hinsicht auf irgend eine ihrer Ehre und Achtung nachtheilige Art kränken würde, mit exemplarischer Strafe belegt werden soll.

---

114. Arnsberg den 2. August 1804.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Unter Aufhebung der bisher zu Geseke und Attendorn bestandenen Gymnasien wird die Beibehaltung jenes zu Arnsberg und die Errichtung eines zweiten Gymnasiums zu Rüthen mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß mit Anfang des neuen Schuljahres die Lehrerstellen an beiden Gymnasien gehörig besetzt sein, jedoch nur an jenem zu Arnsberg philosophische Vorlesungen werden gehalten werden.

---

115. Darmstadt den 5. August 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Behufs der Einführung eines gleichförmigen und zweckmäßigen Verfahrens in allen, aus den althessischen sowohl, als aus den neu erworbenen landgräflichen Landen, an das Ober-Appellations-Gericht gelangenden Rechts-Sachen wird, bis zum Erscheinen der zu erlassenden, den Rechtsgang bei allen höhern und niedern Gerichtsstellen bestimmenden, allgemeinen Gerichts- und Prozeß-Ordnung, eine provisorische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung promulgirt.

Dieselbe handelt (in 51 §. §.) Tit. I. von der Appellationsfähigkeit des Streitgegenstandes, Tit. II. von Succumbenz-Geldern und Sporteln, Tit. III. von den Formalien und Fatalien der Einwendung, Einführung und Rechtfertigung der Appellation, Tit. IV. vom Erkennen und Abschlagen der Appellations-Prozesse und Tit. V. von dem weitern Verfahren nach erkannten Appell.-Prozessen; — dieselbe erhält die in den verschiedenen Provinzen in Ausübung gewesenen Prozeß-Gesetze und Observanzen in ihrer Kraft, und ohne die Ober-Appellations-Ordnung de 1777, so wie die desfallsigen ältern und jüngern das Verfahren bei dieser höchsten Justizbehörde regulirenden Verordnungen gänzlich aufzuheben, bestimmt sie schließlich, daß, in Ansehung aller jetzt nicht vorgesehenen Fälle, die althessische Justiz-Verordnung vom 17. März 1797 nebst mehreren gemeinen Bescheiden des Ober-Appellations-Gerichts (die gleichzeitig wiederholt promulgirt werden) für sämmtliche Lande verbindende Kraft haben sollen, und daß die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen eigenthümlichen Gesetze, in deren Ermanglung aber die Grundsätze des gemeinen deutschen Prozesses, subsidiarisch zur Richtschnur und Entscheidungsquelle, bis auf weitere Verordnung dienen sollen.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 19. Septbr. ej. a. die im Druck geschehene Edition der obigen Appellations-Gerichts-Ordnung noch besonders bekannt gemacht und den mit dem Debit derselben beauftragten Beamten zu Darmstadt bezeichnet.

---

116. Arnsberg den 13. August 1804.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Alle prozessualische Fristen, sowohl die gewöhnlichen als die Noth-Fristen, sollen während den Gerichts-Ferien gerade so wie außer denselben zu laufen anfangen und fortlaufen.

---

117. Arnsberg den 13. August 1804.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Zu den schriftsäßigen Personen, welchen die vorbemerkte Stelle als erstes Instanzgericht angewiesen ist,

sind, zufolge höherer Bestimmung, auch die Gerichtschreiber zu zählen.

Bemerk. Die vorbezeichnete Behörde hat am 8. März ferner bekannt gemacht, daß sämmtliche Forstbeamte bis inclusive der Revier-Jäger und Forstbereuter zu den schriftsäßigen, hingegen die gehenden Förster, Mitaufseher, Unterförster, Forstknechte, Wolfskreiser, Waldschützen, Baumschließer ꝛc. zu den amtssäßigen Personen zu rechnen seien, die ihren Gerichtsstand bei den landesherrlichen Aemtern und Gerichten haben. Bei gerichtlicher Vorladung von amtssäßigen Forstbeamten muß davon jedoch ihrer vorgesetzten Behörde, Behufs Anordnung ihrer Stellvertretung, zeitige Anzeige von Seiten der Gerichtsbehörde gemacht werden.

---

118. Darmstadt den 18. August 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Behufs der pünktlicheren Erhebung der gewöhnlichen und außerordentlichen Schatzungen, sodann auch der Brandsocietäts-Beiträge im Herzogthum Westphalen wird bestimmt:

1. Die zur Zahlung der Abgaben festgesetzten Termine sollen künftig genau beobachtet und eingehalten werden.
2. Gleich nach Ablauf eines jeden Termins haben die Receptoren auf dem Lande das Verzeichniß der Rückstände den Ortsbeamten einzureichen, und rechtliche Hülfe zu gesinnen, oder, in so fern der Receptor zugleich Orts-Beamter ist, gleich und ohnverzüglich den in folgendem Absatze vorgeschriebenen Executionsweg einzuschlagen.
3. Die Beamten müssen durch einen schriftlichen und verordnungsmäßig generell zu ertheilenden Bescheid noch eine dreitägige Frist zur Zahlung bestimmen; in dem Bescheide aber zugleich eventuell gegen die Restanten die Pfand-Ergreifung, Schätzung der Pfänder und Distraction (ohne jedoch desfalls mehr als die in früheren Verordnungen pro mandato solvendi generali bestimmte Gebühren von 1 Reichsthaler anzusetzen), verfügen, und von Amtswegen sowohl die Insinuation

dieses Bescheids an die Debenten besorgen, als auch nach Verlauf der Frist von Amtswegen dafür zu sorgen, daß alsdann die Hülfsvollstreckung, sie sey in Mobilien oder Immobilien zu bewirken, ohne Verzug vollzogen werde.

4. Würde ein Beamter diese Vorschrift nicht aufs Genaueste befolgen; so hat der Receptor unverweilt Unserer Regierung Herzogthums Westphalen die Anzeige zu machen, welche alsdann dem Beamten noch eine Frist von zehen Tagen zur Hülfsvollstreckung zu bestimmen, und nach deren Ablauf denselben so lange, bis er seine Pflichten erfüllt haben wird, mit Militair-Execution auf seine Kosten zu belegen hat.

5. Ueberhaupt aber sollen die Receptoren längstens binnen acht Tagen nach jedem Zahlungs-Termin an Unsere Regierung berichten, ob Rückstände vorhanden sind oder nicht? — und im ersteren Fall nebst Beilegung einer speciellen Rückstands-Liste in dem Berichte anmerken, ob sie die rechtliche Hülfe bei dem Orts-Beamten wirklich gesonnen, oder, wenn der Receptor zugleich Orts-Beamter ist, ob er die vorgeschriebene Execution wirklich angelegt hat. Wird diese Berichts-Erstattung versäumt; so fällt derjenige Receptor, der keine Rückstände hat, in eine Strafe von fünf Gulden; derjenige aber, der bei vorhandenen Rückständen die Vorschriften der §. §. 2 und 4 nicht genau beobachtet hat, soll, nebst Erlegung der für die Berichts-Versäumung bestimmten Strafe, für die Rückstände in seinem eigenen Vermögen, mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Debenten, (der jedoch weder auf Executions-Kosten, noch auf ein Interesse, mithin weiter nicht als auf den Betrag der Rückstände gegen die Debenten auszudehnen ist) ohne Weiteres exequirt werden.

6. Die Receptoren haben die Gelder, unmittelbar nach dem Empfang, zur Landpfenningmeisterey einzuschicken, derjenige Receptor, der binnen einer Frist von vier Wochen nach dem festgesetzten Zahlungs-Termin die von ihm zu erhebenden Summen nicht eingeliefert haben wird, ist bis dahin mit Militair-Execution auf eigene Kosten zu belegen. Damit aber Unsere Regierung zur gehörigen Verfügung desto eher in Stand gesetzt werde; so wird der Landpfenningmeister hiermit angewiesen, bei jedesmaliger Ausschreibung, unverweilt

nach Ablauf ebengedachter vierwöchentlichen Frist an Unsere Regierung zu berichten: welcher, oder welche Receptoren, so wie auch, welche Städte und Freiheiten noch im Rückstand seyen, und namentlich, wie viel dieser betrage.

7. In den einzelnen Fällen, wo, wegen besonderer Ereignisse oder Anstände, die Abgaben in der vorschriftsmäßigen Zeit vielleicht nicht beigetrieben werden können, oder wo einem Debenten, aus rechtlichen Gründen ein billiger Ausstand verliehen werden mag, haben die Beamten auf der Stelle, sobald sich ein Anstand in der Beitreibung äußert, oder um Ausstand vom Debenten nachgesucht wird, an Unsere westphälische Regierung zu berichten, welche sodann eine den Umständen angemessene Verfügung erlassen wird.

8. Würden aber die Motive des Ausstandes ohne rechtlichen Grund befunden werden, und es sich ergeben, daß der Beamte nur in der Absicht, seine Nachlässigkeit in der Hülfsvollstreckung zu bemänteln, berichtet habe; so soll gegen ihn, nach den Vorschriften des §. 4. unnachsichtlich verfahren werden.

9. Da durch die genaue Beobachtung dieser Verordnung weit sicherer und auf eine dem Wohl der contribuablen Unterthanen weit zuträglichere Weise, als durch die bisher üblich gewesenen Executionsmittel, die Abgaben werden beigetrieben werden; so sollen die Executionen durch Fus-Executanten und Einspänniger, womit bisher die Restanten von der Landpfenningmeisterey belegt worden, in der Zukunft nicht mehr Statt haben. Was endlich

10. die Städte und Freiheiten betrifft; so haben die Magistrate a. die wirklich gehobenen Gelder eben so wie die landschaftlichen Receptoren, nach Maßgab des §. 6. einzuschicken; b. eben so, nach Vorschrift des §. 2., die Execution gegen die Debenten vom Orts-Beamten zu gesinnen, oder, in so weit das Executions-Recht ihnen selbst gebührt, solche gleich nach Ablauf eines jeden Zahlungs-Termins anzulegen; und c. sodann den oben §. 5. vorgeschriebenen Bericht unter einer Strafe von zehen Gulden und respective der Execution in eigenem Vermögen, womit die wirklich administrirenden Magistratsglieder, mit Ausschluß jedoch des Stadtschreibers und des Justitiarius, in so fern letzterer nicht zugleich ein anderes magistratisches Amt be-

kleidet, in solidum zu belegen sind — an Unsere Regierung binnen der festgesetzten vierwöchigen Frist zu erstatten; endlich d. auch in den Fällen, wo sie die Hülfe des Orts-Beamten nöthig haben, die Vorschrift des §. 4 genau zu erfüllen. Würden aber nun die Magistrate diese, unter den Buchstaben a. b. und d. enthaltenen Vorschriften nicht gehörig beobachten; so sollen von Unserer Regierung die Magistratspersonen, jedoch unter der nehmlichen Ausnahme wie bei lit. c. mit militärischer Execution auf eigene Kosten belegt werden.

Wir befehlen demnach allen Richtern, Magistraten und Receptoren im Herzogthum Westphalen, diese Unsere Verordnung aufs Genaueste zu befolgen; auch ist dieselbe zu Jedermanns Nachricht durch das Intelligenzblatt gehörig bekannt zu machen.

---

119. Arnsberg den 9. September 1804.

Fürstl. H. D. Forst-Kolleg.

Das in den landesherrlichen Forsten stattfindende eigenmächtige Vogelfangen in Schlingen wird verboten, und sollen die Forstbeamten die Contravenienten als Jagdfrevler denunciiren, auch die von ihnen aufgestellten Schlingen zerstören. Zugleich wird die Verpachtung bestimmter Walddistrikte zum Vogelfange gegen billige Abgabe angeboten.

---

120. Darmstadt den 16. September 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Die rücksichtlich der Kirchhöfe und Beerdigungen der Leichen in den ältern fürstl. hessischen Landen am 20. April 1786 erlassene Verordnung wird auch auf das Herzogth. Westphalen und die übrigen Entschädigungslande erstreckt und folgendermaßen bestimmt:

„1. Die Kirchhöfe sollen da, wo es nur immer „thunlich ist, außerhalb der Städte und Dörfer verlegt, „so viel wie möglich erweitert, und mit Mauern oder „Zäunen umgeben werden. Den Beamten und Geistli„chen jeden Orts werden die desfallsigen Vorkehrungen „unter Leitung des Kirchen- und Schulrathes jeder Pro„vinz überlassen.“

„2. Um mehr Platz auf den Kirchhöfen zu gewin„nen, sollen gleich Anfangs zwei Reihen, eine für er„wachsene Personen, die andre aber für Kinder ange„fangen, und die Todten nach der Ordnung, wie sie „verstorben, beerdiget werden.“

„3. Die neuen Gräber selbst, sollen 6 bis 7 Schu„he, in so fern es die Beschaffenheit des Bodens zuläßt, „tief gemacht, und nicht eher als nach 30 Jahren wie„der geöffnet werden.“

„4. An denjenigen Orten aber, wo die Kirchhöfe „nicht hinlänglich erweitert, und die Gräber folglich frü„her wieder eröffnet werden müssen, sind selbe, um die „Verwesung schneller zu befördern, jedesmal mit Kalck „anzufüllen.“

„5. Eigenthümliche Begräbnisse auf Kirchhöfen kön„nen nur durch Dispensation stattfinden.“

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 23. Oct. ej. a. nachträglich verordnet, daß auch die todtgebornen in die Reihe der gestorbenen Kinder auf den Kirchhöfen beerdigt werden sollen.

---

121. Darmstadt den 16. September 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Die in den ältern fürstl. hessischen Landen bestehenden gesetzlichen Vorschriften:

„1. daß alle Geburten, Sterbfälle und Verehelichun„gen der Juden dem Pfarrer in dessen Sprengel dieselben „wohnhaft sind, jedesmal unverzüglich angezeiget wer„den; daß

„2. dieselben von den Geistlichen in eine besonders „zu dem Ende zu haltende Matrikel eingetragen, wie „auch

„3. denselben für dieses Einschreiben von jedem Falle, „so wie auch von jedem in Zukunft von ihnen verlangt „werdenden Extrakt, 20 Kreuzer, als eine billigmäßige „Gebühr, entrichtet werden müssen, und endlich:

„4. was die Kopulation betrifft, daß, bei der des„falls den Pfarrern zu machenden Anzeige, denselben zu„gleich eine schriftliche von dem Rabbiner oder Vice„Rabbiner über die vollzogene Trauung ausgestellte Be„scheinigung vorgezeigt werden muß,“

sollen im Herzogthum Westphalen und den übrigen Entschädigungslanden überall verkündigt und von sämmtlichen Beamten gehandhabt werden.

---

122. Arnsberg den 27. September 1804.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Die zur Prüfung einberufenen oder dazu sich stellen wollenden Schullehrer und Schulamts-Candidaten sollen zu solchem Behufe, am ersten Mittwoch, und wenn dieses ein Feiertag sein möchte, am zweiten Mittwoch eines jeden Monates, sich bei einem bezeichneten zu ihrer Prüfung kommittirten Mitgliede des vorbemerkten Collegiums melden.

---

123. Arnsberg den 7. October 1804.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Den sämmtlichen Justizbehörden wird es, bei Strafe von 3 Rthlr. und Ersatz der durch ihre Unterlassungen verursachten Kosten befohlen: alle von ihnen ertheilt werdende Interlokute und Endurtheile den sämmtlich dabei interessirten Theilen gehörig zu publiziren und, wenn die Insinuation der Urtheile, wegen Nichterscheinens des einen oder andern Theiles in dem ad audiendam sententiam anberaumten Termine, nöthig werden sollte, selbst dafür zu sorgen, daß solche Insinuation geschieht und daß der Tag derselben unverzüglich ad acta docirt werde.

Bemerk, Die oben bezeichnete Behörde hat unterm 8. ej. m. wegen Herbeischaffung, Vervollständigung und Aufbewahrung der bei vielen Gerichtsstellen, selbst in noch schwebenden Prozessen, mangelhaften oder gar fehlenden Akten der ersten Instanz, ausführliche Vorschriften erlassen, ferner am 18. Octob. 1805 verordnet, daß die oben zuletzt bezeichneten Insinuationen nur von den Gerichts- oder Rathsdienern bewirkt und von ihnen selbst auf die insinuirte Sentenz geschrieben werden sollen, auch hiernach sogleich ein Insinuations-Dokument von denselben ad acta abgeliefert werden müsse, und späterhin mancherlei Nichtbeachtungen der Prozeß-Ordnung gerügt.

Die Verfügungen in letzterer Beziehung, in so fern sie nichts Bemerkenswerthes enthalten, sind in dieser Sammlung ferner nicht angezeigt worden.

---

124. Arnsberg den 16. October 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die sämmtlichen städtischen Polizei-Deputationen sollen bei den ihnen vorkommenden Untersuchungen über Polizeivergehen die in dergleichen Fällen an den einschlagenden Garnisons-Plätzen üblichen Gebühren erheben und in eine besondere Kasse deponiren; aus den halbjährig anzuzeigenden Erträgen sollen den Polizei-Deputations-Gliedern verhältnißmäßige Entschädigungen für ihre Dienstleistungen zugewendet werden.

---

125. Arnsberg den 16. October 1804.

Fürstl. H. D. Forst-Kolleg.

Die in den ältern churkölnischen Verordnungen vom 3. Juli 1765 und 18. Jan. 1792 (Nr. 607 u. 944 d. 1. Abth. d. S.) enthaltenen Bestimmungen über die Perioden der verschiedenen Jagdausübungen und über die jährliche Eröffnung und Schlußzeit der Jagd werden, als noch fortbestehende gesetzliche Vorschriften, wörtlich erneuert, und den sämmmtlichen Forstbeamten deren strengste Handhabung befohlen.

Bemerk. Der Großherzogl. Forstmeister zu Obereimer (bei Arnsberg) hat unterm 9. Novemb. 1806 und im Auftrage des Ober-Forst-Kollegs die Bestimmung publizirt: „daß künftig und bis auf weitere Verord„nung die kleinen Jagden im Herzogthum Westpha„len (wegen der daselbst spät reifenden Sommer„früchte) nicht früher als den 1. Oktober eröffnet „werden sollen.“

---

126. Arnsberg den 23. October 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Das in der westphäl. Polizeiordnung de 1723 (Nr. 358 d. 1. Abth. d. S.) Tit. 19 enthaltene Verbot der schwelgerischen Gastereien bei Hochzeiten, Kindtaufen, Gebäudeaufrichtungen ꝛc., und insbesondre die seither nicht beachtete Bestimmung: daß bei solchen Gelegenheiten von den Gästen keine Geschenke gegeben werden dürfen, soll strenger befolgt und die Uebertreter zur gebührenden Strafe gezogen werden.

---

127. Arnsberg den 24. October 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

In Folge der auf dem vorigjährigen Landtage*) von den Ständen des Herzogthums Westphalen auf drei Jahre erforderten — und nicht anders als auf drei Jahre angenommenen Bewilligung, und ungeachtet der, auf der jüngst — Behufs der Steuerausschreibung pro October $180\frac{4}{5}$ — gehaltenen Semester-Convention, von den zu Arnsberg versammelten Quartalständen verweigerten Konkurrenz, werden zur Deckung der reichsgesetzmäßigen, auf dem vorigjährigen Landtage auch als solche anerkannten Erfordernisse, für das neue Schatzungsjahr 9 Schatzungen ausgeschrieben, deren Zahlungstermine bestimmt, und den Rezeptoren die Erhebung dieser Steuern, unter strenger Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, befohlen.

Außerdem sollen in denjenigen Landestheilen, welche außerhalb der bekannten (früherhin im französischen Revolutionskriege bestandenen) Demarkationslinie gelegen sind, zur Zahlung der dortigen ältern Schatzungsrückstände, zufolge früherer Verordnung, noch 2 Schatzungen in bezeichneten Terminen erhoben und resp. beigetrieben werden.

*) Das Resultat dieses unter Hessen-Darmstädtischer Landeshoheit einzig stattgefundenen und letzten Landtages der herkömmlich bestandenen Landstände im Herzogthum Westphalen, sodann auch der Letztern politisches Verhältniß zum Landesherrn, erhellen aus den beiden nachfolgenden, historisch interessanten Aktenstücken, welche als solche in diese Sammlung hier aufgenommen worden sind.

Bemerk. Gleichmäßige Schatzungs-Ausschreiben haben, — in Erwartung der durch das Steuer-Rektifikations-Geschäft herbeizuführenden zweckmäßigeren Steuer-Einrichtung —, alljährlich, bis incl. des Jahres 1811, stattgefunden; nach der alsdann eingetretenen Grundsteuer-Erhebung (conf. Nr. 461 d. S.) ist demungeachtet die jährliche, unveränderte Forterhebung der oben zuletzt ausgeschriebenen 2 Schatzungen, nach den alten Heberegistern, bis zur vollständigen Tilgung der Rückstände — am 11. Febr. 1812 befohlen worden.

Landtags-Abschied vom Jahr 1803.

Zu wissen seie hiemit: Demnach der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludewig X., Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc., unser gnädigster Herr dero löbliche Landstände von Ritterschaft und Städten Dero Herzogthums Westphalen auf den siebenzehnten verwichenen Monats August zu einem allgemeinen Landtage anhero auf Arnsberg beschrieben, Seine hochfürstl. Durchlaucht aber dabei in höchsteigener Person zu erscheinen sind behindert worden, dahero an ihrer Statt der Fürstliche Regierungs-Präsident Ludwig Samson Frhr. von Rathsamhausen zu Ehenweyer, der geheime Rath Caspar Joseph Bigeleben, und der Rath Ludewig Minnigerode, Kraft verzeichneter Vollmacht dabei erschienen, wie dann auch die getreuen Landstände von Ritterschaft und Städten in ziemlicher Anzahl, zufolge des gnädigsten Ausschreibens, am vorgemeldeten 17. August dabei gehorsamst sich eingefunden: so ist selbigen Tages sowohl mündlich als schriftlich die gnädigste Landtags-Proposition eröffnet worden, folgenden Inhalts:

Proposition. Der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludewig X., von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. läßt den dahier versammelten löblichen Landständen von Ritterschaft und Städten des Herzogthums Westphalen, dero gnä-

digsten Gruß, geneigten Willen und alles Gute vermelden. — Seine hochfürstl. Durchlaucht haben bei Antretung der Regierung über dieses Höchstdenselben angefallene erbliche Fürstenthum die theure Pflicht übernommen, dem Lande die nemliche Fürstväterliche Sorgfalt zu widmen, womit Höchstsie hisheran ihre alten anererbten Reichslande glücklich regiert haben.

Höchstdieselbe ertheilen Dero treugehorsamsten Landständen die Versicherung, daß Höchst Sie Ihrerseits nichts unterlassen werden, um die Kultur, Industrie und den Wohlstand des Landes zu heben und zu befördern.

Seine Hochfürstl. Durchlaucht erwarten dagegen von den westphälischen Unterthanen die nämliche biedere Anhänglichkeit, womit Ihre getreuen Hessen Höchstdenselben zugethan sind, und es ist vorzüglich die Sache löblicher Landstände, hierin dem ganzen Lande das Beispiel zu geben. An ihnen ist es, Seiner Hochfürstl. Durchlaucht ihre schuldige Devotion und Verehrung auch dadurch zu bethätigen, daß sie Höchstdieselbe durch willige Darreichung ergiebiger Steuerbeiträge in Stand setzen, die schweren Regierungs-Lasten bestreiten zu können. Bedeutend sind die Summen, welche zur Unterhaltung des Reichs- und Kreis-Kontingents und der im Lande erforderlichen Garnisonen — zu Etablirung zweckmäßiger Landesdefensions-Anstalten — zu Entrichtung der Kammerzieler — zu Unterhaltung der an verschiedenen Orten stehenden Gesandten, Residenten und Agenten — zu Bestreitung der Civil-Administrations-Kosten und mehrerer außerordentlichen Regierungs-Lasten erforderlich sind.

Seine Hochfürstl. Durchlaucht haben Dero getreuen Landstände versammelt, damit sie die Staats-Bedürfnisse und die Mittel sie zu decken, in reifliche Ueberlegung nehmen, dabei die veränderten Verhältnisse in Erwägung ziehen, und demnach ein in dem Maaße zureichendes Contributions-Quantum einwilligen mögen, daß damit die obgerührten Staats-Erfordernisse gedeckt werden können.

Höchstdieselbe bleiben dagegen löblichen Landständen mit gnädigst geneigtem Willen und allem Guten

auch Landesfürstlichen Hulden und Gnaden wohl gewogen.

Signatum Arnsberg am 17. August 1803.

(L. S.) Ludewig, L.

Worauf dann die gesammten treugehorsamsten Landstände von Ritterschaft und Städten, indem sie zugleich Seiner hochfürstl. Durchlaucht hohen Herrn Abgeordneten mehrere Erinnerungs-Punkte unterthänigst präsentirt und darauf die gnädigsten Resolutionen erhalten, wie solche den Landtags-Protokollen eingetragen sind, den eröffneten Propositions-Inhalt dem Herkommen gemäß vorgenommen, die vorgestellten hohen Landes-Nothwendigkeiten, hingegen auch des Landes und der Eingesessenen kundbaren schlechten Zustand mit treuschuldigstem Eifer wohlerwogen, gegeneinander gehalten, und darauf in Unterthänigkeit sich erklärt haben, daß, obwohl für jetzo die armen Unterthanen in kundbarem schlechten Zustande sich leider befänden, sie dennoch, um ihren guten Willen, treuesten Eifer und beständige wahrhafte unterthänigste Devotion zu ihrem gnädigsten Landesfürsten und Herrn gehorsamst zu erweisen, auch um Dero Landesfürstväterliche Liebe und Sorgfalt für hiesige Dero Herzogthums Nutzen und Besten zu erkennen, fort Höchstderoselben zum Besten hiesiger Landschaft abzielende gnädigste Intention ihres Orts nach Möglichkeit zu secundiren, absonderlich aber in zuversichtlicher Erwartung gnädigster Protection und Securität

1. zu Bestreitung der Civil-Administrations-Kosten insbesondere bis zum nächsten Landtage eine Summe von achtzehntausend Gulden (außer welcher Summe löbliche Ritterschaft annoch einen besondern Beitrag von sechstausend Florins aus den befreieten Gütern hinzugefügt hat)
2. behuf des Kasernen- und Dikasterial-Baues für ein Jahr einen Beitrag von fünfzehntausend Gulden, und endlich
3. zur Sr. hochfürstlichen Durchlaucht freien und gnädigsten Disposition und zu Bestreitung aller übrigen in der Landtags-Proposition enthaltenen Punkte, so weit selbige die hiesige Landschaft betreffen können, auf ein Jahr die Summe von fünf und neunzig tausend Gulden in Unterthänigkeit also und

dergestalt offerirt haben wollen, daß jetzt gemeldete Summen von resp. achtzehntausend Gulden, sechstausend Gulden, fünfzehntausend Gulden, und fünf und neunzig tausend Gulden vom October 1803 bis zum October 1804 quartaliter aus Landes-Mitteln, und alles nach Maßgabe der darüber auf dem Landtage gepflogenen Verhandlungen, in dem alten Frankfurter Kurs nach und nach beigebracht, allhier zu Arnsberg bezahlt und abgeführt werden sollen; jedoch mit dieser Condition und Reservation, daß, wofern diese Landschaft bei währenden obgesetzten Zahlungs-Terminen mit kostbaren Winterquartieren fremder Völker, auch Durchmärschen oder beschwerlichen Geld- oder Fourage-Contributionen an fremde Herrschaften beschwert, oder mit andern Landesverderblichen Zufällen, als General-Mißwachs und Hagelschlag durch Gottes Verhängniß heimgesucht, und dadurch an Kolligir- und Beiöringung dieser eingewilligten Summen ganz oder zum Theil behindert oder unkräftig gemacht werden dürfte, solchen unverhofften Falls treugehorsamste Landstände zu deren Erlegung ganz oder zum Theil nach Ertrag und Proportion des Schadens und Verderbens, und um dessentwillen ausbleibender Schatzungen unverbunden sein und bleiben wollen, in unterthänigster Hoffnung, daß diese Einwilligung also, wie obsteht, Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu höchsten Vergnügen gereichen, und binnen obgesetzter Zeit die getreuen Landstände mit fernerm Landtag oder Anmuthen in Gnaden übersehen; auch die hohen Herrn Abgeordneten dieses also gnädig annehmen und der Landtags-Abschied in triplo, wie bräuchlich ist, expediren lassen werden. Nach welcher geschehenen unterthänigsten Oblation haben zwar die hohen Herrn Abgeordneten um Verhöhung der Summen mehrmals eifrig angesonnen, als man aber an Seiten der Landstände die gar zu große Unvermögenheit der armen Landes-Eingesessenen, und die nebst dieser Einwilligung pro Publico noch vorhandene mehrere andere unvermeidliche private Landschafts-Ausgaben unterthänigst remonstriret; haben die hohen Herrn Abgeordneten obgemeldete Summen von resp. 18000, 6000, 15000 und 95000 Flo-

rins, jedoch nach Maßgabe der den treugehorsamsten Landständen bei fürwährendem Landtage gegebenen Erklärungen auf drei Jahre, mithin vom October 1803 bis zum October 1806, — wogegen aber treugehorsamste Landstände eine Verwahrung ihrer vermeintlichen Rechte unterthänigst eingelegt haben — in Kraft habender Vollmacht in Gnaden acceptirt und angenommen, und diesen Landtags-Abschied in triplo ausgefertigt und versprochen, die gnädigste ratification von Sr. hochfürstl. Durchlaucht darüber nach Ablauf des ersten Quartals in Gnaden zu überschicken, ansonsten aber ihnen, den getreuen Landständen, in Ungnaden nicht vermerken werden, daß in dessen Entstehung sie mit Zahlung des zweiten Termins in so lange an sich halten mögen, bis solche Ratifikation wiederholt und extradirt seie. So geschehen Arnsberg den 22. September 1803.

(L. S.) Ludwig Samson Frhr. von Rathsamhausen zu Ehenweyer.
(L. S.) Caspar Joseph Bigeleben.
(L. S.) Ludewig Minnigerode.

Demnach Wir Ludewig X., von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Herzog in Westphalen und Engern, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Herßfeld, Starkenburg, Graf zu Arnsberg und des heil. Römischen Reichs Vorfechter zwischen Rhein und Weser, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, Herr zu Friedberg und Wimpfen ꝛc.

dasjenige, was von Unserer westphälischen Landtags-Commission mit den getreuen westphälischen Landständen auf dem jüngsthin zu Arnsberg abgehaltenen Landtage in Unserem Namen und an Unserer Statt verhandelt worden, ratificirt und genehm gehalten haben, ratificiren und genehmigen auch hiermit: So haben Wir darüber gegenwärtige Urkunde, um selbe Unsern treugehorsamsten westphälischen Landständen zuzustellen, ausfertigen lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstlichen geheimen Insiegels.

Darmstadt den 30. October 1803.

(L. S.) Ludewig, L.

An den Herrn Grafen von Plettenberg-Lenhausen, und die sich anmaßlich dermalen versammelt habende Landständische Deputation dahier.

Des Herrn Landgrafen hochfürstl. Durchlaucht haben mit vielem Mißfallen vernommen, daß ein Ausschuß der Westphälischen Landstände sich angemaßt hat, ohne Höchstdero Vorwissen, und ohne vorherige Zusammenberufung abseiten einer dazu authorisirten landesherrlichen Behörde sich zu versammeln und zu berathschlagen.

Indem nun Serenissimus dieses eigenmächtige — eine offenbare Verletzung Höchstihrer landesherrlichen Rechte involvirende Beginnen nicht zulassen können, und daher befohlen haben, daß der sich dahier anmaßlich constituirt habende Ständische Ausschuß auf der Stelle auseinander gehen solle; so wird solches dem Herrn Grafen von Plettenberg-Lenhausen und übrigen eigenmächtig versammelten Deputations-Gliedern hierdurch zu ihrer gleichbaldigen stracklichen Befolgung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß gegenfalls man in die Nothwendigkeit versetzt ist, die geeigneten unangenehmen Maßregeln zur Verhinderung dieser unbefugten Zusammenkünfte wirksam zu machen.

Arnsberg den 10. Dezember 1803.

Fürstlich-Hessische Organisations-Commission daselbst.

Besnard. Leußler. Strecker.

Vt. Lindtg.

An den Herrn Grafen von Plettenberg-Lenhausen, dermalen dahier.

---

128. Arnsberg den 26. October 1804.

Fürstl. H. D. Rent-Kammer.

Den landesherrlichen Sportelrezeptoren muß, zur Beitreibung der jetzt und künftig restirenden Sporteln, gegen die säumigen Debenten, von sämmtlichen Gerichtsbehörden die schleunigste Assistenz um so gewisser geleistet werden, als im entgegengesetzten Falle die Exekution gegen Letztere erkannt werden wird.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 31. August 1805 und 6. Mai 1806 den obigen Befehl wiederholt.

129. Arnsberg den 20. November 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zur Beförderung des allgemeinen Gesundheits-Wohles und zur Beseitigung medizinalpolizeiwidriger Mißbräuche wird Folgendes verordnet:

1. Außer den approbirten Wundärzten darf Niemand, weder kranken noch gesunden Menschen durch Oeffnung einer Ader oder durch Schröpfen Blut ablassen; bei Vermeidung von 30 Rthlr. Strafe.

2. Aderlässe dürfen von den Chirurgen, welche nicht zugleich approbirte Aerzte sind, nur auf Verordnung eines approbirten Arztes, welcher zugleich die Quantität des abzulassenden Blutes zu bestimmen hat, vorgenommen werden;

3. die Apotheker dürfen, außer dem Handverkauf der sogenannten „Unschuldigen Mittel," nämlich der rohen einfachen Arznei-Waaren, keine zusammengesetzte Arznei in irgend einer Form, ohne Vorschrift eines legalen Arztes, dispensiren;

4. die approbirten Aerzte und Chirurgen müssen jedes von ihnen deutlich zu schreibende Rezept mit dem Namen des Kranken und dem Datum der Ausstellung versehen, auch die Arzneikörper nicht mittelst chemischer Zeichen bezeichnen, sondern alles mit Buchstaben schreiben;

5. die Apotheker dürfen kein Rezept wiederholt verfertigen, wenn dies nicht von dem Arzte besonders verordnet, oder die beliebige Wiederanwendung der Arznei auf dem Rezepte ärztlich gestattet worden ist.

6. Die Apotheker sollen den nach einer billigen Taxe bestimmten Preis der dispensirten Arznei, so wie ihren Namen auf die Signatur der Letztern setzen.

Contraventionen der sub 2 und 3 aufgeführten Vorschriften, sollen in jedem vorkommenden Falle mit 5 Rthl., und dem Befinden nach, mit höherer Strafe belegt werden.

---

130. Darmstadt den 22. November 1804.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Die in den ältern Staatsgebieten bestehende Verordnung:

„daß jeder, der an irgend einem feuergefährlichen „Ort, auf Böden, in Kammern, wo Betten oder

„andere leichtentzündbare Sachen aufbehalten wer„den, in Ställen und Scheunen, auf Heuböden und „auf solchen Straßen und Höfen, wo Miststätten „befindlich sind, Tabak raucht, im ersten Betre„tungsfalle mit 5 Gulden bestraft, und diese Strafe „bei jedesmaliger Wiederholung des Vergehens ver„doppelt werden soll,“

soll auch im Herzogth. Westphalen eingeführt und beachtet werden.

---

131. Arnsberg den 24. November 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die landesherrlichen Justizbeamten werden angewiesen, auf jedesmalige Requisition der einschlägigen Forstmeister, nach vorgängiger Concertirung des Termins, den abzuhaltenden „Holzgerichten“ beizuwohnen, um dabei das Rechtliche zu wahren und ins Besondre in zweifelhaften Fällen rechtlich zu entscheiden.

---

132. Arnsberg den 24. November 1804.

Fürstl. H. D. Forst-Kolleg.

Das eigenmächtige Fangen der Bieber und Otter wird bei 10 Rthlr. Strafe und Verlust des Fanges verboten, und sollen die Forstbeamten die Contravenienten ohne alle Ausnahme zur Strafverhängung anzeigen.

---

133. Arnsberg den 27. November 1804.

Fürstl. H. D. Regierung.

Behufs der von den landesherrlichen Beamten, Unterherrlichkeits-Richtern und Magistraten in den Städten und Freiheiten am Schlusse Dezembers jedes Jahres einzusendenden tabellarischen Uebersichten der während dem Laufe des Jahres neu angenommenen und abgezogenen Unterthanen (conf. §. 4 c. des Organisations-Ediktes vom 12. Oct. 1803 Nr. 60 d. S.), werden denselben zwei Formularien der Zuwachs- und Abgangs-Nachweisungen zur genauen Anwendung mitgetheilt.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 20. Jan. 1810 bestimmt, daß die vorbemerkte Nachweisung sich nur auf solche Wohnsitz-Veränderungen erstrecken soll, welche aus dem Auslande ins Inland und umgekehrt stattfinden.

---

134. Darmstadt den 21. Dezember 1804.

Fürstl. H. D. geh. Ministerium.

Ungeachtet der im näheren und fernern Auslande gegen die Verbreitung des gelben Fiebers getroffenen Vorsichtsmaßregeln, werden dergleichen dennoch, in Rücksicht der aus dem südlichen Spanien und aus den angrenzenden Küstenländern Italiens kommenden Reisenden und hinsichtlich der aus jenen Gegenden bezogenen Waaren, ausführlich vorgeschrieben.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 2. März 1805, wegen stattgefundener Waaren-Einfuhren von Cadix in die batavischen Häfen, die strengste Handhabung der vorschriftsmäßigen Vorsichtsmaßregeln wiederholt befohlen.

---

135. Arnsberg den 12. Jan. 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die sämmtlichen Geistlichen des Herzogth. Westph. müssen die ihnen von den landesherrlichen Behörden zugestellten landesherrlichen Verordnungen und sonstigen Publikanden ungesäumt verkündigen und dieselben hiernach den beteffenden Behörden unverzüglich cum nota publicati zurücksenden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 8. Juni ej. a. den sämmtlichen Behörden befohlen, über die geschehene Verkündigung der ihnen zur Publikation zugesandten Verordnungen, wenn es auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, jedesmal binnen vier Wochen zu berichten, und sollen fernere Saumseligkeiten mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden.

---

136. Arnsberg den 5. Februar 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Der Freiheit Freinohl wird es gestattet, an der von ihr (an die Stelle der vom Strom weggerissenen hölzernen Brücke) in Stein neu aufgeführten Ruhr-Brücke auf der Landstraße nach Meschede ein erhöhetes Brückengeld, nach einem beigefügten Tarife, bis auf Widerruf, erheben zu lassen.

---

137. Arnsberg den 11. Februar 1805.

Fürstl. H. D. Rent-Kammer.

In Gemäßheit landesherrlicher Bestimmung, soll von denjenigen ausländischen Juden, in deren Heimath die Leibzoll-Abgabe fremder Juden abgeschafft worden ist, der bisher diesseits übliche Juden-Leibzoll nicht mehr erhoben werden.

---

138. Arnsberg den 26. Februar 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der Unergiebigkeit der vorigjährigen Erndte werden, zur Verhütung von Mangel und großer Theurung, das Brantweinbrennen aus inländischen Roggen und Kartoffeln verboten, sodann auch Bestimmungen gegen Vor- und Aufkaufung der Brodfrüchte erlassen, und zu solchem Behufe ausführliche controlirende Maßregeln vorgeschrieben.

Bemerk. Die vorbezeichneten Beschränkungen sind am 5. November ej. a. wieder aufgehoben, jedoch ist unterm 8. Dezember desselben Jahres das Brantweinbrennen vom 1. Januar 1806 an wiederholt und unbedingt verboten, und die gerichtliche Versiegelung aller Brantweinblasen befohlen, sodann sind auch an demselben Tage mehrere den Getraidehandel einschränkende Bestimmungen erlassen worden. Die Wiederaufhebung der letztern hat am 29. April 1806 stattgefunden.

---

139. Darmstadt den 30. März 1805.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Um nach Möglichkeit zu verhüten, daß die Communen Unseres Herzogthums Westphalen nicht ohne dringende Noth Schulden contrahiren, und damit Unsere Regierung zu Arnsberg in den Stand gesetzt werde, in dieser Hinsicht die ihr obliegende Pflicht der Obervormundschaft über den Communal-Haushalt gehörig erfüllen zu können — finden Wir Uns bewogen, Folgendes gnädigst zu verordnen:

1. In allen Städten, Freiheiten, oder andern Communen Unsers Herzogthums Westphalen soll nicht das geringste Capital ohne Vorwissen und Genehmigung Unserer Regierung zu Arnsberg aufgenommen werden.

2. Ehe Unsere Regierung die Genehmigung ertheilt, hat dieselbe die eintretenden Umstände genau zu erwägen, und den Consens zu einer Capital-Aufnahme nur dann, wenn es die Nothdurft wirklich erheischt, zu ertheilen; jedesmal aber muß zugleich bestimmt werden, auf welche Art und binnen welcher Zeit die Commune das Capital wieder abzutragen hat.

3. Damit Unsere Regierung im Stande sei, die Nothwendigkeit der Aufnahme, sodann die Art und Zeit der Ablage gründlich zu beurtheilen und mit Bestand zu bestimmen; so sind, bei den Gesuchen um Erlaubniß zu einer Capital-Aufnahme und den desfalls zu erstattenden Berichten folgende Umstände jedesmal zu erörtern und ins Klare zu setzen:

a. Ob die Commune sich wirklich in der Nothwendigkeit befinde, das Capital aufzunehmen?

b. Wozu dieselbe das Capital verwenden wolle?

c. Ob sie sonst noch Schulden habe, und wie viel solche betragen?

d. Ob die Commune im Stande sei, die Schulden aus ihren gemeinen Mitteln abzutragen, oder ob, in deren Ermangelung, die einzelnen Mitglieder der Commune die Schuld aus ihrem eigenen Vermögen durch eine Umlage in der Gemeinde bestreiten müssen?

e. Wie viel Zeit in einem oder dem andern Fall zur Wiederablage erfordert werde? wobei Unserer Regierung jedesmal die letzte abgehörte Rechnung von den

berichtenden Beamten und Magistraten zur Einsicht vorzulegen sein wird.

4. Wenn in Städten und Freiheiten sich der Fall ereignet, daß der Consens zu einer Capital-Aufnahme nachgesucht werden muß, so hat der Magistrat desfalls an Unsere Regierung Bericht zu erstatten, und dabei die im §. 3 von a bis e bemerkten Fragen gründlich zu erledigen. Unsere Regierung hat alsdann zu ermessen, ob und in wie fern es erforderlich sei, den Reservat-Beamten noch mit Bericht zu hören.

5. Wenn andere einzelne Communen, Kirchspiele, oder ganze Gerichte um Consens zu einer Capital-Aufnahme nachsuchen wollen; so haben sich dieselben bei dem ihnen vorgesetzten landesherrlichen oder Patrimonial-Richter zu melden. Derselbe hat alsdann die vorbemerkten Punkte genau zu untersuchen, und darüber gründlich und nach Maßgabe der im §. 3 enthaltenen Bestimmungen an Unsere Regierung zu berichten. In Ansehung der Patrimonial-Gerichte hat die Regierung zu beurtheilen, ob und in wie fern es nothwendig sei, den Reservat-Beamten noch mit Bericht zu hören.

6. Hiernach hat alsdann Unsere Regierung, in Gemäßheit der oben im §. 2 enthaltenen Normen zu verfahren, den Consens entweder abzuschlagen oder zu ertheilen, auch in diesem Fall, wegen Wiederablage des Capitals, das Nöthige zu besorgen.

7. In der Communal-Rechnung soll bei den aufgenommenen Capitalien immer bemerkt werden, in welcher Zeit sie abgetragen werden müssen, und hat Unsere Regierung strenge darauf zu halten, daß die Ablage zu der bestimmten Zeit geschehe.

8. Wenn — wider Unser Erwarten — von Communen, Kirchspielen, oder Gerichten, ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung Capitalien aufgenommen würden; so sollen:

a. die Magistrate, Orts- Kirchspiels- oder Gerichts-Vorstände desfalls, und zwar jeder Theilnehmer in eine Strafe von zwanzig Thalern verfallen sein.

b. Sollen dergleichen ohne Consens der Regierung gemachte Schulden gar nicht als Communal-Schuld betrachtet werden — sondern in der Rechnung gestri-

chen, und der Vorstand der Commune, welcher die gesetzwidrige Anleihe gemacht hat, zur Wiedererstattung des aufgenommenen Geldes alsbald angehalten werden.

Diese Unsere Verordnung ist gehörig bekannt zu machen, und auf's Genaueste zu befolgen.

---

140. Arnsberg den 6. April 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die sämmtlichen Pfarrer und Pfarrverweser im Herzogthum Westphalen werden erinnert, die ihnen bereits am 4. Dezember 1802 und 28. October 1803 aufgegebene alljährliche Einsendung von Bevölkerungs- und Mortalitäts-Tabellen pünktlicher zu bewirken, und gleichzeitig über die Aufstellungsart der Listen über Geborne, Verstorbene und Kopulirte, ausführlich instruirt.

Bemerk. Der Fürstl. H.-D. Kirchen- und Schul-Rath zu Arnsberg hat den Pfarrern ꝛc. unterm 5. Dezember 1805 zu obigem Zweck eine Mustertabelle communicirt, und dieselben angewiesen, wie sie die, nicht nach den Pfarrsprengeln, sondern nach den neuen Amtsgrenzen, aufzustellenden Bevölkerungs-Listen einrichten sollen.

Die Großherzogl. H. Regierung zu Arnsberg hat sodann am 15. November 1806, mit Bezug auf die beiden vorbemerkten Bestimmungen, die sämmtlichen Pfarrer ꝛc. mit ausführlicher Instruktion über die äußere und innere Einrichtung der Tabellen überhaupt, so wie über die innere Einrichtung der besondern Tabellen über die Bevölkerung, die Gebornen, die Verstorbenen und die Kopulirten versehen, und die Einsendung dieser, die Bevölkerungs-Polizei betreffenden, Nachrichten jährlich in der ersten Hälfte Januars erfordert.

---

141. Darmstadt den 11. April 1805.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Nachdem Wir mit Mißfallen vernommen, daß verschiedene Städte und Gemeinheiten Unsers Herzogthums

Westphalen sich beigehen lassen, die ihnen gemeinschaftlich zustehenden Waldungen vertheilen zu wollen, Wir jedoch nicht zulassen können, daß dergleichen Eigenthum der Gemeinheiten unter die Glieder verspittert, die wirthschaftliche Verwaltung erschweret, die forstlichen Anordnungen vereitelt und den Gemeinden alle Mittel, sich bei dringenden Vorfällen helfen zu können, benommen werden; so verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß hinführo keine den Städten und andern Gemeinheiten zuständige Waldungen unter die Glieder vertheilt, sondern von Bürgermeister und Rath und resp. den Vorstehern der Gemeinheiten so lange aufs Beste forstmäßig verwaltet werden sollen, bis Wir wegen der Organisation des Forstwesens in den gemeinheitlichen und Privat-Waldungen das Nöthige werden festgesetzt und verfügt haben; wobei Wir dann noch überhaupt und ein für allemal verordnen, daß ohne Unsere spezielle Erlaubniß niemals, weder eine Grund-Theilung noch eine theilweise Verpachtung der gemeinen Waldungen statt haben solle, und daß bei jedem Fall, wo gegen diese Unsere Verordnung gehandelt werden wird, die Contravenienten zur gebührenden nahmhaften Strafe gezogen werden sollen.

Zur allgemeinen Wissenschaft und strikten Beobachtung soll diese Unsere gnädigste Verordnung in den öffentlichen Blättern Unsers Herzogthums, sodann in allen Gemeinheiten mündlich auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, und hiernächst an öffentlichen Orten angeheftet werden.

---

142. Darmstadt den 14. April 1805.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Nachdem Wir wahrgenommen haben, daß in Unserm Herzogthum Westphalen das Hebammen-Wesen noch sehr mangelhaft, besonders die Belohnung der Hebammen, ihren für die Menschheit wichtigen Geschäften nicht angemessen sey, so finden Wir Uns bewogen, wegen des Unterrichts, der Anstellung und Belohnung der Hebammen, zum Wohl des Publikums, gegenwärtige Verordnung gnädigst zu erlassen.

§. 1. Das ganze Herzogthum soll in gewisse nach den Localitäten zu bemessende Bezirke abgetheilt, und

jedem derselben eine wohl unterrichtete und approbirte Hebamme gegeben, auch ihre Anzahl in denjenigen Gegenden, wo deren zu wenige vorhanden sind, nach Bedürfniß vermehrt werden.

§. 2. Zu der Ausübung der Hebammenkunst soll keine andere Person als eine ordnungsmäßig gewählte, unterrichtete, geprüfte, tüchtig befundene, approbirte, und verpflichtete Hebamme zugelassen werden.

§. 3. Wenn eine solche Hebamme, die in einem bestimmten Orte oder Bezirke angestellt ist, mit Tod abgehet, oder wegen Alters, unheilbarer Krankheit und anderer Ursachen, ihr Amt nicht mehr versehen kann, soll dieses ungesäumt der Orts-Obrigkeit angezeigt werden. Der Beamte auf dem Lande, oder der Magistrat in den Städten und Freiheiten, soll alsdann, nöthigen Falls, nach vorher gegangenem Benehmen mit dem Pfarrer und Ortsvorstande, eine zum Hebammen-Amte geeignete, wohlgesittete Person, der es an Anlagen, Fähigkeiten, und Neigung zu diesem Geschäfte nicht mangelt, die gesund, des Lesens kundig, und nicht über vierzig Jahr alt ist, aussuchen, und solche dem Hebammen-Lehrer zum Unterrichte schicken.

§. 4. Hat der Hebammen-Lehrer die ihm zum Unterricht geschickte Person zu geburtshülflichen Geschäften qualificirt gefunden, dann macht er dieses und die Zeit des anzufangenden Lehrkurses dem Beamten oder Magistrate bekannt, damit wegen der Verpflegungs-Kosten für die Hebamme während des Lehrkurses zeitige Veranstaltung getroffen werde.

Der Hebammen-Lehrer wird voraus dafür sorgen, daß die Schülerinnen der Entbindungskunst für einen billig accordirten Preiß, in seinem Wohnorte, Logis, und Kost bekommen können.

§. 5. Jeder Schülerin der Hebammenkunst müssen, wegen Versäumniß, Diäten, die, exclusive der accordirten Taggelder für Wohnung und Kost, täglich in sechs Stüber bestehen sollen, von der Gemeinde bezalt werden.

§. 6. Der theoretische und practische Unterricht in der Hebammenkunst soll wenigstens vier und, nach der Beschaffenheit der Subjecte, auch mehrere Wochen dauern.

§. 7. Jede unterrichtete Hebamme soll, nach geschlossenem Lehrkurse, von dem Hebammen-Lehrer, in Gemäßheit der ihm ertheilten Instruction, über einige wichtige Gegenstände der Entbindungskunst geprüft, und diese Prüfung in Gegenwart des Beamten des Orts, wo der Hebammen-Lehrer domicilirt ist, vorgenommen werden.

Der Beamte hat für die Richtigkeit des Prüfungs-Protocolls und vorzüglich dafür zu sorgen, daß es mit den eigenen Worten der Geprüften aufgenommen werde. Ist diese aber des Schreibens hinlänglich erfahren, so soll sie die Beantwortung der Fragen selbst niederschreiben, oder wenigstens das ihr vorgelesene Protocoll unterschreiben.

§. 8. Das Prüfungs-Protocoll, nebst Censur des Examinanten, soll der Beamte an Unsere Regierung zu Arnsberg einsenden. Diese wird solches dem in ihrem Mittel sitzenden Medicinal-Rath vordersamst zum Gutachten zustellen, und, wenn die Geprüfte tüchtig befunden ist, den Approbations-Schein an den Beamten und respective Magistrat befördern, der ihn der Bezirks- oder Orts-Hebamme, nach geschehener Verpflichtung, einhändigen soll.

§. 9. Der Approbations-Schein hat fünf Jahre Gültigkeit, und soll, nach Abfluß dieser Zeit auf eben so viele Jahre wieder erneuert werden — wenn nämlich die Hebamme noch im Stande ist, ihr Amt kunstmäßig zu verwalten. Im entgegen gesetzten Fall soll sie von Neuem zum Lehrkurs sich sistiren, oder, bei gänzlichem Unvermögen ihren Dienst fernerhin zu versehen, eine Andere statt ihrer unterrichtet und angestellt werden.

§. 10. Jede Hebamme wird von dem Beamten oder Magistrate auf die dieser Verordnung beigefügte Instruction verpflichtet.

§. 11. Den Pfarrern bleibt es hierbei unbenommen, die Hebammen nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, über die sogenannte Nothtaufe und andere damit in Beziehung stehende Verrichtungen zu belehren und zu instruiren.

§. 12. Was nun die Belohnung der Hebammen betrifft, so verordnen Wir ferner:

a. jede approbirte Hebamme ist von allen persönlichen Gemeinds- und Staats-Lasten frei. Die Personal-Freiheit erstreckt sich auch auf ihren Ehemann, oder im Wittwenstand auf dasjenige Kind, das sie verpflegt.

b. Für die Unterstützung einer Gebährerin und für die Pflege, die die Hebamme der Kindbetterin und dem Kinde vierzehen Tage bis drei Wochen lang leistet, soll ihr von Vermögenden ein Reichsthaler, von Armen aber dreißig Stüber, und diese aus den Armen-Fonds oder den einschlägigen Gemeinden bezahlt werden.

c. Wenn eine Hebamme ausserhalb ihres Wohnorts in dem ihr angewiesenen Bezirke geburts-hülfliche Geschäfte verrichtet, erhält sie, ausser dem festgesetzten Honorar, für den Weg — nach der Beschaffenheit desselben — der Entfernung, der Witterung, der Jahrs- und Tags-Zeit, eine billige und angemessene Vergütung. Diese soll bei Armen von den Communen geleistet werden, und nicht über zwölf Stüber für jeden Gang betragen; Vermögenden aber steht es frei, mehr als diese stipulirten Gebühren der Geburtshelferin zu entrichten.

§. 13. Das Honorar selbst wird entweder in baarem Gelde, oder — statt des Geldes — in Naturalien, in dem Werthe des laufenden Preises, bezahlet; jedoch letztere nicht anders, als wenn die Hebamme solche überhaupt annehmen will, und in der Art und Gattung derselben eingewilliget hat.

§. 14. Eheliche und uneheliche, erste oder zweite Geburt, machen in dieser Taxe keinen Unterschied. Für ein Zeugniß in medicinisch-gerichtlichen Fällen aber wird der Hebamme Nichts bezahlet.

§. 15. In den Fällen, wenn eine Hebamme aus Alter und unheilbarer Krankheit ihr Amt nicht mehr versehen kann, und statt ihrer eine andere angestellt worden ist, soll die Dienstunfähige, besonders, wenn sie arm ist, der Billigkeit gemäß, aus der Gemeinds-Casse oder den Armen-Fonds angemessen unterstützt werden.

§. 16. Endlich ist es Unser gnädigster Wille, daß jeder Orts- und Bezirks-Hebamme, so lang sie im Amte stehet, von den meistens öden Communal-Ländereien, we-

nigstens zwanzigtausend Quadrat-Fus, oder ein Stück Wiese von gleicher Größe, oder jährlich ein Paar Malter Brennholz aus den Communal-Waldungen, oder da, wo es angeht, eine Wohnung frei und unentgeltlich gegeben werde. Die Anwendung dieser Unterstützungs-Mittel hat Unsere Regierung zu Arnsberg in den speciellen Fällen, nach den besonders vorwaltenden Lokal-Verhältnissen näher zu bestimmen.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Beamten, Patrimonial-Richtern, Magistraten, und Orts-Vorständen in Unserm Herzogthum Westphalen, vorstehende Verordnung in sämmtlichen Ortschaften gehörig zu publiciren, wegen deren Befolgung die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, und daß derselben in Zukunft nachgelebt werde, ein wachsames Auge zu haben.

Instruction, worauf jede Hebamme verpflichtet werden soll.

Ihr sollt geloben und schwören zu GOtt dem Allmächtigen, daß Ihr Alles, was Euch der Hebammen-Lehrer gelehret hat, gewissenhaft und pünktlich befolgen, den Gebährenden ohne Unterschied des Standes und Vermögens, in natürlich leichten und natürlich schweren Gebährungen, zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust den nöthigen Beistand leisten — in widernatürlichen Fällen, oder da, wo Ihr nicht helfen könnet, bei dem Vater des Kindes oder den nächsten Anverwandten oder Umstehenden auf schleunige Herbeiholung eines Geburtshelfers dringen — in dem Falle, wenn jene die Herbeiholung des Geburtshelfers verzögern, oder gar verweigern, solches dem Beamten oder Pfarrer des Orts, damit diese, auf Kosten der Nachlässigen, die nöthige Hülfe herbeischaffen können, anzeigen — auch dieses bei Gebährenden, die unentbunden sterben, um wo möglich die Frucht zu retten, beobachten — zur Rettung der todtscheinenden Kinder und Gebährerinnen die Versuche zur Wiederbelebung so lange, bis keine Hoffnung mehr übrig ist, fortsetzen — für Ertheilung der Nothtaufe sorgen — Kindbetterinnen und Neugebohrne sorgfältig verpflegen — den Erstgebährenden über die Verpflegung der Kinder den nöthigen Rath ertheilen — verdächtige Schwangerschaften und Geburten überhaupt nicht verhelen, sondern solche den nächsten Anverwandten und der Obrigkeit anzeigen —

weder Müttern und Kindern noch sonst jemanden in vorkommenden Krankheits-Fällen Arzneimittel zum äusserlichen und innerlichen Gebrauch geben — und endlich bei medicinisch-gerichtlichen Fällen und Untersuchungen, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit aussagen wollet!

Die Hebamme schwört:

Ich gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich dies alles, was mir vorgelesen und erklärt worden ist, und ich wohl verstanden habe, nach allen meinen Kräften pflichtmäßig und gewissenhaft erfüllen will; So wahr mir GOtt helfe ꝛc. ꝛc.

Bemerk. Die alljährlich durch die Regierung zu Arnsberg geschehenen Bekanntmachungen des Anfangs des Hebammen-Lehr-Kurses, und die damit verbundenen Weisungen an die Beamten, aus bezeichneten Bezirken, tüchtige Candidatinnen der Hebammen-Kunst zu dem Unterrichte zu senden, sind in dieser Sammlung nicht angedeutet worden.

---

143. Arnsberg den 30. April 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die landesherrlich verordnete Errichtung eines besondern Medizinal-Kollegiums für das Herzogth. Westphalen, — welches jedoch nicht für sich und als Landesbehörde, sondern als eine der Regierung untergeordnete Stelle fungirt und zu Arnsberg residirt —, aus 4 ordentlichen Mitgliedern (wovon das Erste das Direktorium führt), sodann aus 3 außerordentlichen, außerhalb Arnsberg wohnenden, und nur mit dem Kollegium korrespondirenden, Mitgliedern bestehet —, wird, so wie dessen Ressortverhältniß, zur öffentlichen Kunde gebracht. Zu Letzterem gehört: 1. die Prüfung aller Medizinalpersonen; 2. die Abfassung medizinisch-chirurgischer Responsen und die Prüfung ärztlicher Gutachten, Attestate und Sektionsprotokolle, wenn das Kollegium von einem Gerichte oder auch von Privatpersonen in nicht gerichtlichen Fällen darum ersucht wird; 3. die Retaxation und Ermäßigung der Rechnungen der Aerzte und Apotheker auf amtliche

Requisition; und 4. die Cognition über alle zur medizinischen Polizei gehörige Gegenstände, insofern diese Artis peritiam erfordern.

---

144. Arnsberg den 4. Mai 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Wegen der in Holland und besonders im Churfürstenthum Hannover herrschenden Pferde-Seuche, werden mehrere, die Absonderung von den inländischen Pferden, der aus den Gegenden des nördlichen Deutschlandes kommenden und das Land durchziehenden Pferde, bezweckende Vorschriften ertheilt und deren Bekanntmachung und Erfüllung den Lokalbehörden befohlen.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 14. ej. m. gegen die im Herzth. Westphalen sich wirklich äußernde Pferde-Seuche, die im bezeichneten Auslande und auch im Fürstenthum Starkenburg dagegen angewendeten Heilmittel, durch einen ausführlichen „Medizinischen Unterricht" bekannt gemacht und dessen Anwendung empfohlen.

---

145. Arnsberg den 18. Mai 1805.

Fürstl. H. D. Forst-Kolleg.

Da es in der bis hierhin noch bestehenden landesherrlichen Verordnung vom 3. Juli 1765 (Nr. 607 d. 1. Ahth. d. S.), welche unterm 16. Oct. v. J. (Nr. 125 d. S.) erneuert und einstweilen bestätigt worden, u. A. heißt, daß „desgleichen auch nach altem Gebrauch die „Rehböcke das ganze Jahr hindurch, mit möglichster Schonung der alten Rehe, geschossen und erlegt werden könnten und sollten," und dieses von verschiedenen mit höchst gnädigster Herrschaft zur gemeinschaftlichen Jagd im Herzogthum Westphalen berechtigten Unterthanen dahin mißverstanden werden wolle, daß befragte Rehjagd auch zur Zeit der geschlossenen kleinen Jagd und während der Setz- und Heeg-Zeit, zum größten Verderben derselben, mit Jagdhunden ausgeübet werden könne und dürfe, — dieses aber der eigentliche Sinn mehrbelobter Verordnung gar nicht sei, und nur gestattet werden könne, daß während besagter geschlossenen kleinen Jagd — der Setz-

und Heeg-Zeit besagtes erlaubtes Rehschießen blos auf den Anstand, oder durch das Pürschen geschehe, und daher das Jagen derselben mit Jagdhunden, während dieser Zeit, bei Vermeidung der in der Verordnung festgesetzten Strafe von 10 Goldg., gänzlich cessiren solle; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft hiermit und der Warnung bekannt gemacht, daß jeder Uebertretungsfall die verordnete Strafe unnachsichtlich verwirkt haben werde.

---

146. Arnsberg den 10. Juni 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die Klagen gegen Kirchen-Vorstände, als solche, sollen in erster Instanz bei dem Hofgerichte und nicht bei den Untergerichten angebracht werden.

---

147. Arnsberg den 11. Juni 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zu der Vermögens-Steuer für das Jahr 1805 sollen die Zahlungspflichtigen dieselben Quoten wie im verflossenen Jahre kontribuiren, vorbehaltlich jedoch der durch die angemeldeten Vermögens-Veränderungen und durch rektificirte Deklarationen eingetretenen Zu- und Abgänge der Steuerbeiträge.

Bemerk. Die obige Behörde hat an demselbigen Tage bestimmt, daß zur Beitreibung der Rückstände der Vermögens-Steuer die in der Verordnung vom 18. August 1804 (Nr. 118 d. S.) vorgeschriebenen Maßregeln und Zwangsmittel angewendet werden müssen.

Unterm 3. Mai 1806 ist die Vermögenssteuer pro 1806 gleichmäßig wie oben, sodann auch am 17. Febr. 1807 ebenfalls pro 1807, mit Vorbehalt der Ausgleichungen, welche nach stattgefundener Rektifikation der Umlagebasis eintreten werden — (conf. Nr. 208 d. S.) —, ausgeschrieben worden, jedoch ist erst am 18. April 1812 (conf. Nr. 481 d. S.) eine veränderte Repartitions-Art festgesetzt worden.

---

148. Darmstadt den 12. Juni 1805.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

In den gesammten Landen darf fernerhin außer der Klassen-Lotterie zu Darmstadt, ohne besondere landesherrliche Concession, keine Lotterie in Geld oder Waaren errichtet, keine Collekte für nicht besonders erlaubte auswärtige Lotterien übernommen und auch keinerlei Ausspielungen auf in- oder ausländische Zahlen- oder Klassen-Lotterien eingerichtet, veranstaltet, oder Loose heimlich oder öffentlich für solche unerlaubte Lotterien debitirt werden.

Die Bedingungen, unter welchen das Collektiren für auswärtige, erlaubte (bis jetzt die churhessische und reichsstädtisch Frankfurtische) Lotterien gestattet ist und werden soll, sodann auch die auf den speziell bezeichneten Contraventionsfällen haftenden Strafen werden ausführlich bestimmt.

Bemerk. Durch ein gleichzeitig erlassenes Edikt ist, unter Entkräftung der am 12. Juni 1780, Behufs der Beschränkung der Spielsucht der Unterthanen in den damals bestandenen Lotto's, erlassenen Verordnung, ausführlich bestimmt worden, in welchem Maße den Collekteurs der landesherrlich concessionirten in- und ausländischen Lotterien ein Klage-Recht gegen ihre Schuldner der Lotterie-Einsatz-Gelder zustehen soll. Das großherzogl. h. Geheime Ministerium hat sub dato Darmstadt den 31. März 1813 die beiden vorbezeichneten Verordnungen wiederholt publizirt.

---

149. Arnsberg den 29. Juni 1805.

Fürstl. H. D. Forst-Kolleg.

Zum Besten der Forstwittwen-Kasse sollen von jedem Stamm und von jedem Klafter Holz, welche aus den herrschaftlichen Waldungen verkauft werden, 2 Kreuzer Forst-Sporteln und Anweisungsgebühren entrichtet werden.

---

150. Darmstadt den 29. Juni 1805.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Zur Festsetzung einer bestimmten allgemeinen Norm über den Anfangs-Zeitpunkt eines gerichtlich aufgelegten Beweis-Termines wird verordnet, „daß der anberaumt „werdende Beweis-Termin erst alsdann — wann der, „den Beweis auflegende, Bescheid die volle Rechtskraft „erhalten haben wird — seinen Anfang nehmen soll," und daß die untern Justizbehörden, bei Eröffnung eines solchen Bescheides, die Partheien besonders davon unterrichten müssen, daß der Termin des Beweises erst nach Verlauf der ersten zehn Tage zu laufen beginne, in sofern der Berufung oder sonstigem remedio juris früher von ihnen entsagt worden ist.

---

151. Arnsberg den 13. Juli 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Gegen die an mehreren Orten sich gezeigt habende Krankheit der Schweine — die Bräune, welche als nicht ansteckend bezeichnet wird — werden ausführliche Anweisungen über die Behandlungs- und Heilungs-Art der erkrankten Schweine bekannt gemacht.

---

152. Darmstadt den 30. Juli 1805.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Mit Bezugnahme und unter Abänderung der für die altheſſiſchen Lande am 14. Dezember 1747 und 6. Juni 1774 wegen des Immobilar-Besitzes der Juden und wegen des desfalls den christlichen Unterthanen beschränkt eingeräumten Abtrieb-Rechtes, wird Folgendes verordnet:

„Wann ein in Schutz recipirter Jude, ſowohl in „Unſern Altheſſiſchen als überkommenen ſämmtlichen Entſchädigungs-Landen, ein Haus für „sich und seine Familie erkauft — und deshalb die landesherrliche Concession nachgesucht und ausgebracht haben „wird, soll das Abtriebs-Recht Unserer christlichen Unterthanen, in sofern der kaufende Jude hierunter noch eine „weitere Dispensation bei Uns nachgesucht und erhalten

„haben wird, hinführo nicht länger als drei Monate „dauern — binnen dieser Frist aber soll von dem einschlä„gigen Beamten der Gemeinde oder dem Ort, wo jenes „Haus befindlich ist, der geschehene Verkauf desselben an „den jüdischen Käufer dreimal und zwar gleich nach aus„gebrachter landesherrlicher Dispensation von 14 zu 14 „Tagen zu dem Ende, damit derjenige christliche Unter„than, der solches etwa abzutreiben gedenkt, in Zeiten „sich berathen könne — öffentlich bekannt gemacht wer„den — dagegen soll alsdann, wenn kein Retract erfolgt, „der jüdische Käufer für die nachgesuchte und erhaltene „landesherrliche Dispensation und zwar bei einem neu er„kauft werdenden Hause, folgendes Quantum zu Unserm „Fisco erlegen:

„1. Von einem Haus, das für 500 fl. oder darunter „gekauft worden . . . . 7 fl. 30 kr.
„2. Von einem Haus, dessen Kaufpreis über 500 fl. „und bis auf 1000 fl. steigt . . . 10 fl.
„3. Von einer Wohnung, wovon der Kaufschilling „1000 fl. und bis 1500 fl. incl. beträgt . 20 fl.
„4. Von einer solchen, welche für mehr als 1500 fl. „und weniger als 2500 fl. acquirirt worden 30 fl.
„5. Von einer Behausung, deren Kaufpreis 2500 fl. „und weniger als 3500 fl. beträgt . . 40 fl.
„6. Von einer Wohnung, deren Kaufschilling die Summe „von 3500 fl. und weniger als 4500 fl. ausmacht 50 fl.
„7. Von einem Haus, das für eine noch größere Sum„me erkauft worden, überhaupt . . . 60 fl.

„Dahingegen soll ꝛc. ꝛc. (bezieht sich auf die alt„hessischen Lande und Gesetzgebung); wobei Wir übrigens „den in Unsern sämmtlichen Landen in Schutz re„cipirten Juden, um ihnen die Anschaffung eigener Wohn„häuser noch mehr zu erleichtern, auch noch die Erlaub„niß, dergleichen für sich und ihre Familien bauen lassen „zu dürfen, mit dem Anfügen hiermit gnädigst ertheilen, „daß die wegen Abgabe der Bauplätze von Uns unterm „29. Juli 1791 (conf. Nr. 49 d. S.) erlassene gnädigste „Verordnung auch auf sie anwendbar sein und ausgedehnt, „und alle Juden in Ansehung der für sie und auf ihre „Kosten neu erbaut werdenden vorhin nicht existirten „Häusern von allem und jedem Abtriebs-Recht Unserer „christlichen Unterthanen gegen ein Concessions-Geld von „fünf — höchstens zehn Gulden befreiet sein und blei„ben sollen.“

153. Arnsberg den 1. August 1805.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Zufolge landesherrlicher Verordnung vom 3. v. M. müssen alle inländische Buchhandlungen von ihren eigenen Verlags-Schriften, und alle im Lande wohnende Schriftsteller von ihren im Auslande im Druck erscheinenden Schriften, drei Exemplare — eines an die Hofbibliothek zu Darmstadt, eines an die Universitätsbibliothek zu Giessen und eines an die Provinzialbibliothek zu Arnsberg — einsenden, und darf vor Erlangung der desfallsigen Empfangscheine von den Bibliothekaren keine Anzeige über solche Bücher weder im Inlande noch im Auslande stattfinden.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 4. August 1808 die für die Provinzial-Bibliothek seither eingelangten, und in den Händen von Privaten sich befindenden Bücher eingefordert, um sie in den Bücher-Katalog eintragen und zum gemeinnützigen Gebrauche im Bibliothekzimmer aufstellen zu lassen; sodann hat das großherzogl. h. geh. Staats-Ministerium zu Darmstadt am 30. ej. m. die obige Verordnung mit dem sie modificirenden Zusatze erneuert, daß, zufolge landesherrlicher Bestimmung, nur die inländischen Buchhandlungen zur fernern Abgabe von 3 Exemplarien ihrer Verlags-Artikel verpflichtet sein sollen.

---

154. Arnsberg den 27. August 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die ältere und auch erneuerte gesetzliche Bestimmung: daß

„die mit geringen Waaren hausirenden Personen nur „alsdann, wenn die Inländischen ein glaubhaftes „Zeugniß ihres bisherigen guten Betragens — und die „Ausländischen einen von der Fürstl. Regierung ausgestellten Erlaubnißschein vorzeigen können, zuzulassen seyen,“

soll auch auf die im Lande umherziehenden Scheerenschleifer, Lumpensammler, Kesselflicker und andere in Ausübung sonstiger Künste und Handthierungen ihrer Nahrung nachgehende Personen ausgedehnt werden.

---

155. Arnsberg den 3. September 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die landesherrlichen Beamten und Amtsverwalter und die Patrimonialrichter dürfen, ohne vorher erlangten Reise-Urlaub der Regierung, sich nicht von ihrem Wohnorte außerhalb ihres Amtsbezirkes entfernen.

---

156. Arnsberg den 3. September 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die auf Kosten der Kirchspiele gehalten werdenden Arnsberger Intelligenzblätter sollen ferner nicht mehr an die Kirchspiels-Vorsteher, sondern an die Kirchspiels-Pfarrer oder Pfarr-Verweser versandt werden, bei welchen den Ersteren die jederzeitige Einsicht der Intelligenzblätter freistehet.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 15. Mai 1810, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 5. November 1808 (ad Nr. 271 d. S.), die Kirchspiele von der Verpflichtung zur Haltung des Intelligenzblattes und der großherz. hessischen Zeitung dispensiret.

---

157. Arnsberg den 21. September 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die wegen der französischen Emigranten in den Jahren 1792 und 1794 erlassenen Verordnungen (conf. Nr. 947, 948, 956, 967 u. 1000 d. 1. Abth. d. S.) sollen im Herzogth. Westphalen unnachsichtlich gehandhabt werden, und wird es den landesherrlichen Beamten, den Magistraten und Patrimonial-Richtern, bei persönlicher Verantwortung und scharfer Ahndung befohlen, darüber zu wachen, daß den französischen Ausgewanderten schlechterdings kein längerer inländischer Aufenthalt, es sei in Privatwohnungen oder in Gasthäusern gestattet werde, als zur Fortsetzung ihrer Durchreise erforderlich ist.

---

158. Arnsberg den 26. September 1805.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Die sämmtlichen Pfarrer und Pfarrverweser werden, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, angewiesen, keinen der obligaten, d. h. amtssässigen Unterthanen — ohne Rücksicht darauf: ob sie einzige Söhne, ob sie bereits mit Gütern beerbt oder mit separatem Gute versehen sind, ob sie das Conscriptions-Alter überschritten haben ꝛc. oder nicht —, zu kopuliren, wenn dieselben nicht ein vom landesherrlichen Kriegs-Kolleg ausgestelltes Befreiungsdekret von Kriegsdiensten vorgezeigt haben.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat unterm 21. Jan. 1806 bekannt gemacht, daß die schon als Unterthanen angesessenen Wittwer bei ihrer zweiten Verheirathung keiner Dispensation vom Kriegsdienste bedürfen, und am 15. März 1806, als Deklaration des Rekrutirungs-Reglements vom 1. Februar 1804, die Bestimmung publizirt: daß Unterthanen, welche über die Conscriptions-Jahre sind, die den letzten Reichskrieg mitgemacht haben und den desfallsigen förmlichen Abschied vorlegen können; ferner auch solche, die seit mehreren Jahren ihren eigenen Haushalt führen, schon vorlängst wirkliche Bürger gewesen sind und die Conscriptionsjahre überschritten haben, zur Nachsuchung der vorbemerkten Dispensationen nicht verpflichtet sind.

---

159. Darmstadt den 26. September 1805.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit wird festgesetzt, daß kein Musikant, er sei In- oder Ausländer im Herzogth. Westphalen ferner umherziehen darf, wenn er nicht, auf den Grund eines lokalgerichtlichen Zeugnisses über Herkunft und gute Aufführung, eine, nur auf seine Person sprechende, Concession der Regierung erlangt hat, welche jedesmahl für die Dauer eines halben Jahres ausgestellt, und wofür von Inländern die gewöhnliche Paß-Gebühr von 30 Kreuzer, von Ausländern aber 2 Fl, erlegt werden soll.

Die unconcessionirt umherziehenden, oder an in der Tanz-Ordnung verbotenen Tagen und Zeiten aufspielen-

den Musikanten sollen resp. mit Geld=, Gefängniß=, Concessionseinziehungs= und die Ausländer mit Landesverweisungs=Strafe, sodann auch die Wirthe, welche die Unconcessionirten zulassen und diese oder andere Tanzmusik zu verbotenen Zeiten gestatten, mit Brüchtenstrafe belegt werden.

Bemerk. Die großh. hess. Regierung zu Arnsberg hat am 19. Aug. 1806 erläuternd bestimmt, daß die vorstehende Verordnung nicht auf diejenigen Musikanten ausgedehnt werden soll, welche zu bestimmten Lustbarkeiten auf einen oder etliche Tage berufen werden; diese sollen, auf den Grund guter Führungsatteste, von dem Polizeibeamten des Ortes, wo sie aufspielen ꝛc., gegen Erlegung einer Gebühr von 30 Kr. für jeden Musikanten einen Erlaubnißschein erhalten, welcher an den die Lustbarkeit haltenden Einwohner abgegeben und von diesem an den einschlägigen Renteibeamten abgeliefert werden muß; an diesen müssen auch die Gebühren von dem Polizeibeamten zur weitern Verrechnung eingesandt werden.

---

160. Arnsberg den 27. September 1805.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Die von dem Criminal=Gerichte zu Arnsberg in peinlichen Untersuchungen an die Civilbehörden gerichteten Requisitionen müssen von den requirirten landesherrlichen Beamten, Patrimonial=Gerichten oder Magistraten ohne Aufschub erfüllt werden.

---

161. Arnsberg den 28. September 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die Religiosen aufgehobener Klöster sollen als säcularisirt und als wahre Eigenthümer ihres Vermögens betrachtet, mithin in Rücksicht ihrer Verlassenschaften oder letzten Willensmeinungen nach denselben Grundsätzen, wie die Weltgeistlichen beurtheilt werden.

Bemerk. Das Hofgericht zu Arnsberg hat unterm 10. Januar 1806 die landesherrlichen Beamten ange=

wiesen, in den ihnen obliegenden Berichtserstattungen über das Ableben eines ehemaligen Ordensgeistlichen jedesmal bestimmt anzuzeigen: ob der Verstorbene noch ein sonstiges geistliches Beneficium besessen hat oder nicht.

---

162. Arnsberg den 3. October 1805.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Ueber die im verflossenen Schuljahre von den Schulkindern gelieferten Industrie-Produkte sollen die Pfarrer die vorschriftsmäßig aufgestellten Verzeichnisse nebst ihrem Begleitungs-Berichte unverzüglich einsenden. (Conf. die Bemerkung ad Nr. 65 d. S.)

---

163. Arnsberg den 7. October 1805.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Rücksichtlich der, ausschließlich zum Ressort des Hofgerichtes gehörigen, Untersuchung und Berichtigung der Testaments-Exekutorien geistlicher Personen, so wie der Revision der desfallsigen Exekutorie-Rechnungen, werden alle in Testamenten der Geistlichen ernannte Exekutoren angewiesen, gleich nach erfolgter bischöflicher Bestätigung eines solchen Testamentes, dieses in beglaubter Form einzureichen und sich, Behufs ihrer Verpflichtung, bei dem Hofgerichte zu sistiren.

---

164. Arnsberg den 22. October 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei Aufrichtungen neuer, ohne Dachstuhl bestehender Dächer, müssen, — zur Verhütung fernerer Unglücksfälle —, gleich Anfangs unter die Sparren, vom Giebel an, Windlatten (auch Schlagsporn genannt) angeschlagen werden, und sollen die Polizeibehörden auf die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregel wachen.

---

165. Arnsberg den 29. October 1805.

Fürstl. D. H. Regierung.

Diejenigen Einkünfte der Geistlichen, wofür Anniversarien und Memorien gehalten werden müssen, sodann auch die Stolgebühren sollen bei der Vermögens-Steuer-Umlage außer Anschlag bleiben.

---

166. Arnsberg den 7. November 1805.

Fürstl. H. D. Kirchen- und Schul-Rath.

Das gegenseitige Verhältniß der katholischen Stadtpfarrer und der protestantischen Militair-Pfarrer, wegen der Proklamationen, Copulationen und Dimissorialien der Brautleute verschiedener Confession, wird regulirt, sodann auch rücksichtlich der Taufe der in gemischten Ehen erzeugten Kinder bestimmt: daß in Ermanglung desfallsiger Verträge die Knaben der Confession des Vaters und die Töchter jener der Mutter, bis zu erreichten Diskretions-Jahren folgen sollen.

---

167. Giesen den 29. November 1805.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Die Untergerichte des Herzogthums Westphalen dürfen fernerhin nicht mehr, unter keinerlei Vorwand, die Prozeß-Acten zum Rechtsspruche an sogenannte Impartiales, wer es auch immer sein möge, versenden; sondern sie müssen, wenn sie selbst oder die Partheien Ursache haben, die Entscheidung dem ordentlichen Richter nicht anheim zu stellen, unter Anfügung der Akten, dem landesherrlichen Hofgerichte diese Gründe vortragen. Hiernach soll Letzteres einem andern in Eid und Pflicht stehenden landesherrlichen Beamten den Auftrag zum Rechtsspruch ertheilen, oder, wenn bei der Streitsache der Fiskus interessirt ist, und eine der Partheien vor Completur der Akten auf deren Versendung an eine auswärtige Juristen-Fakultät bestehet, diese Transmission bewirken; Beides unter Geheimhaltung des zum Urtheil aufgeforderten Richters.

Auf Entgegenhandlungen der Untergerichte haftet Nullität der Prozedur, Schadensersatz und Geldstrafe, und wird den die Transmission verlangenden Partheien die Vorlage der Versendungskosten und Kanzleigebühren, nicht aber jene der Referenten-Sporteln, aufgelegt.

---

168. Arnsberg den 3. Dezember 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die im §. 10. der Brand-Sozietäts-Ordnung vom 20. Juni 1778 (Nr. 719 d. 1. Abth. d. S.) vorgeschriebenen Anmeldungen der Veränderungen im Tarwerthe der versicherten Gebäude müssen pünktlicher wie bisher, und fürs gegenwärtig laufende Jahr vor dessen Abfluß, künftig aber während des Monats Dezember von den Beamten bewirkt resp. deren Nichtvorhandensein angezeigt werden.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist unterm 12. März 1808, 17. Juli 1810 und 12. November 1814 wiederholt publizirt und deren genauere Beachtung befohlen worden.

---

169. Arnsberg den 7. Dezember 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei Brüchten-Verhängungen durch speziell angeordnete Commissarien müssen die Brüchtfälligen im Strafdekrete angewiesen werden, den Betrag der Geldstrafe binnen einer zu bestimmenden Frist an die landesherrliche Kammerkasse oder die Unterreceptur des Bezirks zu entrichten, und soll dieses, in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Dezember 1787, (Nr. 865 d. 1. Abth. d. S.), gleichzeitig der landesherrlichen Rentkammer zu Arnsberg berichtlich angezeigt, sodann auch, daß solches alles geschehen sei, im Commissions-Protokoll bemerkt werden.

---

170. Arnsberg den 21. Dezember 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die erledigt werdenden Gerichts-Schöffen-Stellen dürfen ohne vorherige Anfrage bei der Regierung von den Richtern nicht wieder besetzt werden, und müssen Letztere die auf ihre Anzeige der Erledigung erfolgende Entschließung erwarten.

---

171. Darmstadt den 2. Januar 1806.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

In Unserm Herzogthum Westphalen bestand bisher keine feste Bestimmung über die Frage: welche Personen schriftsäßig seyen, oder nicht, indem bei der vormaligen Justiz-Verfassung desselben eine genauere Grenz-Bestimmung nicht nöthig war. Da jedoch nach denen von Uns in Betreff der Justizpflege Unsers Herzogthums Westphalen getroffenen neueren Einrichtungen eine solche genauere und bestimmtere Entscheidung obiger Frage nöthig wird, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, folgende Verordnung desfalls zu erlassen.

I. Als schriftsäßige Personen wollen Wir in Zukunft betrachtet wissen:

1. das ganze Personale Unserer Dikasterien, die Kanzleidiener mit eingeschlossen,
2. alle Personen von Adel,
3. alle Geistlichen,
4. alle Lehrer öffentlicher höherer Schulanstalten, Gymnasien und Pädagogien,
5. sämmtliche Justiz- und Rentei-Beamte,
6. den Postverwalter zu Arnsberg,
7. die Forstmeister, den Forstverwalter zu Meschede, den Forst-Secretaire und Kanzlisten, die Oberförster, die Forstbereiter, und den Hofjäger zu Ewig,
8. alle Land-, Amts- und Stadt-Physicos, wie auch sonstige graduirte Aerzte und Wundärzte, wenn sie die Erlaubnis zu practiziren erhalten haben,
9. alle Magistrate und Landtagsfähige Städte und Freiheiten als Corpora betrachtet,
10. alle Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren,

11. alle als Räthe characterisirte Personen,
12. alle Richter der Patrimonialgerichte, und
13. die Judenschaft in Corpore.

Alle hier nicht namentlich angeführte Personen, so wie auch das Gesinde und das sonstige, in Diensten schriftsäßiger stehende, Personale erklären Wir hingegen als Amtssäßig.

II. Als schriftsäßige Sachen wollen Wir betrachtet wissen:

1. alle landesherrliche Domainen, wohin auch alle Kameral-Kolonien und Kameral-Bauerngüter in den Fällen gehören, wenn zwischen den Kameral-Kolonen und andern Unterthanen über die zu den unterhabenden Höfen gehörigen Gründe, Gerechtigkeiten und sonstige Realsachen Streit entsteht;
2. alle landtagsfähige Rittergüter, und zwar ohne Rücksicht, ob ihre Besitzer persönlich-, schrift- oder Amtssäßig sind, jedoch blos in Real-Klage-Sachen.

So wie demnach nicht schriftsäßige auf eine wegen eines besitzenden schriftsäßigen Gutes angehobene persönliche Klage bei dem Untergerichte erscheinen müssen: eben so haben umgekehrt auch Schriftsäßige bei dem Amte ihren Gerichtsstand, wenn gegen sie wegen nicht schriftsäßiger Güter bei demselben eine Real-Klage angestellt wird. In diesem letzteren Falle gedenken Wir jedoch dem Kläger die ihm nach gemeinen Rechten zustehende Wahl, mit seiner Real-Klage entweder bei dem dinglichen oder persönlichen Gerichtsstande des Beklagten aufzutreten, keineswegs zu beschränken.

3. Wenn Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit, z. B. gerichtliche Bestätigung eines Pfand-Contractes an das Gericht der gelegenen Sache gesetzlich hinverwiesen werden, höret jedoch die Schriftsäßigkeit der Landtagsfähigen Güter auf.
4. Bei den sogenannten Judiciis universalibus, Konkursen, Erbvertheilungen und Vormundschaften hat, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der Sache, blos der persönliche zu gelten.
5. Wird es bei einer angestellten Real-Klage streitig: ob ein Gut schrift- oder amtssäßig sey? soll zwar die Entscheidung der entstandenen Vorfrage, Unserem Hofgerichte zustehen, jedoch dergestalt, daß es die Entscheidung in der Hauptsache an das

einschlagende Gericht hinverweisen müsse, sobald die Entscheidung der Vorfrage dahin ausfällt, daß das zur Sprache gekommene Gut amtssäßig sey.

Nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung ist sich demnach in allen vorkommenden Fällen unterthänigst zu achten.

---

172. Arnsberg den 8. Januar 1806.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Die landesherrliche Bestimmung, daß künftig bei allen peinlichen Untersuchungen der blos inquisitorische Prozeß stattfinden soll, wird den sämmtlichen landesherrlichen und Patrimonial-Richtern, so wie den Magistraten, welchen Criminal-Jurisdiktion zustehet, zur Nachachtung bekannt gemacht.

---

173. Arnsberg den 30. Januar 1806.

Fürstl. H. D. Kirchen- u. Schul-Rath.

Schul-Lehrer und Lehrerinnen dürfen, ohne vorher eingelegtes Dienstentlassungs-Gesuch und darauf erfolgte genehmigende höchste Entschließung, ihre Schulstellen nicht verlassen.

---

174. Arnsberg den 3. Februar 1806.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Die von den Untergerichts-Behörden erlassenen und den Pfarrern insinuirt werdenden Ehe-Verbote müssen von Letztern, — ungeachtet diesen die landesherrlichen Obergerichte als Gerichtsstand angewiesen sind —, eben so respektirt werden, als wäre ihnen von der ihnen vorgesetzten Justiz-Behörde desfalls ein besonderer Befehl zugegangen.

---

175. Arnsberg den 4. Februar 1806.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zum Schutze der landesherrlich vergleiteten Juden gegen die bei ihrer häuslichen Niederlassung stattfindenden, zum Theil beträchtlichen, Accidenz-Forderungen der Ortsvorstände, werden die zu solchen Anforderungen sich berechtigt Glaubenden aufgefordert, bis zum 15. Mai d. J., unter ganz bestimmter Angabe der Accidenzien, sich über ihr desfallsiges Gerechtsam bei der Regierung zu legitimiren, worüber ihnen in diesem Falle eine förmliche Urkunde ausgefertigt werden soll. Alle ohne den Besitz einer solchen Urkunde an die sich niederlassenden vergleiteten Juden ferner gemacht werdenden Gebühren-Forderungen (exclusive der allenfallsigen, tarmäßigen Berichts- oder Attestats-Gebühren) sollen mit einer Brüchte von 20 bis 50 Rthlr. und sofortiger Restitution des Erhobenen bestraft werden, und die von Juden den Beamten unter dem Namen von Accidentien angebotenen und angenommenen, vorstehend nicht ausgenommenen, Gebühren dem Fiskus anheimfallen.

---

176. Arnsberg den 7. März 1806.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Publikation einer landesherrlich festgesetzten neuen Criminal-Sportel-Taxe.

---

177. Darmstadt den 16. März 1806.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Rücksichtlich des durch den Tod des Regierungs-Vorfahren im Herzogthum Westphalen sich ergeben habenden Thronfalles, werden alle Besitzer von Lehengütern, welche vom Herzogthum Westphalen und der Grafschaft Arnsberg releviren, aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Regierung zu Arnsberg, als landesherrlichem Lehnhof, die Erneuerung ihrer Lehens-Empfängniß und die Leistung ihrer Vassallen-Eide und lehnsrechtlichen Prästationen zu bewirken.

Die Besitzer von Lehen, so von nun aufgehobenen Klöstern früher relevirten, sollen, in sofern nicht Veränderungen in der Person der Vasallen stattgefunden haben, und die neuen Vasallen noch nicht belehnt sind, von der förmlichen Lehens-Erneuerung dispensirt bleiben, jedoch müssen Alle, bei Strafe der Felonie, eine neue Muthung bei der Regierung zu Arnsberg nachsuchen, welche ihnen den Muthschein ohne alle Taxen oder Lehngebühren ausfertigen soll.

---

178. Arnsberg den 22. März 1806.

Fürstl. H. D. Regierung.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung sollen von der Militair-Conscription auch diejenigen nachgebornen Söhne der Unterthanen im Herzogth. Westphalen befreit bleiben, welchen ihre Eltern oder Schwiegereltern ein besonderes Agrikultur-Etablissement, entweder durch Vertheilung größerer Bauerngüter oder durch Anrodung wüster Ländereien, verschaffen werden. Die Gestattung einer solchen Freiheit geschieht auf den Grund eines dem landesherrlichen Krieges-Kolleg zu producirenden Zeugnisses der Regierung, daß das neue Guts-Etablissement von der erforderlichen Beschaffenheit, Größe und sonstiger Qualifikation sei.

---

179. Darmstadt den 30. März 1806.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Nachträglich zu der in dem Organisations-Edikte vom 12. October 1803 (Nr. 59 d. S.) in §. 4. sub B. 2 enthaltenen Bestimmung wird festgesetzt, daß der Rekurs gegen die in Straffachen in erster Instanz erlassenen Erkenntnisse des Hofgerichtes zu Arnsberg unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht, als zweite und letzte Instanz, gebracht werden müsse, und daß die dem Hofgerichte zu Giesen im Allgemeinen beigelegte Eigenschaft als zweite und resp. Zwischen-Instanz für die westphälischen Streitgegenstände, in Straffachen nur dann und zwar in letzter Instanz eintreten soll, wenn mit einer an dasselbe gebrachten bürgerlichen Rechts-Sache das Straferkenntniß conner ist.

---

180. Darmstadt den 12. April 1806.

Ludewig X., Landgraf ꝛc.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll allzeit effectum suspensivum haben, wenn bei Einwendung und Fortsetzung desselben die gesetzlichen Appellations-Fatalien beobachtet werden; auch bei Versäumniß der Letztern soll diesem, jedoch vor gänzlicher Vollstreckung eingewandten und gehörig fortgesetzten Rechtsmittel, der effectus suspensivus immer noch dergestalt beiwohnen, daß der Zustand der Sache unverändert so bleiben soll, wie er sich zur Zeit der Einwendung des Restitutions-Gesuches befindet, die Vollstreckung mag bereits begonnen haben oder nicht.

Der Implorant muß, vor Erkennung der Restitution, den dahin abgeänderten Restitutions-Eid ablegen, daß er vor der richterlichen Entscheidung von dem neuen Einbringen nichts gewußt, oder daß er bei gehabter Kenntniß der Nova, dieselben, ungeachtet aller angewandten Mühe ꝛc., in dem bisherigen Prozesse nicht habe beibringen können ꝛc. Den sämmtlichen Justiz-Behörden wird die strengste Beachtung dieser zu publizirenden Vorschriften befohlen.

---

181. Arnsberg den 14. April 1806.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der, zufolge Regierungs-Verordnung vom 8. Februar 1803 (Nr. 21 d. S.), der landesherrlichen Rent-Kammer geschehenen Ueberweisung des Brüchtenwesens, werden den sämmtlichen mit Verhängung der Geldstrafen beauftragten landesherrlichen Patrimonial-Richtern, so wie den Magistraten, diejenigen Rentei-Kassen angezeigt, wohin sie künftig die dem landesherrlichen Fiskus zuständigen Antheile der Brüchten einsenden sollen.

Bemerk. Gleichzeitig hat die Rentkammer zu Arnsberg die Justiz-Beamten aufgefordert, über die seit dem 1. Februar 1803 bis zum 1. Jan. 1806 von ihnen verhängten Brüchten die etwa noch rückhaftenden Verzeichnisse, und resp. die Anzeigen der nicht stattgefundenen Brüchtenverhängung, den einschlägigen Renteien einzusenden.

Unterm 4. Februar 1809 hat die Regierung zu Arnsberg die durch die eingetretene Aemter-Organisation veränderten Justiz-, Polizei- und Kommunal-Behörden angewiesen, die Quartal-Nachweisen der verhängten Brüchtenstrafen durch Vermittlung der resp. Amtmänner an die großherzogliche Hofkammer zu befördern, und die Renteien bezeichnet, an welche die Strafgelder aus den resp. Aemtern eingesandt werden müssen.

---

182. Arnsberg den 3. Mai 1806.

Fürstl. H. D. Regierung.

(Im Auftrage und unter Titulatur des Landesherrn.)

Zur Beförderung des gegenseitigen Verkehrs zwischen den althessischen Gebieten und dem Herzogthum Westphalen wird Folgendes bestimmt: Alles was die Einwohner in einem der bezeichneten Landestheile zu ihrem eigenen Gebrauche in dem andern Landestheile einkaufen, oder zu diesem Zweck von ihren dort liegenden Gütern beziehen, ferner auch das zur eigenen Consumtion der Einwohner zur Mästung hin und zurück getrieben werdende Rind- und Schweine-Vieh, so wie die von den Einwohnern selbst fabrizirten, auf die inländischen Jahrmärkte gebracht werdenden Waaren sollen bei sämmtlichen landesherrlichen Zollstätten zollfrei passiren; desgleichen soll von einzelnen Pferden, welche von Einwohnern zu Markt gebracht werden, nur $\frac{2}{3}$ des gewöhnlichen Zollsatzes erhoben werden.

Zur Erlangung der Zollfreiheit sollen die landesherrlichen Räthe und Diener eigenhändige und gesiegelte Atteste, über die Bestimmung der Gegenstände zu eigenem Verbrauch, ausstellen, die übrigen Unterthanen aber dergleichen Zeugnisse und resp. Ursprungsatteste von den landesherrlichen Beamten unentgeldlich ausgestellt erhalten und den Zollempfängern vorzeigen. Auf Passirung der Zollstätten mit Unterlassung des Letztern haftet die Strafe der Zolldefraudation. Die mit den Consumtionsgegenständen handelnden Einwohner sind der Befreiung vom Zolle nicht theilhaftig, und jene, welche mehr als ein Pferd zu Markt bringen, genießen nur für eins derselben die Zollerleichterung.

---

183. Arnsberg den 6. Mai 1806.

Fürstl. H. D. Regierung.

Da in verschiedenen Gegenden des Herzogthums Westphalen, wissenschaftlich gebildete Thier-Aerzte, deren Zahl noch vermehrt werden soll, angeordnet worden sind, so werden sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden angewiesen, den in ihren Bezirken wohnenden Personen, welche die Ausübung der Thierheilkunde zu ihrem Hauptgeschäfte machen, und in dieser Qualität sich nicht legitimiren können, ihre unbefugte Praxis zu verbieten, noch weniger aber in medizinisch-gerichtlichen Fällen Zeugnisse von denselben anzunehmen.

Diejenigen Empiriker aber, welche soviel Kenntnisse in der Thierheilkunde erworben zu haben, und einen Theil derselben ausüben, oder gewisse Thierkrankheiten mit gutem Erfolge behandlen zu können vermeinen, müssen, wenn sie ferner prakticiren wollen, sich einer desfallsigen Prüfung durch das Medizinal-Kollegium zu Arnsberg unterwerfen, welches ihnen nach befundener Tüchtigkeit einen Legitimationsschein ertheilen und solches durch das Intelligenzblatt bekannt machen wird.

---

184. Arnsberg den 10. Mai 1806.

Fürstl. H. D. Kriegs-Commission fürs Herzogthum Westphalen.

In Ermangelung eines gesetzlich bestimmten Maßstabes, Behufs der Vertheilung der jetzigen außerordentlichen Einquartierungslast und der damit verbundenen Kosten, werden die sämmtlichen Behörden angewiesen:

1. „das Verhältniß der Leistungen und Beiträge, zwischen Schatzpflichtigen unter sich, nach dem Schatzungsfuße zu berechnen;“
2. „aber für die befreieten Güter zu eben diesem Zweck, „und für das Bedürfniß des Augenblicks, verhältniß„mäßige, fingirte Schatz-Quanta zu bestimmen, und „hiernach die Einquartierungs-Kosten und was den„selben anhängig, sowohl zwischen befreieten Gütern „unter sich, als zwischen befreieten und schatzpflichti„gen Gütern zu repartiren.“

Zur Ermittelung der fingirten Schatzanschläge der befreieten Güter, sollen in jedem Bezirk mehrere schatz-

pflichtige Güter verschiedener Größe ꝛc. als Normalgüter ausgewählt und hiernach die Concurrenz-Pflicht der befreieten Güter gleicher Größe, Qualität ꝛc. bemessen werden, wobei Spitzfindigkeiten und Verzögerungen ausgeschlossen und Reklamationen gegen solche Einquartierungs-Regulirung späterhin vorgebracht werden sollen.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hatte bereits unterm 31. Januar 1806 die landesherrlich befohlene Constituirung der oben bezeichneten Behörde, zur Besorgung der durch die königl. preuß. Truppen-Durchmärsche veranlaßten Geschäfte, bekannt gemacht, und sind derselben Commission unterm 10. Mai ej. a. auch die durch kaiserlich französische Einquartierungen veranlaßten Angelegenheiten übertragen worden.

---

185. Arnsberg den 17. Juni 1806.

Fürstl. H. D. Regierung.

Damit die von den Magistraten in Städten und Freiheiten an die landesherrlichen Dikasterien gerichteten Berichte nur nach vorgängiger Berathung des ganzen Magistrates stattfinden, und aus solchen Berichten sowohl die Zustimmung aller, als die abweichende Meinung einzelner Magistratsglieder erhelle, werden ausführliche Vorschriften über die Deliberationen der Magistrate und die desfallsige Protokollführung, sodann auch über die Abfassungsart und die Unterschrift der von der Gesammtheit, so wie von einzelnen Gliedern des Magistrates erstattet werdenden Berichte ertheilt.

---

186. Arnsberg den 25. Juni 1806.

Fürstl. H. D. Kriegs-Commission.

Demnach höchsten Orts gnädigst verordnet worden ist, daß der §. 7 einer, für das Fürstenthum Starkenburg unterm 11. Februar d. J. erlassenen Landesherrlichen Verordnung, in Rücksicht auf die Kaiserlich Französische Einquartierung, auch im Herzogthume Westphalen in Anwendung gebracht und befolgt werden solle; so wird dieser §., welcher also lautet:

„Die Einquartierungen sollen, da diese Last nicht blos „in Hergebung von Wohnungen besteht, sondern auch „mit andern Unkosten verbunden ist, nach dem Vermö„gens- und Nahrungsstande der Eingesessenen und „Possessionirten, auf freie und unfreie, folglich auch „auf die, von Unsern geist- und weltlichen Dienern „bewohnten öffentlichen Gebäuden regulirt werden. „Hiernach versteht es sich von selbst, daß die Einquar„tierungslast den Eigenthümern der Häuser nicht allein „aufgebürdet werden kann, sondern, daß auch Mieths„leute nach obigem sie treffenden Verhältniß, damit zu „belegen sind. Unter diese gewöhnliche Einqnartierung „sind aber die Quartierungen und Erfordernisse für die „Tafeln der Generäle und Hauptkommandanten, La„zarethe ꝛc. ꝛc. nicht zu rechnen, sondern solche sind „zur gleichbaldigen allgemeinen Vergütung geeignet, „und der Quartierträger hat dazu nur in dem Ver„hältnisse, als er dadurch weniger Last und Kosten, „wie andere Bequartierte hat, zu konkurriren, wornach „denn in jedem besondern Falle dessen Beitrag zu be„stimmen ist."

zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung, mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß diejenigen wirklichen Landgräflichen Militärpersonen, welche keine Häuser besitzen, von aller Theilnahme an gedachten Lasten frei seyn sollen.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 29. August ej. a. rücksichtlich der vorstehenden Bestimmungen die landesherrliche Deklaration:

„daß der §. 7 der Verordnung vom 11. Febr. d. J., „vermöge dessen die Einquartierungs-Kosten nach „dem Nahrungs- und Vermögens-Stande ausge„theilt werden sollen, auch von den Besoldungen „zu verstehen, mithin diese zu dem Nahrungsstan„de zu rechnen, jedoch dieselben blos zum Behuf „der Einquartierungslast des Orts, (Bezirks:) wo „der Besoldete wohnt, zur Concurrenz zu ziehen, „auch davon keine Beiträge zu allem demjenigen, „was etwa in die Kategorie allgemeiner Kriegs„steuer gehört, zu geben seien, daß endlich die be„fragte Quotisirung blos auf den gegenwärtigen „Fall zu verstehen sein, und nicht zur Consequenz „für andre Fälle gezogen werden soll,"

mit der zusätzlichen Vorschrift publizirt, daß in den Fällen, wo das Einkommen aus dem Grundvermögen

1 p $\frac{o}{o}$ beiträgt, a. das Einkommen aus Besoldungen nur $\frac{1}{8}$ p $\frac{o}{o}$; b. jenes aus den zum bürgerlichen Nahrungsstande gehörigen Gewerben nur $\frac{1}{12}$ p $\frac{o}{o}$ und c. das Einkommen von Zinsen gerichtlich versicherter Capitalien nur $\frac{1}{2}$ p $\frac{o}{o}$ beitragen soll, und daß die sub b, und c, bezeichneten Beiträge nur zu den Einquartierungs-Kosten der Commune, worin der Contribuent wohnt, geleistet werden sollen.

---

187. Arnsberg den 8. Juli 1806.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei Anmeldungen von Erlaubniß-Gesuchen zu neuen Ansiedlungen müssen die Behörden jedesmal folgende Punkte genau untersuchen:

1. In Hinsicht der Qualifikation des Supplikanten zu einem solchen neuen Anbau:
   a. die Herkunft, den bisherigen Aufenthalt und die Aufführung desselben;
   b. die häuslichen Verhältnisse, die Vermögensumstände und das Gewerbe desselben;
   c. den Nahrungszweig, welchen der Supplikant an dem neuen Bestimmungsort zu treiben gedenkt, und in wie fern ihm derselbe einen Unterhalt verschaffen könne.
2. In Hinsicht der Qualifikation des zur Niederlassung ausersehenen Platzes:
   a. dessen Größe;
   b. dessen Lage in Beziehung auf die Nachbarschaft — ob er nahe bei andern Gebäuden, und wie weit davon? — oder ob er isolirt — an der Landstraße — oder in Waldungen gelegen?
   c. wem der zu bebauende Grund zustehe? und
   d. ob, und welche Widersprüche von einer oder der andern Seite gegen die Ansiedelung eingelegt werden. —

und das Resultat dieser vorgängigen genauen Prüfung nebst ihrem gutachtlichen Antrage einberichten.

---

188. Arnsberg den 29. Juli 1806.

Fürstl. H. D. Regierung.
(im Auftrag und Namen des Landesherrn.)

Beim Absterben eines landesherrlichen Dieners, welchem herrschaftliche oder öffentliche Papiere anvertraut sind, muß unverzüglich der landesherrliche Justizbeamte, in dessen Amts- oder Gerichts-Bezirk der Verstorbene domiziliirt war, und wenn Letzterer der Justiz-Beamte selbst ist, der Amts- oder Gerichts-Schreiber, ohne Rücksicht auf die Schriftsäßigkeit des Verlebten, die Versiegelung und Verwahrung solcher Papiere vornehmen. Der obsignirende Beamte muß das desfalls von ihm aufzunehmende Protokoll der Regierung zu Arnsberg sofort einsenden und zugleich dieser und denjenigen übrigen Landes-Collegien, wovon der Verstorbene ressortirte, die Anzeige des Todesfalles und der geschehenen Versieglung auf der Stelle erstatten.

---

189. Darmstadt den 13. August 1806.

Ludewig, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Zufolge des am 12. Juli d. J. zu Paris zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Uns, in Vereinigung mit mehreren bisherigen höchsten und hohen deutschen Reichsständen abgeschlossenen Bundes-Vertrags, ist Uns die völlige Souverainität, sowohl über Unsre angestammten und durch den letzten Reichs-Deputations-Schluß erworbenen als auch benachbarten Lande und Besitzungen beigelegt worden: über das Burggrafthum Friedberg mit allen Zubehörungen, die Herrschaften Breuberg, Heubach und Habizheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den Stollberg-Gederischen Antheil an der Grafschaft Königstein, die Besitzungen der fürst- und gräflich Solmsischen Häuser in der Wetterau, mit Ausschluß der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, über die Grafschaften Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Amt Homburg vor der Höhe, die bisherigen unmittelbaren von Riedeselischen, nebst mehreren Reichsritterschaftlichen Besitzungen ꝛc. Die Oberhoheit über letztgedachte Lande und Besitzungen be-

greift die Gesetzgebung, die Ober-Gerichtsbarkeit, die Ober-Polizei, die Militair-Hoheit und das Recht der Auflagen.

Vermöge desselben Staats-Vertrags und nach der nun förmlich erfolgten Auflösung des deutschen Reichs-Verbands, haben Wir den großherzoglichen Titel mit allen von der Königlichen Würde abhängenden Rechten, Ehren und Vorzügen, für Uns und Unsere Nachkommen angenommen und Unsere sämmtlichen Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften ꝛc. zu einem souverainen Großherzogthum erklärt, und machen solches kraft dieses zu Jedermanns Nachachtung kund.

In der Ueberzeugung, daß alle Unsere Angehörigen, Diener und Unterthanen an diesem für Uns und Unser großherzogliches Haus, so wie für Unsere gesammten Lande höchst wichtigen und erfreulichen Ereignisse, den lebhaftesten Antheil nehmen werden, gereicht es zu Unserer größten Zufriedenheit, ihnen zugleich die Versicherung zu ertheilen, daß Wir der mit der neuen Würde erlangten unumschränkten Gewalt auch in sofern einen ganz vorzüglichen Werth beilegen, als sie Uns die frohe Aussicht eröffnet, das, Unserm Landesväterlichen Herzen so theure, Glück Unserer Angehörigen, Diener und Unterthanen, so wie die allgemeine Wohlfahrt des Staats, noch wirksamer als bisher, erhöhen und befestigen zu können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatssiegels.

Bemerk. Das großherzogliche geheime Ministerium hat durch ein zu Darmstadt am 19. August 1806 erlassenes Publikandum, die veränderte oben aufgeführte und bei Ausfertigungen anzuwendende, abgekürzte Titulatur des Landesherrn bekannt gemacht und bestimmt, daß bei der Anrede und im Contert die Redeformen: Durchlauchtigster Großherzog und resp. Eure Königliche Hoheit, in der Aufschrift aber: Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, gebraucht werden, auch sämmtliche Landesstellen das Prädikat: Großherzoglich, anwenden sollen. Unterm 27. Sept. ej. a. sind die von dem Landesherrn angenommenen und den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses beigelegten ausführlichen Titel und Prädikate nachträglich publizirt worden.

190. Darmstadt den 11. September 1806.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da die Juden-Vorsteher Unsers Herzogthums Westphalen verschiedentlich sowohl in die Verlassenschaftsgeschäfte verstorbener Juden als auch in die Vormundschafts-Angelegenheiten jüdischer Unmündigen sich eingemischt haben, so haben Wir für nöthig befunden, um allen hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen zuvor zu kommen, Landesherrlich zu verordnen:

„Daß die Juden-Vorsteher Unsers Herzogthums Westphalen in Zukunft weder Inventarien zu errichten, noch jüdischen Unmündigen Vormünder anzuordnen befugt seyn — vielmehr beide Handlungen von dem einschlagenden ordentlichen Richter vorgenommen werden sollen; mit dem Anfügen jedoch, daß der ordentliche Richter gedachten Vorstehern bei vorkommenden jüdischen Inventarisationen jedesmal Nachricht davon ertheilen, und denselben, ob sie, um das Interesse der Judenschaft zu wahren, dabei erscheinen wollen, frei lassen, auch dieselben bei Anordnung der Vormünder über jüdische Unmündige, über die Tauglichkeit derselben, wenn er solches für sachdienlich erachtet, mit ihrem Gutachten hören solle."

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 21. Juli 1807 die sämmtlichen Behörden davon benachrichtigt, daß der in der obigen Verordnung vorkommende Ausdruck: „Juden-Vorsteher" dahin näher bestimmt worden, daß darunter der Vice-Rabbiner zu verstehen sei.

---

191. Arnsberg den 20. September 1806.

Großherzogl. H. Regierung.

Den ihrer Dienstpflicht sich entziehenden französischen Militair-Conscribirten darf in den großherzoglichen Staaten weder Aufenthalt noch Durchzug gestattet werden, und sollen sie im Betretungsfalle verhaftet und nach Mainz transportirt werden.

Bemerk. Die strengere Erfüllung der vorstehenden Verordnung ist am 15. März 1808 befohlen worden.

---

192. Darmstadt den 26. September 1806.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bei dem im Herzogth. Westphalen bis jetzt noch bestehenden Mangel eines öffentlichen, allgemeinen Hospitals für ganz elende Menschen z. B. Wahnsinnige, und um die Pfarrgemeinden in ihrer observanzmäßigen Verpflichtung zur Unterbringung solcher Kranken in ausländischen Anstalten zu erleichtern, wird Folgendes verordnet:

Zu den jährlichen Verpflegungskosten jedes Gemüths- u. a. Kranken, welcher, nach dem Ermessen der großherzogl. Regierung, nur in einer besondern Anstalt die erforderliche Pflege erhalten kann, soll 1. die Pfarrgemeinde, wozu der Kranke gehöret, den vierten Theil beitragen, jedoch soll dieser Beitrag, wenn auch mehr als ein Kranker aus derselben Pfarrgemeinde zu versorgen ist, nie höher als die Summe eines Viertels der der Pfarrgemeinde aufliegenden einfachen Schatzung steigen können; 2. soll für jeden solcher Kranken ein Zuschuß von 25 Fl. aus der westphälischen Dispensations-Kasse (conf. Nr. 52. d. S.) geleistet, und endlich 3. der Rest der noch fehlenden Verpflegungs-Kosten aus einem besondern Unterstützungsfonds entrichtet werden, zu dessen Bildung die sämmtlichen Orts-Armen-Fonds im Herzogthum Westphalen, 5 p $\frac{o}{o}$ ihrer Renten jährlich, an einen anzuordnenden Empfänger, beitragen sollen.

---

193. Darmstadt den 1. October 1806.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Durch die in den letztern Jahren in Deutschland eingetretenen Staatsveränderungen sind uns mehrere Länder und Besitzungen zugefallen, die in ihrer Verfassung und Regierungsform, sowohl von Unseren bisherigen Landen, als auch unter sich wesentlich verschieden sind. Die Erfahrung hat Uns aber gezeigt, daß Wir das Glück Unserer getreuen Unterthanen nicht in dem Maße befördern können, als es Unsere Pflicht und Unser sehnlichster Wunsch ist, wenn nicht sämmtliche Unsere Lande in ihrer Verfassung verähnlichet, in ihren Rechten sich gleichgestellt und nach denselben Normen regiert werden; wenn

nicht die Verhältnisse des Landesherrn gegen den Unterthanen, und jene der Unterthanen gegen den Landesherrn allenthalben dieselbigen sind. Dieser Verähnlichung der Verfassung, welche allein Nationalgeist und Nationalwohlfahrt dauerhaft zu begründen im Stande ist, steht aber nichts so sehr im Wege, als die bisher in einem Theile Unserer Staaten bestandene, jedoch selbst in den verschiedenen Provinzen auch verschiedenartige, ständische Repräsentation; indem dieselbe der bezweckten gleichen Behandlung aller Unserer getreuen Unterthanen hinderlich war, Uns bei den wohlthätigsten Verbesserungen der Administration nicht selten hemmte, mit schweren Kosten verbunden ist, und dem Zwecke, den die ständische Verfassung ursprünglich gehabt haben mag, bei veränderten Verhältnissen heut zu Tage nicht mehr entspricht.

Durch diese Betrachtungen, Erfahrungen und Gründe geleitet, haben Wir den Entschluß gnädigst gefaßt, die Landstände sämmtlicher Unserer Provinzen aus unumschränkter Machtvollkommenheit, kraft dieses, aufzuheben und aufzulösen, und die von denselben behandelten Geschäfte an Unsere Landes-Collegien, denen, nach ihren auferlegten Pflichten, das Beste des Landes nicht minder heilig ist als den Ständen, zu überweisen, und hoffen durch diese in die Verfassung Unserer Lande gebrachte Gleichförmigkeit Uns im Stand zu sehen, thätiger und wirksamer an dem Wohl Unserer geliebten Unterthanen arbeiten zu können.

Damit jedoch, nach aufgelößtem ständischen Verband, diejenigen, so bei ständischen oder von den Ständen garantirten Anlehen Gelder vorgeschossen haben, keine Veranlassung zu beunruhigenden Besorgnissen erhalten, so erklären Wir aufs feierlichste und ertheilen Unsere landesherrliche Zusage, daß alle landständische oder von den Landständen garantirte Schulden, nach wie vor, auf dem Lande radicirt und hypothecirt verbleiben, und die pünktlichste Sorge dafür getragen werden solle, daß die davon zu entrichtenden Zinsen, wie bisher, vor allen andern Zahlungen berichtiget, und die fälligen oder ordnungsmäßig aufgekündeten Capitalien nach den bisher bestandenen Normen abgetragen werden.

194. Darmstadt den 1. October 1806.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Die eingetretenen neueren Staatsverhältnisse und die Auflösung des ehemaligen deutschen Staatsverbands haben auch eine Veränderung der Verhältnisse einzelner Staatsbürger gegen den Staat hervorgebracht. Denn diejenigen Gründe, aus welchen eine und die andere Klasse der Staatsbürger Befreiungen von Staatsabgaben erlangt und bisher genossen hatte, sind auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, indem fernerhin kein anderer Grundsatz statt finden kann, als der, daß alle Staatsbürger, da sie gleichen Schutz, gleiche Rechte und gleiche Vortheile von dem Staat zu genießen haben, auch alle ohne irgend eine Ausnahme verbunden sind, an den dadurch ohnumgänglich veranlaßt werdenden Kosten und Abgaben verhältnißmäßigen Antheil zu tragen.

Wir finden Uns daher bewogen, in Unsern sämmtlichen Landen alle seither bestandene Steuerfreiheiten ohne Ausnahme für immer hiermit aufzuheben und verordnen zugleich, daß vom heutigen Tage an, sowohl von den Uns selbst angehörigen, unter eigener Verwaltung stehenden oder verpachteten — als auch von allen andern bis jetzt schatzungsfrei gewesenen Gütern, Zehenden, Gefällen und andern Besitzungen, sie mögen Eigenthum oder Besoldungsstücke seyn, die gewöhnlichen Steuern und andern nach dem Steuerfuß regulirt werdenden Abgaben, gleich allen übrigen contribuablen Gütern und Besitzungen, ohnweigerlich entrichtet werden sollen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung allenthalben gehörig bekannt gemacht und darüber nachdrücklichst gehalten werde.

Bemerk. Durch ein Ministerial-Rescript d. d. Darmstadt den 31. März 1807 ist dem Hofgerichte zu Arnsberg die landesherrliche Bestimmung: daß wegen der abgeschafften Steuer-Freiheiten keine gerichtliche Klagen angenommen werden dürfen, — zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht worden.

195. Darmstadt den 6. October 1806.

Großherzogl. H. Kriegs-Kollegium.

Alle Vasallen, Unterthanen und Angehörige, welche sich in Kriegsdiensten fremder, nicht zum Rheinbunde gehöriger Staaten befinden, werden aufgefordert, bei Strafe der Confiskation ihres jetzigen und künftigen Vermögens und bei Verlust aller ihrer sonstigen Rechte, Freiheiten und Privilegien, sich binnen 3 Monaten wieder in ihrer Heimath nicht nur einzufinden, sondern sich auch bei der dortigen Civil-Obrigkeit und der oben bezeichneten Behörde zur weitern Verfügung anzumelden.

---

196. Arnsberg den 10. October 1806.

Großherzogl. H. Hofgericht.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung sollen mit dem Ausmarsche des großherzoglichen Truppen-Corps alle Civil-Klagen gegen die zu Felde gehenden Militair-Personen, sodann auch alle Gage-Abzüge wegen Schulden derselben, bis zu ihrer Rückkehr beruhen und resp. aufhören.

---

197. Arnsberg den 11. October 1806.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in der Feuer- und Lösch-Ordnung vom 7. Aug. 1784 (Nr. 787 d. 1. Abth. d. S.) §. 5 enthaltenen Vorschriften wegen vorsichtiger Aufbewahrung der Asche und Kohlen müssen pünktlicher erfüllt werden, und sollen die Feuervisitatoren die von ihnen entdeckt werdenden Contravenienten zur Bestrafung pflichtmäßig anzeigen.

---

198. Darmstadt den 16. October 1806.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Haben Uns vortragen lassen, daß bei denen in Unserm Herzogthum Westphalen bisher vorgekommenen Staatsfrohnden der größte Theil Unserer dortigen Unterthanen wegen ihrer zu weiten Entfernung von den Orten, wo

die gedachten Frohnden gewöhnlich geleistet werden mußten, nicht zur Beihülfe gezogen worden ist, sondern, daß nach der bis jetzt hierunter bestandenen Einrichtung blos die in der Nähe der Dienstorte wohnenden Unterthanen jene Staatslast allein getragen haben.

Da nun aber die Billigkeit erfordert, daß diese gemeinsame Last nach einem möglichst gleichen Verhältniß unter alle Dienstpflichtige vertheilt und das denen, welche bisher vor andern damit beschwert worden sind, Erleichterung verschafft werde; so finden Wir Uns bewogen, folgendes hiermit gnädigst zu verordnen:

1. Die in Unserm Herzogthum Westphalen erforderlichen Staats-Frohnd-Dienste, worunter, wie es sich von selbst versteht, auch die Militär-Frohnden begriffen sind, sollen, wenn nicht Lohn-Fuhren sogleich zu erhalten sind, zwar nur von denjenigen dienstpflichtigen Unterthanen, welche nicht weiter, als zwei Stunde Wegs von dem Ort, wo der Dienst anfängt, oder wohin er geleistet wird, entfernt wohnen, in so fern solche innerhalb dieses Bezirks zu erhalten sind, nach einer von Unserer Frohnd-Fuhren-Deputation unter denselben zu machenden billigen Austheilung, wirklich abgeleistet — dagegen aber

2. die geleisteten Dienste nach einer billigen von Unserer Regierung zu Arnsberg jedesmal zu regulirenden Taxe in baarem Gelde vergütet, und

3. Die zur Bezahlung der Dienste jährlich erforderliche Summe nach dem Schatzungsfuß auf das ganze Land ausgeschlagen und erhoben werden.

Was zur weiteren Vollziehung dieser Unserer gnädigsten Verordnung erforderlich ist, hat Unsere Regierung zu Arnsberg — nöthigenfalls nach vorgängiger Benehmung mit Unserer dortigen Frohnd-Fuhren-Deputation — gehörig einzuleiten und zu besorgen.

Bemerk. Die großherzogl. Regierung zu Arnsberg hat unterm 12. Novbr. ej. a. über die Geschäftsführung der Frohndfuhren-Deputation, über die verbindende Kraft ihrer Frohnd-Ausschreiben, über die für geleistete Frohnden zu liquidirenden Geld-Vergütungen und deren Repartition aufs ganze Herzogthum Westphalen ausführliche Vorschriften ertheilt und u. A. bestimmt:

1. das in der Staatsfrohnde folgende Vergütungssätze, für jeden Tag, nämlich: für einen Wagen 40 Stüber, für eine Karre 30 Stüber, für jedes dazu gebrauchte Pferd 50 Stüber, für jedes Reitpferd inclus. des Botens 1 Rthlr. und für jeden Handdienst 25 Stüber in gemeinem Geldkurse zur Liquidation kommen, daß aber
2. alle vorstehende Bestimmungen auf Kriegsfuhren, welche von fremden Truppen aufgeboten werden und auch auf die zum Straßenbau erforderlichen Hand- und Spanndienste vorläufig keine Anwendung finden sollen.

Zur Zahlung der Staats-Frohnddienste hat dieselbe Behörde alljährlich die Erhebung des vierten Theiles und resp. der Hälfte einer einfachen Schatzung nach Maßgabe des Bedürfnisses verordnet.

Unterm 4. October 1808 hat die Regierung zu Arnsberg die vorstehenden Vergütungs-Sätze für geleistete Staatsfrohnden durch Bekanntmachung des folgenden Tarifs abgeändert:

1. Für einen Wagen soll für einen ganzen Tag — im 24 Flor. Fuß — bezahlt werden:
   a. für den Gebrauch des Wagens 50 Kreuzer.
   b. für jedes dazu gebrauchte Pferd 1 Fl. 10 Kr.
2. Für einen Karren, wenn der Dienst einen ganzen Tag dauert, wird bezahlt:
   a. für den Gebrauch des Karrens 30 Kr.
   b. für das Karrenpferd 1 Fl. 40 Kr.
   c. wenn mehr als ein Pferd erforderlich ist, für jedes vorgespannte Pferd 1 Fl. 10 Kr.

   Falls der Transport nicht durch Pferde, sondern durch Ochsen geschieht, so wird alsdann für jeden gebrauchten Zugochsen ein Drittel weniger als für ein Pferd vergütet.
3. Für ein zum Reiten gestelltes Dienstpferd soll, einschließlich des mitgehenden Botens, für einen ganzen Tag bezahlt werden: 1 Fl. 30 Kr.

   Dauert der Dienst länger als einen ganzen Tag, so daß der Dienende über Nacht ausbleiben muß, so sollen für jedes Pferd in den unter 1, 2 und 3 bemerkten Fällen noch 20 Kr. per Nacht zugelegt werden.
4. Für einen in der Staatsfrohnde geleisteten Hand-

dienst werden, wenn der Dienende des Abends wieder zu Hause sein kann, 30 Kr.; wenn er aber über Nacht ausbleiben muß, 40 Kr. für jeden ganzen Tag vergütet.

---

199. Darmstadt den 17. October 1806.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Den in großer Zahl dem vaterländischen Kriegsdienst sich entzogen habenden Militairpflichtigen aus der Provinz Westphalen wird, in sofern sie sich binnen 14 Tagen zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Darmstadt sistiren, ein vollkommener General-Pardon verheißen, dagegen sollen aber die in ihrem Ungehorsam Beharrenden nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 27. ej. m., mittelst General-Rescriptes an die Beamten, denselben mehrere landesherrliche Bestimmungen mitgetheilt, wodurch den Gemeinden, den Lokalbeamten und Ortsvorständen, aus welchen Deserteure gebürtig sind, oder welche den Aufenthalt der Deserteure und Refraktaire dulden, Geldstrafen von 200, 150 und 100 Rth., so wie Personalarrest- und Zuchthaus-Strafen aufgelegt werden, sodann auch unterm 11. und 12. November ej. a. die stattgefundene Verlängerung des Termins des General-Pardons bis zum 30. November mit der Weisung an die Behörden bekannt gemacht, daß sie zur allgemeinen Kundmachung dieser Bestimmung beitragen und dahin wirken sollen, daß die in ihren Bezirken befindlichen widerspenstigen Conscribirten sich sofort zu Darmstadt sistiren.

---

200. Darmstadt den 8. November 1806.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Unter Darstellung der dringenden, durch die Zeit-Verhältnisse herbeigeführten Umstände, wird in allen großherzoglichen Landen eine von dem gesammten Capital-Vermögen der Unterthanen zu $\frac{1}{2}$ p$^{0}_{0}$ zu erhebende und in

2 Terminen, ultimo Jan. und März k. J., zu entrichtende, einmalige, außerordentliche Vermögenssteuer ausgeschrieben. Von dieser auf die eigne gewissenhafte, und amtlich zu controlirende Angabe der Pflichtigen zu basirenden Steuer sind nur Kirchen-, Schul-, Pfarr- u. a. öffentliche Gebäude, so wie das Vermögen der Armen- und Waisen-Häuser, der Spitäler, der Landes-Universität, der Invaliden-Anstalt, der Wittwen- und Waisen-Versorgungssocietäten, und die Kleidungsstücke und sonstigen Mobilien der Dienstboten, sodann auch die im Auslande angelegten dort bereits besteuerten Capitalien befreiet —, und werden zur Aufnahme dieser Angaben, zur Rektifikation und Nachweisung derselben resp. zur Erhebung der Steuer, ausführliche Vorschriften ertheilt und die auf Verkleinerungen und Verschweigungen des Vermögensbestandes haftenden Strafen festgesetzt.

Bemerk. Die für das Herzogth. Westphalen zu Arnsberg errichtete Großherzogl. Vermögenssteuer-Commission hat unterm 21. November ej. a. mehrere die Ausführung des obigen Ediktes sichernde Bestimmungen nachträglich publizirt, und auch die in den einzelnen Distrikten zur Aufnahme der Vermögens-Angaben ernannten Beamten bezeichnet. Ferner hat dieselbe am 4. und 11. Dezbr. ej. a., so wie am 8. Jan. 1807 festgesetzt: a. daß die Pfarr-, Schul- und andere Besoldungsgüter als Besoldungen zu betrachten, und von den Besitzern nicht deren Substanz, sondern nur die davon schon bezogenen, vorräthigen, folglich zum Vermögen gewordenen Nutzungen zu versteuern seien, daß b. folgende Geldsorten, nämlich, die Karolin zu 7 Rthlr. 48 stbr., die Pistole zu 6 Rthlr. 40 stbr., der Dukaten zu 3 Rthlr. 48 stbr., der Souverain'or zu 11 Rthlr. 24 stbr., der franz. Kronthlr. zu 1 Rthlr. 57 stbr., der brabd. Kronth. zu 1 Rthlr. 54 stbr., der Konventionsthlr. zu 1 Rth. 40 stbr. und der baierische halbe Gulden zu 21 stbr. bei Zahlungen der gegenwärtigen Steuer angenommen werden sollen, daß c. Armenfonds ohne Unterschied frei bleiben, dagegen Emolumente für Memorien u. s. w., desgleichen Vikarie-, Küsterei- und Organisten-Fonds als Besoldungen besteuert werden müssen, und d. daß das Kirchenvermögen nur in so fern der Vermögenssteuer unterworfen sein soll, als

die Steuer, nach Bestreitung der auf dem Fond haftenden Lasten, ohne Angriff des Letztern, aus den Renten bestritten werden kann.

---

201. Arnsberg den 17. November 1806.

Großherzogl. H. Hofgericht.

Die sämmtlichen Beamten und Magistrate müssen den Collectoren der Judenschaft, Behufs der Beitreibung des jährlichen Juden-Tributs, schleunige Justiz, mittelst summarischen Prozesses, administriren und fernere Beschwerden über desfallsige Verzögerungen verhüten.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 22. Febr. 1808 die summarische Behandlung der vorbemerkten Klagsachen wiederholt befohlen und den Justizbehörden deren Einleitung in den ordentlichen Prozeßgang verboten.

---

202. Arnsberg den 22. November 1806.

Grohherzogl. H. Regierung.

Die am 6. d. M. landesherrlich geschehene Anordnung einer besondern Steuer-Kommission zu Darmstadt, »welche die Mittel und Quellen aufsuchen soll, wie ohne »besondere Bedrückung der Unterthanen in der Finanzver»fassung ein hinlänglicher Fond für die unumgänglichen »Bedürfnisse des Staats, und ein weiterer Fond zur all»mähligen Tilgung der Schulden, fest begründet werden »könne,« wird, mit der Weisung an die Lokalbehörden, bekannt gemacht, den ihnen von gedachter Steuer-Kommission ertheilt werdenden Aufträgen auf das Schleunigste gehörig Folge zu leisten.

---

203 Arnsberg den 22. November 1806.

Großherzogl. H. Regierung.

Die den kaiserlichen Hofpfalzgrafen unterm 3. Mai 1803 (Nr. 40. d. S.) gestattete Creirung von Notarien soll von denselben fernerhin, bei der nunmehrigen vollen Souverainität des Landesherrn, nicht mehr ausge-

übt werden und müssen alle Notariats-Aspiranten sich beim großherzogl. Staatsministerium melden, um, nach vorheriger Prüfung, Anstellung zu erhalten.

Die vorhandenen immatrikulirten, so wie die künftig angeordnet werdenden Notarien dürfen in ihren Instrumenten, Siegeln und Unterschriften keine Ausdrücke oder Zeichen gebrauchen, welche auf die frühere kaiserliche Gewalt oder die aufgehobene deutsche Reichs-Verfassung Bezug haben, und sollen sich in den ihnen nach der Verordnung vom 29. April 1803 (Nr. 38. d. S.) zuständigen Amtshandlungen großherzogl. hessische Notarien nennen, und nur also sich benennen lassen, auch am Schlusse ihrer Instrumente, mit Auslassung der Indiktion und alles Uebrigen, nebst dem Ort, Monat und Tag, nur die gemeine Jahreszahl, alles mit Buchstaben ganz ausgeschrieben, anführen.

Contraventionen sollen dem Hofgerichte zu Arnsberg zur Bestrafung angezeigt werden.

---

204. Darmstadt den 23. November 1806.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Unter Belobung der von einigen Kommünen im Herzogthum Westphalen geschehenen gemeinnützlichen Verpachtungen ihrer hergebrachten Jagdgerechtigkeiten, und um die wohlthätigen Folgen, welche aus einer Beschränkung des bisherigen ungebundenen Gebrauches der Kommunaljagden, für die Gemeinde-Kassen, so wie für Industrie, Moralität und öffentliche Sicherheit entstehen, allgemein zu machen, wird aus landesherrlicher Macht folgendermaßen wörtlich verordnet:

§. 1. Alle Jagden, welche Städten, Freiheiten oder anderen Kommunen im Herzogthum Westphalen zustehen, sollen zum Vortheil der betreffenden Gemeindskassen distriktweise verpachtet werden.

§. 2. Sollte sich kein Pachtliebhaber finden, so soll dennoch die Ausübung dieser Jagden nur denjenigen Personen gestattet werden, die dazu, in Städten und Freiheiten vom Magistrat, auf dem Lande aber vom Gemeindsvorsteher, eine schriftliche Erlaubniß erhalten haben.

§. 3. Ein solcher Jagdschein darf nur gegen baare Erlegung einer Abgabe an die Gemeindekasse, deren

Größe, so wie die Anzahl der auszugebenden Jagdscheine, von der Landesherrlichen Oberbehörde für jede Kommune nach den besondern Lokalverhältnissen bestimmt werden soll, ertheilt werden.

§. 4. Alle Taglöhner, Handwerksleute und gemeine Ackersleute, und Personen, die mit diesen in Ansehung des Vermögens- und Nahrungs-Bestandes sich in gleicher Cathegorie befinden, sind von der Jagdpacht und von den Jagdscheinen ein vor allemal ausgeschlossen.

§. 5. Der Pachter einer Kommunaljagd darf keine dieser Personen (§. 4) mit auf die Jagd nehmen, bei einer herrschaftlichen Strafe von 5 Thlr. für jeden Fall.

§. 6. Die Cession der Jagdscheine ist ungültig, und bei Strafe von 5 Thlr. verboten.

§. 7. Wer, ohne daß er Jagdpachter ist, oder ohne daß er von der Behörde einen Jagdschein erhalten, und die dafür zu zahlende Abgabe wirklich an die Gemeindskasse entrichtet hat, im Jagdbezirk seiner Kommune die Jagd ausübt, soll, nebst Konfiskation des Gewehrs, für jeden Fall mit 10 Thlr. bestraft, und die von ihm auf die Jagd mitgenommenen Hunde sollen, ohne Unterschied ob sie ihm selbst oder andern gehören, auf seine Kosten erschossen werden.

§. 8. Der Magistrat, welcher eine der im §. 4. bemerkten Personen zum Jagdpachter annimmt, oder denselben Jagdscheine ertheilt, soll mit 20 Thalern, und der Gemeinheitsvorsteher, der dieses thut, mit 5 Thlr. bestraft werden; daß solche Pachtkontrakte und Jagdscheine ungültig sind, versteht sich von selbst.

§. 9. Von den in den §.§. 5 — 8 bemerkten herrschaftlichen Strafen, worüber in vorkommenden Fällen Unser Oberforstkolleg zu erkennen hat, so wie vom Werth der konfiszirten Gewehre soll dem Denuncianten die Hälfte zufallen.

§. 10. Sollten sich weder qualificirte Pächter, noch qualificirte Liebhaber zu Jagdscheinen finden; so sollen alsdann von Unserem Oberforst-Kolleg, nach vorgängiger Kommunikation und im Einverständniß mit Unserer Westphälischen Regierung, für die Kommunen, die in einem solchen Fall sich befinden, und auf Kosten derselben, schickliche Personen angestellt werden, welche die

Kommunaljagd auf Rechnung der Gemeindekasse beschießen, und darauf wachen, daß kein Mitglied der Kommune, wer es auch sei, die Jagd daselbst ausübe.

§. 11. Dasselbe soll geschehen, wenn Pächter der Kommunaljagden oder Inhaber von Jagdscheinen, unqualificirten Personen die Ausübung der Jagd nachsehen, und vom Magistrat oder dem Gemeindevorsteher nicht die pflichtmäßigen Mittel ergriffen werden, um eine solche Kollusion, wodurch Unsere Landesväterliche wohlthätige Absicht würde vereitelt werden, zu hindern und zu bestrafen.

Wir befehlen daher gnädigst, daß diese Verordnung von sämmtlichen betreffenden öffentlichen Behörden und Unterthanen genau soll befolgt werden, und wollen gnädigst, daß die hierin enthaltenen Vorschriften von dem Zeitpunkt an, wenn in dem nächstfolgenden Jahre die Jagd wird offen werden, in Vollzug gesetzt werden sollen. Urkundlich ꝛc.

---

205. Arnsberg den 2. Dezember 1806.

Großherzogl. H. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die in der westphälischen Polizei-Ordnung gegen die Schwelgereien bei Fastnachtslustbarkeiten enthaltenen Vorschriften und zur Beförderung ihres wohlthätigen Zweckes wird Folgendes wörtlich verordnet:

1. Die Fastnachtsbelustigungen, sie mögen nun in Musik und Tanz, oder in bloßen Gelagen ohne Musik und Tanz bestehen, sind auf einen einzigen Tag beschränkt;

2. dieser Tag wird so bestimmt, daß die Lustbarkeit nur am Fastnacht-Sonntag — nach geendigtem Gottesdienst — stattfinden und nicht länger als in der Nacht vom Sonntag auf den Montag dauern soll;

3. derjenige, welcher zu einer andern als der eben bestimmten Zeit, Fastnachtslustbarkeiten in seinem eigenen oder gemietheten Hause duldet, wird für jeden Fall mit 25 Thalern bestraft;

4. die an einigen Orten des Landes noch übliche, barbarische Volks-Belustigung des sogenannten Gänsereitens, (da nämlich einer an den Beinen aufgehängten lebendigen Gans von Personen, die unten her reiten, den Kopf abzureißen versucht wird) ist bei 5 Thalern Strafe

für einen jeden Theilnehmer, sowohl um Fastnacht als zu einer jeden andern Zeit, verboten.

5. Dieses Verbot und diese Strafe (Nr. 4) gelten auch für den Fall, wenn statt der Gans, etwa ein anderes lebendiges Thier gebraucht, oder dieses oder die Gans auf eine andre Art gequält würde.

6. Die Ortsvorstände sollen in ihren Bezirken genau Achtung geben, ob und in welchen Punkten diese Verordnung in einem oder dem andern etwa übertreten wird, und hiervon der Obrigkeit unverzüglich die Anzeige machen. Unterlassen sie dieses, so wird der Ortsvorsteher, für jeden nicht zur Anzeige gebrachten Fall, mit 2 Rthlr. bestraft.

---

206. Arnsberg den 9. Dezember 1806.

Großherzogl. H. Regierung.

Unter Verbietung des, zur Vertilgung der Feldmäuse, geschehenden Ausstreuens von Arsenik auf Aecker und Wiesen, — welches das Leben der Menschen, des Viehes und nützlicher Hausthiere gefährdet, — wird es den Apothekern und den concessionirten Mäuse- und Ratten-Gift-Verkäufern bei 10 Rthlr. Strafe untersagt, Arsenik — gewöhnlich Mäuse- und Ratten-Pulver genannt — zu obigem Zwecke zu verkaufen, resp. selbst auszulegen, und sollen die contravenirenden Unterthanen mit einer willkührlichen angemessenen Strafe belegt werden.

Zur etwa nöthigen allgemeinen Vertilgung der Feldmäuse sollen in den betreffenden Distrikten unschädliche Mittel, u. A. Ueberwässerung der Wiesen, Stürzen der Aecker und Ausdämpfen der Mäuselöcher mit Kalk, im Beisein der Eigenthümer und ihres Gesindes, Behufs des Tödtens der entweichenden Mäuse; oder Eingrabung irdener Töpfe mit Wasser in die Felder ꝛc. angewendet werden.

---

207. Darmstadt den 16. Dezember 1806.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Im Herzogthum Westphalen soll ferner gar keine Exemption von den vorgeschriebenen Zoll-Abgaben mehr

stattfinden, und muß alle bisherige, gewöhnlich durch Unachtsamkeit der Officianten, eingeschlichene Zollbefreiung künftig wegfallen.

---

208. Arnsberg den 6. Januar 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Um die großen, besonders durch unrichtige Angaben des Grundvermögens entstandenen Ungleichheiten bei der Repartition der zur Landesschulden-Tilgung am 16. April 1804 verordneten allgemeinen Vermögens-Steuer, bis zur künftigen Einrichtung eines Katasters, möglichst zu beseitigen, soll eine vorläufige Berichtigung der Grundsteuer-Verhältnisse stattfinden, wozu unter oberster Leitung einer besonders angeordneten Steuer-Rektifikations-Commission, nach einem landesherrlich ratificirten Plane, provisorische Flur- und Lagerbücher alles vorhandenen Grundeigenthums unverzüglich gefertigt werden sollen.

---

209. Darmstadt den 10. Januar 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Diejenigen Partheien, welche ihre, bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen, noch unentschiedenen und gegenwärtig zu den landesherrlichen Justizstellen geeigneten Prozesse fortzusetzen gedenken, müssen ihre desfallsige Anzeige, binnen Jahresfrist, geeigneten Ortes bewirken, und sich sofort um Rückgabe ihrer Akten bei den zu Wien und zu Wetzlar noch bestehenden Kanzleien melden. Unterlassung der Anzeige soll als stillschweigende Verzichtung auf die Fortsetzung des Prozesses betrachtet werden.

Bemerk. Das großherzogl. Hofgericht zu Arnsberg hat am 20. Mai ej. a. ein landesherrliches Rescript vom 22. April 1807 publizirt, wodurch die Prozeß-Formen und Rechtsmittel ausführlich bestimmt werden, welche bei Fortsetzungen von Rechtsstreitigkeiten vorbezeichneter Gattung bei den inländischen Justizbehörden angewendet und beachtet werden müssen.

---

210. Arnsberg den 10. Januar 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich bestehenden Freizügigkeit, sollen die Vermögens-Exportationen nach Frankreich von aller Nachsteuer-Erhebung (im Herzogth. Westphalen der 10te Pfennig) befreiet bleiben.

---

211. Darmstadt den 13. Januar 1807.

Großherzogl. H. Kriegs-Collegium.

Allen landesherrlichen Vasallen, Dienern und Unterthanen vom adlichen und schriftsäßigen bürgerlichen Stande wird es, bei Vermeidung der Vermögens-Einziehung und des Verlustes der Vaterlands-Rechte und sonstiger Privilegien, verboten, fremde Kriegsdienste anzunehmen, es sei denn, daß ihr Erbieten zum inländischen Kriegsdienste nicht angenommen worden wäre, oder daß sie eine desfallsige Dispensation von der obenbezeichneten Stelle erlangt hätten.

---

212. Darmstadt den 18. Januar 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die Appellation von den Justiz-Collegien an das großherzogl. Oberappellations-Gericht soll nur in denjenigen Rechtssachen ferner statthaft sein, welche einen Werth von 400 Gulden Kapital im 24fl. Fuß, ohne Beirechnung etwaniger Zinsen, betreffen.

Bemerk. In der provisorischen Appell.-Gerichts-Ordnung vom 5. Aug. 1804 (Nr. 115 d. S.) war die Summa appellab. nur auf 200 fl. im 24fl. Fuß bestimmt.

---

213. Arnsberg den 20. Januar 1807.

Großherzogl. H. Steuer-Rektifikations-Commission.

Zur Ausführung der in dem Regierungs-Publikandum vom 6. d. M. befohlenen Rektifikation der Grund-

steuer im H. W., mittelst Errichtung provisorischer Flur- und Lagerbücher, wird den zur Mitwirkung berufenen Lokalbeamten der Plan, wonach zu diesem Zwecke verfahren werden soll, in folgenden Hauptzügen bekannt gemacht, und deren Gutachten über die projektirten Taxationsbezirke, so wie deren Berichterstattung über die Richtigkeit der ihnen gleichzeitig communicirten Güterverzeichnisse in den resp. Taxations-Bezirken, sodann auch deren Vorschläge geeigneter Personen zur Bildung der Unter-Commissionen erfordert.

1. Für eine jede Kommune wird ein vollständiges und genaues Flurbuch errichtet. Dieses enthält ein Verzeichniß sämmtlicher, im Bezirk der Kommune liegender Grundstücke, nach der Ordnung ihrer Lage mit Bemerkung ihres dermaligen Besitzers, der Größe und Kultur-Art, ob nemlich das Grundstück Acker, Wiese u. s. w. sei.

2. Für jede Kommune wird ein vollständiges und genaues Verzeichniß der Grundbeschwerden errichtet, welche als Abgabe an Gutsherren u. s. w. auf den Grundstücken oder Sohlstätten im Bezirke der Kommune haften.

3. Das Flurbuch (Nr. 1) muß eine Klassifikation der Grundstücke einer jeden besondern Art, als der Aecker, der Wiesen u. s. w. nach ihrer verschiedenen Bodengüte enthalten.

Diese Klassifikation zeigt, wieviel der Morgen Acker, Wiese u. s. w. an einer gewissen Stelle des Bezirks gegen den Morgen Acker, Wiese u. s. w. an einer jeden andern Stelle desselben Bezirks nach Verschiedenheit ihrer Bodengüte verhältnißmäßig werth sei.

4. Sollte die Aufnahme der einzelnen Grundstücke in jedem Kommunalbezirk, und ihre Klassifikation unmittelbar durch die Steuer-Rektifikationskommission geschehen; so würden bis zur Vollendung des Geschäfts viele Jahre hingehen, mithin der Zweck nicht erreicht werden, der im Regierungs-Publikandum vom 6. d. M. angezeigt ist. Es ist daher nothwendig, daß diese Aufnahme und Klassifikation im einzelnen, durch Unterkommissionen verrichtet werde, deren für jeden Taxationsbezirk, worin zu dem Ende das Land abzutheilen ist, eine besonders ernannt werden muß.

5. Diesen Unterkommissionen wird eine genaue Instruktion vorgeschrieben. Sie erhalten eine hinlängliche Anzahl gedruckter Formulare zu den Flurbüchern und zu

den Verzeichnissen der Grundbeschwerden. Sie haben diese Formulare nach Inhalt ihrer Instruktion auszufüllen.

6. Die von diesen Unterkommissionen, unter der Oberaufsicht der Rektifikationskommission, zu machende Klassifikation des Grundvermögens, ist, in Verbindung mit der Größe der Grundstücke und der darauf haftenden Grundlasten, das Regulativ, wornach alle Abgaben, die nach dem Fuß der Grundsteuer zu leisten sind, unter die Mitglieder der Kommune und die darin Begüterte, in der Folge vertheilt werden.

7. Da aber diese für jeden Taxationsbezirk anzustellenden und eben deshalb zahlreichen Unterkommissionen unabhängig von einander taxiren, so ist einleuchtend, daß aus ihren Angaben allein der Maßstab für das Beitragsverhältniß der Grundstücke aus verschiedenen Taxationsbezirken nicht hervorgehen könne.

8. Gleichwohl ist dadurch, daß mittelst der Aufnahme und Klassifikation der Grundstücke eines jeden Taxationsbezirks das Beitragsverhältniß im Innern eines jeden dieser Bezirke ausgemittelt ist, der wichtige Vortheil entstanden, daß das Beitragsverhältniß der Grundstücke aus verschiedenen Bezirken auf einem sehr einfachen Wege gefunden werden kann.

9. Wird nemlich, sobald das Beitragsverhältniß im Innern eines jeden Taxationsbezirks ausgemittelt ist, in einem jeden dieser Bezirke auch nur eine beliebige Klasse von Grundstücken nach einförmigen Grundsätzen bonitirt; so läßt sich nun sehr leicht berechnen, in welchem Bonitätsverhältnisse eine jede beliebige Klasse eines jeden Bezirks gegen eine jede Klasse eines jeden andern Bezirks stehe.

10. Wird nun bei diesem einen, für jeden Bezirk vorzunehmenden Hauptbonitirungs-Act zugleich durch Probemessungen das Verhältniß des lokalen Morgenmaßes wenigstens approximativ ausgemittelt; so lassen sich nun die Steuerkataster für das ganze Land in demjenigen gerechten Verhältnisse berechnen, welches, ohne eine allgemeine Landesvermessung zu erreichen, nur immer möglich ist.

11. Die vergleichende Bonitirung und die Probemessungen (Nr. 9 und 10) geschehen, ohne allen Einfluß und Mitwirkung der Unterkommissionen (Nr. 4 und 5), unter der unmittelbaren Leitung der Rektifikations-Kommission.

12. Da kein Taxationsbezirk voraus weiß, welche Klasse von Grundstücken in ihm, von der Rektifikations-Kommission, zur vergleichenden Bonitirung und Probemessung wird ausgewählt werden; so ist einleuchtend, daß schon deshalb eine jede Kommune ein ganz besonderes Interesse dabei hat, daß die Klassifikation der Grundstücke in ihrem Bezirk möglichst richtig von der Unterkommission bewirkt werde. Denn, wenn die Grundstücke im Bezirke der Kommune unrichtig unter sich klassificirt sind, so kann leicht der Fall vorkommen, daß gerade eine zu gering taxirte Klasse von der Rektifikations-Kommission zur vergleichenden Bonitirung und Probemessung ausgewählt würde, wodurch dann das Steuer-Kapital des ganzen Bezirks unverhältnißmäßig hoch gegen die Steuer-Kapitalien anderer Gegenden des Landes würde hinauf gerückt werden.

13. Damit man versichert sein kann, daß alle Grundstücke in die Flurbücher eingetragen und sie sämmtlich nach derjenigen Größe angegeben werden, die ein jedes entweder nach vorhandenen Messungen, oder, wo diese nicht existiren, nach der gemeinen Meinung Sachverständiger wirklich hat; — damit das Geschäft der Aufnahme und Klassificirung im Einzelnen in gehöriger Ordnung, und so geschwind, als es der Zweck dieser provisorischen Rektifikation erfordert, vor sich gehen möge, — wird folgende Einrichtung statt finden:

a. Das ganze Land wird in Taxations-Bezirke getheilt. Jeder dieser Bezirke enthält eine oder auch mehrere Kommunen, wenn diese nicht schon an sich so groß sind, daß sie einen besondern Taxations-Bezirk füglich bilden können. Den einzelnen Taxations-Bezirken werden, zum Zweck der Aufnahme und Klassifikation des Grundvermögens, alle Domainen, adliche Güter und einzelne Höfe einverleibt, so daß jede Domaine, jedes Gut und jeder einzelne Hof zu einem Taxations-Bezirk gehört.

b. Diese Taxations-Bezirke sind so groß zu bilden, daß die Aufnahme und Klassifikation des Grundvermögens im Einzelnen, von der für jeden einzelnen Bezirk anzustellenden Unterkommission, in einem Zeitraum von zwei Monaten füglich geschehen kann.

c. Die Unterkommission, welche in einem jeden Taxations-Bezirk diese Aufnahme und Klassifikation im Einzelnen besorgt, besteht aus fünf Personen. Drei

werden aus dem Taxations-Bezirk selbst genommen; der Vierte aus einem andern Taxations-Bezirk, und der Fünfte wird von der Rektifikations-Kommission ernannt. Dieser Letzte führt die Direktion bei der Unterkommission, und hat die besondere Obliegenheit, alle einzelne Grundstücke nach ihrer Lage, Besitzer, Größe, Taxe und den darauf oder auf der Sohlstätte, wozu sie gehören, haftenden Grundlasten, in das Flurbuch einzuschreiben. Ferner muß er alle Grundbeschwerden in das dafür zu errichtende besondere Lagerbuch eintragen.

14. Diese Flur- und Lagerbücher, deren Richtigkeit durch die Unterschrift der Personen, welche die Unterkommission ausmachen, zu attestiren ist, werden im Bureau der Rektifikations-Kommission geprüft, und, wo es nöthig ist, nachkalkulirt. Sie liefern die Materialien, woraus, nachdem die vergleichende Bonitirung der einzelnen Taxationsbezirke gegen einander, unter der unmittelbaren Leitung der Rektifikations-Kommission geschehen ist, von dieser die provisorischen Steuerkataster für jeden Bezirk berechnet werden.

Bemerk. Die oben bezeichnete Kommission hat unterm 25. April 1807 die stattgefundene Eintheilung des Herzogthums Westphalen in besondere Taxations-Bezirke und die in jedem derselben als Lokalbehörden angeordneten Spezial-Kommissarien bekannt gemacht.

---

214. Darmstadt den 4. Februar 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bei den, vermöge der Rheinbund-Akte, auf den Landesherrn übergegangenen inländischen Lehn- u. a. oberherrlichen Gerechtsamen der neu conföderirten Souveraine und des vormaligen Reichs-Oberhauptes, werden die Besitzer aller in den großherzoglichen Staaten vorhandenen Lehen, welche vormals von Mitgliedern des rheinischen Bundes oder von Kaiser und Reich relevirten, aufgefordert, binnen einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen à dato dieses Ediktes bei den landesherrlichen angeordneten Lehenhöfen die Empfängniß ihrer Lehen unter Produktion des neuesten Lehenbriefes und vollständiger Lehnverzeich-

nisse zu erneuern, und, bei Vermeidung des in den Gesetzen verordneten Rechts-Nachtheils, alles dasjenige zu beobachten, was, nach Lehn-Rechten und Gewohnheiten, den Vasallen zur Pflicht gemacht ist.

Bemerk. Die großherzogl. Regierung zu Arnsberg hat am 3. Nov. ej. a. die obige Verordnung mit dem Zusatze wiederholt publizirt, daß für diejenigen Vasallen, denen dieselbe nicht besonders hat insinuirt werden können, die vorbemerkte Frist noch um 4 Wochen verlängert worden ist; sodann hat dieselbe Behörde unterm 1. Oktober 1808 alle noch im Rückstand sich befindende Vasallen aufgefordert, die Erneuerung ihrer Lehen-Empfängnisse binnen einer neuangesetzten Frist, wie oben, zu bewirken.

---

215. Arnsberg den 7. Februar 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in den Reserve-Bataillons angestellte Mannschaft soll künftig zufolge landesherrlicher Bestimmung, auch rücksichtlich ihrer persönlichen bürgerlichen Verhältnisse, lediglich der Militair-Jurisdiktion unterworfen sein.

---

216. Arnsberg den 17. Februar 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Da in Unserm Herzogthum Westphalen der geistlichen Gerichts-Behörde die Gerichtsbarkeit nur in causis mere ecclesiasticis zustehet; so kann derselben eine Einmischung in alle übrigen Fälle — in so fern nicht etwa die Jurisdiktion darin dem Offizial zu Werl ausdrücklich zugestanden worden ist — nicht nachgegeben werden.

Wir befehlen demnach Unsern sämmtlichen Unterthanen des Herzogthums Westphalen hierdurch gnädigst, sich bei irgend einer geistlichen Behörde in den ad causas mere ecclesiasticas nicht gehörigen, dem Offizialat zu Werl nicht ausdrücklich zugestandenen Fällen, durchaus nicht einzulassen, unter der Warnung, daß die hierwider

Handelnden nicht nur bestraft, sondern auch Dasjenige, was allenfalls von der geistlichen Behörde verfügt worden, als null und nichtig betrachtet werden soll.

Wir sind indessen nicht gemeint, durch diese Unsere höchste Verfügung die Wirksamkeit der bestehenden Senden oder Sittengerichte einzustellen; nur haben dieselben es nie außer Acht zu lassen, daß bloß sittliche Besserung ihr einziger Zweck sei, und daß daher bei ihr nur Ermahnungen, Vorstellungen und geistliche Bußwerke Statt finden; Geldstrafen aber, so wie auch beschimpfende und entehrende Strafen theils außer dem Kreise ihrer Befugnisse liegen, theils ihrem Zweck zuwider seien, und es sich deshalb von selbst verstehe, daß die von der Sende auf ein Vergehen gelegte Kirchenstrafe, das Strafamt der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht ausschließe.

---

217. Darmstadt den 20. Februar 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die landesherrlich geschehene Erhebung des seitherigen Kriegs-Collegiums zu Darmstadt zum Ober-Kriegs-Collegium und die Ernennung der dabei angestellten Räthe zu Ober-Kriegsräthen wird zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht.

---

218. Darmstadt den 10. März 1807.

Ludwig, Großherzog ꝛc.

Um bei der Erhebung und Beitreibung aller Arten herrschaftlicher Abgaben, Gelder und Gefälle in dem gesammten Großherzogthum Gleichförmigkeit und sichern Erfolg der anzuwendenden Exekutionsmittel herbeizuführen, wird verordnet, daß kein verrechnender Diener ohne spezielle Erlaubniß oder ohne Nachweise der Erfüllung seiner Obliegenheiten über einzelne Posten seiner Rechnung liquidiren darf, daß derselbe die Debenten, spätestens 14 Tage nach dem Verfalltage (für die Steuern der 10te bis 20ste Tag jedes Monats), schriftlich erinnern, und dieses von ihnen bescheinigen lassen muß; daß er nach fruchtlosem Ablauf fernerer 8 Tage das beschei-

nigte Erinnerungs-Schreiben, resp. Verzeichniß der Restanten, dem einschlägigen Justizbeamten gegen Empfangschein einreichen soll; wonach dieser sofort die Auspfändung der Debenten erkennen und vollziehen, sodann auch, — in so fern die Schuld nicht unbeibringlich ist, und wenn bei Immobilarsubhastationen nicht gesetzliche Zögerungsursachen eintreten —, den Betrag der Rückstände nach 8 und spätestens nach 14 Wochen einsenden muß. Die Nichterfüllung einer dieser Vorschriften verpflichtet den nachlässigen Rent- oder Justiz-Beamten zur sofortigen Berichtigung des allenfalls exekutiv von ihnen beizutreibenden Rückstandes aus eigenen Mitteln, unter Vorbehalt sowohl ihres eigenen Regresses an die eigentlichen Debenten, als des landesherrlichen Rückgriffs auf dieselben. Das bei illiquiden Forderungen, so wie auch zur Erlangung von Zahlungsausständen zu beachtende Verfahren wird bestimmt, sodann auch festgesetzt, daß, wenn ganze Gemeinden im Rückstand sind, und deren Einkünfte, nach Abzug der absolut erforderlichen Gemeinde-Ausgaben, zur Tilgung der Schuld nicht hinreichen, daß diese alsdann auf die Gemeindeglieder, nach Maßgabe des Nutzens, den sie von der Gemeinde ziehen, rapertirt werden soll, so daß jedes einzelne Mitglied Schuldner der Bürgermeisterei wird, auf deren, oder auf des verrechnenden Beamten Anrufen nach der obigen Exekutions-Ordnung zu verfahren ist.

Die gegenwärtigen Vorschriften sollen bei allen Staats- und im Namen des Landesherrn verwaltet werdenden Kassen Anwendung finden.

Bemerk. Die großherzogl. Regierung zu Arnsberg hat am 23. Mai 1807 bei der Publikation der vorbezeichneten Verordnung gleichzeitig bekannt gemacht, daß dieselbe, „zufolge ausdrücklicher höchster Verfü„gung, auf die zur ordinairen Landes- und Brand„versicherungs-Kasse zu zahlenden Abgaben, bis auf „weitere Verfügung, nicht angewendet, sondern in „Ansehung dieser Abgaben, es nach der für das „Herzogth. Westphalen unterm 18. Aug. 1804 (Nr. „118 d. S.) eigends erlassenen Verordnung gehalten „werden soll.“

Ferner hat dieselbe Behörde unterm 31. Oktober ej. a. bestimmt, daß zufolge höherer Weisung die obige Exekutionsordnung vom 10. März 1807 auch ge-

gen schriftsäßige Personen von den Justizbeamten zur Anwendung gebracht werden soll, sodann auch dem Hofgerichte zu Arnsberg unterm 1. Dezember desselben Jahres die landesherrliche Entscheidung mitgetheilt, daß die mehrbezeichnete Exekutions-Ordnung vom 10. März 1807, so wie jene vom 18. August 1804, die Verordnung über das gerichtliche Exekutions-Verfahren rücksichtlich der Privatschulden und verpfändeten Immobilien vom 3. Mai 1789 (Nr. 895 d. 1. Abth. d. S.), nicht aufhebe, Letztere vielmehr fortbestehe.

---

219. Arnsberg den 14. März 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Um bei der im Werke begriffenen Steuer-Rektifikation jeder Nachlässigkeit oder gar Pflichtvergessenheit der angeordneten Unterkommissionen vorzubeugen, wird bestimmt, daß jede, durch Denunciation oder später eintretende Revision, sich ergebende Nichteintragung eines Grundstückes in die vorschriftsmäßigen Lager- oder Flurbücher dadurch bestraft werden soll, daß ein solches Grundstück sogleich nach seinem wahren Werth abgeschätzt, und die Mitglieder der Unter-Commission des Bezirks, worin es gelegen ist, unter solidarischer Verhaftung, in eine dem Letztern gleichkommende Geldstrafe zum Vortheil des Fiskus verurtheilt werden sollen.

Die Denuncianten solcher Unterlassungen erhalten, unter Verheimlichung ihres Namens, die Hälfte der Geldstrafe.

---

220. Arnsberg den 15. März 1807.

Großherzogl. H. Steuer-Rektifikat.-Comm.

Unter Darstellung der Ursachen und Gründe, welche, — bei der im H. W. durchaus mangelnden Existenz von Flur- und Lager-Büchern —, bis zur Verwirklichung einer beabsichtigten Landesvermessung, die provisorische Steuer-Rektifikation, ganz unerläßlich machen; wird der (am 20. Jan. d. J. Nr. 213. d. S.) in seinen Hauptzügen bereits dargestellte Geschäftsplan näher entwickelt,

und zugleich den zur Aufnahme des Grundvermögens und Klassifikation der Grundstücke, so wie zur Errichtung der Flur- und Lagerbücher (resp. zur Verzeichnung der auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Lasten) berufenen Lokal-Behörden und Mitgliedern der Bezirks-Commissionen eine ganz ausführliche, mit Formularien zu den bezeichneten Aufnahmen begleitete, Dienstinstruktion (in 59 §§.) ertheilt.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 20. April 1807 die vorbezeichnete Instruktion mit einigen Zusätzen publizirt und unterm 9. Juli ej. a. nachträglich bestimmt, a. daß die an Pfarrer, Schullehrer und Küster, als solche, oder zu deren Unterhalt entrichtet werdenden Abgaben und Diensten, ohne Unterschied ob sie nach Personen und Familien, oder ob sie nach Häusern, Gütern, Höfen, Kotten u. s. w. geleistet werden, nicht unter die Grundlasten zu zählen sind; b. daß dieses aber dann eintreten müsse, wenn die Vorgenannten die Abgaben und Dienste in der Qualität als Gutsherren zu beziehen haben, oder wenn die Lasten auf dem Grundvermögen haften z. B. eigentliche Grundzinsen und Zehenten; und c. daß diejenigen Abgaben ꝛc., welche zu Gunsten der Bezeichneten innerhalb ihrer eignen Pfarr- (oder ehemaligen Filialpfarr-) Küsterei- und Schulbezirke entrichtet werden, zu jenen sub a.; diejenigen aber, welche außerhalb solcher Bezirke vorkommen, zu jenen sub b., — vorbehaltlich des vollständigen Gegenbeweises —, gezählt werden müssen.

Ferner hat dieselbe Behörde am 26. Novbr. ej. a. verordnet, daß bei der Anmeldung einzelner, in der obigen Instruktion nicht speziell bezeichneter, Grundlasten, jedesmal deren jährlicher Durchschnittbetrag in Gelde angegeben werden muß, sodann auch unterm 24. Dezbr. 1807 die Besitzer lehnbarer Grundstücke, Güter und Real-Rechte aufgefordert, die Anmeldung der auf Letztern haftenden Lehen-Lasten, bei der stattfindenden Aufnahme der Grundbeschwerden in den resp. Taxations-Bezirken, nicht zu versäumen.

221. Arnsberg den 17. März 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Die zur Landesschulden-Tilgung im Hrzgth. Westphalen erhoben werdende allgemeine Vermögens-Steuer soll zu keinem andern Zwecke verwendet, und, von den landesherrlichen Gefällen ganz getrennt, bei einer abgesonderten Landesschulden-Casse verrechnet werden.

---

222. Arnsberg den 18. April 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

(Unter landesherrl. Titulatur.)

Ausschreibung der von den vormals Steuerfreien, mit Vorbehalt künftiger Abrechnung zu leistenden ordinairen Steuer-Beiträge für das Schatzungs-Jahr $180\frac{6}{7}$, welche nach einem provisorischen, auf den Grund ihrer eigenen Ertrags-Angaben der ehemals steuerfreien Güter und Einkünfte festgesetzten, Maßstabe repartirt worden sind (conf. Nr. 61 d. S.). Die von den Contribuenten früher geleisteten Zahlungen auf die von den vormals befreieten Ständen bewilligten 6000 fl. Civil-Administrationskosten pro $180\frac{4}{5}$ (conf. ad Nr. 127 d. S.) sind von denselben bei ihren jetzigen Steuerzahlungen in Aufrechnung zu bringen.

---

223. Darmstadt den 18. April 1807.

Ludewig, Großherzog.

Bei Wiederbesetzung erledigter Pfarr- und Schul-Aemter in den neu erworbenen Landestheilen, sollen gleichmäßig, wie es in den althessischen Gebieten herkömmlich ist, mit Ausschluß aller Ausländer, nur Inländer ernannt, präsentirt, oder auf irgend eine Art befördert werden.

---

224. Arnsberg den 21. April 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Transportierungskosten der verhafteten und von Gericht zu Gericht resp. von Amt zu Amt bis zur Garnison zu bringenden Deserteure und ausgetretenen Cantonisten müssen von diesen, in so fern sie Vermögen besitzen, getragen werden; im Fall der Unvermögenheit der Arrestanten müssen dieselben aber ex officio transportirt und abgeliefert werden.

---

225. Darmstadt den 2. Mai 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Um den wohlthätigen Zweck der Brandversicherungs-Anstalt im Herzogthum Westphalen vollkommen zu erreichen, wird, unter Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und nach dem Beispiel des in den ältern Landen desfalls Statt findenden, verordnet:

»Daß zwar denjenigen adlichen Häuserbesitzern, de»ren Häuser und Gebäude einzeln, isolirt, und außerhalb »der Städte, Freiheiten und Dörfer liegen, frei belassen »bleiben solle, ob sie der Brand-Versicherungs-Anstalt »beitreten wollen; daß diejenigen aber, deren Gebäude »innerhalb der Städte, Freiheiten und Dörfer gelegen »sind, dieselbe dem Brand-Kataster ohne Ausnahme und »ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen und durch »gegenwärtige Verordnung aufgehobenen »Befreiungen eintragen, und in die Rechte und Ver»bindlichkeiten aller übrigen Theilnehmer mehrbesagter »Anstalt, so wie dieselben durch die Verordnung vom 20. »Juni 1778 (Nr. 719 d. 1. Abth. d. S.) bestimmt sind, »eintreten sollen.«

---

226. Arnsberg den 2. Mai 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der nunmehrigen Einheit des Großherzogthums Hessen, sollen die Einwohner, bei Wohnungsveränderungen aus einem Theile desselben in einen andern, von aller Nachsteuer-Erhebung befreiet sein. Der Ueberziehende

muß aber sein Vorhaben der Ortsherrschaft anzeigen und resp. von den Standesherrschaften sich Dimissorialien oder Ueberzugs-Scheine ertheilen lassen. Letztere sollen jedoch, ohne gegründete Ursache, nicht geweigert werden können, in einem solchen Verweigerungs-Falle aber die Remedur bei der Provinzial-Regierung nachgesucht werden.

---

227. Arnsberg den 16. Mai 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Das am 31. August 1802 (Nr. 1053 d. 1. Abth. d. S.) auf die Dauer von fünf Jahren erlassene Verbot der Vieh-Hude auf Kleefeldern soll, zufolge landesherrlicher Bestimmung, bis auf weitere Verordnung, fernerhin in Kraft erhalten bleiben.

---

228. Arnsberg den 6. Juni 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Nach der nunmehr stattgefundenen Eintheilung des Herzogthums Westphalen in bestimmte Hebammen-Bezirke mit einer hinlänglichen Anzahl approbirter Hebammen, sollen fernerhin jährlich in den Monaten Februar und Juli zwei Lehr-Kurse über die Geburtshülfe gehalten werden, wozu die Lokalbehörden die, zum Ersatz etwaiger Abgänge von Hebammen, nach §. 3 der Hebammen-Ordnung vom 14. April 1805 (Nr. 142 d. S.) auszuwählenden Candidatinnen absenden sollen.

---

229. Darmstadt den 8. Juni 1807.

Großh. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

Die aus landesherrlichen Militairdiensten verabschiedeten und noch dienstfähigen Kapitulanten werden aufgefordert, sich auf eine neue 3jährige Kapitulationszeit wieder enrolliren zu lassen, und wird denselben, nebst einem Angeld von 10 Rthlr., nach Beendigung der neuen Dienstzeit, die Personal-Freiheit verheißen.

---

230. Darmstadt den 9. Juni 1807.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

Nebst Publikation des mit Nassau geschlossenen Staatsvertrages über die gegenseitige Auslieferung der in den resp. Gebieten betroffen werdenden wechselseitigen Deserteure und Refraktaire werden die sämmtlichen Behörden zur diesseitigen Erfüllung dieser Vereinbarung mit Anweisung versehen, und dieselben zugleich über die ihnen desfalls obliegenden Verpflichtungen ꝛc. ausführlich instruirt.

Bemerk. Gleichartige Publikationen und Bestimmungen sind successive bis zum Jahre 1812 inclus. rücksichtlich des Kaiser-Reiches Frankreich, der Großherzogthümer Baden und Berg, des unter kaiserlich französischer Administration stehenden Fürstenthums Fulda, des Fürstenthums Waldeck, des Königreiches Westphalen und des Großherzogthums Frankfurt erlassen worden.

---

231. Darmstadt den 17. Juni 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bis zum 1. October d. J. sollen alle nach der frühern Münz-Convention nicht ausgemünzte 6 Kreuzer-Stücke, sodann auch alle fremde Groschen oder 3 Kreuzer-Stücke, sowohl bei den öffentlichen Kassen als im Handelsverkehr nur zu 5 und resp. zu 2 Kreuzer kursiren, dann aber diese Münzen, so wie schon jetzt alle auswärtige unconventionsmäßige Kreuzer gänzlich verrufen sein und, neben den conventionsmäßigen Sorten, nur die landesherrlichen Scheidemünzen im Umlauf bleiben.

Bemerk. Das Großherzogliche Geheime Ministerium zu Darmstadt hat unter gleichem Datum Vorschriften ertheilt, um die bei allen öffentlichen Kassen vorhandenen Bestände der oben entwürdigten und verrufenen Münzen zu konstatiren, und zugleich die Einsendung der Letztern an die Provinzialkassen unter Begleitung desfallsiger Nachweisen mit dem Zusatze befohlen, daß diejenigen Vorsteher öffentlicher Kassen, und auch die Verwalter fremden Eigenthums, welche diese Vorschriften nicht erfüllen, für die daraus resultirenden Verluste persönlich verantwortlich sein sollen.

Unterm 27. Juni 1807 hat die großherzogliche Regierung zu Arnsberg die beiden vorstehenden Verordnungen mit dem Bemerken publizirt, daß zufolge ausdrücklicher höherer Bestimmung im Herzogthum Westphalen die vorbemerkte Verrufung der herabgesetzten 6 und 3 Kreuzer-Stücke bis zu weiterer landesherrlicher Entschließung ausgesetzt bleiben soll; sodann auch am 12. März 1808 die wieder stattfindende Cirkulation der unconventionsmäßigen ganz verrufenen Scheidemünzen verboten.

---

232. Darmstadt den 23. Juni 1807.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kolleg.

Wegen der unter verschiedenen Gestalten im Lande umherschleichenden, zu fremder Kriegsdienstnahme verleitenden Falsch-Werber, werden die Behörden zur strengsten Wachsamkeit aufgefordert und die Unterthanen gewarnt, sich durch dergleichen schädliche Menschen nicht zu pflichtwidrigen Handlungen verführen zu lassen. Die betreten werdenden Falschwerber sollen als Debaucheurs verhaftet und zum kriegsrechtlichen Erkenntniß nach Darmstadt abgeführt werden, und wird demjenigen, welcher einen solchen Menschen anzeiget und die erforderlichen Mittel zu seiner Ueberführung angiebt, eine Belohnung von 50 Rthlr. zugesichert.

---

233. Darmstadt den 28. Juni 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Reorganisation des Postwesens in den gesammten großherzogl. Staaten, mittelst Uebertragung der — das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten einschließenden — Würde eines Erb-Land-Postmeisters, als Thron-Lehen, an den Fürsten Carl Aler. von Thurn und Taxis und dessen männliche Nachkommen, und unter landesherrlicher Reservation des Post-Regals selbst und aller seiner Ausflüsse, des Obereigenthums der Posten und aller Hoheitsrechte über dieselben. Zugleich werden die aus dieser Verleihung resultirenden und ne-

ben derselben bestehen bleibenden Einrichtungen, Zuständigkeiten, staats- und privatrechtlichen Verhältnisse (in 18 §§.) regulirt und festgesetzt.

---

234. Darmstadt den 1. August 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der — mittelst der rheinischen Conföderations-Akte vom 12. Juli 1806 mit dem Großherzogthum Hessen vereinigten —, vormals reichsständischen, nun mediatisirten Lande und Gebiete und deren Besitzer, — der nunmehrigen Standesherrn —, wodurch die den Letztern ferner zustehenden persönlichen und sachlichen Befugnisse, Rechte und Zuständigkeiten, so wie deren Obliegenheiten und Verpflichtungen, sodann auch die an den Landesherrn ausschließlich übergegangenen und künftigen Hoheits- und Territorial-Rechte, (in 52 §§.) ausführlich, und mit Vorbehalt näherer Bestimmungen über einzelne Gegenstände, festgesetzt werden.

Bemerk. Ueber den vorangezeigten Gegenstand sind späterhin und zwar am 20. und 23. Juni, 8. und 22. Juli, 1. August, 9. Septbr., 3. u. 28. Dezbr. 1808; 26. März, 3. u. 12. Mai, 14. Juni, 20. Juli, 22., 23. u. 30. August 1809; 21. Febr. u. 3. Aug. 1810; 29. Jan., 24. Febr., 26. Juni, 28. Septbr., 1. u. 23. Dezbr. 1812 mehrere nachträgliche, einzelne staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherren modificirende und regulirende, landesherrliche Bestimmungen erlassen worden, deren gegenwärtige Andeutung — in dieser Sammlung — um so mehr für gnügend erachtet worden ist, als im Herzogthum Westphalen keine Standesherrschaften bestanden haben.

---

235. Darmstadt den 6. August 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Wiewohl schon seit geraumer Zeit die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Blattern durch unzählige Beispiele unwidersprechlich erwiesen ist, und darum zu erwarten gewesen wäre, daß die Schutzpocken-Impfung sich allge-

mein verbreiten, und von jedermann als eine der wohlthätigsten Entdeckungen anerkannt und befördert werden würde; so haben doch Vorurtheile, Saumseligkeit, und mancherlei eingerissene Unordnungen die Fortschritte dieser guten Sache, zum größten Nachtheil der Gesundheit und des Lebens so sehr gehemmt, daß an den natürlichen Blattern noch häufig viele Personen sterben, welche durch Impfung der Schutzpocken hätten gerettet werden können und sollen.

Wir finden Uns daher aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen bewogen, folgende Verordnung zu erlassen.

§. 1. Indem Wir Uns überhaupt zu allen und jeden Unsern treuen Unterthanen versehen, daß sie nach ihren Kräften dazu beitragen werden, die Schutzpocken-Impfung zu fördern und zu verbreiten, machen Wir es insbesondere Unsern Beamten, öffentlichen Aerzten, Predigern, Schullehrern, und allen denjenigen, die vermög ihres Amts oder sonstiger Verhältnisse die Gelegenheit dazu haben, zur Pflicht, ihrem Publico bei schicklichen Veranlassungen die Impfung der Schutzpocken nachdrücklichst zu empfehlen — die Ununterrichteten darüber zu belehren — den Zweifelhaften die Gründe für dieselben anschaulich zu machen — ihre irrigen Besorgnisse zu heben, und auf diese Weise denen in der Meinung des Volks noch hin und wieder gelegenen Hindernissen dieser überaus wichtigen und nützlichen Sache möglichst entgegen zu wirken.

§. 2. Um auch zu einer allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung noch mehr und bequemere Gelegenheit darzubieten; so sollen in Unsern Staaten, und zwar für das Fürstenthum Starkenburg in Unserer hiesigen Residenz, für das Ober-Fürstenthum Hessen aber zu Giessen, und für das Herzogthum Westphalen zu Arnsberg — Impfanstalten, in welchen unentgeldliche Impfungen mit Schutzpocken jedem Unserer Unterthanen offen stehen, errichtet werden, und sowohl über diese Impfanstalten, als auch über das gesammte Impfwesen die Special-Direktion den einschlägigen Collegiis medicis, die höhere Direktion aber Unsern Regierungen unter der Leitung und Ober-Aufsicht Unsers Geheimen Ministeriums zustehen.

Es sollen auch in diesen Impf-Instituten alle diejenigen Medicinal-Personen, welche über die Schutzpocken

und deren Impfung einen gründlichen Unterricht zu erhalten wünschen, die erforderliche Belehrung finden, und endlich allen und jeden zur Impfung befugten Personen, wenn sich dieselben in Portofreien Briefen an besagte Impfanstalten wenden, daraus ächter und verläßiger Impfstoff unentgeldlich verabreicht werden.

§. 3. Desgleichen, um auch denjenigen Unserer Unterthanen, welche der Entfernung oder anderer Verhältnisse wegen die von Uns angeordneten Impfanstalten nicht benutzen können, die Gelegenheit zu wohlfeilen, und — wenn es ihre Lage erfordern sollte, unentgeldlichen Schutzpocken-Impfungen zu verschaffen; so wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß

a. alle zum Impfen authorisirte Medizinal-Personen Unserer Lande diejenigen Unserer Unterthanen umsonst impfen sollen, welche Armen-Attestate vorzeigen, und die Impflinge an dem Wohnort des Arztes impfen lassen;

b. daß für jede, in dem Wohnort der impfenden Medizinal-Personen vorgenommen werdende Impfung — nebst der dazu gehörigen wiederholten Besichtigung des Geimpften — taxmäßig nicht mehr als 30 kr. gefordert werden können; und daß auch bei außerhalb des Wohnortes des impfenden Arztes oder Wundarztes vorgenommen werdenden Impfungen in allen denjenigen Fällen nicht mehr als diese geringe Summe für jeden Impfling entrichtet werden soll, wenn sich die Zahl der an einem Tag in einer und derselben Ortschaft zu Impfenden auf zehen und mehr beläuft; so wie deren aber unter 10 und über 3 sind, für jeden 45 kr., sind aber der Impflinge nur 3 an der Zahl, dem Impf-Arzt für jeden 1 fl. zu vergüten seyn soll, dies alles jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die am 8ten oder 9ten Tag nöthige Besichtigungs-Visite in keinem Fall unterbleiben, und für diese nichts weiter bezahlt werden darf.

In dieser Hinsicht weisen Wir Unsere Beamten und Prediger besonders dazu an, die ihnen untergebenen und anvertrauten Gemeinden, hauptsächlich solche, in denen sich kein impfender Wundarzt befindet, zu jenen in größerer Zahl und gemeinschaftlich vorzunehmenden Impfungen aufzufordern und zu ermuntern, auch bei Anberaumung solcher — von nun an gesetzlicher Gesammtimpfungen den erforderlichen Vorschub zu leisten.

§. 4. Da jedoch bisher der Fälle mehrere vorgekommen sind, in welchen die Schutzpocken-Impfung aus Nachlässigkeit oder Unkunde der Impfenden auf eine so unvollkommene und unordentliche Weise verrichtet wurde, daß dadurch bei manchen minder unterrichteten Personen allerlei an sich grundlose Zweifel gegen die Schutzkraft der Kuhpocken entstanden und genährt worden sind, so verordnen Wir hiermit zur Verhütung ähnlicher Ereignisse, daß

a. künftighin zur Schutzpocken-Impfung nur folgende Personen authorisirt seyn sollen:

Alle in Unsern Landen receipirte Aerzte;

Alle bei Unsern Truppen angestellte Staabs- und Ober-Chirurgen;

Diejenigen, von den in Unsern Landen recipirten Wundärzten, welche in der deshalb mit ihnen vorzunehmenden Prüfung hinlängliche Kenntnisse in diesem Geschäfte werden dargethan — und von Unsern Regierungen eine specielle Erlaubniß dazu werden erhalten haben; und endlich

die bei Unsern Truppen angestellten Unter-Wundärzte, welche sich durch schriftliche Zeugnisse von ihren Vorgesetzten über ihre Fähigkeit zum Impf-Geschäfte legitimiren können;

b. daß zur gehörigen Leitung dieses wichtigen Geschäfts aus den bereits angestellten Aerzten und Wundärzten Bezirks-Impfärzte ernannt und angeordnet werden sollen. Diese Bezirks-Impfärzte, welche in den ihnen angewiesen werdenden Distrikten das Impfgeschäft zu leiten haben, sollen nach Verlauf von zwei Monaten, vom Tag der Publication dieser Verordnung an gerechnet, die erste gesetzliche Impfung damit anfangen, daß sie sowohl für sich als für die andern in ihrem Bezirk wohnende — bis dahin zum Impfen authorisirte Medizinal-Personen — die Ortschaften, welche in Hinsicht der Nähe jedem derselben am gelegensten sind, bestimmen, in welchen sie an bestimmten Tagen die Gesammt-Impfungen vornehmen sollen; auch setzen die Bezirksärzte die betreffenden Beamten und Geistlichen hiervon in Kenntniß, damit diese ihrer Seits das Nöthige vorbereiten können; es soll auch diese Bekanntmachung der festgesetzten Impfzeit wenigstens 14 Tage vorgehen, damit sich die autorisirten Impf-Aerzte nicht nur mit dem nöthigen Impf-

stoff aus den Impf-Instituten versehen, sondern auch in jedem ihnen angewiesenen Ort 8 Tage vor der bestimmten Zeit einige Kinder impfen, um von diesen am Tage der Gesammtimpfung alle andere Kinder auf zuverlässige Art vacciniren zu können.

Jeder Impfarzt wird von den Ortsgeistlichen an den bestimmten Impftagen eine Liste erhalten, auf welcher bei dieser ersten Impfung ausser den noch nicht vaccinirten Kindern auch diejenigen verzeichnet sind, welche schon früher die Schutzpocken gehabt haben. Jene noch nicht geimpften Kinder soll er insgesammt impfen, diese aber und ihre Angehörigen genau nach dem Verlauf der vorhergegangenen Impfung befragen, und im Fall er sie nicht als ächt anerkennt, soll er gehalten seyn, auch diese zu impfen, welches ihm mit der Hälfte des früher Bestimmten zu vergüten ist.

Alle Impflinge haben die Impfärzte in ein Verzeichniß nach dem ihnen zukommenden Formular sogleich einzutragen, sie am 8ten oder 9ten Tag ohnfehlbar zu besuchen, denen, welche sie mit ächten Schutzpocken finden, einen Impf-Schein, nach einem ihnen mitgetheilt werdenden gedruckten Muster auszustellen, und mit ihren Namen unterschrieben, ihren Eltern einzuhändigen, die aber, deren Pocken sie nicht für ächt erkennen, sollen sie entweder sogleich impfen, oder, wenn es die Umstände nicht erlauben, und sie es für zweckmäßig halten, sie besonders notiren, und zu einer andern gelegenen Zeit wiederholt impfen, wofür ihnen aber keine besondere Vergütung zukommen soll.

Vier Monate nach dieser ersten gesetzlichen Gesammt-Impfung sollen alle autorisirte Impf-Aerzte aus den bei der Impfung entstandenen Verzeichnissen Tabellen entwerfen, und diese nebst ihren Bemerkungen dem Bezirks-Impfarzt einsenden. Dieser ist sodann gehalten, hieraus mit Hinzufügung der von ihm selbst Geimpften eine Total-Tabelle zu formen, diese mit seinen Bemerkungen den einschlägigen Beamten zu communiciren, und mit Beischluß der Partikular-Tabellen an die Regierung einzuschicken.

Sechs Monate nach der ersten Gesammt-Impfung soll die zweite, und sofort alle sechs Monate eine neue vorgenommen werden, nur mit dem Unterschied, daß bei diesen nur die noch nicht Geimpften und die Neugebornen von dem Geistlichen dem Impfarzt angegeben werden,

auch sollen in der Folge die zum Impfen autorisirten Aerzte und Wundärzte ihre Tabellen nur alljährlich bis zum 15ten Dezember einschicken, die Bezirks-Aerzte aber gehalten seyn, ihre Haupt-Tabellen bis zum 15ten Januar an Unsere Regierungen ohnfehlbar einzusenden.

c. Machen Wir es allen denjenigen, welche zur Schutzpocken-Impfung autorisirt sind, zur Pflicht, bei ihren Impfungen mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu Werk zu gehen, ihre Impflinge auch nach der Impfung gehörig zu besichtigen, und sich übrigens nach der ihnen hierüber besonders zugehenden Instruction zu benehmen.

d. Sollte es jedoch geschehen, daß selbst am 9ten Tage nach irgend einer vorgenommenen Impfung der Impfende noch keine weitere Besichtigung des Impflings unternommen hätte, so ist solches von den Angehörigen des vernachlässigten Impflings bei unsern einschlägigen Beamten anzuzeigen, welche sofort den Impfenden zu einer wiederholten Impfung desselben Subjekts anzuweisen, und wenn dem Impfer eine grobe Nachlässigkeit zu Schulden käme, darüber an Unsere Regierungen Bericht zu erstatten haben.

§. 5. Ob wir nun gleich — in der steten Zuversicht, daß allem diesem getreulich nachgelebt werde — erwarten dürfen, daß durch allgemeine und ordnungsmäßige Verbreitung der Schutzpocken die natürlichen Blattern in Unsern Staaten immer seltener, und bald ganz aus denselben verwiesen seyn werden; so finden Wir doch nöthig, für jetzt noch in Betreff dieser verheerenden Seuche zu verordnen, wie folget:

In der aus der Erfahrung gezogenen Ueberzeugung, daß die sowohl für einzelne als für das Ganze gefahrlose Kuhpocken-Impfung vollkommen vor der Ansteckung der Blatternseuche schützt, soll von nun an das Impfen mit Menschenblattern-Gift in Unsern Staaten jedermann untersagt seyn, und diejenige Medizinal-Person, welche, diesem ernstlichen Verbote zuwider, Menschenblattern impft, mit einer unerläßlichen Strafe von 50 Rthlrn. belegt werden.

Wofern die Blattern in benachbarten Staaten herrschen, und dadurch Unsern Landen Gefahr drohen, oder schon in einzelnen Theilen derselben sich zeigen würden, so soll jeder, der hiervon Nachricht erhält, insbesondere

aber derjenige, in dessen Familie ein Glied mit den Blattern befallen ist, und zwar dieser, bei Vermeidung namhafter Strafe, unverzüglich entweder selbsten oder durch seine Orts-Obrigkeit Anzeige davon vor Amt machen, welches sofort in Gemeinschaft mit dem einschlägigen Amts-Physicus oder Amts-Chirurgus über die Lage der Sache ungesäumten Bericht an Unsere Regierung einzusenden hat, damit von dieser die jedesmal nöthigen speciellen Verfügungen getroffen werden können.

So wie Wir aber in diesen Fällen erwarten, daß jedermann, welcher für sich und die Seinigen in Gefahr der Blattern-Ansteckung stünde, eilen werde, in der Kuhpocken-Impfung Schutz gegen diese Gefahr zu suchen, so erinnern Wir noch insbesondere Unsere Beamten, Prediger, Aerzte und Wundärzte, das Publikum in solchen Augenblicken nachdrücklichst von der drohenden Gefahr zu belehren, und sich mit verdoppeltem Eifer zu bestreben, dasselbe schleunigst zur Impfung der Schutzpokken zu bewegen.

Um auch aller weiteren Verbreitung solcher etwa eingebrochenen Blattern möglichst zu begegnen, so sollen Unsere Beamten angewiesen seyn, diejenigen Häuser, in welchen sich Blatternkranke befinden, auf eine für jedermann deutliche Art bezeichnen zu lassen, und das Innehalten der Blatternkranken während und kurz nach ihrer Krankheit aufs strengste anzubefehlen, auch nicht zu gestatten, daß andere Personen ein solches Haus betreten, damit jeder von der Zusammenkunft mit solchen Kranken möglichst abgehalten werden möge.

Die an den Blattern verstorbenen Personen sollen auch weder zur Schau ausgestellt, noch auch öffentlich oder mit Geläute begraben werden, und bei der stillen Beerdigung derselben kein Gefolge, am wenigsten aber Kinder hierbei oder auf dem Gottesacker geduldet werden.

§. 6. Indem Wir zuletzt noch alle Unsere getreue Unterthanen ermahnen, auf die Erinnerungen ihrer Vorgesetzten, oder sonstiger in dieser Angelegenheit unterrichteten Personen, welche sich bemühen, ihnen die Vortheile und die Pflicht der Schutzpocken-Impfung anschaulich zu machen, ein williges Ohr und Folge zu leisten; befehlen Wir ihnen alles Ernstes, sowohl allem Vorstehenden aufs gemessenste nachzuleben, als auch sich zu den anderweitigen wohlthätigen Verfügungen, welche ihre Obrigkeiten

zu Förderung dieser Impfung anordnen sollten, stets bereitwillig finden zu lassen. Dafern jedoch wider Vermuthen einer oder der andere Unserer Unterthanen sich diesen Anordnungen widersetzlich zeigen, oder gar absichtlich und mit bösem Willen der guten Sache der Impfung zu schaden versuchen würde; so soll derselbe darüber zur strengsten Rechenschaft gezogen, und nach dem Maße seines Vergehens mit gerechter Strafe belegt werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unsern Regierungen, sie in allen ihnen untergebenen Aemtern, Gerichten, und Orten durch die Beamten öffentlich verkünden zu lassen, und, wie dieses geschehen, zu berichten.

Bemerk. Das großherzogl. Geheime Ministerium hat mittelst zweier zu Darmstadt am 15. Septbr. ej. a. erlassenen Instruktionen a. für die Geistlichen und b. für die Distrikts-Impfärzte, die übrigen recipirten Aerzte und die zum Impfen autorisirten Wundärzte, den Ersteren die von ihnen anzuwendenden Belehrungen und Aufmunterungen der Unterthanen, und den Letztern die ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Beförderung und sorgfältigen Behandlung der Vaccination und der Controlirung und Nachweisung der Impflinge ꝛc. ausführlich vorgeschrieben.

Die Regierung zu Arnsberg hat am 16. Febuar 1808 die drei vorbezeichneten Aktenstücke den Lokalbeamten zur Publikation, nebst Beifügung einer besonderen Instruktion über ihre eigenen amtlichen Mitwirkungen zur Beförderung der Vaccination communicirt, sodann späterhin alljährlich die Resultate der Schutzblattern-Impfung bekannt gemacht und einzelne deren Beförderung bezweckende Verfügungen erlassen.

---

236. Darmstadt den 2. September 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Alle fremde nach dem 20flor. Fuß nicht ausgeprägte 3 — 2 — $1\frac{1}{2}$ und 1stüberstücke werden auf $2\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Stüber herabgesetzt und dürfen ferner, sowohl bei den öffentlichen Kassen als im Handelsverkehr nicht

höher kursiren. Wegen der bei den Empfängern öffentlicher Gelder vorhandenen Beständen solch herabgesetzter Münzen werden die von denselben, zur Liquidirung des Minderwerthes und Beseitigung ihres eignen Schadens, zu beachtenden Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat vorstehende Verordnung am 15. ej. m. promulgirt; unterm 9. Februar 1808 gegen Annahme der preußischen guten Groschen oder 3stüberstücke gewarnt und am 23. ej. m. die strengere Beachtung der vorstehenden möglicherweise noch vermehrt werdenden Münz-Entwürdigung empfohlen.

---

237. Arnsberg den 15. September 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Verwirklichung der, in der Instruktion wegen der Steuer-Rektifikation vom 15. März c. a. (Nr. 220 d. S.), verheissenen Untersuchung der im H. W. üblichen Fruchtmaßen wird ein von der Regierung ernannter Commissar bezeichnet und den Lokalbehörden befohlen, demselben auf sein Erfordern die jeden Ortes vorhandenen Muttermaße zu überweisen, alle zu den jeden Ortes zu veranstaltenden Untersuchungen, Probemessungen ꝛc. nothwendige Requisiten und Hülfsmittel zu beschaffen und das über den Gang und das Resultat der Untersuchung abzufassende Protokoll persönlich aufzunehmen.

---

238. Arnsberg den 18. September 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Großherzoglich Hessischer für das Herzogthum Westphalen verordneter Weggeld-Tarif und Verordnung.

§. 1. Tarif, wie viel auf die Station bezahlt wird.

1. Von einem beladenen Fracht- und andern dergleichen Lastwagen, der mit 4—6 oder mehreren Pferden bespannt ist, von jedem Pferde . . . 1 kr. 2 pf.

2. Von dergleichen leerfahrenden Fracht- oder Lastwagen, vom jedem Pferde . . . . . — kr. 3 pf.
3. Von einem beladenen Güter- oder Fracht-Karren, mit einem Pferd im Gestelle . . . 3 kr. — pf.
4. Von jedem Pferd, das vor einen solchen zweiräderigen Frachtkarren vorgespannt ist . 1 kr. 2 pf.
5. Von einem leeren Frachtkarren mit einem Pferd im Gestelle . . . . . 1 kr. 2 pf.
6. Von jedem Pferd, das vor einem solchen leeren Karren vorgespannt ist . . . . . — kr. 3 pf.
7. Von Post- und andern Kutschen, die Personen fahren, von jedem Pferde . . . . . 1 kr. 2 pf.
8. Von dergleichen leer fahrenden von jedem Pferde — kr. 3 pf.
9. Von Fuhrwerk, dem mit Ochsen oder Mauleseln be- oder vorgespannt wird, werden jedesmal 2 Ochsen oder Mauleſel für ein Pferd, ein Ochs oder Mauleſel aber für die Hälfte eines Pferdes gerechnet.
10. Ein Reitender für das Pferd . 1 kr. 2 pf.
11. Ein lasttragendes Pferd oder Esel 1 kr. 2 pf.
12. Von jedem leeren Pferd, wie auch Füllen 3 pf.
13. Von Ochsen, Kühen und Rindern p. Stück 3 pf.
14. Von Schafen, Schweinen, Kälbern, Ziegen, Hammeln und dergleichen kleines Vieh für 4 Stück 3 pf.

§. 2. Weggeld-Befreite.

1. Sämmtliche zum Großherzoglich Hessischen Hause und andern regierenden fürstlichen Personen gehörige Equipage, wie auch kommandirte Kriegsdienst-Pferde.
2. An dem Großherzoglich Hessischen Hofe accreditirte Herren Gesandten.
3. Alle herrschaftliche Frohndfuhren.
4. Alle Unterthanen, welche zur Bestellung ihrer Güter und Einscheuerung ihrer Früchte aus- oder ein- oder zur Mühle fahren.
5. Die Postillions, welche ordinäre Post oder Estaffetten fahren, wie auch die im Herzogthum Westphalen angestellten Einspänniger.
6. Der Straßenbau-Direktor durchs ganze Herzogthum, jeder Straßenbau-Bedienter in seinem Bezirk, für das Gefährt und Pferd, für seine Person.
7. Jeder Amtmann und Amtsschreiber in seinem Amtsbezirk.
8. Diejenigen, welche spazieren fahren oder reiten,

sind vom Barrier-Geld ihres Wohnorts frei, aber nicht weiter.

§. 3. Weg-Polizei.

1. Das Weggeld wird jedesmal an der ersten Barriere bezahlt, welche das Fuhrwerk oder die Passanten erreichen, oder von der sie ausfahren oder reiten, und sind schuldig, die daselbst erhaltenen Zettel an der nächstfolgenden Barriere wieder abzugeben. Wer dies Barriere unterschlägt, zahlt, für jeden nicht bezahlten Kreuzer, 60 Kreuzer, außer dem festgesetzten Pfandgeld, à 45 Kreuzer, welches sogleich an den Erheber des Weggeldes oder den Wegknecht bezahlt werden muß.

2. Alle den Landesunterthanen zugehörige Vorspanns-Pferde oder Ochsen sind zwar vom Weggeld befreiet, wenn sie vor Berührung der nächsten Barriere wieder abspannen; sobald sie aber die nächste Barriere berühren, müssen sie für die weitern Stationen das gehörige Weggeld, bei verordneter Strafe, entrichten.

3. In den Gräben und an den Banquets ist das Viehweiden und Grasmachen oder Schneiden gänzlich verboten, bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall, wie auch unter derselben Strafe kein Holz über die Straße geschleppt werden soll.

4. Ueberhaupt soll Niemand die Straße, besonders die Gräben und Wasserzüge beschädigen oder aufhalten, auch denselben und den Dämmen nicht zu nahe, und nicht näher als 3 Schuhe pflügen, bei 1 Rthlr. Strafe.

5. Auf den Fußwegen und durch die Gräben zu fahren oder Vieh dadurch zu treiben ist verboten, bei Strafe von 1 Gulden für jedes Pferd oder großes Stück Vieh, von 9 Kreuzer von jedem Schwein, und 3 Kreuzer von jedem Schaf oder Hammel, für eine ganze Heerde aber von 3 Gulden.

6. Jeder Fahrende soll dem andern rechts (einen Fuß weit aus der Mitte des Wegs) ausweichen, und sich überhaupt auf der rechten Seite der Straße und beim Gefähr halten, bei Strafe von 1 Rthlr.

7. Es soll Niemand zugelassen sein, unter dem Vorwande, das Weggeld bei der nächsten Station oder bei der Retour oder durch seinen nachfolgenden Begleiter bezahlen zu wollen, weiter zu reisen oder sich der verordneten Strafe zu entziehen.

8. Wer einen Zollstock, Ruthenzeiger, Wegweiser, eine Warnung, Anschlag dieser Verordnung, einen an die Straße gepflanzten Baum, eine Brücke, Abzug und Graben, wie auch das auf oder neben der Straße befindliche Arbeits-Geschirr muthwillig beschädigt, wird (nachdem der Fall ist) entweder mit stärkerer Geld- oder Leibesstrafe, oder, nach Befinden der Umstände, mit Zuchthausstrafe belegt werden, welches dem Gutbefinden des Beamten überlassen wird; und wer insbesondere einen solchen, der an einem Zollstock, Ruthenzeiger oder Wegweiser und Arbeits-Geschirr einen Frevel verübt hat, beweislich angiebt, bekömmt aus des Frevlers Vermögen 36 Gulden; und wenn dieser nichts hat, eben so viel aus der Wegbaukasse.

9. Wer gegen die Wegknechte, Empfänger und Bedienten sich widerspenstig bezeigt, wird in das Doppelte der sonst verwirkten Strafe verurtheilt; wer sich aber unterfangen sollte, die Wegknechte oder Empfänger zu beschimpfen, oder gar mit Thätlichkeit anzugehen, soll auf der Stelle arretirt, und nach dem Ermessen des Beamten, mit der angemessenen, §. 8 erwähnten oder noch schärfern Leibesstrafe gegen ihn verfahren werden.

Uebrigens sollen die Weggeld-Erheber bei den passirenden Chaisenfuhrwerken jedesmal aus ihren Wohnungen herauskommen, und den Reisenden das zu entrichtende Weggeld, gegen Abgabe der Zettel, abnehmen; auch wird denselben, so wie den Wegknechten, zur besondern Pflicht gemacht, Jedermann mit der gehörigen Achtung, Bescheidenheit und Höflichkeit zu begegnen, den Unwissenden vor Uebertretung dieser Verordnung zu warnen und zu belehren, Niemand unnöthig aufzuhalten, Jedermanns Fortkommen und Sicherheit zu befördern, allenfalls bevorstehende Beschädigungen und Unglücksfälle abwenden zu suchen, und bei sich ereignenden, so viel thunlich, hülfreiche Hand zu leisten.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und Jedermann wisse, was wegen Bezahlung des Weggeldes und sonsten zu beobachten, mithin auf jeden Fall sich vor Strafe hüte, so ist gegenwärtiger Tarif und Verordnung bei jeder Weggeld-Erhebungsstelle zur allgemeinen Nachricht angeschlagen worden.

239. Arnsberg den 19. September 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Die landesherrlich befohlene Anordnung eines Amts-Arztes und eines Amts-Chirurgen in jedem der neu abgegrenzten Amtsbezirke und zwar im Wohnorte des Amtmannes wird den sämmtlichen approbirten Aerzten und Wundärzten der Provinz mit der Weisung bekannt gemacht, daß die unter ihnen sich befindenden Aspiranten einer solchen Stelle sich mittelst Einsendung ihrer originalen Qualifikations-Dokumente binnen 14 Tagen bei der vorbezeichneten Stelle melden müssen.

Der Amtsarzt muß außer den jedem Arzte nöthigen Kenntnissen auch die Entbindungskunst, die Grundsätze der Medizinalpolizei und der gerichtlichen Arzneilehre, sodann alles, was zu dem wichtigen Geschäfte der Schutzpockenimpfung gehöret, gehörig kennen; demselben so wie dem Amts-Chirurg werden nebst den sogenannten casibus forensibus auch die unentgeldlichen Hülfeleistungen bei Armen zur Pflicht gemacht. Der Amtsarzt erhält einen jährlichen Gehalt von 300 Gulden, und der Amts-Chirurg einen dergleichen von 75 Gulden aus der Landes-Kasse.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 8. März 1808 die geschehene Anordnung von 15 Amts-Aerzten und von 11 Amts-Chirurgen, sodann unterm 14. Jan. 1812 ferner bekannt gemacht, daß der fixe Gehalt der Amtschirurgen auf 150 fl. erhöhet worden sei. Gleichzeitig hat dieselbe Behörde, Behufs der Wiederbesetzung von vier erledigten Amts-Chirurgen-Stellen, die durch wissenschaftliche Ausbildung dazu qualifizirten in- und ausländischen Aspiranten zur Anmeldung ihrer Gesuche aufgefordert und rücksichtlich ihrer Dienststellung und ihrer Kunstausübung bestimmt, daß die Amtschirurgen den Amtsärzten nicht untergeordnet, sondern als Gehülfen coordinirt seien, daß für beide eine ganz gleiche gesetzliche Gebühren-Taxe bestehe, und daß, wenn geprüfte approbirte und graduirte Aerzte, mit hinreichenden theoretischen und praktischen Kenntnissen von der Chirurgie, eine Amts-Chirurgen-Stelle übernehmen, diese auch die innere Heilkunde dabei ausüben können und bei der Wiederbesetzung einer erledigt werdenden Amts-Arzten-Stelle vor allen Competenten berücksichtigt werden sollen.

240. Darmstadt den 20. September 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die dem Studium der Wissenschaften sich widmenden Landeskinder dürfen, ohne landesherrliche Dispensation, nur auf inländischen Pädagogien und Gymnasien studiren; sie müssen Letztere während zweier aufeinanderfolgender Jahren, und wenigstens die beiden obersten Klassen hintereinander, besuchen; der Uebertritt zur Landesuniversität ist nur auf den Grund eines Studien- und Fähigkeitszeugnisses des Vorstehers eines der Landes-Pädagogien oder Gymnasien statthaft. Die zwei ersten Jahre des akademischen Studiums müssen auf der Universität Giessen zugebracht, und darf auch nur daselbst ein akademischer Grad erworben werden. Von diesen beiden letztern Regeln sind katholische Theologen, bis zur Anordnung geeigneter Lehrer auf der Landesuniversität, zwar ausgenommen, jedoch müssen sie die von ihnen gewählten ausländischen Universitäten dem einschlägigen Kirchen- u. Schulrath anzeigen, damit dem Besuche kleinerer, nicht gehörig besetzter Nebenschulen vorgebogen werden könne. Die nach Maßgabe des von dem Studirenden erwählten Faches erforderlichen, und erworbenen, ausgedehnteren oder beschränkteren Vorkenntnisse, müssen in den Examinationsscheinen spezifisch bemerkt werden. Ohne Nachweisung des vorschriftsmäßigen Besuchs der Landes-Gymnasien oder Pädagogien soll keine Aufnahme bei der Landes-Universität geschehen und Niemand einen, eine gelehrte Bildung voraussetzenden Staatsdienst erlangen, der nicht das zweijährige Universitäts-Studium zu Giessen vorschriftsmäßig gemacht hat.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 28. Mai 1808 die zu obiger Verordnung nachträglich erlassene landesherrliche Bestimmung publizirt, daß bei den großherzoglichen Landes-Kollegien kein Inländer zur Prüfung zugelassen werden soll, welcher sich nicht durch ein Zeugniß über seine bei der einschlägigen Fakultät der Landes-Universität geschehene Prüfung, oder durch eine ausdrückliche landesherrliche Dispensationsurkunde legitimirt.

241. Darmstadt den 20. September 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Ueber die Art der Erhebung und Beitreibung der Gerichts-Sporteln in den, bei den sämmtlichen Hof- u. a. Mittel-Gerichten sowohl, als bei dem Ober-Appell.-Gerichte anhängigen Rechts-Sachen, werden ausführliche, und vom 1. Jan. k. J. an in Kraft tretende Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Gleichzeitig ist durch eine besondere landesherrliche Verordnung bestimmt worden, daß die in der Appellations-Ordnung (Nr. 115 d. S.) beibehaltene, im Herzogthum Westphalen übliche, sub poena desertionis nothwendige Vorlage der Gerichtssporteln durch den Appellanten, auch in allen denjenigen Appellationsfällen gleichmäßig geschehen müsse, welche nach der besondern Verfassung des H. W. von den dortigen Untergerichten an das Hofgericht zu Arnsberg, oder von diesem an jenes zu Giessen in zweiter Instanz gelangen.

---

242. Arnsberg den 22. September 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Da die bisherige Eintheilung des Herzogthums Westphalen in Aemter mangelhaft, und, wegen des unverhältnißmäßigen, bald zu großen, bald zu kleinen, Umfangs der Aemter für die Bewohner des Landes oft sehr beschwerlich war; so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog, um diesen wesentlichen Gebrechen abzuhelfen, eine verhältnißmäßigere Eintheilung des Landes in Aemter festzusetzen, und zu dem Ende Folgendes zu verordnen sich allergnädigst bewogen gefunden:

I. Zahl und Umfang der Aemter.

§. 1. Das ganze Herzogthum Westphalen soll von nun an in folgende 18 Aemter eingetheilt sein:

1. Werl. 2. Arnsberg. 3. Menden. 4. Balve. 5. Rüthen. 6. Belecke. 7. Erwitte. 8. Oestinghausen. 9. Gesecke. 10. Brilon. 11. Marsberg. 12. Meschede. 13. Medebach. 14. Bilstein. 15. Olpe. 16. Attendorn. 17. Fredeburg. 18. Eslohe.

§. 2. Das Amt Werl soll seinen bisherigen Bezirk behalten, mit Ausnahme jedoch des Gutes Höllinghofen, welches von demselben getrennet, und dem Amte Menden zugetheilt wird. Dagegen soll diesem Amte die konkurrente Gerichtsbarkeit in dem adelichen Gerichte Bergstraße angewiesen werden. — Der Sitz des Beamten bleibt fernerhin die Stadt Werl.

§. 3. Das Amt Arnsberg erstreckt sich in Zukunft:

a. über das bisherige Gericht dieses Namens;
b. über das vormalige Gericht Hellefeld;
c. über die Freiheiten Hüsten, Freienohl und Hachen;
d. über die Stadt Neheim und den Hof Moßfeld.

Dagegen verliert es die Freiheiten Langscheid und Sundern. — Der Sitz des Amtes ist die Hauptstadt Arnsberg.

§. 4. Das Amt Menden soll außer seinem bisherigen, allzubeschränkten Amtsbezirke erhalten:

a. das bisher aus zwei Dörfern bestandene Gericht Neheim, mit Ausschluß des Hofes Moßfeld;
b. das vormals domcapitularische Untergericht Sümmern;
c. den von dem Amte Werl getrennten Hof Höllinghofen (§. 2);
d. die konkurrente Gerichtsbarkeit in dem adelichen Gerichte Voswinkel. — Der Amtssitz bleibt in der Stadt Menden.

§. 5. Das Amt Balve soll fernerhin bestehen: aus dem Gerichte dieses Namens, und den Freiheiten Affeln, Langscheid und Sundern. — Der Sitz des Beamten bleibt die Stadt Balve.

§. 6. Das Amt Rüthen behält völlig seinen bisherigen Umfang, und ist demselben in Zukunft auch die Stadt Kallenhard beizuzählen. — Der Sitz des Amtes bleibt die Stadt Rüthen.

§. 7. Das Amt Belecke soll fernerhin bestehen:

a. aus den bisherigen drei Gerichten Körbeke, Allagen und Belecke;
b. den Städten Warstein und Hirschberg;
c. der deutschen Ordens-Kommende Mülheim;
d. der konkurrenten Gerichtsbarkeit im Patrimonial-Gericht Mellrich. — Zum Sitz des Beamten wird einstweilen, und bis ein schicklicherer, mehr in dem Mit-

telpunkte des Amtes gelegener Wohnort ausgefunden werden kann, die Stadt Velecke bestimmt.

§. 8. Das Amt Erwitte soll vor der Hand seine bisherigen Grenzen behalten, und wird noch durch die konkurrente Gerichtsbarkeit in den adelichen Gerichten Hofstadt und Friedhardskirchen erweitert. Die nähere Bestimmung der Grenzen desselben gegen das Amt Oestinghausen bleibt jedoch noch vorbehalten. — Der Beamte behält seinen Sitz zu Erwitte.

§. 9. Das Amt Oestinghausen behält seine bisherige Ausdehnung, so wie der Beamte seinen Sitz in dem Orte gleichen Namens. Jedoch soll hinsichtlich der Grenzen dieses Amtes gegen das Amt Erwitte das Nähere noch bestimmt werden.

§. 10. Das Amt Gesecke soll bei seinem bisherigen Umfange, der Sitz des Beamten in der Stadt Gesecke verbleiben.

§. 11. Von dem Amte Brilon wird das Kirchspiel Velmede und das Dorf Madfeld getrennt, demselben dagegen die konkurrente Gerichtsbarkeit in den Gerichten Alme und Scharfenberg zugetheilt. Die Stadt Brilon bleibt der Sitz des Amtes.

§. 12. Das Amt Marsberg behält nicht nur seinen bisherigen Umfang, sondern wird noch

a. durch das Abtey-Bredelarische Untergericht Giershagen;
b. den Ort Bredelar;
c. durch das vom Amte Brilon getrennte Dorf Madfeld (§. 11) und endlich
d. durch die konkurrente Gerichtsbarkeit in den Untergerichten Padberg und Kanstein

erweitert. — Der Sitz des Amtes ist die Stadt Marsberg oder Stadtberge.

§. 13. Das Amt Meschede bilden die vormaligen vereinigten Gerichte Meschede, Kalle und Remlinghausen, die Stadt Ebersberg, und das vom Amte Brilon getrennte Kirchspiel Velmede. — Die Freiheit Meschede ist der Sitz des Amts.

§. 14. Das Amt Medebach behält seinen bisherigen Umfang, und werden demselben außerdem die Städte Hallenberg und Winterberg zugetheilt. — Der Sitz des Amtes ist die Stadt Medebach.

§. 15. Eben so behält das Amt Bilstein seine bisherigen Grenzen und Bestandtheile, jedoch mit Ausnahme des Kirchspiels Helden, welches davon getrennt, und dem Amte Attendorn zugetheilt wird. — Die Freiheit Bilstein bleibt der Sitz des Amtes.

§. 16. Die schon vormals vereinigten Gerichte Olpe, Drolshagen und Wenden bilden fernerhin das Amt Olpe, dessen Sitz in der Stadt gleichen Namens verbleibt.

§. 17. Das Amt Attendorn begreift in sich
a. das bisherige Gericht Attendorn;
b. das Gericht Valbert;
c. das vom Amte Bilstein (§. 15) getrennte Kirchspiel Helden;
d. die konkurrente Gerichtsbarkeit in den Patrimonialgerichten Oedingen und Lehnhausen. — Der Beamte hat seinen Sitz in der Stadt Attendorn.

§. 18. Das Amt Fredeburg besteht aus dem bisherigen Gerichte und der Stadt dieses Namens, sodann aus der Stadt Schmallenberg, dem Gerichte Bödefeld, und der konkurrenten Gerichtsbarkeit im Patrimonial-Gericht Oberkirchen. — Der Sitz des Amtes ist die Stadt Fredeburg.

§. 19. Die Gerichte Eslohe, Reiste, Schliprüden und Stockum, die Städte Grevenstein und Allendorf und die Freiheit Hagen bilden das Amt Eslohe. — Der Beamte hat, bis auf allenfallsige anderweite Verfügung, seinen Sitz zu Eslohe.

§. 20. Die näheren Bestimmungen über die Patrimonial-Gerichte werden in der Folge noch ertheilt werden.
Die Städte und Freiheiten gehören, hinsichtlich ihrer Gerichtsbarkeit, in gleiche Kategorie mit den Patrimonial-Gerichten, und haben die Beamten die konkurrente Gerichtsbarkeit darin auszuüben.

§. 21. Die Amtsbezirke oder bisherige Richtereien führen in Zukunft den Namen Aemter, und die bisherigen Benennungen von Gerichten, Gaugerichten ꝛc. ꝛc. hören, von nun an, gänzlich auf; weshalb denn auch der bisherige Richter, Amtmann, der Gerichtsschreiber, Amtsschreiber, und der Gerichtsdiener oder Führer, Amtsdiener, zu benennen ist.

§. 22. Die bisherigen Verrichtungen der Amtsdrosten und ihrer Amtsverwalter sollen von nun an völlig aufhören.

II. Beamten und übriges Amts-Personal.

§. 23. In den vorbemerkten Aemtern sind nachstehende Beamten angestellt:

(Hier folgen deren Namen.)

§. 24. Als Amtsschreiber sind angestellt:

(Hier folgen deren Namen.)

§. 25. Sämmtliche Amtsdiener bleiben, bis auf weitere Verfügung, bei ihren bisherigen Stellen.

III. Von Schultheißen und den bisherigen Schöffen.

§. 26. Da die bisherigen Gerichtsschöffen bei den Amts-Sitzungen entbehrlich sind, Besichtigungen und Taxationen aber weit zweckmäßiger durch Kunstverständige geschehen können; so haben sich Se. Königliche Hoheit der Großherzog bewogen gefunden, die Verrichtungen derselben gänzlich aufzuheben. Die noch bestehenden Schöffen bleiben jedoch bei dem lebenslänglichen Genusse ihrer bisherigen fixen Einkünfte.

§. 27. Dagegen sollen, nach dem Beispiele der übrigen Provinzen des Großherzogthums Hessen, Schultheisen angestellt, und die desfallsigen näheren Bestimmungen hiernächst erlassen werden.

Sämmtlichen Pfarrern des Herzogthums Westphalen wird hiemit aufgegeben, vorstehendes Publikandum unverzüglich von den Kanzeln öffentlich verkündigen zu lassen.

Bemerk. Unterm 9. Juli 1808 hat die Regierung zu Arnsberg die oben §§. 8 u. 9 vorbehaltene nähere Bestimmung, in Folge landesherrlicher Entscheidung, folgendermaßen publizirt:

„1. das Patrimonial-Gericht Hofestadt,

„2. die zum Kirchspiel Oestinghausen gehörigen Orte: a. Oestinghausen, b. Neukamp u. c. Bettinghausen,

„3. die zur Pfarrei Horn dermalen noch gehörigen Orte:

a. Eickelborn und b. Lohe, jedoch mit Ausnahme des zu Benninghausen zu schlagenden Alpmanns-Hofes,

„sollen vom Amte Erwitte getrennt und dem Amte „Oestinghausen beigegeben werden.“

Ferner hat dieselbe Behörde am 27. Septbr. ej. a. eine, die vorbezeichnete Amtseintheilung abändernde, landesherrliche Bestimmung publizirt wonach:

1. das Patrimonialgericht Oedingen dem Amte Eslohe, dagegen aber:
2. die dem Amte Eslohe beigezählten Dörfer Fretter, Deitmecke, Ossentrop und Bausenrock dem Amte Attendorn zugetheilt;
3. die zum Amte Bilstein gehörenden drei Dörfer Harbecke, Werve und Niederstekkenberg von demselben getrennt, und dem Amte Fredeburg einverleibt werden sollen; ferner
4. von dem Kirchspiel Helden, Amts Attendorn, das Dorf Obervelschede dem Amt Bilstein zurückgegeben, und endlich
5. das Dorf Oberneger und der Ort Haerdt mit dem Amte Olpe verbunden werden sollen.

Unterm 16. Februar 1811 hat die Regierung zu Arnsberg zufolge Ministerial-Bestimmung vom 2. ej. m. verordnet, daß:

1. die Stadt Allendorf, die Freiheit Hagen und die Dörfer Amecke, Stockum, Illingheim, Bruchhausen, Wulferinghausen, Dörnholthausen, Seidfeld, und Henninghausen von dem Amt Eslohe, wozu sie bisher gehörten, getrennt und mit dem Amt Balve vereinigt, — dagegen
2. die Freiheit Sundern, das Dorf Herderingen, der Habbeler-Hof und der Ausseler-Hofs-Bezirk von dem Amt Balwe an das Amt Arnsberg —,
3. das Dorf Meinkenbracht von dem Amt Arnsberg an das Amt Eslohe, — und
4. die Orte Henninghausen und Papelohe von dem Amte Fredeburg ebenfalls an das Amt Eslohe abgegeben werden sollen.

Endlich ist von derselben Behörde am 22. Dezbr. 1812 bekannt gemacht worden, daß die nachbenannten Orte und einzelnen Häuser künftig in administrativer Hinsicht, und zwar:

1. Obereimer, 2. das Haus des Schlachtmeisters Görz, 3. das Jäger-, Pulver- und Hammer-Haus und 4. die Domaine Wedinghausen — zur Stadt

Arnsberg; 5. die Kolonie Stemel, und 6. der Sorper Hammer, die Ziegelhütte bei Hachen, und das Haus des Wegeknechtes Blume — zur Freiheit Hachen; 7. der Ausler Hofs-Bezirk und 8. die Hüstener Mühle — zur Freiheit Hüsten; 9. der Moßfelder Hof und 10. das Haus an der Oberauseler Ruhrbrücke — zur Stadt Neheim, und endlich 11. das Gut Wildshausen — zur Freiheit Freienohl gehören sollen.

---

243. Arnsberg den 22. September 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

General-Instruktion für die sämmtlichen Justiz-Beamten des Herzogthums Westphalen.

§. 1. I. Die Rechtspflege, soweit sie durch die Organisations-Edicte und andere Landesgesetze dem Beamten übertragen ist, macht eine der ersten und vorzüglichsten Obliegenheiten desselben aus. Als Richter muß der Beamte in allen Fällen, sie mögen Reiche oder Arme, Freunde oder Feinde, Personen von hohem oder niederm Stande, Einheimische oder Fremde betreffen, mit gerade durchgehender Gewissenhaftigkeit mit Unpartheilichkeit und mit Uneigennützigkeit handeln.

§. 2. Der Beamte hat daher alles sorgfältig zu vermeiden, was ihn zu einer Partheilichkeit in seiner Amtsführung auch nur von ferne anreizen könnte. Bestechungen ziehen schon nach gemeinen Rechten schwere Strafen nach sich, und zwar nicht blos für den, der sich bestechen läßt, sondern auch für den, der sich dieses schändlichen Mittels zur Erreichung seiner Absichten bedient. So wenig also der Beamte weder selbst, noch durch seine Angehörige Geschenke annehmen darf; so sehr ist es seine Schuldigkeit, denjenigen, der sich untersteht, seine Ehre und seine Amtspflichten durch jenes verworfene Mittel untergraben zu wollen, zur verdienten Bestrafung anzuzeigen, auch erforderlichen Falls die Richtigkeit des Thatbestandes zu constatiren. Es macht hier keinen Unterschied, ob das Geschenk in einer Justiz-Sache oder in einer andern Angelegenheit, ob es vor oder nach Beendigung derselben angeboten wird.

Ja selbst dann, wenn der Schenkende zu der Zeit, wo er das Geschenk anbietet, gar nichts bei dem Beamten zu suchen hat, ist dasselbe nichts destoweniger als Bestechung zu betrachten, wodurch sich der Schenkende den Beamten für künftige Fälle geneigt machen, und denselben zur Partheilichkeit und Gewissenlosigkeit verleiten will.

§. 3. Es gehört zu den richterlichen Pflichten des Beamten, bei entstehenden Prozessen den Weg des gütlichen Vergleichs angelegentlich zu versuchen. Uneigennützigkeit muß ihn bestimmen, einen Rechtsstreit lieber in der Entstehung zu heben, als durch wirkliche Einleitung und Fortführung desselben die Mühe und Kosten der Partheien zu vermehren.

§. 4. In den Fällen aber, wo die Vergleichs-Vermittelung fehlschlägt, hat sich der Beamte einer prompten Justiz-Verwaltung zu befleißigen und die Sache so schleunig, als es nach den vorgeschriebenen prozeßualischen Formen nur immer möglich ist, zum Definitivbescheid zu befördern, auch in allen Fällen die bestehenden Sporteltaxen nicht zu überschreiten.

§. 5. Damit indessen der Beamte durch die ihm obliegende Rechtspflege nicht von seinen übrigen Dienstverrichtungen abgehalten werde, sind für die Justiz-Sachen zwei besondere Tage in der Woche, und zwar der Montag und Freitag, als Amtstage zu bestimmen, die übrigen Tage der Woche hingegen anderen Dienstobliegenheiten zu widmen.

Außer den beiden Amtstagen ist der Beamte, (blos Fälle, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ausgenommen) nicht schuldig, Partheien in ihren Privat-Rechtssachen Gehör zu geben, oder Prozesse zu instruiren. Und damit sich die Amtsuntergebenen hiernach richten können; so hat der Beamte diese Bestimmung und die festgesetzten Amtstage förderſamst in dem Amte, so wie in den dazugehörigen Patrimonialgerichten, Städten und Freiheiten, bekannt zu machen.

§. 6. Es versteht sich von selbst, daß der Amtsschreiber bei Haltung der Amtstage zugegen sein, und die Protokolle führen muß.

§. 7. Außer den Prozeßsachen können an den bestimmten Amtstagen auch diejenigen Untersuchungs-Sa-

chen, worin nach dem §. 5 des 2ten Organisations-Edikts die Beamten zugleich urtheilende Behörde sind, vorgenommen werden, jedoch mit Ausnahme solcher Fälle, wo, wenn sie sich außer den Amtstagen ereignen, die Untersuchung nicht ohne Nachtheil bis zum nächsten Amtstage verschoben werden kann, wie z. B. bei Diebstählen, Thätlichkeiten, welche körperliche Verletzungen zur Folge haben ꝛc.

§. 8. Alle diejenigen Fälle der Criminal-Gerichtsbarkeit, worin der Beamte blos die erste summarische Untersuchung vorzunehmen hat, dürfen nicht auf die gewöhnlichen Amtstage beschränkt werden, sondern die Untersuchung, so weit sie den Beamten in diesen Fällen obliegt, ist ohne den mindesten Verzug, und so viel möglich, ununterbrochen zu bewerkstelligen. Der Beamte hat dabei mit vorzüglicher Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit nach den vorgeschriebenen Normen des peinlichen Prozesses zu verfahren.

§. 9. Bei Aufnahmen gerichtlicher Testamente und Contracte, und bei Bestätigung der Letztern hat der Beamte so viel möglich darauf zu sehen, daß weder in der Erklärung des Willens der Testirenden oder der Contrahenten noch in der Form der gerichtlich errichteten Testamente und Contracte Veranlassung zu künftigen Streitigkeiten und Prozessen gegeben werde.

§. 10. Die Sorgfalt des Beamten muß sich vornehmlich auch auf die Minderjährigen und überhaupt auf alle diejenigen Personen und deren Vermögen erstrecken, welche nach den bestehenden Gesetzen, der Vormundschaft unterworfen sind.

Bei Bestellung der Vormünder, Abhörung der Vormund-Rechnungen, bei allem, was die Erziehung, die Verpflegung und die Verwaltung des Vermögens des Pflegebefohlenen angeht, muß derselbe jederzeit das Wohl der Curanden, und alle die Pflichten vor Augen haben, welche gemeine Rechte, und besondere Landesgesetze der Obrigkeit hierunter auflegen.

§. 11. Ist dem Beamten zugleich in einem Patrimonialgericht konkurrente und in Ehesachen und Zollsachen privative Gerichtsbarkeit übertragen; so hat er diese ebenfalls auf die vorher bemerkte Weise ordnungsmäßig und thätig zu verwalten, und überhaupt diese landes-

herrliche Jurisdiction, so viel an ihm liegt, gegen allenfallsige Beeinträchtigungen aufrecht zu erhalten. Auch wird ihm zugleich zur Pflicht gemacht, etwaige Mängel, welche er in der Justiz-Verwaltung des Patrimonial-Gerichts bemerkt, bei der Regierung anzuzeigen.

In Ansehung der, in dem Amtsbezirk befindlichen Städte und Freiheiten gilt das Nämliche, was hier von den Patrimonialgerichten gesagt ist.

§. 12. II. Zu den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Beamten gehört ferner die Verwaltung der Untern- oder Local-Polizei in allen ihren einzelnen Zweigen da, wo nicht für einen bestimmten Ort eine besondere Polizei-Deputation angestellt ist.

Da die Polizei-Verwaltung mit dem Wohl des Staats in der engsten Beziehung steht; so ist es eine der vorzüglichsten Pflichten des Beamten, die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit darauf zu richten, und keinen Zweig derselben zu vernachlässigen. Insbesondere muß er sich die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in dem Amte, die polizeimäßige Unterhaltung der Wege, Stege und Brücken und die Feuerpolizei angelegen sein lassen, und denen hierunter etwa bestehenden Mängeln unverzüglich abhelfen.

§. 13. Da eine Concurrenz in der Verwaltung der Local-Polizei ohne offenbaren Nachtheil der letztern unmöglich Statt finden kann; so muß in den Patrimonialgerichten und in denjenigen Städten und Freiheiten, worin keine besondere Polizei-Deputationen angeordnet sind, bis auf allenfallsige weitere allerhöchste Verordnung, dasjenige, was Sache der Unter- oder Orts-Polizei ist, dem einschlägigen Patrimonialrichter oder Magistrat überlassen werden. Jedoch ist es auch hier Pflicht des landesherrlichen Koncurrenzbeamten, ein Augenmerk auf die Polizei-Verwaltung in denen zu seinem Bezirk gehörigen Patrimonialgerichten, Städten und Freiheiten zu halten, und die etwaigen Fehler derselben höhern Orts anzuzeigen.

§. 14. Der Inhalt des vorhergehenden §. ist blos von der Verwaltung der Untern- oder Orts-Polizei zu verstehen. Wenn über Gegenstände der Obern- oder Landes-Polizei von der Obern oder Obersten Polizei-Behörde Verordnungen oder Verfügungen erlassen werden; so liegt die Vollziehung derselben den Großherzoglichen Beamten

auch in denen zu ihrem Amtsbezirk gehörigen Patrimonialgerichten, Städten und Freiheiten ausschließlich ob.

§. 15. III. Als Exekutiv-Behörde in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung hat der Beamte alles dasjenige zur pünktlichen Ausführung in seinem Amte und in den dazu gehörigen Patrimonialgerichten, Städten und Freiheiten zu bringen, was entweder durch allgemeine Landesverordnungen bestimmt ist, oder was ihm von den einschlägigen Großherzoglichen Dikasterien besonders aufgetragen wird. Er hat dafür zu sorgen, daß die ergehenden Verordnungen gehörig publizirt, auch den Patrimonial-Richtern und Magistraten der Städte und Freiheiten Exemplare derselben zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt werden. Derselbe hat sodann darauf zu sehen, das den erlassenen Verordnungen nicht zuwider gehandelt werde. In pünktlicher Befolgung derselben hat er selbst seinen Untergebenen mit einem guten Beispiel vorzugehen.

§. 16. Es ist strenge Pflicht des Beamten, das Intresse des allerhöchsten Regenten und des Staats, so viel er kann, zu befördern, jede Beeinträchtigung der allerhöchsten Souverainitäts-Rechte, der übrigen landesherrlichen Gerechtsame, Regalien und Lehen entweder selbst abzuwenden, oder wenn er dieses nicht vermag, sie höhern Orts zur Remedur anzuzeigen. Nächstdem hat derselbe insbesondere auch für das Beste seiner Amtsuntergebenen möglichste Sorgfalt anzuwenden, alles, was zur Erhöhung ihres Wohlstandes gereicht, thätig zu befördern; Nachtheil aber, so viel in seinen Kräften ist, von ihnen abzuwenden.

§. 17. Der Beamte hat daher insbesondere die Communal-Haushaltung der ihm untergebenen Amtsortschaften in genaue Aufsicht zu nehmen, die darin bestehenden Mängel zu verbessern, oder Falls dieses nicht von ihm geschehen kann, solche der ihm vorgesetzten Regierung mit seinen gutachtlichen Vorschlägen anzuzeigen.

§. 18. Da Rückstände in den öffentlichen Abgaben zum offenbaren Nachtheil der Unterthanen gereichen, indem es ihnen, sobald die Steuer von mehreren Terminen zusammen gekommen ist, immer schwerer wird, die schuldige Abgabe zu entrichten; so ist es Pflicht des Be-

amten, sich die richtige Beitreibung derselben, so wie auch der eintretenden Communal-Abgaben zum besondern Anliegen zu machen, und die hierunter schon bestehenden Verordnungen genau zu befolgen.

§. 19. Ist das dem Beamten anvertrauete Amt ein Grenz-Amt, so hat derselbe noch die besondere Obliegenheit, sein Augenmerk auf das Thun und Lassen der Grenz-Nachbaren zu richten, und allenfallsige nachtheilige Unternehmungen derselben unverzüglich der hiesigen Regierung anzuzeigen. Vornehmlich hat derselbe auch darauf zu sehen, daß, soweit sich sein Amtsbezirk erstreckt, die Landesgrenze, falls sie schon berichtigt und nicht streitig ist, unverrückt erhalten wird; zu welchem Ende derselbe, nach denen bereits bestehenden frühern Vorschriften, die berichtigte Grenze jährlich zu beziehen, die allenfallsigen Gebrechen zu notiren und an die Regierung einzuberichten hat. Ist aber die Landesgrenze noch streitig und unberichtigt; so hat der Beamte darüber zu wachen, daß wenigstens der bisherige diesseitige Besitzstand aufrecht erhalten werde.

§. 20. Genaue Lokal-Kenntniß ist eines der wesentlichsten Erfordernisse einer Exekutiv-Behörde. Der Beamte hat sich daher diese Kenntniß, falls er sie nicht schon aus seiner bisherigen Amtsführung besitzt, in dem ganzen Umfange seines Amts in allen einzelnen Ortschaften und Distrikten desselben aufs Baldigste zu erwerben.

§. 21. Er hat denen ihm vorgesetzten Behörden in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung nach seinen besten Kräften an die Hand zu gehen, denselben stets die schuldige Achtung und Folgsamkeit zu beweisen, ihre Befehle und Aufträge pünktlich und gewissenhaft zu befolgen, nicht nur die von ihm erforderten Berichte prompt zu erstatten, sondern auch unaufgefordert alles dasjenige zur Kenntniß der einschlägigen Dikasterien zu bringen, was entweder auf die Staatsverwaltung überhaupt Einfluß haben kann, oder was auch nur in Hinsicht der besondern Verhältnisse des betreffenden einzelnen Amts von einiger Wichtigkeit ist.

In denen zu erstattenden Berichten hat der Beamte zugleich einen gutachtlichen Antrag, was seiner Meinung nach in der Sache zu thun sei, beizufügen.

§. 22. Da sowohl die Justiz- und Polizei-Verwaltung, als auch die dem Beamten als Executiv-Behörde in

den übrigen Zweigen der Staatsadministration obliegenden Geschäfte die beständige Anwesenheit desselben in seinem Amtsbezirk erfordern; so hat sich derselbe nicht ohne Noth und ohne zuvor bei der Regierung eingeholten Urlaub (falls die Abwesenheit länger als einen Tag dauern soll) aus dem ihm anvertrauten Amt zu entfernen. (conf. Nr. 308 d. S.)

---

244. Darmstadt den 24. September 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Nachdem Wir zu Wahrung derer Rechte, welche Unsern getreuen Unterthanen und ihren Familien-Verhältnissen zukommen können, nöthig gefunden haben, über die Einrichtung, Führung und Sicherstellung derer Kirchenbücher für alle drei christliche Confessionen genaue Vorschrift zu erlassen, als wollen, setzen und ordnen Wir, wie folget:

Pars generalis.

§. 1. Jeder Pfarrer soll für seine Pfarrei drei besondere Bücher zu Protokollirung der Geburten, Copulationen und Beerdigungen, außer welchen nichts in dieselbe einzuschreiben ist, und zwar jedes doppelt ohne Zeitverlust, auf Kosten dessen, der die Kirchenbücher nach bisheriger Observanz oder nach deshalb schon vorhandenen Gesetzen verfertigen zu lassen hat, von gutem weißen Papier in Folio-Format dergestalt anschaffen, daß das eine in Pergament zu bindende Exemplar für eine geraume Zeit, jedoch nicht weniger als acht Bücher, hingegen das mit einem Umschlagbogen von türkischem Papier zu versehen und blos zu heftende Duplum nur so viel Papier enthalte, als zum Eintragen der einschlägigen Actuum eines Jahres etwa erforderlich, und sollen die in Pergament zu bindende bei der Pfarrei verbleiben, die Dupla aber in der ersten Woche des folgenden Jahres durch den Pfarrer versiegelt auf einem sichern Weg an den einschlägigen Justiz-Beamten eingeschickt, sodann selbige in der Amts-Repositur aufbewahrt werden. Uebrigens haben die Pfarrer in denen alten Kirchenbüchern, und zwar gleich hinter den letzten darin enthaltenen Actum zu bemerken, daß, weil durch höchste Verordnung vom 24. September 1807 gnädigst befohlen worden, neue Kirchen-

bücher, und zwar drei besondere zu Protokollirung der Geburten, Copulationen und Beerdigungen anzuschaffen, und sogleich mit Anfang des nächstkünftigen Jahres 1808 zu gebrauchen, das gegenwärtige Kirchenbuch nur bis auf die N. — Seite — hat vollgeschrieben werden können, welchem sofort das Datum nebst der Unterschrift des Pfarrers beizusetzen ist.

§. 2. Die neuen, bei der Pfarrei verbleibenden Bücher sowohl, als deren dupla sollen von dem Pfarrer, jedoch nur mit Zahlen paginirt, sofort auf der ersten Seite des bei der Pfarrei verbleibenden, folgender Titel: Geburts-, Copulations-, Sterb-Protokoll der Gemeinde (Pfarrei) N., auf das derer duplorum aber derselbe Titel mit dem Beisatz für das Jahr N. niedergeschrieben, und in beiden darunter gesetzt werden: Gegenwärtiges Protokoll enthält — — Seiten, und ist solches von Seite zu Seite numerirt worden, von mir unterschriebenem, dieser Zeit Pfarrer zu N. datum N. den ꝛc.

§. 3. In die bei der Pfarrei bleibenden einschlägigen Kirchenbücher sowohl, als auch in deren dupla sind alle verfallende Actus unverzüglich und in Gegenwart der noch anwesenden Theile einzutragen, und beide in der Kirche, oder wenn Taufen oder Kopulationen in den Häusern vorgenommen werden, in denenselben, bei Beerdigungen aber, wo man, wie bei stillen Leichen zu geschehen pflegt, nicht in die Kirche kommt, oder auch zu kalter Jahreszeit bei andern in der Kirche vorgenommenen Actibus, in dem betreffenden Privat- oder im Pfarrhaus, und zwar in allen vorbemeldeten Orten sogleich nach Endigung eines jeden Actus von denen dazu gehörigen Personen zu unterschreiben, oder von denen, die des Schreibens unerfahren oder unvermögend sind, welches dieselbe zu erklären, und die Pfarrer in dem Protokoll davon, daß sie es erklärt, Meldung zu thun haben, zu unterzeichnen.

Ferner sollen alle Actus nebst ihren Datis auch wörtlich ohne Zeichen, ohne Abbreviaturen, ohne Ziffern geschrieben werden, und falls die Noth erforderte, etwas auszustreichen oder anders oder annoch etwas dem Eintrag beizusetzen, solle beides letztere nicht durch Zwischenzeilen, sondern à margine geschehen und dabei durch Zeichen angedeutet, wohin im Contert das à margine geschrieben gehöre, unter letzteres aber gesetzt werden:

Dieſes in z. B. ſechs Worten beſtehende Marginale iſt gültig, wie denn auch, wann etwas ausgeſtrichen wird, à margine geſetzt werden ſoll, dieſe z. B. in drei Worten beſtehende Ausſtreichung iſt gültig, wann aber nebſt dem Ausſtreichen etwas anders geſetzt wird, dieſe in z. B. drei und ſechs Worten beſtehende Ausſtreichung und Marginale ſind gültig, welch alles ſofort von denen, die den actum unterſchrieben und unterzeichnet haben, auch unterſchrieben und unterzeichnet werden ſoll.

§. 4. Weil es Namen gibt, die, ob ſie ſchon in der Ausſprache einander gleich lauten, doch durch die Schreibart verſchieden ſind, wie z. B. Reus, Rays, Aal, Ahl, und ganz verſchiedene Perſonen bezeichnen, ſo wird denen Geiſtlichen angefügt, ſich jedesmal nach der eigentlichen Schreibart von dergleichen Namen genau zu erkundigen, ſofort darauf zu achten, daß in allen die nämlichen Perſonen betreffenden Fällen auf gleiche Weiſe in die Kirchenbücher eingetragen, und daß auch die Kinder in denen Schulen angewieſen werden, ihren Namen eben ſo zu ſchreiben. Nachdem es anbei in manchen Gegenden Unſerer Lande der Fall iſt, daß oft ein und dieſelben Vor- und Zunamen von mehreren Perſonen des nemlichen Orts geführt werden, welche man alsdann durch beſondere Beinamen, als: der ältere, jüngere, der erſte, zweite, dritte u. ſ. w. zu unterſcheiden pflegt; ſo werden die Pfarrer, um den daraus entſtehen könnenden Verwirrungen vorzubeugen, ausdrücklich hiermit angewieſen, daß ſie in dem Fall, wo mehrere dergleichen Perſonen in einem Ort vorhanden ſind, die zur Unterſcheidung derſelben angenommenen Beinamen jedesmal in dem Kirchenbuch mit anführen.

Da aber hie und da der Mißbrauch eingeriſſen, daß Leute ihren Familien-Namen verändern und dafür einen andern Namen annehmen, und Wir dieſem allerlei Verwirrung ſowohl, als Betrug veranlaſſen könnenden Unweſen zu ſteuern gemeint ſind, als befehlen Wir hiermit ernſtlich, daß die wahren Familien-Namen immer fortgeführt, ſomit bei allen Copulationen in Anſehung der Getrauten, bei allen Kindtaufen in Anſehung der Eltern, und bei allen Beerdigungsfällen in Anſehung der Geſtorbenen nebſt ihrem Taufnamen der wahre Geſchlechts- und Familien-Namen zuerſt, die angenommenen Haus- oder Hofs-Namen aber zuletzt, z. B. Johann Adam Breuer, genannt Oſthoff, in den Kirchenbüchern gebraucht und ausgedrückt wedren ſollen, wornach

beim Eintragen der Actuum sich unausgesetzt zu achten, denen Geistlichen hiemit bei schwerer Verantwortung angefügt wird.

Weil es übrigens auch in verschiedenen Landen, ja in verschiedenen Aemtern ein und desselben Landes, Ortschaften gibt, die einerlei Namen führen, so ist denen in denen Kirchenbüchern vorkommenden Ortschaften jederzeit das Amt oder wenigstens das Land, worin sie gelegen, oder daß sie Filiale der Pfarrei sind, beizusetzen.

§. 5. Die in denen Pfarreien aufzubewahrenden Kirchenbücher sollen die Pfarrer mit einem alphabetischen Register versehen, wo der Familien-Name, und zwar bei Weibern und Wittwen der des lebenden oder letzten Ehemannes, das Hauptwort sein muß, sofort bei Mannspersonen resp. die Bei- und Tauf-, und bei Weibern und Wittwen die Tauf- und angebornen Familien-Namen nachzusetzen sind, in das Register des Copulations-Protokolls aber sind die Familien-Namen eines jeden der Getrauten, jeder an seine Stelle als Hauptwort zu bringen, übrigens ist überall, welches sich von selbst versteht, die Seite des Kirchenbuchs, auf welchem die Actus zu finden, in dem Register anzugeben. Anbei sollen die Geistlichen zu noch mehrerer Erleichterung des Aufschlagens die Vor-, Zu- und Beinamen resp. der Getauften, Getrauten und Beerdigten, am Rande der Protokolle oben neben den Eintrag schreiben, wozu sowohl als zu sonst etwa erforderlichen Noten an der äußern Seite der Blätter ein drei Finger breiter Rand zu lassen ist.

§. 6. Wann in Betreff eines in die Kirchenbücher eingetragenen Actus eine richterliche Verordnung ergeht, welche eine wesentliche Abänderung des Eintrags involvirt, so sollen die Pfarrer diese Abänderung ad marginem derer Kirchenbücher und der noch nicht eingeschickten duplorum setzen, und die richterliche Verfügung nebst ihrem dato dabei anführen, sofort das marginale mit allen ihren Namen unterschreiben, ohne obrigkeitliche Verordnung aber sollen sich die Pfarrer aller solcher Abänderungen bei schwerer Strafe enthalten. Auch haben sie jene richterliche Verfügungen im Original den Kirchenbüchern beizulegen und dabei aufzubewahren, doch soll der — immer mögliche — Verlust eines solchen Originals der Glaubwürdigkeit des Kirchenbuchs, wenn es sonst keine Mängel hat, keinen Eintrag thun können. Damit aber auch in

denen bereits eingeschickten **Duplis**, die nach deren Einschickung sich ergebenen dergleichen Abänderungen ebenfalls notirt werden können, sollen die Pfarrer die alljährlich einzusendenden **Dupla** mit einer Anzeige begleiten, ob und was für dergleichen Abänderungen, welche in **dupla** von vordern Jahren einschlagen, sich während des letztverflossenen ereignet haben, und dabei die Gerichtsstelle und das **datum** des Erkenntnisses, wodurch die Abänderungen erforderlich geworden, bemerken.

§. 7. Eingedenk der großen Wichtigkeit der Kirchenbücher haben die Pfarrer zum Eintragen in dieselbe jederzeit gute schwarze, nicht durch das Papier schlagende, auch nicht vertilgbare Dinte zu wählen, anbei sich angelegen sein zu lassen, daß sie alles und sonderlich die **nomina propria** deutlich und leserlich schreiben, übrigens aber die Kirchenbücher sorgfältig und unter ihrem Schlüssel verschlossen, aufzubewahren. Doch sollen sie nie beide Exemplare der Kirchenbücher während des Jahres, wo sie geführt werden, zu gleicher Zeit im Pfarrhaus aufbewahren, sondern eines derselben in der Kirche hinterlegen, damit durch einen Unglücksfall nicht beide zugleich verloren gehen.

§. 8. Am Ende jeden Jahrs haben die Pfarrer in die an die einschlägige Justiz-Beamten einzuschickenden Dupla der Kirchenbücher, und zwar gleich hinter den letzten darin protokollirten Actum zu setzen:

Daß gegenwärtiges Protokoll lauter und alle während des Jahres N. vorgefallene Geburten, Copulationen, Beerdigungen, enthalte, wird von mir unterschriebenem, der Zeit Pfarrer pflichtmäßig hiermit bescheinigt.

N. den 31. Dezember des Jahres N., welches sofort der Pfarrer mit allen seinen Namen zu unterschreiben hat.

§. 9. Da wir zu Vermeidung aller aus dem Arbitrairen entstehen könnenden Unrichtigkeiten in parte speciali gegenwärtiger Verordnung die Formulare beispielsweise vorgeschrieben haben, nach welchen die Taufen, Copulationen und Sterbefälle in die einschlägigen Protokolle einzutragen sind, so ist Unser weiterer Befehl, daß die aus diesen zu ertheilenden Extracte nicht mehr in Form eines Attestats, sondern in wörtlichen Abschriften des Eintrags, und zwar mit Einschluß derer Unter-

schriften bestehen sollen, unter welche die, solche Extracte ertheilende, Geistlichen zu setzen haben:

Daß vorstehendes aus dem Geburts-, Copulations- Sterb-Protokoll der Pfarrei N. N. getreulich extrahirt und demselben gleichlautend seye, wird von mir, der Zeit Pfarrer (Vicario) allda pflichtmäßig hiermit bezeuget, urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedrukten gewöhnlichen Petschafts, oder wo die Pfarrei ein Siegel hat: und beigedruckten Siegels dahiesiger Pfarrei, so geschehen zu N. N. (L. S.) N. N. der Zeit Pfarrer (Vicarius) allda.

§. 10. Außer denen Pfarrern oder deren ordnungsmäßigen Vikarien soll Niemand befugt sein, Extracte aus denen Kirchenbüchern zu ertheilen, sollten aber diese verkommen, und eingeschikte Dupla derselben vorhanden sein, so sollen aus diesen die Extracte durch den dieselben in seiner Verwahr habenden Beamten unter Anführung der Ursache, warum die Extracte von ihm gefertigt worden, jedoch nur in so lange ertheilt werden, als nicht diese Dupla in die Pfarrei zur Aufbewahrung remittirt worden sein werden; Vor Rücksendung dieser Duplorum ist aber für die einschlägige Amts-Repositur eine durch den Beamten zu vidimirende Abschrift zu fertigen, und auf deren Titelblatt deren Veranlassung zu bemerken.

§. 11. Außer vorgeordneten Kirchenbüchern und derselben duplis soll in jeder protestantischen Pfarrei ein besonderes Buch, drei Buch Papier enthaltend, und in Pergament eingebunden, ebenfalls auf Kosten dessen, der die Kirchenbücher zu stellen hat, angeschafft werden, in welches die in der Pfarrei confirmirten Kinder mit ihren und ihrer Eltern Namen, dem dato ihrer Confirmation, und unter Bemerkung der allenfalls erhaltenen dispensation circa aetatem, deren datum ebenfalls anzuzeigen ist, durch die Orts-Geistlichen einzutragen sind.

Pars specialis.

Was nun die verschiedenen Protokolle insbesondere betrifft, so verordnen Wir:

A. In Ansehung der Geburts-Protokollen.

§. 1. In Protokollirung deren Taufhandlungen sollen:

1. Tag und Stunde der Geburt des getauften Kindes, wo, wenn Letztere so eigentlich nicht angegeben wer-

den kann, zu setzen ist, ungefähr um — Uhr und zwar mit der Bemerkung: nach geschehener glaubhafter Anzeige.

2. Der oder die ihm in der Taufe gegebenen Namen.
3. Die Tauf-, Familien- und resp. Beinamen seiner Eltern, nebst ihrem Stand und Herkunft, wie auch ihrer Religion im Fall vermischter Ehen, oder Pfarreien, oder wenn sie einer andern als der der Pfarrei zugethan sind, weniger nicht, wenn ein oder anderes derselben schon in einer oder mehr Ehen gelebt, auch dieses,
4. Die Namen, Stand und Wohnorte der Pathen, und ihrer etwaigen Stellvertreter, verzeichnet, sofort
5. Der Eintrag von dem Vater des Kindes, falls er gegenwärtig, und denen Taufzeugen, ingleichen von dem den Actum verrichtenden Geistlichen unterschrieben und resp. unterzeichnet werden, welch letzteren Falls das im §. 3. Part. gen. geordnete zu beachten ist.

§. 2. Noth-Taufen bei denen Protestanten sollen dem Pfarrer durch die Hebamme oder jede andere Personen, so die Nothtaufe verrichtet, ohngesäumt angezeigt werden, welcher sie sogleich einzutragen und, nebst Tag und Stunde der Geburt, denen Namen des Kindes und der Eltern Namen, Stand, Herkunft, auch allenfalls Religion und vorherige Ehen, auch die Person, so die Nothtaufe verrichtet, zu verzeichnen, sofort den Eintrag von dem Vater des Kindes, falls er nicht abwesend, und der Person, so die Nothtaufe verrichtet, unterschreiben oder unterzeichnen zu lassen und selbst zu unterschreiben hat. Wenn anbei nachher das Kind in der Kirche vorgestellt wird, so hat der Pfarrer diese Vorstellung ebenfalls unter Bemeldung des Tages, an welchem die Nothtaufe geschehen, im übrigen aber auf die für die Tauf-Actus vorgeschriebene Art in das Kirchenbuch einzutragen.

§. 3. Um die Verwechslung der, gleichen Namen führenden Kinder fruchtbarer Ehen zu vermeiden, sollen in den Taufprotokollen jedesmal die Geburtsfolge der Ehe bemerkt werden, z. B. Am — Oktober wurde N. N. von seiner Ehefrau N. N. das erste Kind geboren, ein Sohn, oder das dritte Kind geboren, ein Sohn und zwar der zweite Sohn — oder das vierte Kind geboren, eine Tochter und zwar die zweite Tochter

weshalb die Pfarrer sich denen erforderlichen Erkundigungen zu unterziehen haben; zu noch besserer Vermeidung aber der aus gleichen denen Kindern einer und derselben oder auch einer andern den nemlichen Geschlechtsnamen führenden Familie gegebenen Namen entstehen könnenden Irrungen, verordnen Wir weiter, daß denen Kindern außer solchen gleichen Namen noch ein weiterer Vorname beigelegt werden solle, welchen der Pfarrer durch die Eltern wählen zu lassen, falls sie aber aus Eigensinn nicht nachgeben wollten, denen von denen Eltern angegebenen Vornamen noch einen andern schicklichen beizusetzen hat.

§. 4. Bei Zwillingen sind die Zeit der Geburt, die Namen und die Taufzeugen auf das sorgfältigste zu unterscheiden.

§. 5. Todtgeborne sind unverzüglich dem Pfarrer durch die Hebamme oder, in deren Ermangelung, den Vater, und wo auch dieses nicht sein kann, durch eine andere Person, so der Niederkunft beigewohnt, anzuzeigen, damit aber hierunter möglichen Unterschleifen und Verletzung der Rechte eines Dritten vorgebeugt, mithin aller Anlaß zu desfallsigen Streitigkeiten entfernt werde, so soll der Pfarrer zu Protokollirung eines solchen Vorfalls die Hebamme oder in deren Ermangelung diejenige Person, wovon die Gebährende bedient wurde, nebst noch einer andern bei der Geburt anwesend gewesenen Person zuziehen, aus deren Aussage die Merkmale, ob das Kind wirklich todt oder lebendig geboren worden, nebst dessen Geburtsstunde und die Bemerkung, dessen Geschlecht bestimmt aufzuzeichnen, solches sogleich und in ihrer Gegenwart unter Benennung der Eltern in das Geburts-Protokoll eintragen, und den Eintrag von sothanen beiden Zeugen und dem ebenfalls zuzuziehenden Küster oder Glöckner mit unterschreiben lassen; und da dergleichen Fälle den Pfarrern doch nicht unbekannt bleiben, so sollen sie, wenn die unverzügliche Anzeige unterbleibt, sogleich nach erhaltener Notiz von dem Vorgange, die Hebamme oder diejenige Person, welche die Gebährende bedient hat, nebst einer andern Person, welche bei der Geburt anwesend gewesen, vorfordern und alsdann nach vorstehender Vorschrift die Protokollirung bewerkstelligen.

Sollte aber ein Kind zwar lebendig zur Welt kommen, aber ohne daß es die Nothtaufe empfangen, verscheiden, so ist solches ebenfalls vorbemeldtermaßen dem Pfar-

rer anzuzeigen, und von diesem zu protokolliren, dabei auch dessen Geschlecht, die Stunde der Geburt und des Verscheidens so genau als thunlich zu verzeichnen.

§. 6. Bei unehelichen Kindern soll, wenn der Vater vor der Taufe bei dem Pfarrer oder sonst rechtlich erweislichermaßen sich dafür erklärt, derselbe als Vater, wenn er aber blos von der Mutter angegeben wird, als angeblicher Vater in das Geburts-Protokoll eingetragen werden. Bekennt er sich aber nach der Taufe als Vater, so solle der Pfarrer solches à margine des Eintrags notiren, und, falls der Vater gegenwärtig, von ihm unterschreiben lassen, in allen Fällen aber die Note unterschreiben und pro re nata entweder daß die vorstehende Unterschrift die des Vaters sei, oder daß dieser abwesend, dabei bezeugen.

Wenn aber über die paternitaet eines solchen Kindes ein richterlicher Spruch ergeht, so solle die Gerichtsstelle, falls der angegebene pro patre erklärt worden ex officio, casu quo non aber auf dessen Ansuchen eine Expedition des Urtheils resp. dem Pfarrer, so das Kind getauft, zuschicken, oder dem absolvirten ertheilen, wonächst der Pfarrer, sobald ihm dieses zukommt, a margine des Eintrags in dem Geburts-Protokolle und dessen duplo, falls es nicht bereits eingeschickt ist, zu notiren hat: Nach richterlicher Erkenntniß des z. B. Oberamts N. de dato — ist N. N. zum Vater dieses Kindes erklärt, oder, ist der Vater ungewiß.

Sollte aber ein solches Erkenntniß erst nach eingeschicktem duplo ergehen, so hat der Pfarrer nach dem, was §. 6. Part. gen. dieser Unserer Verordnung festgesetzt ist, nebst Angaben derer Namen des Kindes, der Mutter und des erklärten oder absolvirten Vaters zu verfahren.

Wird ein Kind per subsequens matrimonium legitimirt, so solle der Pfarrer, der die Trauung verrichtet hat, falls das Kind in einer andern Pfarrei Unserer Lande getauft worden, dem Pfarrer des Tauforts zur Bewährung der Trauung einen Extract aus dem Copulations-Protokoll zuschicken, in allen Fällen aber letzterer a margine des Eintrags in dem Geburts-Protokoll attestiren, daß, wann, und wo die Mutter den dabei zu benennenden Vater geehliget, und dieser das Kind für das seinige anerkannt hat, oder falls die paternitas schon vorhin durch sein Bekenntniß oder richterlichen Spruch

constatirt gewesen, lediglich attestiren, daß, wann, und wo die Eltern einander geeheligt haben, und sich dabei resp. auf den ihm zugekommenen Extract, den er bei den Pfarracten aufzubewahren hat, oder auf das Copulations-Protokoll seiner Pfarrei berufen, fort die Note unterschreiben.

§. 7. Bei Findlingen soll der Pfarrer des Orts, wo das Kind gefunden worden, desselben Taufe sogleich ordnungsmäßig vornehmen und in dem Eintrag derselben anzeigen, wann, wo, und von wem das Kind gefunden worden, wie viel Tage es — wahrscheinlich alt gewesen, und dann die Gevattern wie sonst benennen.

§. 8. Da die aus denen Kirchenbüchern zu ertheilenden Extracte denenselben von Wort zu Wort gleich sein sollen, und damit dieselben nicht daher unförmlich werden, weil der Eintrag es ist, so ist dieser Eintrag, was die Taufen betrifft, folgendermaßen zu fassen.

I. Bei ehelichen Geburten:

a. wenn der Vater lebt. (Z. B.) Im Jahre Christi Achtzehnhundert und Sieben den sieben und zwanzigsten Mai früh um halb vier Uhr (oder wenn man die Stunde nicht so eigentlich weiß, ohngefähr um) wurde, nach geschehener glaubhafter Anzeige, Johann Jacob Armbrust (dem zweiten) Bürger und Ackermann in dem zu dieser Pfarrei gehörigen Filial Groshausen von seiner zweiten Ehefrau Anna Catharina geborne Maier (katholischer Religion) das zweite Kind geboren, ein Sohn, der erste Sohn (dieser Ehe) und den 29. desselben Monats getauft, wo er die Namen Johann Georg erhielt.

Gevattern waren:

1. Georg Aufschlag, Bürger und Schneider aus Mörfelden, Amts Kelsterbach, dessen Stelle vertrat Philipp Gonter, Bürger und Ackermann von hier;
2. dessen Ehefrau Anna Maria geborne N. N.

Welche gegenwärtiges Protokoll nebst dem Vater und mir, dem Pfarrer (Vicario), der die Taufe verrichtet, unterschreiben oder resp. unterschrieben und mit der Erklärung, daß sie des Schreibens unerfahren (unvermögend) unterzeichnet haben.

Folgen die Unterschriften. Wenn der Vater abwesend, so hieß es: in Abwesenheit des Vaters nur nebst mir ꝛc. ꝛc.

Bei Noth-Taufen:

Ist nach vorstehendem Beispiel zu verfahren, und post verba der erste Sohn zu setzen: und wegen Schwächlichkeit sogleich von der Hebamme N. N. getauft, wobei er die Namen Johann Georg erhielt und hat besagte Hebamme gegenwärtiges Protokoll nebst dem Vater und mir dem Pfarrer unterschrieben oder uti ante, (wenn aber der Vater abwesend, in Abwesenheit des Vaters nur nebst mir.)

Wenn darauf das Kind in der Kirche vorgestellt wird: Im Jahr Christi Achtzehnhundert und sieben den zweiten Juni wurde Johann Georg, der den 27. v. Monats dem N. N. von seiner Ehefrau N. N. geborne Sohn, welcher wegen Schwächlichkeit die Nothtaufe empfangen, in der dahiesigen Pfarrkirche der Christlichen Gemeine vorgestellt. Gevattern waren u. s. w. uti ante.

b. Wenn der Vater verstorben: Im Jahre Christi u. s. w. gebahr nach geschehener glaubhafter Anzeige N. N. geborne N. N. des den dritten Mai dieses Jahres verstorbenen N. N. hinterlassene Wittwe ihr mit demselben (in zweiter Ehe) erzeugtes drittes Kind eine Tochter die zweite Tochter ꝛc. wie in vorigem.

II. Bei unehelichen Geburten.

Im Jahre Christi u. s. w. gebar N. N. des N. N. unverheirathete Tochter einen Sohn, welcher den — getauft worden, und dabei die Namen N. N. erhielt.

Als Vater dazu hat sich bekennt N. N.

oder:

Nach Angaben der Mutter soll Vater sein N. N.

Gevattern waren uti ante, nur daß von dem Vater, falls er sich nicht dazu bekannt, bei denen Unterschriften keine Meldung geschieht.

B. In Ansehung der Copulations-Protokolle:

§. 1. Sollen bei Protokollirung der Copulationen durch den Geistlichen, so sie verrichtet,

1. nebst der Familien- und allenfalls Beinamen auch alle Vornamen des Bräutigams und der Braut, über welche dieselbe genau zu befragen, und wo es geschehen kann, deswegen in dem Tauf-Protokoll nachzusehen, denen Geistlichen besonders anbefohlen wird, und das Alter, der Stand und der Wohnungsort der Copulirten, wie auch bei vermischten Ehen oder

Pfarreien, oder wenn sie einer andern Religion als der der Pfarrei beigethan sind, ihre Religion;

2. Die habenden oder gehabten Namen, Stand und Wohnung ihrer noch lebenden oder verstorbenen Eltern;
3. Die geschehene Proklamation, und wo sie geschehen oder die desfalls erhaltene Dispens, wie auch die allenfallsige Dispensation circa gradum prohibitum consanguinitatis vel affinitatis mit Angabe des Grads;
4. Im Falle der ein oder andere der Neuverehlichten schon verheirathet gewesen, auch dieses und zu der wievielten Ehe er geschritten;
5. Ob sie noch Eltern haben und unter der Curatel oder sub potestate alterius nebst Benennung der Personen, unter welchen sie also stehen, und ob der elterliche oder vormundschaftliche Consens zu der Verheirathung ertheilt, oder durch die Obrigkeit supplirt worden, welchen Falles das Dekret mit seinem Dato zu allegiren ist, in dem Copulations-Protokoll bemerkt werden.

Nebstdem sollen wenigstens zwei glaubwürdige Zeugen, worunter auch die Väter, Vormünder und Anverwandte der Neuverehlichten begriffen sind, deren Namen, Stand und Wohnort zu bemerken ist, denen Copulationen assistiren und sämmtlich mit dem Geistlichen im Kirchenbuch sich unterschreiben oder unterzeichnen.

§. 2. Wenn Leute, welche ein uneheliches Kind mit einander gezeugt, sich verehelichen, so ist nebst vorgeordnetem folgendes in das Copulations-Protokoll einzutragen: Wobei der Bräutigam erklärt hat, daß er das von der Braut unehelich geborne Kind für ein durch ihn erzeugtes erkenne, welches Kind mit Namen N. N. den — geboren und in der Kirche (Pfarre) N. N. den — getauft worden ist, und falls das Kind nicht in der nemlichen Pfarrei, wo die Eltern getraut, aber doch in einer andern Unserer Lande getauft worden, soll der Pfarrer des Tauforts durch den, der die Trauung verrichtet, unter Beischließung eines Extractes aus dem Copulations-Protokoll davon benachrichtigt werden, damit er solches in dem Geburts-Protokoll verordnetermaßen notire.

§. 3. Wenn ein Hochzeitpaar auf dazu erhaltene Erlaubniß außer der Pfarrei, wo es der Ordnung nach

hätte copulirt werden sollen, copulirt wird, so soll alsdann der Copulations-Actus nicht blos in die Copulations-Protokolle der Pfarrei, in der er vorgenommen wird, verordnetermaßen und mit Anführung des darüber ergangenen Erlaubniß-Dekrets, dessen Datum anzugeben ist, sondern auch in die derjenigen Pfarrei, wo er sonsten zu begehen gewesen wäre, und zwar unter dem dato, an welchem die Copulation geschehen, und so wie andere Copulationen, jedoch mit dem Beisatze: Daß die Copulation auf dazu erhaltene gnädigste Erlaubniß zu N. N. vorgenommen worden, eingetragen und sowohl von den Neuvereheligten als auch von dem Geistlichen, der einen solchen anderwärts vorgegangenen Copulations-Act einschreibt unterschrieben und ebenfalls observatis observandis unterzeichnet werden.

§. 4. Wenn eine Ehe durch richterlichen Spruch getrennt oder für nichtig erkannt wird, solle der Pfarrer ein solches in dem Copulations-Protokoll seiner Pfarrei a margine des eingetragenen Copulations-Actus unter Anführung des richterlichen Spruches und dessen Datums notiren, wenn aber die Getrennten in einer andern Pfarrei Unserer Lande zur Zeit des ergangenen Erkenntnisses wohnen, so hat das Gericht, das diesen Spruch erlassen hat, den Pfarrer des Copulations-Ortes davon in Kenntniß zu setzen, welcher es sofort unter Beziehung auf die Nachricht, die er bei denen Pfarr-Acten aufzubewahren hat, vorbemeldtermaßen notiren soll.

§. 5. Die Protokollirung der Copulationen ist z. B. folgendermaßen zu fassen:

a. Bei ledigen Personen.

Im Jahre Christi Achtzehnhundert und sieben den sieben und zwanzigsten Mai wurden nach in hiesiger Pfarrkirche (und der zu N. N. ordnungsmäßig geschehenen Proclamation), falls davon ganz oder zum Theil dispensirt worden: auf erhaltene gnädigste Dispens vom fünfzehnten May vorhero, ohne vorhergegangene Proklamation, oder nach von Großherzogl. Regierung erhaltener Dispensation vom — dahier oder dahier und zu N. N. geschehener einmaliger oder zweimaliger Proclamation (und falls Bräutigam und Braut in gradu prohibito verwandt oder verschwagert) nach unterm fünfzehnten May vorher höchsten Orts, oder von Großherzogl. Regierung

erhaltener Dispensation wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft im dritten Grad gleicher oder ungleicher Linie (bei denen aber, die noch Eltern oder Vormünder haben) mit Einwilligung beiderseitiger Eltern oder Vormünder oder mit Einwilligung des Vaters des Bräutigams und der Mutter, wie auch des Vormunds, oder falls auch die Mutter todt, des Vormunds der Braut, getraut und ehelich eingesegnet: N. N. des N. N. Bürgers (oder Beisaßen) (und Ackersmanns) (oder Schneiders), oder weiland N. N. gewesenen Bürgers (oder Beisaßen) (und Ackersmanns) (oder Schneiders) (dahier) (oder zu Heidelberg Großherzogl. Badischer Hoheit) mit N. N. geborner N. N. oder weiland N. N gebornen N. N. ehelich erzeugter lediger Sohn neu angehender Bürger (oder Beisaß) (und Ackersmann) (oder Schneider) (dahier) oder zu Schlierbach dem zu dieser Pfarrei gehörigen Filial (alt zwanzig Jahr) (wo nöthig katholischer Religion) und N. N. des N. N. Bürgers und Ackersmannes dahier oder zu N. N. mit N. N. geborne N. N., oder weiland N. N. geborner N. N ehelich erzeugte ledige Tochter alt Achtzehn Jahr.

Zeugen waren:

1. N. N Vater des Bräutigams,
2. N. N. Vormund der Braut,

welche gegenwärtiges Protokoll nebst mir dem Pfarrer (Vicario), der die Copulation verrichtet, unterschrieben oder — resp. unterschrieben und mit der Erklärung, daß sie des Schreibens unerfahren (unvermögend), unterzeichnet haben.

Folgen die Unterschriften.

Wenn anbei die Getrauten vorher uneheliche Kinder mit einander erzeugt, ist vor denen Worten: Zeugen waren, einzuschalten, was §. 2 dieses Abschnittes geordnet ist.

b. Bei Verwittweten:

Im Jahre Christi den — wurden uti ante bis eingesegnet: N. N. uti ante, falls der Bräutigam ledig, falls er aber Wittwer, sind die Worte lediger und neu angehender wegzulassen, und statt der letzten zu setzen, verwittweter oder zum zweitenmale verwittweter u. s. w. alt — Jahr und N. N. uti ante, falls die Braut ledig; falls sie aber Wittwe, ist statt des Worts „ledige" zu setzen: „verwittwete oder zum zweitenmale verwittwete," alt — Jahr de caetero uti ante.

Rücksichtlich der Katholiken ist bei vorstehendem Protokollirungsformular nur darin eine Abänderung zulässig,

daß statt der in demselben bemerkten Dispensation, von den durch die bischöflichen Behörden zu ertheilenden Dispensationen Erwähnung zu thun ist:

C. In Ansehung der Sterb-Protokolle.

§. 1. In denen Sterb-Protokollen ist:

1. Tag und Stunde des Absterbens, oder letztere, wenn sie nicht genau angegeben werden kann, mit den Worten: ungefähr um — Uhr;
2. der Verstorbenen sämmtliche Vor-, Familien- und allenfalls Beinamen, nebst ihrem Stand und gehabtem Wohnort;
3. in vermischten Pfarreien, oder falls sie einer andern Religion als der der Pfarre beigethan gewesen, ihre Religion;
4. ihr Alter;
5. die Krankheit, woran sie gestorben, diese jedoch nur dann, wenn dieselbe ganz bestimmt oder grassirend gewesen, oder bei in der Geburt oder in dem Wochenbette Gestorbenen, falls aber jemand verunglückt oder gewaltsam umgekommen, sowohl die Todesart und so weit möglich der Anlaß, als auch die richterliche Erlaubniß zur Beerdigung mit ihrem dato in dem Protokoll zu bemerken und anzuzeigen;
6. sollen bei ledig Verstorbenen die Namen, Stand und Wohnort ihrer Eltern bemeldet;
7. der Tag und die Stunde der Beerdigung bemerkt, und
8. der Beerdigungs-Actus sowohl durch den Pfarrer des Orts, wo er verrichtet worden, als auch durch zwei der nächsten Verwandten oder Freunde, welche der Beerdigung beigewohnt, in dem Sterbeprotokoll sowohl, als dessen Duplo unterschrieben oder observatis observandis unterzeichnet werden.

§. 2. Falls eine Leiche zur Beerdigung in eine andere Pfarrei transportirt wird, so soll der Todesfall in vorbemeldter Form in die Sterbeprotokolle der Pfarrei, worin er geschehen, nebst Bemerkung, wohin die Leiche gebracht worden, sofort auch in denen Sterbprotokollen der Pfarrei, wo die Leiche beerdigt wird, ebenfalls in vorgeschriebener Form, nebst Bemerkung des Orts, wo die Person gestorben, eingetragen werden.

§. 3. Bei Sterbfällen in der Pfarrei Geborner soll im Tauf-Protokoll bei ihrem Geburts-Eintrag das Jahr

und der Tag ihres erfolgten Todes à margine notirt werden, sind aber die Verstorbenen in einer andern Pfarrei Unserer Lande getauft worden, so ist der Pfarrer des Tauforts durch den des Sterbeorts von ihrem Todesfall unter Anlegung eines Extracts des Sterbeprotokolls zu benachrichtigen, welcher sofort denselben verordnetermaßen unter Allegirung dieses Extracts zu notiren und in der §. 6 Partis generalis dieser Unserer Verordnung befohlenen Anzeige an das einschlägige Amt solches zu bemerken hat.

§. 4. Die Protokollirung der Beerdigungen ist z. B. folgendermaßen zu fassen:

a. Bei Ledigen.

Im Jahre Christi Achtzehnhundert und Sieben den sechsten August, früh (Vormittags) (Nachmittags) (Abends) (Nachts) (um ein) (eilf) (zwei) (sechs) zehn Uhr starb an denen Kinderblattern, durch einen Fall, wurde todt im Wasser gefunden, N. N. N. N. des Bürgers (Beisaßen) (und Ackermanns) (Schneiders) (dahier) zu Nußloch im Großherzogthum Badischen (mit N. N. geborner N. N.) ehelich erzeugter lediger Sohn, alt sechs und zwanzig Jahr sechs Monat und drei Tag und wurde (bei Verunglückten nach erhaltener amtlicher Erlaubniß vom siebenten August darauf) den achten des nemlichen Monats, Nachmittags um zwei Uhr, Christlichen Gebrauch nach zu Erde bestattet, in Gegenwart N. N. — — und N. N. welche gegenwärtiges Protokoll nebst mir dem Pfarrer (Vicario) unterschrieben oder resp. unterschreiben und mit Erklärung, daß sie des Schreibens unerfahren (unvermögend), unterzeichnet haben.

Folgen die Unterschriften.

Wird die Leiche außer der Pfarrei transportirt, so ist nach der Anzeige des Alters zu setzen: und wurde den Achten Nachmittags um zwei Uhr zur Beerdigung nach Nusloch im Großherzoglich Badenschen transportirt. In dem Protokoll der Pfarrei unserer Lande aber, wohin dieser Transport geschieht, ist nach der Anzeige des Alters zu setzen: und wurde, nachdem die Leiche von Nusloch im Großherzogthum Badenschen hierher gebracht worden, den Neunten August Nachmittags um drei Uhr Christlichen Gebrauch nach zur Erde bestattet.

b. Bei Ehemännern oder Wittwern.

Ist nach deren Namen einzuschalten: Bürger und Akkermann (Beisaß und Schneider) de caetero uti ante.

c. Bei Eheweibern oder Wittwen.

Nach dem Vornamen: geborene N. N. des N. N. eheliche Hausfrau oder (ihres zweiten Ehemanns) hinterlassene Wittwe alt sechszig Jahr sechs Monat und 3 Tage, ihr erster Ehemann war N. N. und wurde dieselbe uti ante.

d. Bei Fremden:

Ist nach Anzeige der Zeit und allenfalls der Ursache des Todes zu setzen, z. B. N. N. der Gesell oder Knecht gebürtig von N. N., welcher bei N. N. dahier in Diensten (in Arbeit) gestanden, wornächst dessen Eltern zu benennen sind, falls man aber diese gar nicht oder nicht vollständig weiß, ist solches zu melden und jederzeit das Dokument zu allegiren, worauf sich die Nachricht von der Her- und Abkunft solcher Verstorbenen gründet.

Schließlich verordnen Wir, daß die katholischen Kirchen-Protokolle nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache fürohin durchaus geführt werden sollen. Ebenso sind die von den katholischen Geistlichen ausgestellt werdenden Zeugnisse auszufertigen, und nur alsdann, wenn sie außer Deutschland und in solche Staaten gehen, wo die deutsche Sprache nicht die Landessprache ist, wird der Gebrauch der Lateinischen Sprache nachgegeben.

Damit sich nun nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung unterthänigst geachtet werde, so soll dieselbe zum Druck befördert, sofort davon von Unsern Kirchen- und Schulräthen, jedem Justiz-Beamten, Superintendenten, Inspector, Decan und Pfarrer ein Exemplar zur Aufbewahrung resp. bei denen Amts-, Superintendentur-, Inspections-, Decanal- und Pfarr-Acten, und zur pünktlichen Nachachtung zugefertigt werden, auf welche mit Ernst und Nachdruck zu sehen, Unseren Kirchen- und Schulräthen, Superintendenten, Inspectoren und Decanen von Uns hiermit anbefohlen wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und und des hierauf gedruckten Staats-Siegel.

245. Arnsberg den 1. October 1807.

Großherzogl. H. Steuer-Rektifikations-Commission.

Die, Behufs Ermittelung des Werthverhältnisses von Grundstücken derselben Gattung in demselben Taxationsbezirke, in die provisorischen Flurbücher aufgenommenen Taxationen von Grundstücken können als Nachweisungen des wirklichen Kapitalwerthes der Letztern nicht betrachtet werden; weshalb die fernere Unterlassung der zu diesem Zweck seither stattgefundenen, nutzlose Kosten verursachenden Extrahirungen aus den Flurbüchern empfohlen wird.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat mit Bezug auf obige Bekanntmachung unterm 12. März 1808 verordnet, daß nicht die in den Flurbüchern eingetragenen Werthangaben der Grundstücke, sondern nur gerichtliche Schätzungen der Letztern, Verminderungen der Steuern, bei Revision der desfallsigen Reklamationen, begründen sollen.

---

246. Darmstadt den 15. November 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche in Unserm Herzogthum Westphalen über die Pflicht der Konkurrenz zum Wege- und Brückenbau noch hin und wieder erhoben werden, und in der Absicht, um den Fuß des Beitrags zu dieser Art der öffentlichen Lasten, auf eine Art zu reguliren, die dem Wohl des Staats völlig entspricht, finden Wir Uns veranlaßt, mit Beziehung auf Unsere Verordnung vom 1. October 1806 (Nr. 194 d. S.), wodurch alle Befreiungen vom Beitrag zu öffentlichen Lasten aufgehoben sind, für Unser Herzogthum Westphalen folgendes allergnädigst zu erklären und zu verordnen:

§. 1. Alle Freiheiten von der Pflicht, zum Bau und zur Unterhaltung der Post-, Heer- und Landstraßen und der Brücken zu konkurriren, sind aufgehoben.

§. 2. In Ansehung der Frage: wem der Bau und die Unterhaltung dieses oder jenes bestimmten Weges oder Straße oder Brücke obliege, behält es bis auf wei-

tere Verordnung, bei den frühern, hierunter bestehenden Normen, insbesondere beim Weg-Edikt vom Jahr 1769 (Nr. 642 d. 1. Abth. d. S.) sein Bewenden, nur mit dem Unterschied, daß alle, bisher etwa behauptete Befreiungen wegfallen.

§. 3. Der Fuß oder das Verhältniß, wornach ein jeder zu konkurriren hat, bestimmt sich in Zukunft definitiv durch die Resultate der Steuerrektifikation. Die Wegbaulast und was damit zusammenhängt, wird nach dem Steuerfuß getragen.

§. 4. Bis zur Beendigung der Steuerrektifikation, konkurrirt der schon vorhin Schatzpflichtige nach dem bestehenden Schatzungsfuß, der vorhin Befreite aber, nach dem, für den Zweck der Kriegslasten, in den Jahren 1806 und 1807 ausgemittelten fingirten Schatzungsanschlag.

§. 5. Der Weg- und Straßen-Bau geschieht gegen Lohn, durch gedungene Arbeiter und Fuhren.

§. 6. Sind freiwillige gedungene Arbeiter oder Fuhren nicht in hinreichender Menge zu haben; so sind diejenigen Kommunen und diejenigen Gutsbesitzer, denen der Bau der befragten Wegstrecke obliegt, verbunden, die erforderlichen Hand- und Spann-Dienste gegen einen billigen Lohn in Natura zu leisten.

§. 7. Diese Handdienste werden nach Zahl der Köpfe und die Spanndienste nach der Anzahl des Zugviehs, was ein jeder besitzt, der Reihe nach geleistet.

§. 8. Einem Jeden steht es frei, statt seiner Person oder statt seines eignen Zugviehes, einen andern Arbeiter, oder andere Fuhren, insofern beide tauglich sind, zu stellen.

§. 9. Von der Pflicht, gezwungene Hand- oder Spann-Dienste zum Wegbau, und was damit zusammenhängt, zu leisten, oder für sich selbst einen andern Arbeiter oder anderes Gespann zu stellen, sind befreit:

1. in Ansehung der Handdienste:
   a. alle Personen, welche ein Staatsamt, Kirchen- oder Schulamt bekleiden, oder in Diensten der Kommune stehen, und welche mithin, ohne ihre, zum Besten entweder des Staats im Ganzen, oder der Kommune gereichenden Amtsverrichtungen zu vernachläßigen, diese Naturaldienste nicht würden leisten können;

b. alle Personen, welche nicht Mitglieder oder Beilieger der Kommune sind, in welcher sie sich aufhalten.

2. In Ansehung der Spanndienste:
   a. alle Pferde, die blos zum Reiten gebraucht, oder die hauptsächlich zum Reiten von einer solchen Person gehalten werden, welche wegen des öffentlichen Dienstes ein oder mehrere Reitpferde halten muß;
   b. alle Pferde, die blos als Kutschenpferde gehalten werden;
   c. alle Postpferde, wenn dieselbe einzig zu diesem Zweck gehalten werden.

§. 10. Unsere Westphälische Regierung hat, nach Grundsätzen der Billigkeit die Taxe zu bestimmen, welche für einen Handdienst oder für einen Spanndienst (§. 6.) nach Verschiedenheit des Zugviehes, der Anzahl desselben, des zu gebrauchenden Geschirrs, und dem Preise des Futters, bezahlt werden soll.

§. 11. Der Geldbetrag, welcher zur Zahlung dieser gezwungenen Naturaldienste erforderlich ist, wird auf dieselbe Art, wie die übrigen Kosten ausgetheilt und getragen. (S. §. 3 und 4.)

§. 12. Die Freiheit von den Natural-Diensten (§. 9.) befreit nicht von der Verbindlichkeit zu Geldbeiträgen nach dem Steuerfuß, Behuf des Wegbaues und dessen, was damit zusammenhängt, von den steuerbaren Objekten, die der Eximirte besitzt.

§. 13. Es steht einem Jeden frei, ob er den Geldbeitrag zur Zahlung der zu dingenden Arbeiter und Fuhren durch eigne Hand- oder Spann-Dienste, nach dem Preis, den die Lohnarbeiter oder Lohnfuhren erhalten, abverdienen will.

§. 14. Er muß sich aber, daß er dieses wolle, gleich beim Anfang der Wegbauarbeit gegen den, der die Geldbeiträge zu erheben hat, erklären. Der Letztere hat dann demjenigen, der den Wegbau dirigirt, unverzüglich die Anzeige davon zu machen.

§. 15. Arbeitet er faul oder schlecht; so kann, nach Verhältniß dessen, was er weniger oder schlechter arbeitet, als ein gedungener Arbeiter, die vorher bestimmte Taxe für ihn herabgesetzt und er angehalten werden, verhältnißmäßig länger zu arbeiten.

§. 16. Bei anhaltender Faulheit, soll er ganz von der Arbeit weggewiesen, und außer der Strafe, womit er alsdann belegt werden soll, angehalten werden, seinen Beitrag in Geld zu leisten.

§. 17. Die Vorschrift der §. §. 15 und 16 gilt auch von dem Fall, wenn gezwungene Handdienste oder Spanndienste aufgeboten werden. (s. §. 6.)

§. 18. Derjenige, welcher in Entrichtung seines Geldbeitrags säumig ist, kann, auf Gutfinden der Regierung angehalten werden, seine Quote durch Leistung von Hand- oder Spann-Diensten, wie solches die Regierung bestimmt, nach der bestehenden Taxe abzuverdienen.

§. 19. Das Wege-Edikt vom 14. Januar 1769 wird in allen Punkten, die mit den in gegenwärtiger Verordnung sanktionirten Normen nicht im Widerspruch stehen, ausdrücklich bestättigt, insbesondere auch in Ansehung der Vorschrift, daß in dem Fall, wenn der Wegbau an einer oder mehreren Stellen, denjenigen, denen er zunächst obliegt, zu schwer fallen sollte, andere Bezirke, auf das pflichtmäßige Erachten Unserer Regierung, von derselben zur Konkurrenz können angewiesen werden. Im Fall einer solchen Konkurrenz, treten in Ansehung der Grundsätze, wornach die Repartition der Last, unter die Kommunen und Gutsbesitzer in demjenigen Bezirk, dem die Konkurrenz auferlegt wird, zu machen ist, so wie in Ansehung der Arbeit selbst, und der im Nothfall zu leistenden gezwungenen Hand- und Spann-Dienste, alle diejenigen Normen ein, welche in dieser gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben sind.

---

247. Darmstadt den 16. November 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die meisten, vorzüglich aber die den Kommunen zustehenden Waldungen in Unserm Herzogthum Westphalen befinden sich in einem solchen devastirten Zustande, daß die bisherige Vernachläßigung einer forstwirthschaftlichen Behandlung und gehörigen genauen Aufsicht, offenbar vor Augen liegt. Wir sind daher genöthigt, zum Besten der Kommunen und des Landes, Unsere landesherrliche Wirksamkeit eintreten zu lassen, und verordnen deshalb,

was insbesondere die Waldungen der Städte und Freiheiten dieser Provinz betrifft, hiermit gnädigst Folgendes:

Erster Abschnitt.

Von den Behörden in den Kommunal-Forstsachen der Städte und Freiheiten und ihrem Ressort.

§. 1. Die anhaltende Sorge für Sicherung, Verbesserung und zweckmäßige Verwaltung der Kommunal-Waldungen, für die möglichst nützliche Verwendung der Einkünfte aus denselben, und eine strenge Ordnung in dem hierauf Bezug habenden Rechnungswesen, ist und bleibt eine der wesentlichsten Pflichten des Magistrats, und es liegt im Umfange der Amtspflichten desselben, in dieser Hinsicht alles, was ein sorgsamer Hausvater in seinen eigenen forstwirthschaftlichen Angelegenheiten thun oder unterlassen würde.

§. 2. Da die Behandlung der Waldungen, wenn sie zweckmäßig geschehen soll, technische Kenntnisse erfordert, welche besonders erlernt werden müssen, und da eine genaue Forstaufsicht sich nur dann erwarten läßt, wenn der Aufseher sich diesem Geschäft ausschließlich widmen kann, so soll zu diesem Zweck allenthalben, wo es noch nicht geschehen ist, ein eigner, mit den gehörigen Forstkenntnissen ausgerüsteter Kommunal-Förster angestellt werden.

§. 3. Dieser Förster (§. 2.) soll aber kein Mitglied des Magistrats sein, auch mit keinem Mitgliede desselben, oder dem Stadtrentmeister, im ersten oder zweiten Grade der Blutsverwandschaft, oder im ersten Grade der Schwägerschaft stehen. Er soll während seines Amts nicht zum Gemeinheitsrepräsentanten, auch nicht zum Mitglied des Churraths bei vorfallenden Wahlen der Magistratsglieder ernannt werden können.

§. 4. Dem Kommunal-Förster soll eine angemessene Besoldung aus der Gemeindskasse ausgemittelt werden. Ein Theil dieser Besoldung soll, wo es nur immer thunlich ist, in freier Wohnung, allemahl aber in einer, nach Maltern von einem gewissen Kubikinhalte ausgedruckten, ganz bestimmten Quantität Brennholz bestehen.

§. 5. Neben dem Förster sind, da wo es die Größe der Waldungen erfordert, noch besondere, unter seiner Direktion und Aufsicht stehende Unteraufseher über die

Forste anzustellen und mit angemessenen Besoldungen zu versehen. Von diesen Unteraufsehern gilt ebenfalls das, was §. 3 verordnet ist.

§. 6. Den Magistraten bleibt es zwar unbenommen, die Förster und Unteraufseher (§. 2, 4) zu erwählen und anzunehmen, und mit denselben über die Besoldungen zu kontrahiren. Es soll aber

a. Niemand zum Förster oder Unteraufseher vom Magistrate angenommen werden können, der nicht von der geeigneten landesherrlichen Behörde (§. 15), in Hinsicht seiner Tauglichkeit zu dem für ihn bestimmten Posten, mit besonderer Rücksicht auf seinen guten Lebenswandel, genau geprüft ist, und von derselben ein Habilitats-Zeugniß erhalten hat.

b. Die den Kommunal-Forstbedienten zu gebenden Besoldungen und Dienstemolumente sollen nur mit Genehmigung der landesherrlichen Oberbehörde regulirt werden können, und alles, was ohne diese Approbation etwa regulirt wird, soll als unverbindlich angesehen werden.

c. Jedem Kommunal-Forstbedienten soll von der landesherrlichen Behörde eine Dienst-Instruktion vorgeschrieben, auch soll er, nach dem Formular Lit. A. von Unserm Justiz-Beamten des Orts beeidigt werden.

d. Keiner Kommune soll es frei stehen, ihre Forstbedienten, sobald solche landesherrlicher Seits approbirt sind, nach Willkühr zu verabschieden; vielmehr sollen diese Stellen lebenslänglich sein, und eine Dienstentsetzung, nur nach gehöriger Untersuchung, wegen begangener Dienstvergehen, oder solcher gemeiner Verbrechen, die überhaupt zu öffentlichen Aemtern unfähig machen, geschehen können.

§. 7. Der Förster (§. 2) hat im allgemeinen die Pflicht, die Kommunal-Waldungen, unter der Mitaufsicht und Kontrolle des Magistrats, nach technisch richtigen, und in wichtigeren Fällen der Prüfung und Approbation der betreffenden landesherrlichen Forstbehörde (§. 15) vorher zu unterwerfenden Grundsätzen, zu bewirthschaften, die unmittelbare Aufsicht über diese Waldungen und die in denselben vorkommenden Forstarbeiten zu führen, und für den bestmöglichsten Verkauf der Forstprodukte mit zu sorgen.

§. 8. Dem Magistrat steht über den Förster und Unteraufseher das Recht der unmittelbaren Inspektion und Visitation zu, und ihm liegt die Pflicht dazu ob. (§. 1.)

§. 9. Der Förster ist nicht befugt, ohne Vorwissen und Bewilligung des Magistrats, irgend etwas an Forstprodukten anzuweisen, oder verabfolgen zu lassen.

§. 10. Der Magistrat soll sich aber schlechterdings mit der Anweisung nicht selbst befassen. Die eigentliche Holzanweisung im Walde gebühret nicht nur dem Förster, sondern es darf auch weder von irgend einem Mitglied der Kommune, noch vom Magistrat selbst, irgend Holz abgestammt, noch ein Produkt, welcher Art es auch sei, aus dem Walde genommen werden, wenn nicht der Förster vorher die Anweisung verrichtet hat.

§. 11. Vermöge des Rechts und der Pflicht zur Inspektion (§. 8) kann der Magistrat den Anweisungen des Försters ein Magistratsglied beiwohnen lassen, und dieses soll bei wichtigen Anweisungen immer geschehen.

§. 12. Bei allen Anweisungen gebührt dem Förster, als Kunstverständigen, die Beurtheilung, ob dasjenige, dessen Anweisung der Magistrat bewilligt oder verordnet hat (§. 9) nachhaltig aus dem Walde überhaupt, und nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen auch gerade da, wo es verlangt, und in der Qualität, wie es verlangt wird, abgegeben werden könne. Er ist verantwortlich, daß in diesen Punkten nicht forstwidrig oder holzverschwenderisch gehandelt werde.

§. 13. Eben diese Beurtheilung gebührt dem Förster darüber, ob, wo, wieviel und wie lange, Zuschläge zur Beförderung der Holzkultur anzulegen und zu halten seien, und er hat hierüber gleiche Verantwortlichkeit auf sich.

§. 14. Wenn in diesen (§. 12, 13) oder andern technischen Sachen, und in wie fern dieselben technisch sind, der Magistrat und der Förster sich nicht vereinigen können; so soll die Sache an Unser Oberforstkolleg gebracht, und von demselben, nach vorgängiger Untersuchung des Lokals, die entscheidende Bestimmung gegeben werden.

§. 15. Es verstehet sich hierbei aber, und wird ausdrücklich verordnet, daß, in Allem, was die Bewirth-

schaftung der Kommunal-Waldungen betrifft, die Magistrate und die Kommunal-Forstbedienten nichts Wichtiges, ohne Vorwissen, und erfolgte Genehmigung Unsers Oberforstkollegs, oder derjenigen höheren Forstbehörde, welcher vom Oberforstkolleg die nächste Oberaufsicht über das Kommunal-Forstwesen in einzelnen Gegenden des Landes aufgetragen werden wird, vornehmen dürfen. Daher sollen denn z. B. die Abfassung nöthiger Nutzungs- oder Kulturplane, das Erziehen junger Waldungen und die Bestimmung der deshalb nöthigen Heegen, die Eintheilung der Schläge überhaupt und insbesondere die Stellung einzelner Distrikte in Dunkel-, Licht- und Abtreibs-Gehaue, ferner Haupt-Holz-Anweisungen, und die zweckmäßig zu treffenden Anordnungen, wie dem gänzlichen Ruin eines bereits devastirten Waldes etwa noch zuvor zu kommen sei, und alle ähnliche Anstalten mehr, nicht anders, als unter der Oberaufsicht und Leitung Unserer höheren Forstbedienten vorgenommen werden.

§. 16. Darüber, was in dieser Hinsicht, oder auch sonst, nur mit Vorwissen und Bewilligung Unsers Oberforstkollegs in den Waldungen der Kommunen geschehen darf, und was sonst dieser Behörde, über das Verfahren des Magistrats und Försters, anhaltend zu wissen nöthig ist, um die Oberaufsicht über die städtischen Waldungen, gehörig ausüben, und zur Realisirung aller möglichen Verbesserungen wirken zu können, sollen von den Kommunal-Forstbehörden periodische Berichte, deren Zeit und Formular vorzuschreiben sind, erstattet werden.

§. 17. Der Förster soll über alle Produkte, die aus den Kommunal-Waldungen, entweder zum Verkauf oder zu irgend einem andern Zwecke genommen werden, eine genaue Natural-Rechnung und Kontrolle zur Geld-Rechnung des Rentmeisters, nach dem Formular Lit. B. führen, und solche alljährlich dem Magistrate einreichen.

§. 18. Diese Forstrechnung soll, als Anlage und Kontrolle der Rechnung des Stadtrentmeisters, auf dieselbe Art, wie die Rechnung des letztern, mit Zuziehung der Gemeinheitsvorsteher, genau geprüft, rezessirt, und sodann zur Oberrevision an Unsere Regierung eingesendet werden.

§. 19. Der Förster soll sich schlechterdings mit keiner Geldeinnahme oder Ausgabe, in Hinsicht der Kommu-

nal-Waldungen befassen. Alles, was in dieser Hinsicht, oder sonst für die Kommunalkasse einzunehmen oder auszugeben ist, soll lediglich und allein durch die Hände des Stadtrentmeisters gehen, welcher daher auch ganz allein gültige, den Debenten sicher stellende Quittungen ertheilen kann.

§. 20. Da der Förster dafür verantwortlich ist, daß die einzelnen Forstarbeiten zweckmäßig geschehen, und daß die Holzhauer und andere Arbeiter die ihnen obliegenden Geschäfte vorschriftsmäßig und fleißig verrichten, so gebührt ihm, neben der Direktion über diese Forstarbeiter, auch die Auswahl derselben, und er kann solche Personen, mit denen er nicht zufrieden ist, aus der Arbeit entlassen, ohne daß der Magistrat ihm hierin vorzuschreiben hätte. Auch soll der Stadtrentmeister keinen Forstarbeiter ausbezahlen, wenn nicht das Zeugniß des Försters, daß der Lohn wirklich verdient sei, vorhanden ist. Die Zahlungsdekretur des Magistrats soll daher immer, nur unter die vom Förster aufgestellten und attestirten Verdienstzettel gesetzt, und dem Rentmeister sollen keine andere, als auf die vorbemerktermaßen eingerichtete Zahlungsdekreturen geleistete Zahlungen, in Rechnungsausgabe passirt werden.

§. 21. Damit die Aufsicht in den Kommunal-Waldungen noch mehr verstärkt, und die Frevel desto eher verhütet und entdeckt werden mögen, so ertheilen Wir hiermit Unsern, für die Domanial-Waldungen angestellten Forstbedienten, den immerwährenden gnädigsten Auftrag, daß sie die Frevler, die sie bei ihrem Durchgang durch Kommunal-Waldungen etwa antreffen, eben so gut pfänden, und der Behörde gegen Beziehung des gesetzlichen Strafantheils denunciiren sollen, als die Kommunal-Forstbedienten hierzu verpflichtet sind.

§. 22. Da nun auf diese Art von Unsern für die Domanial-Waldungen bestellten Forstdienern zum Forstschutz der Kommunal-Waldungen mitgewirkt werden soll, so ist es auch billig, daß die Kommunal-Forstdiener auch zur Wahrung derjenigen Jagdgerechtigkeiten mitwirken, die Uns hin und wieder in den Kommunal-Waldungen zustehen. Wir legen daher den Förstern und übrigen Forstbedienten der Städte und Freiheiten hiermit die Pflicht auf, daß sie die Jagdfrevler und Wildschützen, die sie auf denjenigen Jagden antreffen, welche Uns in den ihrer Aufsicht anvertrauten Kommunal-Waldungen zustehen,

mittelst Wegnehmung der Gewehre pfänden und Unserer Forstbehörde zur weitern Verfügung anzeigen sollen.

§. 23. Dem Kommunal-Förster und den Unteraufsehern ist es verboten, irgend eine Entreprise oder Lieferung für die Kommune überhaupt, für Andere aber in sofern, als dabei irgend ein Interesse der Kommunal-Waldungen — auch nur entfernt, in Betracht kommt, zu übernehmen. Auch sollen sie überhaupt keine Geschäfte für sich treiben, worunter ihre Dienstverrichtungen leiden, oder der unausgesetzte Eifer für Erhaltung und Beförderung des Interesse der Kommunal-Waldungen und ihres Ertrags in Gefahr kommen könnte.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften zur Beförderung einer bessern Forstwirthschaft und eines bessern Forstschutzes.

§. 1. Die Vorschrift der Westphälischen Polizei-Ordnung von 1723 (Nr. 358 d. 1. Abth. d. S.), so wie die Verordnungen aus den Jahren 1785 (Nr. 797 d. 1. Abth. d. S.) und 1805 (Nr. 141 d. S.), wodurch verboten ist, die Kommunal-Waldungen ohne spezielle landesherrliche Erlaubniß zu vertheilen, werden hiermit wiederholt bestätigt, und es soll Alles, was die Kommunen entweder gerade zu, oder auf eine indirekte Art, zur Umgehung dieser Verordnungen etwa vorgenommen haben oder vornehmen möchten, als null und nichtig kassirt werden.

§. 2. Die Städte und Freiheiten sollen ihre Waldungen unter landesherrlicher Oberaufsicht durch approbirte und beeidigte Geometer vermessen, in Karten bringen, und für dieselben, nach vorhergehender forstlicher Abschätzung der verschiedenen Holzbestände, zweckmäßige Forstbenutzungs- und Kulturplane entwerfen lassen. Diese nothwendigen Vorarbeiten, ohne welche das Forstwesen dieser Kommunen nie in Ordnung kommen wird, sollen auch nicht unter dem Vorwande, daß es dazu an Fonds mangele, aufgeschoben werden; vielmehr soll, wenn gar keine andere Fonds zu diesem Zwecke in einer oder der andern Kommune sollten ausgemacht werden können, allenfalls durch den Verkauf eines schicklich liegenden Flecks der Waldung selbst, oder durch Vererbpachtung eines solchen Stücks (beides jedoch, wie es sich von selbst versteht,

nur mit Konsens der landesherrlichen Oberbehörde) das erforderliche Geld herbeigeschafft werden.

§. 3. Bei dieser geometrischen Aufnahme und Abschätzung des Holzbestands der Kommunal-Waldungen soll vorzüglich auch dahin gesehen — und ausgemittelt werden, ob sich in und besonders am Rande dieser zum Theil sehr weitläuftigen Forsten nicht Stellen finden, welche mit Vortheil dem Acker- oder Wiesenbau gewidmet werden können, und ob es nicht den Forst- und Agrikulturverhältnissen der Gegend angemessen sei, sie zu diesem Zwecke in Zukunft zu benutzen, und dadurch den Gemeindskassen eine baldige Einnahme, so wie dem Lande überhaupt einen Zuwachs an Nahrungsquellen und an Produkten des Ackerbaus und der Viehzucht zu verschaffen.

§. 4. Auch soll bei dieser Gelegenheit dahin gearbeitet werden, daß allenthalben, wo es die Umstände gestatten, die Koppelhuthen aufgehoben, die Weideberechtigten durch angemessene Aequivalente für die Waldweide gänzlich abgefunden, somit die zur Holzzucht bestimmt bleibenden Reviere von allen Servituten der Art möglichst befreit werden.

§. 5. Die Förster sollen, unter der Mitaufsicht und Kontrolle der Magistrate, die entworfenen Forstbenutzungs- und Kulturplane getreulich in Ausführung bringen, und ein jeder, welcher sich hierbei eine Nachläßigkeit, in Ausübung seiner Pflichten, oder gar eine Renitenz gegen das, was in solchen Planen zur Verbesserung des Kommunal-Forstwesens festgesetzt ist, zu Schulden kommen läßt, soll mit angemessenen scharfen Strafen belegt werden.

§. 6. Alles Holz soll zur forstgerechten Zeit, mithin, unvorhergesehene Nothfälle ausgenommen, oder wenn nicht die vortheilhafte Benutzung der Eichenrinde eine Ausnahme begründet, oder das Holz auf nur sehr einzeln bestandenen Stellen steht, wo kein junger Aufwuchs durch natürliche Besaamung zu hoffen, oder der Nachwuchs durch Wurzelschlag den Umständen nicht angemessen ist, schlechterdings auſſer der Saftzeit gehauen werden.

§. 7. Die Abfuhr des Holzes soll so eingerichtet werden, daß dadurch der junge Aufwuchs so wenig, als nur immer möglich ist, leidet.

§. 8. Es sollen bestimmte Holztage festgesetzt, und alles Holzabholen ausser diesen Tagen soll verboten werden.

§. 9. Es soll immer ein angemessener Theil der Waldung im Zuschlag oder Heege liegen, damit hierdurch der Wiederanwuchs möglichst befördert werde. Auf Schonung der Zuschläge gegen alles Vieh soll sorgsam gewacht, und die Kontravenienten, so wie überhaupt alle Waldfrevler, sollen scharf bestraft werden.

§. 10. Insbesondere wird die Beobachtung der, wegen der Ziegen erlassenen Verordnung, wiederhohlt eingeschärft.

§. 11. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der devastirte Zustand der Stadt-Waldungen hauptsächlich auch darin seinen Grund habe, daß die Magistrate aus unzeitigem Mitleiden gewöhnlich zu gelinde gegen diejenigen verfahren, die sich in den Kommunal-Waldungen Holz- oder Weidefrevel haben zu Schulden kommen lassen. Um diese Quelle eines sehr großen Uebels zu verstopfen, verordnen Wir gnädigst:

a. Es soll in jeder Stadt oder Freiheit jedes Vierteljahr eine besondere Gerichtssitzung zur Untersuchung und Bestrafung dieser Fälle gehalten werden.

b. Dieser Gerichtssitzung soll unser konkurrirender Justiz-Beamter, welcher auch den Tag derselben zu bestimmen hat, als Richter vorsitzen, die vorkommenden Denuntiationen untersuchen, und mit Zuziehung der Magistratsglieder, welche jedoch dabei keine entscheidende Stimme, sondern blos das Interesse des Stadt-Aerars zu respiciren haben, die Strafen bestimmen.

c. Der Magistrat bleibt verbunden, zur Entdeckung der vorgefallenen Frevel durch gleichbaldige Visitationen u. s. w., ohne jedoch in eine eigentliche Untersuchung durch Zeugenabhörung sich zu mischen — möglichst beizutragen.

d. Die wegen Holz- oder Weidefrevel in den Waldungen der Städte und Freiheiten erkannten Geldstrafen sollen vorzüglich zur Kultur der Kommunal-Waldungen verwendet, und deshalb in den Stadtrechnungen unter einer speziellen Rubrick aufgeführt werden, Unserm Fiskus jedoch denjenigen Theil hiebei vorbehaltlich, den er an einzelnen Orten von Strafgeldern der Art bisher bezogen hat.

e. Alle wegen Holz- und Weidefrevel diktirte Geld- oder Gefängnißstrafen sollen binnen 14 Tagen, von Zeit der Rechtskraft des verdammenden Erkenntnisses an, vollstreckt, und das Protokoll der nächsten Vierteljahrs-Sitzung soll allemahl mit der Relation des Magistrats eröffnet werden: ob die diktirten Geldstrafen beigetrieben und die Gefängnißstrafen vollzogen worden sind.

f. Jedesmal vor dem 15. Januar hat Jeder Unserer Justiz-Beamten, welcher sich in dem Falle befindet, solche Forst-Strafgerichte in Städten und Freiheiten abzuhalten, bei einer Strafe von zwei Thalern, und für jede derselben einen besondern Bericht an Unsere Westphälische Regierung zu erstatten, worin bemerkt ist:

1. Ob diese Gerichte vom Beamten zur gehörigen Zeit und namentlich wann abgehalten sind?
2. Welche Verbrechen und von wem sie verübt, auch ob die Untersuchung vollendet und welche Strafe diktirt sey?
3. Ob die diktirte Strafe binnen 14 Tagen wirklich vollstreckt sey?
4. Ob und in welchen Punkten die forstliche Straf-Polizei, in Hinsicht der betreffenden Kommunal-Waldungen etwa noch Mängel habe, und durch welche Anordnungen diese Mängel können gehoben werden?

Die Regierung hat sodann vom Resultate dieser Berichte in einer tabellarischen Uebersicht dem Oberforstkolleg Nachricht zu geben.

Dritter Abschnitt.

Vom Beholzigungsrechte der Gemeindsglieder in den Kommunal-Waldungen.

§. 1. Wo die Bürger des Orts, als solche, Brenn-, Bau- oder Werkholz entweder unentgeltlich oder gegen eine Vergütung, welche geringer als der laufende Preis ist, aus den Kommunal-Waldungen der Stadt oder Freiheit bisher erhalten haben, daselbst soll es damit in Zukunft folgendermaßen gehalten werden.

§. 2. Es ist Niemand erlaubt, ohne Anweisung des Stadtförsters Holz aus dem Walde zu nehmen (1. Abschnitt §. 10).

§. 3. Wo sich noch Stöcke oder Stümpfe im Walde befinden, da sollen diese vor allen Dingen zum freien,

oder unter dem laufenden Preise abzugebenden Brennholz, in einem den Umständen angemessenen Antheil angewiesen werden, damit auf diese Art der Wald gereinigt und zur bessern Holzkultur vorbereitet werde.

§. 4. Derjenige Theil des Brennholzes, welcher außerdem zum bemerkten Zwecke (§. 1) muß angewiesen werden, soll, so wie alles Brennholz zu Deputaten, durch gedungene Arbeiter, unter Aufsicht der Kommunal-Forstbedienten zur forstgerechten Zeit gehauen, und in Malter oder Haufen von bestimmtem Kubikinhalt gesetzt werden.

§. 5. Den Holzhauer- und Aufsetzerlohn (§. 4) schießt der Stadtrentmeister auf Anweisung des Magistrats (1. Abschnitt §. 20) aus der Kommunalkasse vor, und erhält solchen von denenjenigen, welche das Holz empfangen, zurück.

§. 6. Da gegen eine solche Einrichtung (§. 4 u. 5) bereits hin und wieder die Einwendung gemacht ist, daß der ärmere Bürger nicht im Stande wäre, den Arbeitslohn zu bezahlen, so soll einem jeden Bürger, welcher so viele Malter oder Haufen Holz, als es ihm zur Feuerung erträgt, selbst hauen und aufstellen will, gestattet sein, dieses auf Anweisung und unter der Aufsicht des Stadtförsters zu thun. Er erhält jedoch hierdurch kein Recht, gerade auf diejenigen Malter oder Haufen, die er selbst gehauen oder aufgesetzt hat, sondern es soll alles für die Bürger und Einwohner gehauene und aufgestellte und andere Holz numerirt, und demnächst entweder verloset oder nach Ordnung der Zahlenfolge nach und nach an diejenigen verabfolgt werden, die sich in den angesetzt werdenden Holztagen (2. Abschnitt §. 8) mit dem Fuhrwerk einfinden und wie sie sich einfinden.

§. 7. Das Recht, in der Qualität als Bürger eines Orts, Brennholz umsonst oder gegen eine geringe Zahlung zu beziehen, ist seiner Natur nach, bei allen diesen Personen gleich. Eine unbeschränkte Beholzigung ohne Zahlung des wahren Werths kann den Bürgern oder Einwohnern gegen die Kommune selbst um deswillen nicht gestattet werden, weil dadurch zum Nachtheil des Kommunal- und mittelbar auch des Privatvermögens derjenigen, die sparsam mit dem Holze umgehen, nur die Holzverschwendung befördert wird. Es soll daher in denjenigen Städten und Freiheiten, wo solche Beholzigungen

der Bürger in den Waldungen der eignen Kommune statt finden, ausgemittelt werden, wie viel Holz ein Bürger der Mittelklasse zu einem mäßigen Küchenfeuer, zur Erwärmung einer gewöhnlichen Wohnstube, so wie zum Backen in die eigene Haushaltung und zum Waschen das Jahr hindurch nach einem billigen Anschlage nöthig hat. Mehr als dieses Quantum, welches für alle Bürger als gleich anzunehmen ist, soll keinem derselben in Zukunft unentgeldlich oder für einen Preis, welcher geringer als der laufende ist, aus den Waldungen der eignen Kommune abgegeben werden. Wer mehr als dieses Quantum verbraucht, sei es zu welchem Zwecke es immer wolle, soll den wahren laufenden Preis an das Kommunal-Aerar bezahlen.

§. 8. Ist der Zustand der eignen Kommunal-Waldung so beschaffen, daß das ausgemittelte Bedürfnißquantum (§. 7) nicht vollständig daraus kann abgegeben werden, ohne die Waldung über Gebühr und gegen die Regeln einer guten Forstwirthschaft anzugreifen, so soll es von Unserm Oberforstkolleg zu einer solchen Größe, die wiederum für alle Bürger gleich ist, reducirt werden, daß die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes, und da wo er verhauen worden ist, sein Wiederemporkommen realisirt werden möge.

§. 9. Haften auf dem Kommunal-Aerar Schulden, so soll ein Theil derselben, welchen Unsere Westphälische Regierung nach den besondern Wirthschafts-Verhältnissen des Aerars und der Mitglieder der Kommune zu bestimmen hat, dadurch getilgt werden, daß auf das Quantum Brennholz, welches unentgeldlich oder gegen eine geringere Zahlung aus den Waldungen der eigenen Kommunen zu beziehen ist (§. 7 und 8), eine, den Umständen angemessene Abgabe an das Aerar gelegt wird.

§. 10. Jene Reduktion (§. 8) und diese Abgabe (§. 9) sollen, jedoch nur mit Vorwissen und Einwilligung der betreffenden landesherrlichen Oberbehörden, in den Fällen wieder verhältnißmäßig gemindert werden, oder auch ganz aufhören, wenn der Zustand der Waldungen oder des Aerars sich bessert.

§. 11. Werkholz soll in Zukunft aus den Waldungen der Städte und Freiheiten nicht anders als gegen Zahlung des laufenden Preises an die Bürger abgegeben werden.

§. 12. Auch in Ansehung des Bauholzes, welches die Bürger bisher entweder umsonst oder gegen eine geringe Zahlung aus den Waldungen der eignen Kommune bezogen haben, soll für jede Stadt und Freiheit, wo dieses bisher der Fall war, eine neue Einrichtung, um alle Bürger hierin gleich, den Wald gegen Devastationen sicher, und das Aerar zum Abtrag der Schulden in Stand zu stellen, nach Analogie der Vorschriften in den §§. 7, 8, 9 und 10 unverzüglich gemacht werden.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Verordnung gehörig publizirt, von den betreffenden Behörden in Vollzug gesetzt, und von Jedermann, den sie angeht, genau befolgt werden soll. Insbesondere versehen Wir Uns zu den Magistraten und Vorstehern der Städte und Freiheiten gnädigst, daß sie ihrerseits nach allen ihren Kräften dahin wirken werden, daß Unsere auf das Wohl der Kommunen gerichtete landesväterliche Absicht durch die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln möglichst befördert werde, und die Unserm Herzen so unangenehme Nothwendigkeit nie eintreten möge, daß diese Maßregeln durch Zwang und Strafen müßten durchgesetzt werden.

Bemerk. Die vorbezogenen beiden Formularien sind, als unwesentliche Zugaben und zur Raumsparung, hier nicht aufgenommen worden; der Diensteid des Försters bezieht sich auf die pünktliche Handhabung der obigen Forstordnung, sodann auch auf die Denunciation und Verfolgung aller Jagdfrevler und Wildschützen in landesherrlichen Jagden; die von dem Förster zu führende: „Natural-Rechnung und Controlle zur Geld-Rechnung“ hat folgende Einnahme-Titel, nämlich:

1. Einnahme an Bau- und Nutzholz zu eigenen Bedürfnissen des Stadt-Aerars, mit Angabe des Geldwerthes.
2. — an freiem Bauholz desgl.
3. — an verkauftem Bau- und Nutzholz mit Angabe des Geld-Erlößes.
4. — an Brennholz zu eigenen Bedürfnissen des Stadt-Aerars, mit Angabe des Geldwerthes.
5. — an desgl. zu den Deputaten oder Besoldungen, mit gleicher Angabe.
6. — an freiem Brennholz für die Bürgerschaft, mit gleicher Angabe.

7. Einnahme an verkauftem Brenn- u. Kohlholz, mit Angabe des Geld-Erlößes.
8. — an freiem kleinen Gehölz, mit Angabe des Geldwerthes.
9. — an verkauftem kleinen Gehölz, mit Angabe des Erlößes.
10. — an verkaufter Eichen-Rinde —, mit desgleichen.
11. — an desgl. Pflänzlingen, mit desgl.
12. — an verkauftem Holzsaamen, mit dgl.
13. — an freiem Laub und Heide, mit Angabe des Werths.
14. — an verkauftem Laub und Heide, mit Angabe des Erlößes.
15. — an Mastnutzung, wofür nichts bezahlt wird, mit Angabe des Werths.
16. — an dergleichen, wofür bezahlt wird, mit Angabe des Erlößes.
17. — an Forststrafen und Schadensersatz, mit Angabe der Einnahme.
18. — ins Gemein, mit Angabe des Geldertrages. —

Sodann folgt hiernach: a. eine Nachweisung der während des Rechnungsjahrs ausgesäeten verschiedenen Holz-Saamen nach Gattungen und Morgenzahl, b. eine dergleichen der gepflanzten Stämme nach Distrikten, Gattungen und Morgenzahl und endlich c. eine Nachweise der sämmtlichen in Heege liegenden Distrikte unter Angabe des Anfangs-Zeitpunkts der Schonung und ihrer Morgenzahl.

---

248. Darmstadt den 1. Dezember 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Durch die Rheinische Bundes-Akte und die mit benachbarten Souverains abgeschlossenen besondern Verträge sind verschiedene Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, nebst ihren Gütern und Besitzungen, Unserer Hoheit unterworfen worden, und mehrere Adeliche Gerichtsherren waren bereits zuvor in Unsern Landen befindlich. Die nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse dieser gesammten Ritterschaft und ihrer Hintersassen er-

fordern eine gesetzliche Bestimmung, und Wir erachten für nothwendig, diese, Kraft der Uns zustehenden Souverainität, auf gleichförmige Weise folgendergestalt zu ertheilen und festzusetzen:

I. In Ansehung des persönlichen Verhältnisses.

§. 1. Im allgemeinen genießen die Adelichen Gerichtsherren die persönlichen Prärogativen des Adels Unsers Großherzogthums. Alle und jede Adels-Corporationen und davon herrührende Rechte, Titel und Ehren-Auszeichnungen hören auf, und jede neue Corporation oder Verbindung mit einer auswärtigen Ritterschaftlichen Körperschaft wird untersagt.

§. 2. Die Adelichen Gerichtsherren haben, auf Erfordern, Uns persönlich zu huldigen, einsweilen aber den Huldigungs-Eid, nach beigefügter Formel, schriftlich abzulegen und denselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt, binnen Vier Wochen, an Unser Staats-Ministerium einzusenden.

§. 3. Ihre bestehenden, oder noch zu errichtenden Familien-Verträge und Statuten, Fideicommisse und Successions-Ordnungen unterliegen Unserer Bestätigung, und sind zu dem Ende, binnen Drei Monaten, an Unser Staats-Ministerium, in beglaubigter Form, so gewiß einzusenden, als, im Unterbleibungs-Fall, denenselben keine Rechtsgültigkeit beigelegt werden soll.

§. 4. Von Unsern Landes-Collegien, mit Ausnahme der höchsten Landes-Administrativ- und Justiz-Stellen, welche ihre Beschlüsse in Unserm Namen erlassen, soll ihnen das Prädikat „Herr" in den Ausfertigungen gegeben werden; in den Schriften an Uns, Unser Staats-Ministerium und Unsere übrige höhere Stellen haben sich die Patrimonial-Gerichtsherren nach dem bei Unsern Unterthanen üblichen Ceremoniel zu richten.

§. 5. In der Wahl eines Wohnorts innerhalb des Rheinischen Bundes-Staats und der alliirten Staaten, wollen Wir dieselben, so lange andere Souverains ein gleiches beobachten, nicht beschränken; jedoch haben diejenigen unter ihnen, welche ihren Wohnort nicht in Unsern Staaten aufschlagen wollen, Unserm Staats-Ministerio, innerhalb Jahres-Frist, die Anzeige davon zu

machen. Unter dieser Voraussetzung sollen sie ihre Einkünfte abzugsfrei beziehen können, im Fall einer gänzlichen, mit Veräusserung ihrer Güter verbundenen, Auswanderung aber, sind sie, in so fern durch Freizügigkeits-Verträge ein anderes nicht festgesetzt ist, Unsern über Vermögens-Exportation erlassenen Gesetzen unterworfen, welches auch von dem Fall der Veräusserung einzelner Güter zu verstehen ist, wenn der Eigenthümer sich auswärts domiciliret hat.

§. 6. Die Adelichen Gerichtsherrlichen Familien können künftig nach der, in Unsern Landen allgemein ergangenen, und ihnen bereits bekannt gemachten, Verordnung, ohne sich vorher zu Unserm Militair-Dienst angeboten zu haben und davon dispensirt zu sein, auswärtige Kriegsdienste nicht annehmen.

§. 7. Wenn gleich die Hintersassen der Patrimonial-Gerichtsherren blos Uns, als ihrem Souverain, zu huldigen haben, so wollen Wir doch geschehen lassen, daß dieselben den Gerichtsherren Handgelöbniß an Eidesstatt dahin ablegen mögen, daß sie dieselben als ihre Gutsherrschaft respectiren und ihnen, als solcher, den schuldigen Gehorsam, in so fern es den Uns, als Landesherrn, schuldigen Pflichten nicht zuwider läuft, leisten wollen, und werden zugleich die Formel, unter welcher, und die Art und Weise, wie diese Verpflichtung geschehen möge, annoch durch eine besondere Vorschrift des näheren bestimmen.

§. 8. Auf gleiche Weise bewilligen Wir, daß die Gerichtsherrschaft in dem Kirchen-Gebet mit eingeschlossen wird, und in solchem, nach Uns und Unserer Familie, ihrer Erwähnung geschehen möge, weshalb die desfalls bereits vorgeschriebene Kirchen-Gebets-Formel bis auf weitere Verordnung beizubehalten ist. Auch gestatten Wir, daß, nach Absterben des Adelichen Gerichtsherrn selbst und dessen Gemahlin, ein Trauer-Geläut fernerhin, und bis auf anderweite Verordnung, statt finden, und in jedem Fall Vier Wochen lang andauern möge.

§. 9. Die Gerichtsherren genießen für ihre Person und Familie in allen peinlichen und bürgerlichen Rechts-Sachen einen privilegirten Gerichtsstand vor Unsern Hofgerichten. Derselbe Gerichtsstand kommt, wenn die Gerichtsherren ausserhalb ihres Gerichts-Bezirks wohnen, auch ihren Hausdienern zu.

In Polizei-Sachen sind Erstere, so lange sie innerhalb ihres Gerichts-Bezirks wohnen, Unserer einschlagenden Provinzial-Regierung unmittelbar untergeordnet, wenn sie aber ausserhalb desselben wohnen, so treten, statt jener, die Local-Polizei-Behörden ein.

II. In Ansehung der Gesetzgebungs-Gewalt.

§. 10. Das Recht der Gesetzgebung in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken steht Uns, als Souverain, in seinem ganzen Umfange zu. Die dermal bestehenden Statuten und Orts-Gewohnheiten sollen vor der Hand und bis zu einer, von Uns verordneten, Abänderung, verbindende Kraft behalten.

§. 11. Es steht den Gerichtsherren nicht zu, Privilegien zu ertheilen, oder Dispensationen von bestehenden Gesetzen, von welcher Art sie auch sein mögen, zu bewilligen.

§ 12. Oertliche Polizei-Anordnungen, welche entweder auf Vollstreckung der von Uns erlassenen Polizei-Gesetze Bezug haben, oder zu Handhabung einer guten Orts-Polizei nöthig sein sollten, wollen Wir ihnen da, wo die niedere Polizei ihnen bleibt, zu treffen gestatten, so jedoch, daß dieselben weder mit Unsern Gesetzen im Widerspruch stehen, noch von ihnen abweichen dürfen, und vielmehr bloß eine detaillirte Anwendung vorhandener allgemeiner und specieller Gesetze auf die individuellen Verhältnisse des Gerichts oder Orts enthalten müssen. Die Patrimonial-Gerichtsherren sind übrigens Uns für dieselben verantwortlich, es bleibt der Recurs an Unsere Landes-Behörden vorbehalten, und die auf die Uebertretung gesetzten Strafen müssen denen Landes-Gesetzen, auf welche sie sich gründen, und der, den Gerichtsherren überhaupt nachgelassen werdenden, Strafgewalt gemäß sein. Sollten örtliche Verhältnisse in dem Adelichen Gerichts-Bezirk ein besonderes neues, noch nicht bestehendes, Gesetz nöthig machen, so haben sie Unserer Provinzial-Regierung die Anzeige davon zu machen und Vorschläge zu thun.

§. 13. Die Publication der Gesetze wird übrigens in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken künftig auf die in Unsern Staaten überhaupt herkömmliche und bestimmt werdende Weise geschehen.

III. In Ansehung der Justiz-Gewalt.

§. 14. Da, wo die adelichen Gerichtsherren bisher im Besitz der Patrimonial-Gerichtsbarkeit waren, verbleibt denenselben die bürgerliche, sowohl streitige als willkührliche Gerichtsbarkeit, jedoch mit der unten (§. 21) näher bestimmt werdenden Einschränkung, in Ansehung der in ihren Gerichts-Bezirken befindlichen schriftsässigen Personen und Güter. Zugleich räumen Wir denselben die hiermit in Verbindung stehende Befugniß, die ihnen zukommenden Abgaben ihrer Hintersassen beizutreiben, und diese zu Leistung der ihnen schuldigen Diensten, in soweit sie in deren Besitz sind, anzuhalten, so lange nicht Inhibition von Unsern Landes-Behörden erfolgt, ein. Dahingegen kann denen Adelichen Gerichtsherren eine Jurisdiction in ihren eigenen Sachen, sobald diese contentios sind oder werden, unter keinerlei Vorwand zustehen, und haben sie deshalb einzig und allein bei Unsern Hofgerichten Recht zu geben und zu nehmen.

Da auch in Unsern Aemtern die sonst sogenannte geistliche Gerichtsbarkeit durch Unser Edikt vom 12. Oktbr. 1803 (Nr. 59 d. S. pag. 51) zum Theil überlassen worden, so bewilligen Wir solche den adelichen Gerichtsherren ebenfalls, jedoch nur in dem Maße, wie sie den Aemtern überlassen ist, und mit der in Ansehung der schriftsässigen Personen und Güter vorhin festgesetzten Beschränkung. Die adelichen Gerichte sind zu benennen „Großherzoglich Hessisches Patrimonial-Gericht des Freiherrn — des von N."

§. 15. Da, wo ein Patrimonial-Gerichtsherr die peinliche Gerichtsbarkeit hergebracht hat, wollen Wir ihm dieselbe noch zur Zeit dergestalt belassen, wie sie Unsern Unter-Gerichten durch das Organisations-Edikt vom 12. Oktober 1803 angewiesen worden ist. Da, wo die Besitzungen der Gerichtsherren in einzelnen Höfen und Mühlen bestehen, können Wir denenselben durchaus keine peinliche Gerichtsbarkeit gestatten, und werden dieselbe von Unsern Beamten ausüben lassen.

Für Bestreitung der peinlichen Gerichts-Kosten hat der Gerichtsherr, wenn er die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben will, zu sorgen, und es sind dieselben nach der bisherigen Verfassung beizubringen.

§. 16. Bei Ausübung der den adelichen Gerichtsherren verbleibenden und bewilligten Gerichtsbarkeit sind solche verbunden, alle, über Verwaltung der Justiz in

Unsern Staaten bestehende oder noch zu erlassende Gesetze pünktlich zu beobachten, und Unsern einschlagenden höheren Behörden kommt bei den Patrimonial-Gerichten die Oberaufsicht über die Rechtspflege, die Untersuchung der Amtsführung, des Depositen-, Hypotheken-Wesens ꝛc. in eben dem Maße, wie bei Unsern übrigen Aemtern, zu.

§. 17. Wenn der Patrimonial-Gerichtsherr in seinem Gerichts-Bezirk oder nicht weit davon in Unserm Lande wohnt, und, nach dem Zeugniß der ihn prüfenden Landes-Behörde, die erforderlichen Eigenschaften besitzt, so bleibt ihm unbenommen, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben. Außer diesem Fall aber ist derselbe verbunden, in dem Gerichts-Bezirk selbst oder nicht in großer Entfernung von demselben, und in jedem Fall innerhalb Unserer Staaten einen Gerichtshalter zu unterhalten, wogegen ihm der Bezug der fructuum jurisdictionis und der Gerichts-Sporteln, welche jedoch nach Unsern Gesetzen eingerichtet sein müssen, verbleibet.

§. 18. Die Ernennung dieses Gerichtshalters bleibt dem Gerichtsherrn überlassen; es muß jedoch derselbe

1. ein Inländer sein, wenn Wir nicht besondere Dispensation deshalb ertheilen;
2. von Unsern Behörden geprüft und für tüchtig zu einer solchen Stelle erkannt worden sein;
3. hat der Gerichtsherr die Anzeige von dessen Ernennung Unserer einschlagenden Regierung zu machen und die Bestätigung abzuwarten, alsdann aber
4. ihm ein förmliches Bestallungs-Decret auszufertigen und ihn den Gerichts-Eingesessenen vorzustellen. Der bestätigte Gerichtshalter ist bei der einschlagenden Provinzial-Regierung oder dem hierzu beauftragten Commissario, Uns, als dem Souverain, zu verpflichten. Dem Gerichtsherrn steht es gleichfalls zu, sich von demselben eidlich angeloben zu lassen, daß er die ihm übertragene Justiz-Stelle aufs gewissenhafteste verwalten wolle.

§. 19. Die Ernennung und Verpflichtung des subalternen Gerichts-Personals, als Gerichts-Schreiber, Gerichts-Diener ꝛc., bleibt dem adelichen Gerichtsherrn überlassen, jedoch daß dazu ohne Unsere Dispensation nur Einländer angestellt werden können, und diese Uns, wenn sie nicht vorher schon gehuldigt haben, den Huldigungs-Eid abzuschwören haben.

§. 20. Die Entsetzung eines Gerichtshalters kann nur nach rechtlichen Gründen geschehen. Sollte derselbe aber seine Entlassung begehren, so steht es dem Gerichtsherrn zu, sie zu bewilligen. An Unser Staats-Ministerium ist jedoch dieses unverzüglich einzuberichten.

§. 21. Den Patrimonial-Gerichtshaltern und ihren Familien weisen Wir einen privilegirten Gerichtsstand vor Unsern Hofgerichten an. Das nemliche gilt zugleich von allen übrigen in adelichen Gerichts-Bezirken wohnenden, nach der Verfassung Unserer Lande als schriftsässig betrachteten, Personen. Auch erklären Wir alle Güter, welche den Patrimonial-Gerichtsherren so wie auch andern schriftsässigen Personen in dem Patrimonial-Gerichts-Bezirk zugehören, in so lange für schriftsässig, als sie sich im Besitz schriftsässiger Personen befinden.

Die Hausdienerschaft des Gerichtsherrn ist in so lange, als sie ihre Wohnung in dem Gerichts-Bezirk hat, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit untergeben.

§. 22. Die Erkenntniß über die Befähigung der Candidaten im juristischen Fache überhaupt, und die Licenz-Ertheilungen zum Advociren, steht Uns ausschließend zu.

§. 23. Die adelichen Patrimonial-Gerichte sind in allen Rechts-Sachen Unsern Hofgerichten unmittelbar untergeordnet. Bei diesen sind daher Klagen über verweigerte und verzögerte Justiz anzubringen, und der Appellations-Zug in bürgerlichen Rechts-Sachen geht von den adelichen Patrimonial-Gerichten unmittelbar an dieselbe, und zwar in dem Maße und nach denselben Vorschriften, wie von Unsern Aemtern.

§. 24. Hiermit werden demnach die in verschiedenen adelichen Gerichten Unserer alten Lande bestandenen mehreren Instanzen durchaus aufgehoben. Wir sehen Uns dazu um so mehr bewogen, und selbst zur Wohlfahrt Unserer dortigen Unterthanen aufgefordert, als jenen mehrere Instanzen den Justiz-Gang keineswegs befördert, vielmehr mit verderblichem Kosten-Aufwand erschweret und verzögert haben.

§. 25. Da auch in Unsern alten Landen einige Gerichte sich befinden, in welchen Adeliche mit Uns bei Ausübung der Gerichtsbarkeit konkurriren, sodann verschiedene Gerechtsame haben, so erklären Wir hiermit, daß alles, was Wir durch gegenwärtiges Edikt über die staatsrecht-

lichen Verhältnisse und die künftige Verfassung der adelichen Patrimonial-Gerichte bestimmen, nur allein auf die privativ adeliche Gerichte gehet und bezogen werden soll, indem Wir es in den Gerichten der obgedachten Art noch zur Zeit bei der bisherigen und dermal bestehenden Verfassung belassen wollen, Uns jedoch vorbehalten, auch in Ansehung dieser die, ihren ganz eigenen Verhältnissen gemäßen, näheren Vorschriften besonders zu ertheilen.

IV. In Ansehung der Polizei-Gewalt.

§. 26. Die Ausübung der niederen Polizei, unter Aufsicht und Leitung Unserer Regierungen, wollen Wir den Patrimonial-Gerichten in dem Maße gestatten, wie deren Administration Unsern Aemtern, nach der Landes-Verfassung und Unsern ergangenen Edikten, anvertraut ist. In den in Unsern Aemtern zerstreut liegenden einzelnen Höfen, Weilern und Mühlen werden Wir die niedere Polizei von Unsern Beamten verwalten lassen.

Die Gerichtsherren können da, wo ihnen die niedere Polizei überlassen ist, auf die durch Unsere Gesetze verordneten Strafen nicht nur, sondern auch arbiträren Strafen bis zu fünfzehn Gulden oder 14tägige Einthürmung erkennen. Die Strafverwandlung soll ihnen also zustehen, daß für einen Tag Einthürmung ein Gulden Geldstrafe und umgekehrt anzusetzen ist. Straf-Nachlässe bei Legal-Strafen können sie nicht bewilligen, und müssen bei Uns gesucht werden; arbiträre Strafen aber, die sie angesetzet haben, dürfen sie ohne Berichts-Erstattung an Unsere einschlagende Landes-Behörde, jedoch nur bis auf die Hälfte, mildern. Anfragen sowohl als Rekurse in Polizei-Sachen sind an Unsere Regierungen zu richten.

§. 27. Die Sicherheits-Polizei wird, in sofern sich die dahin gehörigen Maßregeln blos auf den Gerichts-Bezirk beschränken, von den Patrimonial-Gerichten, unter der Aufsicht und Leitung Unserer Regierungen, ausgeübt, hingegen kommt die Anordnung und Direktion aller auf das Ganze oder größere Landestheile Bezug habenden Maßregeln und Anstalten, z. E. Brand-Assecurations-Anstalten, Zuchthäuser und dergleichen, Unsern Landes-Behörden zu.

§. 28. Die Errichtung und Auflösung von Gemeinden und sonstigen Corporationen und Staats-Anstalten, die Bestimmung ihrer Verfassung und die Ertheilung von

Rechten und Privilegien an sie, gebührt Uns. Im übrigen überlassen Wir die spezielle Vormundschafts-Polizei über Gemeinden und Local-Stiftungen, vorbehaltlich der Aufsicht und Leitung Unserer einschlagenden Stellen, und der, nach den besonderen Verhältnissen einzelner etwa nöthig werdenden Modificationen, den Patrimonial-Gerichten. Hiernach steht ihnen unter andern die Bestellung der Orts-Vorgesetzten und Gerichte in der Regel zu. Bei dem ersten der Orts-Vorgesetzten ist jedoch Unsere Bestätigung erforderlich, und bei den städtischen Vorständen alsdann, wenn sie, nach der bisherigen Verfassung, der Bestätigung des adelichen Gerichtsherrn bedürfen.

§. 29. Rücksichtlich der Gesundheits-Polizei kommen Uns die Einrichtungen und Anordnungen zu, die in die Gesetzgebung einschlagen, die Erkenntniß über Befähigung der Subjecte zu medicinischen und chirurgischen Stellen, die Licenz-Ertheilungen zum Practiciren, und die jeweiligen Visitationen der Apotheken, Errichtung von neuen und sonstigen medicinischen Anstalten, desgleichen die Bestellung der besoldeten Aerzte und Wund-Aerzte, zu deren Salarirung die bisherigen dazu bestimmten Fonds vorzüglich zu verwenden sind, von Apothekern und Hebammen.

Insbesondere behalten Wir Uns vor, da, wo in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken keine Aerzte angestellt waren, diese Unsern Physicaten, unter Bestimmung eines billigen Beitrags zu der Besoldung des Arzts, einzuverleiben.

Sollte jedoch der Fall sich finden, daß ein Patrimonial-Gerichtsherr einen besonderen Distrikts-Physikus aus eigenen Mitteln ganz oder größtentheils besoldet hätte, so werden Wir ihm die Ernennung desselben unter denselben Beschränkungen, die bei den Gerichtshaltern eintreten, fernerhin belassen.

Die übrigen, auf die Gesundheits-Polizei Bezug habenden, Geschäfte und Anordnungen bleiben, unter Aufsicht und Leitung Unserer einschlagenden Landes-Stellen, die Obliegenheit der adelichen Gerichts-Beamten, der Physicats-Aerzte und Wund-Aerzte.

§. 30. Die Besorgung der Grenz-Polizei verbleibt den adelichen Gerichtshaltereien, wo sich deren finden, unter der Leitung Unserer Regierungen; die Berichtigungen der Landes-Grenzen hingegen, können nur von Unsern Landes-Behörden besorgt und die dahin gehörigen

Verträge nur von Uns abgeschlossen werden. Wir werden jedoch in dergleichen Fällen, nach Befinden der Umstände, die adelichen Gerichtsherren hören und beiziehen lassen.

§. 31. Das zur Bevölkerungs-Polizei gehörige Recht, Hintersassen zu recipiren, wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherren belassen, in so fern die Reception Eingebohrne des Gerichts-Bezirks betrifft, oder solche, die aus andern Theilen Unserer Lande in denselben überziehen. Dagegen steht die Reception von Ausländern und Schutzjuden in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken alleinig Uns zu. Nach diesen Bestimmungen ist es auch bei Entlassung der Unterthanen zu halten, und, im Fall einer Receptions- oder Dimissions-Verweigerung, der Recurs an die höchste Staats-Behörde zu nehmen.

Temporäre Aufenthalts-Gestattungen wollen Wir den Gerichtsherren überlassen, sie sind jedoch Uns dafür verantwortlich.

§. 32. Die in die Gewerbs- und Handlungs-Polizei einschlagenden Privilegien und Concessionen, als Stadt- und Markt-Gerechtigkeiten, Zunftbriefe, Privilegien für Fabriken und Handlungen, Monopolien aller Art ꝛc. desgleichen Dispensationen vom Meisterstück, den Wanderjahren ꝛc. können nur von Uns ertheilet werden. Dagegen wollen Wir denen Patrimonial-Gerichtsherren die Concessionen von bloßen Local-Gewerben im allgemeinen, und so lange nicht besondere, auf die Wohlfahrt des Staats einwirkende, Ursachen ein anderes nothwendig erfordern, belassen.

Gleichwie aber dieselben vor deren Ertheilung jedesmal die Genehmigung Unserer einschlagenden Landes-Behörden einzuholen haben, also verordnen Wir zugleich, daß jede Adeliche Gerichtsherrschaft binnen drei Monaten ein detaillirtes Verzeichniß aller, in ihrem Gerichts-Bezirk dermal bestehenden, Concessionen dieser Art bei Unserer einschlagenden Regierung einzureichen habe, und behalten Uns bevor, alsdann des näheren zu bestimmen, welche davon und unter welchen etwaigen Modificationen ihr fernerhin nachgelassen werden mögen. Da auch in einzelnen Dörfern und kleinen Districten keine zweckmässige Zunft-Verfassung bestehen kann, so reserviren Wir Uns, die Handwerker, welche in kleinen Patrimonial-Gerichts-Distrikten wohnen, Unsern Zünften einzuverleiben, und werden

auch demnach die Reception in diese Zünfte und die damit in Verbindung stehenden Geschäfte ausschliessend von Unsern Landes-Behörden, welche jedoch die Gerichtshalter mit Bericht vernehmen werden, besorgen lassen.

Wenn hingegen in größeren Patrimonial-Gerichts-Bezirken geschlossene Zünfte bisher bestanden haben, so wollen Wir dieselben vor der Hand, und bis Uns eine neue Einrichtung nöthig scheint, bestehen, die Zunft-Gesetze aber einsweilen untersuchen lassen. Wir verwilligen auch dem Gerichtsherrn die Aufnahme solcher Subjecte in diese Zünfte, welche die gesetzlichen Requisiten haben, und in Ansehung deren ihm nach dem obigen die Aufnahme zum Hintersassen zukommt.

§. 33. Das Post-Recht, so wie die Leitung des Botenwesens, kommt Uns ausschliessend zu.

§. 34. Wir werden die Strassen-Polizei, rücksichtlich der Chaussee und andern Heer-Strassen, so wie auch die Fluß-Polizei, durch Unsere Behörden verwalten lassen.

Die Polizei-Aufsicht über Neben- und Dorfwege und Brücken hingegen verbleibt den adelichen Gerichtsherren unter der Aufsicht Unserer einschlagenden Landes-Behörden.

§. 35. Unsere Forst- und Jagd-Ordnungen und alle übrige, auf Bewirthschaftung der Waldungen, Holzverkauf ꝛc. Bezug habende, Gesetze sind für die adelichen Gerichtsherren verbindlich. Die Administration ihrer eigenen Waldungen, und das Recht, eine eigene Waldart zu führen, verbleibt ihnen, wenn nicht in Unsern alten Landen die Waldung nach der bisherigen Verfassung, als wobei Wir es solchenfalls lediglich bewenden lassen, unter der Special-Aufsicht Unserer Forst-Bedienten gestanden, unter der Ober-Aufsicht Unserer einschlagenden Behörden, in so fern sie eigene Förster darauf unterhalten. Sie sollen demnach die Forst-Bedienten für solche zu ernennen haben, diese aber der Prüfung Unserer einschlagenden Behörde unterworfen sein.

Die Administration der in den Adelichen Gerichts-Bezirken befindlichen Communal- und Privat-Waldungen hingegen soll mit unmittelbarer Unterordnung unter Unsere Forst-Behörden auf gleiche Weise, wie in Unsern übrigen Landen, besorgt werden, und behalten Wir Uns vor, nach Beschaffenheit der Umstände, für solche entweder eigene Forst-Bedienten anzuordnen, oder sie der

Special-Aufsicht eines Unserer angrenzenden Forst-Bedienten, oder auch des Forst-Bedienten des adelichen Gerichtsherrn, nach Unserm jedesmaligen Gutfinden, zu unterwerfen.

Die Forst-Gerichtsbarkeit hat endlich der Gerichtsherr in seinen eigenen Waldungen durch das adeliche Gericht auszuüben, und verbleibt demselben die Beziehung der Strafen, wobei jedoch Unsere Forst-Straf-Ordnung durchaus als Gesetz zu beobachten ist. In Ansehung der Communal- und Privat-Waldungen wollen Wir dem Gerichtsherrn die Forst-Gerichtsbarkeit belassen, falls er sich im Besitz derselben befindet; die Aufsicht und Leitung der Forst-Wirthschaft steht Unsern einschlägigen Landes-Stellen zu.

V. In Ansehung der Kirchen-Gewalt.

§. 36. Alles, was Ausfluß des iuris circa sacra, und bei der protestantischen Kirche des Episcopal-Rechts und der mit diesem in Verbindung gesetzten Ober-Aufsicht über Sitten und Unterricht ist, steht Uns, als Souverain, zu. Wir werden daher in dieser Rücksicht die Gerichts-Bezirke und die in denselben befindlichen Pfarreien und Schulen ganz nach der, in Unsern Staaten schon bestehenden, Verfassung Unsern protestantischen und katholischen Kirchen- und Schul-Räthen durchaus unterordnen, die protestantischen Kirchen auch Unsern zunächst gelegenen Inspectoraten und Superintendenturen einverleiben, und da, wo eigene Inspektoren in solchen Bezirken bisher bestanden, in so weit Wir solche beibehalten werden, dieselben in Zukunft ernennen.

Bei denjenigen Pfarreien und Schuldiensten, bei welchen die Patrimonial-Gerichtsherren das Patronat-Recht hergebracht haben, wollen Wir ihnen dasselbe belassen, sie sind jedoch in dessen Ausübung an die gesetzlichen Normen gebunden.

Als Folge dieses Patronat-Rechts haben sie die Präsentationen zu diesen Pfarr- und Schuldiensten. Sie dürfen Uns jedoch nur Inländer zur Bestätigung in Vorschlag bringen, welche von Unsern einschlagenden Landes-Behörden geprüft und zu dergleichen Stellen für fähig erkannt worden sein müssen.

Die Ordination in der protestantischen Kirche und Vorstellung der Geistlichen werden Wir durch Unsere Behörden verrichten lassen. Die Aufsicht über die Verwal-

tung der Kirchen-Kasten und milden Stiftungen, sodann die damit in Verbindung stehende Anordnung und Verpflichtung der Kastenmeister, sollen die Patrimonial-Gerichte, unter der in Unsern Landen verfassungsmässigen Aufsicht der einschlagenden Landes-Behörden, mit den Orts-Geistlichen auf gleiche Weise führen, wie solches in Unsern Aemtern zur Obliegenheit der Beamten und Geistlichen gehört. Insbesondere sind die Patrimonial-Gerichtsherren an folgende Beschränkungen gebunden:

a. daß sie alle von Uns über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens ergangene, oder noch zu erlassende, Verordnungen genau zu befolgen haben, daß

b. die Ernennung der Verwalter, wozu nur Inländer zu bestellen sind, Uns jedesmal anzuzeigen ist, und daß

c. alle dabei verfassungsmässige Gnaden-Sachen, wohin Wir insbesondere Besoldungs-Zulagen, Ertheilungen von Stipendien und sonstige Bewilligungen an Geld und Naturalien zählen, als Ausflüsse der Uns zustehenden Landeshoheit, Uns allein vorbehalten bleiben.

Die Uns hier im allgemeinen vorbehaltenen Gegenstände werden Wir durch Unsere Kirchen- und Schulraths-Collegien versehen lassen, und behalten Uns vor, über Einzelne derselben noch nähere Erklärungen zu ertheilen.

VI. In Ansehung der Militair-Gewalt.

§. 37. Werden Wir die, aus der Uns zustehenden Militair-Gewalt fliessenden Rechte, namentlich das Conscriptions-Recht in den adelichen Gerichts-Bezirken, auf gleiche Weise wie in Unsern übrigen Landen, verwalten lassen.

VII. In Ansehung der Staats-Finanz-Gewalt.

§. 38. Bei der Verschiedenheit der Abgaben, welche in den adelichen Gerichten bisher gebräuchlich gewesen, läßt sich zwar nicht ganz im Detail festsetzen, welche davon künftighin zu Unsern staatsherrlichen Einkünften gerechnet werden müssen, und welche den adelichen Gerichtsherren zufallen.

Im allgemeinen zählen Wir indessen zum ersteren in der Regel:

1. Die aus dem Recht der Gesetzgebung fliessenden Dispensations- und Concessions-Gelder.

2. Die aus der Ober-Gerichtsbarkeit fliessenden Sporteln, Taxen und Strafen.

3. Die aus der Ober-Polizei fliessenden Sporteln, Taxen, Strafen, Concessions-Recognitions-Gebühren, in allen den Fällen, welche nach den obigen Bestimmungen nicht zur niedern Polizei gehören, wohin insbesondere die Uns vorbehaltenen Receptionen und Dimissionen zu rechnen sind.

4. Die Abgaben zu allgemeinen Territorial-Anstalten, welche in besonders dazu bestimmte Cassen fliessen, als Chaussee-Brücken-Flußbau-Gelder ꝛc.

5. Die Nutzungen von Heer-Strassen und Flüssen, als Geleits-Geld, Fahr-Recht, Floß-Recht ꝛc.

6. Die directen und indirecten, ordentlichen und ausserordentlichen Auflagen jeder Art, sie mögen in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten zu den Cantons-Cassen oder den Privat-Cassen der adelichen Gerichtsherren unter irgend einem Titel gezogen worden sein, oder neu angelegt werden, als

a. Die Grund-Steuern.
b. Personal-Steuern.
c. Gewerb-Steuern.
d. Vieh-Steuern.
e. Alle Consumtions-Steuern, als Accise, Licent, Pfund-Zoll, Trankſteuer und dergleichen.
   Für den dadurch erleidenden Verlust wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherren von ihrem bisherigen Bezug einen gewissen Theil zur Vergütung aussetzen.
f. Abgaben auf Artikel des Luxus.
g. Land- und Wasser-Zölle.
   In Ansehung derjenigen Zölle, welche von Uns, oder einem andern Souverain, titulo oneroso erworben worden, wollen Wir eine angemessene Entschädigung ausmitteln lassen.
h. Stempel-Papier-Taxe.
i. Collateral-Gelder,
   so wie die bei Defraudationen dieser Abgaben vorkommenden Confiscationen und Strafen.

Die nach den Zeit-Umständen und den Staats-Bedürfnissen nöthig werdende Regulirung und die Erhebung dieser Abgaben muß einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen sein.

Alle bisher bestandene Steuer-Freiheiten sind in Unserm gesammten Großherzogthum aufgehoben.

7. Das Salpeter-Regal.

8. Das jus fisci und als Folge desselben insbesondere alle Vermögens-Confiscationen.

9. Das eigentliche Juden-Geleit.

Der Juden-Leib-Zoll wird da, wo er annoch eingeführt ist, so wie in Unsern übrigen Staaten bereits geschehen, abgeschafft.

10. Die Noval-Zehnten von künftigen Anrottungen, in soweit Wir sie nicht den Gerichtsherren besonders concediren werden.

11. Landes- und Militair-Frohnden.

Alle vorstehende Landesherrliche Einkünfte und Gefälle gehören Uns in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten von dem Tag der Besitz-Ergreifung an, wohingegen in den adelichen Gerichten Unserer alten Lande die hierdurch festgesetzten Vorschriften, von dem Tag der Publication dieser Unserer Erklärung an, ihre Anwendung finden müssen.

§. 39. Denen adelichen Gerichtsherren verbleiben neben den, denenselben ohnehin zustehenden, eigenthümlichen Gütern, Höfen, Mühlen, Gebäuden, Schäfereien, Erbleihen, Brauereien, Brennereien, Bier-, Wein- und Branntwein-Verlagen, und den, jedoch so viel die letztgedachten Artikel betrifft, vorbehaltlich der, zu Unsern staatsherrlichen Einkünften gehörigen, Accisen und Tranksteuern, davon fallenden Einkünften:

1. Die bisher bezogenen Zehnten und die Noval-Zehnten, in deren Besitz sie sich dermalen befinden.

2. Die bisher bezogenen Grundherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, als Zinsen und Gülten.

3. Die aus der Leibeigenschaft fliessenden Abgaben, als Handlohn, Leibsbeet, Leibhühner, Todfall, Beerbungs-Recht der Bastarde, wo es hergebracht ist, Manumissions-Gebühren ꝛc.

4. Ihre ehemaligen Bergwerke und die etwa künftig, mit Unserer Bewilligung, von ihnen angelegt werdenden Bergwerke, vorbehaltlich des Berg-Zehntens.

5. Der Ertrag der Forst-Gerichtsbarkeit, soweit ihnen diese oben überlassen worden.

6. Die Jagden und Fischereien, in deren Besitz sie sich befinden.

7. Die Concessions-Gelder in den Fällen, in welchen sie nach den obigen Normen Concessionen zu ertheilen haben.

8. Die Receptions-Gebühren, in so weit ihnen die Receptionen zustehen, und die Einzugs-Gelder, soweit sie herkömmlich sind. Jedoch behalten Wir Uns vor, erstere annoch näher zu bestimmen, und letztere, wenn sie an einem oder dem andern Ort für die Hintersassen allzu drückend sein sollten, nach Befund der Umstände, zu ermässigen, so wie sich von selbst versteht, daß sie ohne Unsere Bewilligung nie erhöhet werden können.

9. Die Taxen und Sporteln von denjenigen Geschäften, die von ihren Behörden verrichtet werden, wobei sie sich jedoch nach den, von Uns erlassen werdenden, Tax-Ordnungen zu richten haben.

10. Die von ihnen, nach der ihnen zugestandenen Befugniß, angesetzt werdenden Strafen.

11. Die von ihnen bisher bezogenen Weg- und Brükken-Gelder von Vicinal-Wegen gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten, in so fern jene nicht in die Kathegorie der Zölle gehören.

12. Die Abzugs- und Nachsteuer-Gelder unter der Beschränkung, daß diese bei Ueberzügen innerhalb Unserer Staaten ganz wegfallen, und dabei die von Uns abgeschlossenen oder noch abzuschliessenden Freizügigkeits-Verträge zu beobachten sind.

13. Die ihnen bisher zugestandenen Guts-Frohnden und die dafür entrichtet werdenden Reluitions-Gelder.

Es bleibt den Gerichtsherren unbenommen, zu Verwaltung dieser nutzbaren Rechte eigene Rent- oder Oeconomie-Verwalter nach Gutfinden anzustellen.

§. 40. Sollten in einem oder andern Patrimonial-Gericht Abgaben vorkommen, welche unter die vorgedachten Rubriken nicht gehören, und in die Kathegorie der hier aufgezählten Abgaben nicht gerechnet werden können, so behalten Wir Uns vor, die weitere Bestimmung darüber zu ertheilen.

Vorläufig können Wir indessen nicht unangefügt lassen, daß, wenn etwa neben den obenerwähnten Consumtions-Steuern noch andere Abgaben vom Getränk und sonsten, namentlich das Ohmgeld, herkommlich gewesen sein sollten, Wir solche einzuziehen um deswillen Uns gemüssiget sehen müssen, weil sonsten es der, nach den Um-

ständen und den Staats-Bedürfnissen erforderlich werdenden einförmigen Regulirung dieser Abgaben leicht im Wege stehen könnte. Wir werden aber deshalb den adelichen Gerichtsherren, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, eine billige Entschädigung, mittelst eines jährlichen, auf eine Unserer Cassen anzuweisenden, Vergütungs-Quanti angedeihen lassen.

Die Juden-Receptions-Ein- und Ueberzugs-Gelder sollen nach einer zehnjährigen Durchschnitts-Summe den Patrimonial-Gerichtsherren ganz vergütet, die Juden-Schutz-Gelder aber, weil hierunter die Steuern begriffen sind, in dem Maße getheilt werden, daß eine Berechnung aufgestellt wird, wie hoch sich der reine Ertrag dieser Gefälle, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, belaufen hat, und alsdann die Hälfte der hieraus sich ergebenden Summe, als Aversional-Quantum, jährlich an die Patrimonial-Gerichtsherren abgegeben werden.

§. 41. Dieweil auch an mehreren adelichen Gerichts-Orten Unserer alten Lande die Hintersassen Uns leibeigen sind, so versteht es sich, daß alle hieraus fliessende Abgaben derselben Uns zufallen müssen. Auch ist deren Beibring- und Erhebung einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen und Unsern Behörden überlassen. Wir bemerken zugleich ausdrücklich, daß Wir die zu Bestimmung des mortuarii nöthig werdenden Obsignationen und Inventuren durch Unsere Behörden, und wie Wir solches für gut finden, vollziehen lassen werden.

§. 42. Im übrigen bewilligen Wir den adelichen Gerichtsherren und ihren Familien die Zoll-Befreiung von allen zu ihren eigenen Haus-Bedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, jedoch haben sie die, zu Verhinderung der Unterschleife, erlassen werdenden Verordnungen zu befolgen.

Auch sollen sie und ihre Familien von Entrichtung des Chaussee-Geldes innerhalb ihres Gerichts-Bezirks befreiet sein.

VIII. In Ansehung des Lehen-Verbands.

§. 43. In Rücksicht der Passiv-Lehen der adelichen Gerichtsherren, welche bisher nicht von Uns zu Lehen giengen, haben Wir allschon in einem eigenen Edikt vom 4. Februar dieses Jahrs (Nr. 214 d. S.) zum Theil Verordnung ertheilet, und werden deshalb das weitere nach den Umständen verfügen.

Die Activ-Lehen derselben, wenn sie dergleichen besitzen sollten, verbleiben ihnen ferner.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften haben sich die Patrimonial-Gerichtsherren und Hintersassen, Unsere Behörden und sämmtliche Unterthanen gebührend zu achten.

Huldigungs-Eid der Patrimonial-Gerichtsherren.

Ihr sollet geloben und zu Gott schwören und eine wahre Erbhuldigung dahin leisten, daß Ihr Seiner Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ludewig, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen und Seinen Nachfolgern in der Regierung getreu und gehorsam sein, Seiner Königlichen Hoheit Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, und alles das thun wollet, was ein getreuer Unterthan seinem Landesherrn zu thun schuldig und verpflichtet ist. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung. Ich N. N. huldige, gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich alles vorstehende wohl verstanden habe, und stets, fest und unverbrüchlich in allen Stücken halten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Bemerk. Das großherzoglich geheime Ministerium zu Darmstadt hat am 22. Juli 1808 die Patrimonial-Gerichts-Herren ꝛc. aufgefordert, die ihnen obliegende und noch nicht verwirklichte Einsendung ihrer Subjektions-Urkunden und Huldigungs-Reverse sofort zu bewirken; sodann auch unterm 1. August ej. a. bestimmt, daß sie in ihren Familien-Pettschaften ihr bisher geführtes Wappen, jedoch mit Weglassung alles desjenigen, was auf ein vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich, auf überrheinische Besitzungen oder erloschene Corporationen Bezug hat, behalten sollen. Ferner ist am 9. Septbr. ej. a. gleichmäßig rücksichtlich der Familien-Trauer gestattet worden, daß in den Fällen, wo den adelichen Gerichtsherrn ꝛc. das Trauer-Geläute erlaubt ist, Musik und Tanz, jedoch mit Ausnahme der Jahrmarkts- und Kirchweih-Tage, unterlassen werden, und daß es denselben erlaubt sein soll, ihre eigenen — nicht zugleich auch in landesherrlicher Dienstpflicht stehenden — Diener in schwarz zu kleiden und endlich in den Kirchen ihre eigenen

Betstühle, nicht aber Kanzel und Altar, schwarz zu behangen. Unterm 23. und 30. August 1809 ist, zur Beseitigung von Zweifeln, mittelst zweier Ministerial-Verfügungen bestimmt worden, daß die Patrimonialgerichts ꝛc.-Herren dem landesherrlichen Stempel-Papier-Gesetze, und die in ihren Bezirken herkömmlichen ausschließlichen Bier- und Branntwein-, Brau-, Brenn- und Verlags-Gerechtsame der oberpolizeilichen Beaufsichtigung der großherzoglichen Hoheitsbeamten unterworfen seien.

---

249. Darmstadt den 9. Dezember 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Errichtung einer unter Landesherrlicher Garantie stehenden Militair-Wittwen- und Waisen-Kasse für sämmtliche großherzogliche Offiziere, Ober- und Mittel-Staabs-Personen, desgleichen für die Mitglieder des Ober-Kriegs-Collegiums und die in dessen Bureau's angestellten Individuen und endlich für alle inaktive, jedoch Gage oder Pensionen beziehende Offiziere, Ober- und Mittel-Staabs-Personen.

Die Kasse erhält ihre Fundation durch eine landesherrliche Kapital-Ueberweisung von 20000 Fl., durch die bisher in die Dispensations-Kasse geflossenen Collateral-Gelder von Militair-Erbschafts-Fällen, sodann durch Einkaufs-Gelder und monatliche Beiträge der in 4 Klassen eingetheilten Militair-Personen. Diese zahlen nach ihrem Rang-Verhältniß 240, 180, 120 und 60 Fl. Einkaufs-Gelder und resp. 4, 2, 1 und ½ Fl. monatlichen Beitrag.

Die aus der Kasse an die Wittwen, und nach deren Tod auch bis zur Endigung ihres 25sten Jahres an die Kinder der Theilnehmer zu zahlenden Pensionen sollen, nach Maßgabe derselben Klassifikation und des vorhandenen Fonds, und zwar jene der 1sten Klasse ein Maximum von 500 Fl. und ein Minimum von 400 Fl., jene der 2ten Klasse 375 Fl., und resp. 300 Fl., jene der 3ten Klasse 250 Fl. und resp. 200 Fl., und jene der 4ten Klasse ein Maximum von 125 Fl. und ein Minimum von 100 Fl. betragen. Das Maximum der Pensionen soll erst dann erhöht werden können, wenn das rentbar anzulegende (durch die Collateral- und Einkaufs-Gelder und andere

nicht vorgesehene Schenkungen und Zuschüsse) sich vermehrende Kapital-Vermögen 60000 Fl. beträgt. Die ersten eilf Zwölftel jeder Pension sollen nach dem Minimum entrichtet und dem letzten Zwölftel der pro rata des disponiblen Kassenbestandes zulässige Zuschuß beigefügt werden ꝛc. ꝛc.

---

250. Arnsberg den 12. Dezember 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Publikation der Verordnungen in den neu abgegrenzten Aemtern soll auf ausschließlichen Betrieb der in denselben angeordneten landesherrlichen Beamten (Amtmänner) geschehen, welche den in ihren Amtsbezirken vorhandenen städtischen Magistraten und Patrimonialgerichten Exemplare der Verordnungen, nur zu ihrer Nachricht und Nachachtung, communiciren sollen.

---

251. Arnsberg den 12. Dezember 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Diejenigen, sowohl Civil- als Criminal-Actus, welche vormals nur im Beisein der, durch die Amtsorganisation abgeschafften, Gerichtsscheffen vorgenommen werden konnten, müssen nunmehr von den landesherrlichen Beamten und von den Patrimonial-Richtern, mit Zuziehung der Amts- und resp. Gerichts-Schreiber, vollzogen werden.

---

252. Arnsberg den 30. Dezember 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Bestimmung vom 12. Mai 1792 (ad Nr. 948. d. 1. Abth. d. S.), wonach keinen fremden Betteljuden und andern Vagabunden, sie mögen mit einem Passe versehen sein oder nicht, der Eintritt ins Land verstattet werden soll, muß von den Polizeibehörden streng gehandhabt werden.

Bemerk. Erneuert am 24. Mai 1808.

---

253. Darmstadt den 11. Januar 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bei Aufzeichnung der Grundbeschwerden in Unserm Herzogthum Westphalen für den Zweck der jetzt zu errichtenden provisorischen Steuer-Kataster, hat es sich ergeben, daß viele Höfe und Kotten bloß deshalb als untheilbar angesehen werden, weil der Besitzer einige — oft unbedeutende — Abgaben oder Dienste zu leisten hat, von denen er angiebt, daß sie auf dem ganzen Komplexus des Hofs oder Kottens haften. Durch Hypothezirung der Grundbeschwerden auf ganze Güter, Höfe, Kotten oder andern Güter-Komplexus, würde die Theilbarkeit derselben nur noch mehr verhindert werden; es wird dadurch ferner eine Einrichtung in den Katastern nothwendig, wodurch diese verwickelter und die Kosten ihrer Errichtung und Unterhaltung beträchtlicher werden, als in dem Fall, wenn die Grundbeschwerden auf einzelnen Grundstücken haften. Da demjenigen, der die Grundbeschwerde zu beziehen hat, bei übrigens hinlänglicher Sicherheit, es gleichgültig seyn kann, ob die Grundlast auf einem ganzen Komplexus von Grundstücken, oder ob sie auf einem einzelnen Grundstück haftet, und da derjenige, dem die Grundbeschwerde obliegt, noch weniger ein wahres Interesse dabei hat, das Erstere dem Letztern vorzuziehen; so finden Wir Uns bewogen, zur Vereinfachung des Steuerwesens und zur Beförderung einer größern Theilbarkeit des Grundvermögens, folgendes allergnädigst zu verordnen.

§. 1. Alle Grundbeschwerden in Unserm Herzogthum Westphalen, sie mögen in Geld, Naturalien oder Diensten bestehen, die auf einem Gut, Hof, Kotten oder einem andern Inbegriff mehrerer Grundstücke im Ganzen haften, und welche nicht in die Klasse derjenigen gehören, wovon unten im §. 7. die Rede ist, sollen bei der jetzigen Steuer-Rektifikation, dem bisher im Ganzen belasteten Komplexus abgenommen, und auf einzelne Grundstücke gelegt werden.

§. 2. Derjenige, welcher die Grundbeschwerde zu beziehen hat, ist berechtigt, das Grundstück auszuwählen, auf welches die Grundlast für die Zukunft gelegt werden soll; jedoch nur unter folgenden Bestimmungen:

a. Unter den Grundstücken, die der Verpflichtete besitzt, darf nur ein solches ausgewählt werden, welches ein

Bestandtheil desjenigen Komplexus ist, auf welchem die Grundbeschwerde im Ganzen haftet;

b. besteht die Grundlast in Holz oder Kohlen, so darf nur Holzboden ausgewählt werden; überhaupt aber ist

c. auch bei andern Natural-Abgaben, wo es nur immer thunlich, ein der Natur derselben entsprechendes Grundstück, als bei einer Abgabe an Korn, Fruchtland; an Heu, Wiesen u. s. w. auszuwählen.

d. Der Berechtigte muß es sich gefallen lassen, wenn von dem Grundstück, worauf die Grundbeschwerde gelegt wird, der Besitzer in der Folge durch Verträge oder letzte Willensmeinungen, einen Theil frei von allen Grundbeschwerden an Andere überträgt, insofern nur derjenige Theil des Grundstücks, worauf die Grundlast haften bleiben soll, so groß gelassen wird, daß das Steuer-Kapital dieses Theils, ihn als völlig lastenfrei betrachtet, dem Dreifachen des Steuer-Kapitals der Grundbeschwerde, noch gleichkommt.

e. Kann der Verpflichtete zeigen, daß für ihn ein besonderer Nachtheil, oder daß eine gemeinschädliche Folge entstehen werde, wenn die Grundbeschwerde gerade auf dasjenige Grundstück gelegt würde, welches der Berechtigte ausgewählt hat; so soll Unsere Westphälische Regierung, nach pflichtmäßiger Prüfung der Umstände, die Bestimmung geben, ob und mit welchem andern Grundstück aus dem vorhin belasteten Komplexus, der Berechtigte sich zu begnügen habe. In diesem Fall darf aber das Verhältniß des Grundstücks zum Betrag der Grundbeschwerde, nie kleiner bestimmt werden, als für den Fall Litt. d. verordnet ist.

§. 3. Vereinbaren beide Theile sich in der Güte über ein Grundstück, welches kein Bestandtheil des im Ganzen belasteten Komplexus ist; so ist hierzu die Einwilligung Unserer Westphälischen Regierung nothwendig.

§. 4. Findet sich unter den Grundstücken, die zu einem, im Ganzen belasteten Komplexus gehören, kein qualifizirtes einzelnes Grundstück (§. 2. Litt. b. und c.) dessen Steuer-Kapital dem Dreifachen des Steuer-Kapitals der Grundbeschwerde gleichkommt; so soll der Berechtigte, aus dem belasteten Komplexus zwei oder mehrere Grundstücke, deren Steuer-Kapitalien zusammenge-

nommen, das Dreifache des Steuer-Kapitals der Grundbeschwerde erreichen, nach den im §. 2. festgesetzten Normen auswählen, und es soll auf diesen kleinern Komplexus die Grundbeschwerde gelegt werden.

§. 5. Haften auf dem Grundstück, worauf entweder nach der Auswahl des Berechtigten, oder nach der gütlichen Vereinbarung beider Theile, die Grundlast übertragen werden soll, bereits spezielle Grundlasten, die ein anderer zu beziehen hat; so hat dieser letztere ein Recht zu widersprechen, wenn die Steuer-Kapitalien der bereits auf dem Grundstück haftenden Grundbeschwerde und derjenigen, die noch darauf gelegt werden soll, zusammengenommen, den dritten Theil des Steuer-Kapitals des Grundstücks, dieses als völlig lastenfrei betrachtet, übersteigen.

§. 6. Im Falle des §. 2. Lit. e. hat der Berechtigte unter eben dieser Bedingung (§. 5.) eine Befugniß zum Widerspruch, wenn aus dem Grundstück schon eine spezielle Last an ihn entrichtet werden muß.

§. 7. Die gegenwärtige Verordnung bezieht sich nur auf solche Grundbeschwerden, welche in die Klasse bloßer Grundrenten gehören, mithin nicht auf einem lehnsherrlichen oder gutsherrlichen Obereigenthums-Nexus, welchem der im Ganzen belastete Komplexus unterworfen ist, beruhen. Die Abgaben dieser letzten Art behalten, bis auf Unsere weitere Verordnung, ihre bisherige Einrichtung.

§. 8. Im Fall eines Zweifels darüber, unter welche Klasse die Grundbeschwerde gehöre, soll Unsere Westphälische Regierung, nach summarischer Prüfung der Umstände, die Bestimmung für den Zweck der Steuer-Kataster geben, und dieser Bestimmung gemäß, soll das Eintragen in die Steuer-Kataster einstweilen geschehen.

§. 9. Es bleibt aber dem Berechtigten, welcher glaubt, daß ihm, dieser entgegenstehenden Bestimmung der Regierung ungeachtet, ein lehnsherrliches oder gutsherrliches Obereigenthumsrecht an dem ganzen Komplexus zustehe, unbenommen, sein behauptetes Recht, gegen den Besitzer des Komplexus im Wege Rechtens vor der geeigneten Justizbehörde auszuführen.

§. 10. Diese Befugniß (§. 9) ist erloschen, wenn der Berechtigte nicht binnen drei Monaten, nachdem die

Bestimmung der Regierung ihm bekannt geworden ist, die Klage bei der Justizbehörde wirklich anstellt, und daß dieses, so wie auch die Insinuation der Klage an den Verpflichteten geschehen sey, binnen einem Monat nach angestellter Klage, bei der Regierung bescheinigt.

§. 11. Unsere Westphälische Regierung hat dasjenige, was zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung erforderlich ist, weiter zu bestimmen.

---

254. Darmstadt den 16. Januar 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bei der provisorischen Rektifikation des Steuerwesens in Unserm Herzogthum Westphalen, wird es ohne Zweifel sich oft zutragen, daß derjenige, welcher Dienste oder andere Grundbeschwerden zu beziehen hat, den jährlichen Geldanschlag den der Verpflichtete angibt, zu hoch findet. Der Verpflichtete wird dagegen seinen Anschlag als richtig vertheidigen, und Einer oder der Andere wird auf Taxationen provociren.

Taxationen dieser Art würden aber zu weitläuftigen Untersuchungen führen, deren Kosten sehr oft den Werth der zu taxirenden Differenz übersteigen. Sie sind auch keineswegs mit dem raschen Gang verträglich, den das dringende Geschäft der jetzigen Steuerrektifikation erfordert.

Wir finden Uns daher bewogen, folgendes allergnädigst zu verordnen:

§. 1. Ein jeder, welcher Dienste oder überhaupt solche Prästationen zu beziehen hat, die Art. 49 Litt. C. der Instruktion vom 15. März 1807 (Nr. 220 d. S.) nicht genannt sind*), soll, wenn er den jährlichen Geldanschlag des Verpflichteten zu hoch findet, zugleich angeben, auf wie hoch er selbst die befragte Leistung jährlich anschlage. Auf einen Widerspruch gegen den Anschlag des Verpflichteten, der nicht zugleich mit der Angabe eines andern Anschlags begleitet ist, soll nicht geachtet werden.

*) Dieser Abschnitt enthält wörtlich Folgendes:
„C. Bei Früchten, Zehenten, Hühnern, Eiern, Salz, „Flachs, Hanf und Wachs braucht der Geldwerth der „jährlichen Abgabe nicht angegeben zu werden; dieser „wird demnächst von der Rektifikations-Kommission be„stimmt.“

§. 2. Weder der Berechtigte noch der Verpflichtete haben die Befugniß auf eine Taxation zu provociren, um den Widerspruch zu schlichten, der zwischen ihnen über die Richtigkeit ihrer abweichenden Geldanschläge obwaltet.

§. 3. Wenn beide Theile über die Größe des jährlichen Geldanschlags der Dienste, Naturalien oder auch unständiger Geldgefälle sich in Güte nicht vereinigen, — so soll derjenige, dem die Grundbeschwerde obliegt, sich erklären, ob er wolle, daß derjenige Geldanschlag, den er bereits angegeben hat, oder den er bei dieser Erklärung noch angibt, oder daß derjenige, den der Berechtigte angegeben hat (§. 1) im Kataster angesetzt werden soll.

§. 4. Wählt der Verpflichtete den eignen, mithin höheren Geldanschlag; so kann der Berechtigte, wenn er will, durch eine Erklärung, die dem Verpflichteten durch eine öffentliche Behörde zu insinuiren ist, das Recht erwerben, zu fordern, daß statt der befragten Dienste, Naturalien oder unständigen Geldabgaben, in Zukunft eine jährliche ständige Geldabgabe, die dem Geldanschlag des Verpflichteten gleich ist, vom Besitzer des belasteten Objects entrichtet werde. Diese ständige jährliche Geldabgabe ist alsdann anstatt der Dienste, Naturalien und unständigen Geldgefälle, an deren Stelle sie tritt, in das Kataster einzutragen.

§. 5. Wählt der Verpflichtete den Geldanschlag, den der Berechtigte angegeben hat; so ist dieser geringere Anschlag in das Kataster zu setzen. Es erhält aber der Verpflichtete, welcher diesen geringern Geldanschlag des Berechtigten gewählt hat, die Befugniß, daß er in Zukunft statt der Leistungen, wovon die Frage ist, den eignen Geldanschlag des Berechtigten als jährliche ständige Geldabgabe entrichten darf. Er hat aber deshalb dem Berechtigten die Erklärung durch eine öffentliche Behörde insinuiren zu lassen.

§. 6. Unsere, für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung hat die Behörden, vor welchen die im Vorhergehenden bemerkten Erklärungen zu machen sind, und durch welche diese Erklärungen zu insinuiren sind, so wie die Zeit, binnen welcher die Erklärungen müssen gemacht und insinuirt werden, wenn sie die in den §§. 4 und 5 verordnete Wirkungen hervorbringen sollen, näher zu bestimmen.

Geschieht die am Schlusse des vorhergehenden §. erwähnte Erklärung binnen der festzusetzenden Frist nicht; so soll dafür gehalten werden, daß der Verpflichtete die bisher Statt gefundene Natural-Prästation auch fernerhin fort entrichten wolle.

§. 7. Da übrigens Kolonen, oder andere Besitzer eines mit Grundlasten beschwerten Objects sich vielleicht veranlaßt finden könnten, den Geldanschlag der zu prästirenden Dienste u. s. w. zu gering anzugeben, in der Meinung, daß hieraus bei künftigen Fragen über die Rechtsverhältnisse der Leistung ein Vortheil für sie, und ein Nachtheil für den Berechtigten entstehen werde; so erklären Wir hiermit allergnädigst und wollen, daß in allen Fällen, wo der Berechtigte den Geldanschlag des Verpflichteten als allzuhoch nicht widersprochen hat, oder wo beide Theile sich über einen Geldanschlag in der Güte vereinigt haben, wo mithin weder die eine noch die andere der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen nicht eingetreten ist, — nicht nur der Berechtigte, wie es sich von selbst versteht, die Natural-Prästation, so wie die Prästation der unständigen Geldabgaben verlangen kann, sondern daß auch bei einer künftigen Reluition der Dienste und anderer Leistungen, oder Verwandlung derselben in ständige Geldabgaben, so wie bei jeden andern Rechtsverhältnissen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, auf den Geldanschlag, den dieser für den Zweck der Steuerkataster angegeben hat, gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Wir befehlen allergnädigst, daß diese Verordnung gehörig publizirt, und von den öffentlichen Behörden und allen, die sie sonst angeht, genau befolgt werden soll.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat unterm 13. Febr. ej. a. die, in der vorstehenden Verordnung ihrer Bestimmung vorbehaltenen, Fristen, Behörden und Förmlichkeiten des Verfahrens festgesetzt und ein desfallsiges Reglement (in 20 §§.) publizirt; sodann hat die Steuer-Rektifikations-Kommission zu Arnsberg am 23. ej. m. auch die in den Aemtern, Behufs des Steuerrektifikations-Geschäftes konstituirten Lokalbehörden, mit Angabe des einem jeden angewiesenen Bezirkes, namentlich bezeichnet.

255. Arnsberg den 26. Januar 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Rücksichtlich der im Herzogthum Westphalen vor längerer Zeit einzelnen Baulustigen angewiesenen, und noch nicht bebaueten Bauplätzen wird bestimmt:

„daß wenn auf solchen Plätzen, welche allbereits vor „vielen Jahren zu Baustellen bestimmt — und angewiesen worden sind, bis zu Ende des Jahres 1809 „ein ordentliches und vorschriftsmäßiges Gebäude noch „nicht errichtet, und zum wenigsten in Dach und Fach „ausgebaut sein wird, die Besitzer der gedachten Plätze „alsdann ihrer durch frühere Anweisungen darauf erworbenen Rechte, als Bauplätze, verlustig sein, die „Plätze selbst aber wieder von neuem anderweit — „und zwar dem ersten Baulustigen angewiesen werden „sollen, welcher sich hierzu melden, und anheischig „machen wird, ein ordnungsmäßiges Gebäude binnen „Jahres-Frist darauf zu errichten."

„Ein gleiches Verfahren ist auch in Zukunft, rücksichtlich der noch anzuweisenden neuen Bauplätze zu „beobachten, Falls die Baulustigen in Vollführung des „intendirten Baues, dergleichen unstatthafte Nachlässigkeit beweisen werden."

Bemerk. Unterm 24. November 1810 hat dieselbe Behörde weiter bestimmt: „daß, wenn die nach dem „Datum des obigen Publicati bereits angewiesenen „oder noch anzuweisenden Bau-Plätze binnen zwei „Jahren a Dato der Anweisung nicht vorschriftsmäßig bebauet sein werden, das im vorstehenden Regierungs-Publicato festgesetzte Präjudiz eintreten „solle."

---

256. Darmstadt den 13. Februar 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Errichtung einer Pensions-Kasse für die der Versorgung bedürftigen Wittwen und Waisen großherzoglicher Militairs vom Range der Feldwebel, Unterstaabs-Personen und Gemeinen.

Zum rentbar anzulegenden Kapitalfonds der Pensions-Kasse sind mehrere bezeichnete vorhandene und zu

gleichem Zweck früherhin bestimmte Kassenbestände, die von sich verehelichenden Unteroffizieren und Soldaten zu entrichtenden (3 Rthlr.) Heiraths-Concessions-Gelder und jährlich 300 fl. der übrigen Einkünfte des Instituts, und zur Vertheilung an die bedürftigen Wittwen und Waisen sind, nebst den disponiblen Revenüen, die Thorsperrgelder der Residenzstadt Darmstadt, die auf fremden politischen Zeitungen haftende Stempel-Taxe von 30 kr. und so lange als es erforderlich ist, auch die Gratial-Sporteln bei der Ober-Kriegs-Canzlei bestimmt.

Die zu zahlenden Pensionen sollen in der Regel für Wittwen und Waisen (bis zu ihrem 17. Jahre) von Feldwebeln und Personen gleichen Ranges monatlich $2\frac{1}{2}$ fl., von Sergeanten ꝛc. monatlich 2 fl. und von Gemeinen monatlich $1\frac{1}{2}$ fl. betragen ꝛc. ꝛc.

---

257. Arnsberg den 23. Februar 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der nunmehr erfolgten neuen Organisation der Aemter im H. W. werden die sämmtlichen Justiz-Beamten ausführlich instruirt, wie sie, in einer Frist von längstens 6 Monaten, die (durch) Formularien erläuterte) Einrichtung der Amts-Registraturen bewirken und diese fernerhin verwalten müssen.

---

258. Arnsberg den 17. März 1808.

Großh. H. Kirchen- und Schul-Rath.

Zur Verhütung des erleichterten Unterkommens im Auslande der diesseits ausgetretenen Militairdienstpflichtigen, wird es den sämmtlichen Pfarrern und Pfarrverwesern untersagt, künftig einem in nexu militari stehenden Purschen seinen Taufschein auszufertigen, wenn sie nicht durch vorherige Erkundigung bei der Ortsbehörde ermittelt haben, daß der Requirent nicht zu den ausgetretenen Militairdienstpflichtigen gehöret.

---

259. Arnsberg den 7. April 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Gewaltsame Todesfälle und lebensgefährliche Verwundungen von Menschen müssen von den Lokalbehörden der Regierung jedesmal sofort angezeigt werden.

---

260. Darmstadt den 12. April 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Im Herzogthum Westphalen soll, anstatt des bisherigen, nunmehr abgesetzten 25 fl. Fußes, der in den übrigen großherzogl. Provinzen und auch neuerdings in benachbarten Landen eingeführte 24 fl. Fuß ausschließliche Anwendung finden, und die dermal daselbst kursirenden, im 25 fl. Fuß geprägten, oder auf denselben reducirten Münzsorten sollen in ihrem, auf den 24 fl. Fuß zurückgeführten Werthe, — zufolg eines beigefügten Tarifs —, nur noch bis zum Ende des laufenden Jahres gelten, dann aber im gesammten Staate ganz verrufen sein. — Das wucherliche Aufwechseln grober Münzsorten gegen fremde, obgleich im H. W. kusirender, Scheidemünzen wird bei willkühriger resp. körperlicher Strafe verboten.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat unterm 10. Mai ej. a. bestimmt, daß die Rendanten öffentlicher Kassen nur für die in letztern vorhandenen, zur Zeit der Publikation der obigen Verordnung, legal nachgewiesenen Bestände der reduzirten Münzsorten Entschädigung zu gewärtigen haben, sodann gleichzeitig bekannt gemacht, daß der neueingeführte 24 Flor. Fuß die im Herzth. Westphalen herkömmliche Schatzungs-Währung ist, und verordnet, daß alle durch frühere Verträge stipulirte Zahlungen, nach dem neuen Münzfuße reduzirt, zu leisten sind, und daß nach demselben alle der polizeilichen Bestimmung unterworfenen Preise (Polizei-Taxen) festgesetzt werden müssen.

---

261. Darmstadt den 19. April 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bei Errichtung der provisorischen Steuer-Kataster in Unserm Herzogthum Westphalen, ist über die Frage: welchen Theil von der künftigen Steuerquote eines mit Weide-Servituten belasteten Grundstücks, der Weideberechtigte zu tragen habe, in einzelnen Fällen bereits Streit entstanden, und in Gemäßheit des Artikels 52 der Instruktion vom 15. März 1807 bei Unserer Steuer-Rektifikations-Kommission um die geeignete Verfügung nachgesucht worden.

Da die Dringlichkeit der Sache es nicht erlaubt, Streitigkeiten dieser Art durch das Mittel einer Abschätzung zu heben; so finden Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen.

§. 1. Der Grundbesitzer, welcher verlangt, daß der Weideberechtigte, wegen der Weide-Servitut, einen Theil der künftigen Steuerquote des belasteten Grundstücks übernehme, soll angeben, den wievielten Theil dieser Steuerquote, seiner Meinung nach, der Weideberechtigte übernehmen müsse; z. B. den dritten Theil, sechsten Theil u. s. w.

§. 2. Findet der Weideberechtigte diesen Anschlag des Grundbesitzers zu hoch; so soll er sich erklären, welchen geringern aliquoten Theil der Steuer des belasteten Grundstücks er zu übernehmen bereit sei. Auf eine Erklärung, daß er gar nichts übernehmen wolle, oder auf einen Widerspruch gegen den Anschlag des Grundbesitzers, der nicht zugleich mit der Angabe eines andern geringern Anschlags verbunden ist, soll nicht geachtet werden.

§. 3. Wenn beide Theile sich über die Größe des aliquoten Theils, in Güte nicht vereinigen, so soll der Grundbesitzer sich erklären, ob er wolle, daß derjenige aliquote Theil, den er bereits angegeben hat, oder bei dieser Erklärung noch angiebt, oder daß derjenige, den der Weideberechtigte angegeben hat, im Kataster angesetzt werden solle. Der Ansatz geschieht sodann in Gemäßheit dieser Wahl.

§. 4. Hat der Grundbesitzer den von ihm selbst angegebenen, mithin größeren aliquoten Theil gewählt, so erlangt dadurch der Weideberechtigte die Befugniß, zu

verlangen, daß ein gleicher aliquoter Theil des Grundstücks, vom Grundbesitzer, zur Abfindung für die Weidegerechtigkeit, und zwar zur freien Disposition und Verurbarung, an ihn abgetreten werde.

§. 5. Hat aber der Grundbesitzer den aliquoten Theil gewählt, der vom Weideberechtigten angegeben war, so entsteht dadurch für ihn selbst die Befugniß, den Weideberechtigten, durch Abtretung eines gleichen aliquoten Theils des belasteten Grundstücks zur freien Disposition und Verurbarung, für die auf dem ganzen Grundstück haftende Weidegerechtigkeit abzufinden.

§. 6. In Fällen, wo die Abfindung des Weideberechtigten weniger als einen Morgen, diesen zu 40000 Köllnischer Quadrat-Fußen gerechnet, betragen würde, hat der Weideberechtigte die Befugniß, statt des Bodens selbst (§. 4 und 5) eine angemessene, auf den belasteten Boden zu legende, jährliche Geldabgabe, wenn er diese etwa vorziehen sollte, zu verlangen.

§. 7. Ist der Besitzer des belasteten Grundstücks eine Gemeinde, oder stehen die Besitzer eines solchen Grundstücks in einer Kommunal-Verbindung, so reicht die Mehrheit der Stimmen, und zwar nach der Kopfzahl gerechnet, hin, und ist erforderlich, um für die Kommune, oder für die in Kommunal-Verbindung stehenden Besitzer, einen verbindlichen Schluß, über die in den §§. 1, 3 und 5 enthaltenen Punkte zu begründen.

§. 8. Steht die Weidegerechtigkeit einer Gemeinde, oder mehreren, in Kommunal-Verbindung stehenden Gütern, Höfen, Kotten oder Personen zu, so findet die Vorschrift im §. 7 in Ansehung desjenigen, was in den §§. 2, 4 und 6 verordnet ist, ebenfalls Anwendung.

§. 9. Die Vorschriften im §. 2 und 7 Unserer, unterm 16. Januar dieses Jahres erlassenen Verordnung, wegen der Streitigkeiten über den Geldanschlag der Grundbeschwerden, gelten, und zwar letztere analogisch, auch für den gegenwärtigen Fall.

§. 10. Weidegerechtigkeiten auf Aeckern, und diejenige Vorhute und Nachhute auf Wiesen und Weidekämpen, welche entweder Kraft eines wechselseitigen Koppelhuterechts, oder von Gemeinden auf Grundstücken, die zur Feldmark der Gemeinde gehören, ausgeübt werden, sind kein Gegenstand dieser Verordnung.

§. 11. Unsere Westphälische Regierung hat dasjenige, was zur Ausführung und detaillirten Anwendung der gegenwärtigen Verordnung gehört, näher zu bestimmen.

Wir befehlen allergnädigst, daß diese Verordnung gehörig publizirt und genau befolgt werden soll.

Bemerk. Die großherzogliche Regierung zu Arnsberg hat am 8. Oktober ej. a. die, zur Vollziehung der vorstehenden Verordnung, den Grundbesitzern, den Weideberechtigten und den Lokalbehörden obliegenden Förmlichkeiten und Handlungen, so wie die Fristen, Behufs der Anmeldung und Schlichtung oder Entscheidung der obwaltenden Differenzien, ausführlich bestimmt; sodann auch am 26. November 1808, wegen verspäteter Publikation dieses Reglements, die darin bezeichneten Fristen erweitert; ferner am 18. Februar 1809, unter nochmaliger Verlängerung des Anmeldungstermines bis ult. Juni ej. a., die wiederholte örtliche Publikation der Verordnung vom 19. April 1808 und des Regierungs-Reglements vom 8. Oktober desselben Jahres befohlen, und den sämmtlichen Amts- und Lokalbehörden die Pflicht aufgelegt, bis zum 15. Juli 1809 die vorschriftsmäßige Anmeldung der weidepflichtigen Kommunal-Grundstücke, oder aber die Anzeige, daß deren keine vorhanden sind, bei der Steuerrektifikations-Kommission zu bewirken, damit die Gemeinden an den, rücksichtlich der Steuerzahlung, sie erleichternden Bestimmungen der oben aufgeführten landesherrlichen Verordnung partizipiren mögen. Die zuletzt bemerkte Frist ist am 5. September 1809 bis zum 15. November ej. a. nochmals ausgedehnt, und endlich am 16. November 1809, unter Aufhebung der peremtorischen Qualität des angesetzten Termins, bestimmt worden, daß die Anmeldungen der Grundbesitzer und die Erklärungen der Weideberechtigten auch ferner, jedoch vor dem einschlägigen Justizamte, geschehen können.

---

262. Arnsberg den 23. April 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Bis zum Erscheinen der projektirten Dienstordnung für die Amts-Aerzte und Amts-Chirurgen sollen diese im

H. W. angeordneten Medizinal-Beamten einstweilen nach den bei ihrer Vereidigung zum Grunde gelegten allgemeinen Grundsätzen der Gesundheitspolizei, so wie der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, ihr Amtsgeschäft fortsetzen; und werden über die persönlichen Dienst-Verhältnisse und über die Amts-Führung der Amtsärzte und Amtschirurgen provisorische, ausführliche Vorschriften gegeben. — Letztere reguliren, in ihrem ersten Abschnitte, die Verhältnisse der Amts-Aerzte zu ihren vorgesetzten Behörden, zu den Justiz- und Polizei-Beamten, zu den Amts-Chirurgen und zu den übrigen Medizinalpersonen; sodann bestimmen sie im zweiten Abschnitte die Verpflichtung der Amtsärzte zu gewöhnlichen und außergewöhnlichen Berichtserstattungen, so wie deren und der Amts-Chirurgen anderweitige Dienstobliegenheiten und der Erstern Verpflichtung zur Registrirung und Erhaltung ihrer Dienstpapiere.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 11. Juni ej. a., mit Bezugnahme auf die vorangezeigte Instruktion, auch die erforderlichen speziellen Normen in Ansehung des Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreises der bezeichneten Medizinal-Offizianten provisorisch bestimmt, und dieselben unter folgende, den Wirkungskreis der Amtsärzte bezeichnende Hauptrubriken aufgestellt, nämlich:

A. Gesundheits-Pflege; wozu die Vorsorge für die Gesundheit im Allgemeinen und die Ermittlung und Aufstellung einer medizinischen Topographie, nach vorgeschriebenen allgemeinen Leitungsbegriffen, desgleichen die spezielle Anwendung der medizinisch topographischen Kenntnisse, und endlich die Vorsorge für die Gesundheit in besondern Fällen gezählt ist. B. Krankheits-Pflege im Allgemeinen und in besondern Fällen, mit Berücksichtigung der Beschaffung der örtlich erforderlichen Medizinalpersonen, des Eintritts plötzlicher Krankheitszustände bei Menschen und Vieh und der Krankheitspflege der Armen ꝛc. C. Gerichtliche Arznei-Pflege unter Aufzählung der desfallsigen Spezialitäten; und D. Medizinal-Pflege, wozu die Aufsicht über Medizinal-Personen und Anstalten, — insbesondere die Visitation der Apotheken und die Beförderung des gesammten Medizinal-Wesens, dessen Handhabung

gegen unbefugte Praxis und die Aufsicht auf Pflichterfüllung der Medizinalpersonen rücksichtlich ihrer Wissenschaft und Kunst —, gerechnet werden.

---

263. Darmstadt den 27. April 1808.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

Die in ihre Heimath beurlaubten und daselbst erkrankenden großherzoglichen Soldaten sollen daselbst von den Amtsärzten medizinisch behandelt und auf ihre Anweisung mit Arzneien aus den gewöhnlichen Apotheken verpflegt werden, in sofern der Erkrankte nicht ins Militair-Spital zu Giesen oder Darmstadt gebracht werden kann. Behufs der Nachweisung und Erstattung aus der Kriegskasse der in solch außerordentlichen Fällen eintretenden Kosten, werden die Amtsärzte ausführlich instruirt, und wird denselben eine angemessene Belohnung verheißen.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 11. Februar 1812 bekannt gemacht, daß die obige Verordnung nur als eine außerordentliche transitorische Bestimmung erlassen, und daß durch jüngere Ordinationen des Ober-Kriegs-Kollegiums abändernd festgesetzt worden sey: 1) daß die in Urlaub erkrankenden landesherrlichen Soldaten sich aus eignen Mitteln müssen heilen und verpflegen lassen; 2) daß sie, wenn sie arm sind, und in ein ihrer Heimath zunächst gelegenes Militair-Lazareth gebracht werden können, in demselben ernährt und ärztlich verpflegt werden sollen; 3) daß aber in den Fällen, wo ihr Transport in ein Lazareth, wegen Entfernung des Orts oder Gefahr der Krankheit, nicht thunlich ist, die Kosten für Arzt, Medikamente und Pflege, von den Verwandten der Erkrankten, oder von den Kommunen und sonstigen zu solchen Zwecken bestimmten Fonds getragen werden müssen.

---

264. Darmstadt den 1. Mai 1808.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

Rücksichtlich der künftigen Begründung, Anmeldung und Beurtheilung der seither vielfach an die vorbezeich-

nete Behörde direkt eingesandten Gesuche um Befreiung von Kriegsdiensten, wird auf landesherrlichen Befehl Folgendes verordnet:

„§. 1. Es soll kein conscriptionspflichtiger Bursche, „der nicht zu jeder Gattung von Kriegsdienst nach der „Erkenntniß eines Militairarztes durchaus untauglich ist, „vor Ablauf des 25. Jahres um Dispensation vom Kriegs„dienst ansuchen, es sei denn, daß dringende, aus dem „Verhältniß seiner eigenen nicht aber einer anderen Fa„milie hergenommene Gründe sein Etablissement unver„schieblich nothwendig machen."

„§. 2. Es soll auch kein solcher Bursche nach zu„rückgelegtem Conscriptionsalter, oder der ebenerwähnter „Maßen zu jeder Art von Kriegsdienst untauglich ist, um „Dispensation einkommen, wenn sein Etablissement von „der Art ist, daß dadurch seine im Conscriptions-Alter „noch stehenden Brüder der Familie unentbehrlich und da„durch dem Kriegsdienst entzogen werden."

„§. 3. In Ansehung derjenigen Burschen, die sich „etabliren zu wollen annehmbare Gründe für sich ha„ben, um einstweilen vom Kriegsdienste frei zu blei„ben, ist das einschlägige Cantons-Commando ermäch„tigt, Urlaubspässe oder Freischeine auf unbestimmte Zeit „zu ertheilen."

„Die Gründe, welche eine solche Beurlaubung oder „temporäre Freilassung vom Kriegsdienste bewirken kön„nen, sind

„a. die Eigenschaft als einzig ehelicher Sohn lebender El„tern, in welchem Falle der Urlaub, so lange die „Eltern leben, nicht versagt werden kann. Als ein„zige Söhne werden auch einzige adoptirte Söhne „behandelt. Die Adoption muß aber von kinderlo„sen, wegen Alters oder Kränklichkeit kindlicher Hülfe „bedürfenden Personen geschehen. Es muß eine wahre „Annahme an Kindesstatt, nicht etwa ein verdeckter „käuflicher Anschlag sein, und nicht etwa die bloße „Absicht zu Grunde liegen, einen Burschen dem „Kriegsdienste zu entziehen. Die Adoptions-Urkun„de muß daher vor ihrem Vollzug dem Ober-Kriegs„Colleg zur Genehmigung von den Beamten einge„sendet werden."

„b. Totale militairärztlich bescheinigte Untauglichkeit zum „Kriegsdienste, wo ein solcher Freischein bis nach

„zurückgelegtem 25sten Jahre nicht vorenthalten wer-
„den darf.“

„c. Temporäre ebenfalls auf obige Art bescheinigte Un-
„tauglichkeit. Hier kann das Cantons-Commando
„nach Befinden des Schadens und mit Rücksicht auf
„das Alter einen Freischein auf ein, zwei, oder drei
„Jahre, aber nie bis über das 24ste Jahr geben.“

„d. Einzig erwachsene Söhne solcher Eltern, die nach
„dem Umfang ihres Gewerbes und ihren eigenen
„körperlichen Schwächen oder ihrem Alter ihre Söh-
„ne dieser Art nicht entbehren können. Das Can-
„tons-Commando kann denselben, jedoch mit Rück-
„sicht auf das Bedürfniß des Dienstes, so lange ei-
„nen Freischein ertheilen, bis der nächstfolgende
„Bruder mehr herangewachsen, oder das elterliche
„Haus etwa durch Verheirathung einer Tochter be-
„setzt, und den Eltern dadurch Hülfe geworden ist.
„Diese Freischeine dürfen jedoch in keinem Falle bis
„zum 25sten Jahre reichen.“

„e. Einzige den Eltern gebliebene erwachsene Söhne, de-
„ren erwachsene Brüder nemlich im Kriegsdienst stehen
„oder gänzlich bescheinigtermaßen arbeitsunfähig sind,
„oder vor Einführung der Conscription abwesend
„oder besonders etablirt waren. Ihnen kann ein
„Freischein, so lange diese Umstände sie den Eltern
„unentbehrlich machen, jedoch nicht bis zum 25sten
„Jahre gegeben werden.“

„f. Zu Erlernung eines Handwerks und zu dessen Ver-
„wanderung kann das Cantons-Commando nach
„Maßgabe des Bedürfnisses des Dienstes und der
„Qualifikation der darum ansuchenden Burschen Er-
„laubnißscheine ertheilen, allein nie dürfen dieselbe
„über das 20ste Jahr der Burschen reichen. In die-
„sem Bezug werden daher die Unterthanen angewie-
„sen, ihre Kinder, wenn solche Handwerke lernen
„wollen, sogleich nach der Confirmation dazu zu
„thun, indem sie im Gegenfall selbst Schuld sind,
„wenn dieselben ihr Handwerk nicht gehörig ausbil-
„den können.

„g. Diejenigen jungen Leute, welche durch ausgezeichnete
„Talente, Familien-Verhältnisse und eintretende
„Umstände zu den Studien und Künsten sich quali-
„fiziren, und desfalls eine vorläufige Befreiung von

„Kriegsdiensten ansprechen, müssen die desfallsige „Erlaubniß oder Freischeine vom Ober-Kriegs-Col„leg erhalten."

„§. 4. Wer ohne Erlaubnißschein auch nur bei einer „Rekrutirung fehlt, und sich nicht binnen einem Viertel„jahr zur Nachmusterung sistirt, wird ohne alle Rücksicht „als Deserteur angesehen und als solcher behandelt.

„§. 5. In allen diesen Fällen wird jedoch nie eine „Bittschrift unmittelbar beim Ober-Kriegs-Kollegium an„genommen, sondern dem Ueberbringer zurückgegeben, oder „wenn sie eingesandt wird, ohne im Protokoll eingetragen „zu werden, zurückgelegt, und nie eine Resolution auf „dieselbe ertheilt, sondern alle diese Gesuche müssen bei „dem einschlägigen Beamten eingebracht, und von diesem „gehörig untersucht werden, ob sie nach den oben gemach„ten Bestimmungen Statt finden können. Ist dies der „Fall nicht, so wird dem Beamten bei eigener Verantwor„tung ernstgemessenst anbefohlen, die Supplikanten zur „Ruhe zu verweisen. Findet er aber, daß jene Bestim„mungen — wenn nämlich das Gesuch zu denen sub „Num. 1. 2. 3. g. bezeichneten Fällen gehört — wirklich „eintreten; so hat er die Supplick unter Begleitung sei„nes genauen gutachtlichen Berichts, worin die Fa„milien-Verhältnisse vollständig dargelegt und die nöthi„gen Bescheinigungen beigefügt sind, an das Oberkriegs„Collegium gelangen zu lassen. Erfolgt hierauf eine ab„schlägige Resolution; so darf ein wiederholtes Gesuch „nur in dem Falle an das Oberkriegs-Collegium beför„dert werden, wenn neue dasselbe besser motivirende Um„stände eingetreten sind."

„§. 6. Wenn das Gesuch zu den oben sub Num. 3. „a, b, c, d, e, f angeführten Fällen gehört, und das „Amt es hinlänglich gegründet findet; so hat es dasselbe „mittelst verschlossenen Communikationsschreibens an das „betreffende Cantons-Commando einzuschicken, woher der „Supplikant entweder den gebetenen Urlaub oder Frei„schein, oder einen Abschlag unter der Adresse des Amts „erhalten wird. Im ersten Falle hat sowohl das Can„tons-Commando als das Amt die ertheilte Erlaubniß „mit Bemerkung der Zeit in den Musterlisten zu bemerken „und jedes Cantons-Commando monatlich einen Auszug „aus den Listen über die Ertheilung und den Abschlag „der Erlaubnißscheine mit Bemerkung der Zeit und der

„Ursache der Ertheilung an die Conscriptions-Revisions-
„Commission einzusenden, welche diese Verfügungen der
„Cantons-Commandeurs genau zu prüfen, und, wenn
„sie Anstände findet, dem Oberkriegs-Colleg darüber zu
„berichten hat."

„Im letzteren Falle kann das Amt, wenn
„a. es nach nochmaliger genauer Prüfung mit der ab-
„schlägigen Weisung des Cantons-Commmandeurs
„nicht einstimmen zu können glaubt, und zugleich
„b. dem Ansuchenden dadurch ein besonderer Nachtheil
„erwächst,
„die Sache mit Bericht an das Oberkriegs-Collegium ge-
„langen lassen."

„§. 7. Die Gesuche der Eltern, Vormünder und
„Eheweiber der im wirklichen Dienst stehenden Soldaten
„um deren Verabschiedung oder Heiraths-Consens ꝛc. ꝛc.
„sind gleichfalls nicht unmittelbar beim Oberkriegs-Colleg,
„sondern bei dem einschlägigen Amt einzugeben. Dieses
„muß nach den oben aufgestellten Grundsätzen beurthei-
„len, ob die ununterbrochene Anwesenheit des Soldaten
„nothwendig, ob das Etablissement unverschieblich ist,
„oder ob durch einen temporären Urlaub ausgeholfen
„werden kann. In den ersten Fällen ist das Gesuch mit
„Bericht an das Oberkriegs-Colleg, im letzteren Falle
„an das einschlägige Militair-Commando mittelst Com-
„munikation gelangen zu lassen."

„§. 8. In allen von den Aemtern über Dispensa-
„tions- und Dimissionsgesuche zu erstattenden Berichten
„ist sich auf dieses Befehlschreiben zu beziehen und dar-
„zulegen, daß dabei nicht gegen dasselbe gefehlt ist."

„§. 9. Sollten die Friedensverhältnisse oder der
„Ueberfluß an junger Mannschaft es erlauben; so wird
„das Oberkriegs-Colleg im Monat Dezember jeden Jah-
„res die Beamten auffordern, auf eine weitere bestimmte
„Anzahl Dispensationen anzutragen, wo zwar das Eta-
„blissement nicht unverschieblich nöthig, aber doch zum
„Besten der Familien und der Cultur des Landes räthlich
„befunden wird."

„§. 10. Alle Commandeurs der Brigaden, Regi-
„menter und Corps, alle Cantons-Commandanten und
„Beamten werden ernstgemessenst angewiesen, sich nach
„den hier festgesetzten Bestimmungen und Anweisungen

„genau zu richten, und den Beamten anbefohlen, die „Verordnung unverzüglich den Gemeinden genau und „deutlich bekannt machen zu lassen.“

---

265. Darmstadt den 1. Mai 1808.

Großherzl. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

Alle Gesuche um Dispensation und Dimission von Kriegsdiensten, so wie um Heiraths-Consense und Freischeine für Militair-Dienstpflichtige müssen (zufolge besonderer Verordnung von heute) an die einschlägigen Aemter, zur vorläufigen Untersuchung der von den Bittstellern angegebenen häuslichen Umstände, und, im geeigneten Falle, zur Beförderung an die oben bezeichnete Behörde, oder aber Behufs der Kommunikation mit dem Kantons-Kommandeur eingereicht werden. Direkte Gesuche an das Ober-Kriegs-Kollegium sollen nicht berücksichtigt werden.

Bemerk. Unterm 27. Januar 1809 und 2. März 1810 hat dieselbe Behörde die vorschriftswidrig stattfindenden direkten Gesuchstellungen wiederholt und mit dem Zusatze verboten, daß die Conzipienten derselben mit Rückerstattung der empfangenen Gebühren und mit einer Geldbuße von 5 Fl. bestraft werden sollen.

---

266. Darmstadt den 14. Mai 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Nach der Bestimmung der für das Herzogthum Westphalen unterm 20. Juni 1778 erlassenen Brand-Societäts-Ordnung sind die assekuranzmäßigen Gebäude bis hierhin blos nach ihrem innern Werth, ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Feuersgefährlichkeit, in die Brandsocietät eingeschätzt, und die Ersetzung des Verlustes bei Brandschäden, so wie die Beiträge darzu, nach Maßgabe jenes Werthes bemessen; — hierdurch aber zwischen den Besitzern der Brandgefährlichen, und den Besitzern der feuersichern Gebäude offenbar unbillige und nachtheilige Mißverhältnisse unterhalten worden.

Um diesen bestehenden Mißverhältnissen für die Zukunft nach Möglichkeit abzuhelfen, finden Wir Uns bewogen, hiermit gnädigst zu verordnen:

1. Alle Gebäude in Städten und Freiheiten, welche mit Schindeln gedeckt sind, sollen hinführo um den dritten Theil ihres taxirten eigentlichen Werthes höher in das Brandkataster eingetragen, und hiernach ihre Beiträge zur Entschädigung geleistet werden.

   Bei dem Abbrennen eines solchen Gebäudes aber soll der Eigenthümer nur zwei Drittheile des abgeschätzten eigentlichen Werthes wieder erhalten.

2. Eben so sollen die mit Stroh gedeckten Gebäude in Städten und Freiheiten um den vierten Theil ihres taxirten eigentlichen Werths höher zum Behuf der Beitrags-Bestimmung in das Brandkataster eingetragen, und im Fall des Abbrennens nur drei Viertheile des taxmäßigen eigentlichen Werths von der Brandkasse vergütet werden.

3. Außerdem sollen in Städten und Freiheiten alle diejenigen Häuser, welche mit einem ordnungsmäßig aufgemauerten, über das Dach herauf geführten Schornstein nicht versehen sind, und jene Gebäude, in welchen der bewohnbare Theil desselben von demjenigen, welcher zur Oekonomie bestimmt ist, nicht wenigstens durch eine solide von Stein oder Leimensteinen ohne Holz aufgeführte Wand außer aller unmittelbaren Verbindung gesetzt ist — diese beiden Mängel mögen nun in einem Gebäude zugleich, oder es mag nur einer davon vorhanden seyn — um den vierten Theil des taxmäßigen eigentlichen Werths höher zum Behuf der Beitrags-Bestimmung in das Kataster eingetragen, im Fall des Abbrennens aber nur drei Viertheile des taxmäßigen eigentlichen Werths ersetzt werden.

4. Auf dem platten Lande soll eine Erhöhung von einem Viertel zum Zweck des Beitrags und dagegen im Falle des Abbrennens nur die Zurückbezahlung von drei Vierteln des taxirten Werths — ohne Unterschied — bei allen denjenigen Gebäuden Statt finden, wo einer oder mehrere der gedachten Mängel (nämlich Stroh- und Schindel-Dächer, oder Mangel ordnungsmäßiger Schornsteine und Scheidewände) vorhanden ist.

5. In Hinsicht der neu zu errichtenden Gebäude behält es übrigens bei den schon seither vorgeschriebenen Normen sein Bewenden, daß nämlich durchaus keine

Stroh- oder Schindeldächer von neuem angelegt werden dürfen, sondern in Städten und Freiheiten nur allein Schiefer- oder Ziegel-Dächer, und auf dem platten Lande außer diesen beiden Gattungen auch noch die sogenannten Lehm-Schindel-Dächer, und zwar bei Vermeidung stracklicher Niederreißung der vorschriftswidrigen Anlage, aufgeführt werden sollen.

Wir befehlen gnädigst, daß dieser Verordnung genau nachgelebt werde, und ist dieselbe auf gewöhnliche Weise zu verkünden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 4. Juni ej. a. bei der Publikation der vorstehenden Verordnung zugleich bekannt gemacht:

„daß dieselbe, rücksichtlich derjenigen Bestimmungen, „wodurch die künftige Beitrags-Leistung festgesetzt „wird, — damit Ein jeder Zeit gewinnen möge, „den Mängeln, weshalb ein höherer Beitrag geleistet werden soll, abzuhelfen —, erst mit dem Jahre „1809, — in Hinsicht derjenigen Vorschriften aber, „wodurch die aus der Brandkasse für die abgebrannten Gebäude zu leistenden Entschädigungen „bestimmt werden, sogleich, nach geschehener Publikation, in Wirksamkeit treten soll;“

sodann auch die Lokal-Behörden über die in obigen Beziehungen abzuändernde Abfassungsart ihrer Brandschaden-Atteste instruirt, und denselben die Aufstellung und Einsendung neuer Nachweisungen aller assekurirten Gebäude, mit spezieller Angabe der bei einem jeden derselben vorgefundenen, in der obigen Verordnung bezeichneten Mängel, befohlen.

Unterm 6. August 1808 hat dieselbe Behörde den §. 3. der obigen Verordnung dahin deklarirt: „daß „unter den gedachten zulässigen Scheidewänden auch solche zu verstehen sind, welche zwar „aus hölzernem Fachwerk bestehen, dagegen mit „Steinen oder Leimensteinen ausgefüllt sind;“ ferner auch am 16. ej. m. bekannt gemacht, daß sämmtliche Gebäude „welche auch nur zu dem geringsten „Theile mit Stroh, Schindeln oder Brettern bedeckt „sind, eben so behandelt werden sollen, als ob sie „ganz mit den bemerkten feuergefährlichen Materialien bedeckt wären.“

267. Arnsberg den 14. Mai 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Nebst der Bekanntmachung, daß das jüngst zu Mönninghausen stattgefundene Brandunglück höchst wahrscheinlich durch einen Knaben veranlaßt worden ist, welcher in der Nähe eines Hauses mit einer sogenannten Schlüssel-Büchse geschossen hat, wird es den Schullehrern und Familienvätern, bei Strafe von 5 Rth., zur besondern Pflicht gemacht, keine dergleichen, an sich schon gefährliche, Spielzeuge in den Händen der Jugend zu dulden, und wird zugleich die genaueste Handhabung des in der Feuer-Ordnung vom 7. Aug. 1784, Abth. 1, §. 13 (Nr. 787 d. 1. Abth. d. S.) enthaltenen Verbotes des feuergefährlichen Schießens befohlen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 18. Juli 1808 auch das, gegen den Inhalt der Polizei-Ordnung de 1723 (Nr. 358 d. 1. Abth. d. S.), stattfindende Schießen in und bei bewohnten Orten aus Böllern oder Katzenköpfen streng verboten.

---

268. Darmstadt den 17. Mai 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Landesherrliche Ratifikation eines zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern unterm 11. Mai c. a. geschlossenen gegenseitigen Freizügigkeits-Vertrages, wodurch, — ausschließlich der von militairpflichtigen Auswandrern zu leistenden persönlichen Redimirungs-Summen, sodann auch der Collateral-Gelder bei Erbschaften und der zur Zeit des Abzugs fällig gewesenen Kriegskostenbeiträge —, die Erhebung von Freigeld, Nachsteuer oder Abschoßgebühren durch den Landesherrn, oder durch Dritte, bei eintretenden Vermögens-Exportationen oder Auswanderungen in die gegenseitigen Staatsgebiete, abgeschafft wird.

---

269. Arnsberg den 4. Juni 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Bekleidung der Giebelwände an neuen Gebäuden mit Brettern, in sofern diese nicht sofort mit Schie-

fer behangen werden, sodann auch das Anfüllen der nur mit einem Dache versehenen, übrigens noch offenen Gebäude mit Heu, Stroh u. a. feuerfangenden Gegenständen darf, — wegen der damit verbundenen Feuergefährlichkeit —, von den Lokal-Polizei-Behörden, bei Vermeidung schwerer Strafe, nicht geduldet werden.

Bemerk. Erneuert am 28. Mai 1811.

---

270. Arnsberg den 18. Juni 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Instruktion für die anzustellenden Schultheißen im Herzogthum Westphalen.

I. Allgemeines Dienstverhältniß des Schultheißen.

§. 1. Der Schultheiß ist der nächste Ortsvorgesetzte, die nächste Obrigkeit derjenigen Kommune oder des Bezirks, wofür er als Schultheiß angestellt ist.

Er ist in dieser Eigenschaft Staatsdiener.

Zugleich ist er aber auch der erste Stellvertreter, der erste Fürsprecher und Vorstand des ihm anvertrauten Bezirks in allen denjenigen Angelegenheiten, welche das besondere Interesse des Bezirks betreffen.

§. 2. Sein nächster Vorgesetzter, unter dessen Befehlen er steht, ist der Justiz- und Polizei-Beamte, zu dessen Amtsdistrikt die Kommune oder die Bauerschaft gehört.

In den Patrimonial-Gerichten aber ist der Schultheiß, außer dem Großherzoglichen Concurrenz- und Hoheits-Beamten, zugleich auch dem Patrimonialrichter unmittelbar untergeordnet.

Seine höheren Vorgesetzten sind alle diejenigen Staatsbehörden, welchen der Beamte und Patrimonialrichter selbst untergeben sind.

II. Allgemeine Pflichten und Befugnisse des Schultheißen als Staatsdiener.

§. 3. Die erste Pflicht des Schultheißen ist, mit unverbrüchlicher Treue und stets regem Diensteifer das Interesse des allerhöchsten Regenten und des Staats, so viel in seinen Kräften steht, zu wahren und zu befördern.

§. 4. Bemerkt er irgend eine Beeinträchtigung der landesherrlichen Hoheitsrechte und übrigen Gerechtsame, so ist er verbunden, solches unverzüglich dem ihm vorgesetzten Großherzoglichen Beamten anzuzeigen.

§. 5. Grenzt der ihm anvertraute Bezirk an das Ausland, so muß der Schultheiß insbesondere seine Aufmerksamkeit auf die Unternehmungen der Grenz-Nachbarn richten, und jede Handlung derselben, wodurch entweder die diesseits bisher behauptete Grenze verletzt — oder den landesherrlichen Hoheitsrechten auf andere Weise zu nahe getreten wird, aufs schleunigste zur Kenntniß des Großherzoglichen Amts bringen.

§. 6. Ueberhaupt muß er alle in seinem Bezirk oder auch im Auslande in der Nähe der Grenze sich ereignende Begebenheiten von Wichtigkeit ohne Verzug an den Großherzoglichen Beamten einberichten.

§. 7. Er muß sich die ergangenen Verordnungen möglichst genau bekannt zu machen suchen, und darauf sehen, daß solche in seinem Bezirk gehörig befolgt werden. Er selbst muß in Befolgung derselben, so wie überhaupt in seinem ganzen Lebenswandel, den übrigen Unterthanen ein gutes Beispiel geben.

In wiefern durch ihn die erlassenen Verordnungen der Gemeinde bekannt gemacht und erklärt werden sollen, darüber wird demnächst besondere Weisung erfolgen.

§. 8. Der Schultheiß muß seinen Vorgesetzten jederzeit Gehorsam und Achtung bezeigen, und die Befehle und Aufträge, welche ihm von denselben ertheilt werden, mit Folgsamkeit und Pünktlichkeit vollziehen. Er muß dabei verschwiegen sein, und darf nicht, was ihm in Dienstsachen anvertraut wird und was andere nicht zu wissen brauchen, ausschwätzen.

§. 9. Er darf sich, bei Kassations- und nach Befinden noch härterer Strafe, durchaus keine Unwahrheit oder Partheilichkeit in seinen schriftlichen oder mündlichen Berichten und Zeugnissen zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Ueberhaupt muß derselbe in allen seinen Amtshandlungen stets Ordnungs- und Wahrheitsliebe, Unpartheilichkeit und Uneigennützigkeit bethätigen.

§. 11. Er muß sich vor jeder, auch der geringsten Bestechung hüten, und darf in Beziehung auf Dienstgeschäfte schlechterdings kein Geschenk annehmen.

§. 12. Auch darf er keine Wirthschaft und überhaupt kein solches Gewerbe treiben, wobei er von einem oder dem andern seiner Untergebenen besondere Vortheile ziehen könnte, damit auch hieraus kein nachtheiliger Einfluß auf seine Amtsgeschäfte und besonders auf seine Unpartheilichkeit entsteht.

§. 13. Der Schultheiß hat die ihm zugehenden Verordnungen, schriftlichen Befehle, Aufträge und Requisitionen, überhaupt alle diejenigen Literalien, welche Gegenstände seines Amtes oder Angelegenheiten der Kommune oder Bauerschaft betreffen, sorgfältig und abgesondert von seinen Privatpapieren in einer gehörigen Ordnung aufzubewahren, damit er zu jeder Zeit Rechenschaft daraus geben — und damit sich dadurch sein künftiger Amts-Nachfolger von dem, was vorher geschehen ist, unterrichten kann.

Diese Literalien sind in einer hierzu eigends zu bestimmenden — auf Rechnung der Kommune anzuschaffenden verschließbaren Kiste, die jedesmal dem Nachfolger in dem Schultheißen-Amte überliefert werden muß, niederzulegen.

§. 14. Wenn der Schultheiß genöthigt ist, sich auf mehrere Tage aus seiner Bauerschaft zu entfernen, so muß er solches, ehe er weggeht, seinem vorgesetzten Beamten anzeigen, damit wegen einstweiliger Besorgung seiner Dienstgeschäfte Vorkehrung getroffen werden kann.

§. 15. Als Obrigkeitliche Person ist der Schultheiß berechtigt, die gebührende Achtung und Folgsamkeit von Seiten der Bezirks-Eingesessenen zu verlangen.

Er ist befugt, demjenigen seiner Untergebenen, welcher ihm bei Verrichtung seiner Amtshandlungen die schuldige Folge nicht leistet, oder sich ungeziemend gegen ihn benimmt, eine Geldstrafe bis auf einen Thaler nicht nur anzudrohen, sondern solche nöthigenfalls auch wirklich anzusetzen.

Der Bestrafte kann zwar in diesem Falle die Berufung an das Amt oder Patrimonialgericht nehmen, hier darf ihm aber die Strafe nur dann erlassen werden, wenn entscheidende Rechts-Gründe für ihn streiten.

§. 16. Ist ein Vergehen gegen den Schultheißen von der Art, daß es eine höhere Strafe, als die von einem Thaler, verdient, so kann der Schultheiß solche nicht

selbst erkennen, sondern er muß den Vorgang dem Beamten oder Patrimonialrichter zur angemessenen Bestrafung anzeigen.

§. 17. Indessen ist der Schultheiß befugt, in dem Fall, daß da, wo er vermöge seines Amtes handelt, einer seiner Untergebenen sich ihm thätlich widersetzen sollte, den Widerspenstigen sogleich verhaften und an das Amt oder Patrimonialgericht, mit berichtlicher Bemerkung der Begangenschaft, zur weitern Verfügung einliefern zu lassen.

§. 18. In allen Fällen, wo die Amtsverrichtungen des Schultheißen Unterstützung durch bewaffnete Mannschaft erfordern, kann er diese unter seinen untergebenen Bezirks-Eingesessenen aufbieten, und die Aufgebotenen müssen ihm, bei Vermeidung schwerer Strafe, unweigerlich Folge leisten.

§. 19. Er ist berechtigt, die ihm untergebenen Eingesessenen des Bezirks zusammen zu berufen, so oft dieses entweder wegen einer vorzunehmenden Publikation, oder wegen einer Gemeinheits-Angelegenheit erforderlich ist. Die Versammlungen der Gemeinsglieder sind der Regel nach, und wenn nicht der Gegenstand besonders dringend ist, nur an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienste zu halten.

III. Besondere Obliegenheiten des Schultheißen in Beziehung auf die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung.

A. Justiz-Fach, und zwar

a) Civil-Justiz.

§. 20. Der Schultheiß hat die Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse, so weit ihm solche von dem Justizbeamten, oder allenfalls von den höheren Gerichtsstellen unmittelbar aufgetragen wird, zu besorgen.

§. 21. Insbesondere hat derselbe mit andern beeidigten Taratoren, welche ihm beigegeben werden, die in seiner Bauerschaft vorkommenden öffentlichen Güter-Abschätzungen zu verrichten; es wäre dann, daß nahe Anverwandte von ihm dabei betheiligt wären, in welchem Falle statt seiner ein anderer Tarator von dem Beamten zur Abschätzung beauftragt werden wird.

Der Schultheiß muß sich demnach mit den Verhältnissen und dem Werth der Güter seines Bezirks genau bekannt machen. Er muß bei der ihm aufgetragenen Abschätzung unpartheiisch und ohne alle Nebenabsichten handeln.

§. 22. Bei entstandenem Konkurs über das Vermögen eines Eingesessenen der Bauerschaft, hat der Schultheiß darauf zu sehen, daß die Konkursmasse gehörig verwaltet wird. Bemerkt er Fehler und Unordnungen in der Verwaltung, so hat er solche dem Beamten oder Patrimonialrichter, bei dem die Konkurssache verhandelt wird, sogleich anzuzeigen.

§. 23. Vornehmlich muß sich die Sorgfalt des Schultheißen auch auf die in seinem Bezirke befindlichen Minderjährigen, und überhaupt auf alle diejenigen Personen und deren Vermögen erstrecken, welche nach den bestehenden Gesetzen der Vormundschaft unterworfen sind. Entdeckt er Mängel in der Erziehung oder Verpflegung solcher Personen, oder in der Verwaltung ihres Vermögens, so ist es seine Schuldigkeit, seinen vorgesetzten Beamten oder Patrimonialrichter unverweilt davon in Kenntniß zu setzen, auch, wenn allenfalls von da wider Erwarten keine Hülfe erfolgen sollte, die Sache bei der höhern Justizbehörde vorzustellen.

§. 24. Stirbt Jemand in der Bauerschaft, ohne Kinder oder Eltern zu hinterlassen, oder mit Hinterlassung unmündiger oder abwesender Kinder, oder Kinder aus verschiedenen Ehen, so muß der Schultheiß sogleich provisorisch die Obsignation der Verlassenschaft der Verstorbenen vornehmen, und darüber an das Amt oder Patrimonialgericht berichten.

b) Kriminal-Justiz.

§. 25. Der Schultheiß ist verpflichtet, zur Handhabung der Kriminal-Justiz die in seiner Bauerschaft vorfallenden Verbrechen ohne den mindesten Verzug dem ihm vorgesetzten Großherzoglichen Beamten anzuzeigen.

§. 26. Er muß sich eifrigst angelegen seyn lassen, die Thäter zu entdecken, und falls er ihrer habhaft werden kann, selbige sogleich verhaften und an das Amt einliefern lassen.

§. 27. Gleiche Verpflichtung zur Entdeckung, Verhaftung und Einlieferung der Verbrecher liegt dem Schult-

heißen auch in dem Falle ob, wenn das Verbrechen zwar nicht in seiner Bauerschaft, sondern anderwärts begangen worden ist, er aber Kundschaft von dem Aufenthalte der Thäter erhält. Er ist befugt, letztere auch in die benachbarten Bauerschaften mit seiner aufgebotenen Mannschaft zu verfolgen, und sie dort arretiren zu lassen. Wäre aber der zu seiner Kunde gekommene Aufenthaltsort der Verbrecher zu weit entfernt, als daß er solche selbst verhaften könnte, so hat er dasjenige, was er von denselben weiß, dem Beamten schleunigst zu melden.

§. 28. Wenn in dem Bezirke der Bauerschaft ein todter menschlicher Körper gefunden wird, oder wenn ein Mensch auf irgend eine unnatürliche Weise ums Leben kommt, oder wenn bei einem Verstorbenen der Verdacht eintritt, daß er entweder durch Gift, oder auf andere Art heimlich ermordet worden sei; so hat der Schultheiß unverzüglich dem Beamten Anzeige davon zu machen, immittelst aber — und bis zur Ankunft oder Verfügung des Beamten — die Leiche genau bewachen, und nicht das Geringste damit vornehmen zu lassen, es sey dann medizinische Hülfe, welche letztere besonders bei scheintodten oder verunglückten Personen, als Ertrunkenen, Erstickten, Erhängten und Erfrornen, aufs schleunigste erforderlich ist, weshalb auch der Schultheiß in solchen Fällen den Amtsarzt, oder Amtschirurg sogleich zu Hülfe herbeiholen lassen muß.

B. Polizei-Fach.

§. 29. Der Schultheiß ist die erste Orts-Polizei-Behörde. Er hat darauf zu sehen, daß Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit in seiner Bauerschaft erhalten wird, und daß sämmtliche Polizei-Gesetze und Verfügungen darin gehörig befolgt werden. Die Uebertreter derselben hat er seinem vorgesetzten Beamten zur Bestrafung anzuzeigen.

a) Sicherheits-Polizei.

§. 30. Insbesondere ist es Pflicht des Schultheißen, auf alles dasjenige strenge zu halten, was die Handhabung der öffentlichen Sicherheit erfordert. Er hat unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die Tag- und Nachtwachen in seinem Bezirke gehörig gehalten — daß keine verdächtige Leute darin eingelassen, — oder wohl gar beherbergt, — sondern daß solche vielmehr aufgefangen und an das Amt eingeliefert werden.

Findet er, daß die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorschriften, welche er sich genau bekannt machen muß, nicht pünktlich befolgt werden, so hat er die Nachlässigen sogleich zur besseren Befolgung anzuhalten, und selbige dabei noch dem Beamten zur angemessenen Bestrafung ihrer begangenen Uebertretungen anzuzeigen.

Besonders wird ihm zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß die wegen der Pässe bestehenden Verordnungen genau befolgt werden.

§. 31. Auch zur Verhütung der Feld-Diebstähle und Handhabung einer guten Feldpolizei hat der Schultheiß, unter der Leitung des Beamten, die nach den Local-Verhältnissen des Bauerschafts-Bezirks abzumessenden zweckmäßigen Anordnungen zu machen.

b) Feuer-Polizei.

§. 32. Es ist eine der vorzüglichsten Pflichten des Schultheißen, mit rastlosem Eifer über alle Gegenstände der Feuerpolizei in seiner Bauerschaft zu wachen.

§. 33. Er muß vornehmlich darauf sehen, daß die bestehenden brandverhütenden Gesetze pünktlich befolgt — daß keine feuergefährlichen Anlagen in den Gebäuden gemacht oder belassen – die Schornsteine, Rauchfänge und Essen nach Vorschrift der Feuerordnung (von 1784) zur gehörigen Zeit gereinigt — die neu aufzuführenden Gebäude vorschriftsmäßig eingerichtet — und überhaupt alle in der ebengedachten Feuer-Ordnung enthaltene — und die etwa in der Folge noch weiter ergehenden brandverhütenden Verfügungen aufs genaueste beobachtet werden.

§. 34. Die Uebertreter derselben hat er unverweilt dem ihm vorgesetzten Beamten zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, den feuergefährlichen Unternehmungen und Anlagen selbst aber, sobald Gefahr auf dem Verzug haftet, auf der Stelle durch eigene Einschreitung abzuhelfen.

§. 35. Ferner muß der Schultheiß, unter der Leitung des Beamten dafür sorgen, daß in seiner Bauerschaft die erforderliche Anzahl von Brandgeräthschaften stets vorhanden ist, und daß solche beständig in brauchbarem Stande unterhalten werden, zu welchem Ende er sich öfters durch eigene Besichtigung von dem Zustande derselben zu überzeugen hat.

Er muß sich sowohl in dieser Hinsicht, als auch in Ansehung der zuvor (§. 33. und 34.) bemerkten Obliegenheiten mit dem Inhalt der erwähnten Feuer-Ordnung genau bekannt machen.

§. 36. Bricht in seiner Bauerschaft Feuer aus, so hat er solches sogleich dem Beamten durch einen eiligst abzuschickenden reitenden Boten zu melden, auch in den benachbarten Ortschaften durch dahin abzuschickende Eilboten den Brand verkündigen zu lassen.

Bis zur Ankunft des Beamten an dem Brandorte hat der Schultheiß die Löschanstalten zu dirigiren, und seine desfallsigen Anordnungen müssen von allen Anwesenden befolgt werden.

§. 37. Der Schultheiß hat ferner darauf zu sehen, daß die in der Bauerschaft befindlichen Gebäude vorschriftsmäßig zur Brandsocietät gezogen, und nach ihrem wahren Werth zu Folge der Brandsocietäts-Ordnung und der neuern desfallsigen Verfügungen eingeschätzt werden.

c) Medizinal-Polizei.

§. 38. Es ist Pflicht des Schultheißen, vorzügliche Aufmerksamkeit auf alle diejenigen Anstalten zu richten, welche auf die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Unterthanen abzwecken.

§. 39. Insonderheit muß er sich bemühen, der Schutzpocken-Impfung in seiner Bauerschaft Eingang zu verschaffen, und diejenigen Eltern, welche etwa dagegen eingenommen sind, eines Bessern zu belehren suchen.

§. 40. Sollten allenfalls die natürlichen Menschenblattern in der Bauerschaft ausbrechen, so hat der Schultheiß sogleich dem Beamten und dem Amtsarzt Nachricht davon zu geben.

§. 41. Ein gleiches muß er thun, wenn sich eine andere Krankheit, von der mehrere Personen zu gleicher Zeit, oder schnell nach einander befallen werden, zeigt, oder auch, wenn eine solche Krankheit unter dem Vieh ausbricht.

Im letztern Falle muß er zugleich auch dafür besorgt sein, daß das gesunde Vieh unverzüglich von dem kranken abgesondert wird.

§. 42. Er hat darauf zu sehen, daß in seiner Bauerschaft keine nicht legalisirten Aerzte, Wundärzte,

Geburtshelfer und Hebammen gebraucht werden. Die mediciniſchen Quackſalber, ſo wie diejenigen, welche ſich derſelben bedienen, hat er dem Beamten unverweilt anzuzeigen.

Beſonders darf er auch keinen herumgehenden Arzneihändlern Zutritt in die Bauerſchaft, oder wohl gar Verkauf ihrer Waare geſtatten.

§. 43. Er muß ſich bemühen, ſeine Untergebenen dahin zu bringen, daß ſie auch bei Krankheiten ihres Viehes keine der Sache unkundigen Leute, ſondern wo möglich die im Lande angeſtellten geprüften und approbirten Thierärzte gebrauchen.

§. 44. Wenn eine im Bezirk der Bauerſchaft angeſtellte Medicinal-Perſon, es ſei ein Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, Thierarzt, oder eine Hebamme ſtirbt, ſo muß der Schultheiß ſolches forderſamſt dem ihm vorgeſetzten Großherzoglichen Beamten anzeigen.

§. 45. Iſt in der Bauerſchaft eine neue Hebamme anzuſtellen, ſo muß der Schultheiß beſorgt ſein, daß keine untaugliche — ſondern eine ſolche Perſon zu dieſer Stelle gewählt wird, welche die in der Hebammen-Ordnung angegebenen Eigenſchaften beſitzt.

Derſelbe hat auch dafür zu ſorgen, daß der Hebamme die verordnungsmäßige Unterſtützung aus den Gemeinheits-Mitteln und die ihr zukommenden Gebühren verabreicht werden.

d) Armen-Polizei.

§. 46. Der Schultheiß muß, unter der Leitung des Beamten, dafür beſorgt ſein, daß denen in ſeiner Bauerſchaft befindlichen Armen, welche ſich nicht ſelbſt ernähren können, die nothdürftige Unterſtützung aus Gemeinheits-Mitteln, oder durch milde Beiträge der übrigen Gemeindeglieder, oder aus denen etwa vorhandenen beſondern Armen-Renten zu Theil wird.

§. 47. Dabei muß er zugleich zweckmäßige Vorkehrungen treffen, daß das Betteln von den einheimiſchen Armen völlig eingeſtellt, und daß auch kein fremder Bettler oder Collecten-Sammler in der Bauerſchaft geduldet wird.

e) Wege-Polizei.

§. 48. Es iſt eine weſentliche Pflicht des Schultheißen, dafür zu ſorgen, daß die in ſeinem Bezirk befindli-

chen Gemeinheits-Wege, Brücken, Stege und errichteten Wegweiser beständig in brauchbarem und polizeimäßigem Stande unterhalten werden. Er muß sich von Zeit zu Zeit durch einzunehmenden Augenschein von dem Zustand derselben unterrichten, und die erforderlichen Reparaturen ohne Verzug vornehmen lassen.

f) Gewerbe-Polizei.

§. 49. Die nächste Aufsicht über die in der Bauerschaft befindlichen Krämer, Wirthe, Becker, Metzger und andere Gewerbe treibende Unterthanen ist dem Schultheißen ebenfalls anvertraut. Er hat darauf zu sehen, daß von denselben keine unerlaubte Vervortheilung des Publikums geschieht, daß keine verdorbene oder verfälschte Waare oder Getränke verkauft werden, und daß richtiges Maaß und Gewicht gehalten wird.

Er ist berechtigt und verpflichtet, zu dem Ende unvermuthete Visitationen vorzunehmen, und die dabei befundenen Unordnungen dem Beamten zur Abhülfe und Bestrafung anzuzeigen.

§. 50. Es liegt ihm ob, darauf zu halten, daß die Wirthshäuser des Abends zur vorgeschriebenen Zeit geschlossen — daß keine nächtlichen Trinkgelage und andere Schwärmereien gehalten — und keine verbotenen Spiele gespielt werden.

Insbesondere muß er bei Jahrmärkten und öffentlichen Lustbarkeiten die geeigneten Vorkehrungen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung treffen.

C. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

§. 51. Auch in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten muß sich der Schultheiß als vollziehende Ortsbehörde gebrauchen lassen. Er muß von Amtswegen darauf sehen, daß die seine Bauerschaft betreffenden Anordnungen in Kirchen- und Schulsachen gehörig ausgeführt werden.

§. 52. Insbesondere liegt ihm ob, seine Aufmerksamkeit auf die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu wenden, und zu sorgen, daß die nöthigen Reparaturen derselben nicht versäumt werden.

Ueberhaupt muß er auf die gehörigen Verwaltungen der Kirchen- und Schulfonds sehen, und wenn er dabei Fehler oder gar Unterschleife entdeckt, solche dem Beamten oder Pfarrer zur Remedur anzeigen.

53. Findet er, daß schulfähige Kinder nicht ordnungsmäßig zur Schule geschickt, und ihre Erziehung hierin vernachläßigt wird, so ist es seine Pflicht, den Eltern Ermahnungen darüber zu geben, und wenn diese fruchtlos sind, das Benehmen derselben dem Beamten oder Ortsgeistlichen anzuzeigen.

§. 54. Da nur von einem in gehöriger Achtung stehenden Lehrer fruchtbringender Unterricht zu erwarten ist; so hat der Schultheiß vorzüglich durch seinen Einfluß dem Lehrer diese Achtung zu verschaffen zu suchen, und überhaupt denselben in billigen Forderungen, besonders jenen, die den erforderlichen Unterhalt betreffen, bestens zu unterstützen. Sollten mit Grunde dem Lehrer Fehler oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen; so hat der Schultheiß, wenn seine bescheidenen Erinnerungen vom Lehrer nicht geachtet werden, den Beamten oder Pfarrer davon in Kenntniß zu setzen.

D. Militär-Sachen.

§. 55. Die Aufträge, welche dem Schultheißen in Militär-Sachen ertheilt werden, muß er mit vorzüglicher Beschleunigung vollziehen.

Die Auskunft oder die Zeugnisse, welche von ihm in Rücksicht der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit eines Conscriptionspflichtigen seiner Bauerschaft von dem Beamten oder der Militärbehörde verlangt werden, hat er gewissenhaft, ohne alle Partheilichkeit, und ohne alle Nebenabsichten zu geben.

Ueberhaupt ist er dafür verantwortlich, daß dasjenige, was er zur Aufstellung der Conscriptionslisten aus seiner Bauerschaft anzugeben hat, der Wahrheit vollkommen gemäß sei, und daß keine Verheimlichungen oder Begünstigungen dabei eintreten.

§. 56. Er ist verpflichtet, diejenigen, welche sich durch Austretung oder Desertion dem Militärdienst entzogen haben, falls sie sich in seinem Bezirk betreten lassen, sogleich zu verhaften und an das Großherzogliche Amt einzuliefern.

§. 57. Werden Truppen in der Bauerschaft einquartirt, so hat der Schultheiß so viel möglich dafür zu sorgen, daß eine verhältnißmäßige Gleichheit bei der Einquartirung beobachtet wird, und daß keine besondere Be-

drückung des seinen Unterthanen vor dem andern statt-findet.

§. 58. Eben so muß er auch, falls Lieferungen auf die Bauerschaft ausgeschrieben werden sollten, besorgt sein, daß in den desfallsigen Beiträgen kein Mißverhältniß eintritt, und daß bei der Repartition kein Contribuent über die Gebühr beschwert wird.

E. Finanz-Fach.

§. 59. Der Schultheiß ist verbunden, die Unterer-hebung der Steuern und überhaupt der öffentlichen Abgaben in seinem Bezirk, sobald ihm solche demnächst übertragen wird, zu übernehmen, und desfalls eine angemessene Caution — und zwar der Regel nach in liegenden Gütern — zu stellen.

Es werden ihm für diese Erhebung bestimmte, nach dem Betrag der Einnahme abzumessende Gebühren zugebilligt werden.

§. 60. Derselbe muß besorgt sein, daß keine Rückstände in den öffentlichen Abgaben — auch selbst nicht in denen für Communal-Bedürfnisse zu entrichtenden Beiträgen — entstehen, und sich daher die Beitreibung derselben, so wie auch der landesherrlichen Cameral-Gefälle, so weit er hierzu gebraucht wird, eifrigst angelegen sein lassen.

§. 61. Er darf keine Unterthanen aus der Bauerschaft wegziehen — und kein Vermögen wegbringen lassen, wenn er nicht versichert ist, daß die zur Auswanderung und Vermögens-Exportation erforderliche Erlaubniß wirklich ertheilt worden, und daß von dem wegzubringenden Vermögen keine Schulden und Abgaben mehr zu entrichten sind.

§. 62. Befinden sich herrschaftliche Lehen in der Bauerschaft, so muß der Schultheiß darauf sehen, daß nichts zum Nachtheil des Lehnsherrn damit vorgenommen wird.

§. 63. Auf die Entrichtung der bestehenden Zölle, Impoſten, Accise, Gewerbsteuern und anderer dergleichen Abgaben, so weit sie, nach den vorhandenen oder etwa noch erfolgenden Verordnungen, in der Bauerschaft vorkommen, hat der Schultheiß seine Aufmerksamkeit zu

richten, und die etwanigen Uebertreter der Verordnungen dem ihm vorgesetzten Großherzoglichen Beamten anzuzeigen.

F. Forst-Fach.

§. 64. Auch zur Vollziehung der Forstgesetze und Forstpolizei-Verfügungen muß der Schultheiß in dem Bezirk seiner Bauerschaft mitwirken.

§. 65. Er muß den angestellten Forstbedienten bei ihren Amtsverrichtungen, auf Erfordern, an die Hand gehen, ihre forstwirthschaftlichen Anordnungen unterstützen, und die Uebertreter derselben, falls sie ihm bekannt werden, anzeigen.

IV. Verpflichtungen des Schultheißen, als erster Vorstand der Commune oder Bauerschaft, worin er angestellt ist.

§. 66. Als erster Orts-Vorstand ist der Schultheiß verpflichtet, das Interesse seiner Commune oder Bauerschaft zu wahren, das Wohl der Mitglieder derselben zu befördern, und Schaden und Nachtheil, so viel ihm möglich ist, von ihnen abzuwenden.

§. 67. Diese Pflichten stehen jedoch immer denjenigen nach, welche er als Staatsdiener auf sich hat, und sein Bestreben, das Interesse der Commune zu wahren, darf nie so weit getrieben werden, daß er darüber das allgemeine Interesse des ganzen Landes ausser Augen setzen wollte.

§. 68. Unter dieser Einschränkung ist es Obliegenheit des Schultheißen, für die Erhaltung des Eigenthums und der Gerechtsame der ihm anvertrauten Gemeinde besorgt zu sein, und, wenn Eingriffe geschehen, die er nicht selbst abzuwenden vermag, amtliche Hülfe nachzusuchen.

§. 69. Er muß genaue Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Commune und über die Benutzung der Gemeindsgüter führen. Er darf keine Unterschleife in der Verwaltung, keine unnütze Verwendung der Gemeinheits-Einkünfte und besonders keine Zechereien auf gemeine Kosten gestatten.

§. 70. Er hat darauf zu sehen, daß über Einnahme und Ausgabe der Gemeinheits-Gelder richtige Rechnung geführt und abgelegt wird.

§. 71. Findet er in der Verwaltung des Communal-Vermögens Mängel, denen er nicht selbst abhelfen kann, so muß er seinen vorgesetzten Beamten davon in Kenntniß setzen.

§. 72. Der Schultheiß muß sich bestreben, allem, was zur Beförderung des Ackerbaues, der Viehzucht und überhaupt zur Erhöhung des Nahrungsstandes der Unterthanen gereicht, Eingang in seiner Commune zu verschaffen. Er muß insbesondere darauf sehen, daß beständig gutes Faselvieh in der Bauerschaft gehalten, daß nützliche Futterkräuter angepflanzt, und öde unbebaute Plätze urbar gemacht werden.

§. 73. Er muß hierin, so wie in allen Stücken, den Ortseingesessenen mit Rath und That an die Hand gehen; er muß aber auch aufmerksam darauf sein, daß keiner seinen Ackerbau vernachlässigt. Findet er, daß einer oder der andere durch Liederlichkeit und schlechte Wirthschaft seine Vermögens-Umstände zerrüttet; so muß er ihn durch Vorstellungen und Ermahnungen auf bessere Wege zu bringen suchen, und wenn er dieses nicht bewirken kann, dem Beamten Anzeige davon machen.

§. 74. Bei gemeinschaftlichen — das ganze Amt oder die ganze Provinz betreffenden — Angelegenheiten hat der Schultheiß Namens seiner Bauerschaft das Wort zu führen, und das Interesse derselben, jedoch mit Rücksicht auf das, was §. 66 bemerkt worden ist, zu wahren.

§. 75. Derselbe ist Stellvertreter der Commune in allen denen Fällen, wo dieselbe als Parthei erscheint. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn von einem Namens der Commune zu führenden Prozeß die Rede ist, die deshalb bestehenden besonderen Vorschriften beobachtet werden müssen.

§. 76. Der Schultheiß darf auf Rechnung und auf das Vermögen der Commune kein Geld aufnehmen, oder aufnehmen lassen, wenn nicht vorher der Consens der Regierung dazu ertheilt worden ist, weshalb derselbe auf die hierunter bestehende Verordnung vom 30. März 1805 (Nr. 139 d. S.) verwiesen wird.

§. 77. In Gemeinheits-Angelegenheiten von Wichtigkeit hat der Schultheiß die Eingesessenen der Bauer-

schaft zusammen zu berufen, ihnen die Sache vorzustellen, und ihre Meinung darüber zu vernehmen.

Schluß.

§. 78. Sollte der Schultheiß bei irgend einem Punkt dieser Instruction, oder bei einem oder dem andern, während seiner Amtsführung ihm vorkommenden Falle, Anstand oder Zweifel finden; so hat er bei dem ihm vorgesetzten Beamten um Erläuterung und Belehrung anzustehen.

Eid eines Schultheißen.

Ihr sollt angeloben und einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog unserm allergnädigsten Herrn, und allerhöchst dessen Regierungs-Nachfolgern, mit beständiger Treue und Rechtschaffenheit dienen, — das Interesse des allerhöchsten Regenten und des Staats, auch nächstdem das Wohl der Euch anvertrauten Bauerschaft, so viel in Euren Kräften steht, befördern — die Euch übertragene Schultheißen-Stelle mit fortdauerndem Diensteifer verwalten — Die Euch ertheilte Instruction in allen Punkten gewissenhaft befolgen — Euren Vorgesetzten jederzeit die schuldige Achtung und Folgsamkeit bezeigen — und überhaupt alles dasjenige thun wollt, — was Euch vermöge Eures Amtes obliegt und aufgetragen wird.

Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr Euch Gott helfe durch sein heiliges Evangelium.

Bemerk. Die großherzogl. Regierung zu Arnsberg hat am 20. August ej. a. den Beamten aufgegeben, bis zur definitiven Regulirung der Schultheißen-Bezirke:

a. einstweilen provisorische Schultheißen anzuordnen;
b. dieselben anzuweisen, über alle während des ersten Jahres ihrer Dienstleistung ihnen zufallende Emolumente (Behufs ihrer Gehaltsfixirung) spezielle Notiz zu führen;
c. nur die Schultheißen zu Taxatoren bei gerichtlichen Abschätzungen, und zu den erforderlichen Mit-Taxatoren ihre Kollegen in demselben Amtsbezirk, zu ernennen;
d. die bisherigen Ortsvorsteher einstweilen, bis zu mehrerer Einübung der Schultheißen, beizubehalten und
e. den Letztern besondere Individuen zur Verrichtung von Botendiensten, zur Polizei-Aufsicht ꝛc. beizu-

ordnen, wozu die vorschriftsmäßig vorhandenen Gemeinde-Aufseher vorzugsweise auszuwählen sein möchten.

Dieselbe Behörde hat mittelst General-Rescripts vom 29. Mai 1810 den Beamten die landesherrlich befohlene definitive Anstellung der seither provisorisch angeordneten Schultheißen notificirt und dieselben angewiesen, über die Gehaltsfixirung der Letztern näher zu berichten; wobei u. A. als Norm aufgestellt worden ist, daß jeder Schultheiß, vom 1. Januar 1809 an, — neben der Freiheit von allen persönlichen Amts- oder Gemeinheits-Diensten, welche von den Gemeinheits-Einsassen der Reihe nach geleistet werden müssen —, nach Maßgabe der Größe der ihm untergebenen Bauerschaft jährlich 12, 16, 20, 24 bis 30 fl. Gehalt aus der Amtskasse beziehen, und daß in denjenigen Fällen, wo einem Schultheißen eine zweite Bauerschaft zur Mitverwaltung anvertrauet wird, derselbe die Hälfte des für Letztere normalmäßig zu bestimmenden Gehaltes als Zulage erhalten soll.

---

271. Darmstadt den 20. Juni 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Zur Einführung einer zweckmäßigeren Verkündigungs-Art der Gesetze wird folgendermaßen verordnet:

1. „Alle Landesgesetze, Verordnungen und Erläuterungen „derselben, alle Generalien und Dienstvergebungen, „und was immer zur allgemeinen Kenntniß gebracht „werden soll, soll in Zukunft, und zwar vom 1sten „Juli laufenden Jahres an, der bisherigen Landzeitung, „(welche von besagtem Termin an, den Titel: Groß-„herzoglich Hessische Zeitung führen wird), „eingerückt werden. Besagte Gegenstände sollen jedes-„mal am Anfange des Zeitungs-Blattes, und zu leich-„terer Unterscheidung von den darauf folgenden politi-„schen Nachrichten, nicht in gespaltenen Kolumnen, „wie diese, sondern in durchlaufenden Zeilen abge-„druckt werden. Alles, was auf diese Weise der Zei-„tung eingerückt wird, soll als offizielle Bekanntma-„chung anzusehen seyn.“

2. „Eben diese Einrückung in die Zeitung ist, von besag-
„tem Termine an, als gesetzliche Publikationsweise an-
„zusehen, und vertritt daher die Stelle aller andern
„bisher üblichen oder vorschriftsmäßigen Publikationen,
„und zwar dergestalt, daß jede diesem Blatte einver-
„leibte Verordnung 14 Tage nach erschienenem Zei-
„tungsblatte, (es wäre dann, daß in der Verordnung
„selbst ein kürzerer Termin festgesetzt würde) in Unseren
„Großherzoglichen Staaten als verbindliches Gesetz an-
„zusehen ist."

3. „Damit aber auch für die allgemeine Verbreitung sol-
„cher Gesetze um so sicherer gesorgt werde, so soll je-
„der Justiz- und Kameral-Beamte, jede Kommune,
„und jeder Kirchenkasten vorbenannte Zeitung zu hal-
„ten verbunden seyn."

4. „Alle Ortsvorstände haben sodann die erlassene Ver-
„ordnung der versammelten Gemeinde zu verkünden,
„deren Durchlesung jedem Einzelnen zu verstatten, und
„für deren Aufbewahrung genaueste Sorgfalt zu tragen."

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 5ten November 1808 die Haltung eines Exemplares der Großherzoglich-Hessischen Zeitung und des Arnsbergschen Intelligenzblattes, in jedem Schultheißen-Bezirke auf dessen Kosten, befohlen, und die sämmtlichen Beamten für die allgemeine Verkündigung der in beiden Blättern enthaltenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemeinen Verfügungen verantwortlich gemacht. Unterm 1. Dezember ej. a. hat die Regierung aber, auf Veranlassung eines in letzterer Beziehung geschehenen Mißgriffs, erläuternd bestimmt, daß nur diejenigen in der Großherzoglich-Hessischen Zeitung enthaltenen Verordnungen, welche für sämmtliche Provinzen im Allgemeinen, oder für das Herzogthum Westphalen ins Besondere erlassen worden, zur Publikation gebracht werden sollen.

---

272. Darmstadt den 21. Juni 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Unter Aufhebung der in den vereinigten alten und neuen Landen früher bestandenen Stempel-Tax-Ordnungen und desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen (conf.

Nr. 43 d. S.) wird eine neue im gesammten Großherzogthum fernerhin anzuwendende Stempel-Papier-Ordnung publizirt. Durch dieselbe werden 31 Gattungen Stempelpapier (im Preise von 2, 3, 4, 6, 10, 12, 15, 20, 30, 45 Kreuzer, und von 1, 1¼, 1½, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 40 und 75 Gulden) eingeführt, welche, mit Ausschluß der 3 letzten zu Diplomen über Standeserhöhungen bestimmten Sorten, zu allen Arten von amtlichen und gerichtlichen Verhandlungen, so wie von Privat-Verträgen, Eingaben und Gesuchen an die Behörden ꝛc., nach einer beigefügten alphabetisch geordneten Angabe der dem Stempel unterworfenen Gegenstände (bei den Verträgen nach Maßgabe des objektiven Werthes) angewendet werden müssen. Zugleich werden die auf Unterlassung und Unvollständigkeit dieser Anwendung haftenden Stempelstrafen festgesetzt und bestimmt, daß Nachahmung des Stempels mit der ordentlichen Strafe der Falschmünzerei belegt werden soll. — Frei von der Stempelauflage sind a. alle im direkten landesherrlichen oder staatswirthschaftlichen Interesse begründete Verhandlungen, welche weder Privatrechte betreffen noch durch besondere Vergehungen veranlaßt worden sind; b. Memoriale und Berichte wegen Brand-, Wasser- und dergl. Schaden, und Gesuche um kleine Beisteuern an Geld, Holz, Früchte ꝛc.; c. alle gerichtliche Armen-Sachen und d. die Criminal-Sachen, in sofern der Delinquent ohne Vermögen ist, und der Prozeß auf Kosten des Staates geführt wird.

Bemerk. Die großherzogl. Regierung zu Arnsberg hat am 21. Septbr. ej. a. die stattgefundene Absendung der neuen Stempelpapier-Sorten an die mit dem Debit beauftragten Receptoren, mit der zusätzlichen Bestimmung, bekannt gemacht, daß vom 28. Septbr. an kein anderes als neues Stempelpapier ausgegeben werden darf.

---

273. Darmstadt den 24. Juni 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da der Gesammtertrag der im Herzogthum Westphalen seither erhobenen ordinairen Schatzungen und der, von den vorhin Schatzfreien auf künftige Abrechnung ge-

leistet werdenden provisorischen Schatzungs-Beiträge, nebst dem Ergebniß des mit Pensionen und Lasten sehr beschwerten Kammerfonds, nicht hinreicht, die durch die Zeitumstände sehr vermehrten Staats-Ausgaben zu bestreiten, so soll, zur Schonung des seither sehr besteuerten Grund-Vermögens, eine Gewerb- und Konsumtions-Steuer, vom 1. Juli d. J. an, im Herzogthum Westphalen nach folgenden Sätzen erhoben werden:

Die Gewerbesteuer soll gegen auszufertigende Patente und resp. Hausirscheine entrichtet werden:

1. Vom Branntweinbrennen, für jede 4 Maß Inhalt des Kessels, jährlich 30 Kreuzer.
2. Vom Bierbrauen, wenn Gewerbe-Concurrenz vorhanden ist, jährlich 3 Gulden, wenn es aber als Monopol ausgeübt wird, eine höhere Abgabe, nach Maßgabe des dem Monopol unterworfenen Bezirks.
3. Vom Wein- und Branntwein-Zapfen (worunter auch der Debit der Brenner begriffen ist, welche Quantitäten unter $\frac{1}{4}$ Ohm verkaufen wollen) jährlich 9, 6 oder 3 Gulden.
4. Von Wirthshäusern zum Logiren, in 3 Klassen, jährlich 2, 4 oder 6 Gulden.
5. Vom Pottaschsieden für jeden Topf, für 3monatliches Sieden 1 Gulden, für 3 bis 6monatliches Sieden 2 Gulden und für mehr als 6monatliches Sieden 4 Gld.
6. Von Kaufleuten und Krämern, in 10 Klassen, jährlich 28, 23, 18, 13, 10, $7\frac{1}{2}$, 5, 3 2 und resp. 1 Gulden, nach Maßgabe des größern oder geringern Absatzes.
7. Vom Hausiren der Inländer 6 Kreuzer, und der Ausländer 10 Kreuzer per Tag ihrer Waaren-Feilbietung, in sofern sie nicht Jahreshausirpatente, nach dem Abgabensatze der Krämer, lösen. Das Hausiren mit Landkarten, Kupferstichen, Glaswaaren, irdenen Geschirren und Holzwaaren ist frei von Abgaben; jenes mit Büchern oder Liedern, bei Konfiskationsstrafe, verboten.
8. Von Fracht-Fuhrleuten per Karrenpferd jährlich 1 Gulden.
9. Von sogenannten Landjungen jährlich 2 Gulden.
10. Von Apotheken, in 4 Klassen, jährlich 3, 5, 10 oder 15 Gulden.
11. Von Bäckern und Metzgern, in 2 Klassen, jährlich 2 oder 4 Gulden.

12. Von allen übrigen Handwerkern und Künstlern, die von ihrem inländischen Wohnorte aus ihr Gewerbe ausüben, in 3 Klassen, jährlich ½, 1 oder 1½ Gulden.
13. Von allen ausländischen Handwerkern und Künstlern 6 Kreuzer per Tag ihrer inländischen Gewerbe- oder Kunst-Ausübung, mit gleicher Bedingung, wie bei den fremden Hausirern, und mit der Bestimmung, daß Handwerksgesellen überhaupt, und ausländische Handwerker, welche ihre auswärtig verfertigten Arbeiten im Herzogthum Westphalen bedingen oder abliefern, von der Gewerbesteuer frei sind.
14. Von inländischen Tagelöhnern für sich und ihre Familie jährlich 30 Kreuzer.
15. Von Musikanten, für die allgemeine Erlaubniß bei erlaubten Tänzen aufzuspielen, jährlich: von Inländern 2 Gulden, von Ausländern 3 Gulden, wonach sich die Abgabe-Bestimmung vom 26. September 1805 (Nr. 159 d. S.) modifizirt. Diese Verordnung soll übrigens, wie jene vom 19. August 1806 (ad Nr. 159 d. S.) rücksichtlich der ausländischen, nicht mit der allgemeinen Erlaubniß versehenen Musikanten in fortdauernder Anwendung bleiben, und von Letztern per Kopf und Tag 30 Kreuzer erhoben werden.
16. Von jedem öffentlichen Billard jährlich 3 Gulden.
17. Von jeder Kaffeschenke jährlich 2 Gulden.
18. Von jeder Mühle, vom Betreiber derselben, jährlich von jedem Wasserrad bei Mahlmühlen 2 Gulden, bei Schneid- und Oelmühlen und von jeder Windmühle 1 Gulden.
19. Von Papiermühlen soll die Gewerbesteuer, mittelst Versteigerung des ausschließlichen Rechtes zum Lumpensammeln in festzusetzenden Distrikten, erhoben werden.

Die Konsumtionssteuer soll von den Empfängern der zum inländischen Verbrauch oder Absatz bestimmten Gegenstände erhoben werden, und zwar:

20. Von ausländischem Branntwein per Ohm 15 Gulden.
21. Von Wein, Rum und Arrak, in Fässern per Ohm 5 Gulden, in Flaschen oder Krügen per Flasche oder Krug 3 Kreuzer.
22. Von ausländischem Essig p: Ohm 2 Gulden.
23. Von ausländischem Bier p. Ohm 30 Kreuzer.

Die Formalitäten der Erhebung, die Zahlungstermine und die Hebegebühren der Empfänger der Gewerbe- und Konsumtions-Steuern, so wie die auf Defraudationen derselben haftenden Strafen (10fache Entrichtung der defraudirten Steuerbeträge), sodann auch die Maßregeln zur Controlirung der Steuer-Deklarationen und des Durchganges der transitirenden Gegenstände werden ausführlich bestimmt, ferner wird den landesherrlichen Justizbehörden, mit Ausschließung der Patrimonialgerichte und der Magistrate in den Städten, die Beurtheilung aller desfallsigen Streitfälle übertragen, und die großherzogliche Regierung zu Arnsberg, zur Ertheilung der weiter erforderlichen Instruktionen, Behufs der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, angewiesen.

---

274. Arnsberg den 2. Juli 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

An denjenigen Orten des Herzogthums Westphalen, wo das nächtliche Weiden des Viehes auf uneingefriedigten Grundstücken noch üblich ist, werden die Großherzoglichen Beamten und Polizei-Deputationen mittelst General-Rescriptes angewiesen, folgende Bestimmungen bekannt zu machen und streng zu handhaben:

„1. Es soll, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern,
„Niemanden erlaubt sein, sein Vieh des Nachts auf
„die Weide zu treiben, er habe dann deshalb, und
„wie viel Stück Vieh er des Nachts auszutreiben Willens ist, beim Großherzoglichen Beamten, oder bei
„der Polizei-Deputation, die Anzeige gemacht, und
„dazu die Erlaubniß erhalten.

„2. Diese Erlaubniß soll zwar nicht verweigert werden,
„sie ist aber nur unter der Bedingung zu ertheilen,
„wenn derjenige, der sie nachsucht, sich verbindlich
„macht:

a. „daß er für allen Schaden, der durch Vieh des
„Nachts über in der Feldmark verübt wird, mit
„denjenigen, welche neben ihm ebenfalls die Erlaubniß zum Nachtweiden nachgesucht und erhalten haben, so wie für die Untersuchungskosten, und
„zwar nach Anzahl des Viehes, was ein Jeder
„des Nachts austreiben zu wollen sich erklärt hat,

„in solidum so lange verbindlich sein wolle, bis „derjenige, durch dessen Vieh der Schaden verübt „ist, dem Amt oder der Polizei-Deputation dergestalt glaubhaft zur Anzeige gebracht ist, daß „die Verurtheilung erfolgen kann."

b. „Daß er für den Schaden, der durch die Hirten „seines Viehes verübt wird, so wie für die Untersuchungskosten und Strafe haften wolle."

3. „Es ist bei namhafter Strafe zu verbieten, das Vieh „des Nachts durch Kinder, welche noch die Schule zu „besuchen haben, hüten zu lassen."

---

275. Arnsberg den 2. Juli 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Behufs der Erhebung der durch die landesherrliche Verordnung vom 24. v. M. (Nr. 273 d. S.) eingeführten Gewerbe- und Konsumtions-Steuern, werden die landesherrlichen Beamten und deren Amtsschreiber ausführlich instruirt, wie sie die Verzeichnisse der Contribuablen und der vorhandenen Brantweinkesseln anfertigen, und von der Großherzoglichen Regierung die desfalls von ihr zu ertheilenden Gewerbe- und resp. Hausir-Patente beziehen, die dafür empfangenden Patentgebühren zur Landeskasse einliefern, die von ihnen selbst auszufertigenden Hausirscheine auf kurze Frist und besondere Bezirke an fremde oder auswärtige Gewerbtreibende ausstellen, und die Hebungsbezirke für die anzuordnenden Tranksteuer-Empfänger reguliren und bekannt machen sollen.

Bemerk. Die Regierung hat unterm 17. September ej. a. die gerichtliche Versiegelung der nicht gebraucht werdenden Branntweinkessel befohlen.

---

276. Darmstadt den 9. Juli 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Um die Hindernisse zu entfernen, die aus Mangel einer bestimmten Gesetzgebung dem Fortgang der so nützlichen und wünschenswerthen Gemeinheitstheilungen in Unserm Herzogthum Westphalen entgegen stehen; — ferner, um die großen Nachtheile möglichst zu vermindern, die aus den Hudeberechtigungen und ungemessenen Behol-

zigungsrechten für den Flor der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Produktion entspringen; — endlich, um den Kindern und Geschwistern des Landmanns zur Erwerbung eines eigenen Agrikultur-Etablissements mehr Gelegenheit zu verschaffen, als bei der bisherigen Untheilbarkeit der meisten dortigen Bauerngüter vorhanden war, — und in der Absicht, um in Ansehung aller derjenigen Geschäfte, welche die Theilung der Gemeinheiten oder Bauerngüter und die Auseinandersetzung zwischen den Grundbesitzern und den Weide- oder Holz-Berechtigten betreffen, den Geschäfts-Kreis der öffentlichen Behörden und die Verfahrungsart dergestalt zu bestimmen, daß diesen wichtigen Landeskultursachen ein möglichst rascher Gang gesichert wird; — finden Wir Uns bewogen, für Unser Herzogthum Westphalen Folgendes gesetzlich zu verordnen:

Erster Abschnitt.
Von den kompetenten Behörden in Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Sachen.

§. 1. Alle Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Sachen und was damit in nothwendiger Verbindung steht, gehören vor Unsere Westphälische Regierung.

§. 2. Von den Verfügungen und Entscheidungen der Regierung in diesen Sachen findet ein Rekurs an Unser geheimes Ministerium statt.

§. 3. Die unmittelbare Behandlung und Ausführung der Separationssachen geschieht, unter der Leitung der Regierung, durch Kommissarien, die von ihr, oder in sehr wichtigen Fällen vom geheimen Ministerium, für eine jede einzelne Sache besonders ernannt werden.

§. 4. Von den Verfügungen und Entscheidungen der Theilungs-Kommissarien, als solche, findet blos ein Rekurs an die Regierung statt. (S. übrigens §. 21.)

§. 5. Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen können nicht einmal mit Einstimmung aller Theile an die Gerichte oder Justizkollegien gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.
Gegenstände des Gesetzes. Begriff der Theilungssachen, und ihr Unterschied von Justiz-Sachen.

§. 6. Unter den Objekten, bei welchen Gemeinheitsaufhebungen, Theilungen insbesondere und Abfindungen

stattfinden können, sind, nebst den bisher untheilbaren Bauerngütern, worüber unten (§. 147 u. f. f.) die gesetzlichen Bestimmungen besonders vorkommen, folgende als Auseinandersetzungs-Sachen, ein Gegenstand dieser Verordnung:

1. Gemeinweiden oder sogenannte Waldemeien;
2. Hudeberechtigungen auf Waldboden und Blösen;
3. Mastberechtigungen;
4. Forstgemeinheiten; Berechtigungen zum Mitgenuß eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch;
5. Vorhude und Nachhude auf Wiesen, Fettweiden und Kuhkämpen.

§. 7. Die Frage: was ist Separationssache und was ist reine Justizsache? ist nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden:

I. Alles, was auch vor einer Auseinandersetzung und ohne Hinsicht auf sie hätte zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und alsdann so beschaffen gewesen wäre, daß es in den Weg Rechtens gehört hätte, bleibt auch künftig der Kognition und Entscheidung der eigentlichen Justizbehörde vorbehalten.

II. Alles dasjenige hingegen, was vor, bei oder nach einer Auseinandersetzung in Frage kommt und von jener Art nicht ist, gehört als eine reine Separationssache lediglich vor die Theilungsbehörden als solche, und findet darin ein Verfahren vor den eigentlichen Justizbehörden überall nicht statt.

§. 8. Aus dem ersten dieser Grundsätze (§. 7) folgt, daß alle streitigen Punkte, welche die vor der bevorstehenden oder im Werk begriffenen Auseinandersetzung statt gehabten Rechte selbst, als Eigenthum, Nutzungs- und Servitut-Rechte, nach ihrer Wirklichkeit, Beschaffenheit und Ausdehnung betreffen, nicht zur Kompetenz der Theilungsbehörden, als solcher, gehören, sondern im Wege Rechtens auszumachen sind.

§. 9. Aus dem zweiten Grundsatz (§. 7) folgt, daß vor die Theilungsbehörden als Separationssachen insbesondere gehöre:

a. Die Untersuchung und Entscheidung der Frage: ob eine Gemeinheitsaufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. statt habe und geschehen solle oder nicht? — mit Allem, was damit in Verbindung steht und zur Ausmittelung der Entscheidung, in sofern nur nicht

von einer Entscheidung über das Eigenthum oder die Berechtigung selbst die Rede ist, erforderlich sein möchte.

b. Alles, was die Frage betrifft: wie eine Gemeinheitsaufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. geschehen solle?

Es findet also über die Punkte, welche den anzunehmenden Theilungsfuß, die Ausmittelung und Größe der Abfindung, die Richtigkeit der Vermessung, Bonitirung u. s. w. betreffen, und überhaupt darüber: ob Jemand einen, seinen konstatirten Befugnissen angemessenen Antheil aus der Gemeinheit oder sonst erhalten werde, oder erhalten habe, oder nicht, und also verletzt sei, oder eine Verletzung zu besorgen habe, — kein Verfahren vor den Gerichten oder Justizkollegien statt.

c. Alle, mit einer Separation in Verbindung stehenden Nebenpunkte überhaupt. Hierher gehören unter andern alle Fragen, die den Kostenpunkt betreffen.

d. Alles was zur Ausführung der Auseinandersetzung gehört; als Abwässerungsanstalten, Anlegung der Kommunikationswege und Brücken, u. s. w. und alle deshalb entstehende Streitigkeiten.

§. 10. Die Theilungsbehörden sollen in Ansehung der zu ihrem Geschäftskreise verwiesenen Gegenstände (§. 7, II. und §. 9), in so fern dieselben streitig werden, das Wesentliche des Prozesses beobachten, mithin einen jeden mit seinen Anträgen, Einwendungen und Beweisen gebührend hören.

Dritter Abschnitt.

Behandlung derjenigen Justizsachen, die mit einer Auseinandersetzungs-Sache in Verbindung stehen.

§. 11. Unsere Westphälische Regierung ersucht jedesmal, wenn von ihr Jemanden der Auftrag ertheilt werden soll, eine Gemeinheits-Aufhebungssache als Commissar zu bearbeiten (§. 63), Unser Westphälisches Hofgericht, demselben den besondern Auftrag zu ertheilen, alle auf diese Auseinandersetzung Einfluß habenden Prozesse, welche nach dieser Unserer Verordnung zur Kognition und Entscheidung der Justizbehörden gehören (§. 7, I. u. §. 8) und die entweder erst im Lauf der Theilungsverhandlungen neu entstehen, oder in erster Instanz bereits anhän-

gig sind, als kommittirter Richter erster Instanz zu instruiren und zu entscheiden.

§. 12. Ist die Person, welche die Regierung zum Theilungskommissar bestimmt, bereits auf die Justiz beeidigt, so hat das Hofgericht den Auftrag sofort zu ertheilen.

§. 13. Im entgegengesetzten Falle hat das Hofgericht zu erwägen, ob der Person des Commissars etwa ein Hinderniß entgegenstehe, warum ihm die Verwaltung der Justiz nicht füglich anvertraut werden könne, und im Falle, daß ein solches Hinderniß vorhanden sein sollte, dieses der Regierung zu eröffnen, damit, wenn der Anstand nicht zu heben sein sollte, einer andern, in dieser Hinsicht völlig tauglichen Person der Auftrag ertheilt, oder dem ersten Commissar ein zweiter, zur Instruction und Entscheidung der eigentlichen Justizsachen, beigeordnet werden könne.

§. 14. Die Beeidigung eines, auf Verwaltung der Rechtspflege noch nicht beeidigten Theilungs-Commissars zu diesem Zwecke, geschieht vom Hofgericht.

§. 15. Die Untergerichte sind schuldig, dem Commissar die Akten über solche, bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten (§. 11) auf dessen Requisition abzuliefern.

§. 16. Vom Hofgericht werden ihm die Akten über solche Sachen, die daselbst in erster Instanz anhängig sind, auf den von ihm dahin zu erstattenden Bericht abgegeben.

§. 17. Das Hofgericht und die Untergerichte dürfen, sobald der Theilungskommissar die Ediktalladung (§. 65) erlassen hat, keine Klage, die mit der Theilung in Verbindung steht, mehr annehmen.

§. 18. Der Kommissar hat für jede streitige Sache, die er als kommittirter Richter zu instruiren und zu entscheiden hat, besondere Akten zu halten.

§. 19. Der Prozeß, welcher vor dem Kommissar als kommittirten Richter geführt wird, richtet sich nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Prozeßordnung des Herzogthums Westphalen vom 1. April 1804 für den summarischen Prozeß bei den Untergerichten ertheilt sind.

§. 20. Hiernach sollen auch die Gerichtsgebühren angesetzt werden; jedoch mit der Ausnahme, daß derjenige Theil derselben, welchen die ehemaligen Gerichtsschöffen zu beziehen hatten, wegfällt, und den Partheien zu gute kommt.

§. 21. Die Appellation von den Verfügungen und Entscheidungen der Theilungskommissarien in Justizsachen (§. 7, I. und §. 8) geht an Unser Westphälisches Hofgericht.

§. 22. Von den Verfügungen und Entscheidungen Unsers Westphälischen Hofgerichts in Justizsachen, die mit einer Auseinandersetzung in Verbindung stehen, geht die Appellation an Unser Oberappellationsgericht.

§. 23. Unser Westphälisches Hofgericht hat alle bei ihm angebracht werdende Beschwerden wider Verfügungen und Entscheidungen der Theilungskommissarien, wenn solche, selbst nach dem in der Supplik aufgestellten Faktum, offenbar unter den Begriff der Theilungssachen (§. 7, II. und §. 9) gehören, sogleich, ohne in ein Verfahren einzugehen oder Bericht vom Kommissar zu fordern, von sich abzuweisen und zugleich die Supplik an die Regierung zur Verfügung abzugeben. In zweifelhaften Fällen können die Akten vom Kommissar eingefordert werden.

§. 24. Eben so hat die Regierung zu verfahren, wenn bei derselben in eigentlichen Justizfällen (§. 7, I. u. §. 8.) Beschwerden wider die Theilungskommissarien angebracht werden.

§. 25. Hält die Regierung eine Sache für eine reine Separationssache, das Hofgericht aber für eine Justizsache oder umgekehrt, so ist nach gepflogener Kommunikation zwischen beiden Kollegien von der Regierung, mit Beischluß der Akten, Bericht an das geheime Ministerium zu erstatten und von letzterm zu entscheiden, zu welchem Kollegs-Geschäftskreise die Sache gehöre.

§. 26. Die beim Oberappellationsgericht oder beim Hofgericht in Giesen bereits anhängigen Rechtssachen, welche auf Gemeinheitsaufhebungen Bezug haben, bleiben, in sofern sie eigentliche Justizfälle nach dem Begriff der gegenwärtigen Verordnung betreffen, bei denselben und ihrer Kognition und Entscheidung überlassen. Dasselbe gilt vom Hofgericht in Arnsberg in Ansehung derjenigen Sachen der Art, die bei ihm in zweiter Instanz anhängig sind.

§. 27. Es steht der Regierung frei, in allen solchen (§. 26) oder künftighin bei den Justizkollegien anhängig werdenden Sachen der Art, die Güte zwischen den Partheien zu versuchen und zu dem Ende, oder um sich von der Lage des Rechts-Streits zu unterrichten, die Akten nebst den Relationen zu gesinnen.

§. 28. Eine schon entstandene oder noch entstehende Rechtsstreitigkeit und das dadurch veranlaßte Verfahren vor den Justizbehörden, kann nie in der Art eine hemmende Wirkung haben, daß einem oder dem andern der streitenden Theile daraus ein Recht erwüchse, zu verlangen, daß einstweilen mit allen Einleitungen und Vorkehrungen, Behuf der Gemeinheitsaufhebung, gänzlich eingehalten werden sollte.

§. 29. Vielmehr hängt hierunter und wie weit, der im Wege Rechtens auszumachenden Streitigkeit ungeachtet, in der Theilungssache könne und solle verfahren werden, Alles vom pflichtmäßigen Ermessen und von der Entscheidung der Regierung und in letzter Instanz des geheimen Ministeriums, mit gänzlichem Ausschluß der Kognition und Entscheidung der Justizbehörden über diese Fragen, lediglich und allein ab.

§. 30. In solchen Fällen (§. 28 und 29) ist jedoch von den Theilungsbehörden niemals so weit in eine Theilungssache hinein zu gehen, daß die Möglichkeit verloren gienge, diejenigen rechtlichen Folgen zu realisiren, welche in Ansehung der Abfindung des Reklamanten entstehen würden, wenn das streitige Recht, welches er am Theilungsgegenstand zu haben behauptet, durch den künftigen Rechtsspruch etwa für gegründet sollte erklärt werden. (Vergl. §. 95 und 96.)

§. 31. Allen Prozessen, welche auf eine Auseinandersetzung Einfluß haben, soll vor andern Sachen — peinliche und solche, wobei Gefahr beim Verzug ist, allein ausgenommen —, ein unbedingter Vorzug in der Beförderung angedeihen.

§. 32. In diesen Sachen sind die Fristertheilungen möglichst einzuschränken, und, wo nur irgend ein gegründeter Verdacht der Gefährde oder des Verschleifs der Sache vorhanden ist, ohne Nachsicht die strengeren Grundsätze in Anwendung zu bringen.

§. 33. Die Justizkollegien haben bei Sachen dieser Art es sich vorzüglich angelegen sein zu lassen, durch Augenscheine, Kommissionen und Vergleichsversuche, wozu, wenn es die Regeln des Prozesses erlauben, der Theilungskommissar zu gebrauchen, auf jeden Fall aber zuzuziehen ist, ihre Beendigung zu befördern.

§. 34. In denjenigen Prozessen, welche erst aus Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung entstehen, soll der unterliegende Theil allemal in die Kosten verurtheilt werden. Nur in dem Fall, wenn er beweist, daß er durch einen schuldlosen Irrthum zum Prozeß oder zur Fortsetzung desselben sei verleitet worden, soll die Vergleichung der Kosten statt finden.

§. 35. Gegen die Sachwalter und Anwälte, welche in solchen Sachen sich eine Chikane, einen Verschleif des Prozesses oder die Verhinderung eines billigen Vergleichs zu Schulden kommen lassen, ist mit Geldstrafen von zwei bis fünf und zwanzig Gulden zu verfahren. Ueberdas ist da, wo die Frivolität klar hervorgeht, der Advokat des Deservits für solche frivole Schreibereien für verlustig zu erklären.

§. 36. Insbesondere ist der Advokat, welcher durch unrichtige Darstellung der Thatumstände eine Kollision zwischen der Regierung und dem Justizkolleg veranlaßt, oder auch nur veranlaßt, daß ein Kolleg in einem Falle verfügt, der zum Geschäftskreise des andern gehört, für jeden verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Thatumstand in eine Strafe von fünf Thalern zu verdammen, mit Vorbehalt des Regresses gegen seine Parthei auf den Fall, daß er von derselben sollte hintergangen sein.

§. 37. Die Regierung soll den Justizkollegien Nachricht geben, wenn ein bei ihnen anhängiger Prozeß auf eine Auseinandersetzungssache Einfluß hat, damit sie im Stande sind, in solchen Sachen nach vorstehenden Normen zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Vom Recht, eine Auseinandersetzung zu verlangen.

§. 38. Ein jeder Eigenthümer eines Bodens, der unter eine der im §. 6 angegebenen Kategorien gehört, hat das Recht, eine Auseinandersetzung zwischen sich und

einem jeden, der den Boden ebenfalls nach gewissen Berechtigungen benutzen darf, zu verlangen, den Berechtigten abzufinden (§. 95) und dasjenige, was von dem Boden, der mit solchen Berechtigungen belastet war, nach der Abfindung übrig bleibt, zu seinem alleinigen fernern Gebrauch zu behalten.

§. 39. Der Eigenthümer eines Waldes, worin ein Anderer ungemessen zur Beholzigung berechtigt ist, hat überdas die Befugniß zu verlangen, daß diese ungemessenen Berechtigungen auf gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmten Holzabgaben festgesetzt werden, im Fall, daß er diese modificirte Auseinandersetzung einer gänzlichen Abfindung durch Grund und Boden (§. 38) vorziehen sollte.

§. 40. Die nämlichen Rechte (§. 38 und 39) hat ein jeder Miteigenthümer gegen die Miteigenthümer und gegen die Berechtigten.

§. 41. Ist der Eigenthümer oder Miteigenthümer eine Kommune, oder stehen die Miteigenthümer in einer Kommunalverbindung, so reicht die Mehrheit der Stimmen, nach der Kopfzahl gerechnet, hin, und ist erforderlich, um für die Kommune, oder für sämmtliche in Kommunal-Verbindung stehende Miteigenthümer einen verbindlichen Schluß zu begründen, daß die Auseinandersetzung geschehen solle.

§. 42. Dasselbe (§. 41) gilt für den Fall, wenn davon die Rede ist, einen zwischen den Mitgliedern einer Kommune gemeinschaftlichen Boden, der bisher zur Viehweide oder zur Holzzucht diente, oder dergleichen Grundstücke, die ein Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person sind, auf eine bessere Art zu benutzen oder einem gemeinnützigen Zwecke zu widmen.

§. 43. Das, aus der Kuratel über die Gemeinden herfließende landesherrliche Recht, die bessere Benutzung des Kommunalvermögens auch wider Willen der Gemeindeglieder zu verordnen, ist hierdurch (§. 41 und 42) eben so wenig beschränkt, als wenig es den Kommunen frei steht, solche Beschlüsse ohne Erlaubniß der geeigneten landesherrlichen Behörde in Vollzug zu setzen.

§. 44. Wer blos, Kraft einer Servitut, das Recht auf die Mitbenutzung eines Bodens hat, ist in dieser Ei-

genschaft nicht befugt, auf eine Auseinandersetzung zu provoziren.

§. 45. Sobald aber auch nur ein einziger Miteigenthümer eines Bodens von seinem Recht aus der Gemeinheit zu treten (§. 40) Gebrauch macht, so entsteht für einen blos Berechtigten (§. 44) die Befugniß, die Auseinandersetzung zwischen sich und den übrigen Miteigenthümern und Berechtigten zu verlangen und eine seiner Berechtigung angemessene Abfindung (§. 95) zu fordern.

§. 46. In Ansehung dieser Befugniß der Berechtigten (§. 45) gilt die Vorschrift des §. 41 ebenfalls.

§. 47. Die Befugniß der Hudeberechtigten in dem Falle, welcher im §. 4 Unserer Verordnung vom 19. April 1808 (Nr. 261 d. S.) wegen der Steuerquoten von den Weideservituten vorkommt, auf eine Abfindung zu provoziren, ist durch die im §. 44 enthaltene Disposition nicht aufgehoben.

§. 48. Alle Abfindungen, die der Eigenthümer oder Berechtigte bei Auseinandersetzungen erhält, treten in Ansehung der Lehnherren und Gutsherren, so wie in Ansehung der Nachfolger im Lehn oder Fideikommis, in die sämmtlichen Rechtsverhältnisse, in welchen das Recht stand, als dessen Surrogat sie anzusehen sind.

§. 49. Den Lehn- und Gutsherren steht über die Frage, ob getheilt oder ob die §. 42 bemerkte Einrichtung gemacht werden soll, kein Widerspruchs-Recht zu.

§. 50. Es steht ihnen aber in Ansehung des Modus der Auseinandersetzung ein Widerspruchs-Recht zu, wenn sie beweisen können, daß das Lehn- oder Kolonial-Gut die Abgaben, die sie davon zu beziehen haben, nicht ferner werde tragen können, wenn die Auseinandersetzung auf diejenige Art, welcher sie widersprechen, vor sich gehen sollte.

§. 51. Es hängt jedoch lediglich vom pflichtmäßigen Ermessen der Theilungsbehörden ab, ob und wiefern wegen eines solchen Widerspruchs mit dem Theilungsgeschäft inne zu halten sey.

§. 52. Die Nachfolger im Lehn- oder Fideikommis und die Anerben der Bauerngüter haben weder in Ansehung der Frage: ob? noch in Ansehung der Frage: wie eine Auseinandersetzung geschehen soll? ein Widerspruchs-Recht.

§. 53. Die Ausübung des Rechts, auf eine Gemeinheits-Auseinandersetzung zu provoziren, ist an die Einwilligung der Regierung gebunden. Alle Separationen, die ohne diese Einwilligung vorgenommen werden, sind nichtig.

§. 54. Betrifft die Auseinandersetzung Waldungen; so hat die Regierung, ehe sie die Einwilligung ertheilt, mit dem Oberforstkollegium zu kommuniziren.

§. 55. Die Regierung soll die Gemeinheits-Theilungen nur unter der Bedingung gestatten, daß aus der Theilungs-Masse ein angemessener Fonds zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse, insbesondere zur Verbesserung des Gehalts gering besoldeter Schullehrer, ausgesetzt werde.

Nur in dem Fall, wenn im Bezirk, den die Gemeinheits-Theilung betrifft, bereits hinlängliche Fonds zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse vorhanden sind, kann dieses unterbleiben.

Fünfter Abschnitt.
Vom Verfahren in Auseinandersetzungssachen, und von dem Theilungsfuß.

§. 56. Wer eine Auseinandersetzung wünscht, hat seinen Wunsch der Regierung anzuzeigen. Er hat zugleich, soviel ihm bekannt ist, anzugeben die Größe des Theilungs-Gegenstandes, die Miteigenthümer und Berechtigten, die Beschaffenheit und das Maß der Rechte, die ihm und den übrigen Interessenten zustehen, die Beweggründe zur Auseinandersetzung, die Art, wie sie nach dem Wunsche des Supplikanten bewerkstelliget werden soll, und ob ihr etwa Schwierigkeiten und welche, entgegenstehen.

§. 57. Die Regierung hat über diesen Antrag denjenigen Unserer Beamten, in dessen Bezirk das Theilungsobjekt liegt, mit Bericht zu hören.

§. 58. Kommt es bei der angetragenen Auseinandersetzung auf Gegenstände an, wobei forstpolizeiliche Rücksichten eintreten, so hat die Regierung zugleich das Oberforstkollegium um Eröffnung seiner Meinung über die Sache zu ersuchen.

§. 59. Ergebt sich aus dem Bericht des Beamten (§. 57) und in den geeigneten Fällen (§. 58) aus der

Aeusserung des Oberforstkollegiums, das Resultat, daß die Auseinandersetzung in der angetragenen Art nützlich schiene, oder daß sie unter Modifikationen nützlich werden könne, so ernennt die Regierung einen Commissar zur vorläufigen Lokaluntersuchung.

§. 60. Diese vorläufige Lokaluntersuchung, bei welcher, im Fall, daß es auf forstpolizeiliche Rücksichten ankommt, Unsere Forstbehörde des Bezirks die erforderliche Mitwirkung zu leisten hat und der Beamte (§. 57) der Regel nach zugezogen wird, ist insbesondere dahin zu richten:

a. Ob die bis dahin bekannten Eigenthümer und Berechtigten in die Auseinandersetzung einwilligen?

b. Ob Streitigkeiten und insbesondere Prozesse über das Theilungsobjekt, oder über Berechtigungen daran vorhanden sind, — bei welchen Gerichten die Prozesse anhängig sind, — ob sie betrieben werden oder ruhen, und ob Hoffnung vorhanden sey, sie zu vergleichen?

c. Ob die Auseinandersetzung selbst, nach den besondern wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegend und der Interessenten thunlich und nützlich sey?

Es sind zu dem Ende die erforderlichen Augenscheine zu halten, die bekannten Interessenten zum Protokoll zu vernehmen, und die nöthigen Nachrichten einzuziehen. Jedoch ist hierbei denjenigen speziellen Untersuchungen nicht vorzugreifen, die erst im Liquidationstermin und hernach (§. 64 u. f. f.) vorgenommen werden sollen; indem es hier nur darauf ankommt, eine vorläufige zuverlässige Nachricht über die inneren Verhältnisse der Sache zu erhalten.

§. 61. Der Commissar erstattet über das Resultat der Lokaluntersuchung an die Regierung Bericht, unter Anschluß des Originalprotokolls und des, im geeigneten Fall (§. 58) von Unserer Oberforstbehörde zu requirirenden, Gutachtens über dasjenige, was dieselbe über die Theilungssache vielleicht zu bemerken nöthig finden sollte.

§. 62. Die Regierung giebt hierauf, nachdem in dem Fall, daß forstpolizeiliche Rücksichten eintreten, mit dem Oberforstkollegium kommunizirt ist, und alsdann nur im Einverständniß mit demselben, durch ein an die bekannten Interessenten zu erlassendes Dekret, die Be-

stimmung, ob und unter welchen Modifikationen zum Zweck der Auseinandersetzung weiter verfahren werden soll.

§. 63. Wird diese Frage nach den Anträgen der Interessenten entschieden, oder erklären die Supplikanten, daß sie sich die, von den obern Behörden vorgeschriebenen, Modifikationen gefallen lassen wollen, so ist nun der eigentliche Commissar zur Auseinandersetzung zu ernennen, seinetwegen von der Regierung mit dem Hofgericht zu kommuniziren, (§. 11) und sobald in dieser Hinsicht alles berichtigt ist, das Kommissorium gemeinschaftlich von diesen beiden Behörden auszufertigen, auch erforderlichen Falls dem Commissar eine Instruktion von der Regierung zu ertheilen.

§. 64. Das erste Geschäft dieses Commissars besteht in der Liquidation der auf dem Objekt der Auseinandersetzung haftenden Realrechte, nach ihrer rechtlichen Existenz, Beschaffenheit und Ausdehnung.

§. 65. Zu diesem Ende sind vom Kommissar, durch eine Ediktalladung, welche an drei benachbarte Kirchthüren gewöhnlicher Maßen anzuheften und dreimal in das Arnsberger Intelligenzblatt einzurücken ist, alle diejenigen, welche bei der in Frage stehenden Theilungsmasse, und bei ihrer Auseinandersetzung, auf irgend eine Art interessirt sind, anzuweisen, in dem zu dem Ende anzusetzenden Termin, diese Ansprüche oder ihr Recht des Widerspruchs gegen die angetragene Auseinandersetzung, anzugeben und zu begründen, beides unter dem Rechtsnachtheil der Präklusion, auch um sich, nach Befinden der Umstände, über die Separation und die Art derselben zu erklären.

§. 66. In diesem Liquidationstermin, — welcher zugleich dazu bestimmt ist, den Verhandlungen über die Auseinandersetzung die gehörige Richtung und Form zu geben, ist 1. vor allen Dingen, aus den bis dahin bekannt gewordenen Interessenten, eine angemessene, nicht zu groß zu bestimmende Anzahl von Deputirten zu bestellen.

§. 67. Die Deputirten haben die Befugniß und die Pflicht, für das Interesse der Theilungsmasse und für die Gesammtheit aller Interessenten gegen einen Jeden zu sprechen, der am Theilungsobjekt Realrechte behauptet, ohne sie gehörig zu begründen. Ferner hat ein jeder Deputirter für das Interesse derjenigen besondern Klasse

zu reden, der er angehört. Die Deputirten fassen endlich, unter der Autorität des Theilungs-Commissars, Beschlüsse über Gegenstände, die das Interesse aller Theilnehmer betreffen, und schließen, mit Zuziehung des Kurators der Gemeinheit (§. 68) Vergleiche über die Abfindung einzelner Interessenten.

§. 68. Es ist II. unter Zuziehung der Deputirten, ein Kurator der zu theilenden Gemeinheit vom Kommissar anzuordnen. Er hat die Pflicht und Befugniß, mit den Deputirten die Ansprüche Einzelner an das Theilungsobjekt zu prüfen, die Deputirten über die rechtlichen Verhältnisse unpartheiisch zu belehren, die Erklärung auf die Ansprüche an das Theilungsobjekt, für die Gesammtheit der Interessenten der Wahrheit und den Gesetzen gemäß, zu verfassen und zum Protokoll zu geben und mit Einstimmung der Deputirten oder der Mehrheit derselben, unter Autorität der Theilungsbehörde, über die gemachten Ansprüche und die Abfindung dafür, entweder Vergleiche zu schließen oder die Punkte, welche zur kontentiösen Erörterung verwiesen werden, als Advokat der Gemeinheit zu bearbeiten.

§. 69. Die Befugniß, als Deputirter oder als Kurator für die Gemeinheit aufzutreten, kann nur im Liquidationstermine unter Autorität der Theilungsbehörde erworben werden. Alle vorher oder ohne diese Autorität zu diesem Zwecke erhaltenen Vollmachten und Zusicherungen sind nichtig.

§. 70. III. Der Legitimationspunkt der etwa erscheinenden Bevollmächtigten ist zu berichtigen.

§. 71. IV. Die einkommenden Ansprüche auf Eigenthum und andere Rechte und dasjenige, was zur Begründung derselben vorgebracht wird, sind zum Protokoll zu nehmen.

§. 72. V. Ueber die Ansprüche, welche entweder bereits vor dem Liquidationstermine zu den Akten gekommen, oder in demselben neu angebracht sind, werden der Kurator der Gemeinheit und die Deputirten zum Protokoll vernommen. Hierdurch und durch weitere wechselseitige Erklärungen der Partheien, erforderlichen Falls auf zweckmäßige, von Amts wegen zu machende Fragen, sind im Fall, daß beide Theile übereinstimmen, das Daseyn, die Beschaffenheit und das Maß der angegebenen Berech-

tigungen genau zu konstatiren, — im entgegengesetzten Falle aber wird dasjenige, worin die Behauptungen der Partheien in Ansehung der Thatumstände oder der rechtlichen Folgerungen daraus von einander abweichen, scharf aus einander gesetzt.

§. 73. Der Kommissar macht VI. den Versuch, alle hierbei sich ergebende Streitigkeiten in der Güte beizulegen und solchergestalt alles, was auf den Fortgang der Sache Einfluß hat, dergestalt zu berichtigen, daß die Frage, ob die Auseinandersetzung statt finden solle oder nicht? — in sofern sie bis dahin etwa noch zweifelhaft geblieben seyn sollte, — nunmehr völlig entschieden und im Bejahungsfall zur speziellen Vermessung, Bonitirung u. s. w. geschritten werden kann.

§. 74. VII. Diejenigen Ansprüche, welche des Vergleichsversuches ungeachtet (§. 73) streitig geblieben sind, werden vom Kommissar sogleich zur rechtlichen Entscheidung befördert. Es sind zu dem Ende auf dasjenige, was in Ansehung derselben im Liquidationstermine zum Protokoll verhandelt worden, (§. 72) unverzüglich sachangemessene Dekrete oder Urtheile zu verfassen, wodurch die Ansprüche entweder für gegründet erklärt, oder als ungegründet verworfen oder die etwa noch erforderlichen Beweise auferlegt werden. Der Mißbrauch, daß der Prätendent, nach abgehaltenem Liquidationstermin noch angewiesen wird, wegen der ihm widersprochenen Angaben eine besondere Klage vor der Kommission anzustellen, soll, als eine Quelle unnützer Kosten und Zeitverschwendung, nicht geduldet werden.

§. 75. Es ist VIII. gegen diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen an die Theilungsmasse, in Liquidationstermine oder vorher bei der Theilungsbehörde nicht gemeldet haben, ein Präklusivdekret zu erlassen, und dasselbe in das Arnsberger Intelligenzblatt einzurücken.

§. 76. Sollten IX. über Ansprüche, die auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, bereits Prozesse bei den ordentlichen Justizbehörden anhängig sein, so hat der Commissar, sobald er nur davon unterrichtet ist, in den geeigneten Fällen (§. 15 und 16) sich die Akten zu verschaffen und nach der Lage, in welcher sich die Sache befindet, unverzüglich das Geeignete zu verfügen. In den

§. 26. bemerkten Fällen, ist aber der Regierung darüber, daß und bei welchem Gericht der Prozeß anhängig ist, sogleich Bericht zu erstatten, damit dieselbe zur Beförderung der Sache (§. 27 und 37) das Erforderliche vornehmen könne.

§. 77. Ob zur speziellen Vermessung und zur Bonitirung zu schreiten sei, wird von der Regierung, auf den über die Resultate des Liquidationstermins vom Commissar zu erstattenden Bericht, verordnet. Dieselbe bestimmt auch, wer die Vermessung und was damit zusammenhängt, verrichten soll. Sie ertheilt die Instruktion, worauf der Geometer, in Gegenwart der Deputirten und des Kurators der Gemeinheit, vom Commissar zu beeidigen ist.

§. 78. Der Geometer hat das Bonitirungsgeschäft, unter der Oberaufsicht des Commissars, zu leiten. Die Taxatoren werden vom Commissar ernannt. Es sind der Regel nach nicht mehr als drei zu ernennen. Sie sind allemal mit einer, von der Regierung zu ertheilenden Instruction zu versehen, und darauf in eben der Art wie der Geometer (§. 77) zu beeidigen. In Ansehung ihrer Tauglichkeit und Zulässigkeit gelten die Regeln des gemeinen Rechts, und im Fall, daß sie in ihren Aussagen von einander abweichen, die Vorschriften im §. 92.

§. 79. Sobald der Geometer die Karte nebst dem Vermessungsregister an die Commission eingeliefert hat, setzt dieselbe einen Termin an zur Lokalunterſuchung über die Richtigkeit der Gränzen, über die Zweckmäßigkeit der vom Geometer in Vorschlag gebrachten Wege, Brücken und Kanäle, zur Untersuchung der dagegen erhobenen Beschwerden und zur Erörterung derjenigen Anstände und Streitigkeiten, welche am füglichsten mit der Karte in der Hand beseitigt werden können. Diese Lokalunterſuchung ist in Gegenwart des Kurators, des Geometers, der Deputirten und derjenigen Personen vorzunehmen, welche bei einem oder dem andern Gegenstand besonders interessirt sind. Sie soll insbesondere auch dazu dienen, dem Commissar eine genaue anschauliche Kenntniß aller Stellen des zu theilenden Bodens zu verschaffen und auf Ideen zu leiten, wie die Abfindung der einzelnen Interessenten, in Hinsicht auf die örtlichen Verhältnisse, am zweckmäßigsten zu bestimmen sei. Auch ergeben sich bei solchen Besichtigungen, oft schon aus der Lokalität Auskunfts-

mittel, um streitige Ansprüche durch gleichbaldige Einräumung der Abfindung, an Ort und Stelle beizulegen. Der Theilungskommissar hat daher Vergleichsunterhandlungen der Art, vorzüglich bei den Lokalunterſuchungen, vorzunehmen.

§. 80. Das Resultat der zum Zweck der Auseinandersetzung vorgenommenen Bonitirung, d. h. die Taxe des Bodens in seinen verschiedenen Abtheilungen, soll den Interessenten in einem dazu setzenden Termin bekannt gemacht werden. Dieser Termin ist, wo möglich, mit der Lokalunterſuchung (§. 79) zu verbinden.

§. 81. Im Termin zur Publikation der Taxe hat der Geometer, in Gegenwart der Taxatoren, das von ihm und ihnen unterschriebene Taxationsregister zu den Akten zu geben. Der Commissar hat dieses Register nebst der Karte, welche gehörig mit den Taxationslinien und Taxationsnummern versehen sein muß, den erscheinenden Interessenten zur Einsicht vorzulegen und denselben, wie hoch ein jeder Bonitirungsabschnitt taxirt sei, zu erklären. Er hat alle Anstände, die sich in Ansehung der Taxation etwa ergeben, zu berichtigen und sodann die Taxe durch ein Dekret, welches den erschienenen Interessenten publizirt wird, zu bestätigen.

§. 82. Gleich vom Anfange des Geschäfts an, muß der Commissar sich bemühen, alle diejenigen Notizen zusammen zu bringen, die auf die Wahl und die Anwendung des Theilungsfußes für die vorliegende Sache Einfluß haben. Im Liquidationstermin und bei den weiteren Verhandlungen über die Existenz, die Beschaffenheit und den Umfang der Theilnehmungsrechte, ist dieser Gegenstand weiter zu bearbeiten, und zwar dergestalt, daß nach geschehener Lokalunterſuchung (§. 79.) und Publikation der Taxe, der Theilungskommissar sich im Stande befinden muß, zu bestimmen, welcher Theilungsfuß den Umständen angemessen sei.

§. 83. Der Theilungskommissar soll unverdrossen dahin arbeiten, daß über den Separationsfuß und die Abfindung der blos Berechtigten, gütliche Vereinigungen erfolgen. Wir fordern von ihm, daß er in dieser Hinsicht keine Mühe sparen, daß er vielmehr mit Geduld und Leutseligkeit den Faden der Vergleichsunterhandlungen so lange, als nur Hoffnung zu einem glücklichen Erfolge

vorhanden ist, immer wieder anknüpfen soll. Wir werden ausgezeichneten Bemühungen der Art, wenn dadurch sachangemessene Vereinigungen zu Stande kommen, auch besondere Belohnungen aus den Fond's, woraus die Kosten der Auseinandersetzung bestritten werden, zubilligen.

§. 84. Die gütliche Vereinbarung über den Theilungsfuß oder die Abfindung der Berechtigten bedarf die Bestätigung der Regierung, an welche zu dem Ende die Akten nebst Bericht einzusenden sind. Den Partheien steht aber nicht frei, unter dem Vorwande, daß diese Bestätigung noch nicht erfolgt sei, von der eingegangenen Vereinbarung zurück zu treten.

§. 85. Findet keine gütliche Uebereinkunft über den Theilungsfuß oder die Abfindung der blos Berechtigten unter den Interessenten statt; so werden die völlig instruirten Akten nebst einem Bericht, in welchem der Commissar das ganze Verhältniß klar, aber möglichst gedrängt, darzustellen, und sich zugleich gutachtlich zu äußern hat, an die Regierung zur Entscheidung eingesandt.

§. 86. Treten bei diesen gütlichen Vereinigungen, oder den zu ertheilenden Entscheidungen (§. 84 und 85) forstpolizeiliche Rücksichten ein, so hat die Regierung, so viel diese forstpolizeiliche Rücksichten betrifft, mit dem Oberforstkolleg zu kommuniziren.

§. 87. Die Entscheidung über den Theilungsfuß und die Abfindung der Berechtigten ist auf folgende Sätze zu bauen:

I. Der Antheil eines jeden Grundeigenthümers, als solcher, muß im Verhältniß stehen mit seinen konstatirten Nutzungsrechten.

II. Der Antheil eines blos Berechtigten (§. 44), als solcher, muß so beschaffen sein, daß er, wenn der Berechtigte ihn, auf eine dem Lokal und den Wirthschafts-Verhältnissen der Gegend angemessene Art, in Kultur setzt, den Berechtigten für denjenigen Vortheil, den der rechtmäßige Gebrauch der Berechtigung ihm unmittelbar gewährte, vollständig entschädigt.

III. Insbesondere ist bei Abfindung der Weideberechtigten, auf diejenigen Distrikte, die sie ausser den, in der Auseinandersetzung stehenden Grundstücken, vermöge des Eigenthums oder einer Servitut, zu be-

weiden haben, dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß im Verhältniß des Weidegenusses auf dem in Frage stehenden Boden, die Abfindung geringer ausfällt.

§. 88. In der Anwendung dieser Grundsätze (§. 87) auf einzelne Fälle, zum Zweck numerischer, auf wirthschaftlichen Verhältnissen beruhender Resultate, sind die Theilungsbehörden an den Ausspruch unpartheiischer wirthschaftsverständigen Schätzer, die das Lokal untersucht haben und beeidigt sind, gebunden.

§. 89. Zu solchen Abschätzungen (§. 88) bringt jede der beiden Partheien eine gleiche Anzahl von Schätzern, — jedoch nur in sehr wichtigen Fällen mehr als zwei, — in Vorschlag. Der Commissar ordnet diesen Schätzern von amtswegen noch einen Schätzer hinzu.

§. 90. Die Punkte, worauf die Abschätzung zu richten ist, und die den Schätzern vorzulegenden einzelnen Fragen werden zwar von den Partheien, wenn sie wollen, in Antrag gebracht; es ist aber den Paktheien nicht erlaubt, die Taratoren über jede beliebigen Punkte und Fragen abhören zu lassen, sondern der Commissar soll hierunter die Bestimmung geben. Derselbe hat von amtswegen darauf zu sehen, daß es hierbei nicht an Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit, Deutlichkeit und Präcision mangeln möge; insbesondere, daß die Sache durch verfängliche Fragen nicht verwirrt, oder durch das Einmischen irrelevanter Umstände, nicht ohne Noth weitläufig werde. Er hat daher von amtswegen den Taratoren Fragen vorzülegen, wenn diejenigen, welche von den Partheien in Antrag gebracht, und von ihm zugelassen sind, die Sache etwa nicht erschöpfen sollten.

§. 91. Der Ausspruch der Schätzer (§. 88) soll jedesmal, nach Art der Zeugenverhöre, zum Kommissionsprotokoll geschehen, und nur in Fällen, wo aus numerischen Grundlagen, die auf die Art oder sonst gehörig konstatirt sind, technische Resultate gezogen werden müssen, darf den Taratoren erlaubt werden, ihr Gutachten zu Hause aufzusetzen und schriftlich zum Protokoll zu geben.

§. 92. Wenn die Taratoren in Ansehung der Quantität sich abweichend äußern; so soll aus diesen verschiedenen Angaben das arithmetische Mittel genommen werden, und als Resultat der Taxe gelten.

§. 93. Im Fall, daß die Achtsleute in Ansehung anderer Bestimmungen verschiedener Meinung sind, soll aus solchen abweichenden Angaben ein billiger Durchschnitt von der Theilungsbehörde gemacht werden.

§. 94. Gegen den Ausspruch der Theilungsbehörde über dasjenige, was das arithmetische Mittel (§. 92), oder ob der Durchschnitt (§. 93) billig sei, findet zwar ein Rekurs an die obere Theilungsbehörde statt; es sollen aber, — den Fall begangener Nullitäten ausgenommen, — gegen die Resultate der Taxation, oder um diese Rekurse zu begründen, keine neue Taxationen zugelassen werden, als wodurch, wenn sie zugelassen würden, die als Landeskultursachen so wichtigen Separationsgeschäfte, von streitsüchtigen Partheien ohne Ende aufgehalten werden könnten.

§. 95. Die bei Gemeinheitsaufhebungen vorkommende Ausgleichung der Grundeigenthümer und Abfindung der Berechtigten geschieht in der Regel durch einen Theil des Bodens aus dem zu separirenden Gegenstande, welcher Theil dem Interessent zum künftigen privativen Gebrauche anheimfällt.

§. 96. Niemand kann gezwungen werden, anstatt dieser Vergütung durch Grund und Boden, Geld anzunehmen.

§. 97. Entschließt er sich freiwillig, Geld anzunehmen; so ist, wenn der Gegenstand des Miteigenthums oder die Berechtigung, für deren Surrogat (§. 48) Geld angenommen werden soll, in einem Obereigenthums-Nexus stehen, dazu die Einwilligung des Lehn- oder Guts-Herrn erforderlich.

§. 98. In Fällen, wo die Abfindung des Berechtigten weniger als einen Morgen, diesen zu vierzigtausend köllnischen Quadratfußen gerechnet, betragen würde, hat der Berechtigte die Befugniß, statt des Bodens selbst, eine angemessene, durch Taxation zu bestimmende jährliche Geldabgabe, die als Grundrente auf den bisher belasteten Boden zu legen ist, zu verlangen.

§. 99. Zur Ausübung dieser Befugniß (§. 98) ist die Einwilligung der Lehn- und Guts-Herrn nicht erforderlich; es findet jedoch, was die Grundrente selbst betrifft, die Disposition des §. 48 Anwendung.

§. 100. Die Ungleichheit der Güte an den verschiedenen Stellen des Bodens, soll bei der Berechnung der einzelnen Ausgleichungs- und Abfindungs-Antheile (§. 95) durch den Flächenraum derselben kompensirt werden, dergestalt, daß von zwei Interessenten, denen eine gleiche Vergütung gebührt, derjenige, dessen Antheil auf eine Stelle fällt, die von besserer oder geringerer Bodengüte ist, als die Stelle, wohin der Antheil des andern fällt, nach Maßgabe der Bonitirung einen verhältnißmäßig geringern oder größern Flächenraum erhält, als dieser.

§. 101. Dahingegen soll der Mangel der Kultur am Ausgleichungs- oder Abfindungs-Objekt, z. B. wenn der Waldantheil weniger mit Holz bestanden ist als ein anderer, oder wenn das Grundstück, um in Ackerkultur gesetzt, oder als Wiese benutzt zu werden, verhältnißmäßig größere Kosten erfordert als ein anderes, — durch Geld, oder durch ein, während gewisser Jahre hindurch zu leistendes, Aequivalent an Naturalien ausgeglichen werden. Hierüber ist den Umständen nach, jedoch dergestalt zu verfügen, daß kleine Unterschiede nicht berücksichtigt, und alle Proceduren, die die Untersuchungskosten nicht lohnen, vermieden werden.

§. 102. Wer über den zu theilenden Boden einen Fußweg, Triftweg oder Fahrweg rechtlich herbeigebracht hat, behält diese Gerechtsame, — wenn er sie im Liquidationstermine angegeben und gehörig begründet hat, — auch nach der Theilung: er ist aber schuldig, diejenige Richtung sich gefallen zu lassen, und sich mit derjenigen Breite zu begnügen, die sich aus der, von der Theilungsbehörde als zweckmäßig für das Ganze genehmigten Einrichtung der Wege ergiebt; sollte er auch nunmehr einen Umweg nehmen müssen, oder die, vorher größer gewesene Breite beschränkt werden.

§. 103. Die im sechsten Abschnitt der gegenwärtigen Verordnung vorkommenden gesetzlichen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse der Weideberechtigten, sind bei Ausmittelung der Größe der Ausgleichungs- und Abfindungsquoten zum Grunde zu legen.

§. 104. Aus Vergleichung der konstatirten Theilnehmungsrechte und der aus der Lokalität entspringenden besondern Verhältnisse der einzelnen Theilnehmer mit der Theilungsmasse mit den Resultaten der Bonitirung und

dem durch Vereinigungen oder Entscheidungen festgesetzten Theilungsfuß, entsteht nun der Theilungsplan. Der Geometer hat die besondere Pflicht, denselben unter der Leitung des Theilungskommissars zu entwerfen. Er muß eine genaue, möglichst leicht zu übersehende Darstellung enthalten, wie alle einzelne Theilnehmer, durch Zutheilung privativen Eigenthums, oder durch Geldabfindung auseinander gesetzt werden sollen. Auch muß darin auf alle bei der Sache vorkommende Nebenpunkte Rücksicht genommen werden, als z. B. auf die Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Feld- und Kommunikationswege, der Brücken und Kanäle, und vorzüglich darauf, ob und welcher Fonds zu den im §. 55 bemerkten Zwecken ausgemittelt worden sey.

§. 105. Der Theilungsplan wird der Regierung zur Revision und Genehmigung eingesandt. Sie ertheilt letztere entweder unbedingt, oder unter Beifügung der nöthig befundenen Verbesserungen, und schickt sodann den Plan an den Theilungskommissar zur Publikation und zur weitern Verfügung zurück.

§. 106. In dem, zur Publikation des Theilungsplans vom Commissar anzusetzenden Termin, wird den erscheinenden Interessenten der Plan nebst der Karte vorgelegt und einem Jeden der ihm zufallende Antheil nöthigen Falls an Ort und Stelle nachgewiesen. Jeder Theilnehmer ist mit seinen etwanigen Zweifeln oder Beschwerden in Ansehung des für ihn bestimmten Abschnitts des Bodens, in sofern diese nicht bereits vorhin erledigt oder gültig abgewiesen sind, zu hören, darüber gehörig zu verständigen, mit offenbar ungegründeten Beschwerden aber sogleich abzuweisen; wegen der erheblich scheinenden Punkte ist vor allem die Güte zu versuchen, und erst, wenn diese nicht statt findet, die geeignete Entscheidung zu geben.

§. 107. Würde durch gütliche Uebereinkunft oder durch die zu gebende Entscheidung (§. 106) der von der Regierung genehmigte Theilungsplan im Wesentlichen abgeändert werden, so ist deshalb die Genehmigung der Regierung einzuholen.

§. 108. Sind aber dergleichen Anstände nicht vorgekommen, oder doch erledigt worden, oder nicht von wesentlichem Einfluß auf das übrige Ganze, so wird nun

mit der wirklichen Ausführung der Separation verfahren, und die wirkliche Anweisung der künftig privativen Antheile durch den Geometer geht vor sich. Derselbe hat auch die abgetheilten Stücke, unter seiner Aufsicht gehörig mit Grenzsteinen, oder, wenn die Stücke zu klein sein sollten, wenigstens mit Grenzpflöcken besetzen zu lassen.

§. 109. Es ist sodann ein ausführlicher Auseinandersetzungs-Rezeß zu entwerfen, und demselben die Theilungskarte, auf welche er genau hinweisen muß, beizufügen. Diese Urkunde ist von den Interessenten zu unterschreiben und davon ein Exemplar in derjenigen Gemeinde, welche bei der Auseinandersetzung hauptsächlich interessirt war, aufzubewahren, das zweite Exemplar aber den Kommissionsakten beizufügen und mit demselben an die Regierung einzusenden.

§. 110. Dieses ist der vollständige Gang der Separationsverhandlungen. Die deshalb ertheilten Vorschriften sind jedoch vom Regierungskollegium mehr dem Geiste als dem Buchstaben nach zu befolgen. Dasselbe wird insbesondere zu erwägen und zu bestimmen haben, ob in einzelnen Fällen, wenn der Theilungsgegenstand nicht beträglich, oder wenn die Sache sonst klar ist, das Verfahren zweckmäßig abgekürzt werden könne. Nie ist jedoch eine Abkürzung so weit zu treiben, daß irgend eine Verfügung, welche die Rechte Einzelner betrifft, erlassen würde, ohne denjenigen, den sie betrifft, mit seiner Erklärung und seinen Beweisen zu hören, oder das denjenigen, welche glauben, durch Verfügungen der Separations-Kommission oder der Regierung beschwert zu seyn, der Rekurs an die Oberbehörde (§. 2 und 4) abgeschnitten würde. Insbesondere ist nie die Ediktalladung (§. 65) zu unterlassen.

§. 111. Keine Verfügung oder Entscheidung der Theilungs-Kommissarien oder der Regierung in Separationssachen (§. 9) kann von demjenigen, dem sie publizirt oder insinuirt ist, ferner angefochten werden, wenn nicht dagegen binnen 10 Tagen von der Publikation oder Insinuation an gerechnet, der Rekurs an die unmittelbar höhere Theilungsbehörde (§. 2 und 4) bei derjenigen Behörde, welche die Verfügung oder Entscheidung erlassen hat, angezeigt und binnen drei Wochen von der Zeit dieser Anzeige an gerechnet, der Rekurs bei

derjenigen Behörde, an welche er gerichtet ist, eingeführt und gerechtfertigt wird.

§. 112. Die Verhandlungen vor den Theilungs-Kommissarien geschehen der Regel nach mündlich zum Protokoll. Zwar können schriftliche Vorträge und die Zulassung der Advokaten und Mandatarien nicht gänzlich ausgeschlossen werden; der Theilungs-Kommissar hat aber die Befugniß, — in welcher Lage sich auch die Sache befinden mag, — den Interessenten mündlich zum Protokoll zu vernehmen, und bestimmte Antworten über alles, was er zur Aufklärung der Sache für nöthig findet, von ihm zu verlangen. Es dürfen auch solche mündliche bestimmte Antworten nie unter dem Vorwande verweigert werden, daß man sich bereits schriftlich erklärt habe und sich darauf beziehe.

§. 113. In Ansehung der Kosten, die durch eine Separation, oder durch Verhandlungen, welche dieselbe zum Zwecke haben, veranlaßt werden, gelten folgende Grundsätze:

I. Ein jeder, der bei einer Auseinandersetzung betheiligt ist, muß diejenigen Kosten allein tragen,
   1. welche zur Wahrnehmung seiner eigenen Gerechtsame von seiner Seite erforderlich sind; vorbehaltlich jedoch des Falls, daß der Gegentheil in die Kosten verdammt wird.
   2. Welche er durch unrichtige Darstellung der Thatumstände, durch Chikane oder den Verschleif der Sache veranlaßt. Die Theilungsbehörden sollen in dieser Hinsicht jederzeit mit eben der Strenge zu Werke gehen, die den Justizbehörden in Ansehung der, bei einer Auseinandersetzung entstehenden Prozesse zur Pflicht gemacht ist. (§. 34. u. f. f.)

II. Diejenigen Kosten aber, welche das Ganze der Auseinandersetzung betreffen, und welche erfordert werden, um die in Ansehung derselben festgesetzten gesetzlichen Normen zu befolgen, sollen
   1. vorläufig von demjenigen oder denjenigen, von welchen auf eine Auseinandersetzung angetragen wird, so lange vorgeschossen werden, bis der Auseinandersetzungs-Kommissar (§. 63) ernannt worden ist.

2. Sobald dieses geschehen ist, sind sowohl alle, in der Folge entstehende Kosten der Art, als auch diejenigen, welche bereits vorher zur Einleitung des Geschäfts der Auseinandersetzung nützlich verwendet worden sind, als eine auf dem Theilungsobjekt haftende Last zu betrachten und entweder unmittelbar aus demselben, oder aber durch Beiträge der dabei interessirten Grundeigenthümer und zwar im Verhältniß ihrer Ausgleichungsantheile, zu bezahlen.

III. Wer am Theilungsgegenstand nur Servitutrechte behauptet, und für dieselben eine Abfindung erhält, trägt zu den unter Ziffer II. genannten Kosten nicht bei.

IV. Provozirt aber ein blos Berechtigter, im Fall welcher §. 45. enthalten ist, auf die Auseinandersetzung, so soll er auch im billigen Verhältnisse zu den Kosten, welche Ziffer II. genannt sind, beitragen, dieselben auch vorerst, wie dort bestimmt ist, vorschießen.

Sechster Abschnitt.

Vom Umfang der Befugnisse der Weideberechtigten.

§. 114. Eine Weidegerechtigkeit und der Betrieb gemeiner Weiden dürfen nur mit derjenigen Anzahl von Vieh benutzt werden, die mit selbst gewonnenem Futter von denjenigen Grundstücken, welchen die Weidebefugniß anklebt, wirthschaftlich durchgewintert werden kann.

§. 115. Die Anzahl des Viehes, welche der zur Weide Befugte, als solcher, in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt durchgewintert hat, ist das Maximum, worauf er in Ansehung des Weidegenusses (§. 114) Anspruch machen kann.

§. 116. Wäre jedoch auf dem weideberechtigten Gute, Hof oder Kotten eine Zeitlang keine Haushaltung, oder wäre ein beträchtlicher Theil der dazu gehörigen Grundstücke verpachtet oder antichretisch verpfändet gewesen, so findet die vorige Regel keine Anwendung.

§. 117. Es ist alsdann ein solches Gut, und ein solcher Hof oder Kotten, in Ansehung der Viehzahl, die er zur Weide bringen darf, mit denjenigen, die in An-

sehung ihres Gutsbestandes mit ihm in gleichen Verhältnissen stehen, in eine Klasse zu setzen.

§. 118. Der Gemeinde oder dem Eigenthümer des mit einer Weidegerechtigkeit belasteten Bodens, steht der Beweis offen, daß die Anzahl von Vieh, welche in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt überwintert ist (§. 115) nicht mit Futter von eigenen, zur Weide berechtigten Grundstücken, ganz durchgewintert worden sey.

§. 119. Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht der nur mit wenigen Grundstücken versehenen Kötter und Straßenlieger statt. Für diese wird allemal die Anzahl von Vieh, welche sie in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt durchgewintert haben, als Grundlage angenommen.

§. 120. Die Vorhude auf Wiesen, Fettweiden und andern Weidekämpen darf nicht länger, als den fünfzehnten April einschließlich ausgeübt werden.

§. 121. Die Nachhude auf Fettweiden und andern Weidekämpen soll nicht früher, als den eilften November anfangen.

§. 122. Die Nachhude auf Wiesen soll nicht eher, als den fünfzehnten Oktober anfangen. Die Polizeibehörden sind jedoch befugt und verpflichtet, diesen Anfangstermin auf einen spätern Zeitpunkt in dem Falle festzusetzen, wenn wegen nasser Witterung und dadurch zurückgesetzter Erndte, die Besitzer der Wiesen am zweiten Schnitt früherhin verhindert worden sind. Diese Verfügungen der Polizeibehörden haben jedoch nur dann Wirkung, wenn sie den Hudeberechtigten wenigstens drei Tage vor dem fünfzehnten Oktober bekannt gemacht worden sind.

§. 123. Da in einigen Gegenden des Landes für den Anfang der Nachhude auf Wiesen ein späterer Termin, als der fünfzehnte Oktober soll hergebracht sein, so soll es in diesen Gegenden dabei sein Bewenden haben, und darin durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert sein,

§. 124. Die Uebertretung der, in den Paragraphen 120, 121, 122 und 123 enthaltenen Vorschriften soll, nebst dem vollständigen Ersatz des Schadens und der Kosten, zum erstenmale mit einer Strafe von zehn Thalern. und in einem jeden der fernern Uebertretungsfälle, nebst Kosten und Schadenersatz, mit einer Strafe von zwanzig Thalern belegt werden.

§. 125. Auf Grundstücken, die mit Klee, Kartoffeln, Rüben, Kohl und irgend einem andern Gewächs, welches zum Viehfutter gebraucht werden kann, besäet oder bepflanzt sind, darf so lange keine Viehtrift oder Weide ausgeübt werden, bis diese Produkte vom Landwirth völlig abgeerndtet sind. Die Zeit dieser Erndte, mithin wie lange solche Pflanzen oder Wurzeln auf oder im Lande stehen bleiben sollen, hängt von der freien Willkühr des Landwirths ab, und kein Weideberechtigter darf ihn hierin auf irgend eine Art beschränken; vielmehr sind die Weideberechtigten verbunden, ihr Vieh dergestalt unter Aufsicht zu halten, oder durch Hirten, für welche sie allemal subsidiarisch verantwortlich sind, unter Aufsicht halten zu lassen, daß kein Futtergewächs, so lange es sich auf dem Felde befindet, dadurch beschädigt wird.

§. 126. Der Hudeberechtigte erhält dafür, daß er die Viehtrift und Weide auf Kleefeldern oder Grundstücken, die mit den im §. 125 bemerkten Gewächsen besäet oder bepflanzt sind, zu unterlassen verpflichtet ist, keine Entschädigung.

§. 127. Uebertretungen dieser Vorschrift (§. 125) sollen, neben dem völligen Kosten- und Schadenersatz, im ersten Falle mit fünf Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit zehn Thalern bestraft werden.

§. 128. Die Polizeibehörden sind schuldig, auf Uebertretungen der in den Paragraphen 120 bis 127 enthaltenen Vorschriften, von amtswegen zu wachen und solche Uebertretungen sollen bestraft werden, wenn auch der Beschädigte sich darüber nicht beschwert, oder sich ohne Schadenersatz beruhigen wollte.

§. 129. Damit dieser Zweck (§. 128.) sicher erreicht werde, soll für die Feldmarken eine zweckmäßige anhaltende Polizeiaufsicht, allenthalben, wo es etwa noch nicht geschehen ist, durch Anstellung tüchtiger Feldschützen unverzüglich organisirt werden. Ueber die Ausführung und die Mittel dazu, haben die Polizeideputationen, und wo diese nicht angestellt sind, Unsere Beamten, unter der Leitung der Regierung, zu verfügen.

§. 130. Unabhängig von aller Observanz und dem Bedürfniß des Weideberechtigten, ist der Besitzer eines Waldes befugt,

a. bei Schlaghölzern und Hagebergen ein Viertel;
b. bei Hochwaldungen und Niederwaldungen ein Fünftel, zur Beförderung der Holzkultur in Zuschlag zu legen.

§. 131. Wo durch Vereinbarungen, rechtskräftige Urtheile, Observanz oder andere rechtsgültige Normen, die Befugniß begründet ist, einen größern Theil der Waldung (§. 130) in Zuschlag zu haben, da behält es bei der größern Heegebefugniß sein Bewenden.

§. 132. Wird von Weideberechtigten bezweifelt, daß der Waldbesitzer sich bei Anlegung der Zuschläge in den rechtlichen Schranken (§. 130, 131) gehalten habe, so ist er berechtigt, eine geometrische Aufnahme der Walddistrikte und der darin angelegten Zuschläge auf Kosten des unterliegenden Theils zu verlangen: er ist aber verbunden, einstweilen die Kosten vorzuschiessen.

§. 133. Der Waldbesitzer ist berechtigt, einen Walddistrikt entweder ganz oder doch zu einem größern Theile, als §. 130 und 131 bestimmt ist, zur Beförderung der Holzkultur in Zuschlag zu legen, wenn dem Weideberechtigten demungeachtet die zur Unterhaltung des berechtigten Viehstandes (§. 114 bis 119) erforderliche Weide auf dem mit der Servitut belasteten Waldboden noch übrig bleibt.

§. 134. Hierüber (§. 133) ist, im Fall eines Streites zwischen dem Waldbesitzer und dem Weideberechtigten, auf die Grundlage einer, auf Kosten des unterliegenden Theils vorzunehmenden Besichtigung, Vermessung und Taxation durch beeidigte unparteiische Sachkundige, von der richterlichen Behörde zu entscheiden.

§. 135. Von Blösen darf der Besitzer, der darauf haftenden Hudeberechtigungen ungeachtet, ein Fünftel zum Wald ansäen oder anpflanzen, dieses Fünftel zu dem Ende in Zuschlag legen, auch mit der Forstkultur dergestalt auf dem übrigen Theil fortfahren, daß immer ein Fünftel des Ganzen in Zuschlag liegt.

§. 136. Will der Besitzer solcher Blösen mehr als ein Fünftel auf einmal in Zuschlag halten, so gelten die Vorschriften in den Paragraphen 131, 133 und 134, auch findet dasjenige, was §. 132 verordnet ist, auf Blösen Anwendung.

§. 137. Ein jeder Eichelgarten und eine jede Saamen- oder Baum-Schule soll, ohne alle Ausnahme, von den Weideberechtigten mit dem Vieh verschont werden.

§. 138. Der Waldbesitzer und der Besitzer der Blösen sind nicht verbunden, die in Zuschlag gelegten Distrikte dergestalt einzufriedigen, daß kein Vieh hinein kommen kann. Es sollen aber dem Hudeberechtigten die Stellen, die in Zuschlag gelegt werden, und ihre Grenzen, genau an Ort und Stelle angezeigt, auch diese Grenzen durch Zäune oder Graben oder Strohwische kenntlich gemacht und erhalten werden.

§. 139. Die Zuschläge sind dergestalt anzulegen, daß sie durch ihre Lage den Weideberechtigten nicht hindern, die Weide auf denjenigen Stellen auszuüben, welche nicht in Zuschlag liegen.

§. 140. Daher sind den Weideberechtigten zu den, hinter den Zuschlägen liegenden, Weiderevieren, gelegene und hinlänglich breite Triftwege zu bezeichnen und durch Strohwische abzuhängen, diese Strohwische auch immer im Stande zu erhalten.

§. 141. Sind zur Anwendung der, in den Paragraphen 139 und 140 enthaltenen Vorschriften, auf vorkommende Streitigkeiten zwischen dem Grundbesitzer und dem Weideberechtigten, richterliche Bestimmungen erforderlich; so soll, ehe diese ertheilt werden, allemal ein Benehmen mit Unserer einschlägigen Forstbehörde statt finden.

§. 142. Sind mehrere kleine Walddistrikte oder Blösen mehrerer Eigenthümer in concreto hudepflichtig, so sind zum Zweck einer forstwirthschaftlichen Heegeeinrichtung, nach Maßgabe des Lokals, entweder durch gütliche Uebereinkunft, oder wenn diese nicht statt findet, auf das Gutachten beeidigter Sachverständigen, mehrere solche Grundstücke zusammen zu setzen, und es ist in dem hierdurch entstehenden Complexus, derjenige Theil in Zuschlag zu legen, zu welchem die Waldbesitzer oder Besitzer der Blösen überhaupt berechtigt sind. (§. 130, 131, 133 und 135.) Der Hudeberechtigte muß es sich alsdann gefallen lassen, daß dieser Zuschlag auf den verschiedenen Stellen des Complexus abwechselnd angelegt werde, wie solches die Regeln der Forstwirthschaft erfordern.

§. 143. Bei der Reduction der verschiedenen Arten des Viehes, womit ein Boden beweidet werden darf, ist zu rechnen:

Eine Kuh oder ein Ochse .	für	eine Kuhweide;
Ein Pferd	— $1\frac{1}{2}$	—
Acht Schweine	— 1	—
Zehn Schafe	— 1	—

Alles nicht ausgewachsene Vieh wird für die Hälfte des alten Viehes gerechnet.

§. 144. Die Frage: wie sich der Nutzen des Weidegangs in den verschiedenen Jahrszeiten gegen einander verhalte? ist auf folgende Art zu entscheiden. Wenn man das Ganze des jährlichen Weidegenusses zu siebenhundert annimmt, so soll davon gerechnet werden:

a.	auf den Monat Mai und zwar	
	1. bis alten Maitag . . .	25.
	2. von da bis zu Ende . .	100.
b.	auf den Monat Juni . . .	250.
c.	= = = Juli . . .	125.
d.	= = = August . . .	75.
e.	= = = September .	67.
f.	= = = October . .	33.
g.	von da bis Martini	7.
h.	von Martini bis zum Frost .	6.
i.	v. Ende d. Winters bis zum 15. April	4.
k.	vom 15. April bis zum 1. Mai .	8.

§. 145. Demjenigen, welcher glaubt, daß die in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen gesetzlichen Regeln — in einem vorliegenden Falle nicht anwendbar seien, steht es frei, zum Beweise seiner Behauptung, eine Taration durch beeidigte, unpartheiische Wirthschaftsverständige auf seine Kosten zu verlangen. Es finden sodann bei dergleichen Abschätzungen, wenn sie zum Zweck der Verhandlung über eine Auseinandersetzung vorgenommen werden, die, wegen solcher Abschätzungen im Allgemeinen vorgeschriebenen, Regeln (§. 89 u. f. f.) ihre Anwendung.

§. 146. Alle im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen gelten, das Weiderecht mag als Servitut, oder aus einem andern Grunde zustehen, mit der einzigen Ausnahme, daß dasjenige, was in den Paragraphen 120, 121 und 122 wegen Beschränkung der Vor- und Nachhude verordnet ist, nur in den Fällen

gilt, wenn die Hude entweder Kraft eines wechselseitigen Koppelhuderechts, oder von Gemeinden auf Grundstücken, die zur Feldmark der Gemeinde gehören, ausgeübt wird. In den Fällen hingegen, wo die Hude auf Wiesen, Fettweiden und andern Weidekämpen eines Andern, Kraft eines besondern Dienstbarkeitsrechts Einem oder Mehrern zusteht, soll es bei den bisher hergebrachten Terminen lediglich sein Bewenden haben, ohne Rücksicht, ob der Besitzer des mit einer solchen Servitut belasteten Bodens dadurch gehindert wird, sich den zweiten Schnitt zuzueignen, oder nicht. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dem Grundbesitzer die Befugniß zustehe, auch diese Weideberechtigten nach Anleitung der gegenwärtigen Verordnung abzufinden.

Siebenter Abschnitt.

Von Theilung der Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements.

§. 147. Ein jeder Besitzer eines Hofs oder Kottens ist befugt, denselben mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung, in mehrere Agrikultur-Etablissements unter zwei oder mehrere seiner Kinder zu vertheilen.

§. 148. Ist unter diesen Kindern eins vorhanden, welchem nach der bisherigen Einrichtung, ein auf rechtsgültigen Normen beruhendes, weder vom Willen des Gutsherrn noch der Eltern abhängendes Anerbenrecht am unzertrennten Gutskomplexus unbezweifelt würde zugestanden haben, so hat dieser Anerbe das Recht, unter den durch die Theilung entstehenden Etablissements zu wählen. Er hat aber nicht die Befugniß, der Theilung selbst zu widersprechen, oder vorzuschreiben, wie es geschehen solle.

§. 149. Auch der Anerbe (§. 148) hat das Recht, zum Vortheil eines oder mehrerer seiner Geschwister, mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung, die Theilung des Hofes in kleinere Etablissements vorzunehmen. Ist ihm aber der Hof noch nicht angefallen, so geschieht die Ausführung einer solchen Theilung erst alsdann, wenn die Nachfolge wirklich eröffnet ist.

§. 150. Wider den Willen des Anerben kann auf Anrufen eines oder mehrerer seiner Geschwister und

zum Vortheil desselben oder derselben, die Vertheilung des Guts in mehrere Etablissements, mit Vorwissen des Gutsherrn, auf das Gutachten der Regierung, vom geheimen Ministerium unter der Bedingung gestattet werden, daß:

a. dem Anerben die Sohlstätte und dabei soviel an Grundstücken belassen werde, daß er durch den Akkerbau auf dem ihm bleibenden Gut vier Pferde nützlich beschäftigen kann;

b. daß diese Provokation eines oder mehrerer Geschwister, binnen einem Jahr, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo dem Anerben der Hof wirklich angefallen ist, bei der Regierung eingebracht wird.

§. 151. Die aus einem getheilten Bauerngut entstehenden kleinern Güter bleiben in dem nämlichen gutsherrlichen Nexus, in welchem das ungetheilte Gut sich befand. Die auf diesem haftenden Lasten werden auf jene vertheilt.

§. 152. Bei Bauerngüter, welche getheilt werden, kann die sogenannte Eigenbehörigkeit und Hofhörigkeit nicht fortbestehen. Es soll daher bei vorkommenden Theilungen solcher Güter der jährliche Durchschnittsertrag der bisherigen unständigen Gefälle und Dienste ausgemittelt, dieser Ertrag als künftighin zu leistende ständige Jahresabgabe an die Stelle jener gesetzt und auf die, durch die Theilung entstehenden kleinern Güter mit vertheilt werden, hierdurch aber der bisher bestandene eigenbehörige oder hofhörige Nexus gänzlich aufgehoben sein.

§. 153. Unbeschadet der gesetzlichen Regel, daß die gutsherrlichen Abgaben und Dienste nicht erhöhet werden dürfen, als welche für alle andere Fälle auch fernerhin gilt, — soll, wenn ein Bauernhof oder Kotten getheilt wird, der Verpflichtete verbunden sein, dem Gutsherrn entweder den funfzigsten Theil des Kapitalwerths der an ihn bisher zu leistenden, auf dem unvertheilten Komplexus haftenden Hofespächte auf einmal, oder jährlich neben den bisherigen Hofespächten und Diensten, noch den funfzigsten Theil derselben zu entrichten. Jener Kapitalwerth ist, durch Vervielfältigung des jährlichen Betrags der Hofespächte durch zwanzig, zu berechnen.

§. 154. Das geheime Ministerium und die Regierung werden die Erlaubniß zur Theilung der Bauerngüter nur dann ertheilen, wenn ausgemittelt ist, daß der-

jenige, zu dessen Vortheil sie ertheilt werden soll, sich im Stande befinde, die allenfalls erforderlichen Gebäude zu errichten und die Auslagen zu bestreiten, die zur Einrichtung einer dem Etablissement angemessenen Landwirthschaft nöthig sind. Es hängt überdies vom pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörden ab, diese Erlaubniß zu versagen, wenn wegen Geringfügigkeit der zur Gründung eines neuen Etablissements bestimmten Grundstücke, oder anderer Lokalverhältnisse, die Theilung eines Guts keine nachhaltigen Vortheile für das Publikum versprechen sollte.

§. 155. Die Bitte, daß ein Hof oder Kotten getheilt werden dürfe, ist bei der Regierung anzubringen, und es sind in der Supplik möglichst genau anzugeben:

a. sämmtliche Grundstücke und Gerechtsame, welche zu dem zu vertheilenden Gut gehören, nach ihrer Gattung und Größe;
b. sämmtliche auf dem ganzen Gute haftende öffentliche, Kommunalgutsherrliche und andere Lasten, mit Benennung des oder der Gutsherren und derjenigen, welchen etwa andere Abgaben oder Leistungen gebühren;
c. diejenigen Grundstücke und Gerechtsame, aus welchen ein besonderes Etablissement errichtet werden soll;
d. die Art, auf welche nach der Meinung des Supplikanten, (vorbehaltlich der Peräquation, wovon §. 158) die auf dem bisher ungetheilten Gut haftenden Lasten und Abgaben, unter die künftigen Inhaber der einzelnen aus der Vertheilung des Guts entstehenden kleinern Güter vertheilt werden sollen;
e. die Fonds, woraus die zur Errichtung der Gebäude und zur Einrichtung einer neuen Hauswirthschaft erforderlichen Kosten bestritten werden sollen.

§. 156. Die Regierung hat über dieses Gesuch Unsern Beamten des Bezirks und durch denselben auch die Gemeinde, worin das zu theilende Gut liegt, über die Lokalverhältnisse zu hören. Sie hört ferner die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung über die vom Supplikant in Vorschlag gebrachte Vertheilung der Lasten und bestimmt hierauf, nachdem die Sache gehörig aufgeklärt ist und alle Interessenten gehört sind, ob und auf welche Art das Gut getheilt werden soll.

§. 157. Im Fall des §. 150 wird von der Regierung gutachtlicher Bericht an das geheime Ministerium erstattet und von letzterm die Entscheidung gegeben.

§. 158. Erfolgt die Genehmigung der gebetenen Theilung, so erhält Unser Beamter des Bezirks von der Regierung den Auftrag, sämmtliche Grundstücke und Gerechtsame des Guts abschätzen und durch diese Abschätzung, (welcher erforderlichen Falls die Vermessung vorangehen muß), zugleich bestimmen zu lassen, wie viel von den Lasten, die auf dem ganzen Gut liegen und namentlich welche derselben, jedes der kleinern Güter, in welche es zu theilen ist, zu übernehmen habe.

§. 159. In Ansehung dieser Taxation finden alle diejenigen Vorschriften statt, welche oben (§. 89 u. f. f.) über die Abschätzungen in Auseinandersetzungssachen überhaupt ertheilt sind.

§. 160. Der Beamte schickt das Resultat der Abschätzung nebst der in Gemäßheit desselben gemachten Vertheilung der Lasten, worüber die Interessenten und insbesondere auch der Gutsherr mit ihren Erklärungen vorher zu hören sind, an die Regierung ein, von welcher dann, wenn alles berichtigt ist, was etwa noch zu berichtigen sein möchte, die Theilung des Guts und Repartition der Lasten genehmigt, und dem Beamten der Auftrag ertheilt wird, die Theilung selbst unter seiner Oberaufsicht bewirken zu lassen.

§. 161. Ueber das ganze Geschäft wird eine Urkunde entworfen, und dieselbe, nachdem sie die Interessenten, namentlich auch die Gutsherren unterschrieben haben, von der Regierung bestätigt.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung, nach welcher übrigens auch die bereits anhängigen Gemeinheitstheilungs-Sachen zu behandlen und zu entscheiden sind, gehörig promulgirt und genau befolgt werden soll.

---

277. Darmstadt den 1. August 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bei der Absicht, den Code Napoléon als allgemeines Gesetzbuch, unter näher auszumittelnden Modifikationen und Bestimmungen, in dem Großherzogthum einzuführen, sollen, bis zur Festsetzung des Eintritts-Zeitpunktes und der Art der Annahme dieser neuen Gesetzgebung, über

dieselbe auf der Landes-Universität (Gießen) nicht nur öffentliche Vorlesungen gehalten werden, sondern auch sämmtliche Justiz-Beamten sich mit dem Geiste des Code Napoléon vorläufig bekannt machen.

---

278. Darmstadt den 2. August 1808.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

In Gemäßheit landesherrlichen Befehls darf, — zur Verhütung der Verheimlichung der Deserteure und der ihrer Dienstpflicht sich entziehenden Militair-Conscribirten, — kein Unterthan einen ausländischen oder auch inländischen, aus einer Provinz in die andere übergehenden „ledigen Purschen", ohne einen gehörigen Erlaubnißschein des Justiz-Beamten, in sein Haus, Dienst oder Gewerb aufnehmen. Ueber die Art der Ertheilung dieser Scheine werden ausführliche Vorschriften gegeben, sodann auch auf Contraventionen und Nachlässigkeiten Geldstrafen von 25, 50 und 100 Rth. und, nach Befinden, die Strafe der Dienstentfernung gesetzt.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 15. ej. m. über die Anwendung der obigen Verordnung eine, die Circulation der jungen Purschen in der Provinz ihres Geburtsorts und die Beibringung der Legitimation der im Auslande, oder außer der Provinz ihres Aufenthalts gebürtigen jungen Purschen erleichternde, Deklaration erlassen, und späterhin am 7. Juli 1809, 25. Febr. 1812 und ferner zu gleichem Zweck ausführlich verordnet.

---

279. Darmstadt den 6. August 1808.

Großherzogl. H. geheim. Ministerium.

Publikation und Deklaration eines mit dem Großherzogthum Baden geschlossenen Vertrages über die Freizügigkeit der wechselseitigen Staatsdiener und die Nachsteuer-Freiheit ihres Vermögens beim Abzuge derselben oder ihrer Wittwen und Kinder in die gegenseitigen Lande, so wie über die in besonders bezeichneten Fällen eintretenden Ausnahmen von der vorbemerkten Freiheit.

Bemerk. Unterm 14. Juni 1811 ist ein auf alle Vermögens-Exportationen der gegenseitigen Unterthanen sich ausdehnender, mit dem Großherzogthum Baden landesherrlich abgeschlossener Freizügigkeits-Vertrag publizirt worden.

---

280. Darmstadt den 11. August 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die in den althessischen Landen zu milden Zwecken bisher stattfindende Erhebung einer Abgabe von $2\frac{1}{2}$ % Collateral-Gelder von allen Erbschaften, Schenkungen von Todes wegen und Vermächtnissen, die auf Seitenverwandte oder (nichtverwandte) Fremde fallen, und deren Gesammtbetrag 100 Gulden übersteigen, soll künftig in dem ganzen Umfange des Großherzogthums zu Gunsten der landesherrlichen Dispensations-Kasse verwirklicht werden. Ueber die dieser Abgabe unterworfenen und die davon befreieten Erbschafts-, Schenkungs-, Fideikommiß- und Lehnsuccessions-Fälle, sodann auch über die Ermittelungs-Art ihrer Kapitalbeträge (u. A. eidliche Angabe derselben durch die Acquirenten) werden spezielle Bestimmungen gegeben.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 13. September 1808, zur Ausführung der obigen Verordnung, den landesherrlichen Beamten (an welche auch die Anzeigen der Magistrate und Patrimonialgerichts-Beamten zu richten sind) ausführliche Vorschriften über die Konstatirung der eintretenden Collateral-Erbschaften und über die Erhebung und Verrechnung der davon zu zahlenden Abgaben ertheilt; sodann hat das großherzogliche Hofgericht zu Arnsberg unterm 8. Januar 1810 befohlen, daß die Beamten die in ihren Bezirken sich ereignenden Sterbefälle schriftsäßiger weltlicher Personen, welche zur gesetzlichen Collateral-Gelder-Abgabe geeignet sind, unverzüglich dem Hofgerichte anzeigen sollen.

Das großherzogliche geheime Ministerium zu Darmstadt hat am 12. März 1810 nachträglich bestimmt, daß die den Erben zugelassene Einreichung eines eidlich zu erhärtenden Privat-Verzeichnisses der Nachlassenschaft, 6 Wochen nach Eröffnung der Collate-

ral-Erbschaft geschehen, und daß nach fruchtlosem Abfluß solcher Frist, die gerichtliche Inventarisation der Nachlassenschaft eintreten müsse.

---

281. Arnsberg den 30. August 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in der westphälischen Wege-Ordnung vom 14. Januar 1769 §. 5. (Nr. 642 d. 1. Abth. d. S.) befohlene und nicht allgemein geschehende Wegschaffung der die Austrocknung der Wege verhindernden Bäume, Hecken und Sträuche, sollen die Lokalbehörden sofort auf allen Landstraßen und Verbindungswegen bewirken lassen und die Erfüllung dieser Vorschrift im März und Oktober jeden Jahres, bei eigener Verantwortlichkeit, streng controliren.

Bemerk. Erneuert am 26. März 1812.

---

282. Auerbach den 16. September 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Alle Unterthanen ohne Ausnahme sollen künftig, — wenn sie im Lande gebürtig sind, sobald sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie aber im Großherzogthum sich niederlassende Ausländer sind, gleich nach erhaltener Rezeption —, den Huldigungs-Eid leisten. Die bei Vollendung des 18. Jahres in Militairdiensten stehenden, oder auf der Wanderschaft sich befindenden Eingebornen sollen bei ihrer Rückkehr in ihre Heimath verpflichtet, und ihre Abwesenheit in den abzuhaltenden Huldigungs-Protokollen fortlaufend bemerkt werden.

Die Abnahme des Huldigungseides geschieht alljährlich, gegen Martini, in dem Hauptorte jedes Amtes oder Gerichtes, durch die landesherrlichen Justiz- und in den Standesherrschaften und Patrimonial-Gerichtsbezirken durch die großherzoglichen Hoheits-Beamten, welche gleichzeitig die Abnahme der den Unterthanen in den Standesherrschaften und Patrimonial-Gerichtsbezirken besonders obliegenden Eidesleistung (rücksichtlich ihres den Standes- und adlichen Gerichtsherrn, als Gutsherrschaft, schuldigen Gehorsams) bewirken sollen.

Die in den meisten Städten übliche Leistung eines Bürger-Eides durch die in die Bürgerschaft neu aufgenommenen Bürger soll fernerhin unmittelbar nach der Huldigungsleistung geschehen. Dieser Bürgereid soll fernerhin, da wo es herkömmlich gewesen ist, vom Magistrate, sonst aber von dem landesherrlichen Beamten abgenommen werden.

Die den Unterthanen bei Ablegung des Huldigungs-Eides seither obgelegenen Gebühren-Zahlungen werden ganz abgeschafft, und sollen die Beamten, wenn sie sich zur Vornahme des Huldigungs- und Verpflichtungs-Aktes außerhalb ihres Wohnortes begeben müssen, die reglementsmäßigen Diäten aus den Amtskassen beziehen.

Behufs der Gleichförmigkeit der vorbezeichneten Handlungen, werden vier Formulare, wornach künftig der Huldigungs-Eid, die Verpflichtung der Unterhanen in den standesherrlichen und resp. in den patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken, und endlich der Bürger-Eid geleistet werden müssen, zur allgemeinen Anwendung promulgirt.

---

283. Darmstadt den 27. September 1808.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kollegium

Die von Civilpersonen gegen Wachten und Soldaten im Dienste verübt werdenden Excesse gehören ausschließend zur Untersuchung und Bestrafung der Militair-Behörden, und sind diese befugt, jede im Exceß betroffen werdende bürgerliche Person, ohne vorgängige Anfrage und Requisition an ihre Gerichtsstelle, zu verhaften.

---

284. Arnsberg den 27. September 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Zur Sicherung des Eigenthums der ein öffentliches Amt bekleidenden Personen gegen die aus heimlichen Angriffen entstehenden Schäden, wird verordnet: „daß, „wenn eine öffentliche Person in ihrem Eigenthum ihres „Amtes wegen beeinträchtiget wird, der zugefügte Scha„den jedesmal aus den gemeinen Mitteln derjenigen

„Kommune, worin sie angestellt ist, nach unverzüglich vor„zunehmender gerichtlichen Abschätzung, vollständig ver„gütet werden soll.“

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 26. Januar 1813 die vorstehende Verordnung wiederholt publizirt, und deren allgemeinste Verkündigung durch Orts-Vorsteher und Pfarrgeistliche befohlen, indem mehrere stattgefundene heimliche Verletzungen des Eigenthums öffentlicher Beamten den Beweis geliefert haben, daß die den Gemeinden obliegende Pflicht zur Entschädigung der Beschädigten nicht hinreichend bekannt sei.

---

285. Auerbach den 2. October 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Nachdem Wir landesväterlich erwogen haben, welch trauriges Loos oftmal die Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener erwarte, und wie unbillig es sei, daß Mangel und Nahrungssorgen die Tage derjenigen verbittere, deren Gatten und Väter dem Staate ihre Kräfte und ihr Leben gewidmet haben: so haben Wir gnädigst beschlossen, für gesammte Unsere Civildienerschaft eine allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt zu errichten; setzen, ordnen und wollen demnach folgendes:

I. Abschnitt. Von den zu dieser Anstalt berechtigten Personen.

§. 1. Zu dieser Wittwen-Versorgungsanstalt ist Unsere gesammte Civildienerschaft mit Einschluß Unserer Hofdiener geeignet, das ist alle und jede, so in Civildiensten des Staats oder Hofdiensten stehen, und in Bezug eines Gehaltes oder solcher Nutzungen sich befinden, die ihnen statt des Gehaltes zugewiesen sind.

§. 2. Ausgenommen sind von dieser Regel:

1. Die Civilpersonen des Kriegskollegs, als welche zu Unserer Militair-Wittwenkasse gehören.
2. Das Forstpersonal, die Mitglieder Unserer Landesuniversität zu Giesen, und die gesammte Geistlichkeit, als welche bereits eigene Versorgungsanstalten für Wittwen und Waisen besitzen; was die politischen Mitglieder und die Subalternen der vormaligen Con-

sistorien betrifft, so können solche bei der dermaligen Verfassung zwar an der geistlichen Wittwenkasse keinen Theil mehr nehmen, und müssen der Civil-Wittwenanstalt beigezählt werden; indessen gilt dieses nur als Regel für künftige Fälle, indem Wir denen dermalen noch in die geistliche Wittwenkasse eingeschriebenen Consistorialpersonen die Wahl gnädigst belassen wollen, ob sie in derselben ferner verbleiben oder aus derselben austreten wollen?

3. Blos karakterisirte Personen ohne wirkliches Amt und Gehalt.

§. 3. Denjenigen, so zu dieser Anstalt berechtigt sind, kann es nicht freigegeben werden, ob sie derselben beitreten wollen oder nicht, indem dieselbe nicht blos gesellschaftlicher Verband, sondern eine allgemeine Landesanstalt ist, welche alle, sowohl neuangehende Staatsdiener als auch solche, so bereits in Diensten stehen, zum Beitritt verpflichtet.

§. 4. Eben deswegen berechtigen auch besondere gesellschaftliche Verbindungen, z. B. jene der XXXser Wittwenkasse, zu keiner Ausnahme von gegenwärtigem Institut.

§. 5. Tritt ein Mitglied des Institutes aus Unseren Diensten aus, und geht in fremde über, so höret es auf, Theilnehmer an dieser Anstalt zu sein, und erhält die geleisteten Antrittsgelder, jedoch ohne Zinsen, und gegen einen zum Vortheil der Kasse des Instituts zu erleidenden Abzug von 25 Prozent vom Kapital, wieder zurück. Die jährlichen Beiträge aber verbleiben der Kasse ganz.

§. 6. Jene hingegen, so ihre Dienste zwar niederlegen, in fremde Dienste aber nicht übertreten, oder so in Pensionsstand versetzt werden, können zwar in diesem Institut fernerhin verbleiben, müssen aber in diesem Falle ihre bisher geleisteten jährlichen Beiträge fort entrichten. Wollen sie aber keine fernere Theilnahme an demselben haben, so steht ihnen zwar solches frei, sie erhalten aber weder Eintrittsgelder noch die jährlich geleisteten Beiträge zurück.

§. 7. In dem unerwarteten Falle einer Kassation oder Entweichung erhält zwar der Kassirte oder Entwichene nichts zurück; setzen aber dessen Frau oder Kinder den von ihm vor seiner Dienstentsetzung oder Entweichung geleisteten Beitrag fort, und zwar vor Verlauf des, zur

Zahlung des zweiten Jahrs-Beitrags festgesetzten Termins, so sind sie nach dessen Tode, falls derselbe nicht mittlerweile in andere Dienste übergegangen wäre, pensionsfähig.

II. Abschnitt. Von dem Fonds der Anstalt.

§. 8. Die Quellen, aus welchen der zur Erhaltung der Wittwen und Waisen erforderliche Fonds sich bildet, sind folgende:

1. Antrittsgelder. Jeder Theilnehmer dieser Anstalt hat nämlich bei seinem ersten Eintritte in dieselbe ein halbes Quartalgehalt, oder $\frac{1}{8}$ seiner Besoldung zu bezahlen, wobei es sich von selbst versteht, daß auch ständige und andauernde Emolumente, so als ein Theil des Gehalts zu betrachten sind, mit in Anschlag genommen werden müssen. Bei Festsetzung dieses Eintrittsquanti ist die Natural-Besoldung im doppelten Anschlag des dermaligen Kammertaxes zu nehmen.

Diejenigen, so nach der vorhin bestandenen, andurch von Uns aufgehobenen, Verordnung bereits $\frac{1}{8}$ ihrer Antritts-Besoldung zur Invalidenkasse abgegeben haben, sollen jedoch befugt sein, ihr dahin bezahltes Quantum an ihrem dermaligen Eintrittsgelde abzuziehen.

2. Jährliche Beiträge. Jedes Mitglied entrichtet an solchen eins vom Hundert seiner Besoldung, wogegen die bisher an die Invalidenkasse jährlich geleisteten Beiträge aufhören. Tritt jemand in eine mit einem höhern Gehalt verbundene Stelle ein, so ist er nicht nur verbunden, auch die höhern jährlichen Beiträge zu entrichten, sondern auch von seinem Gehaltszuwachs $\frac{1}{8}$ als Eintrittsgeld zu bezahlen.

3. Beiträge der Dispensationskassen. Diese haben an die Kasse des Instituts alljährlich einen ihren Kräften angemessenen Beitrag zu leisten, welchen Wir zur weiteren gnädigsten Bestimmung für Unsere hiesige Dispensationskasse jährlich auf 2000 Fl., für jene des Herzogthums Westphalen auf 500 Fl. festsetzen.

4. Beiträge des Westphälischen milden Stiftungs-Fonds. Dieser hat jährlich wenigstens die Summe von 500 fl. beizutragen. Nebstdem soll das in besagtem Westphalen angelegte sogenannte Ponzetische Stiftungs-Kapital, so seiner ursprünglichen Stiftung zufolge die Unterstützung dürftiger Wittwen und Waisen

zum Zwecke hatte, zum Fonds dieser Wittwenanstalt gezogen werden.

5. Der diesseits überkommene Antheil des ehemaligen Wormser Diener-Wittwen-Fonds, als welcher nach Abgang der darauf angewiesenen Wittwen ebenmäßig an diese Anstalt übergeht.

6. Beiträge Unserer Generalkasse. Aus dieser sollen alljährig zu diesem wohlthätigen Endzweck, und in so lange, bis das Institut Selbstständigkeit gewonnen haben wird, abgegeben werden 5000 fl., wogegen jedoch die Kasse des Instituts die Zahlung derjenigen Geldpensionen zu übernehmen haben wird, die Wir an die Wittwen und Waisen der zu diesem Institute qualificirten Personen haben bezahlen lassen. Pensionen solcher Wittwen und Waisen hingegen, deren Männer oder Väter zu diesem Institut nach seinen Grundregeln nicht geeignet sind, so wie auch Pensionen so in Naturalien bestehen, sollen auch fernerhin aus Unseren Kassen, und letztere zwar in so lang bezogen werden, bis das Institut einen solchen Kapital-Fond besitzen wird, daß es den herrschaftlichen Recepturen die Naturalien nach den jedesmaligen mittleren Jahrespreisen vergüten könne.

7. Sind von allen zum Verkauf kommenden herrschaftlichen Früchten von den Ankäufern 2 kr. von jedem Malter an das Wittwen-Institut abzugeben.

III. Abschnitt. Pensionsverhältnisse.

§. 9. Da sich die Pensionsverhältnisse am leichtesten durch eine Klassen-Abtheilung bestimmen lassen, so haben Wir die sämmtliche Dienerschaft in folgende zehn Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse enthält Unsere Minister, Präsidenten und Maitre-Chargen, sodann wirklich accreditirte ausserordentliche Gesandten mit fixem Gehalte.

Die zweite Klasse begreift in sich Unsere Geheime Referendarien und Direktoren der Landeskollegien, sodann mit fixem Gehalt angestellte Minister-Residenten.

Die dritte Klasse faßt in sich Oberappellations-Gerichts-, Regierungs-, Hofgerichts- und Rentkammerräthe, Geschäftsträger und Residenten an auswärtigen Höfen mit fixem Gehalte. Oberrechnungs- und wirkliche Polizeiräthe, Oberarchivarien, Geheime- und Kabinetssekretarien, Archivarien, wirkliche Leibärzte, Medizinalräthe, welche eigens dazu angestellt sind, und durch ihre

sonstigen Dienstverhältnisse nicht zu anderen Wittwenanstalten gehören; der Oberpostmeister, der peinliche Richter, der Generalkassier und Generalmusikdirektor.

Die vierte Klasse enthält die Geheime Registratoren, Bau- und Straßenbaudirektoren, den Oberrheinbauinspektor, die Stallmeister und den Hofintendanten.

In die fünfte Klasse gehören die Sekretarien der Landeskollegien, die mit fixem Gehalt angestellten Legations-Sekretarien, Hoheits-, Justiz- und Renteibeamten, die Landes-Obereinnehmer, Referendarien und Assessoren cum voto et salario bei den Landeskollegien, Hofsekretäre, wirkliche Hofmedici, Provinzialkassierer, so nicht zugleich wirkliche Räthe sind, der Generaldirektor und Buchhalter der Klassenlotterie, Registratoren, Justifikatoren, Stadt- und Amtsphysici, der Stempelpapier-Kassenrechner, Rheinbauverwalter und Rheinbaumeister; der Trankſteuer-Einnehmer dahier, die Berg- und Hütteninspektoren, Bergmeister und Wasserbaumeister; der Landzoll-Kommissar Herzogthums Westphalen, Baumeister, Chausseebaumeister, Hofrentmeister, Salzinspektoren, Münzmeister, Münzwaradeine und Konzertmeister.

Der sechsten Klasse werden zugezählt Zentgrafen, wirkliche Amtsschultheißen, Probatoren, Geheime Kanzlisten, Generalkassen-Buchhalter, Steuerschreiber, peinliche Gerichtssekretarien, Rheinbau- und Chaussee-Berechner, der Polizeiinspektor in der Residenz, Wasserzollbeamte, Salinenbaumeister, Salzfaktoren, Bau- und Wasserbau-Conduktoren, Postsekretarien, Postverwalter, in so fern deren Dienststellen nicht bloße Nebenämter sind, der Diligence Expeditor, die Großherzoglichen Kammerdiener und Hof-Chirurgen; der Kücheninspektor, die Hofmaler, die Kammermusici und der Glockendirektor.

In die siebente Klasse kommen zu stehen die Kanzlisten, Provinzialkassen-Buchhalter, besoldete Sekretariats-Accessisten, Amtsschreiber und Amtssekretarien und Steuer-Peräquatoren; der Hofzahnarzt, Küchenschreiber, Hof-Conditor, Lichtkämmerer, Kellerverwalter, Mundschenk und Hof-Fourier; der Hofbildhauer, Hofkupferstecher und Hof-Mechanikus; die Bereiter, Hofpferdeärzte, Fourage- und Equipage-Inspektoren, Hof-Tapezierer und Silberverwalter; die Hof-Kapell-Musici und Sänger, der Hoforgelmacher und Hof-Cantor.

Die achte Klasse enthält die Zoll-Inspektoren, in so fern ihre Dienste nicht Neben-Aemter sind; die

Berg- und Hüttenschreiber, den Bauschreiber, den Salzschreiber, die Salinen-Controlleurs, die Post-Scribenten, den Stockhaus-Verwalter, die besoldeten Schreibstuben-Accessisten, die Zehendverwalter, in so fern ihre Anstellungen nicht bloße Nebendienste sind; die Bratenmeister, Mund- und aide-Köche, den Reise-Conditor, Controlleur und Nebenschenk, die Hofgärtner, Hofmusik-Accessisten, den Futtermeister, den Wagenmeister, die Kammer-Laquaien und Leibkutscher.

Unter der neunten Klasse sind begriffen die Kanzleidiener der Landes-Kollegien und der General-Kasse, der herrschaftliche Brunnenmeister dahier, der Wiesen-Kommissär und der Polizeiwachtmeister; die Leib-, Silber- und Hof-Laquaien, die Läufer, der Portier in Frankfurt, die Hofpauker und Trompeter, die Oberhofmarschallamts- und Marstallamtsdiener, die Hofkapellendiener, Leib- und Reitknechte, Leib- und andere Postillions, Hofkutscher und Vorreiter, der Hühnerwärter.

In der zehnten Klasse stehen der peinliche Gerichtsdiener, die Amts- und Rentei-Diener, die Postbriefträger an denjenigen Orten, wo Hauptbureaus sind; die Saalwärter, die Fuhrknechte und Beiläufer im Marstalle, der Küchenknecht, der Hofkaminfeger, der Habermesser, der Heubinder hier und in Frankfurt, die herrschaftlichen Holzkärcher und Chaisenwärter.

§. 10. Sollten in Zukunft neue Dienste von Uns geschaffen, oder mit schon bestehenden Diensten Salarien verbunden werden, so werden Wir auch jedesmal bestimmen, welchen den obgenannten Klassen dieselbe beizuzählen seien.

§. 11. Die den Wittwen zu verabreichenden Wittwengehalte bestimmen Wir für den Anfang dahin, daß eine Wittwe

in der 1sten	Klasse	600 Fl.
in der 2ten	—	400 —
in der 3ten	—	300 —
in der 4ten	—	250 —
in der 5ten	—	200 —
in der 6ten	—	150 —
in der 7ten	—	125 —
in der 8ten	—	80 —
in der 9ten	—	50 —
in der 10ten	—	20 —

erhalte. Wird nach Verlauf einiger Jahre der Zustand der Kasse einige Erhöhung erlauben, so sollen demnächst auch die Pensionen nach Verhältniß des Wachsthums des Fonds erhöhet werden.

§. 12. Eine Wittwe, die ihre Kinder nicht bei sich haben kann oder will, oder aber mit Kindern früherer Ehen ihres verstorbenen Ehemanns theilen muß, geht mit denselben nach Köpfen in Theile, jedoch dergestalt, daß sie, nämlich die Wittwe, einen doppelten Antheil erhält. Die von ihr in die Ehe eingebrachten Kinder theilen jedoch nicht mit. Behält sie aber ihre Kinder entweder alle oder zum Theil bei sich, so bezieht sie im ersten Falle die ganze Pension, im andern aber nebst ihrem doppelten Antheil auch die Theile oder ratas der bei sich habenden Kinder.

§. 13. Die Wittwenpension ist der Wittwe nach derjenigen Klasse zu bestimmen, in welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes gehörte; ob derselbe längere oder kürzere Zeit darin gewesen sei, soll hierin keinen Unterschied machen.

§. 14. Eine Wittwe hat in dem Bezug des ihr zukommenden Wittwengehaltes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung zu bleiben. Wären aber nach ihrem Tode oder ihrer Verehelichung Kinder von ihrem verstorbenen Ehemanne vorhanden, so sollen diese den Genuß der auf sie fallenden Theile bis zum erreichten zwanzigsten Jahre fortsetzen; es wäre dann, daß sie vor diesem Zeitpunkt sich verheiratheten, oder eine ständige Versorgung erhielten; in welchem Falle der Genuß der Pension aufzuhören hat.

§. 15. Stirbt ein Vater ohne eine Frau zu hinterlassen, so theilen die zurückgelassenen pensionsfähigen Kinder die Pension unter sich nach den Köpfen. Ein, von einem oder dem andern, erhaltenes Stipendium zieht den Verlust der Pension nicht nach sich.

§. 16. Sollte eine Wittwe sich so sehr herabwürdigen, daß sie eines schändlichen Lebenswandels überführet würde, so soll solches zwar den Verlust der Pension für sie, nicht aber für die Kinder nach sich ziehen.

§. 17. Schreitet eine Wittwe wieder zur Ehe, so sollen ihre Kinder die klassenmäßige Pension fortbeziehen; würde sie aber zum zweitenmal Wittwe, so erhält sie

und ihre Kinder zweiter Ehe, falls ihr letzter Ehemann ebenfalls Mitglied des Instituts war, blos die Pension derjenigen Klasse, worin ihr zuletzt verstorbener Ehemann stand.

§. 18. Die Pension hat aufzuhören mit dem Tage an welchem der Tod, die Wiederverehelichung, der Eintritt in das 21ste Jahr oder die schon früher erhaltene Versorgung sich ereignet. Gebrechliche Kinder, so auch nach zurückgelegtem 20sten Jahre sich selbst zu ernähren, nicht im Stande sind, haben auf den Fortgenuß ihrer Pension, wenigstens bis zu größerer Aufnahme des Instituts, keine Ansprüche.

§. 19. Träte der Fall ein, daß ein Mitglied in einen, zu einer niedern Klasse gehörigen Dienst überginge, so ist er sodann auch nur derjenigen Klasse beizuzählen, in die er übergetreten ist; bekleidet aber jemand zwei verschiedene, zu verschiedenen Klassen gehörige Dienststellen, so ist auf den höhern Dienst zu sehen, und er demnach auch in die höhere, diesem Dienst entsprechende Klasse zu setzen. Träte endlich ein Mitglied aus dem Civilstand in einen andern, z. B. in den Militairstand oder zu dem Forstpersonale über, oder umgekehret, so wollen Wir ihm die Wahl belassen, ob er in dem Wittwen-Institute, zu dem ihn seine bisherigen Dienstverhältnisse berechtigten, verbleiben, oder in jenes seiner neuen Dienststelle übertreten wolle. Im letztern Falle erhält er die geleisteten Eintrittsgelder zurück, hat aber dieselben nebstdem, was er hinsichtlich seiner allenfalls verbesserten Besoldung noch weiters zu leisten hat, in dasjenige Wittwen-Versorgungs-Institut einzulegen, in welches er übertritt.

§. 20. Ehescheidung quoad vinculum benimmt der geschiedenen Ehefrau alle Ansprüche auf die Instituts-mäßige Pension; die Kinder einer aufgelösten Ehe hingegen sind nach des Vaters Tode als pensionsfähig zu betrachten.

IV. Abschnitt. Von der Verwaltung dieses Instituts.

§. 21. Zur Verwaltung dieser Anstalt werden Wir eine eigene, aus Mitgliedern Unserer verschiedenen Landeskollegien bestehende, Kommission gnädigst niedersetzen, welche über die Angelegenheiten des Instituts und der

Kasse monatliche oder nach Umständen auch außerordentliche Zusammenkünfte zu halten, die Vertheilung der Pensionen zu berichtigen, alles, was auf des Institutes mehrere Aufnahme Bezug hat, in Vorschlag zu bringen, und am Ende jeden Jahres über den Zustand und das Wachsthum desselben an Unser Geheimes Ministerium, unter dessen oberster Leitung dasselbe steht, zu berichten haben.

§. 22. Die Hauptkasse des Institutes übertragen Wir dem Kammerzahlmeister der hiesigen Provinz, welcher jedoch auch zugleich den Empfang für die besagte Provinz zu besorgen hat; die beiden Provinzial-Zahlmeister Unseres Fürstenthums Hessen und Herzogthums Westphalen sind die Empfänger und Berechner der aus ihren Provinzen eingehenden Gelder. Für ihre desfallsigen Bemühungen soll ihnen einige Belohnung aus der Kasse des Institutes ertheilt werden.

§. 23. Zur Sicherung der Einnahme und Erleichterung der Verwaltung verordnen Wir gnädigst, daß die von den Mitgliedern zu entrichtenden Abgaben nicht von ihnen selbst eingeliefert, sondern von der Zahlungs-Behörde von ihren Besoldungen in Abzug gebracht werden. Es tritt jedoch von dieser Regel eine doppelte Ausnahme ein:

1. Hinsichtlich der Landbeamten, deren Beiträge die Renteibeamten einzuliefern haben, und
2. hinsichtlich derjenigen, deren Gehalte zum Theil aus Emolumenten bestehen, und welche nicht so viel Geldbesoldung aus der Kasse beziehen, daß aus dieser die Abgabe entrichtet werden könnte; von diesen hat der Rechner selbst die Beiträge zu erheben.

§. 24. Urkunden und Schuldverschreibungen sind in einer durch 3 Schlösser verwahrten Kiste zu hinterlegen, deren Schlüssel in verschiedenen Händen zu beruhen haben. Zwei derselben sind zweien Mitgliedern der Kommission, und der dritte ist dem Kassirer anzuvertrauen.

§. 25. Die Pensionen sind vierteljährig und zwar gegen eigenhändige Quittungen der Wittwen oder Vormünder zu zahlen; jene, so nicht in den drei Hauptstädten Darmstadt, Giesen und Arnsberg, folglich an Orten wohnen, an welchen das Institut keine Empfänger hat, haben ein gerichtliches Zeugniß beizulegen, daß die Unterschrift ächt, und die Unterschriebenen oder deren Pupillen noch lebend, unverheirathet oder unversorgt seien. Diese

Zeugnisse sind jedoch von den Gerichten unentgeldlich zu ertheilen.

§. 26. Pensionsfähige Waisen haben, wenn sie sich um die Pension melden, ihre Taufscheine beizulegen, damit der Rechner wisse, wie lange er die Pension zu zahlen habe; der Rechner aber hat die Taufscheine seiner Rechnung als Belege beizuschließen, und in dieser selbst nachzuführen, wann die Pension zu Ende gehe.

§. 27. Die Pensions-Zahlung hat mit dem Tage, an dem das Dienstgehalt des Verlebten sich endigte, ihren Anfang zu nehmen.

§. 28. Die an die Kommission gerichteten Vorstellungen und Berichte sind unter der Aufschrift: „An die Großherzoglich Hessische Civil-Wittwen-Kasse-Kommission in Darmstadt," an dieselbe zu erlassen.

V. Abschnitt. Von den Privilegien des Institutes.

§. 29. Erstens: nehmen Wir das Institut in Unseren höchst eigenen Schutz.

§. 30. Zweitens: Wittwengehalte sollen von Gläubigern nicht in Anspruch genommen, nicht versetzt, nicht verschrieben, nicht bestrickt, und zu keiner Konkursmasse gezogen werden können: nur solche Schulden, welche während des Wittwenstandes für Lebensunterhalt gemacht worden sind, sollen hievon ausgenommen sein.

§. 31. Drittens: sollte der Kassirer des Instituts in Koncurs gerathen, so sollen die Ansprüche der Wittwenkasse zur ersten Klasse gezählet werden.

§. 32. Viertens: Sollen alle Aemter und Gerichte ihr Amt für dieses Institut unentgeldlich verrichten; jedoch nur in so weit, als es Pflicht des Institutes gewesen sein würde, die Zahlung zu leisten. Läge diese Zahlungspflicht einem dritten ob, so hat dieser auf unentgeldliche Besorgung keine Ansprüche.

§. 33. Fünftens: Bei Legaten, so der Anstalt zufließen dürften, soll keine detractio Quartae Trebellianicae und Falcidiae, wie auch keine Abgabe von Kollateralgeldern Statt finden.

Vorstehende Verordnung erhält mit dem 1. Jänner des Jahres 1809 in sämmtlichen Unsern Landen gesetzlich verbindende Kraft.

286. Auerbach den 2. October 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Zur Beförderung der inländischen Verarbeitung der durch vermehrte Schafzucht erhöheten inländischen Wollproduktion, wird, — unter Aufhebung aller bisher bestandenen Ausfuhr- Lizent- und Zollabgaben von Wolle und mit alleiniger Beibehaltung des in den Aemtern herkömmlichen Landzolls —, verordnet: daß der inländische Handel mit Wolle ganz frei von Abgaben sein soll, dagegen aber von der ins Ausland verkauften im Lande gewonnenen Wolle, u. zw. vom Zentner (105 ℔) Schurwolle 3½ fl. und von der Repfwolle 1½ fl. an Ausfuhr-Impost erhoben werden soll.

---

287. Darmstadt den 4. October 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bei der gescheiterten Hoffnung durch den Eintritt eines allgemeinen und dauerhaften Friedens mit den gewöhnlichen Einkünften die Staats-Ausgaben decken zu können, wird, unter Darstellung der den Umfang und die Dringlichkeit der Letztern begründenden Zeitumstände, eine einmalige in sämmtlichen großherzoglichen Landen zu ¾ Prozent des Capital-Betrags zu erhebende ausserordentliche und allgemeine Vermögens-Steuer, gleichmäßig wie jene im Jahre 1806, ausgeschrieben.

Bemerk. Die Vermögenssteuer-Commission zu Arnsberg hat am 19. ej. m. die zur Erhebung dieser Steuer erforderlichen Vorschriften und Bestimmungen unter Anwendung der im Jahr 1806 zu gleichem Zwecke getroffenen Anordnungen ꝛc. (conf. Nr. 200 d. S.) erlassen.

---

288. Arnsberg den 8. October 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Den gehörig legitimirten Ausländern soll, zufolge landesherrlicher Entscheidung, das Hausiren mit Leinen- und Wollen-Waaren gegen Erlegung der Gewerbesteuer im Herzogth. Westphalen gestattet werden. Bei der der Regierung und resp. den Amtsschreibern ausschließlich

überwiesenen Ausstellung der Hausirpatente, wird es den Magistraten und den Zünften oder sogenannten Aemtern in Städten und Freiheiten, so wie den Patrimonialgerichten verboten, Hausirzettel auszustellen und desfallsige Gebühren zu erheben.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 6. Dezbr. ej. a. weiter verordnet, daß den auswärtigen, inländisch nicht vergleiteten Juden gar keine Hausir-Patente den Knechten und Söhnen der vergleiteten Juden dergleichen Patente aber nur dann ertheilt werden dürfen, wenn sie neben dem gewöhnlichen auch noch das weitere obrigkeitliche Zeugniß produciren, daß sie die einzigen handelnden Knechte und resp. Söhne des vergleiteten Juden sind und für dessen, „nicht „aber für eigene" Rechnung handeln.

---

289. Auerbach den 9. October 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Die Verschiedenheit der gesetzlichen Dispositionen in den einzelnen Theilen Unserer Lande, mangelhafte, und mancherlei Unordnungen bei den Volksbelustigungen herbeiführende, dem Geist der Zeit nicht mehr entsprechende Verfügungen, wie es bei öffentlichen Tänzen und Kirchweihen gehalten werden soll, haben Uns veranlaßt, für Unsere gesammten Lande folgende Verordnung zu erlassen.

§. 1. Die für Unsere angeerbten Lande unterm 27. Dezember 1777 gegebene Tanzordnung, so wie sämmtliche in den unter Unsere Hoheit gekommenen Landen vorhin über diesen Gegenstand bis dahin bestehenden Gesetze werden hiermit aufgehoben und fernerhin nicht mehr verbindend erklärt, und sollen an deren Statt nachstehende Vorschriften befolgt werden.

§. 2. Das Tanzen und Musikhalten an Sonntagen ist von nun an in Unsern gesammten Landen, so wie an Werktagen erlaubt, es darf aber solches seinen Anfang nicht eher als des Nachmittags nach gehaltenem Gottesdienst nehmen, und nicht länger als Mitternacht dauern, jedoch sind

§. 3. hiervon ausgeschieden, alle erste hohe Feier- und Festtage, so wie die ganze Advent- und Fastenzeit, an welchen Tagen und Zeiten alles Tanzen ꝛc., ausschließlich jedoch der in solche Zeiten fallenden Markttäge, bei 50 fl. Strafe verboten ist; und diese Strafe sollen die Wirthe und Hausbewohner bezahlen, welche das Tanzen zugelassen haben.

Desgleichen sollen die Kirchweihen, welche auf dergleichen Tage fallen, auf Andere verlegt werden.

§. 4. Keine Kirchweihe, noch weniger aber andre Tänze sollen länger als 2 Tage dauern, und es soll Unsern Unterthanen an diesen Tagen, und von Mittags 12 Uhr bis des Nachts 12 Uhr Spielleute zu halten, und auf geziemende Art zu tanzen vergönnet, hingegen alle Unordnung und Ausschweifungen, bei Vermeidung scharfer Ahndung, verboten sein.

§. 5. Die Spielleute, welche sich beigehen lassen würden, über die gesetzte Zeit aufzuspielen, sollen ebenfalls, und zwar für jede Stunde mit 5 fl. bestraft werden, und wegen dieser Strafe Alle für Einen und Einer für Alle salvo regressu haften.

§. 6. Diejenigen Gemeinden und Unterthanen, welche sich der in dieser Unserer gnädigsten Verordnung verstatteten Erlaubniß bedienen wollen, sollen sich bei dem Amts-Rechnungs-Beamten vorher melden und ein Tanz-Concessions-Zeichen lösen. Diese Zeichen müssen mit Nr. 4. gestempelt, von Unsern Rechnungsbeamten eigenhändig unterschrieben, und darauf der Namen desjenigen, welcher einen Tanz zu halten gesonnen, sodann der Ort und Tag, auch in welchen von obbenannten Fällen zu tanzen verlangt worden, ordentlich geschrieben werden.

§. 7. Das dafür in Unsern Domanial-Aemtern zu zahlende Concessions-Geld besteht in Folgendem:

1. auf Kirchweihen, Jahrmäkten und Hochzeiten 4 fl. 26 kr. sodann:

2. von andern öffentlichen Tänzen a. hier in der Residenz, zu Giesen und Arnsberg, so wie in den, den vorgenannten Städten im Umkreis einer Stunde zunächst gelegenen Ortschaften — mit Einschluß des Stempelpapiers (6 kr.) und der auf 20 kr. für jede Tanzconcession festgesetzten Beamten-Gebühr . . . . . 4 fl. 26 kr.

b. in den Landstädten . . . . . 3 — 26 —

c. in den Dorfschaften von 50 Einwohnern und darüber, in so fern sie nicht in die Cathegorie sub 1 gehören, ... 2 — 26 —
d. in kleinern Ortschaften aber, so wie für einen Nachmittags-Tanz . . . . . 1 — 56 —

Die Unsern Beamten für ihre dabei habenden Bemühungen für jeden Tanz bewilligten 20 kr. sind in denen Aemtern, wo die Jurisdiktion von denen Aemtern getrennt ist, dergestalt zu vertheilen, daß der Justiz-Beamte 10 kr. und der Rentei-Beamte 10 kr. bekommt.

§. 8. Die in Unserem landesherrlichen Schutz stehenden Juden sind in diesen Abgaben Unsern christlichen Unterthanen gänzlich gleich zu setzen.

§. 9. Die Tänzer sollen sich in Unsern Domanial-Aemtern der inländischen Spielleute, welche Unterthanen sind, vor Fremden bedienen; auf den Fall aber die inländischen nicht zureichen, worüber eines jeden Orts Beamter zu erkennen hat, so soll ihnen gestattet sein, Fremde zu nehmen, welche aber sodann bei Unserem Kameral-Beamten, für die Erlaubniß aufspielen zu dürfen, ein Zeichen lösen, und für jeden Tag jeder 30 kr. (ohne daß das obbemeldete Tanz-Concessions-Geld hierdurch vermindert wird) erlegen müssen.

§. 10. Den Thurmleuten oder Stadtmusikanten wird bei ernstlicher Strafe verboten, in den Fällen, wenn sie nicht selbst aufspielen können, von den andern eintreffenden Musikanten etwas, es bestehe auch worin es wolle, sich bezahlen zu lassen, oder deshalb einige Hinderung zu machen, wie dann der den Stadtmusikanten oder Thurmleuten verstattete Vorzug nicht anders verstanden werden soll, als in dem Fall, wenn sie selbst aufspielen können, es wäre dann, daß einer oder der andere der Thurmleute per speciale privilegium ein Anderes erhalten hätte, wobei es sein Bewenden haben soll.

§. 11. Wenn einer, dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider, ohne Unserer Beamten Vorwissen und ohne vorherige Auslösung des Tanz-Concessions-Zeichens, Spielleute zu halten und tanzen zu lassen sich unterfangen würde, alsdann soll der Uebertreter mit 20 fl. Strafe angesehen werden.

(§. 12 u. §. 13 nebst Schluß betreffen die Art des Debites der Tanz-Concessions-Zeichen und die Erhebung,

Verrechnung und Controllirung der Tanz-Concessions-Gelder, so wie der auf Contraventionen dieser Verordnung gesetzten Strafen; sodann auch die Publikation und Handhabung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen.)

Bemerk. Unterm 9. October 1809 ist nachträglich landesherrlich bestimmt worden, daß die an Sonntagen erlaubten Tanzbelustigungen vor 4 Uhr Nachmittags nicht beginnen dürfen; daß am Christi-Himmelfahrts-Tage weder Musik noch Tanz stattfinden soll, und daß die hiergegen handelnden Wirthe oder Hausbewohner mit 50 fl. Strafe belegt werden sollen.

---

290. Arnsberg den 18. Oktober 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung sollen die Bergwerke von aller Gewerbesteuer ganz frei bleiben, Hüttenwerke so mäßig als thunlich, mithin für den bloßen Betrieb bis zum rohen Produkte, nicht höher als das Gewerbe anderer Künstler besteuert werden, dagegen soll aber, sobald das rohe Metall durch Guß- oder Hammer-Gewerbe zum Handels-Artikel veredelt wird, dieser Betrieb der für den Handel bestimmten Steuer unterworfen werden.

---

291. Arnsberg den 22. Oktober 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

In den Aemtern, Patrimonialgerichten, Kirchspielen, Städten, Freiheiten oder andern Gemeinden, wie sie Namen haben, dürfen, zur Bestreitung von Kommunal-Bedürfnissen oder zu andern Zwecken, keine Beiträge nach dem Schatzfuße oder nach einem andern Fuße ausgeschrieben oder erhoben werden, wenn nicht dazu der Befehl oder die Einwilligung der Regierung ertheilt worden ist. Jede Uebertretung dieser Vorschrift soll mit 20 Gulden bestraft werden.

Zur Erlangung der Regierungs-Genehmigung solcher Umlagen wird erfordert: a. daß ein spezifizirtes Verzeichniß der einzelnen Ausgabe-Posten aufgestellt,

b. diesem die Angabe des Repartitions-Fußes, sodann c. ein Zeugniß derjenigen Personen, welchen die Einwilligung zur Schulden-Contrahirung verfassungsmäßig zustehet, beigefügt werde: daß die Ausgabe aus den laufenden Gemeinde-Einkünften nicht bestritten werden könne. Diese von den Ortsbehörden aufzustellenden Angaben müssen an die großherzoglichen Beamten, und von diesen, nach geschehener Prüfung, unter Begleitung ihres gutachtlichen Berichtes, an die Regierung gelangen, deren Umlage-Ermächtigung jedoch die Verantwortlichkeit derjenigen nicht aufhebt, welche, als Administratoren, Magistrate, Ortsvorstände oder Gemeinheits-Repräsentanten, schuldig sind, dahin zu sehen, daß den Gemeinden keine unnütze Ausgaben veranlaßt werden.

---

292. Auerbach den 3. November 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Wir haben wahrnehmen müssen, daß der Mißbrauch des Giftes und verschiedener, obgleich nicht unter diesem Namen bekannter, jedoch höchst schädlicher Substanzen, durch deren uneingeschränkten oder doch erleichterten Kauf und Verkauf, zum Schaden und Nachtheil für Menschen und Thiere begünstiget werde. Um nun diesem, mehr durch Unwissenheit und Unvorsichtigkeit, als aus Vorsatz und Bosheit entstandenen großen Uebel, so viel wie möglich, Einhalt zu thun, haben Wir Uns bewogen gefunden, hierunter Folgendes zu verordnen:

§. 1. Der Handel mit allen Gattungen Gift ist von nun an, mit alleiniger Ausnahme der in den folgenden §§. 2 und 3 dazu berechtigten Personen, Jedermann, also auch allen Kaufleuten, Spezerey- und Eisen-Händlern in den Städten sowohl, wie auf dem Lande untersagt, und soll Jeder, welcher auf dem Verkauf irgend einer Gattung Gift betreten wird, nicht allein in die Confiscation seiner Waare verfallen, sondern auch, den Umständen nach, mit andern Strafen belegt werden.

§. 2. Diejenigen Unserer Unterthanen, welchen bei Betreibung ihrer Gewerbe manche Gifte unentbehrlich sind, werden Wir zu dieser Absicht auf eine sichere Art damit versehen lassen, indem Wir in jeder Hauptstadt der

Provinzen, und wenn es wegen der Entfernung nöthig sein sollte, auch in einigen Landstädten einer Person, welche mit Consumtions-Artikeln keinen Handel treibt, den Handel mit Giftwaaren von Unseren Regierungen in der Art anvertrauen lassen, daß sie dieselbe an bekannte oder mit glaubwürdigen Zeugnissen versehene Personen verkaufen darf.

§. 3. Auch den Apothekern in Städten und auf dem Lande soll es erlaubt sein, Gifte im Kleinen mit derselben Vorsicht abzugeben, doch sind hievon diejenigen Landapotheker, welche zugleich Handel mit Gewürzen treiben, ausgenommen, und ist diesen der Verkauf der Gifte und aller giftartigen Substanzen bei schwerer Strafe untersagt.

§. 4. Alle Händler und Hausirer mit sogenannten Mäuse- und Rattengiften, oder auch andern schädlichen Dingen, sind von Jedermann auf der Stelle anzuhalten, und den Polizei-Beamten zur Bestrafung anzuzeigen, wenn sie nicht eine gehörige Legitimation von Unsern Regierungen aufweisen können, daß sie eingesessene wohlbekannte Unterthanen, und ihre Mittel gehörig geprüft und als unschädlich befunden worden sind. Auch sollen diese Erlaubnißscheine blos von Unsern Regierungen, sonst aber von keiner weitern Behörde ausgestellt werden dürfen

§. 5. Auf gleiche Weise sind die herumziehenden Arzneikrämer, sie mögen Tyroler oder Andere sein, weil ihre Waaren heftig wirkende Eigenschaften besitzen, und, zur Unzeit oder am unrechten Orte angewendet, sie gleich Giften wirken, so wie sie Unsere Staaten betreten, anzuhalten, ihre Arzneikasten mit dem Amtssiegel zu belegen, und sie mit der Weisung, daß im fernern Betretungsfalle ihr Waarenvorrath nicht allein confiscirt, sondern sie noch überdies mit körperlicher Strafe belegt werden würden, durch den Amtsdiener über die Grenze zurückzuweisen. Diese gelinde Maßregel soll jedoch von heute an nur Ein Jahr gültig sein, und nach Verlauf dieser Zeit, jeder in Unsern Staaten angetroffen werdende Arzneiträger mit unnachsichtlicher Confiscation seiner Waare, im öftern Betretungsfall aber noch außerdem mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§. 6. Damit auch zugleich bei den unbestimmten Begriffen über das, was eigentlich Gift ist, nicht nur Jedermann zur Kenntniß gelangen möge, welche Artikel in Zukunft nicht im Handel geführt werden dürfen, sondern

auch die Apotheker und die zum Giftverkauf authorisirten Personen diejenigen Künstler und Handwerker, welche derselben bedürfen, kennen lernen, so haben Wir die gewöhnlichsten Dinge dieser Art, welche den verschiedenen Gewerben unentbehrlich sind, hier beifügen lassen, als:

weißer Arsenik ist abzugeben an Goldarbeiter, Kürschner;

gelber Arsenik, Rauschgelb, Operment ist abzugeben an Färber;

Cobold, Fliegenstein, Mückengift soll gänzlich außer Gebrauch kommen, weil es unschädliche Mittel gegen die Fliegen giebt;

spanische Fliegen sind abzugeben an Kurschmiede;

Euphordium, desgleichen;

Quecksilbersublimat ist abzugeben an Kürschner, Goldarbeiter, Kurschmiede;

rother Quecksilber-Präzipitat, rother Präzipitat ist abzugeben an Färber, Kurschmiede, Hutmacher, Kürschner;

weißer Quecksilber-Präzipitat, weißer Präzipitat ist abzugeben an Kurschmiede;

Bleizucker ist abzugeben an Maler, Goldarbeiter und Kürschner;

Grünspan, destillirter Grünspan ist abzugeben an Maler, Goldarbeiter, Kürschner;

Bleiweiß, Cremnitzerweiß, Schieferweiß, an Maler, Weißbinder;

ätzender Salmiakgeist ist abzugeben an Färber;

Gummi Guttä ist abzugeben an Maler;

Höllenstein, Spiesglanzglas, Spiesglanzbutter ist abzugeben an Kurschmiede;

rother Mennig ist abzugeben an Maler, Färber, Kürschner;

Silber- oder Goldglätte ist abzugeben an Maler, Färber, Weißbinder, Kürschner;

concentrirte Salpeter-, Salz- und Schwefel-Säure ist abzugeben an Färber, Goldarbeiter und Juden, die mit Gold handeln.

§. 7. Diese Waaren, welchen, wenn die Erfahrung lehren sollte, daß noch andre zu Gewerben nöthig wären, in der Folge mehrere hinzugefügt werden können, dürfen die Apotheker und die zum Gifthandel authorisirten Personen nur an wohlbekannte Personen, und zwar nur an diese selbst, niemals an Dienstboten oder Kinder

gegen einen Schein abgeben, in welchem der Name, Charakter des Käufers, so wie die Gattung, Menge und der beabsichtigte Gebrauch des erhaltenen Giftes, nebst genauer Bemerkung des Tages, an welchem es abgegeben worden, bemerkt ist. Den Inhalt dieses Scheines haben sie in ein eigenes zu diesem Handel bestimmtes Buch, nach anliegendem Formular, einzutragen, und den Schein selbst, zu ihrer eigenen Legitimation der Pag. beizuheften.

An alle unbekannte Personen aber ist ohne einen solchen, in gleicher Form eingerichteten, von einer obrigkeitlichen Person oder einem öffentlichen Arzt oder Wundarzt unterzeichneten Schein, welcher auf gleiche Weise in das Giftbuch einzutragen und aufzubewahren ist, keine Sorte Giftes abzugeben, und soll der Apotheker, oder die zum Giftverkauf authorisirte Person, welche dagegen handelt, oder sein Giftbuch, bei der von der Polizeibehörde öfters vorzunehmenden Untersuchung, nicht nach der hier vorgeschriebenen Ordnung führen wird, das erstemal mit einer namhaften Geldstrafe, das zweitemal aber mit dem Verlust seines Gewerbes bestraft werden.

§. 8. Gleichwie nun alle unbekannte Personen, ohne einen obrigkeitlichen Schein, vom vorhabenden Giftankauf abzuweisen sind, so sollen die Apotheker und Gifthändler noch überdies verbunden sein, diejenigen, welche ihrer Absichten wegen verdächtig scheinen, der Polizei anzuzeigen.

§. 9. An Köche, Gastwirthe, Bäcker, Bierbrauer, Müller, Mehl- und Obsthändler und Fleischer darf zur vorgeblichen Vertilgung der Ratten und Mäuse kein Gift abgegeben werden, so wie auch Bleimittel, als Silberglätte, rother Mennig, Bleizucker, u. s. w. nur an Weißbinder, Maler und Schreiner, niemals aber an Weinhändler und Wirthe verabfolgt werden dürfen.

§. 10. Alle diese Waaren aber sollen die zum Giftverkauf bestimmten Personen unter einen eigenen, von jeder andern verschiedenen und mit dem Worte „Gift“ bezeichneten Einballirung beziehen, ihren Waarenvorrath in verschlossenen Behältnissen, abgesondert von andern Waaren und Geräthschaften, unter derselben Einballirung und genauen Bezeichnung aufbewahren, und beim Verkauf, das Gift mag in größerer oder kleinerer Menge verlangt werden, dasselbe sorgfältig einpacken, die Paquete versiegeln, und mit der Aufschrift: „Gift“ auf eine in die Augen fallende Art bezeichnen.

§. 11. Auch die Apotheker sollen die Gifte mit der nämlichen Vorsicht beziehen, sie in einem besonders hierzu bestimmten verschlossenen Schranke aufbewahren, in welchem zugleich die zum Dispensiren derselben nöthigen Waagen, Gewichte, Mörser, Reibschalen und Löffel zum alleinigen Gebrauch für Gifte vorräthig sein müssen — und sich in Hinsicht der Aufbewahrung ihres Vorraths, und der beim Verkauf nöthigen Vorsicht eben so benehmen, wie dieses den Gifthändlern im vorigen §. vorgeschrieben worden ist.

§. 12. Diejenigen Personen, welche Gifte auf die vorgeschriebene vorsichtige Weise erkauft haben, sollen dieselben in verschlossenen Behältnissen, worin keine genießbaren Dinge enthalten sein dürfen, aufbewahren, bei Anwendung und Verarbeitung derselben mit der größten Vorsicht zu Werke gehen, Kinder gänzlich davon entfernt halten, nur in ihrem Beisein dieselben verarbeiten lassen, ihre Gehülfen oder Gesellen von den gefährlichen Eigenschaften dieser Substanzen unterrichten und warnen, auch Sorge tragen, daß diese nichts davon entwenden, und überhaupt für jedes Unglück, welches vorsätzlich oder aus Unwissenheit dadurch entstehen sollte, verantwortlich bleiben. Auf die hier vorgeschriebene Art der Aufbewahrung hat die Polizei auch bei den Käufern ein wachsames Auge zu wenden, und desfalls öftere Nachsuchungen bei solchen vorzunehmen, welche nach Ausweis der Giftbücher Vorräthe an sich gekauft haben.

§. 13. Nachdem Wir nun aus besonderer Sorge für die Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen den Verkauf aller giftigen Substanzen auf vorgeschriebene Art eingeschränkt, zugleich aber dafür gesorgt haben, daß diejenigen, welche zu ihren Gewerben dergleichen bedürfen, solche leicht erhalten können, so verbieten Wir hiemit denenselben den Einkauf aller Gifte und vorerwähnter giftartig wirkender Substanzen im Auslande bei ernstgemessener Strafe, und befehlen, daß diese Waaren nur bei den von Unseren Regierungen bestellt werdenden Gifthändlern, unter den vorgeschriebenen Bedingungen erkauft werden sollen; jedoch sind von diesem Verbote diejenigen Fabrikanten, Künstler und Handwerker, welche große Quantitäten von einem oder dem andern dieser Artikel bedürfen, und sie aus dem Auslande beziehen wollen, ausgenommen, wenn sie bei der betreffenden Polizeibe-

hörde einen Erlaubnißschein, in welchem die Menge der verlangten Waare bestimmt sein muß, und sich verbindlich gemacht haben, Niemanden, er sei wer er wolle, im Kleinen oder Großen davon abzugeben, nachgesucht und erhalten haben.

§. 14. Endlich befehlen Wir noch Unsern Regierungen und sämmtlichen Beamten und Physikatsärzten über die genaue Erfüllung dieser Verordnung zu wachen, und sie durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel in ihrer Wirksamkeit zu erhalten.

Formular zu dem Giftbuch, welches sowohl die authorisirten Gifthändler als auch die Apotheker zu führen haben.

Nr. des Giftscheins.	Datum.	Namen, Charakter oder Geschäftsstand des Käufers.	Wohnort desselben.	Ob er selbst das Gift oder durch wen empfangen.	Art des Giftes.	Quantität des Giftes.	Angegebener Gebrauch desselben.

293. Arnsberg den 12. November 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Bezeichnung des gesetzlich anzuwendenden Stempelpapiers in denjenigen Fällen, wo der Werth des Streitgegenstandes an sich nicht wohl geschätzt werden kann, oder wo derselbe der Schätzung zwar fähig ist, dessen Werth aber nicht ex actis oder sonst konstiret, — soll dem billigen Ermessen des Richters überlassen bleiben.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am obigen Tage und unterm 22. April 1809 mehrere Erläuterungen über die Anwendung der Stempel-Ordnung, so wie in Beziehung auf Stempelpflichtigkeit und Freiheit der Verhandlungen erlassen.

---

294. Darmstadt den 19. November 1808.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Bei allen im ganzen Umfange des Großherzogthums künftig eintretenden Erledigungs-Fällen protestantischer Patronats- (Pfarr- und Schul-) Stellen, dürfen die desfalls den Patronen zukommenden Präsentationen qualificirter Subjecte nur allein an den Landesherrn — und zwar Behufs der Gleichförmigkeit nach unten stehendem bei Strafe der Nichtbeachtung anzuwendendem Formulare des desfallsigen Bittschreibens — gerichtet werden. Diejenigen Patronen, welchen nicht (wie es den Standesherren in ihren Gebieten bewilligt ist) ein allgemeines Präsentationsrecht, sondern nur eine herkömmliche Ausübung des Letztern zugestanden ist, müssen sich in ihren Präsentations-Bittschreiben insbesondre auch noch darüber ausweisen, worauf das von ihnen in Anspruch genommene Präsentationsrecht beruhet und woher ihnen solches zustehet. Den sämmtlichen Patronen protestantischer Pfarr- und Schulstellen wird die Abforderung von Reversen, und den von ihnen Präsentirten, die Ausstellung der Letztern untersagt.

Formular:

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Herr!

Ew. K. H. geruhen gnädigst zu genehmigen, daß ich den von N. gebürtigen Pfarrer (Schullehrer) N. zu

der erledigten Pfarr- (Schul-) Stelle zu N. N. ehrfurchtsvoll und mit der unterthänigsten Bitte präsentire, im Fall dieses Subjekt in der Prüfung tüchtig befunden werden sollte, demselben die landesherrliche Bestätigung huldreichst zu ertheilen.

In tiefster Devotion verharre ich

Ew. K. H.

(Datum.) unterthänigster

N. Graf von N.

---

295. Arnsberg den 26. November 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Von den Bergbau-, Hütten- und Hammer-Gebäuden sind nur die äußern eigentlichen Gebäude mit Dach und Fach, sodann auch die innern, feststehenden, eigentlichen Hütten- und Hammer-Gerüste, Gegenstände der Brandversicherung, dagegen die Gereidschaften, Kohlen, Bauholzvorräthe, Blasebälge und dergleichen davon ausgeschlossen.

---

296. Arnsberg den 29. November 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Die sämmtlichen Beamten werden angewiesen, nach Maßgabe des §. 10 der Feuer- und Lösch-Ordnung vom 7. August 1784 (Nr. 787 d. 1. Ath. d. S.), über die Organisation örtlicher Feuerlösch-Compagnien, ihre den Lokalverhältnissen angemessenen Vorschläge, welche für diejenigen Städte, wo Polizei-Deputationen bestehen, mit diesen zu concertiren sind, binnen zwei Monaten einzureichen. (conf. Nr. 112 d. S.)

---

297. Auerbach den 10. Dezember 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die bisher in einigen Landestheilen den neurecipirten Unterthanen unter dem Namen „Einziehers-Freiheit“ be-

willigt gewesenen temporairen Befreiungen von einigen Steuern sollen künftig im ganzen Umfange des Großherzogthums, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zugestanden werden:

„1. Sämmtliche, sowohl in Unsern alten, als auch „in den Entschädigungs- und neuen Souverainitäts-Lan„den, sei es als Bürger oder Gemeindsleute, oder als „Beisassen neu aufgenommen werdende Unterthanen, und „zwar ohne Unterschied, ob sie Ausländer oder Inländer „gewesen, und vermögend oder nicht vermögend sind, „sollen die Einziehers-Freiheit zu geniessen haben. Den „Tolerirten im Lande kann aber eine solche Freiheit nicht „gestattet werden."

„2. Diese Einziehers-Freiheit besteht darin, daß „sämmtliche neu recipirt werdende Unterthanen von dem „Tage der Reception an bis zu dem Ende des halbjähri„gen Steuer-Registers-Zeitpunkts und dann noch zwei „volle Jahre, von Versteuerung eines Gewerbs- und „Vieh-Steuer-Kapitals befreit bleiben, und ist es hier„bei einerlei, ob das solchen neuen Unterthanen gehörige „Vieh schon vorher in der Besteuerung gestanden hat „oder nicht, und ob sie es aus der Hinterlassenschaft ih„rer Eltern und Schwiegereltern bekommen, oder auf „irgend eine andre erlaubte Weise an sich gebracht ha„ben. Sind die neuen Unterthanen Handwerker, so ha„ben sie diese temporäre Befreiung nicht blos von dem „ihnen persönlich zukommenden Gewerbs-Kapital, son„dern, wenn sie Gesellen halten, auch von demjenigen „Zusatze zu genießen, welcher ihnen wegen dieser Gesel„len sonst gemacht werden müßte."

„Alle sonstige, den neu aufgenommen werdenden „Unterthanen zustehende Steuer-Objekte müssen von den„selben sogleich versteuert werden, und es kann also da„von eine solche temporäre Befreiung, die sich blos auf „die Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien beschränkt, „nicht gestattet werden. Auch müssen sie nach Verlauf „der oben bestimmten Freijahre die Versteuerung des ge„eigneten Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitals überneh„men ꝛc."

Die Einziehers-Freiheit kann nur den künftig recipirt werdenden Unterthanen, nur für einmal und nicht wiederholt bei Veränderungen der Unterthanseigenschaft, und muß sofort nach der Reception des Unterthans, ohne

Vorbehalt einer Verschiebung für spätere Zeiten, gestattet werden, und sollen die in einigen Gegenden bestehenden Wirkungen der Einziehersfreiheit auf das Frohnwesen, durch die gegenwärtigen, blos auf das Steuerwesen sich beziehenden, Bestimmungen nicht abgeändert werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 17. Juli 1813 die wiederholte Verkündigung der vorstehenden Verordnung und den Steuerperäquatoren bei jedem Jahresschluß die Nachweisung der bewilligten Einziehersfreiheiten befohlen.

---

298. Auerbach den 15. Dezember 1808.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Wir haben zwar schon unterm 16. September 1804 (Nr. 121 d. S.) die Führung genauer Geburts-Trauungs- und Sterb-Register Unserer jüdischen Unterthanen verordnet; nachdem jedoch diesem Gesetze nicht allenthalben die schuldige Folge geleistet worden ist, auch in den Standesherrlichen Gebieten und Patrimonialgerichten Unsers Großherzogthums dergleichen Register bisher entweder gar nicht, oder doch nur auf eine äußerst unvollständige Weise geführt wurden, so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, obgedachte Verordnung für Unser gesammtes Großherzogthum zu erneuern, und dahin abzuändern und zu erweitern, daß:

1. Alle Geburten, Sterbefälle und Verehelichungen der Juden Unserm Justiz- und Polizei-Beamten, in dessen Amtsbezirke dieselben wohnhaft sind, jedesmal unverzüglich angezeiget werden, daß:

2. Dieselben von besagtem Unserm Beamten in eine, besonders zu dem Ende zu haltende Matrikel, in welchem jedoch Geburts-Sterb- und Verehelichungs-Fälle nicht unter einander zu werfen, sondern in besondere Abtheilungen zu bringen sind, eingetragen werden. Die Form dieser Matrikeln ist aus der, hinsichtlich der Tauf-, Sterb- und Trauungs-Register christlicher Unterthanen, erlassenen Verordnung zu entnehmen.

3. Jeder einzelne Akt soll von dem Beamten und dessen Amts Aktuar, oder wo ein solcher zur Zeit noch

nicht vorhanden wäre, von einer andern in Pflichten stehenden Person, z. B. einem Schultheißen, Schöffen oder dergleichen, unterschrieben werden.

4. Nebstdem sollen einen solchen Akt, bei Geburten der Vater des Kindes, bei Verehelichungs-Fällen die Eheleute, und bei Beerdigungen zwei Hausgenossene des Verstorbenen, falls solche ihre Namen in deutscher Sprache zu schreiben im Stande sind, mit unterschreiben. Sind aber solche des Schreibens, und zwar mit deutschen Buchstaben, unerfahren oder ist der Vater des Kindes abwesend, so ist solches in dem Akte mit zu bemerken.

5. Bei Geburten hat die verpflichtete Hebamme die Stunde derselben anzuzeigen, damit solche in dem Protokolle bestimmt angegeben werden könne, desgleichen ist,

6. Bei der Unserm Beamten zu machenden Anzeige der Kopulationen, derselben zugleich eine schriftliche von dem Rabbiner oder Vice-Rabbiner über die vollzogene Trauung ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, auf welche sodann in dem Protokoll selbst der Bezug zu nehmen ist.

7. Da jedoch der Umstand, daß die jüdischen Glaubensgenossen keine vom Vater auf die Kinder übergehende Familien-Namen führen, bisher das größte Hinderniß richtiger Verzeichnisse ward, wodurch dann in Ansehung ihrer Abstammung und Verwandschaft selten völlige Gewißheit erhalten werden konnte; so verordnen Wir andurch: daß jeder Familien-Vater für sich und seine Nachkommen einen bestimmten deutschen Familien-Namen wähle, und ihn binnen 3 Monaten längstens, vom 1. Jänner künftigen Jahres an, bei dem einschlagenden Justiz- und Polizei-Beamten, unter Strafe von 10 bis 50 Gulden oder der Einthürmung bei Unvermögenden, anzeige.

8. Ueber diese neu angenommenen Namen, die alsdann keinem Wechsel mehr unterworfen werden dürfen, haben sodann Unsere Beamten ein Verzeichniß zu errichten, und solches an Unsere Regierungs- und Rentkammer-Kollegien der einschlagenden Provinz binnen 4 Wochen nach geschlossenem Verzeichniß einzusenden. Sämmtliche Juden aber müssen sich dieses Namens bei allen gerichtlichen, öffentlichen und Privat-Handlungen bedienen, und ihn bei Unterschriften ihren übrigen Vornamen, die

nur zur Unterscheidung mehrerer gleichnamigen Familienglieder unter sich dienen, jedesmal nachsetzen.

9. Da Wir durch diese Unsere gnädigste Verordnung die Pfarrer von der Obliegenheit, dergleichen Register zu führen, andurch befreiet wissen wollen, so haben auch diese die bisher geführten Matrikeln den einschlagenden Justiz-Beamten zu überliefern.

10. Bei jedem Fall sollen Unsern Beamten für dieses Einschreiben 20 Kreuzer, wovon jedoch Armuth eine billige Ausnahme macht, entrichtet werden. Eben diese Taxe findet auch bei jedem in Zukunft verlangt werdenden Extrakte Statt.

11. Diese Extrakte sind als Protokollarauszüge in der, hinsichtlich Unserer christlichen Unterthanen, vorgeschriebenen Form und unter Beifügung des amtlichen Siegels auszufertigen.

12. Diejenigen, so die bei den Beamten zu machenden Anzeigen verabsäumen, sind durch angemessene Geld- oder Leibes-Strafen zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Vorstehende Verordnung ist auf die gewöhnliche Weise zu verkündigen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Urkundlich ꝛc.

Bemerk. Das Großherz. H. Geheime Ministerium zu Darmstadt hat unterm 4. August 1812 befohlen, daß die Justizbeamten am Schluße jedes Jahres genaue Auszüge der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register an die Ortspfarrer gelangen lassen sollen, damit die Populationsverhältnisse der Juden in die jährlichen Bevölkerungslisten mit aufgenommen werden können.

---

299. Arnsberg den 22. December 1808.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der landesherrlich beschlossenen und bevorstehenden Einführung der französischen Längen-, Flächen- und Körper-Maße, in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, sollen keine neuen Maßstäbe und Frucht- oder Flüssigkeits-Maße nach dem alten Systeme angeschafft werden, und wird das Verhältniß der im vorigen Jahre

(conf. Nr. 237 d. S.) untersuchten Größen der bisherigen Fruchtmaße im Herzogth. Westphalen zu dem neuen französischen Fruchtmaß nächstens bekannt gemacht werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 3. November 1810 bestimmt, daß, — da bei der eintretenden Landesvermessung der französ. Metre zum Maßstab dienen werde —, alle vorläufig geschehenden Messungen, deren Legalität für die Zukunft erhalten bleiben soll, mit dem Metre ausgeführt werden müssen; und sollen alle bei dem landesherrrlichen Ober-Steuer-Commissair sich meldenden Feldmesser eine Verfahrungs-Instruktion und ein genaues Exemplar des französischen Meters erhalten.

---

300. Arnsberg den 23. December 1808.

Großherzogl. H. Rentkammer.

Rücksichtlich der in der landesherrlichen Verordnung vom 2. October d. J. (Nr. 285 d. S.) über die Civildiener-Wittwen-Kasse enthaltenen Vorschrift, daß für dieselbe von allen verkauft werdenden Kameral-Früchten 2 Kreuzer per Darmstädter Malter erhoben werden sollen, wird bestimmt, daß vom 1. Jan. k. J. an, bei allen inländischen Kameral-Fruchtverkäufen, die obige Abgabe den Ankäufern stillschweigend obliegen, bei den ausländischen Rentämtern aber als besondre Bedingung in die Vorwarden aufgenommen werden soll. Die dadurch aufkommenden Beträge müssen von den Rentbeamten besonders vereinnahmet und an die Wittwen-Kasse verausgabet werden.

---

301. Arnsberg den 7. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Gebühren der großherzogl. Schultheißen, bei Güter-Abschätzungen, Exekutionen ꝛc., dürfen jene Sätze nicht übersteigen, welche die ehemaligen Gerichtsscheffen für dergleichen Verrichtungen bezogen haben.

---

302. Arnsberg den 7. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Alle von den Wegebau-Officianten den landesherrlichen Amtleuten denunciirt werdende Wegegeld-Defraudationen und Wegepolizei-Vergehen müssen von den Letztern auf der Stelle summarisch untersucht und entschieden, auch sofort die Straf- und Pfand-Gelder an den Wegerechnungsführer des Distriktes, worin der Vorfall stattgefunden hat, eingesandt werden. Behufs desfallsiger Controlle sollen die Amtleute alle Vierteljahre das Verzeichniß der von ihnen erkannten Strafen an den angeordneten Wege-Commissar und ein Duplikat davon an die Regierung einschicken.

---

303. Arnsberg den 10. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

An allen Brunnen mit horizontalen Oeffnungen muß die Errichtung der etwa daran fehlenden Einfassungen oder Bedeckungen sofort, auf Betrieb der landesherrlichen Beamten, bewirkt werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 7. Novbr. ej. a., bei der durch wiederholte Unglücksfälle erwiesenen Nichterfüllung der obigen Verordnung, bestimmt, daß jede Polizeibehörde, jeder Beamte, Patrimonialrichter, Magistrat und Ortsvorstand, in deren Bezirken sich ein nicht gehörig eingefaßter und wohlbedeckter Brunnen ferner vorfinden wird, mit einer persönlich zu entrichtenden Geldstrafe von 20 Rthlr. belegt werden soll.

---

304. Darmstadt den 12. Januar 1809.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die landesherrlichen Rentkammer-Kollegien und Rentei-Beamten sollen künftig die Pradikate „Großherzogl. Hofkammer" und resp. „Großherzogl. Rent-Amtmann" führen.

---

305. Arnsberg den 21. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in der Vermögenssteuer-Verordnung vom 16. April 1804 (Nr. 95 d. S.) enthaltenen Strafbestimmungen gegen unrichtige und unterlassene Angaben der Vermögensstücke, (doppelte und resp. dreifache Erlegung des ex officio nachträglich ermittelten gesetzlichen Steuer-Quantums), sollen gegen alle diejenigen ältern Steuerpflichtigen und resp. neu ins Land gezogenen Personen in strenge Anwendung gebracht werden, welche ihre seither mehr erworbenen Güter und resp. ihr besitzendes Vermögen nicht vor Ablauf des nächsten Monats April zur gesetzlichen Versteuerung anmelden.

---

306. Darmstadt den 21. Januar 1809.

Großherzogl. H. Geheimes Ministerium.

Die Verordnung vom 30. September 1723 in Ansehung der Taufe neugeborner Kinder protestantischer Confessions-Verwandten wird, unter Ausdehnung ihrer Wirkungskraft auf das gesammte Großherzogthum, dahin landesherrlich erläutert und modificirt:

„daß es zwar auch fernerhin bei den öffentlichen Kir-
„chentaufen der Kinder, als der verordnungsmäßigen
„Regel, verbleiben soll, dagegen aber zu Vorbeugung
„aller besorglichen Nachtheile,

„1. in den gewöhnlich kältern Monaten Dezember,
„Januar und Februar, die Taufe der Kinder insgemein
„und ohne Unterschied, wenn es die Eltern verlangen,
„in Privathäusern ertheilt und eben dieß auch in den an-
„dern Monaten bei etwa besonderer Kälte beobachtet, —

„2. in Zukunft die Filialisten nicht mehr gehalten
„sein sollen, ihre Kinder in die Mutterkirche über Feld
„zur Taufe zu tragen, sondern daß alle neugeborne
„Kinder in ihrem Geburtsort von den Seelsorgern ge-
„tauft werden sollen, und daß

„3. die Seelsorger sich bei jeder kalten Witterung
„des gewärmten Wassers zur Taufhandlung bedienen
„sollen."

Diese Bestimmungen werden zur allgemeinen Wissenschaft und insbesondre den protestantischen Seelsorgern zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

---

307. Arnsberg den 24. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Da über die Beitragspflicht der Besitzer vorhin steuerfrei gewesener Objekte zu denjenigen öffentlichen Lasten, welche keine Steuern im strengen Sinne des Worts sind, verschiedentlich Zweifel erregt und angefragt worden ist; so wird, um solche Anstände auf einmal zu heben, hiermit bekannt gemacht:

Daß, nach dem Geist der Verordnung vom 1. October 1806, und in Gemäßheit des, in der Verordnung wegen des Wegbaues im Herzogthum Westphalen vom 15. November 1807, sanktionirten allgemeinen Grundsatzes, von den vorhin steuerfrei gewesenen Objekten, nicht blos zu den eigentlichen Steuern, sondern auch zu den übrigen öffentlichen Lasten, namentlich zu den Amts- und Kommunalbeschwerden, beigetragen werden müsse.

Die öffentlichen Behörden, welchen die Repartition solcher Lasten obliegt, so wie die Besitzer der vorhin steuerfrei gewesenen Objekte, haben sich hiernach zu achten, die Großherzoglichen Beamten aber dieses gehörig zu publiziren, und dahin zu sehen, daß nicht dagegen gehandelt werde.

---

308. Arnsberg den 31. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Vereinnahmung der nach dem Schatzungsfuße in einzelnen Aemtern zu erhebenden Beiträge, Behufs der von dem Amt im Ganzen zu bestreitenden Kosten, sollen besondere Amts-Kassen errichtet werden, deren Rendanten die Ausgaben auf Anweisung des Beamten bewirken und jährliche Rechnung legen sollen. Letztern muß all-

jährlich vor Ende Januar zur Superrevision an die Regierung eingesandt werden.

Bemerk. Unterm 27. Jan. 1810 sind die Beamten zur provisorischen Anordnung der von ihnen in Vorschlag gebrachten kautionspflichtigen Amtskassen-Rendanten angewiesen und zugleich ermächtigt worden, mit denselben vorläufig wegen ihrer Hebegebühren zu unterhandeln, wofür höchstens 3 % der jährlichen Einnahme zu bewilligen sind. Zugleich ist bestimmt worden, daß die Amtskassen-Rechnungen am ersten Juli jedes Jahres geschlossen und, nach vorheriger Revision, deren Duplum mit Belegen zur Oberrevision, und gleichzeitig ein Probalitäts-Etat (Budget) der wahrscheinlichen Amts-Ausgaben für das folgende Jahr, zur Festsetzung und Erhebungs-Verfügung der desfallsigen Beträge, an die Regierung eingeschickt werden sollen.

---

309. Arnsberg den 31. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Gebäude, welche an den ediktmäßig gebauten Landstraßen neuerrichtet werden, müssen 20 Schuh von dem äußersten Graben einer solchen Landstraße und in grader mit derselben übereinstimmender Richtung erbauet werden, insofern nicht eine Abweichung von dieser Regel durch eine besondre obrigkeitliche Verfügung gestattet wird. Auf Contraventionen haftet die sofortige Niederlegung des vorschriftswidrig aufgeführten Gebäudes auf Kosten des Erbauers. (conf. Nr. 371 d. S.)

---

310. Arnsberg den 31. Januar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in den Schultheißen-Bezirken angeordneten Bauerschafts-Diener müssen in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen im Allgemeinen, und ins Besondre auf die ihnen obliegenden Anzeigen polizeiwidriger Handlungen, vereidet werden.

---

311. Arnsberg den 7. Februar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Alle in die großherzoglichen Lande zum inländischen Gebrauche eingeführt werdende Bau-Materialien sollen die Zollfreiheit genießen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 17. Juni ej. a. verordnet, daß die in den altheſſiſchen Landen herkömmlich ſtattfindenden Zollfreiheiten bezeichneter Gegenſtände auch im Herzogth. Weſtphalen eintreten ſollen.

---

312. Darmſtadt den 10. Februar 1809.

Großherzogl. H. Geheim. Miniſterium.

Zur Beförderung der inländiſchen Papierfabrikation wird die Exportation der im Lande geſammelten Lumpen im ganzen Großherzogthum bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall verboten; $\frac{1}{3}$ der Strafgelder erhält der Denunciant.

---

313. Arnsberg den 11. Februar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die landesherrlichen Beamten (Amtmänner), welchen die Beaufſichtigung des Kommunal-Haushaltes obliegt, ſind ermächtiget, gegen Verfügungen der Magiſtrate und Gemeinheitsvorſteher, — welche entweder mit beſtehenden Verordnungen im Widerſpruch ſtehen, oder wodurch ein bleibender Nachtheil veranlaßt werden kann —, Inhibitionen zu erlaſſen, und dieſen durch die geeigneten Zwangsmittel Nachdruck zu geben. Bis zum Eintritt einer, auf ſtatthafte Beſchwerde, erfolgenden abändernden Verfügung der Regierung muß der beamtlichen Inhibition Folge geleiſtet werden.

---

314. Darmſtadt den 12. Februar 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Im ganzen Umfange des Großherzogthums ſoll künftig:

1. Das in den landesherrlichen nicht verpachteten Jagdbezirken erlegt werdende Wildpret, zu Gunsten der Forstkassen, nach einem beigefügten, mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse festgesetzten, ausführlichen Preisverzeichnisse, — welches jedoch bei besondern, gehörig nachzuweisenden Orts- und Zeitverhältnissen die Modifikation der dadurch aufgestellten Norm nicht ausschließen soll, — verkauft oder abgegeben, sodann auch

2. nach einer ebenfalls beigefügten Taxe, den landesherrlichen Jagd- und Forstdienern

a. das Schußgeld für erlegtes Wildpret und

b. das Schuß- und Fang-Geld für jagdnachtheiliges Raubzeug

aus den landesherrlichen Forstkassen vergütet werden.

Die Wildpretpreise (sub 1.) in den im Herzogthum Westphalen gelegenen Oberforsten werden folgendermaßen bestimmt:

			und zwar im Oberforste Werl u. Rüthen, Brilon u. Bilstein.	
für Roth- oder Edelwildpret, welches zerlegt und ins Inland verkauft wird, per Pfund	Fl. —	Kr. 7	Fl. —	Kr. 6
desgleichen, wenn dasselbe ins Ausland verkauft wird per Pfund	—	8	—	7
für Schwarzwildpret, idem ins Inland	—	10	—	10
desgleichen ins Ausland per Pfund	—	12	—	12
für starke und geringe Rehböcke und Altrehe per Stück	4	30	4	30
für Schmalrehe per Stück	3	—	3	—
für Rehkizzen im ersten Jahre per Stück	2	—	2	—
für gute Winterhasen p. Stück	—	48	—	40
für Dreiläufer und halbwüchsige Hasen im Sommer p. St.	—	30	—	24
für Auerhahnen —	3	30	3	30
" Auerhühner —	2	—	—	3
" Birkhähne —	2	30	2	30
" Birkhühner —	1	20	1	20
" Haselhähne oder Hühner per Stück	2	—	2	—

		und zwar im Oberforste Werl u. Rüthen,		Brilon u. Bilstein.	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
für Fasane	per Stück	2	30	2	30
" große Trappen	—	3	—	2	—
" kleine Trappen	—	1	—	1	—
" wilde Gänse	—	1	—	—	48
" größere wilde Enten-Arten	per Stück	—	34	—	30
" kleinere dergleichen	—	—	18	—	18
" Taucher-Enten-Arten	per Stück	—	14	—	14
" Waldschnepfen	—	—	30	—	30
" große und kleine Beccassinen	per Stück	—	12	—	12
" Feldhühner	—	—	30	—	24
" Wachteln	—	—	10	—	10
" Doppelschnepfen (große sichelschnäbliche Brachhühner)	per Stück	—	40	—	30
" gemeine kurzschnäbliche Brachhühner (Steinwälzer)	per Stück	—	24	—	20
" sämmtliche Regenpfeifer-Arten, Ringel- und Hohl-Tauben	per Stück	—	10	—	10
" Ganz- oder Krammetsvögel, als Wachholder-Drosseln und Ziemer		—	6	—	6
" Halbvögel, als Sing-, Ring-, Schwarz- u. Roth-Drosseln		—	4	—	4
" ein Spies (8 Stück) Lerchen		—	14	—	14
" ein Spies (8 Stück) Staaren		—	8	—	8

Das Schuß- und resp. Fanggeld für Wildpret (sub " 2. a. soll nach folgenden Sätzen vergütet werden:

		Fl.	Kr.
Für starke und schlecht jagdbare Hirsche bis zu 6 Enden herab	per Stück	1	—
" Gabler, Spießer, Alt-, Gölt- und Schmal-Thiere	per Stück	—	48
" Wildkälber	per Stück	—	30
" starke Schaufler (Damwild) so wie vom 2ten und 3ten Kopfe	per Stück	—	45

		Fl.	Kr.
Für Damgabler, Spießer, Alt- und Schmalthiere	per Stück	—	40
" Damkälber	—	—	20
" starke und geringe Rehböcke, Gabel- und Spies-Böcke	per Stück	—	30
" Alt- und Schmalrehe	—	—	20
" Rehekizzen im ersten Jahr	—	—	15
" Haupt- und angehende Schweine	per Stück	1	—
" Keuler und alte Bachen	—	—	48
" junge Bachen	—	—	40
" überlaufene und einjährige Frischlinge	per Stück	—	30
" Marcassins	—	—	15
" alte, ¾ und ½ wüchsige Hasen	—	—	15
" alte und junge wilde Kaninchen	—	—	
" Auerhahnen	—	—	45
" Auerhennen und Birkhahnen	—	—	30
" Birkhennen, Hasel-Hähne und Hühner und Fasanen, außerhalb den Fasanerien	per Stück	—	20
" große Trappen	—	—	36
" kleine Trappen	—	—	20
" Kraniche (wenn sie auf Ersuchen von Gemeinden geschossen oder gefangen werden, sollen diese das Schuß- oder Fang-Geld zahlen)	per Stück	—	17
" wilde Schwäne	—	—	36
" wilde Gänse	—	—	18
" wilde Enten größerer Art	—	—	10
" wilde Enten kleinerer Art	—	—	6
" alle Taucher-Enten-Arten	—	—	6
" Waldschnepfen	—	—	14
" Heerschnepfen oder Bekassinen	—	—	6
" große und kleine Strandläufer und Kibitzen	—	—	4
" alle Wasserrallen-Arten, Wachtelkönig ꝛc.	—	—	6
" Feldhühner	—	—	10
" Wachteln	—	—	4
" Doppelschnepfe, große Brachhühner	per Stück	—	16
" Steinwälzer, gemeine	—	—	12
" alle Regenpfeifer-Arten	—	—	6

		Fl.	Kr.
Für Ringel- und Hohl-Tauben	per Stück	—	4
" Wachholder-Drosseln und Ziemer, Ganzvögel	—	—	4
" Sing-, Ring-, Schwarz- und Roth-Drosseln, Halbvögel	—	—	3
" alle Lerchenarten und Staare	—	—	1

Das Schuß- und Fang-Geld für Raubzeug (sub 2. b.) wird folgendermaßen bestimmt:

		Fl.	Kr.
Für Sommerfüchse und wilde Katzen	per Stück	—	40
" Hauskatzen	—	—	12
" Baum- und Hausmarder	—	—	20
" Iltisse und große Wiesel (die Bälge der im Winter erlegten vorbezeichneten Raubthiere sollen als Entschädigung den Jägern verbleiben und dafür kein Schußgeld gezahlt werden.)	—	—	10
" Eichhörnchen	per Stück	—	4
" einen jagenden Hund (hat dessen ermittelbarer Eigenthümer das Schußgeld zu zahlen)	per Stück	—	30
" einen Wolf	—	2	—
" Adler-Arten	—	—	30
" Falken- und Habichts-Arten	—	—	12
" Milanen- und Weihen-Arten	—	—	10
" Uhus, oder Schuhu-Eulen (excl. aller andern Eulen.)	—	—	20
" Kolk- oder Gold-Raben (excl. aller Krähen-Arten)	per Stück	—	10
" sämmtliche Fischreiher-Arten	per Stück	—	15

---

315. Arnsberg den 14. Februar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Um einige Anstände zu heben, die wegen der Ausführung der höchsten Verordnung vom 14. April 1805, (Nr. 142 d. S.) das Hebammen Wesen betreffend, entstanden sind, findet die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, folgende spezielle Normen zu erlassen, und erwartet, daß solche von denjenigen, die sie angehen, genau befolgt werden.

1. Die Großherzoglichen Beamten und die Magistrate haben bei der Anstellung neuer Hebammen besonders darauf zu sehen, daß nur solche Personen zu diesem Amte gewählet werden, die, außer den in dem 3ten §. der Hebammen-Ordnung angeführten Eigenschaften, das Zutrauen der weiblichen Gemeinds-Glieder besitzen.

2. Sowohl bei diesem Geschäfte, als bei allen übrigen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht auf das Hebammen-Wesen Bezug habenden Gegenständen, sollen die Beamten und Magistrate sich mit den Großherzoglichen Amtsärzten benehmen, und da, wo es nöthig ist, mit diesen gemeinschaftlich die gute Absicht befördern.

3. Ist auf dem Lande eine neue Hebamme anzustellen; so sind die Großherzoglichen Schultheißen besonders anzuweisen, was sie, in Gemäßheit des 45 ten §. der ihnen ertheilten Instruction vom 18. Juni 1808, (Nr. 270 d. S.) bei der Hebammen-Wahl zu besorgen, und wie sie dabei zu verfahren haben. In den Städten und Freiheiten geschieht diese Wahl am zweckmäßigsten unter der Aufsicht und Leitung des amtirenden Bürgermeisters.

4. Die in den Lehrkurs abgeschickte Person soll nicht allein ein von dem Pfarrer ausgestelltes Attestat über ihr Alter und ihre Moralität, sondern auch ein von dem amtirenden Bürgermeister oder von dem Schultheißen unterschriebenes Zeugniß, daß sie — die mit Tauf- und Geschlechts-Namen, Alter, Wohnort u. s. w. bezeichnete Inhaberin desselben — wirklich die zum Hebammen-Amte gewählte Person sey, dem Hebammen-Lehrer einhändigen.

Sind diese Bescheinigungen dem Inhalte der Hebammen-Ordnung angemessen, erst dann wird die Ausgewählte in den Unterricht genommen, und jene Zeugnisse werden, wie bisher geschehen ist, dem einzusendenden Prüfungs-Protokolle beigelegt.

5. Jede Gebährerin ist schuldig und gehalten, in Beisein der in ihrem Orte oder Bezirke angestellten Hebamme (wenn in einem Bezirke mehrere approbirte Hebammen vorhanden sind, der nächstwohnenden) sich entbinden zu lassen. Da gegenwärtig alle Bezirke dieser Provinz mit der erforderlichen Anzahl legalisirter Hebammen versehen sind; so wird der dabei interessirte Theil des Publikums von selbst darauf Bedacht nehmen, in Gebährungs-Fällen die Orts- oder Bezirks-Hebamme zum

Geburtshülflichen Beistand bei Zeiten herbei holen zu lassen, damit das Leben der Mütter und Kinder nicht in Gefahr komme.

6. Wenn eine Gebährende zu einer andern approbirten Hebamme mehr Zutrauen hat, als zu der in ihrem Bezirke, oder sich von einem Geburtshelfer entbinden lassen will; so soll ihr nicht verwehrt sein, solche kommen zu lassen. In jedem dieser Fälle aber soll die Orts- oder Bezirks-Hebamme, wenn nicht besondere und wichtige Gründe vorwalten, der Geburt mit beiwohnen, wenn auch die auswärtige Hebamme oder der Geburtshelfer der Gebährerin allein Beistand leistet. Die Orts- oder Bezirks-Hebamme erhält auch die in der Verordnung bestimmten Gebühren, ohne Abzug eines Theils derselben, gerade wie wenn sie das ihr bei der Entbindung obliegende Geschäft wirklich verrichtet hätte. Es versteht sich von selbst, daß sie alsdann auch die erste Pflege des Kindes und der Kindbetterin zu besorgen hat, wenn die herbeigeholte fremde Hebamme solche nicht übernehmen will, oder wegen Entfernung des Orts oder anderer aus ihren Dienstverhältnissen fließenden Ursachen nicht übernehmen kann.

7. Jede Entbindung soll von der Hebamme, in deren Bezirke solche vorgefallen ist, dem Pfarrer angezeigt, und das Neugeborne von eben derselben, und nicht von einer andern Hebamme, wenn die letztere auch der Gebährerin Hülfe geleistet hätte, zur Taufe gebracht werden. Die Pfarrer werden auf die Befolgung dieses Punktes ihre Aufmerksamkeit richten.

8. Da man aus mehreren Fällen mißfällig wahrgenommen hat, daß zwischen den Orts-Vorständen und den gewählten Hebammen, gewöhnlich vor der Wahl, Contracte verabredet und respective schriftlich abgeschlossen worden sind, in welchen die Hebammen sich verbindlich erklärt haben: daß sie in Ansehung des Honorars, mit der alten hergebrachten äußerst geringen Taxe zufrieden sein wollten, durch dieses Verfahren aber die gesetzlich bestimmte Vorschrift frevelhaft umgangen und der wohlthätige Zweck der Verordnung zum Theil vereitelt wird; so werden die Großherzoglichen Beamten in der Absicht hierauf aufmerksam gemacht, um diesem schädlichen Mißbrauche durch angemessene Mittel vorzubeugen.

Uebrigens sollen dergleichen gegen den Inhalt der Hebammen-Ordnung abgeschlossene Contracte, sie betreffen nun die den Hebammen zugesicherten Taggelder während des Unterrichts, oder die Gebühren für die Beiwohnung und Assistenz bei einer Entbindung, oder die jährlichen Unterstützungs-Emolumente, als eine offenbare Uebertretung eines von Landespolizeiwegen gegebenen Gesetzes, nicht allein als nichtig kassirt sein, sondern die Urheber davon, nach Befinden der Umstände, wenn z. B. List oder Ueberredung von Seiten des Orts-Vorstandes oder einiger Gemeinds-Glieder dabei mitgewirkt hat, angemessen bestraft werden.

9. Die Amtsärzte haben in ihren halbjährig einzusendenden Berichten über die Medicinal-Pflege in ihrem Amtsbezirke pflichtmäßig zu bemerken:

a. Ob jede Hebamme in dem wirklichen Genusse der im 16ten §. der Hebammen-Ordnung bestimmten Utilitäten ist, und worin diese bestehen? und

b. Ob dieselben mit dem von den Gemeinden durch den Hebammen-Lehrer anzuschaffenden Unterrichte von Ficker versehen sind, und denselben zweckmäßig benutzen? zu dem Ende haben die Amtsärzte sich dieses Lehrbuch vorweisen zu lassen, die Hebammen über einige wichtige Gegenstände zu prüfen, sich von denselben die während ihrer Amtsführung beobachteten wichtigeren Geburtsfälle erzählen zu lassen, und ihnen sowohl hierüber als über andere Gegenstände ihres Faches zweckmäßige Belehrung zu geben.

c. Sollte eine Hebamme von ihrem Posten abgehen oder sterben, so hat der Amtsarzt zu sorgen, daß das angeschaffte Lehrbuch der Nachfolgerin im Amte gehörig eingehändigt werde.

Schließlich wird den Großherzoglichen Beamten hiermit aufgegeben, diese Verfügungen, auf die übliche Weise zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen.

---

316. Arnsberg den 16. Februar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die auf Jahrmärkten ihre Waaren feilbietenden aus- und inländischen Kaufleute sind desfalls von der Gewerbesteuer-Entrichtung ganz frei, wenn sie mit Hau-

ſir- und reſp. Gewerbe-Patenten verſehen ſind; wenn ſie deren aber keine beſitzen, ſo müſſen ſie wie fremde und reſp. einheimiſche Hauſirer 10 und reſp. 6 Kreuzer per Tag entrichten.

---

317. Arnsberg den 16. Februar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Polizeibehörden ſollen den Schloſſern die größte Sorgfalt und Behutſamkeit in Aufbewahrung ihrer Hauptſchlüſſel oder ſogenannten Dietriche einſchärfen, und desfallſige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Nachläſſigkeiten mit gebührender Strafe belegen.

---

318. Darmſtadt den 18. Februar 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Nachträglich zu derwegen der Schutzblattern-Impfung erlaſſenen Verordnung vom 6. Auguſt 1807 (Nr. 235 d. S.) und zur Beſeitigung der aus Eigenſinn eintretenden Hinderniſſe ihres wohlthätigen Erfolges wird beſtimmt:

„daß die Eltern oder die deren Stelle vertretenden „Verwandten eines jeden an den Menſchenblattern er„krankenden Kindes, wenn ſie die ihnen vorher ange„botene Schutzimpfung eigenſinnig verweigert haben, „mit vierwöchentlicher Zuchthausſtrafe belegt werden „ſollen.“

---

319. Darmſtadt den 21. Februar 1809.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Colleg.

Die in der altheſſiſchen Verordnung vom 20. Juni 1769 enthaltene Beſtimmung, daß die aus dem landesherrlichen Militair entlaſſenen Invaliden, welche zu ſchwerer Handarbeit unvermögend, oder ſonſt zur Selbſternährung unfähig ſind, als Schützen, Stadt- und Amtsauch Rentei- und Gerichts-Diener oder in andern geringen Amts- und Gemeinde-Dienſtſtellen angeſtellt

werden sollen, — muß auch im Herzogthum Westphalen verwirklicht werden.

---

320. Darmstadt den 21. Februar 1809.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Bei der stattgefundenen Einführung der Epauletten, als Unterscheidungszeichen des landesherrlichen Militairs, wird das Tragen dergleichen Abzeichen durch Jäger und Livreebediente verboten.

---

321. Darmstadt den 22. Februar 1809.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Ueber die in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken gelegenen landesherrlichen Waldungen soll keine andre als die landesherrliche Forstgerichtsbarkeit stattfinden können.

---

322. Arnsberg den 23. Februar 1809.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Die für das Invaliden-Institut in den altheſſiſchen Landen herkömmlich auf Ostern gehalten werdende Kirchen-Collekte soll auch im Herzogth. Westphalen jährlich in allen Pfarr-Kirchen stattfinden, und sollen die Erträge durch die landesherrlichen Beamten an die Invaliden-Kasse eingeschickt werden.

---

323. Arnsberg den 28. Februar 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in öffentlichen Kassen vorkommenden falschen Geldsorten müssen von den Rezeptoren durchgeschlagen, und davon der geeigneten Behörde Anzeige gemacht werden; Privatpersonen sollen hingegen die ihnen zukommenden falschen Münzen der Obrigkeit zum Durchschlagen, und resp. zur weiter nöthigen Verfügung präsentiren.

---

324. Darmstadt den 11. März 1809.

Großherzogl. H. Geheimes Ministerium.

In Gemäßheit landesherrlichen Befehls sollen die Unterbehörden sich künftig aller Ausfertigungen von Reise-Päſſen enthalten, indem die Ertheilung derselben (mit Ausnahme der Päſſe für Reisen nach Frankreich, deren Ausfertigung dem großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorbehalten bleibt) den Provinzial-Regierungen ausschließend übertragen worden ist. Zur Erlangung eines Regierungs-Passes ist dem dessen bedürfenden Unterthan von der Unterbehörde ein desfallsiges Attest auszufertigen, welches den Namen, Stand, Geburts- und Wohnort, so wie das vollständige Signalement des Requirenten enthalten muß.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 16. Juli 1810, unter Ausdehnung der obigen Bestimmungen auf alle Collekten- und Sammel-Patente, den Beamten wiederholt, und auch den Geistlichen die Ausstellung und die Visirung sowohl der illegalen Reisepäſſe als anderer vorschriftswidriger Bettelbriefe und Empfehlungsschreiben ꝛc. bei 20 Rthlr. Strafe verboten.

---

325. Arnsberg den 14. März 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

In den Amtsstuben, auf den Sitzungszimmern der Magistrate und in den Gaststuben der Wirthshäuser sollen verschlossene Büchsen mit der Aufschrift „für arme Kranken“ angebracht, und dieselben von den Beamten, Magistraten und Wirthen, mit bescheidener Aufforderung zu einem freiwilligen milden Beitrag, den Kauf-, Tausch- u. a. Verträge abschliessenden Partheien resp. den einkehrenden Reisenden vorgezeigt werden. Diese Büchsen sollen halbjährlich von der Ortsbehörde in Gegenwart des Kirchen- oder Armen-Vorstandes eröffnet und deren Inhalt, für Medikamente u. a. Verpflegungsmittel der von den Amtsärzten unentgeldlich zu besorgenden kranken Armen, verwendet werden.

---

326. Arnsberg den 14. März 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Freiheit vom Wegegeld soll dem Amtmann, dem Amtsschreiber und dem Renteibeamten resp. dem Pfarrer und Seelsorger in ihren Amts- und Rentei-Bezirken resp. in ihren Kirchsprengeln, sodann überhaupt auch allen herrschaftlichen Frohndfuhren, welche mit einer diese Eigenschaft beglaubigenden Bescheinigung ihrer Ortsbehörde Stempel- und Gebührenfrei zu versehen sind, zustehen.

---

327. Darmstadt den 28. März 1809.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Colleg.

Die Regulirung der Einquartirungen bei Truppendurchmärschen gehört auch in den Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichts-Bezirken zu den Geschäfts-Gegenständen der landesherrlichen Hoheits-Beamten. (conf. Nr. 492 d. S.)

---

328. Arnsberg den 30. März 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Publikation einer zu Darmstadt am 8. d. M. erlassenen landesherrlichen Verordnung, wodurch bestimmt wird, daß die Gewerbe- und Konsumtions-Steuer-Angelegenheiten der Provinz Westphalen fernerhin zum Ressort der großherzogl. Hof-Kammer zu Arnsberg gehören, und daß die Empfänger dieser Steuer, deren Erträge direkt in die Provinzial-Kammer-Kasse, ohne Vermittelung der Landespfennigsmeisterei, abführen sollen.

Bemerk. Die Hof-Kammer zu Arnsberg hat am 17. April 1809, nach stattgefundener Revision der Gewerb-Steuerlisten, die sämmtlichen Beamten, über die Veranschlagungs-Art der Gewerbtreibenden, näher instruirt; sodann auch am 21. Juni ej. a. die Deklaration an den Grenz-Zollämtern der konsumtionssteuerpflichtigen Gegenstände und mehrere, die Controlle der Letztern am Ort ihrer Bestimmung sichernde, Formalitäten vorgeschrieben; auch am

5. Juli ej. a. die vierteljährige Nachweisung der erhobenen Steuerbeträge den Empfängern wiederholt befohlen.

---

329. Darmstadt den 11. April 1809.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Colleg.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Militairdienst-Freiheit und Pflichtigkeit der Söhne verschiedener Forstbeamten wird bestimmt, daß die Söhne aller wirklichen Oberförster, Wildbereiter, reitenden Förster, Forstbereiter, Revierjäger, auch Fasanenmeister, Fasanenjäger und Hofjäger als schriftsäßige Diener ferner nicht mehr in die Musterlisten gebracht werden sollen, daß aber die niedern und amtssäßigen Forstbedienten, als die gehenden Förster, Waldschützen, Zaun-, Fallthor- und Parck-Knechte ꝛc. militairdienstpflichtig sind.

---

330. Arnsberg den 18. April 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Den Standes- und adlichen Patrimonial-Gerichts-Herrn wird die Befugniß: in ihren Bezirken Tanz-Concessionen zu ertheilen und die desfallsigen Concessionsgelder zu beziehen, — als ein Ausfluß der niederen Polizei —, zwar gestattet; jedoch müssen dieselben die jetzigen und künftigen desfallsigen allgemeinen Anordnungen und Staatsgesetze, ins Besondre auch die Grenzen der Concessionsgelder-Taxe, genau beachten.

---

331. Darmstadt den 21. April 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da nach der bisherigen Erfahrung der Zweck, weshalb Wir die Verordnung vom 23. Novb. 1806 (Nr. 204 d. S.), wegen Beschränkung des willkührlichen und dem gemeinen Manne äußerst nachtheiligen Gebrauchs der Communaljagden in Unserm Herzogthum Westphalen erlassen haben, hin und wieder dadurch zu vereiteln ge-

sucht wird, daß Privat-Personen, welchen Koppeljagd mit Gemeinden zustehet, zur Ausübung dieser Koppeljagd-Berechtigung sich solcher Leute bedienen, die nach Inhalt jener Verordnung (§. 4) zur Ausübung der Communaljagden nicht qualifizirt und zulässig sind, so verordnen Wir hiermit nachträglich zu besagter Unserer Verordnung Folgendes:

a. Wer mit einer Commune zur Koppeljagd berechtigt ist, darf nur solche Personen, welche entweder nach dem Inhalte der Verordnung vom 23. November 1806 zur Jagdpacht oder zu Jagdscheinen qualifizirt sind, oder welche als ordentliche Jäger in seinem Lohne und Brod stehen, zu Pachtern dieser Jagd annehmen, oder durch sie diese Jagdgerechtigkeit ausüben lassen, oder auch sie auf diese Jagd mitnehmen.

b. Ausgenommen hiervon sind aber diejenigen Personen und Leute, welche, ohne mit Gewehr und Hunden versehen zu sein, als bloße Treiber auf die Jagd mitgenommen werden.

c. Die Uebertretung dieser Verordnung soll für jeden Fall mit einer herrschaftlichen Strafe von 10 Thalern belegt, auch die unqualifizirten Personen überdies der bei sich tragenden Gewehre verlustig, und diese vom angestellten Domanial- oder Communal-Förster (im Geiste des 21. u. 22. §§., I. Abschnitts der für die Städte und Freiheiten des Herzogthums Westphalen erlassenen Communal-Forstordnung — vom 16. Novbr. 1807 Nr. 247 d. S.) den Contravenienten entweder auf der Stelle abgepfändet, oder, nach erfolgter Verurtheilung der Uebertreter des Gesetzes, dem Denuncianten richterlich zuerkannt und überliefert werden. Nicht weniger sollen auch die Hunde, welche von einer unqualifizirten Person mit auf die Jagd genommen worden, und zwar ohne Unterschied, ob solche ihr selbst oder einer andern zustehen, auf Kosten des Uebertreters, in Gemäßheit Unserer neuesten Schußgeld-Verordnung, vom Denuncianten sogleich erschossen, auch diesem die Hälfte der verwirkten und baar eingehenden Geldstrafen zugetheilt werden.

Wir befehlen gnädigst, daß diese Verordnung in Unserem Herzogthum Westphalen gehörig publizirt und genau befolgt werden solle. Urkundlich ꝛc.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 20. Mai ej. a. von den Lokalbeamten die Anzeige der geschehe-

nen Verkündigung der vorstehenden Verordnung binnen 14 Tagen erfordert.

---

332. Arnsberg den 22. April 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei den erfolgten Fortschritten des Steuer-Rektifikations-Geschäftes soll, in Gemäßheit landesherrlichen Beschlusses, für jedes der resp. Aemter des Herzogthums Westphalen, ein besonderer Staatsdiener, unter dem Namen: Steuer Peräquator, angeordnet werden, welcher bei der nunmehr statthaften Aufstellung der Steuerbücher mitwirken; sodann die Flur-Lasten und Steuerbücher, durch Ab- und Zuschreiben in Ordnung halten; die Repartitionslisten über Alles, was zu Staats- und Kommunal-Bedürfnissen nach dem Steuerfuß erhoben wird, verfertigen; die Gewerbesteuerlisten bearbeiten, und außerdem in Fällen, wo der öffentliche Dienst Berechnungen erfordert, dem Großherzogl. Beamten damit an Hand gehen soll, und wofür derselbe ein fixes Gehalt von 200 Flor. nebst unständigen Emolumenten für seine Dienstverrichtungen erhalten wird.

Zur Ermittlung fähiger Candidaten zu den vorbemerkten Stellen soll ein Prüfungs-Concurs zu Arnsberg eröffnet werden, wozu, unter Aufzählung der zur Concurrenz qualificirenden Eigenschaften, die Aspiranten eingeladen werden, sodann auch bestimmt wird, daß die zur Erlangung einer Peräquatoren-Stelle qualificirt Befundenen einem zu ihrer größern Befähigung angeordneten kostenfreien Lehr-Cursus beiwohnen und während dessen 4 monatlicher Dauer, gegen eine Tagesgebühr von 45 Kreuzern, im Büreau der Steuer-Rektifications-Commission zu Arnsberg arbeiten müssen, und nach befundener Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit dieser Leistungen, als Steuer-Peräquatoren bestätigt werden sollen.

Bemerk. Die Steuer-Rektifications-Commission zu Arnsberg hat unterm 15. Dezember ej. a. die in großer Zahl sich gemeldet habenden Candidaten aufgefordert, sich bei dem am 15. Januar 1810 eröffnet und am 31. desselben Monats geschlossen werdenden Prüfungs-Concurse zu sistiren.

Ueber die Anordnung, die Dienstverrichtungen und die Gebührentaxe der Steuer-Peräquatoren sind fernerhin mehrere Bekanntmachungen, Instruktionen und Regulative erlassen worden, welche in der gegenwärtigen Sammlung nicht angezeigt worden sind.

---

333. Arnsberg den 22. April 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die alten gebrechlichen Mauern und Thore der Städte und Freiheiten, sodann auch jedes andere isolirt stehende und baufällige, den Einsturz drohende Mauerwerk an öffentlichen Wegen, wodurch die Gesundheit und das Leben der Menschen gefährdet werden kann, müssen die Amts- und Lokal-Behörden, ohne Rücksicht auf Reklamationen, auf der Stelle niederreißen, oder, — wenn es z. B. reparaturfähige Gartenmauern wären —, deren vollkommene unschädliche Ausbesserung, von den Eigenthümern oder Besitzern, unverzüglich bewirken lassen.

---

334. Darmstadt den 24. April 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bei der stattgefundenen feindlichen Ueberziehung des Bodens der rheinischen Conföderation durch österreichische Kriegesheere, und bei den damit verbundenen Aufwiegelungs-Versuchen der Unterthanen der rheinischen Bundesfürsten, werden die sämmtlichen Beamten zur strengsten Wachsamkeit, in Beziehung auf dergleichen Unruhestifter und Verbreiter aufrührerischer Proklamationen und Schriften angewiesen, sodann auch alle in österreichischen Diensten stehende Unterthanen — bei Strafe der Vermögens-Confiscation — aufgefordert, jene sofort zu verlassen und binnen 2 Monaten in ihre Heimath zurückzukehren.

---

335. Darmstadt den 28. April 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in mehreren adlichen Familien Unserer Staaten Fideikommisse bestehen,

deren Besitz an die Bedingungen gebunden ist, daß der Inhaber nur eine Person von ritterbürtigem Adel, oder nur eine Person von dieser oder jener Religion, ehelichen dürfe.

Beide Bedingungen mochten ursprünglich auf Einrichtungen und Vortheile berechnet sein, welche nicht mehr vorhanden sind. Sie beschränken daher unnützer Weise die natürliche Freiheit in Auswahl von Gattinnen, welche Wir Unsern Unterthanen in möglichster Ausdehnung zu erhalten wünschen.

Diese Betrachtung beweget Uns, für den ganzen Umfang Unseres Großherzogthums, Folgendes zu verordnen:

1. So oft durch Familienverträge, Fideikommisse, Testamente oder andere Dispositionen der Besitz von Gütern, Kapitalien oder Eigenthum jeder Art, an die Bedingung gebunden worden ist, oder noch gebunden werden wird, daß der Besitzer sich nur mit einer Person von ritterbürtigem oder adelichem Stande vermählen dürfe, soll diese Bedingung jederzeit als nicht geschrieben angesehen werden.

2. Desgleichen soll jede Verfügung als nicht geschrieben angesehen werden, wodurch der Besitz irgend eines Eigenthums von der Bedingung abhängig gemacht worden ist, oder noch abhängig gemacht werden wird, daß der Besitzer nur eine Person von dieser oder jener bestimmten Religion ehelichen dürfe.

3. Diesemnach darf jeder gegenwärtige oder künftige Besitzer von Gütern, deren Besitz bisher an die genannten Bedingungen gebunden war, in Zukunft auch eine Person von nicht ritterbürtigem und nicht adelichem Stande, so wie von einer anderen, als der vorgeschriebenen Religion ehelichen, ohne deshalb im Mindesten in dem rechtlichen Besitze jener Güter beeinträchtiget, oder in Erwerbung derselben behindert werden zu können. Unsere Ober- und Unter-Gerichte werden hiermit angewiesen, keine Klage, welche in Zukunft auf Nichtbefolgung der genannten Bedingungen gegründet werden wollte, zur gerichtlichen Verhandlung anzunehmen.

Urkundlich ꝛc.

336. Darmstadt den 27. Mai 1809.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

In Uebereinstimmung mit der großherzoglichen Regierung zu Arnsberg und Behufs gleichförmiger Geschäftsführung in den sämmtlichen Provinzen des Großherzogthums wird bestimmt: daß die Gemeinden im Herzogthum Westphalen ihre Gesuche um Bewilligungen von Holzfällungen in ihren Waldungen zum Verkaufe, nur an das Ober-Forst-Collegium richten, und daß diese von demselben, nach vorheriger Erkundigung, genehmigt oder verweigert werden sollen; daß im erstern Falle die Fällung, Aufmachung und Abschätzung des Holzes durch die landesherrlich bestätigten Communal-Förster, und in deren Ermangelung durch die landesherrlichen dafür zu remunerirenden Forstbedienten geschehen, und daß die Holz-Verkäufe von den landesherrlichen Justizbeamten, unter Zuziehung der städtischen oder Communal-Ortsbehörden und mit Vorbehalt der Regierungs-Ratifikation bewirkt werden müssen. (conf. Nr. 484. d. S.)

337. Darmstadt den 29. Mai 1809.

Großherzogl. H. Geheimes Ministerium.

Das sogenannte Postuliren der Buchdruckergesellen wird, als ein schädlicher Mißbrauch, in den sämmtlichen großherzoglichen Landen verboten.

338. Arnsberg den 3. Juni 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Juden, sobald sie das 18. Jahr zurückgelegt haben, müssen, in Gemäßheit der wegen der Ablegung des Huldigungs-Eides erlassenen Landesherrlichen Verordnung, den Huldigungs-Eid, unter Beachtung der nach jüdischem Ritus zur Eidesleistung erforderlichen Formalitäten, vor den mit Abnahme des Huldigungs-Eides beauftragten Beamten, leisten.

339. Darmstadt den 24. Juni 1809.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Im gesammten Großherzogthum sollen zum Bau der Orgeln nur inländische, in hinlänglicher Anzahl vorhandene und geschickte Orgelmacher angewendet werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat mit Bezug auf vorstehende Verordnung am 26. October ej. a. einen im Herzogthum Westphalen wohnenden und von ihr bezeichneten Orgelmacher den sämmtlichen Kirchenvorständen empfohlen.

---

340. Arnsberg den 1. Juli 1809.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Für jede verordnungswidrige Kopulation eines noch in nexu militari stehenden Unterthans sollen die Geistlichen, nebst der von der geistlichen Behörde zu verfügenden Bestrafung, mit einer Geldstrafe von 30 Gulden unnachsichtlich belegt, und im Wiederholungsfalle noch schärfer gegen dieselben verfahren werden.

---

341. Arnsberg den 4. Juli 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Den mit ältern Belehnungs-Urkunden und neuern Concessions-Patenten versehenen Scharfrichtern und Wasenmeistern im Herzogthum Westphalen werden die Bezirke ihrer Dienstverrichtungen, nach Maßgabe der neuen Aemter-Abgrenzungen, und ihre Wohnorte angewiesen.

---

342. Darmstadt den 15. Juli 1809.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Anordnung eines am 25. d. M. allgemein kirchlich zu feiernden Landes-Dankfestes, wegen der am 5. und 6. d. M. errungenen Waffensiege der kaiserlich französischen Armee und ihrer Alliirten.

Bemerk. Am 19. ej. m. ist gleichmäßig verordnet worden, daß mit dem vorbezeichneten Feste der Dank für den zwischen den kriegführenden Armeen geschlossenen Waffenstillstand und für die Eröffnung der Aussicht auf einen baldigen Friedensschluß verbunden werden soll, und unterm 2. November 1809 die Feierung eines neuen Landes Dankfestes am 12. ej. m., wegen des abgeschlossenen Friedens, verordnet worden.

---

343. Arnsberg den 18. Juli 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Nebst Darstellung der aus der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der vorhandenen Hufschmiede entstehenden Nachtheile, wird von Landespolizeiwegen mit landesherrlicher Genehmigung Folgendes bestimmt:

1. Künftighin sollen diejenigen Schmiede, welche sich mit dem Hufbeschlagen der Pferde abgeben wollen, nicht eher, als solche, rezipirt werden, als bis sie vorher erst gültige und unverwerfliche Zeugnisse beigebracht haben werden, daß sie die zum Hufbeschlag nöthigen Kenntnisse sich erworben haben.

2. Die Großherzogl. Beamten haben darauf zu sehen, daß kein Hufschmied sich in irgend einem Orte ihres Amtsbezirks niederlasse, und sein Handwerk treibe, der sich, wegen seiner Qualität und Approbation, bei ihm nicht legitimirt habe. Grobschmiede, welche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, als solche aufgenommen werden, und sich unbefugter Weise mit dem Beschlagen der Pferde abgeben, sollen für jeden überwiesenen Fall als Quacksalber angemessen bestraft werden.

3. Den in dem Herzogthum Westphalen angestellten besoldeten Distrikts-Thierärzten wird es hiermit zur Pflicht gemacht, den sich bei ihnen meldenden Schmieden, nach der ihnen unterm Heutigen zugegangenen nähern Bestimmung, den erforderlichen anatomischen Unterricht von der Struktur des Hufes, und die Grundsätze des regelmäßigen Beschlags unentgeltlich zu ertheilen, die Unterrichteten praktisch zu prüfen, und über ihre befundene

Tüchtigkeit denselben zu ihrer Legitimation bei den Beamten pflichtmäßige Zeugnisse auszustellen.

4. Jeder Districts-Thierarzt hat mit dem Schlusse eines jeden Jahrs ein genaues Verzeichniß der von ihm unterrichteten und bewährt gefundenen Beschlagschmiede an die Regierung einzusenden.

---

344. Darmstadt den 24. Juli 1809.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Colleg.

Bei der im Herzogthum Westphalen, seit seiner Vereinigung mit den althessischen Landen, in ganz unbedeutendem Maße erfüllt wordenen Militair-Conscriptions-Verpflichtung, deren ganze Verwirklichung, zur Erleichterung der übrigen Provinzen, nunmehr unerläßlich ist; soll ein bezeichneter auf landesherrlichen Befehl in Arnsberg mit einem Militair-Commando eintreffender besonderer Rekrutirungs-Commissar daselbst das Aushebungs-Geschäft nach einer ihm ertheilten Instruktion und in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften (conf. Nr. 75 u. 264 d. S.) beendigen.

Unter Ermahnung der sämmtlichen Beamten und Ortsvorstände durch kräftige und pflichtmäßige Mitwirkungen, ihre frühern, mittelst Beförderung der Conscriptions-Entziehungen gemachten Fehler wieder gut zu machen, und unter Gewärtigung eines pflichtmäßigen Gehorsams von Seiten der Unterthanen, wird u. A. festgesetzt, daß bis zur Beendigung der Rekruten-Aushebung alle Gesuche um Dispensation von Militair-Diensten unberücksichtigt bleiben sollen; daß im Fall der Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden diese mit Waffengewalt zu Paaren getrieben, und daß Einzelne, welche mit Waffen oder lebensgefährlichen Instrumenten in der Hand, — der Conscription entgegensträubend — ergriffen werden, als Rebellen, von einem Kriegsgericht sofort zum Tode verurtheilt und erschossen werden sollen. Bei Entweichungen einzelner Conscriptionspflichtigen, sollen, außer dem Eintritt der gesetzlichen Vermögens-Konfiskation, auch noch ihre älteren, wenn auch schon etablirten oder verheiratheten Brüder ausgehoben, und in Ermangelung derselben, die Väter oder Mütrer der Pflichtvergessenen, bis zur Sistirung der Letztern, verhaftet werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat gleichzeitig besonders bekannt gemacht, daß, um dem Unwesen in dem Rekrutirungsgeschäft auf einmal und für immer zu steuern, der vorbezeichnete Conscriptions-Commissar mit der besondern landesherrlichen Vollmacht versehen sei: alle saumselige, oder des bösen Willens verdächtige Beamte und Ortsvorstände, nach vorgängiger summarischen Untersuchung einer bestellten Spezial-Kommission, mit militairischem Arrest oder Suspension ab officio zu bestrafen, und daß bei eintretenden mehr gravirenden Umständen, auf eingesandtem Bericht, derselben Kassation verfügt werden soll.

345. Darmstadt den 24. Juli 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Um den Unterthanen die ganze Wichtigkeit des Schulunterrichtes der Jugend begreiflich zu machen, sollen alle geistliche Inspektoren und Pfarrer protestantischer Religion im ganzen Umfange des Großherzogthums, jährlich Einmal, in einer besondern Predigt, die Eltern auf die Wichtigkeit der Schulanstalten, auf ihre Verpflichtung in Ansehung derselben und auf die schwere Verschuldung einer desfallsigen Vernachlässigung aufmerksam machen; dabei nach und nach alle damit in Verbindung stehende Materien abhandeln, womit nur immer eine sittlich religiöse und weise Jugendbildung tiefer begründet und mehr belebt werden kann.

Diese Schulpredigten sollen alle drei Jahre abwechselnd, im ersten Jahre am Sonntage vor Anfang der Winterschule, am zweiten Sonntage nach Ostern und im 3ten Jahre am ersten Sonntage nach dem Feste der Erscheinung, gehalten, und bei den Pfarrvisitationen Erkundigung darüber eingezogen werden, ob dieser Verordnung auch genüget worden sei.

346. Darmstadt den 24. Juli 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die Stempel-Papier-Ordnung vom 21. Juni v. J. (Nr. 272 d. S.) wird rücksichtlich der Wirkungen der

Stempel-Contraventionen und der erforderlichen Anwendung der verschiedenen Stempelpapier-Sorten erläutert, modificirt und ergänzt, und u. A. bestimmt, daß die früher verhängte Ungültigkeit der eine Stempel-Contravention involvirenden Verhandlung aufgehoben sein soll.

---

347. Darmstadt den 26. Juli 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da früher in Unseren Landen an verschiedenen Orten das Halten der Tauben ganz verboten, an andern nur gegen Entrichtung einer Abgabe, welche ebenfalls verschieden war, gestattet gewesen, Wir aber Unsere Unterthanen möglich gleich halten und sie mit dieser Auflage ganz verschonen wollen; so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß alle bisherige desfallsige Verordnungen, Abgaben und Verbote aufgehoben sein sollen, und gestatten jedem Unterthan ohne alle Abgabe das Halten der Tauben, jedoch mit der Einschränkung, daß sie während der Saatzeit im Frühling und Herbst einbehalten werden müssen.

Da aber die Saatzeit an manchen Orten früher, an manchen später, auch in manchen Jahren am nämlichen Orte früher und später erscheint, daher nicht leicht die Zeit der Saat allgemein bestimmt werden kann, so wird zugleich hiermit verordnet, daß jedes Jahr vor den Polizei-Beamten mit Zuziehung der Ortsvorstände vor der angehenden Saatzeit öffentlich bekannt gemacht werde, daß, von dem auf einen sichern Tag zu bestimmenden Anfang der Frühjahr- und Herbst-Saat an, in vier Wochen die Tauben im Schlage gehalten werden müssen, und die Eigenthümer der Tauben bei Uebertretung dieser Verordnung für jeden Fall mit 5 fl. Strafe belegt werden sollen.

Den einschlägigen Forstbedienten wird zugleich aufgegeben, während der bestimmt werdenden Saatzeit die auf dem Felde antreffenden Tauben zu schießen, und den Frevel der Justizstelle zur Bestrafung anzuzeigen, wie es denn ohnehin der Feldschützen Pflicht ist, besonders

darauf zu wachen und die Anzeige der Frevel sogleich bei dem einschlägigen Justizamt zu machen.

Wornach sich schuldigst zu achten ist. Urkundlich ꝛc.

---

348. Darmstadt den 29. Juli 1809.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Collegium.

Publikation eines landesherrlich bewilligten General-Pardons für alle diejenigen Unterthanen im Herzogthum Westphalen, welche von den großherzogl. Truppen wirklich desertirt, oder zur Ausweichung ihrer Militairdienstpflicht-Erfüllung ausgetreten sind, und welche binnen 4 Wochen, bei dem großhergl. Cantons-Commando oder bei der Rekrutirungs-Commission zu Arnsberg, freiwillig sich stellen. Gegen Letztere sollen auch die noch nicht realisirten Vermögens-Confiskations-Strafen nicht verwirklicht werden.

---

349. Darmstadt den 1. August 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Nachträglich zur Gewerbe- und Consumtions-Steuer-Verordnung fürs Herzogth. Westphalen vom 24. Juni v. J. (Nr. 273 d. S.) wird abändernd bestimmt, daß den inländischen Papierfabrikanten gestattet sein soll, im ganzen Lande zugleich und concurrenter durch die von ihnen anzunehmenden Leute Lumpen sammeln zu lassen, welche dazu auf den Grund eines von den Papierfabrikanten ihnen zu ertheilenden und amtlich beglaubigten Dienst-Attestes und eines Regierungs-Passes, von der großherzogl. Hofkammer zu Arnsberg mit einem Patente versehen werden sollen; für dieses Patent soll, bei der Anmeldung in der ersten Hälfte des Gewerbsteuer-Jahres 3 fl., in der zweiten Jahres-Hälfte aber nur 1½ fl. entrichtet werden.

Die Papierfabrikanten sollen für jedes Wasser-Rad ihrer Papiermühlen 2 fl., und nach Maßgabe der Beträchtlichkeit ihres Papierhandels 10 fl. oder 15 fl. jährliche Gewerbesteuer entrichten. Das Lumpenausfuhr-Verbot vom 10. Februar d. J. (Nr. 312 d. S.) soll noch

durch die Confiskation der in der Exportation betroffenen Lumpen geschärft werden.

---

350. Darmstadt den 19. August 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die in den altheſſiſchen Landen unterm 20. Februar 1797 publizirte Verordnung, wodurch die in Kriegsangelegenheiten erwachſenden Diäten — Zehrungs- und Reiſekoſten der Ober- und Unter-Beamten regulirt, und die Fonds beſtimmt werden, aus welchen dieſe außerordentlichen Ausgaben beſtritten werden müſſen, ſoll im ganzen Umfange des Großherzogthums künftig zur Anwendung kommen, und wird dieſelbe, mit zuſätzlichen und erläuternden Vorſchriften über die Prüfung und Förmlichkeit der Verrechnung ſolcher Koſtenliquidationen, zur allgemeinen Nachachtung wiederholt verkündet.

---

351. Darmstadt den 22. August 1809.

Großherzogl. H. Ober-Forſt-Kollegium.

Der Rekurs gegen Erkenntniſſe der erſten Inſtanzgerichte in Forſt-Fiſcherei- und Jagd-Sachen, ſoviel die Polizei und die vorfallenden Frevel betrifft, iſt auch in den Souveränitäts-Landen von der Gerichtsbarkeit der Juſtiz-Kollegien ausgenommen, und — jedoch mit Rückſicht auf die in den geeigneten Fällen begründete erſte Inſtanz der ſtandesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Behörden — dem Ober-Forſt-Kollegium ausſchließlich vorbehalten.

---

352. Darmstadt den 23. August 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Zur Verhütung künftiger Devaſtationen in den Domanial-, Kommunal- und Privat-Waldungen durch ſchädliche Inſekten, — unter welchen die Borkenkäfer, Schmetterlingsraupen, Prozeſſionsraupen und Kahneichenwickler als die verderblichſten bezeichnet werden —, ſollen in den ſämmtlichen großherzoglichen Forſt- und Jagdbezirken,

— als ein beständiges Vorbauungsmittel gegen die zu große Vermehrung dieser Insekten —, die diese in großer Menge verzehrenden Vögel, wozu hauptsächlich sämmtliche kleine Sänger-, so wie die Meisen- und Schwalben-Arten gehören, von unbefugten Vogelstellern und Kindern weder gefangen noch getödtet, noch auch deren Brut und Eier, bei 5 Gulden Geldbuße oder angemessener körperlicher Strafe, ausgenommen, sodann auch die bisherigen jährlichen Lieferungen von Sperlingsköpfen, und von Fängen der Raben, Krähen und Dohlen künftig unterlassen werden. Als weiteres Vorbauungsmittel wird bestimmt, daß insbesondere die Nadelwaldungen vorschriftsmäßig durchpläntert, und die übergipfelten oder kränklichen Stämme gefällt, entrindet und weggeschafft werden sollen; daß gefälltes Holz nicht über die forstpolizeiliche Zeit im Walde geduldet werden dürfe, und daß bei Wahrnehmung schädlicher Insekten in den jungen Holzbeständen, deren Abraupung Baum für Baum, durch aufzubietende Leute, geschehen, und die Verbrennung der gesammelten Insekten stattfinden müsse.

Wenn, ungeachtet der vorbezeichneten Verhütungsmittel, dennoch ein theilweiser oder allgemeiner Insektenfraß in den Waldungen eintritt, so sollen die von den Borkenkäfern angegriffenen Nadelholzstämme sofort gefällt, entrindet, das Holz aus dem Walde geschafft oder verkohlet und dessen Rinde verbrannt werden; ferner sollen die andern jüngern und ältern Holzbestände, mittelst Ablesens und Schüttelns der einzelnen Stämme, durch aufzubietende Mannschaft entraupt, die Brut gesammelt und verbrannt, der Walddistrikt, wo es thunlich ist, durch eine Heerde Schweine langsam abgeweidet und das Moos vom Waldboden abgerechet und verbrannt oder weggeschafft werden; auch müssen, zur Vertilgung der fliegenden Insekten, eine hinlängliche Anzahl von nächtlichen Leuchtfeuern an ungefährlichen Waldstellen unterhalten, und endlich die mit gänzlichem und allgemeinem Insektenfraß befallenen Walddistrikte von den noch verschonten Bezirken dadurch getrennt werden, daß in Erstern Lichtungen an ihren Angrenzungspunkten bewirkt, und dieselben durch fortlaufende, zwei Fuß tiefe und breite Gräben mit senkrechten Wänden umgeben werden. Die in diesen Gräben sich einfindenden Insekten müssen täglich gesammelt und verbrannt werden.

353. Darmstadt den 26. August 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

In Unsern angestammten Landen hatte bisher der Erbauer eines neuen Gebäudes von diesem auf bestimmte Zeit, zur Beförderung und Erleichterung des Bauens, eine Steuerfreiheit zu genießen.

Da nun in Unseren Entschädigungs- und neuen Souverainitäts-Landen an manchen Orten ähnliche Freiheiten theils gesetzlich bestimmt, theils herkömmlich sind, theils noch gar nicht bestehen, so verordnen Wir mit Aufhebung dieser ungleichförmigen vorhinigen gesetzlichen Vorschriften und Herkommen Folgendes:

1. Alle neu aufgeführte Häuser in der Residenz, die nicht zur neuen Stadtanlage gehören, als welche die bisher zugesicherten Freiheiten fortgenießen soll, sodann alle Wohngebäude in den Landstädten, Dörfern und Höfen erhalten von dem Tag, an welchem der Bau vollendet ist, auf zwei Jahre, oder vier Semester eine Steuerfreiheit, so daß mit dem Anfange des fünften Semesters, auch bei verändertem Besitzstand, die Besteuerung eintritt.

2. Sämmtliche neu aufzuführende Oekonomie-Gebäude, welche nicht zu Wohngebäuden dienen, als Scheuern, Ställe, Mühlen und andere Fabrik- und Manufaktur-Gebäude sollen ein Jahr, oder zwei Semester von der Steuer befreit sein.

3. Diese in den §§. 1. und 2. zugesicherte Steuerfreiheit von neu aufgeführten Gebäuden bestehet in der Befreiung von den laufenden monatlichen Steuern, den Flußbaugeldern, den Obereinnehmereigeldern, und allen andern nach dem Steuerfuß ausgeschlagenen Geldern.

4. Was die in mehreren Aemtern bestehende Befreiung der Bauenden von Landes-, Cameral- und Gemeinde-Frohnen betrifft, so soll es einstweilen, und bis auf anderweite Verordnung bei den bisherigen Bestimmungen und Herkommen sein Bewenden behalten.

5) Damit nun dieser Unser Höchster Wille genau befolgt wird, so machen Wir jedem Unserer Justiz- und Polizeibeamten zur besondern Pflicht, sogleich

den einschlägigen großherzoglichen Steuerperäquator zu benachrichtigen, wenn entweder ein Unterthan auf einem neuen Bauplatz, oder auf einem schon bebaut gewesenen Platz ein Gebäude aufgeführt hat, damit das Nöthige in den Steuerbüchern nach den von Unsern Hofkammern den Steuerperäquatoren ertheilten Instruktionen und insbesondere in dem Fürstenthum Starkenburg nach den §§ vis 8, 9 und 10 der für solches bereits im Druck erschienenen Instruktion gewahrt wird, und die Gebäude nach dem Verlauf der Befreiungs-Termine zur Versteuerung angezogen werden können.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 17. Juli 1813 die wiederholte Verkündigung der vorstehenden Verordnung und den Steuerperäquatoren bei jedem Jahresschluß die Nachweisung der bewilligten Bau-Steuerfreiheiten befohlen.

---

354. Arnsberg den 4. September 1809.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Zur größern Beförderung der inländischen Fabrikation irdener Geschirre, wird denjenigen in- oder ausländischen, sich als qualificirt ausweisenden Töpfern, welche an bezeichneten Orten des Herzogthums Westphalen, — woselbst sich geeignete Thonlager und auch Holz in erprobter Güte und hinlänglicher Quantität vorfinden, — eine Töpferei anlegen werden, außer zehnjähriger Steuer-Freiheit von dem Gewerbe, von den Thongruben und den Brennöfen nebst den dazu erforderlichen Gebäuden, sodann auch zweijähriger Steuer-Freiheit von den Wohnhäusern, noch eine Prämie von 150 Fl. für jedes bewirkte Etablissement verheißen.

---

355. Darmstadt den 8. September 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Behufs Sicherung und Vermehrung des dem großherzogl. Invaliden-Institute zustehenden Verlages des Landkalenders, wird auf ausländische bezeichnete Kalen-

der eine Stempelgebühr von 4, 2, 1, und resp. ½ Kr. gelegt und ferner bestimmt, daß nur gestempelte fremde Kalender verkauft und resp. von den Unterthanen gekauft werden dürfen, sodann auch verordnet, daß der Kalenderhandel den fremden Hausirern ganz verboten sein soll. Contraventionen sollen mit Konfiskation der Kalender und mit 1 Rthlr. Geldbuße für jedes Stück bestraft werden, von welch Letzterer der Denunciant ⅓ erhält.

Bemerk. Das Großherzogl. H. Geheime Ministerium zu Darmstadt hat am 29. September 1815 die strengere Handhabung der obigen Verordnung befohlen.

---

356. Arnsberg den 9. September 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Da zufolge Landesherrlicher Bestimmung die sämmtlichen Domanial-Güter und Gefälle des Herzogthums Westphalen nicht mehr nach Inhalt des Steuer-Ediktes vom 16. April 1804 (Nr. 95. d. S.), sondern, vom Beginn des neuen Rechnungsjahres an gerechnet, wie das Vermögen der Privaten und Communen zur Landesschulden-Tilgungs-Steuer contribuiren sollen, so werden die sämmtlichen Domainenverwaltungs-Behörden angewiesen, über die in ihren Bezirken vorhandenen landesherrlichen Güter und Gefälle die vorschriftsmäßigen Nachweisungen an ihre vorgesetzten Behörden binnen 2 Monaten einzureichen.

---

357. Darmstadt den 30. September 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Es ist die Frage entstanden, ob auch die vormals steuerfreien Gegenstände zu allen und jeden bisher nach dem Steuerfuße aufgebrachten Amts-Cent- oder Gemeinde-Kosten, wozu sie vorhin nicht beitrugen, in der Zukunft beizutragen schuldig seien?

Da Wir nun bereits in Unserer die Steuerfreiheiten aufhebenden Verordnung vom 1. October 1806 den Satz gesetzlich ausgesprochen haben, daß sowohl bei den gewöhnlichen Steuern, als bei andern nach dem Steuerfuße regulirt werdenden Abgaben alle Steuerfreiheit auf-

hören solle; so finden Wir Uns bewogen, vorbenannte Verordnung folgendermaßen näher zu erläutern:

1. So oft in irgend einem Bezirke — es sei nun ein Amts- Cent- oder Gemeinde-Bezirk — Beiträge nach dem Steuerfuße ausgeschrieben werden, es sei zu welchem Behuf es wolle, so müssen alle innerhalb des Bezirks befindliche Steuerobjekte — sie mögen nun ehedem steuerfrei, oder von jeher steuerbar gewesen sein, selbst Unsere Domainen nicht ausgenommen — dazu eben so wie zu den gewöhnlichen Steuern beigezogen werden.

2. Ob indessen ein Aufwand seiner Natur nach geeignet sei, nach dem Steuerfuße bestritten zu werden? ist eine Frage, wobei mancherlei Rücksichten eintreten können. Wir authorisiren daher bis auf anderweite Verordnung Unsere Landesregierungen, und die für besondere Geschäfte an ihre Stelle tretenden Behörden, hierunter in den einzelnen vorkommenden Fällen sachgemäß zu verfügen; wobei denselben zugleich überlassen bleibt, jedesmal zu bestimmen: ob die bei den gewöhnlichen Steuern noch Statt findenden temporären und partiellen Steuerfreiheiten bei der auszuschreibenden Umlage ebenfalls Platz greifen können oder nicht?

3. Ohne vorherige Genehmigung der Landesregierungen, oder der an ihre Stelle tretenden Behörden findet in keinem Falle eine Umlage nach dem Steuerfuße Statt.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 4. August 1810, mit Bezug auf die Bestimmung im §. 2 der obigen Verordnung, die landesherrlichen Justizbeamten angewiesen: „künftig in keinem Falle, „wo unter den Amts-, Kirchspiels- oder Gemeinds-„Gliedern, über den Fuß des Beitrags zu irgend „einer gemeinen Anlage, eine Irrung entsteht, auf „Anrufen von einem oder anderm Theile ein Rechts-„verfahren zuzulassen," sondern, unter Beifügung ihres Gutachtens, dergleichen Streitigkeiten zur Entscheidung der Regierung zu bringen.

---

358. Arnsberg den 30. September 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Da nach aufgehobenen Freiheiten und der neuesten Aemter-Organisation die vorher freien Güter zu allen

auf ein Amt ausgetheilten Lasten beitragen, folglich die Miteingesessenen des Amts erleichtern, dagegen aber auch die Vortheile des gesellschaftlichen Verbandes in gleichem Maße empfinden müssen, so kann das vorher hier und da bestandene Herbringen, daß die Unterhaltung eines Weges oder Brücke dem Gutsbesitzer, in dessen Bezirk solcher Weg oder Brücke gelegen, ausschließlich obgelegen habe, fernerhin nicht weiter bestehen, sondern wird hiermit aufgehoben.

Und da hierdurch auf eingegangene höchste Entschließung die Wege-Verordnung vom 15. November 1807 §. 2 (Nr. 246 d. S.) erläutert worden ist, so haben sich alle Behörden hiernach künftig zu achten.

---

359. Arnsberg den 30. September 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Brücken und Steege über die Bäche, welche sich in nicht gefahrlosem Zustande befinden, müssen auf pflichtmäßigen Betrieb der landesherrlichen Beamten sofort in polizeimäßigen Stand gesetzt werden.

---

360. Darmstadt den 5. November 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die in Unserm Herzogthum Westphalen noch fortbestehende Untheilbarkeit der Güter, Colonat- und Leibeigenschafts-Verhältnisse der Bevölkerung, Kultur, und Industrie dieser Provinz äußerst hinderlich sind: so haben Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt für die Wohlfahrt Unserer anvertrauten Unterthanen Uns gnädigst bewogen gefunden, für Unser Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die mit dem Besitze mancher Bauerngüter verbundene Leibeigenschaft in Unserm ganzen Herzogthum Westphalen, und alle darauf gegründete Rechte und Verbindlichkeiten — die Kolonatrechte und Verhältnisse sowohl eigenbehöriger als auch frei eigener Erb-Leib- und Zeitgewinn-Güter mit dem ganzen Kolonatnexus sind von nun an abgeschafft, und alle von jetzt an darwider etwa

eingegangene Verbindlichkeiten, Kontrakte, und Gewinnbriefe, als nicht geschehen, und ungültig anzusehen.

§. 2. Die bisherige in dem Kolonatnexus gegründete Untheilbarkeit der Güter, nach welcher dieselben nur immer an Einen Anerben unzertrennt vererbt oder übertragen worden sind, so wie das darauf sich gründende Reconsolidationsrecht, vermöge wessen der Besitzer der Sohlstätte einzeln veräußerte Gutsparzellen zu jeder Zeit wieder einlösen konnte, ist ebenfalls von jetzt an aufgehoben.

§. 3. Die wirklichen Kolonen, oder die mit elterlicher Einwilligung bereits auf die Kolonien verheiratheten Kinder, oder diejenigen, denen das Kolonial-Erbrecht bereits anerfallen ist, sie seien eigenbehörige oder freieigene Erbnießbräucher, Leib- oder Zeitgewinnpächter, sollen das Colonat- und alle im Leib- oder Zeitgewinne mit unveränderlicher Pacht besessene Grundgüter sammt allen dazu gehörigen Pertinenzien (der Leib- oder Gutsherr mag bisher die Wohngebäude ganz oder zum Theil in Baue und Reparatur erhalten haben oder nicht) als ihr volles und unbeschränktes Erbeigenthum besitzen und behalten.

Der Leib- oder Gutsherr ist dahingegen von aller ferneren Concurrenz zum Baue und Unterhalt der Koloniegebäude von nun an gänzlich befreit.

§. 4. Alle vorbenannte bisher geschlossene Güter, Kolonien und Kotten sind von jetzt an vererblich nach dem gemeinen Rechte, und unbeschränkt theilbar.

§. 5. In dem erst eintretenden Erbfolge-Falle sind jedoch alle jetzt bereits abgefundene und ausgestattete Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen.

Die vereinigten Kennzeichen der in vorstehenden Paragraphen benannten Kolonalgüter, welche den Gegenstand gegenwärtiger Verordnung ausmachen: sind folgende:

1. wenn nach der bisherigen Verfassung das Gut dem Kolon, so lange er die gutsherrlichen Abgaben leistete, auch nach abgelaufener Gewinnzeit, oder nach seinem Tode dem Anerben von dem Gutsherrn nicht entzogen werden konnte;

2. wenn der Gutsherr selbst in dem Falle, wo er einen Kolon aus rechtlichen Ursachen entmeyert hatte, dennoch nicht willkührlich über das Gut verfügen durfte, und insbesondere nicht berechtigt war, bei Verleihung an einen neuen Meyer die gutsherrlichen Abgaben zu erhöhen;

3. wenn der Kolon allein die Schatzungen zu entrichten hatte.

Diesemnach soll in den rechtlichen Verhältnissen bloßer Zeitpachtgüter, welche nach Ablauf der Pachtjahre — und gewöhnlicher Erbpachtgüter, welche nach Erlöschung des Erbpachts dem Verpächter zur ganz freien Benutzung wieder heimfielen, durch diese Unsere gnädigste Verordnung nichts geändert sein.

§. 7. Mehrere Kolonate sind mit dem Lehensverbande behaftet. Da, wo bisher das gutsherrliche Eigenthum den Gegenstand des Lehensverbandes ausmachte, treten die künftigen Grundrenten (§. 9.) oder die dafür eingehenden Loskaufschillinge, (§§. 20. 21.) an die Stelle des gutsherrlichen Eigenthums; und hinsichtlich des Kolons gelten alle Verfügungen, welche die gegenwärtige Verordnung über die Kolonalgüter im Allgemeinen enthält. Da, wo aber der Kolon selbst bisher auch zugleich Vasall war, hören zwar ebenmäßig alle aus den Kolonatverhältnissen geflossene rechtliche Folgen nach den Vorschriften dieser Verordnung auf; die aus dem Lehensverbande fließenden Rechtsverbindlichkeiten aber dauern noch in so lange fort, als Wir nicht über das Lehenswesen nähere allgemeine Bestimmungen festgesetzt haben werden.

§. 8. In Ansehung der Kolonial-Waldungen verordnen Wir

a. daß die Kolonen das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Kolonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben so soll den Kolonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraume und einzeln auf den Ländereien des Kolonats zerstreut befindet, ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherren.

b. Zu gleichen Theilen zwischen den Gutsherren und Kolonen soll getheilt werden, alles Bau- und hoch-

stämmige Holz, welches zu einem Kolonat gehörte, und unter der vorhergehenden Bestimmung nicht begriffen wäre, dessen Benutzung dem Gutsherrn und dem Kolonen gemeinschaftlich zustand, oder welches ohne beiderseitige Einwilligung nicht gehauen werden durfte: (worunter jedoch der Fall nicht zu verstehen ist, wenn der Gutsherr blos das Oberaufsichts-Recht, aber kein Benutzungs-Recht hergebracht hat.)

c. Wenn der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz in den eben erwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Kolon das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen, und zu den Ackerwerkzeugen erforderliche Holz verabfolgen zu lassen, so soll die Theilung dergestalt geschehen, daß der Gutsherr $\frac{2}{3}$ und der Kolon $\frac{1}{3}$ erhalte.

d. Die Vertheilung soll nach dem nemlichen Verhältnisse stattfinden, wenn der Kolon nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil hatte.

e. Hatte hingegen der Gutsherr blos den Genuß der Mast ganz, oder zum Theil, so geschieht die Theilung nach dem umgekehrten Verhältniß.

f. Vorgedachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen sollen jedoch, (wenn der Kolon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten, und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen) nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Kolonial-Waldungen, sondern blos nach dem Werthe geschehen.

Bei Ausmittelung sowohl, als Loskaufung der Werth-Antheile zwischen den Gutsherren und Kolonen ist sich nach den weiter unten gegebenen Vorschriften zu bemessen.

§. 9. Alle bisherige auf geschlossenen Gütern willkührliche jährliche — oder auch bestimmte, doch nur in gewissen Perioden und Fällen geleistete Abgaben und Lasten, (ausschließlich des Natural-Zehendens, welcher von der ausstehenden Crescenz auf dem Felde bezogen wird, und worüber Wir das Angemessene zu verordnen Uns annoch vorbehalten) sollen in jährliche bestimmte Grundrenten verwandelt, und auf die zu theilenden Parzellen dergestalt radizirt werden, daß nach geschehener Repartition jedes einzelne Parzell und sein künftig Erei-

genthümer nur für die darauf gelegte besondere Grundrente, ohne Rückgriff auf das ehemalige Ganze oder auf die übrigen Parzellen, haftbar bleiben solle.

§. 10. Folgende gutsherrliche Rechte und Abgaben sind kraft dieser Verordnung für immer abgeschafft:

1. Das Recht der Freilassung und Freikäufe,
2. der Dienstzwang, welcher darin besteht, daß Eigenbehörige ihrem Leibherrn eine gewisse Zeit als Gesinde dienen müssen,
3. der Sterbefall,
4. das Gewinngeld,
5. sämmtliche gemessene und ungemessene Hand- und Spanndienste ohne Unterschied,
6. alle Abgaben an Vieh und andern Naturalien, worunter jedoch die Fruchtkörner-Pacht nicht zu verstehen ist,
7. die sogenannte Garbenpacht von Kolonien, welche unter dem Namen Garbenhöfe bekannt sind,
8. das gutsherrliche Obereigenthum und der Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweiten Wiederverleihung.

Die von jetzt an bis zum 11. November 1810 fällig werdenden Abgaben, Dienste, und Lasten, mit Ausnahme des Sterbfalls, des Dienst-Zwangs, und des Gewinngeldes, sollen jedoch noch nach der bisherigen Art und Weise entrichtet werden.

§. 11. Der Gutsherr soll für den Verlust der im vorigen Paragraph genannten Rechte entschädiget werden, nur für den Dienstzwang findet keine Entschädigung Statt. In so fern jedoch bereits früherhin durch Vereinbarung oder Herkommen der Dienstzwang in eine bestimmte jährliche Abgabe von Dienstgeld verwandelt worden wäre, so soll es bei dieser Abgabe sein Verbleiben behalten.

§. 12. Sowohl vorstehende Entschädigungen, als das ganze künftige Abgaben System der Kolonien ist nach folgenden Normen zu bestimmen.

Im Allgemeinen bleibt die Ausmittlung der jährlichen Grundrente der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Kolonen bis zum 11. November künftigen Jahres überlassen.

Sollte diese bis dahin nicht zu Stande kommen, so ist bei den einzelnen besondern Gegenständen auf nachfolgende Weise zu verfahren.

§. 13. Für das Recht der Freilassung wird der Durchschnitts-Ertrag von den letzten 30 Jahren ausgemittelt, für einen Zeitraum von 30 Jahren nur Ein Freilaßungs-Fall angenommen, und mithin der dreißigste Theil des ausgemittelten Durchschnitts-Quantums eines Freibriefs als jährliche Abgabe entrichtet. War in den letzten 30 Jahren kein Freibrief ertheilet worden, so ist das Freilassungs-Quantum des letzt vorgekommenen Falles als Richtschnur anzunehmen.

§. 14. Die Entschädigung für den Hauptsterbfall bestimmt sich nach dem Ertrage der 3 letzten Fälle ohne Unterschied, sie mögen sogenannte ganze oder halbe Sterbfälle gewesen seyn. Von der ganzen Summe der 3 letzten Fälle wird der 90ste Theil als jährliche Abgabe entrichtet. Die Entschädigung für die Nebensterbfälle, nemlich von solchen Personen, welche nicht im Besitze des Kolonats waren, besteht in dem 30sten Theile dessen, was selbe in den letzten 30 Jahren eingetragen haben, als jährliche Abgabe.

§. 15. Das Gewinngeld ist entweder bereits auf ein bestimmtes Quantum herkömmlich festgesetzt, oder es beruhet auf willkührlichem Akkorde. Im ersten Falle wird das schon bestimmte Quantum, und im letztern Falle der Durchschnitts-Ertrag aus den 3 oder wenigeren Fällen, die sich zuletzt seit dem Jahre 1782 ereignet haben, jedoch mit Ausschluß der allenfalls üblich gewesenen Kanzlei- oder Schreibgebühren (als welche ohne alle Vergütung gar nicht in Anschlag zu bringen sind) als Richtschnur angenommen. Und zwar wird beim Leibgewinne auf Lebenszeit der 30ste Theil, und beim Zeitgewinne, nach Verhältniß der Gewinnjahre, z. B. bei dem 7 oder 12jährigen Gewinne der 7te oder 12te Theil als jährliche Pacht entrichtet.

§. 16. Die Entschädigung für die Hand- und Spanndienste und sonstigen Grundbeschwerden, welche durch die gewöhnliche Taxations-Methode nicht leicht auszumitteln sind, ist aus den, zufolge unserer Verordnung vom 17. Januar 1808 (Nr. 254 d. S.) in den öffentlichen Lastenbüchern eingetragenen, von den Gutsherren nicht

widersprochenen, eigenen Angaben der Dienstpflichtigen zu bestimmen; jedoch bleibt bei etwanigen Geldanschlägen, die aus offenbarem Irrthume und Unverstand für übertrieben hoch oder gering angegeben befunden würden, den Interessenten bis zum 11. November künftigen Jahres vorbehalten, ihre desfallsigen Reklamationen bei Unserer Westphälischen Regierung zu machen, als welche sofort darüber ohne Zulassung einer weitern Berufung die definitive Entscheidung zu geben hat.

§. 17. In Ansehung der Abgaben an Vieh und sonstigen Naturalrenten wird der nach §. 22. auszumittelnde Geldanschlag angenommen, und die jährliche Grundrente nach dem Durchschnitts-Ertrag der letzten zehn Jahre berechnet.

§. 18. Die jährliche Grundrente als Surrogat für den abzuschaffenden Garben-Pacht von Garbenhöfen wird aus dem Durchschnitts-Ertrage der zwei letzten Dung- oder Dreischreißen ausgemittelt, und wenn hiebei, so wie in allen übrigen Ausmittelungsfällen eine gütliche Vereinigung nicht statt fände, soll nach dem im §. 21 vorgeschriebenen Verfahren entschieden werden.

§. 19. Die Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft, für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall, und für die Beschwerlichkeit, die damit verbunden ist, daß die Hofespächte, welche bisher von einem Debenten in unzertrennter Summe erhoben werden konnten, künftig in kleineren Theilen von mehreren Debenten angenommen werden müssen, soll in dem 20sten Theil des Werths der Hofesabgaben aller Art bestehen. Dieser 20ste Theil, in Geldwerth ausgesprochen, ist demnach dem Betrage der bisherigen Hofes-Pächte und der auf die einzelnen Grundstücke zu repartirenden Grundrenten noch hinzu zu fügen.

§. 20. Alle sowohl auf Kolonien als andern Grundgütern haftende Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht, oder sonstigen Prästationen (mit einsweiliger Ausnahme des Natural-Zehendens, worüber Wir eine besondere Verordnung zu erlassen Uns vorbehalten: werden hierdurch für loskäuflich erklärt; sie mögen bisher an den Leib- oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin, entrichtet worden sein.

§. 21. Dem Zinspflichtigen stehet während den ersten 10 Jahren frei, seine Grundrenten entweder im Ganzen oder Theilweise loszukaufen, und der Erbzinsherr ist schuldig, in den Verkauf einzuwilligen, wenn ihm der Zinspflichtige ein Kapital von 4 Prozent, oder für eine Rente von vier Gulden ein Kapital von einhundert Gulden bezahlt.

Dahingegen ist nach Verlauf der ersten 10 Jahre der Erbzinsherr berechtiget, die Loskaufung der Grundrente von dem Zinspflichtigen nach dem nämlichen obigen Kapitalwerthe zu fordern und zu erzwingen.

§. 22. Um sowohl wegen der Entschädigungs-Bestimmung der abgeschafften Gefälle, als auch in Ansehung der Loskäuflichkeit der Grundrenten, so viel möglich, alle etwa zwischen den Guts- oder Zinsherren und den Kolonen oder Zinspflichtigen entstehende Streitigkeiten und Prozesse zu verhüten, tragen Wir Unserer Westphälischen Regierung hiermit auf, durch die Justizbeamten mit Zuziehung unpartheiischer Sachverständigen die mittleren Geldpreise von den letzten 25 Jahren, sämmtlicher bekannten und üblichen Getraide und Naturalien förderſamst ausmitteln zu lassen, welche Geldanschläge sodann in den betreffenden Aemtern, worin der Kolon wohnet, bei vorkommenden Uneinigkeiten zur Richtschnur genommen werden sollen.

§. 23. In allen Fällen, wo bisher schon eine bestimmte Geldabgabe statt der Natural-Leistung in der Art herkömmlich war, daß der Berechtigte auf die Zukunft sich die nämliche Geldabgabe gefallen lassen mußte, soll es bei dieser Geldabgabe lediglich sein Bewenden behalten. Bestand aber bisher die eigentliche Berechtigung in dem Bezuge des Naturals, und war diese blos eine Reihe von Jahren hindurch ausdrücklich oder stillschweigend in Geld gleichsam verpachtet gewesen, so ist der Werth des Naturals bei der Verwandlung in Grundrenten nach den angegebenen allgemeinen Normen auszumitteln. Im Zweifel soll immittelst der erste von beiden Fällen vermuthet werden.

§. 24. In allen Fällen, wenn entweder zwischen dem Guts- oder Zinsherrn und dem Kolon oder Zinspflichtigen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kömmt, oder wenn die nach obigen Vorschriften auszumittelnden Bestimmungen den obwaltenden Streit-Gegenstand annoch

unentschieden lassen würden, befehlen Wir, daß die Justiz-Beamten nach dem Geiste der in dem §. 88 et seq. der Gemeinheits-Theilungs-Verordnung vom 9. Juli 1808 (Nr. 276 d. S.) enthaltenen Vorschriften verfahren und entscheiden sollen.

§. 25. In Ansehung der auf den Kolonien haftenden Schulden verordnen Wir: daß die Gläubiger, welche bisher für Schulden der Gutsherrn eine Hypothek auf die Kolonie besaßen, ihr Recht weder auf das ganze Kolonat, noch auf ein einzelnes Grundstück desselben geltend zu machen befugt seien; daß sie hingegen ihre Hypothek auf die dem Gutsherrn vorbehaltenen Abgaben und Grund-Renten behalten, und auf gerichtliche Veräußerung derselben antragen können.

§. 26. Die wegen Passiv-Schulden der Kolonen selbst auf den Kolonien haftenden Hypotheken bleiben auf den Boden des Kolonats gegründet, und die Gläubiger können in keinem Falle die dem Gutsherrn verbehaltenen Gefälle in Anspruch nehmen, der Gutsherr mag in die Schuld consentirt haben oder nicht.

§. 27. Die auf einem geschlossenen Gute haftenden untheilbaren Gerechtsame und Servituten werden bis zu deren Loskaufung von den Erbinteressenten nach Verhältniß ihres Erbantheils gemeinschaftlich genutzt und resp. getragen.

§. 28. Damit übrigens bei nunmehriger Theilbarkeit der Güter in künftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren, und sowohl die nöthigen staatswirthschaftlichen als privatrechtlichen Rücksichten beobachtet werden mögen; so tragen Wir Unserer Westphälischen Regierung hierdurch auf, die erforderlichen Theilungs-Behörden in den Aemtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instruktionen zu versehen.

§. 29. Schließlich heben Wir jene Bestimmungen, welche im siebenten Abschnitte Unserer am 9. July 1808 (Nr. 276 d. S.) erlassenen Gemeinheits-Theilungs-Verordnung enthalten sind, jedoch nur in so weit hierdurch wieder auf, als sie durch gegenwärtige Verfügungen und durch die Theilbarkeit der Güter entweder verändert, oder ganz unzulässig geworden sind.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 3. Januar 1811 die im §. 16. der obigen Verordnung

festgesetzte Frist — für diejenigen Aemter, in welchen die Flur- und Lasten-Bücher im Jahre 1810 noch nicht aufgelegt worden sind —, dahin abgeändert: daß die Reklamationen in einer peremtorischen Frist von 42 Tagen, vom Tage der publizirten Offenlegung der Lastenbücher an gerechnet, bei der Regierung eingereicht werden können.

Dieselbe Behörde hat unterm 9. August 1814 den Steuer-Peräquatoren befohlen, in den Grund- und Lager-Büchern keine Besitzveränderungen von Parzellen früherhin geschlossener Kolonatgüter ab- oder zuzuschreiben, bevor nicht die Nachweise der geschehenen, oben §. 9. verordneten, Repartition der Prästationen ꝛc. vollständig geliefert worden ist.

---

361. Darmstadt den 6. November 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Um die Guts- und Zehent-Eigenthümer bei dem freien Genuß ihrer Besitzungen und bei der unbeschränkten Disposition darüber zu schützen, wird verordnet:

„daß hinführo im ganzen Umfange des Großherzog-
„thums, wo eine die Verpachtungs- oder Anpachtungs-
„Freiheit und Concurrenz beschränkende Gewohnheit
„geherrscht hat und wohl gar gesetzlich gewesen ist,
„diese von nun an durchaus abgeschafft sein, und es
„bei neuen Verpachtungen leihfällig gewordener ganzer
„Güter, oder einzelner Ländereien und Zehenten, je-
„dem dazu Lust tragenden freistehen soll, durch ein
„Mehrgebot als die vorherigen Beständer an Pacht ge-
„geben haben, sich um die Pachtung zu bewerben; es
„auch den Guts- und Zehentbesitzern, vermöge ihres
„freien Eigenthums-Rechts sogar überlassen sein soll,
„nach Befinden dem neuen Pachtliebhaber die Pachtung
„um den gleichen oder auch wohl geringeren Preis,
„als der vorige Pachter entrichtet hat, zu übertragen,
„ohne daß den neuen Pachtliebhabern deshalben weder
„eine Strafe, worin die auch bestehen möge, noch auch
„der geringste Vorwurf von irgend einem Dritten ge-
„macht werden soll, bei Vermeidung, daß auf darüber
„zu führende Beschwerde der oder die Contravenien-

„ten von ihrer vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde mit „einer gesetzlichen Strafe von 20 Thalern oder nach „Befinden noch mit einer härtern Geld- oder Körper„Strafe belegt werden sollen.“

---

362. Arnsberg den 7. November 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Sicherstellung der Erhebung des Abzugsgeldes von außer Landes ziehenden vergleiteten Juden, wird bestimmt, daß jeder in diesem Falle sich befindende Jude seinem ihm obliegenden Dimissions-Gesuch ein von ihm selbst eidlich bekräftigtes und von der Orts-Obrigkeit beglaubigtes Verzeichniß seines Vermögens, nebst der Letztern Bescheinigung über die bewirkte Deposition des zehnten Theiles desselben, beifügen müsse. Dieses Attest muß auch von den außer Landes sich verheirathenden Juden beider Geschlechter, nebst der Bescheinigung über die geschehene Erlegung der Patentgebühren, bei Nachsuchung ihrer Hochzeits-Patente, beigebracht werden.

---

363. Darmstadt den 13. November 1809.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Unter Abschaffung der bei den wandernden Handwerks-Gesellen bisher üblichen, und manchen Mißbrauch zulassenden, sogenannten Kundschaften, sollen vom 1. Januar 1810 an alle in- und ausländische reisende Professionisten sich mit einem, von der städtischen Polizeideputation und resp., wo deren keine bestehet, von dem großherzogl. Beamten auszufertigenden, Wanderbuche versehen. Diesem soll auf der ersten Seite der Namen, der Geburtsort, die Profession, das Alter und das vollständige Signalement des wandernden Handwerksgesellen eingetragen werden, wonach ein Abdruck der gegenwärtigen Verordnung folgt, und sollen auf die fernern Seiten des auf jeder Seite von 1 bis 64 mit dem Namen des Besitzers zu versehenden Wanderbuches, die Lehr- und anderen Meister, bei welchen der Geselle in Arbeit gestanden hat, über die Dauer und Beendigung der Lehrzeit, so wie über den Zeitraum der Arbeitsleistung und

über die Aufführung während der Lehr- und Arbeitszeit, ihre Zeugnisse einschreiben und unterzeichnen, welche von den Lokalbehörden bestätigt und untersiegelt werden müssen. Einwandernde fremde Handwerksgesellen müssen ihre Kundschaften und ausländischen, die Stelle eines Passes vertretenden Wanderbücher den Lokalbehörden vorzeigen, und wenn sie im Lande in Arbeit treten, dieselben bei der Polizeideputation oder bei dem Amte deponiren. Bei ihrer Fortwanderung muß das Zeugniß ihres Meisters, wie vorbemerkt, in das zu restituirende fremde Wanderbuch eingetragen und Ankunft und Abreise genau dabei bemerkt werden. Anstatt ihrer Kundschaften sollen aber die ein- und weiter wandernden Gesellen vorschriftsmäßig auszufertigende neue Wanderbücher erwerben, welchen das Arbeits- und Führungs-Attest des Meisters ꝛc. gehörig eingetragen werden muß. Beim erweißlich zufälligen und unverschuldeten Verlust eines Wanderbuches soll dem Handwerksgesellen, an dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden hat, ein Neues ausgefertigt werden können; der Nichtbesitz eines Wanderbuches zieht die gegen Herumstreicher bestehenden, gesetzlichen Strafen nach sich. Die inländischen konscriptionspflichtigen, ihren Geburtsort verlassenden Handwerksgesellen bedürfen dazu eines besondern Erlaubnißscheines des Beamten ihres Geburtsortes, und müssen sich überdies nach den am 7. Juli d. J. (conf. ad Nr. 278 d. S.) publizirten Vorschriften verhalten. Für ein Wanderbuch sind, inclus. Stempel-, Schreib- und Siegel-Gebühren, 36 Kr. zu entrichten.

---

364. Darmstadt den 13. November 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Publikation einer von allen großherzoglichen Justiz-Collegien vom 1. Januar 1810 an in Anwendung zu bringenden neuen Gerichts-Sporteln-Taxe.

Bemerk. Das großherzogl. Geheime Ministerium hat sub dato Darmstadt den 22. ej. m. nachträglich deklarirt, daß auch im Herzogth. Westphalen die obige Taxe an die Stelle der früher herkömmlichen Sportulirung treten, und daß daselbst die Hinterlegung der Succumbenzgelder, nach Maßgabe der desfalls

bei dem großherzogl. Ober-Appellations-Gerichte bestehenden Verordnungen, stattfinden müsse.

---

365. Darmstadt den 18. November 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Unter Aufhebung aller frühern Verbote und Beschränkungen des Spielens mit Karten — mit alleiniger Ausnahme der gegen Hazard-Spiele gerichteten Bestimmungen — wird verordnet, daß vom 1. Januar 1810 an im ganzen Umfange des Großherzogthums nur mit solchen Karten gespielt und Handel getrieben werden dürfe, welche in der großherzogl. Kartenfabrik verfertigt und mit dem landesherrlichen Stempel versehen sind. Die Stempelgebühr wird für Tarrockspiele auf 10 Kr., für ganze Spiele von 52 Karten auf 5 Kr., und für Spiele von 32 Blätter auf 2 Kr. festgesetzt, und soll der, beim Verkauf nicht zu steigernde, Kartenpreis noch näher bekannt gemacht werden. Das Spielen mit fremden oder ungestempelten Karten wird bei 10 Rthlr., der Handel mit denselben bei 50 Rthlr. Strafe verboten. Die Vorräthe von alten gestempelten inländischen Karten können bei den Stempelempfängern zur Vergütung der dafür gemachten Auslagen, oder zur Umtauschung gegen neue gestempelte Karten gleicher Gattung, abgeliefert werden.

---

366. Arnsberg den 21. November 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Beschaffenheit der im Allgemeinen nothwendig gewordenen künstlichen Getränke — Wein, Branntwein, Bier und Essig — nicht selten für die Gesundheit und das Leben derjenigen, welche sich derselben auch mäßig bedienen, von nachtheiligen Wirkungen ist.

Die Amtsärzte sind deshalb verpflichtet, in Gemäßheit ihrer Dienstordnung, auf diesen wichtigen Gegenstand des allgemeinen Gesundheitswohls ihre Aufmerksamkeit besonders zu richten, und sowohl in den Fällen, wo sie von den Lokalpolizeibehörden dazu aufgefordert werden, als auch aus eigenem Antriebe diese Getränke, al-

lenfalls mit Zuziehung eines approbirten Apothekers im Amte, chemisch zu untersuchen, und die Resultate mit Gutachten, den Polizeibeamten zur angemessenen Verfügung mitzutheilen.

Da aber die Klagen wegen übler Qualität, oder wohl gar nachtheiliger Verfälschung der genannten künstlichen Produkte noch immer fortdauern; so wird hiermit verordnet:

1. Jede Polizeistelle soll die erwähnten Genießmittel zum besondern Gegenstande ihrer Wachsamkeit und Thätigkeit machen, von Zeit zu Zeit dergleichen Getränke von dem Amtsarzte chemisch untersuchen — und, wenn sie nach dessen Erkenntnisse, der Gesundheit und dem Leben nachtheilig befunden würden, ohne Weiteres confisciren, und an einem abgelegenen Orte verschütten lassen.

2. Die Amtsärzte haben den Aufforderungen der Polizeibehörden, diesen Gegenstand betreffend, Folge zu leisten; auch werden sie hiermit autorisirt, sich mannichmal, besonders dann, wenn sie es eigends nöthig finden, Proben dieser Getränke von den Schenkwirthen und Krämern in ihrem Amtsbezirke, welche gehalten sind, solche unweigerlich abzugeben, holen zu lassen, um chemische Versuche damit anzustellen, und diese Proben, wenn sie mit schädlichen Sachen verfälscht, oder der Gesundheit nicht angemessen befunden würden, mit ihren technischen gutachtlichen Anträgen an die Polizeibehörde zur angemessenen Verfügung zu übersenden.

3. Sollten sich bei dieser Untersuchung solche Verfälschungen ergeben, wobei das Publikum im Allgemeinen interessirt ist, oder die, außer der Confiscation, Vernichtung derselben, und Kostenersatz, noch eine besondere Bestrafung nothwendig machen; so haben die Polizeibehörden diese Fälle außergewöhnlich berichtlich anzuzeigen.

Diese Verfügung soll auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, und von denen, welche sie zunächst angehet, genau befolgt werden.

---

367. Arnsberg den 28. November 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Unglücksfälle, welche aus der fehlerhaften Konstruktion der Haus- und Scheunen-

Boden entstehen, wird von Staatspolizei wegen Folgendes verordnet:

„1. In denjenigen Häusern und Scheunen, wo die „Boden mit Brettern oder Schächten belegt sind, sollen „diese so dicht aneinander gefügt und fest aufgenagelt „sein, daß das Durchbrechen oder Durchfallen eines „Menschen nicht zu befürchten ist."

„2. An denjenigen Stellen des Hauses, welche an „sich besonders feuergefährlich sind, — als über dem „Küchenfeuer auf der Tenne —, soll die Bodenbedeckung „mit starken Brettern oder einem Estrich von Lehm so „eingerichtet sein, daß weder der Ausbruch noch die weitere Verbreitung einer Feuersbrunst dadurch veranlaßt „werden kann."

„3. Auf das Bodenloch (Lucke) soll ein sogenanntes „Vierspann von Holz, welches ein Quadratfuß dick ist, „und von dem horizontalen Boden einen Fuß hoch hervorsteht, befestiget, und auf diesem eine Fallthüre von „Brettern, oder, zur Erleichterung des Auf- und Zumachens derselben, von starken Latten angebracht „sein."

Die Beamten werden angewiesen, diese Vorschriften gehörig bekannt machen und ausführen, auch auf die Bewirkung und Unterhaltung dieser Einrichtungen durch die Lokalbehörden bei den periodischen Feuervisitationen wachen zu lassen.

---

368. Arnsberg den 7. Dezember 1809.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Die in den kirchlichen Visitations-Rezessen bereits enthaltene Bestimmung: — daß die Hebammen nach stattgefundener Taufe eines Kindes sich beeilen sollen, Letzteres in das Haus der Mutter zurückzubringen, und daß sie sich mit dem Täuflinge nicht, nach der Sitte einiger Ortschaften, in Wirthshäusern dürfen aufhalten lassen, woselbst Vernachlässigungen und nicht selten vorfallende Unordnungen die Gesundheit des Täuflings gefährden, — soll von der sämmtlichen Pfarrgeistlichkeit, mittelst Belehrung ihrer Pfarrgenossen, zum allgemeinen Vollzug gebracht werden, und muß bei Erfolglosigkeit dieses Mit-

tels der Polizeibehörde, Behufs Abstellung des Unfuges, die pflichtmäßige Anzeige darüber gemacht werden.

---

369. Arnsberg den 16. Dezember 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Die mißbräuchlich herrschende Gewohnheit der Zimmerleute, daß sie beim jedesmaligen Nachhausegehen Holz-Abfälle, und in deren Ermanglung wohl gar noch brauchbares Holz mitnehmen, oder auch die Erlaubniß dazu vom Bauherrn erzwingen, wird strenge und mit dem Zusatz verboten, daß den Letztern selbst dergleichen Erlaubnißertheilung nicht zustehen soll. Die Lokalbehörden werden angewiesen, jede fernere Uebertretung dieser Vorschrift mit nachdrücklicher Strafe zu belegen.

---

370. Arnsberg den 16. Dezember 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 24. Januar 1769 (Nr. 643 d. 1. Abth. d. S.) wird es den Lokal-Polizei-Behörden wiederholt verboten, den Gauklern und Seiltänzern, — welche nicht mit einem Passe und einer besondern Autorisation der Regierung versehen sind —, die Erlaubniß zur örtlichen Ausübung ihrer Künste zu ertheilen.

---

371. Darmstadt den 21. Dezember 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Wir haben Uns vortragen lassen, daß in Unsern großherzoglichen Landen, bei Errichtung neuer Gebäude an den Chausseen und Landstraßen, so wie auch an den Straßen in Städten und Dorfschaften, bis hierher nicht immer auf eine dem Gange der Chausseen oder der Straßen anpassende Richtung die gehörige Rücksicht genommen, und dadurch Mißstand erzeugt, auch hie und da noch weitere Ungemächlichkeiten veranlaßt worden sind.

Zur künftigen Verhütung dieses Uebels, und damit durch dergleichen neue Gebäude dem Orte, wo sie erbauet werden, auch einige Verschönerung verschafft werde, verordnen und befehlen Wir hiermit wie folgt, daß:

1. Niemand, er sei, wer er wolle, an den Chausseen, Landstraßen in den Städten und selbst an den Dorfgassen ein neues Gebäude, — bei Strafe von 50 Rtlr. und, nach Befund, bei Niederreissung des verordnungswidrig hingestellten Gebäudes —, aufführen lassen solle, er habe dann zuvor Unserm einschlagenden Beamten die Anzeige davon gemacht und dessen weitere Anweisung eingeholt.

2. Sollen einer gleichmäßigen Strafe von 10 Rtlr. der Maurer und Zimmermann unterliegen, welche sich unterfangen werden, vor der dem Beamten zu machenden Anzeige und erwirkten Weisung, wie der Bau zu stellen sei, einiges Zimmer- oder Mauerwerk aufzuführen, oder den Bau selbst aufzuschlagen.

3. Befehlen Wir Unsern Beamten, auf die ihnen beschehenden Anzeigen von dem vorseienden neuen Bauwesen, allenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen den Augenschein in loco einzunehmen, und wie der Bau auf eine dem Gange der Straße und dem Wohlstand des Ortes angemessene Weise gestellt werden möge, in genaue Erwägung zu ziehen, sofort die Baulustigen und Handwerker hiernach gehörig anzuweisen, in Fällen allenfallsiger Bedenklichkeiten aber, darüber unter Beilegung eines Handrisses an Unsere einschlagende Regierung ausführlichen Bericht zu erstatten, wo sodann diese, je nachdem es Gebäude an den Chausseen oder anderswo sind, den Chausseebau-Direktor oder Landbaumeister zu hören, allenfalls eine Lokalbesichtigung derselben zu verordnen, und die nach Befund der Umstände weiters erforderlich werdenden Verfügungen zu treffen haben.

4. Haben die Ortsschultheißen darauf, daß die neuen Gebäude nach der ertheilten Vorschrift jedesmal gehörig aufgeführt werden, genaue Aufsicht zu halten, und falls davon abgegangen werden sollte, es auf der Stelle Unsern Beamten zur augenblicklichen sachgemäßen Remedur, bei eigener Verantwortung, anzuzeigen.

Damit indessen die Bauenden bei dieser Einrichtung mit keinen unnöthigen Kosten belastet werden; so verordnen Wir weiters:

5. Daß Unsere Beamten für die von ihnen vorzunehmende Besichtigung keine Diäten anzurechnen, sondern sich mit der in Unserer Prozeßordnung, oder in den Besoldungs-Noten für andere Fälle bestimmten Augenscheins-Gebühr, auch hier zu begnügen haben sollen.

Da sich übrigens dadurch, daß die neuen Gebäude nach dem Gange der Straße gerichtet werden sollen, die Fälle hier und da ergeben werden, daß die Bauenden entweder von ihrem eigenthümlichen Grund und Boden etwas unbenutzt müssen liegen lassen, oder daß ihnen, zu Errichtung der — dem Gange der Straße angemessenen Linie, von dem Eigenthume ihrer Nachbarn, oder der Gemeinden etwas überlassen werden muß; so befehlen Wir

6. daß, so wie der Bauende dasjenige, was ihm von dem Eigenthum seines Nachbars oder der Gemeine überlassen wird, nach dem Abschätzungspreis zu bezahlen schuldig ist, ihm eben so auch dasjenige vergütet werden soll, was er von dem Seinigen, des neuen Bauwesens halber, unbenutzt liegen lassen muß, welche Vergütung derjenige zu leisten hat, in dessen Eigenthum das liegenbleibende Stück übergeht.

Wornach sich allerseits schuldigst zu achten ist. Uekündlich ꝛc.

---

372. Darmstadt den 22. Dezember 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Zur Gleichstellung der Justiz-Verfassung in den verschiedenen Provinzen des Großherzogthums, wird die für schriftsäßige Personen und Sachen im Herzogthum Westphalen, in dem Organisations Edikte vom 12. October 1803 (Nr. 59 d. S.) und in der westphälischen Prozeß-Ordnung vom 1. April 1804 (Nr. 92 d. S.) angeordnete Mittel-Instanz bei dem Hofgerichte zu Gießen aufgehoben, und bestimmt: daß vom 1. Januar k. J. an alle beim Hofgerichte, auch in erster Instanz, abgeurtheilte Streitsachen appellationsfähigen Werthes unmittelbar an das Oberappellations-Gericht zu Darmstadt vorschriftsmäßig gelangen sollen; und daß in allen andern nicht appellationsfähigen

jedoch den Werth von 150 fl. wenigstens erreichenden Streitsachen das Rechtsmittel der Revision, mit Suspensivwirkung, bei dem Hofgerichte zu Arnsberg (unter Anwendung von Re- und Korreferenten, welche bei der frühern Beurtheilung nicht betheiligt waren) eingeführt werden kann. Ueber die bei Einlegung der Revision zu beachtenden Succumbenzgeld-Erlegungen, Formalien, Fristen und Schriftsätze werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

---

373. Darmstadt den 6. Januar 1810.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Der größte Theil der Waldungen in Unserm Amte Olpe ist durch Theilung in kleine Stücke, durch forstwidrige Behandlung, durch Mangel an Forstschutz und durch ungeregelte Weideberechtigungen verwüstet, und unabsehbares Elend droht dieser Gegend, deren Subsistenz so sehr von der Holzkultur abhängig ist, wenn nicht unverzüglich zweckmäßige Gegenmittel ergriffen werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Mittel weder durch den Willen Einzelner, noch durch Vereinbarungen der Gemeinden erlangt werden können. Wir sind daher genöthigt, zur Erhaltung und Verbesserung eines Nahrungszweigs, wovon die Existenz der Bewohner jener Gegend so wesentlich abhängt, Unsere Wirksamkeit eintreten zu lassen, und hierdurch die Hindernisse zu entfernen, welche aus dem kollidirenden Eigennutze Einzelner für das Beste des Ganzen entstehen.

Zu dem Ende verordnen Wir, nach Erwägung desjenigen, was von den Deputirten der Städte und Bauerschaften, im Jahre 1808, theils für theils wider eine damals in Vorschlag gebrachte neue Einrichtung vorgebracht worden ist, als Souverain aus landesherrlicher Macht, für Unser Amt Olpe Folgendes:

§. 1. Das ganze Amt Olpe soll für den Zweck einer künftigen bessern Forstwirthschaft in gewisse Bezirke abgetheilt und die Grenzen eines jeden dieser Bezirke sollen genau bestimmt und bezeichnet werden.

§. 2. Für einen jeden Bezirk ist ein eigenes Verzeichniß aufzustellen, welches den sämmtlichen darin befindlichen Holzboden, mit Angabe der Größe, der Lage

und des Besitzers detaillirt enthält. Unter Holzboden werden, außer denjenigen Plätzen, welche dermalen wirklich mit Holz bestanden sind, auch die Blösen, namentlich die Heid-, Geister- und Hackelberge verstanden.

§. 3. In jedem Bezirke sind, nach Anleitung und vorgängigem Augenschein, abzusondern:

a. alle ganz kleine, zwischen Aeckern, Gärten, Wiesen und Wohnungen abgesondert liegende, mithin keiner forstwirthschaftlichen Behandlung im Großen fähige Remisen oder sogenannte Holzfuhren.

b. Alle isolirt liegende, dermalen noch gut oder mittelmäßig bestandene Hochwaldungen, welche Privatpersonen gehören. Diese Holzgründe bleiben ein besonderes Eigenthum ihrer jetzigen Besitzer.

§. 4. Was nach Absonderung der im vorigen Paragraph genannten Holzgründe im Bezirk übrig bleibt, soll in eine einzige, den Besitzern der einzelnen Stücke gemeinschaftlich werdende Masse zusammen geworfen werden. In einem jeden Bezirke bildet sich eine solche Masse.

§. 5. An dieser gemeinschaftlichen Masse erhält ein Jeder, welcher im Bezirk Holzboden besitzt, der dazu gezogen wird, ein Miteigenthum pro indiviso dergestalt, daß sein Antheil sich zur ganzen gemeinschaftlichen Masse so verhält, wie sich verhalten der Flächenraum und die Bodengüte der einzelnen Stücke, die er konferirt hat, zum Flächenraum und der Bodengüte aller Stücke, durch deren Zusammensetzung die gemeinschaftliche Masse gebildet worden ist.

§. 6. Die Mehrheit der Stimmen derjenigen, welche im Bezirke Holzboden besitzen, der zur gemeinschaftlichen Masse gezogen wird, entscheidet, nach der Kopfzahl gerechnet, ob die Bodengüte (§. 5) nach Maßgabe der im Jahre 1807, Behuf des Steuerwesens vorgenommenen Klassifikation beurtheilt, oder ob eine neue Klassifikation für den vorliegenden Zweck vorgenommen werden soll.

§. 7. Aus der gemeinschaftlichen Masse (§. 4) ist an einer schicklichen Stelle oder an schicklichen Stellen ein den Lokal-Verhältnissen angemessener Flächenraum zur Anzucht der Eichen oder des Nadelolzes, Behuf des

Bau- oder Werkholzes zu widmen, und zu dem Ende abzugrenzen.

§. 8. Ferner ist zu bestimmen und abzugrenzen ein schicklicher Platz zur Saamenschule. Für jede hundert Morgen des im Bezirk befindlichen bestandenen und unbestandenen Holzbodens soll ein halber Morgen zur Saamenschule genommen werden.

§. 9. Was nach diesen Abzügen (§. 7 und 8) in der gemeinschaftlichen Masse übrig bleibt, soll der sogenannten Haagebergs-Wirthschaft gewidmet, und zu dem Ende in eine Anzahl gleich großer Schläge abgetheilt werden. Die Anzahl der Schläge, mithin auch die künftige Anzahl der Jahre in einer jeden Umtriebsperiode, darf in keinem Falle und unter keinem Vorwande kleiner als achtzehn sein.

§. 10. Das Eigenthum pro indiviso eines gleich großen aliquoten Theils am Bauholzrevier, an der Saamenschule und an einem jeden Schlage der Haageberge in einem Bezirke (§. 7—9) macht eine Holzactie aus. — In einem jeden Bezirke ist das Gesammt-Eigenthum des sämmtlichen durch das Zusammenwerfen der einzelnen Theile gemeinschaftlich gewordenen Holzbodens in eine den Umständen nach zu bestimmende Anzahl solcher Holzactien zu theilen. Ein jeder der vorherigen Besitzer einzelner Stücke, die zur gemeinschaftlichen Masse konferirt worden sind, erhält, im oben (§. 5) bestimmten Verhältniß, eine oder mehrere ganze Holzactien, oder Theile einer Holzactie.

§. 11. Eine Holzactie kann theilweise erworben, veräußert, verpfändet, vererbt und auf andere Art übertragen, mithin auch in andere oder kleinere Theile getheilt werden, als ursprünglich (§. 10) der Fall war. Jedoch muß eine solche theilweise Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung, Vererbung oder sonstige Uebertragung sich allemal in gleichem aliquoten Theil auf alle Bestandtheile erstrecken, woraus die Holzactie zusammen gesetzt ist. Niemand kann also z. B. am Bauholzrevier einen aliquoten Theil besitzen, während er an der Saamenschule oder am Haageberge oder einigen Schlägen desselben nichts, oder einen größern oder kleinern Antheil besitzt, als am Bauholzrevier, oder umgekehrt.

§. 12. Ueber die Constituirung der gemeinschaftlichen Masse, über ihre Bestandtheile, über die Vertheilung der letztern im Bauholzreviere, Saamenschule und Haageberge, über die Schläge der letztern, ihre Anzahl und die Stücke, woraus ein jeder besteht, so wie darüber, wer die einzelnen Holzactien besitzt, soll unter öffentlicher Autorität für einen jeden Bezirk ein eigenes Bergbuch errichtet werden, welches durch anhaltend fortgesetzte Annotationen und durch gehöriges Ab- und Zuschreiben immer in Ordnung zu halten ist.

§. 13. Die Einrichtung, daß den Inhabern der Holzactien Districte an bestimmten Stellen des Bodens zur künftigen ausschließlichen Benutzung, entweder ein für allemal oder für mehrere Jahre angewiesen werden, soll, als unverträglich mit dem Geiste des Instituts, welches Wir beabsichtigen, da, wo sie noch nicht gemacht ist, unterbleiben, und da, wo sie vielleicht bereits gemacht worden sein möchte, kassirt und aufgehoben sein. Vielmehr soll ein jeder Inhaber einer Holzactie oder eines Theils derselben, im Verhältniß seines Antheils zum Ganzen, an allen Stellen der gemeinschaftlichen Masse ein Miteigenthums- und Mitbenutzungs-Recht haben.

§. 14. Daher soll auch aller Aufwand, der zur Aufsicht und zur Holzzucht für irgend eine Stelle der Gesammtmasse erforderlich ist, von sämmtlichen Actionairs in verhältnißmäßigen Antheilen getragen werden.

§. 15. Die Producte des Bauholzreviers, sie mögen in haubarem hohen Holz oder in Zwischennutzungen bestehen, sollen nicht in Natura vertheilt, sondern für den wahren laufenden Preis wirthschaftlich veräußert und die dadurch gelößten Gelder den Actionairs verhältnißmäßig zugetheilt werden. Doch hat jeder Inhaber einer Actie oder eines Theils einer Actie das Recht zu verlangen, daß ihm zum Behuf der Landwirthschaftlichen oder Fabrik-Gebäude oder Maschienen, die er im Amte Olpe besitzt oder daselbst zu errichten oder zu repariren Willens ist, das erforderliche Bau- und Nutzholz für den wahren laufenden Preis vor denjenigen, welche nicht Actionairs sind, überlassen werde.

§. 16. Die Pflänzlinge in der Saamenschule sollen vor Allem zu den nöthigen Anpflanzungen auf dem Bauholzreviere und den leeren Stellen in den Haagebergs-

schlägen verwendet werden. Was hierzu nicht nöthig ist, wird, wie das Bauholz (§. 15) veräußert. Auch steht dem Actionair rücksichtlich dieser verkäuflichen Holzpflanzen, insofern er dieselbe zu Anpflanzungen auf eigenem Boden im Amte Olpe verwenden will, ein Vorkaufsrecht vor denjenigen zu, die nicht Actionairs sind. —

§. 17. Das Holz auf den Haagebergsschlägen soll unter der Aufsicht und Leitung der öffentlichen Forstbedienten (§. 31 und 32) gehauen, in eben so viele dem Werthe, und so weit es nach der Lokalität thunlich ist, auch der Qualität nach gleiche Antheile als Actien sind, vertheilt, und sodann unter die Actionairs, um das Holz in natura zu sich zu nehmen, verlooset werden.

§. 18. Diese Verloosungen (§. 17) geschehen nur nach ganzen Actien. Ist eine Actie in mehrere Theile getheilt, so bleibt es den Inhabern dieser Theile überlassen, die weitere Vertheilung des abgetriebenen Holzes oder des Bodens zur Fruchtnutzung auf eigne Kosten unter sich zu bewerkstelligen.

§. 19. Zugleich mit dem abgetriebenen Holze (§. 17) soll auch der abgetriebene Schlag zur Besaamung und Benutzung mit Frucht nach gewissen Abtheilungen unter die Actien verlooſt werden.

§. 20. Der abgetriebene Schlag darf in einer jeden Umtriebsperiode nur einmal mit Frucht benutzt werden, und zwar nur dergestalt, daß die Saat unmittelbar nach dem Hieb des Holzes, entweder in demselben oder längstens im nächsten Jahre geschieht. Eine weitere und spätere Besaamung ist verboten.

§. 21. Die Bestimmung, wie lange die einzelne Stelle der Bauholzreviere und diejenigen Schläge der Haageberge, welche erst noch in Holzbestand zu setzen sind, mit der Weide verschont werden sollen, geschieht von Unserer höhern Forst-Behörde, welche dabei das Interesse der Holzzucht mit den Bedürfnissen der Landwirthschaft zu vereinigen, bemüht sein soll. Rücksichtlich der bereits bestandenen Schläge der Haageberge setzen Wir aber als unabweichliche Regel fest, daß dieselben im Jahre des Abtriebs und wenigstens noch fünf Jahre nachher mit aller Weide verschont werden sollen.

§. 22. Ob und wo auf dem bestandenen Holzboden unschädliche Heide zum Düngermachen gehackt werden

darf, ist von Unserer Forst-Behörde mit Hinsicht auf den Wirthschaftsplan des Bezirks dergestalt zu bestimmen, daß dem Landwirth dieses besonders im Anfange noch unentbehrliche Düngemittel nicht ohne Noth entzogen werde. Um jedoch alle Mißbräuche möglichst zu beschränken, setzen wir Folgendes fest:

a Kein Actionair kann Heide umsonst verlangen, sondern dieselbe soll zu einem angemessenen Preise angeschlagen, bezahlt und der Geldbetrag unter sämmtliche Actien vertheilt werden.

b. An Personen, die nicht im Bezirke wohnen, darf keine Heide überlassen werden.

Es bleibt jedoch der Forstdeputation (§. 38.) überlassen, unter Zustimmung des Oberförsters hierunter Modifikationen eintreten zu lassen, im Fall, daß ihr solche nach den besondern Verhältnissen des Bezirks nothwendig oder nützlich scheinen.

§. 23. Beim Zusammenwerfen der einzelnen Stücke mehrerer Eigenthümer in eine gemeinschaftliche Masse (§. 4.) wird es sich ohne Zweifel oft zutragen, daß die Stücke, die Einer konferirt, besser mit Holz bestanden sind, als diejenigen, welche von andern konferirt werden. Um die hieraus entstehenden Mißverhältnisse zwischen dem Beitrag und der künftigen Benutzung zu heben, soll in einem jeden Bezirk, sobald die einzelnen Stücke, woraus die gemeinschaftliche Masse bestehen soll, bestimmt sind, eine Schätzung der Holzbestände auf den einzelnen Theilen vorgenommen, und es soll, nach Anleitung der Vorschrift im §. 101 der Verordnung vom 9. Julius 1808, (Nr. 276 d. S.) denjenigen, welche verhältnißmäßig mehr oder besser bestandenen Holzboden konferirt haben, als Andere, außer dem Antheil an der Nutzung, welcher ihnen im Verhältniß der Anzahl ihrer Holz-Actien gebührt, noch überdas, während einer angemessenen, durch diese Abschätzung ebenfalls zu bestimmenden Anzahl von Jahren, eine zum voraus und in Natur zu beziehende Quantität Holz zugesichert und geleistet werden.

§. 24. Die Grenzen der Forstbezirke (§. 2.) bilden in Zukunft auch die Grenzen der Gemeinweide auf dem Holzboden. Alle Koppelhuden und Weideservituten auf Holzboden außerhalb des Bezirks sind aufgehoben.

§. 25. Ist der Vortheil, welcher für die weideberechtigte Commune aus der Weideberechtigung außerhalb

des Bezirks vorhin vorhanden war, der Last, welche für sie aus der Weidegerechtigkeit des betreffenden andern Bezirks in dem ihrigen entstand, gleich oder doch beinahe gleich zu achten, so soll Vortheil und Last wechselseitig gegen einander aufgehoben sein.

§. 26. Wenn aber in dieser Hinsicht sich rücksichtlich zweier Bezirke eine merkliche Ungleichheit findet, so soll, nach Anleitung Unserer Verordnung vom 9. Juli 1808, eine Abfindung dergestalt stattfinden, daß die mehrberechtigt gewesene Gemeinde eine verhältnißmäßige, in Ermangelung gütlicher Vereinigung, durch Taration zu bestimmende Anzahl von Holzactien in dem mit Weideberechtigungen mehr belasteten Bezirke erhält.

§. 27. Diese Holzactien werden zum Kommunal-Vermögen des mehr berechtigt gewesenen Bezirks geschlagen. Die Gemeinde ist, rücksichtlich derselben allen den Bestimmungen unterworfen, welche oben, in Ansehung der Holzactien und des desfallsigen Benutzungs-Rechts festgesetzt sind.

§. 28. Der mehrbelastete Bezirk ist aber auch befugt, statt der Holzactien, einen angemessenen Flächenraum Holzboden zum privativen Eigenthum des mehr berechtigten Bezirks dem letztern anzubieten, in dem Falle, daß dieser Holzboden so gelegen ist, daß er bequem in die Grenzen des mehr berechtigten Bezirks gezogen werden kann.

§. 29. Unter der im vorigen Paragraph enthaltenen Bestimmung ist der mehr berechtigte Bezirk berechtigt, diese Abfindung durch Grund und Boden zur privativen Benutzung auch wider Willen des mehrbelasteten Bezirks zu fordern.

§. 30. Welche Art der Abfindung (§. 27—29) stattfinden soll, darüber entscheidet in jedem Bezirk die Mehrheit der Stimmen derjenigen, welche Holzboden besitzen, nach der Kopfzahl gerechnet.

§. 31. Für das Amt Olpe soll ein Oberförster angestellt werden. Wir werden denselben ernennen.

§. 32. Für jeden Bezirk ist ein, oder sind, wenn es die Größe erfordert, mehrere Unteraufseher anzustellen. Wir wollen gnädigst gestatten, daß die betreffende Forst-Deputation sie erwählen dürfe. Die Wahl ist aber erst

alsdann gültig, wenn die Bestätigung derselben von Unserm Ober-Forst-Kollegium ertheilt worden ist.

§. 33. Der Oberförster sowohl, als die Unteraufseher sind Staatsdiener und in dieser Rücksicht von den Kommunen und den Besitzern der Holzactien unabhängig.

§. 34. Der Oberförster hat die Aufsicht über sämmtlichen im Amt Olpe liegenden Holzboden, er mag uns selbst, geistlichen Stiftungen oder Corporation, Städten, andern Gemeinden oder Privatpersonen gehören, er mag bestanden oder nicht bestanden, in die Holzactien gezogen, oder Privateigenthum geblieben sein. Er hat dasjenige in Ausführung zu bringen, was zur Einrichtung der neuen Ordnung in forstwirthschaftlicher und geometrischer Hinsicht erforderlich und zur forstwirthschaftlichen Behandlung und zum Forstschutz nöthig ist. Die Magistrate und übrigen Ortsvorstände, namentlich die Schultheißen, so wie die Privatbesitzer des Waldbodens und ihre Administratoren stehen in Allem, was sich hierauf bezieht und in so fern es sich hierauf bezieht, unter ihm, und haben seine Weisungen zu befolgen. — Er seiner Seits ist dafür verantwortlich, daß die oben enthaltenen Vorschriften, in so fern die Ausführung derselben von ihm abhängt, rasch und zweckmäßig in Vollzug gesetzt, und daß aller Waldboden im Amt, wenn er bestanden ist, nach guten forstwirthschaftlichen Grundsätzen behandelt, und daß der unbestandene möglichst bald wieder in Holzstand gebracht werde. — Er hat daher den sämmtlichen Waldboden anhaltend zu visitiren, und allenthalben das Zweckmäßige in Betrieb zu setzen und darin zu erhalten.

§. 35. Daß auf denjenigen Stellen des Holzbodens, welcher zu den gemeinschaftlichen Massen in den Bezirken gezogen ist, (§. 4) ohne Anweisung des Oberförsters kein Holz gefällt werden dürfe, versteht sich hiernach von selbst. Zur Vermeidung aller Mißverständnisse setzen wir aber ausdrücklich fest, daß auch in denjenigen Hochwaldungen, welche nicht zu den Gesammtmassen gezogen werden (§. 3 Litt. b.) kein Holz gefällt werden dürfe, wenn nicht der Oberförster die Anweisung verrichtet hat. Derselbe hat hierbei insbesondere dahin zu sehen, daß das Bau- und Werkholz, als woran schon jetzt ein großer Mangel ist, möglichst geschont, und daß kein Holz, welches hierzu tauglich ist, zum Kohlenbrennen oder sonst zum Brennen verwendet werde.

§. 36. Die Unteraufseher (§. 32) haben die Pflicht:

a. das ihnen angewiesene Revier täglich zu begehen, und dasselbe durch anhaltende Aufsicht und treue Denuntiation gegen alle Holz- und Weide-Frevel zu schützen. Im Fall, daß die Frevler Gewalt brauchen sollten, hat der Magistrat oder Schultheiß den Unterförster durch eine gehörige Anzahl von Schützen gehörig zu unterstützen;

b. bei Abstammung des Holzes die unmittelbare Aufsicht zu führen, damit nicht gegen die vom Oberförster geschehene Weisung gehandelt wird;

c. unter der Leitung des Oberförsters alles dasjenige in Ausführung zu bringen, was die forstgerechte Bewirthschaftung der Holzreviere erfordert.

§. 37. Die fixe Besoldung des Oberförsters soll bestehen in:

Sechshundert Gulden Geld;
freier Wohnung oder dafür jährlich 75 fl.
acht Klafter Holz, und
einer Pferderation zu 22½ Malter Hafer, 43¾ Centner Heu, und 200 Gebund Stroh.

Sie soll vorläufig von sämmtlichen Einwohnern des Amts und der darin Begüterten, ohne Rücksicht, ob sie Waldboden besitzen oder nicht, nach dem Steuerfuße zusammengebracht und aus der Amtskasse vierteljährig entrichtet werden.

Der Forstdeputation bleibt es überlassen, über die den Unteraufsehern zu bestimmende fixe Besoldung einen Beschluß zu fassen, und mit denjenigen Personen, welche zu Unteraufsehern in Vorschlag gebracht werden, deshalb zu contrahiren. Jener Beschluß sowohl, als dieser Contract erfordern aber zu ihrer Gültigkeit die obrigkeitliche Bestätigung, welche von Unserm Ober-Forst-Colleg, im Einverständniß mit Unserer Westphälischen Regierung zu ertheilen, oder im geeigneten Falle abzuschlagen ist. Sie wird, in soweit der, weiter unten (§. 48) bestimmte Fond etwa nicht zureicht, zusammmengebracht durch Beiträge vom bestandenen und unbestandenen Holzboden im betreffenden Bezirk, derselbe mag in die gemeinschaftliche Masse hineingezogen sein oder nicht, und zwar nach dem Steuerfuße.

Ueber die unständigen Dienst-Emolumente sowohl des Oberförsters als der Unteraufseher wird Unser Ober-

Forst-Colleg im Einverständniß mit Unserer Westphälischen Regierung das Weitere verfügen.

§. 38. In einer jeden Stadt und in einem jeden der übrigen Bezirke (§. 2) soll eine Forst-Deputation bestehen. Der amtirende Bürgermeister oder der Schultheiß ist vermöge seines Amtes Mitglied derselben. Außerdem besteht sie noch aus zwei Mitgliedern, welche jährlich aus denjenigen zwölf Einwohnern des Amts Olpe, welche den größten Flächenraum am Waldboden im Bezirke besitzen, oder im Fall, daß die Eigenthümer abwesend sind, ihren im Amt Olpe wohnenden Mandatarien durch die meisten Stimmen derjenigen Einwohner des Bezirks, die Holzactien oder Theile davon im Bezirk besitzen, gewählt werden.

§. 39. Sämmtliche Mitglieder dieser Forst-Deputationen erhalten für die Arbeiten, die sie als solche zu verrichten haben, keine Besoldung oder Accidenzien. Diese Stellen sind Stellen des öffentlichen Zutrauens, und haben durch dasselbe eine hinlängliche und ehrenvolle Belohnung.

§. 40. Mit diesen Forstdeputationen hat der Oberförster alles dasjenige zu berathen, was das Pekuniäre der Administration rücksichtlich der Kultur und der Bewirthschaftung betrift.

§. 41. Die Deputation hat die Forstrechnung des Bezirks zu moniren und zu recessiren, die Einnahme zu attestiren und die Ausgabe zu dekretiren.

Sie schließt für den Bezirk über alles, was die Kultur und Bewirthschaftung der gemeinschaftlichen Masse (§. 4.) betrift, und über den Verkauf des Bauholzes, der Pflänzlinge und der Heide Kontrakte, welche für die Actionairs verbindlich sind.

§. 42. Für einen jeden Bezirk ist ein Forstrechner anzuordnen. Die Forst-Deputation bringt denselben Unserer Regierung in Vorschlag. Die Regierung untersucht, ob die in Vorschlag gebrachte Person gehörig qualifizirt sei, und ertheilt oder schlägt nach Umständen die Bestätigung ab. Dieselbe Person kann Rechner für mehrere Bezirke sein. In einem solchen Fall ist jedoch für einen jeden Bezirk eine besondere Rechnung zu führen. Seine Besoldung besteht in zwei vom Hundert der wirklichen Einnahme.

§. 43. Der Oberförster, die Unteraufseher und die Mitglieder der Forst-Deputation können nicht Forstrechner sein.

§. 44. Weder die Oberförster noch die Unter-Aufseher, noch die Mitglieder der Forstdeputation dürfen irgend Gelder, die sich auf das Forstwesen beziehen, einnehmen oder ausgeben. Alle Einnahme und Ausgabe soll lediglich und allein durch die Hände des Forstrechners gehen.

§. 45. Der Oberförster und die Unter-Aufseher dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Holz- oder Kohlen-Handel treiben, auch keine Holz-Saamen-Lieferungen übernehmen. Sie sind aber verbunden, mit dahin zu sehen, daß alle Kontrakte, welche die Bewirthschaftung der gemeinschaftlichen Masse (§. 41.) betreffen, auf die für die Actionairs am vortheilhafteste Art von der Forst-Deputation abgeschlossen werden, und wenn sie in dieser Hinsicht einen Mangel wahrnehmen, der Forst-Deputation deshalb die geeigneten Bemerkungen, und wenn diese etwa nicht wirken, höhern Orts die Anzeige machen. Sie haben zu dem Ende auch die Forstrechnungen durchzusehen und mit zu attestiren, und alle Kontrakte sind in ihrem Beisein abzuschließen.

§. 46. Die Forstrechnung soll jährlich geschlossen, von der Forstdeputation monirt, und sodann 14 Tage im Hause des betreffenden amtirenden Bürgermeisters oder Schultheißen, zur Einsicht eines jeden Interessenten, mit allen Belegen offen gelegt werden. Sie wird hierauf vor Unserm Beamten, in Gegenwart des Oberförsters, des Unteraufsehers und der Forstdeputation, vom Rechner förmlich abgelegt, dort recessirt, und sodann an die Regierung zur Oberrevision eingeschickt.

§. 47. Jedes Vierteljahr soll für das ganze Amt Olpe ein Forstgericht von unserm Beamten abgehalten werden, welcher über die zur Anzeige kommenden Holz- und Weidefrevel als Richter zu entscheiden hat.

Der Oberförster wohnt diesem Forstgericht bei, und macht diejenigen Anträge, welche er zur Erhaltung einer guten Forstpolizei, mittelst Bestrafung der dagegen anstoßenden Vergehen für nöthig achtet.

Auch ist von einer jeden Forstdeputation (§. 38.) ein Mitglied dabei anwesend, um das besondere Inte-

resse des Bezirks, welchem die Deputation angehört, zu wahren.

§. 48. Von den Geldstrafen, welche gegen Holz- oder Weide-Frevler erkannt werden, erhält der Denunciant ein Drittel. Die übrigen zwei Drittel wollen Wir während der ersten zehn Jahre demjenigen Bezirke, in welchem der Frevel begangen ist, gnädigst überlassen, um zur Erleichterung der Besitzer des Waldbodens, zur Bezahlung der Unteraufseher mit verwendet zu werden.

Es ist daher längstens 14 Tage nach abgehaltenem Forstgericht dem betreffenden Forstrechner des Bezirks das Verzeichniß der anerkannten Geldstrafen von Unserm Beamten zuzustellen. Der Forstrechner hat die Geldstrafen nebst dem überdas zuerkannten Schadens-Ersatz einzuheben, nöthigenfalls die Execution zu befördern, und sodann dem Denuncianten sein Drittel, und dem Beschädigten den Schadensersatz zuzustellen, die übrigen zwei Drittel der Strafe aber, und wenn der Schadensersatz der gemeinschaftlichen Masse zu gut kommt, auch diesen zum Vortheil des Bezirks zu verwenden und zu berechnen.

Wir befehlen gnädigst, daß vorstehende Verordnung in Unserm Amte Olpe gehörig publicirt werde. Unser Ober-Forst-Collegium und Unsere Westphälische Regierung haben dieselbe im Einverständniß mit einander in Vollzug zu setzen.

---

374. Arnsberg den 9. Januar 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

(in besonderm landesherrlichen Auftrag.)

Es ist im Herzogthum Westphalen die Frage entstanden: Ob und wie von den Besoldungs-Gütern und Gefällen der Geistlichen und Schullehrer, so wie auch von Gütern, Zehnten und Gefällen, die zu dem Vermögen von Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und geistlichen Korporationen gehören, die ordinaire Steuer zu entrichten seie?

Wir finden Uns bewogen, hierüber folgende gesetzliche Bestimmungen für das Herzogthum Westphalen zu erlassen:

1. Besoldungen sollen der ordinairen Steuer oder den nach dem Schatzungs-Fuß zu tragenden öffentlichen Lasten nicht unterliegen; mithin soll nicht der besoldete Geistliche und Schullehrer, welche blos als Nutznießer in Betracht kommen, die auf die Besoldungs-Güter und Gefälle fallende ordinaire Steuer, sondern der Staat solche entrichten, welcher als der wahre Eigenthümer der zur Besoldung hingegebenen Gegenstände zu betrachten ist.

2. Bei Gütern, Zehnten und Gefällen, welche zu dem Vermögen von Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und geistlichen Korporationen gehören, behält es bei der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, wornach alle Steuerfreiheit vom 1. Obtbr. 1806 an, in Unseren Staaten aufhört, unabänderlich sein Bewenden, und sollen solche Institute die auf ihre obgemeldete Güter fallende Steuer selbst aus eigenen Mitteln entrichten.

3. Sollte immittels ein oder ein anderes solcher inländischen Institute im Herzogthum Westphalen so karg fundirt sein, oder durch Zeitereignisse und Bedürfnisse in die Lage gerathen, daß, wenn es die auf es fallenden Steuern entrichten müßte, außer Stand gesetzt würde, seine Bestimmung ferner zu erfüllen, in diesem Falle behalten Wir Uns vor, auf unterthänigsten Antrag Unseres Kirchen- und Schul-Raths, und nachdem Wir darüber Unsere Regierung mit gutachtlichem Bericht gehört haben werden, einem solchen Institute, da dem Staate an dessen Erhaltung vorzüglich gelegen ist, eine Erleichterung gnädigst angedeihen zu lassen.

Wir befehlen, daß diese höchste Verordnung gehörig verkündiget und vollzogen werde.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 10. Februar ej. a. nachträglich bekannt gemacht, daß die (oben §. 1) der Geistlichkeit, wegen ihrer Besoldungen, bewilligte persönliche Steuerfreiheit, nicht auf die bestehende, zur Tilgung der Landesschulden bestimmte ordinaire Vermögens-Steuer (conf. Nr. 95. d. S.), auszudehnen sei, dagegen aber unterm 22. Februar 1812 verordnet, daß jene Bestimmung bei der Erhebung der (neu eingeführten, jüngst ausgeschriebenen) Grundsteuer von Besoldungsgütern der Geistlichen und Schullehrer Anwendung finden müsse, und daß die desfallsigen Steuerquoten einstweilen unter die Steuer-Rückstände zu klassificiren seien.

375. Darmstadt den 1. Februar 1810.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da durch den Gebrauch der Windhunde auf Koppel-Jagden diese Jagden ruinirt, und die zur Koppel-Jagd Mitberechtigten beeinträchtigt werden; so verordnen Wir hiermit gesetzlich:

1. die Ausübung der Koppel-Jagd-Berechtigung mit Windhunden ist verboten;
2. die Uebertretung dieses Verbots soll in einem jeden Fall mit 20 fl., wovon dem Denuncianten die Hälfte zufällt, bestraft werden. Urkundlich ꝛc.

---

376. Arnsberg den 13. März 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22. October 1808 (Nr. 291 d. S.) wird bestimmt, daß alle Kirchspiels-, Bauerschafts- und Gemeinheits-Umlagen in der Regel nach dem Schatzungsfuße bewirkt, und daß die vormals Befreieten nach Maßgabe ihres fingirten Schatzungs-Anschlags dazu beitragen müssen; selbst wenn gemeinschaftliche Kosten mehrerer Gemeinden und einzelner Güter, zufolge vorhandener gültiger Verträge, oder aus andern erheblichen Gründen, nach einem andern Maßstabe als dem Schatzungsfuße repartirt werden müssen, so sollen doch die Raten der einzelnen Gemeinden, nach dem Schatzungsfuße, und zwar mit Concurrenz der in den Gemeindebezirken gelegenen ehemals schatzfreien Grundstücke, erhoben werden.

Zu den gewöhnlichen ständigen Kommunalkosten, welche nach dem Schatzungsfuße erhoben werden, sollen die Beilieger, die dafür die sogenannten Beiliegergelder bezahlen, nicht beigezogen; zu den außerordentlichen unständigen Kosten aber, in einem billigen Verhältnisse, z. B. mit einem oder mehreren Groschen für jedes Schatzungs-Simplum, quotisirt werden.

Ueber das zu beachtende Verfahren bei Aufstellung der alljährlichen Gemeinde-Bedürfniß-Etats, in welche alle einzelne Ausgaben von jedem 1. Juli bis zu dem darauf folgenden 30. Juni aufzunehmen sind, die durch besondere Umlage gedeckt werden müssen; über die vor-

her anzustellende Prüfung dieser Ausgaben, und über die erforderliche Berichterstattung an die Regierung, Behufs der Feststellung der Bedürfniß-Etats ꝛc. werden den Beamten ausführliche, auch bei den Amts- Kassen-Etats anzuwendende Vorschriften ertheilt.

---

377. Arnsberg den 23. März 1810.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Die mit Mustern oder Proben zum Verkauf herumreisenden Kaufleute müssen die im Gewerbe-Steuer-Edikt vom 24. Juni 1808 (Nr. 273 d. S.) vorgeschriebenen Hausir-Scheine und resp. Gewerbe-Patente bei sich führen.

---

378. Arnsberg den 24. März 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Die zur Tilgung der Landesschulden in dem vormals durch die Demarkations-Linie geschützt gewesenen Theile des Herzogthums Westphalen erhoben werdende höhern Vermögens-Steuer-Quote muß bis auf weitere Verordnung forterhoben werden, indem die diesem Landestheile mehr, als dem andern, aus der Landes-Kasse geleisteten Vorschüsse bei weitem noch nicht ersetzt sind.

Bemerk. Die Abschaffung dieser zusätzlichen Steuer-Erhebung ist am 11. Febr. 1813 verordnet worden. (conf. Nr. 520 d. S.)

---

379. Arnsberg den 15. Mai 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

In denjenigen Orten, wohin noch keine Postverbindung angelegt ist, dürfen die noch bestehenden Amts-Boten, außer dem von ihnen ausgelegten und auf den Briefen und Paqueten bemerkten Postporto, nur folgende Gebühren verlangen, nämlich: bei einer Entfernung von 4 Stunden und weniger, von jedem großen und kleinen Briefe 2 Kreuzer und von jedem Paquete von 1 bis 4 ℔

schwer 4 Kreuzer; von Paqueten zwischen 4 und 10 ℔ schwer aber nur 6 Kreuzer. Für das Ueberbringen schwererer Paquete muß der Aufgeber oder Abnehmer sich mit dem Boten wegen dessen Lohnes vergleichen.

---

380. Darmstadt den 15. Mai 1810.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die Livree-Jäger dürfen keines der mit der großherzoglichen Forst- und Jagd-Uniform verbundenen und dieser allein gebührenden Unterscheidungszeichen an Kleidung, Hut und Hirschfänger tragen, und müssen dergleichen sofort ablegen.

---

381. Darmstadt den 24. Mai 1810.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die in dem Organisations-Edikte vom 12. October 1803 den Regierungen gestattete Strafgewalt in Polizei-Sachen wird, zufolge landesherrlicher Festsetzung, näher dahin bestimmt, daß diese Landes-Collegien befugt sein sollen, in den für dieselben geeigneten Polizei-Sachen, sie seien dringend oder nicht, Geldstrafen bis auf 100 Gulden, oder gleichkommende körperliche Strafen, ohne Berichtserstattung an das geheime Ministerium, anzudrohen und zu vollziehen.

---

382. Arnsberg den 2. Juni 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Nach der allerhöchsten, wegen der Kolonats-Verhältnisse erlassenen Verordnung vom 5. Novbr 1809. (Nr. 360 d. S.) wird der Fall häufiger eintreten, daß die bisherigen, den Kirchen, Kapellen, Schulen und geistlichen Benefizien zugehörigen Renten in dem gesetzlich bestimmten Geld-Capital abgelegt werden. Zur Vermeidung aller Unterschleife, und zur Sicherstellung der Stiftungen, wird hiermit, in Gefolg allerhöchster Bestimmung, verordnet:

Die an kirchliche und Schulstiftungen zu verfügende Ablage eines jeden Geld-Capitals, es sei solches durch

vorherige Geldanleihe oder durch Verwandlung vorheriger Renten entstanden, soll in der Zukunft stets,

a. in soweit das Kapital zum Vermögen der Pfarrkirche, der Schule, der Pfarrei, der Küster- oder Organisten-Stelle gehört, in Beisein des Pfarrkirchen-Vorstandes, und des Großh. Orts-Schultheißen;

b. in soweit solches zum Vermögen anderer geistlichen Benefizien in der Pfarrei gehört, in Beisein desselben Pfarrkirchen-Vorstandes, des Orts-Schultheißen, und des betreffenden Benefiziaten;

c. in soweit solches zum Kapellen-Vermögen gehört, in Beisein des Kapellen-Vorstandes und des Orts-Schultheißen nur gültig geschehen können. Der Schuldner ist nur dann gegen ferneren Anspruch gesichert, wenn die Zahlungs-Bescheinigung von dem gesammten genannten Personal unterzeichnet ist. — In Städten und Freiheiten vertritt der Magistrat oder dessen Bevollmächtigter die Stelle des Grh. Schultheißen.

d. Die genannten Personen, die die Zahlungs-Bescheinigung unterzeichnet haben, haben bei eigener Verantwortlichkeit, für die baldige, gehörig sichere, rentbare Wieder-Anlage des ganzen Capitals zu sorgen, und darüber, wie es geschehen, jedesmal an Großh. Kirchen- und Schul-Rath den Bericht zu erstatten, welcher allenfalls über vorkommende Anstände und Zweifel die nöthigen Weisungen ertheilen wird.

---

383. Arnsberg den 17. Juli 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Ueber die den großherzogl. Beamten in Folge der Brand-Societäts-Ordnung vom 20. Juni 1778 (Nr. 719 d. 1. Abth. d. S.) obliegenden Geschäfte, nämlich:

„1. die Aufstellung der jährlich aufzustellenden Ver„zeichnisse über die Abschätzung der neuen, des erhöheten „oder verminderten Werthes der bereits bestehenden, und „über den Zustand der Gebäude;

„2. die Fortführung der neuen Amtskataster, wovon „die Patrimonialgerichte und die Magistrate der Städte „und Freiheiten exonerirt sind;

„3. die Fortführung des Hauptbuchs;

„4. die Mittheilung der zur Fortführung der Hebere„gister nöthigen Notizen an die Unterrezepturen;

„5. die gehörige Verwahrung der Kataster und der „einschlagenden Papiere; und

„6. die Ertheilung der verlangt werdenden Extrakte, „als alleinige Depositarien der Amtskataster, auch über „die Gebäude in den zu den resp. Aemtern etwa gehöri„gen Städten, Freiheiten und Patrimonialgerichten," wird denselben eine ausführliche Instruktion (in 24 §§.) mit erläuternden Formularien ertheilt.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 28. August 1810 den Beamten die aus dem General-Kataster der Brandsocietät extrahirten Amts- resp. Spezial-Kataster zur Aufbewahrung, mit der Weisung, übersendet, daß die unentgeldliche Einsichtnahme jedem Amtseinsassen und Hausbesitzer gestatten werden müsse, und daß die von Letztern daraus verlangt werdenden Auszüge nach der gewöhnlichen Taxe zu honoriren seien; sodann auch bestimmt, daß, zur Erhaltung der Uebereinstimmung der Spezial-Kataster mit dem General-Kataster, Abänderungen oder Abgänge und Zusätze in den Ersteren erst dann bewirkt werden dürfen, wenn sie der großh. Regierung angezeigt, im General-Kataster bemerkt und diese Vorgänge den Beamten notifizirt worden sind.

---

384. Darmstadt den 27. Juli 1810.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

„Den sämmtlichen Pfarrern und Pfarrverwesern im „Großherzogthum Hessen wird zu ihrer Wissenschaft und „Nachachtung bekannt gemacht, daß sie, bei Strafe von „100 fl., sich nicht erlauben dürfen, eine Ehe zwischen „Fremden, oder zwischen einer fremden und einer einhei„mischen Person, nach dem Religionsgebrauche einzuseg„nen, wenn nicht der oder die Fremde, über die zuvor „zu erledigenden Punkte: daß der beabsichtigten Ehe kein „Hinderniß im Wege, und daß den, wegen Schließung „einer gültigen Ehe bestehenden gesetzlichen Vorschriften „von ihnen Genüge geschehen sei —, ein schriftliches „Zeugniß ihrer Orts-Obrigkeit beizubringen vermögen;

„welches Zeugniß hiernächst dem über die Trauung zu „führenden Kirchenbuch beigelegt werden muß.“

---

385. Darmstadt den 6. August 1810.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Wir vernehmen mit Mißfallen, daß in mehrern Gegenden Unserer Staaten den Erzeugnissen der Landwirthschaft durch das Wildpret Schaden zugefügt wird, und daß die Waldungen dadurch leiden. Entschlossen, diesem Uebel Grenzen zu setzen, so wie den Bedrückungen, welche für unsere getreue Unterthanen durch das Wildhüten entstehen, und in der Absicht, um der Untersuchung und Entscheidung über Entschädigungsforderungen wegen Wildschadens denjenigen raschen Gang zu verschaffen, welchen der wichtige Einfluß dieser Gegenstände auf Landeskultur und das Wohl der Unterthanen nothwendig erfordert — verordnen wir hiermit gesetzlich folgendes:

§. 1. Der Schaden, welcher durch die Thiere, die ein Gegenstand des Jagdrechts sind, an Erzeugnissen der Aecker, der Gärten, Wiesen oder anderer kultivirten Grundstücke angerichtet wird, soll vom Jagdberechtigten vollständig ersetzt werden.

§. 2. Niemand ist verbunden, sein Grundstück gegen den Anlauf des Wildes einzufriedigen, oder die Produkte desselben durch Hüter gegen Wildschaden zu sichern.

Daher soll gegen die Entschädigungsforderung wegen Wildschadens die Einrede nicht statt finden, daß die Einzäunung des Grundstücks oder das Wildhüten hätte geschehen müssen, oder unterlassen worden sei.

§. 3. Steht das Jagdrecht an der Stelle, wo Wildschaden geschehen ist, Mehreren zu, so soll derjenige, dessen Produkte beschädigt sind, die Befugniß haben, einen Jagdberechtigten, welchen er will, wegen des ganzen Schadens in Anspruch zu nehmen, wenn er dieses einer Klage gegen sämmtliche Jagdberechtigte vorziehen sollte.

§. 4. Derjenige unter mehreren Jagdberechtigten, welcher den Schadensersatz allein und ganz geleistet hat (§. 3.), ist berechtigt, von den zur Jagd Mitberechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern.

§. 5. Wird dieser Beitrag geweigert, so hat derjenige Jagdberechtigte, der den Schadensersatz allein und ganz geleistet hat, das Recht, den Mitberechtigten so lange, als der Beitrag nicht geleistet ist, von der Mitausübung der Jagd auszuschliessen.

§. 6. Diese Ausschliessung wird ins Werk gerichtet durch einen von Unserem Ober-Forst-Colleg auszuwirkenden Befehl.

Das Ober-Forst-Colleg soll diesen Befehl unverzüglich erlassen, und seine Befolgung durch die geeigneten Zwangsmittel bewirken, sobald eine Bescheinigung der betreffenden Provinzial-Regierung beigebracht ist, daß die zuerkannte Entschädigung demjenigen, welcher den Wildschaden erlitten hat, von den Jagdmitberechtigten allein und ganz geleistet sei.

§. 7. Die Ausschliessung hört auf von selbst, sobald derjenige, der sie ausgewirkt hat, dazu einwilligt, und sie ist vom Ober-Forst-Colleg aufzuheben, sobald der Ausgeschlossene durch ein Zeugniß der betreffenden Regierung bescheinigt, daß er dem Mitberechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag wirklich geleistet habe.

§. 8. Dem Beschädigten steht es frei, ob er dem Jagdberechtigten selbst, oder ob er den Jagdpachter wegen des erlittenen Wildschadens in Anspruch nehmen will.

§. 9. Wählt er das Erstere, so ist der Pachter verbunden, dem Jagdberechtigten den Schadensersatz, den er hat leisten müssen, vollständig zu vergüten.

§. 10. Wählt er das Letztere, so gilt, wenn mehrere Pachter vorhanden sind, das Nämliche, was für den Fall, wenn mehrere Jagdberechtigte vorhanden sind, in den §. §. 3 bis 7 verordnet worden ist.

§. 11. Alle Klagen auf Entschädigung wegen erlittenen Wildschadens gehören, mit gänzlichem Ausschluß der Gerichte, vor Unsere Regierungen, und in höherer Instanz vor Unser Geheimes Ministerium.

§. 12. Es findet in solchen Sachen kein förmlich processualisches Verfahren statt. Der Thatbestand und der Geldwerth des Schadens sind im Wege einer polizeilichen Untersuchung auszumitteln. Jedoch ist ein jeder Theil mit seinen gesetzlichen Einreden und Beweisen gebührend zu hören.

§. 13. Die unmittelbare Behandlung solcher Sachen geschieht durch einen Commissär, welcher für die einzelnen Fälle von der Regierung ernannt und gehörig instruirt werden soll.

§. 14. Der Commissär schickt die völlig instruirten Akten an die Regierung ein. Diese hat das Erkenntniß zu fällen.

§. 15. Die Schadensschätzung geschieht durch drei Schätzer, von welchen jeder Theil einen in Vorschlag bringt, und der Commissär den Dritten ernennt.

Wird in dem Termin, welchen der Commissär bestimmt hat, von einer oder der andern Parthie entweder gar kein Schätzer, oder ein solcher, der nicht zuläßig ist, in Vorschlag gebracht, so ernennt der Commissär an die Stelle des mangelnden oder unzuläßigen Schätzers einen andern.

§. 16. Wird Zweifel erhoben, ob der Schaden, weshalb geklagt wird, durch Wildpret angerichtet sei, so soll über die Frage: ob Wildpretsfährten oder die Fußstapfen zahmer Thiere vorhanden sind, und ob die sich sonst etwa vorfindenden Zeichen von Wildpret herrühren, die eidliche Aussage einer des Jagdwesens kundigen Person, gegen welche keine Parthie mit Grunde etwas einzuwenden hat, vom Commissär aufgenommen werden. Die Regierung hat diesen Techniker, nach vorgängiger Communikation mit dem Ober-Forst-Colleg, zu ernennen.

§. 17. In Ansehung der Abschätzung des Wildschadens sollen die Regeln gelten, welche Wir in den §. §. 90 bis 94 Unserer Verordnung vom 9. Juli 1808 über die Gemeinheits-Theilungen im Herzogthum Westphalen vorgeschrieben haben. (Nr. 276. d. S.)

§. 18. Ist vom Beschädigten auf Abschätzung des Wildschadens angetragen worden, zu einer Zeit, wo dieselbe noch gehörig bewerkstelligt werden konnte, der Beklagte hat aber die Sache so lange zu verschleifen gewußt, bis eine Abschätzung des Schadenbetrags nicht mehr thunlich ist, so soll der Beschädigte, sobald nur überhaupt klar ist, daß Schaden durch Wildpret geschehen sei, über die Größe des Schadens, welcher an seinen Produkten angerichtet ist, zum Schätzungseide zugelassen werden.

§. 19. Wer zum Schadensersatz verbunden ist, soll auch die Kosten ersetzen, welche, um das Dasein und die Größe eines Wildschadens auszumitteln, nöthig, und welche, ohne Verschulden des klagenden Theils, demselben durch Wildschaden sonst verursacht sind.

§. 20. Sollte ein Jagdberechtigter so großen Wildstand bestehen lassen, daß der Schaden, den das Wild in Feldern, Gärten oder Wäldern anrichtet, die dem Jagdberechtigten nicht selbst zugehören, sehr beträchtlich wird, so hat Unser Ober-Forst-Colleg die Pflicht, auf Anrufen derjenigen, deren Waldungen auf diese Art leiden, oder auf Ersuchen Unserer Regierungen, unverzüglich dahin zu verfügen, daß der Wildstand dergestalt vermindert werde, damit kein bedeutender Schaden mehr geschieht.

Ein übertriebener Wildstand in den eignen Waldungen des Jagdberechtigten ist nach den Grundsätzen zu behandeln, welche von Walddevastationen gelten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedrückten Staats-Siegels.

Bemerk. Die großhzogl. Regierung zu Arnsberg hat am 11. Septbr. 1810 die landesherrlichen Justizbeamten zu Untersuchungs-Commissarien in allen in ihren Amts- und dazu gehörigen Patrimonial-Gerichts-Bezirken vorkommenden Wildschadensfällen angeordnet.

---

386. Darmstadt den 23. August 1810.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Publikation einer verbesserten, alle desfallsige frühere Bestimmungen aufhebenden, Advokatur- und Prokuratur-Tax-Ordnung für sämmtliche höhere und niedere Gerichtsstellen im ganzen Umfange des Großherzogthums; nebst Beibehaltung der in der Verordnung vom 20. September 1807 (Nr. 241 d. S.) enthaltenen Vorschriften über die den Partheien obliegende Gerichts-Kosten-Vorlage und über die den Rechtsvorständen gegen ihre Partheien zu leistende gerichtliche Hülfe, zur prompten Beitreibung ihrer Sporteln- und Deserviten-Liquidationen.

---

387. Darmstadt den 31. August 1810.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Colleg.

Den Civil-Justiz-Aemtern soll zwar ferner das Erkenntniß über die Bestrafung der von Soldaten außerehelich geschwängerten, ihrer Jurisdiktion unterworfenen, Weibspersonen überlassen bleiben, dagegen sollen sie aber die in solchen Fällen aufgenommenen Protokolle in Abschrift an des angegebenen Schwängerers Militair-Gerichtsbehörde mittheilen, welche Letztere alsdann ausschließlich, über die Ansprüche auf Anerkennung, Erbfolge und Ernährung des Kindes, verhandeln und rechtlich entscheiden soll.

---

388. Darmstadt den 8. September 1810.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Nachdem über die Bestimmungen des §. 8. Unserer, die Aufhebung der Kolonatverhältnisse und der Untheilbarkeit der Güter im Herzogthum Westphalen bezweckenden Verordnung vom 5. November vorigen Jahres (Nr. 360 d. S.) einige Anstände vorgekommen sind, so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, diesen Absatz auf folgende Weise zu erläutern und näher zu bestimmen, nämlich:

In Ansehung der Kolonial-Waldungen verordnen Wir

a. daß die Kolonen das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Kolonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben so soll den Kolonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraum und einzeln auf den Ländereien des Kolonats zerstreut befindet, ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherren.

b. Zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen soll getheilt werden, alles unter der vorgehenden Bestimmung nicht begriffene Bau- und hochstämmige Holz, welches zu einem Kolonat gehöret, und dessen Benutzung dem Gutsherrn und Kolonen unter der Oberauf-

ſicht des Erſteren in der Art gemeinſchaftlich zuſtand, daß der ganze Ertrag zu gleichen Theilen zwiſchen dem Gutsherrn und Kolonen getheilt wurde. Hatte aber der Kolon die Befugniß, daß zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe nöthige Holz vorab aus den Kolonial-Waldungen zu nehmen, und nur den, dieſemnach noch übrig bleibenden, Ertrag mit dem Gutsherrn zu theilen; ſo ſoll der Kolon einen ſolchen Theil des Waldes, der das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz nachhaltig abgeben kann, vorab erhalten, und nur der, demnach noch übrige Theil zwiſchen dem Gutsherrn und Kolonen zu gleichen Theilen getheilt werden.

c. Wenn der Gutsherr bisher ausſchließlich berechtigt war, Bau- und hochſtämmiges Holz in den eben erwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Kolonen das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz verabfolgen zu laſſen, ſo ſoll die Theilung dergeſtalt geſchehen, daß der Kolon ſo viel erhält, daß daraus das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und Ackergeräthe, erforderliche Holz nachhaltig genommen werden kann, und daß der übrig bleibende Theil dem Gutsherrn zufällt. Reicht aber bei dieſer Art der Berechtigung alles vorhandene Bau- und hochſtämmige Kolonial-Gehölz — jedoch mit Ausnahme des, Lit. a bemerkten, was auf dem Hofraum und auf den Ländereien des Kolonats einzeln und zerſtreut ſich vorfindet — nicht hin, um daraus das ebenerwähnte Bedürfniß des Kolonen zu beſtreiten; ſo bleibt das Eigenthum alles Bau- und hochſtämmigen Holzes dem Kolonen allein.

d. Hatte der Gutsherr den Genuß der Eichelmaſt ganz, oder zum Theil, ſo ſoll er wegen dieſer Berechtigung keinen Antheil an dem Eigenthum des Waldes erhalten, der Kolon aber verbunden ſein, dem Gutsherrn ſo viel, als deſſen Maſtberechtigung im Durchſchnitt jährlich ertrug, bis zur Ablöſe, dergeſtalt jährlich in Gelde zu bezahlen, daß er, wenn dem Gutsherrn wegen einer andern Berechtigung zugleich ein Theil des Waldes zufällt, nach dem Verhältniß dieſes Theils zum ganzen Walde an der, für die Maſtberechtigung zu gebenden, Abfindung einen Abzug zu machen befugt iſt.

e. Hatte der Kolon den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil; so soll er blos wegen dieser Berechtigung ebenfalls keinen Antheil an dem Eigenthum des Waldes erhalten, der Gutsherr aber, wenn demselben wegen einer andern Berechtigung ein Theil des Waldes zufällt, verbunden sein, den Kolonen für die Mastberechtigung auf die nämliche Art zu entschädigen, wie nach der eben gemachten Bestimmung (Lit. d) der Gutsherr für diese Berechtigung entschädigt wird.

f. Hatte der Gutsherr noch irgend einen, nicht jährlich recurrirenden unbestimmten Antheil an der Benutzung des hochstämmigen- oder Unterholzes; so soll er darthun, was ihm dieser Antheil an der Benutzung in der letzten ganzen Umtriebsperiode im Durchschnitt eingetragen hat, und es soll alsdann der Kolon verbunden sein, so viel, als dieses beträgt, bis zur Ablöse an seinen ehemaligen Gutsherrn in Gelde jährlich abzugeben.

g. Vorgedachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen sollen jedoch, wenn der Kolon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen, nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Kolonial-Waldungen, sondern blos nach dem Werthe geschehen.

h. In Rücksicht der, nach Fudern oder Maltern bestimmten Holzabgaben der Kolonen, soll es eben so gehalten werden, wie mit denjenigen Natural-Abgaben, welche zwar abgeschafft, wofür aber Entschädigungen in Geld festgesetzt sind.

i. Alle, noch ferner vorkommen könnende, unter den angeführten nicht genau begriffene, Fälle, sollen nach der Analogie der vorstehenden Bestimmungen, mit Beobachtung des Grundsatzes entschieden werden, daß die Theilungen der Waldungen zwischen Gutsherrn und Kolonen, und die deßfalls zu leistenden, Entschädigungen in möglichst genauem Verhältniß mit dem, vorhin beiden Theilen zugestandenen Benutzungsrechte stehen müssen.

k. Bei Ausmittelung sowohl als Loskaufung der Werthantheile zwischen den Gutsherrn und Kolonen ist sich nach den weiter unten in der erwähnten Verordnung vom 5. November vorigen Jahres gegebenen allgemeinen Vorschriften zu bemessen.

389. Arnsberg den 1. September 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Im Geiste der in den Synodal Statuten von 1662 enthaltenen und auch in dem Attendorner, am 14. April 1804 landesherrlich placidirten, Visitations-Rezeß bestätigten Bestimmung: daß jeder leblose Mensch, besonders wenn er plötzlich in diesen Zustande gekommen ist, nach einem angemessenen Zeitraume z. B. erst nach 24 Stunden begraben werden soll, wird, bei dem im Herzogthum Westphalen üblichen, zu frühzeitigen Beerdigen der Abgestorbenen, wodurch der Zweifel über möglichen Scheintod der Verblichenen nicht beseitigt wird, von Staatspolizeiwegen verordnet: wie es künftig mit der Behandlung und Beerdigung der Verstorbenen gehalten werden soll.

Im Wesentlichen wird bestimmt, daß sowohl christliche als jüdische Personen, welche plötzlich oder in Folge einer Krankheit zu leben aufhören, zwölf Stunden lang in dem Bette, worin sie verblichen sind, mit Unterlassung aller, den Scheintod in wirklichen Tod verwandeln könnenden, bisher üblichen Gebräuche, gelassen werden müssen; daß hiernach erst der Verstorbene ausgekleidet und auf Stroh oder anders gelagert, und erst zwölf Stunden vor der Beerdigung in den, bis zum Begräbnisse offen zu haltenden, Sarg gebracht werden dürfe; und daß endlich in der Regel erst 72 Stunden nach dem eingetretenen Tode das Begräbniß geschehen soll. Beerdigungen vor Ablauf der 72 Stunden sollen, besonders beim Herrschen ansteckender Krankheiten und nur dann stattfinden dürfen, wenn der Pfarrer, entweder durch Zeugniß des Arztes, durch Eintritt der Merkmale der Fäulniß oder sonst, die Ueberzeugung des wirklichen Todes des Verblichenen erlangt hat.

---

390. Darmstadt den 11. September 1810.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Das den Fischereien verderbliche Schießen, Stechen und Schlagen der Fische zur Leichzeit wird im ganzen Umfange des Großherzogthums, bei 10 fl. Strafe für jeden Contraventionsfall, verboten.

---

391. Arnsberg den 11. September 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Auf den gehalten werdenden Jahr-Märkten muß jedesmal nicht nur eine hinreichende Polizeiaufsicht zur Sicherheits-Erhaltung der Personen und des Eigenthums angeordnet, sondern auch da, wo sich keine Militair-Wache befindet, durch aufzubietende Schützen eine, zur Unterstützung der Polizei, hinreichende Wache bestellt werden.

---

392. Arnsberg den 15. September 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der bevorstehenden Landes-Vermessung des Herzogthums Westphalen, sollen, — Behufs der Formirung der Dreiecke zweiten Ranges, der Zeichnung der chorographischen Charten und der Aufsichtsführung über die Feldmesser —, sechs Mathematiker als Chorographen angeordnet und resp. in einem zu eröffnenden Lehr-Course ausgebildet werden. Die Aspiranten zu einer solchen Anstellung werden aufgefordert, sich zu melden, um in einem näher bekannt zu machenden Termine die Prüfung ihrer Fähigkeiten zu bewirken.

---

393. Darmstadt den 21. September 1810.

Großherzogl. H. Geheimes Ministerium.

In Strafsachen soll das Rechtsmittel der Appellation oder der Revision, nach den Formalien und Fatalien der Berufung in bürgerlichen Sachen, stattfinden; jedoch muß, weil in Strafsachen keine Succumbenz-Gelder-Erlegung geschieht, und da keine Gegenparthei vorhanden ist, das Judicium a quo, wenn es einen offenbaren Mißbrauch des Rechtsmittels zur Hemmung der Strafvollziehung zu entdecken glaubt, oder wenn der Appellant die gesetzlichen Fristen versäumt, im ersten Falle dem Ober-Appellationsgerichte berichtliche Anzeige davon machen, resp. im andern Falle den appellantischen oder revidentischen Theil anhalten, die Fortsetzung des Rechtsmittels nachzuweisen, auch, bei desfallsigem sich ergeben-

den Frevel, dem Ober-Appellations-Gericht ungesäumt Bericht erstatten.

---

394. Darmstadt den 4. October 1810.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Nach dem Beispiele Frankreichs, und auf dessen Einladung zur Mitbeförderung des Zweckes: die Consumtion der Erzeugnisse des Festlandes zu begünstigen und den Verbrauch von Colonial-Waaren zu vermindern, soll im ganzen Umfange des Großherzogthums, von allen zum Verbrauche eingeführt werdenden Colonial-Waaren eine Consumtions-Auflage, nach Maßgabe des kaiserlich französischen zu Trianon am 5. August d. J. publicirten neuen Tarifes erhoben werden.

Bemerk. Das großherzogl. Ministerium zu Darmstadt hat am 15. ej. m. eine ausführliche Verordnung erlassen, wodurch die Aufnahme aller Colonial-Waaren-Vorräthe und die Erhebungs-Art des Impostes, die Einfuhr-Beschränkung und die Durchfuhr-Formalitäten der Colonialwaaren-Transporte bestimmt, sodann auch die auf Contraventionen haftenden Strafen festgesetzt werden. Die wegen dieses Impostes späterhin erlassenen Verordnungen sind in dieser Sammlung nicht angezeigt; confer. jedoch Nr. 567 d. S.

---

395. Arnsberg den 4. Oktober 1810.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, müssen, zufolge landesherrlicher Bestimmung, zuvor die ihnen nothwendige Dispensation vom Kriegsdienste bei dem Ober-Kriegs-Kollegium nachsuchen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 16. Mai 1811 bekannt gemacht, daß Schul-Amts-Kandidaten vor ihrer wirklichen Anstellung sich über die von ihnen erlangte Befreiung von der Kriegs-Dienstleistung ausweisen müssen.

---

396. Darmstadt den 29. Oktober 1810.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Alle in besondern Magazinen und eigenen Niederlagen im ganzen Umfange des Großherzogthums verbotwidrig noch vorhandene englische Fabrikate und Manufakturwaaren sollen sogleich konfiszirt, und auch alle transitirende Ballen, Kisten oder Tonnen, über deren Inhalt einiger gerechter Verdacht entstehen könnte, geöffnet, und wenn sie dergleichen Waaren enthalten, ebenfalls konfiszirt werden.

---

397. Arnsberg den 7. November 1810.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Die sämmtlichen Justiz- und Polizei-Beamten werden angewiesen, die landesherrliche Verordnung vom 29. v. M., wodurch die Konfiskation der Niederlagen und Magazine englischer Waaren befohlen worden, strenge vollziehen zu lassen, und über die desfallsigen von ihnen getroffenen Anordnungen zu berichten.

Bemerk. Das großherzogliche Ministerium zu Darmstadt hat am 19. ej. m. den landesherrlichen Befehl zur Verbrennung der konfiszirten englischen Waaren publicirt, und ist dieses Publikandum von der Regierung zu Arnsberg am 23. November ej. a. mit dem Zusatze promulgirt worden, daß die konfiszirten Waaren zum Verbrennen nach Arnsberg gesandt werden sollen. (Conf. Nr. 567 d. S.)

---

398. Darmstadt den 10. November 1810.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Das Verbot des Entenhaltens auf Fischwassern wird im ganzen Umfange des Großherzogthums, bis auf weitere Verordnung, aufgehoben.

---

399. Arnsberg den 15. November 1810.

Großherzogl. H. Frohndfuhren-Deputation.

Die Lokalbehörden werden angewiesen, über die in jedem Quartal auf Requisition der Militairbehörden und sonstige Ausschreiben jeden Ortes geleisteten Staatsfrohnden (Militair-Vorspann), spätestens 14 Tage nach dem Schlusse des Quartals, die vorschriftsmäßigen Nachweisen, Behufs Liquidirung der Vergütungssätze, oder die erforderlichen Vacat-Anzeigen einzureichen; fernere Unterlassungen sollen mit einer den saumseligen Beamten treffenden Ordnungsstrafe von 3 Fl. belegt werden.

---

400. Arnsberg den 15. November 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Wegegeld-Freiheit sollen nur diejenigen Personen genießen, welche von ihrem Wohnorte aus bis zur nächsten Barriere fahren oder reiten; bei Ueberschreitung derselben sind sie aber auch an dieser zur Wegegeld-Entrichtung verpflichtet.

Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in dem vormaligen

Churfürstenthum Cöln

(im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen)

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des königlich Preußischen hohen Staats-Ministeriums zusammengetragen und herausgegeben von

J. J. Scotti,

königlich preußischer Regierungs-Sekretär.

Zweite Abtheilung,

enthält die landgräfliche und resp. großherzogl. Hessen-Darmstädtische Gesetzgebung für das Herzogthum Westphalen, vom 6. Oktober 1802 bis zum 15. (und resp. 25.) Juli 1816.

Zweiter Theil,

vom 24. November 1810 bis zum 25. Juli 1816, und von Nr. 401 bis Nr. 643, nebst Sachverzeichniß.

Düsseldorf, 1831.

Gedruckt bei Joseph Wolf.